J publ. G.
353 pe

Hüttner

<36622794640013

<36622794640013

Bayer. Staatsbibliothek

Die
Postverfassung
des
Königreichs Sachsen.

Nach amtlichen Quellen dargestellt

von

G. F. Hüttner,
k. sächs. Ober=Postamts=Secretair zu Leipzig.

Leipzig, 1849.
Verlag von Gustav Brauns.

110 D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr. Hochwohlgeboren

dem Königlich Sächsischen Geheimen Rathe

Herrn

Bayerische Staatsbibliothek München

Carl Wolf von Ehrenstein,

Director der Abtheilung für öffentliche Arbeiten und Verkehrsmittel im Königlichen Finanz-Ministerio,

Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Comthur 2. Klasse des Herzoglich Sächsischen Ernestinischen Haus-Ordens und des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Leopolds-Ordens Ritter,

ehrfurchtsvoll gewidmet.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Die Postgesetzgebung des Königreichs Sachsen geht bekanntlich bis auf eine sehr frühe Zeit zurück, bis auf die Post-Ordnung vom Jahre 1713, die noch heute als die Grundlage der gegenwärtig bestehenden Postverfassung anzusehen ist. Bei der Veränderlichkeit des Postwesens, bedingt durch das nothwendige Anschmiegen an die jedesmaligen Zeitverhältnisse, ist es ganz natürlich, daß seitdem eine Menge von Postgesetzen, Verordnungen, Regulativen, Instructionen ꝛc. erschienen ist, die theils neue Bestimmungen enthalten, theils frühere ergänzen, abändern, aufheben oder wol gar mit älteren in Widerspruch treten, so daß nicht geringe Schwierigkeiten zu beseitigen sind, um den reinen Kern des wirklich noch Giltigen heraus zu finden. Gleichwol ist nicht zu verkennen, daß das Postwesen tief in das Staats- und Privatleben eingreift und demnach häufig eine genaue Bekanntschaft mit der Postverfassung in vielen Verhältnissen wünschenswerth erscheint.

Unsere Zeit fordert Reformen. Noch zu keiner Zeit sind so viele und großartige im Postwesen vorgenommen worden, als in den letzten zehn Jahren. Ein Blick auf England, Rußland, Oesterreich, Norwegen, Frankreich und Belgien bestätigt dies. In andern Staaten ist man auf dem Punkte, begonnene Reformen zu einem Abschnitte zu bringen, oder im Begriffe, Reformen zu beginnen. Vieles freilich aber bleibt noch übrig zu verbessern, namentlich in deutschen Staaten. Auch Sachsen, das mit dem fast in gleichen Verhältnissen sich befindenden, im Postwesen neuerlich weit fortgeschrittenen Belgien so viel Beruf hat, andern Staaten mit einem gut eingerichteten Postwesen voranzuleuchten, wird nicht länger anstehen, unter Zugrundlegung der Erfahrungen fremder Staaten diejenige durchgreifende Umgestaltung in's Leben zu rufen, die seither im Interesse des Publikums zu wünschen übrig blieb.

Sachsen wird nicht mehr warten dürfen auf eine deutsche Post-Einigung oder Einheit, denn ungeachtet der neuerlichen Anregung hierzu wird doch voraussichtlich noch manches Jahr bis dahin verfließen.

Von diesen Gesichtspunkten aus erschien mir eine systematisch geordnete, treue Darstellung der sächsischen Postverfassung als ein dringendes Bedürfniß, weil einestheils den Behörden, Beamten, Postbeflissenen und dem Publikum ein wünschenswerther, wenn nicht gar benöthigter Anhalt dadurch gewährt wird, anderntheils aber, weil hieraus am Besten die Nothwendigkeit der Reform erkannt werden kann. Vermittelst einer solchen übersichtlichen Bearbeitung wird man sich ohne besondere Anstrengung mit der bestehenden Postverfassung vertraut machen können, in einer solchen Darstellung leicht die Bestimmungen, die den heutigen Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechen, und die Mängel erkennen, deren Beseitigung die Gegenwart erfordert.

In wie weit der vorliegende Versuch zu einer Darstellung der Postverfassung des Königreichs Sachsen mir gelungen ist, überlasse ich der wohlwollenden Beurtheilung der competenten Richter. Jedoch dürfte wol der Umstand, daß dies als der erste Versuch in der vaterländischen Literatur zu betrachten ist, bei der Beurtheilung einige Beachtung verdienen.

Schließlich sei nur noch bemerkt, daß der gegenwärtige Abdruck als der zweite verbesserte und vervollständigte anzusehen ist, der erste erfolgte nach und nach in den von mir herausgegebenen „Beiträgen zur Kenntniß des Postwesens" im zweiten und dritten Jahrgange.

Leipzig, den 31. October 1849.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Kap. I.
Ueber die organische Einrichtung des Postwesens.

		Seite
§. 1.	Das Postwesen ein Regal	1
§. 2.	Umfang des königl. sächs. Postbezirks	—
§. 3.	Dependenz des Postwesens	2
§. 4.	Die Ober-Postdirection als Aufsichts- und Mittelbehörde	3
§. 5.	Die Ober-Postdirection als Prüfungsbehörde	6
§. 6.	Zusammensetzung der Ober-Postdirection u. Geschäftsgang bei ders.	8
§. 7.	Centralstellen für das Postwesen	11
§. 8.	Namen und Anzahl der Postanstalten	—
§. 9.	Das Ober- und Hof-Postamt	13
§. 10.	Von den übrigen Postanstalten. Geschäftsgang bei denselben	14
§. 11.	Die Postbeamten im Verhältnisse zum Civilstaatsdienergesetze	17
§. 12.	Von der Uniform der Postbeamten	—
§. 13.	Von der Dienstkleidung der Schaffner, Briefträger und Postboten	19
§. 14.	Von der Bekleidung der Postillons	20
§. 15.	Von der Bekleidung der Hülfsanspänner	23
§. 16.	Unterstützungs-Casse	—
§. 17.	Von den Posthäusern	25
§. 18.	Verhalten des Publikums gegen die Postbeamten	26
§. 19.	Verhalten der Postbeamten gegen das Publikum	—
§. 20.	Weg zu Beschwerden	27
§. 21.	Von den ehemaligen Almosenbüchsen auf den Poststationen	28
§. 22.	Von der frühern Lohnfuhrabgabe	—
§. 23.	Von der Besteuerung der Posthalter	29

Kap. II.
Vorrechte der Postanstalt.

§. 24.	Recht der ausschließlichen Beförderung von Briefen u. postmäßigen Packereien	30
§. 25.	Vorrecht des Pferdewechsels	32
§. 26.	Verbietungsrecht der regelmäßigen Personenbeförderung an bestimmten Tagen	33
§. 27.	Recht der Debitirung von Zeitungen	36
§. 28.	Von der den Posten zu leistenden Assistenz von Seiten der Pferdebesitzer	37
§. 29.	Vorrecht des Tragens der Posttrompete und der Postlivree	39
§. 30.	Befreiung der Posten vom Wegegelde	40
§. 31.	Vorrechte der Posten in Bezug auf Wege, Schlagbäume, Fähren, Brücken u. s. w.	41
§. 32.	Befreiung der Posthäuser von Einquartirung	42
§. 33.	Von der Gastgerechtigkeit der Posthäuser	—
§. 34.	Ueber das Ausweichen der Wagen	43

Kap. III.

Vom Postfuhrwesen.

		Seite
§. 35.	Gattung der Posten	44
§. 36.	Beschaffenheit der Beichaisen und Beiwagen	45
§. 37.	Ueber die Felgenbreite der Postwagen	46
§. 38.	Von der Bespannung und Beförderung der Posten	—
§. 39.	Vom Einhemmen der Wagen	48
§. 40.	Das Wechseln der Pferde unterwegs	—
§. 41.	Beisammenbleiben der Wagen	49
§. 42.	Anhalten der Posten unterwegs	—
§. 43.	Von den Ladungssätzen	50
§. 44.	Von der Begleitung der Posten:	
	a) durch die Schaffner	52
§. 45.	b) durch Convoyers	53
§. 46.	Mitnahme uneingeschriebener Personen	55
§. 47.	Blasen der Postillons auf der Posttrompete	58
§. 48.	Beförderungszeit	—
	a) bei den Staatsposten,	
	b) bei den Staffetten und Courieren,	
	c) bei den Extraposten.	
§. 49.	Von der Bestrafung der Versäumnisse	59
§. 50.	Versäumnißextracte	61
§. 51.	Coursuhren	—
§. 52.	Abschreiben der Stundenzettel und Stundenbücher	62
§. 53.	Zeit zur Expedition, Umspannung u. s. w.	63

Kap. IV.

Von der Postaxe.

Abschn. I. Von der Portotaxe.

§. 54.	Von der Portotaxe im Allgemeinen	64
§. 55.	Von der Entfernung	—
§. 56.	Vom Gewichte	66
§. 57.	Vom Werthe	—
§. 58.	Von den auszutarirenden Gegenständen	67
§. 59.	Von der **Brief**-Taxe	—
§. 60.	Progression nach der Entfernung	—
§. 61.	Progression nach dem Gewichte	—
§. 62.	Unbedingte Anwendung der Brieftaxe	68
§. 63.	Bedingte Anwendung der Brieftaxe	—
§. 64.	Recommandirte Briefe	71
§. 65.	Adreßbriefe	—
§. 66.	Retourbriefe	72
§. 67.	Von der **Geld**-Taxe	—
§. 68.	Taxe für Silber	73
§. 69.	Anwendung der Silbertaxe. (Geringe Münzsorten.)	—
§. 70.	Taxe für Gold	—
§. 71.	Anwendung der Goldtaxe. (Kostbare Sachen. Werthstücke.)	74
§. 72.	Taxe für Papiergeld	—
§. 73.	Anwendung der Papiergeld-Taxe	75
§. 74.	Taxe für declarirte Staatspapiere	—
§. 75.	Anwendung der Taxe für Staatspapiere	—
§. 76.	Taxe für Kupfermünzen	—

Seite

Specielle Grundsätze der Geldtaxe:

§. 77. a) Von Geldbeträgen unter 1 Thlr. 75
§. 78. b) Geldsendungen in Abtheilungen 76
§. 79. c) Gemischte Geldsendungen . . . . —
§. 80. d) Moderation des Geldporto's . . . . —
§. 81. e) Vom beigepackten Gelde 77
§. 82. f) Von Retoursendungen . . . . —
§. 83. Taxe für Documente . . . . —
§. 84. Anwendung der Documententaxe . . . . —
§. 85. Packerei-Taxe 79
§. 86. Anwendung der Packereitaxe . . . . —

Specielle Grundsätze der Packereitaxe:

§. 87. a) Gewichts-Ueberschuß . . . . —
§. 88. b) Packete unter 1 Pfund . . . . —
§. 89. c) Packereien von unverhältnißmäßigem Umfange 80
§. 90. d) Mehrere Stücke zu einer Adresse . . . . —
§. 91. e) Retour-Packete . . . . —
§. 92. Allgemeine Taxbestimmung 81

Abschn. II. Von den übrigen Postgebühren.

§. 93. Vom Personengelde . . . . —
§. 94. Von der Einschreibegebühr 83
§. 95. Vom Ueberfrachtporto . . . . —
§. 96. Von den Postscheingebühren 84
§. 97. Von den Procuragebühren 85
§. 98. Von den Bestellgebühren
a) in den Postorten . . . . —
§. 99. b) über Land 87
§. 100. Von der Kofferträgergebühr 88
§. 101. Vom Stadtporto 90
§. 102. Vom Landpostporto . . . . —
§. 103. Vom Chausseegelde:
a) Erhebung und Berechnung . . . . —
§. 104. b) Rechnungsführung über das vereinnahmte Chausseegeld . . 91
§. 105. c) Befreiung von Entrichtung des Chausseegeldes 92
§. 106. d) Bestrafung der Hinterziehung des Chausseegeldes und Veruntrauung des vereinnahmten Chausseegeldes 93
§. 107. Lagergebühren 94
§. 108. Contogebühren . . . . —

Kap. V.

Von der Portofreiheit.

Einleitung.

§. 109. Begriff der Portofreiheit 95
§. 110. Eintheilung der Portofreiheit:
a) objective, b) subjective . . . . —
§. 111. Allgemeine Erfordernisse zur Portofreiheit 96
§. 112. Strafe des Mißbrauches der Portofreiheit . . . . . . —
§. 113. Verfahren bei Verdachtsfällen von Mißbrauch der Portofreiheit . 97
§. 114. Anwendung der allgemeinen Postvorschriften auf die Officialsendungen . . . . —
§. 115. Ausstellung der Postscheine für Officialsendungen 97
§. 116. Bestellgebühren für Officialsachen 98

		Seite
§. 117.	Official-Packerei-Sendungen	99
§. 118.	Official-Geld-Sendungen	—
§. 119.	Hauptbestimmung	—
§. 120.	Specielle Bestimmungen	100

Kap. VI.

Von der Annahme und Abgabe der Postsendungen.

§. 121.	Von den Postberichten	100
§. 122.	Von der Expeditions- und Schlußzeit	—
§. 123.	Von der Annahme der Briefe überhaupt	—
§. 124.	Von der Annahme der Briefe am Schalter	102
§. 125.	Von der Aufgabe der Briefe durch den Briefkasten	—
§. 126.	Von der Aufgabe der Briefe bei den Briefsammlungen in Dresden und Leipzig	103
§. 127.	Von der Aufgabe der Briefe durch die Briefkasten an den Eisenbahnhöfen in Dresden und Leipzig	—
§. 128.	Von der Annahme der Geldsendungen und Documente. a) Verpackung derselben	104
§. 129.	b) Declaration der Geldsendungen behufs der Ersatzleistung	105
§. 130.	Von den Postscheinen	106
§. 131.	Von der Annahme der Packereien: a) Welche Gegenstände zur Beförderung mit der Post bedingt oder gar nicht angenommen werden	107
§. 132.	b) Von der Verpackung	108
§. 133.	c) Von Adreßbriefen und Signaturen der Packereien	109
§. 134.	d) Von der Angabe des Werthes	110
§. 135.	e) Von der Angabe des Inhaltes	112
§. 136.	f) Von der Spedition der Packereien nach gewissen Ländern	114
§. 137.	Von der Zurückgabe aufgegebener Briefe und Sachen	115
§. 138.	Von der Beförderung der Briefe und Packereien	—
§. 139.	Von der Bestellung der Postsachen	116
§. 140.	Verfahren bei Beschädigung der Postsachen	117
§. 141.	Verkümmerungsrecht	118
§. 142.	Retentionsrecht der Postanstalt	—
§. 143.	Verjährungsfrist für die Forderungen der Postanstalten an Porto und Briefträgerlohn	119
§. 144.	Behandlung der poste restante gestellten Sachen	120
§. 145.	Behandlung der nicht unterzubringenden Postsachen	—
§. 146.	Behandlung der Retoursachen	121
§. 147.	Behandlung der als unbestellbar oder sonst unanbringlich zum Erliegen gekommenen Geldbriefe, Post- und Passagierstücke	122
§. 148.	Laufzettel	125
§. 149.	Von der Ersatzverbindlichkeit der Postanstalt	126
§. 150.	Sammeln der Briefe und Briefversendung unter unrichtiger Declaration	129
§. 151.	Vom Postvorschusse	130

Kap. VII.

Vom Expeditionswesen.

§. 152.	Stempelung der Briefe	132
§. 153.	Von der Erhebung des Franko's bei der Aufgabe	—
§. 154.	Das Wiegen der Postsendungen	134
§. 155.	Chartirungsmodus	135

Seite

§. 156. Chartenwechsel 136
§. 157. Spedition und Instradirung der Chartenschlüsse 137
§. 158. Von den Charten . . . . —
§. 159. Von der Ansetzung des Porto's 138
§. 160. Vom Chartenabschlusse . . . . —
§. 161. Ueber die Abrechnung der Postanstalten unter sich . . . . . —
§. 162. Angabe des Inhalts der Charten 140
§. 163. Von Briefpacketen und Briefbeuteln . . . . —
§. 164. Vom Zumachen (Packen) der Briefbeutel 141
§. 165. Vom Aufmachen (Oeffnen) der Briefbeutel 142
§. 166. Frachtzettel 143
§. 167. Von den Stundenzetteln 144
§. 168. Von den Personenzetteln . . . . —
§. 169. Spedition nach Orten des Inlandes, wo sich Postanstalten nicht befinden 145

Kap. VIII.

Vom Post-Rechnungswesen.

§. 170. Im Allgemeinen 146
§. 171. Ad Cap. I. der Quartals-Rechnungen 147
Franko- und Porto-Gelder.
§. 172. „ „ II. der Quartals-Rechnungen 148
Personengelder.
§. 173. „ „ VI. der Quartals-Rechnungen 149
Erlös von den auf der Eisenbahn beförderten Staffetten.
§. 174. „ „ X. der Quartals-Rechnungen . . . . —
Fuhr- und Rittlöhne.
§. 175. „ „ XII. der Quartals-Rechnungen 152
Begleitgebühren.
§. 176. „ „ XV. der Quartals-Rechnungen . . . . —
Unterhaltung und Reparatur der Inventarienstücke.
§. 177. „ „ XVII. der Quartals-Rechnungen . . . . —
Expeditions-Aufwand.
§. 178. „ „ XIX. der Quartals-Rechnungen 153
Botenlöhne.
§. 179. Anmerkung zu den sämmtlichen Kapiteln 153
§. 180. Zum Abschlusse der Quartals-Rechnung . . . . —

Kap. IX.

Das bei der Versendung des Gesetz- und Verordnungsblattes zu beobachtende Verfahren.

§. 181. Pflicht der Postanstalt zur Vertheilung 155
§. 182. Bestellung auf das Gesetz- und Verordnungsblatt . . . . . —
§. 183. Versendung und Austragung des Gesetz- und Verordnungsblattes 156
§. 184. Preis und Provision für das Gesetz- und Verordnungsblatt . . 157
§. 185. Bestellungsgebühren für das Gesetz- und Verordnungsblatt . . —
§. 186. Verfahren bei unterbleibender Bezahlung von Seiten der Empfänger 159

Kap. X.

Von der Personenbeförderung.

§. 187. Von der Aufnahme der Personen zu den Posten 159
§. 188. Reisescheine 160

Seite
§. 189. Verfall des Personengeldes 161
§. 190. Anmeldung zur Mitfahrt mit der Post . . . . —
§. 191. Aufsitzen der Reisenden . . . . —
§. 192. Plätze der Reisenden 162
§. 193. Reisegepäck . . . . —
§. 194. Verhalten der Reisenden 163
§. 195. Verhalten der Schaffner und Postillons . . . . —

Kap. XI.

Das Verhältniß der Postverwaltung zu den Eisenbahnen.

§. 196. Enthebung der Eisenbahngesellschaften von dem Verbote der regelmäßigen Personenbeförderung 164
§. 197. Entschädigung der Posthalter . . . . —
§. 198. Beförderung der Correspondenz auf den Eisenbahnen 165
§. 199. Beförderung der Fahrpostsendungen auf den Eisenbahnen . . —
§. 200. Festsetzung der Dampfwagenfahrten . . . . —
§. 201. Stellung von Postwagen von Seiten der Eisenbahngesellschaften . 166
§. 202. Briefkasten an den Eisenbahnhöfen . . . . —
§. 203. Vertretungsverbindlichkeit der Eisenbahngesellschaften . . . —
§. 204. Unterbrechung der Eisenbahnfahrten 167

Kap. XII.

Das Verhältniß der Postverwaltung zur Zollverwaltung.

§. 205. A. Vorschriften für Waaren, welche mit der Post in das Zollvereinsgebiet eingehen, um darin zu bleiben 167
1) Verpflichtung, den Poststücken eine Inhaltserklärung beizufügen.
§. 206. 2) Folgen mangelnder oder unvollständiger Inhaltserklärungen . 168
§. 207. 3) Wo die Abfertigung der eingehenden Poststücke geschieht . . —
§. 208. 4) Vorabfertigung an der Grenze 169
§. 209. 5) Schlußabfertigung
a) bei der Dienststelle im Bestimmungsorte:
aa) wenn die Poststücke daselbst revidirt werden müssen . . —
§. 210. bb) wenn dieselben schon an der Grenze revidirt sind . . 170
§. 211. b) bei einer andern, zunächstgelegenen Dienststelle . . . .
§. 212. B. Verfahren bei Waaren, welche unmittelbar durchgeführt werden 171
§. 213. C. Verfahren bei Waaren, welche mit der Post ausgeführt werden.
1) Gegenstände, welche einer Ausgangsabgabe unterliegen . . 172
§. 214. 2) Versendung unverzollter Waaren aus öffentlichen Niederlagen . —
§. 215. 3) Versendung ungestempelter Kalender ins Ausland 173
§. 216. 4) Waaren nach dem Königreiche Belgien . . . . —
§. 217. D. Waarensendungen von einem nach einem andern Orte des Zollvereinsgebietes, wobei das Ausland berührt wird 174
§. 218. E. Passagiergut 175
§. 219. F. Verfahren bei Extraposten 176
§. 220. G. Beschlagnahme von Poststücken Seiten der Zollregie . . . —
§. 221. H. Allgemeine Bestimmungen.
1) Ausnahmen 177
§. 222. 2) Verfahren bei Verschlußverletzungen . . . . —
§. 223. 3) Folgen unrichtiger Declarationen . . . . —

Kap. XIII.
Von der Anstalt für Extraposten und Couriere.

		Seite
§. 224.	Bestellung der Pferde am Orte der Abfahrt	178
§. 225.	Wartegeld	—
§. 226.	Vorausbestellung der Pferde durch Laufzettel	179
§. 227.	Zahlungssätze	180
§. 228.	a) Extrapostgeld	—
§. 229.	b) Wagengeld	—
§. 230.	c) Postillons-Trinkgeld	—
§. 231.	d) Chausseegeld	181
§. 232.	e) Wagenmeistergebühr und Schmiergeld	—
§. 233.	Taxe für Relais	—
§. 234.	Bezahlung der Extrapost-Gebühren	182
§. 235.	Bespannung	—
§. 236.	Untersuchung der Reisewagen	184
§. 237.	Beförderungs- und Abfertigungszeit	—
§. 238.	Reihenfolge in der Abfertigung	—
§. 239.	Vorbeifahren der Extraposten	185
§. 240.	Wechseln der Pferde unterwegs und Ausweichen der Extraposten	—
§. 241.	Anhalten unterwegs	—
§. 242.	Abweichen von der Poststraße	186
§. 243.	Beförderung nach Orten, wohin keine Poststraße führt	—
§. 244.	Bedingte Erlaubniß über die nächste Station hinauszufahren	—
§. 245.	Rückreise mit denselben Pferden	—
§. 246.	Ankunft am Bestimmungsorte	187
§. 247.	Beschaffenheit der Postillons	—
§. 248.	Sitz der Postillons	—
§. 249.	Tabakrauchen	—
§. 250.	Aufsetzen fremder Personen	—
§. 251.	Mitnahme von Futter für die Pferde und des Sattels	188
§. 252.	Führung der Pferde	—
§. 253.	Reitende Couriere	—

Kap. XIV.
Von der Anstalt für Staffetten.

§. 254.	Aufgabe	189
§. 255.	Beförderung	—
§. 256.	Staffetten-Gebühren	190
§. 257.	Bezahlung	—
§. 258.	Spedition	191
§. 259.	Staffetten auf der Eisenbahn	—
§. 260.	Ankunft am Bestimmungsorte	192
§. 261.	Abweichendes Verfahren bei Staffetten nach dem Auslande	—
§. 262.	Tagebücher über Extraposten, Couriere und Staffetten	193

Kap. XV.
Von den Postverhältnissen Sachsens mit dem Auslande.

§. 263.	Im Allgemeinen	193
§. 264.	Die Postverhältnisse zwischen Sachsen und Oesterreich	194
§. 265.	Die Postverhältnisse zwischen Sachsen und Preußen	195
§. 266.	Die Postverhältnisse zwischen Sachsen und Hannover	196
§. 267.	Die Postverhältnisse zwischen Sachsen und Bayern	197

Seite
§. 268. Die Postverhältnisse zwischen Sachsen und Baden 198
§. 269. Die Postverhältnisse zwischen Sachsen und der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung 199

Beilagen.

A. Formular. Auszug der Versäumnisse aus den Stundenzetteln . . 203
B. Muster einer Charte 204
C. Schema zu den Abrechnungen und Strazzen 205
D. Formular eines Stunden-, Personen- und Frachtzettels 206
E. Formular zu einer Quartals-Rechnung 207
F. Uebersicht des Betrages des Betriebs-Vermögens beim Postwesen . 211
G. Uebersicht des Brutto-Einkommens, ingleichen der Verwaltungskosten und des nach Abzug derselben verbliebenen Rein-Ertrages der Post-Einkünfte 212
H. Uebersicht der Post-Einkünfte, in Vergleichung gestellt mit dem Voranschlage 214
I. Etat der Post-Einkünfte 215
K. Die königl. sächs. Post-Porto-Taxen nach und aus dem Auslande . 219

Die Postverfassung des Königreichs Sachsen.

Kap. I.

Ueber die organische Einrichtung des Postwesens.

§. 1. Das Postwesen ein Regal.

Das Postwesen ist ein in der Landeshoheit begründetes Regal [1]). Das Postregal im Königreiche Sachsen wird von der Staatsregierung selbst in Ausübung gebracht.

§. 2. Umfang des königlich sächsischen Postbezirks.

Seit dem 1. August 1847 ist, unbeschadet der herzoglich sachsen-altenburg'schen Souverainetätsrechte, die Ausübung des Postregals, mit allen darin begriffenen Rechten und Pflichten und einschließlich des der Postanstalt zustehenden Vertriebs von Zeitschriften und Zeitungen, in den gesammten herzoglich sachsen-altenburg'schen Landen und daher sowol in dem Altenburg'schen, als dem Saal-Eisenberg'schen Kreise, auf die Dauer von 25 Jahren, der Krone Sachsen unter den in einem unterm 2. Juli 1844 abgeschlossenen Staatsvertrage [2]) festgesetzten Bedingungen überlassen. Die für das Postwesen im Königreiche Sachsen geltenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, soweit solche nicht mit der übrigen Gesetzgebung des Herzogthums Sachsen-Altenburg in Widerspruch treten, leiden auch daselbst allenthalben Anwendung.

Die königlich sächsische Postverwaltung erstreckt sich demnach zur Zeit auf das Königreich Sachsen selbst und auf das ganze

---

1) Post-Ordn. v. 24. Septbr. 1677 (Cod. Aug. T. II. S. 1003) u. Post-Ordn. v. 30. April 1661 (a. a. O. S. 1001), wo es heißt: „Daß Wir Unsern Postmeister zu Leipzig Christoph Mühlbachen die Uffsicht dieses Uns zustehenden hohen Regals und Postwesens, welcher Orte und Ende Wir dessen befugt, gnädigst aufgetragen."

2) Ges.- u. Verordnungsbl. f. d. Königreich Sachsen v. J. 1847, St. 10. Nr. 44 u. herzogl. sachs.-altenburg. Gesetzs. v. 1847, S. 51. Auch abgedruckt in Hüttner's Beiträgen zur Kenntniß des deutschen Postwesens v. J. 1847, 4. Heft, S. 59—64.

Herzogthum Sachsen-Altenburg, nachdem die vor der Abtretung eines Theils von dem Königreiche Sachsen und interimistisch noch bis zum 1. Juli 1816

in den fürstlich reußischen Landen

zu Gera und Schleitz,

im Herzogthume Sachsen-Coburg

zu Pösneck, Saalfeld und Gräfenthal,

in den schwarzburg'schen Landen

zu Rudolstadt, Königsee, Frankenhausen, Sondershausen u. Greußen,

im Herzogthume Sachsen-Weimar

zu Weimar, Buttelstädt, Ilmenau und Allstädt,

in Folge besonderer Verträge oder alten Herkommens bestandenen königlich sächsischen Postanstalten cessirt haben [3]). Das herzoglich altenburg'sche Postwesen zu Altenburg, Gößnitz und Ronneburg verwaltete Sachsen nur bis zum Jahre 1784. Von dieser Zeit an übernahm die Kammer in Altenburg ihre Posten bis zum Jahre 1817 für ihre eigene Rechnung, worauf sie dem Fürsten von Thurn und Taxis übertragen wurden.

§. 3. Dependenz des Postwesens.

Das königlich sächsische Postwesen gehört zum Ressort des Finanz-Ministerii [4]), bei welchem es in der ersten Abtheilung zur Berathung kommt. Die unmittelbare Leitung des Postwesens und die Aufsicht über dasselbe steht der Ober-Postdirection in Leipzig zu. Nächstdem sind auch die Amtshauptleute befugt und verpflichtet, wenn dieselben bei den königlichen Posten Ungebührnisse, namentlich Saumseligkeit in Beförderung der Reisenden oder ein, die Sicherheit der letztern gefährdendes Verfahren wahrnehmen, die dabei Betheiligten unmittelbar zurecht zu weisen und die sofortige Abstellung des gerügten Ungebührnisses zu veranlassen. Dieselben haben jedoch von derartigen Vorfällen die Ober-Postdirection in Kenntniß zu setzen [5]).

Die Posteinkünfte gehören zum Staatsgute [6]) und fließen durch die Hauptpostcasse zu Leipzig in die Finanz-Central-Casse

---

3) Vergl.: C. Heinr. v. Römer, Staatsrecht des Churfürstenthums Sachsen. Th. II. S. 314. (Halle, 1788) u. Chr. Ernst Weiße, Lehrbuch des k. s. Staatsrechts. Th. III. §. 349. S. 505. (Leipzig, 1827.)

4) Verordn. vom 7. Novbr. 1831, §. 4. B. u. §. 11. (Ges.-Samml. St. 46. Nr. 70. S. 326 u. 335.)

5) Revidirte Gen.-Instr. f. d. Amtshauptleute v. 27. Septbr. 1842, §. 29. (Ges.- u. V.-Bl. St. 17. S. 185.) — Vergl. a.: Instr. f. den Amtshauptmann in der Oberlausitz v. 12. März 1821, §. 18. (Ges.-S. St. 4. Nr. 8. S. 32.)

6) Verfassungsurkunde vom 4. Septbr. 1831, Abschn. 2. §. 16. (Ges.-S. St. 40. Nr. 61. S. 244.)

[die vormalige Rentkammer[7])] zu Dresden[8]). Das Haupt-Post-Rechnungswerk wird von der ersten Finanz-Rechnungs-Expedition geprüft, zu welcher die abzulegenden Rechnungen nach einer Frist von 6 Monaten von der Hauptpostcasse einzusenden sind[9]).

Anmerkung. Das Postwesen war, zufolge des Art. 2. der Postordnung vom Jahre 1713, ehedem zunächst an das Kammer-Collegium gewiesen, über dessen Geschäftskreis und Verhältnisse die Declaration vom 13. August 1670. (Cod. Aug. T. I. S. 1147.) und der Befehl vom 1. März 1693. (a. a. O. S. 1329.) Auskunft geben. Durch das Mandat vom 7. Nov. 1782. (Cod. Aug. T. II. S. 39.), in der Oberlausitz publicirt mittelst Ober-Amts-Patents v. 22. dess. M. u. J. (a. a. O. C. II. T. III. S. 659.) wurde jedoch dasselbe nebst der General-Haupt-Casse und dem Cammer- und Berg-Collegio, mit dem December 1782 aufgelöst und diese Collegia unter dem Namen des Geheimen Finanz-Collegii vereinigt, an dessen Stelle das jetzige Finanz-Ministerium getreten ist. — Nach der Post-Ordnung vom J. 1661 sollte die einzige höchste Behörde in Postsachen das Geheime Concilium sein. Man vergl. hierüber auch einen spätern Befehl vom 21. Aug. 1711. (Cod. Aug. T. II. S. 1012.)

§. 4. Die Ober-Postdirection als Aufsichts- und Mittelbehörde.

Die Ober-Postdirection zu Leipzig übt die Dienst- und Disciplinargewalt über die bei dem Ober-Postamte zu Leipzig, dem Hofpostamte zu Dresden, den sämmtlichen Postämtern, Postexpeditionen und Posthaltereien Angestellten aus[10]), und bildet für die beim Postwesen vorkommenden Administrativstrafsachen und in den, gegen die ihr untergebenen höhern und niedern Postbeamten wegen Dienstvergehungen anhängig werdenden Disciplinarstrafsachen, die erste Instanz. Dieselbe führt die Untersuchung gegen Angeschuldigte, fällt das erste Erkenntniß und vollstreckt die Entscheidung[11]). Derselben steht die Befugniß zu, wegen Vernehmungen und Abhörungen der außerhalb des Leipziger Kreisamtsbezirks sich aufhaltenden Angeschuldigten, Zeugen und anderer Personen, ferner wegen Anstellung von Localerörterungen, die competenten Verwaltungs-Obrigkeiten, namentlich die Justizämter und Patrimonialgerichte, ingleichen die Stadträthe, zu requiriren, welche

---

7) Bek. vom 25. Novbr. 1831. (Leipz. Zeitg. Nr. 284.)

8) Anweisung für sämmtliche dem königl. sächs. Geheimen Finanz-Collegio untergebenen Rechnungsführer u. Pachter, vom 18. Jan. 1817, §. 1. (Cod. Aug. C. III. T. II. S. 53.)

9) a. a. O. Anlage 3. (ibid. S. 65.)

10) Regulativ v. 10. Juli 1783. (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 553.)

11) Verordn. des Fin.-Minist. v. 7. Decbr. 1835, §. 2. u. 5. (Ges.- u. V.-Bl. St. 29. Nr. 121. S. 641.)

verpflichtet sind, den an sie gelangenden Requisitionen Gnüge zu leisten [12]).

Auf Recurse entscheidet das Finanzministerium (bezüglich des Altenburgischen Postwesens das geheime Ministerium in Altenburg) in zweiter Instanz, nach Maaßgabe der Bestimmungen §§is 18. und 40. des Gesetzes über das Administrativjustizverfahren vom 30. Januar 1835 (Gesetz- u. Verordn.-Blatt St. 3. Nr. 20. D. S. 92. und 96.), bei dessen Erkenntnissen es in Disciplinarstrafsachen zu bewenden hat [13]).

Bei Dienstverbrechen gebührt der Ober-Postdirection die vorläufige summarische Untersuchung, die Beschlußnahme über Abgabe an die, nach dem Gesetze vom 28. Januar 1835 C. über privilegirte Gerichtsstände, §. 11. Nr. 1. (Ges.- u. Verordn.-Blatt St. 3. Nr. 19. S. 77.) als competent zu betrachtende, Gerichtsbehörde, die Ergreifung der erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln gegen die Flucht des Verbrechers und Gefährdung des fiscalischen Eigenthums, sowie die Concurrenz bei der Untersuchungsführung vor der Justizbehörde in derselben Maaße, wie hierüber allenthalben das Gesetz über das Untersuchungsverfahren gegen Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben vom 27. Decbr. 1833 §§is 222. bis mit 226. (Sammlung d. Ges. u. Verordn. St. 23. Nr. 73. S. 560. f.) [14]) verord-

---

12) a. a. O. §. 3.

13) a. a. O. §. 4. u. 6.

14) Diese §§. lauten:

§. 222. 1) Competenz der Königlichen Justizämter.

Wird ein Beamter, Unterbeamter oder Unterofficiant eines Dienstverbrechens angeklagt, so gebührt jedenfalls der nächstvorgesetzten Dienstbehörde die vorläufige, summarische Untersuchung. Ergäbe sich durch letztere nicht sofort, entweder die unzubezweifelnde Unschuld des Angeklagten, oder daß nur ein Dienstvergehen vorliege, so hat die untersuchende Behörde an die ihr zunächst vorgesetzte Behörde unverzüglich, mit Beifügung der Acten, Bericht zu erstatten. Letztere wird hierauf Abgabe der Sache an das königliche Bezirks-Justizamt und, nach Befinden, Suspension oder Arretur des Beschuldigten, und interimistische Verwaltung der Stelle anordnen. Geht diese Verordnung von der Mittelbehörde aus, so ist die getroffene Verfügung dem Finanz-Ministerium berichtlich anzuzeigen.

§. 223. 2) Arretirung des Angeschuldigten.

Ist der eines Verbrechens beschuldigte Diener der Flucht verdächtig, so soll die ihm zunächst vorgesetzte Behörde befugt sein, unerwartet höherer Anordnung, die Festnehmung des Inculpaten durch das deshalb zu requirirende königliche Bezirks-Justizamt oder die Orts-Polizeibehörde einzuleiten.

§. 224. 3) Mittheilung der Acten über die vorläufige summarische Untersuchung an das betroffene Justizamt.

Dem königlichen Bezirks-Justizamte, welches die ordentliche Untersuchung führt, sind die, über die vorläufige summarische Untersuchung ergangenen, Acten von der Verwaltungs-Behörde jedesmal mitzutheilen.

net[15]). Wenn wegen Geldstrafen oder andern Leistungen die Hülfsvollstreckung in bewegliche oder unbewegliche Sachen, in Forderungen oder andere Rechte geschehen soll, und wenn Gefängnißstrafen zu vollstrecken sind, werden die Justizbehörden von der Ober-Postdirection angegangen, deren Anträgen in diesem Betreffe unweigerlich statt zu geben ist[16]).

Wegen aller andern Angelegenheiten, welche das Postwesen und den aufhabenden Dienst nicht betreffen, gelten die durch das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Januar 1835 (Ges.- u. Verordn.-Bl. St. 3. Nr. 19. S. 75—87.) gegebenen allgemeinen Vorschriften, und was den Gerichtsstand der Poststaatsdiener in den schönburg'schen Receßherrschaften insbesondere anbetrifft, die in der Verordnung des Minist. der Justiz v. 10. Juni 1843 (a. a. O. St. 6. Nr. 25.) getroffenen Bestimmungen[17]).

Das ehedem der Ober-Postbehörde gebührende Recht, die Untersuchungen der Verbrechen der bei ihr Angestellten oder ihr Untergebenen, ingleichen die Untersuchungen wegen gewisser mit den von ihr ressortirenden Gegenständen in Verbindung stehenden Verbrechen, z. B. der Postdiebstähle, der Beraubung der Post, ingleichen bei Excessen gegen Postofficianten in ihrem aufhabendem Dienste, wenngleich der Inculpat sonst einem andern Gerichtsstande unterworfen war, zu leiten[18]), ist weggefallen und auf die Justizbehörden übergegangen[19]).

---

§. 225. 4) Concurrenz der vorgesetzten Dienstbehörde bei Führung der Untersuchung vor den königlichen Justizämtern.

Bei Untersuchungsführungen vor den Justizämtern wegen solcher Dienstverbrechen, bei denen die, dem Verwaltungszweige, in welchem Inculpat angestellt ist, eigenthümlichen Kassen- und Rechnungs- oder sonstigen Dienst-Verhältnisse auf die Erörterung des Thatbestandes und Entscheidung der Sache von Einfluß sind, soll, nach dem Ermessen der höchsten Justizbehörde, die dem Beschuldigten vorgesetzte Verwaltungsbehörde in der Maße concurriren, daß solche den Vernehmungen, Zeugenverhören und Confrontationen persönlich beizuwohnen und über alle, dem Untersuchungsrichter unbekannte, Verhältnisse sofort die nöthigen Erläuterungen zu geben, befugt und verbunden ist.

§. 226. 5) Mittheilung der Urthel an die Verwaltungsbehörden.

Die Justizbehörde hat die in der Sache gesprochenen Urthel binnen acht Tagen, von der Publication an gerechnet, der Verwaltungsbehörde, welche dem Inculpat zunächst vorgesetzt ist, abschriftlich mitzutheilen.

15) Angef. Verordn. d. Fin.-Minist. v. 7. Dec. 1835, §. 7.

16) Rescr. vom 3. Octbr. 1765 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1722.) u. Gesetz über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden v. 28. Januar 1835, §. 3—5. (Ges.- u. Verordn.-Bl. St. 3. Nr. 17. S. 55. u. 56.)

17) Vergl. auch: Postordnung v. J. 1713 §. 2. und Regulativ v. 10. Juli 1783, §. 2. (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 553.)

18) Regulativ zu Entscheidung der über den 2. §. der Postordn. v. J. 1713 zeither vorgekommenen Zweifel; v. 10. Juli 1783, §. 4. (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 553., bezüglich der Oberlausitz: ibid. T. III. S. 59.)

19) Gesetz über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- u. Verwaltungsbehörden, v. 28. Jan. 1835, §. 19. sub 2. (Ges.- u. V.-Bl. St. 3. Nr. 17. S. 59.)

Auch die in der Postordnung v. 27. Juli 1713 §. 2. (Cod. Aug. T. II. S. 1047.) enthaltene Bestimmung, daß die Untersuchung gewisser, auf öffentlichen Landstraßen verübter Verbrechen den Justizämtern vorbehalten war, auch wenn ihnen die peinliche Gerichtsbarkeit auf selbigen nicht zustand, ist aufgehoben[20]), und es gilt in dieser Hinsicht der allgemeine Grundsatz, daß dasjenige Gericht, welchem die peinliche Gerichtsbarkeit an dem Orte, wo das Verbrechen verübt worden ist, zusteht, befugt und verpflichtet ist, die diesfallsige Untersuchung zu führen[21]).

§. 5. Die Ober-Postdirection als Prüfungsbehörde.

Bei der Ober-Postdirection finden auch die Prüfungen derjenigen Individuen, welche sich dem Postwesen widmen wollen und deshalb den Acceß bei einer Postanstalt des Landes nachsuchen, sowie derjenigen Privatpostschreiber statt, welche ihre Anwartschaft auf Anstellung im Staatspostdienste begründen wollen. Anmeldungen zu diesen Prüfungen, welche alljährlich in den Monaten Juni und November unentgeldlich abgehalten werden, sind stets spätestens 14 Tage vor gedachten Monaten bei der Ober-Postdirection einzureichen, resp. unter Beifügung glaubwürdiger Zeugnisse über die sittliche Aufführung, Fähigkeiten und erforderlichen Schulkenntnisse, über das bereits zurückgelegte Alter von 18 Jahren, und darüber, daß ohne einige Unterstützung aus der Postcasse bis zu einer Anstellung mit Gehalt im Staatsdienste, der nothwendige Unterhalt bestritten werden könne.

Die erste Prüfung, welche zur Erlangung der Bewilligung des Accesses beim Postwesen zu bestehen ist, wird auf die Handschrift, die Rechtschreibung der deutschen Sprache, die Anfangsgründe der Mathematik, insbesondere auf das practische Rechnen, die Erdbeschreibung, den deutschen Styl, und wenigstens die Anfangsgründe der lateinischen und französischen Sprache gerichtet. Ueber das Ergebniß dieser Prüfung wird ein Protokoll geführt und ein Zeugniß ausgestellt.

Im Fall der zu Prüfende die erforderlichen Kenntnisse noch nicht dargelegt hat, kann, auf sein Ansuchen und nach Ermessen der Ober-Postdirection, die Prüfung nach Ablauf eines Jahres zum zweiten, und im Fall er auch in dieser nicht hinreichend be-

---

20) Verordn. der Landesregierung, den Gerichtsstand in Criminalsachen betr.; v. 7. Jan. 1820, §. 8. (Ges.-S. St. 3. Nr. 5. S. 9.)

21) a. a. O. §. 1. Vergl. hiermit: Verordn. der Landesregierung, den Gerichtsstand der unter geistlicher Jurisdiction verübten Verbrechen betr.; v. 6. Febr. 1828 (Ges.-S. St. 6. Nr. 10. S. 19.), wornach, wenn das Verbrechen an einem Orte, der unter geistlicher Jurisdiction steht, verübt worden ist, dann die Untersuchung dem königlichen Bezirks-Justizamte zusteht.

standen hätte, nach Ablauf eines anderweiten Jahres, zum dritten, jedoch letzten Male, wiederholt werden.

Nur diejenigen, welche sich durch ein Prüfungszeugniß darüber ausweisen können, daß sie die vorschriftmäßige Prüfung in Betreff der erforderlichen Schulkenntnisse vor der Ober-Post-direction bestanden haben, sollen von den Vorständen der Postämter und Posterpeditionen, welche Staatsdiener im Sinne des Staatsdienergesetzes sind, als Privatpostschreiber angenommen werden.

Nach der erfolgten Annahme eines Individuum als Privatpostschreiber oder Hülfsschreiber, auch wenn solcher eine Prüfung nicht zu bestehen hat, hat jeder Postmeister, Postverwalter oder Posthalter der Ober-Postdirection solches anzuzeigen und dabei den Vor- und Zunamen, den Geburtsort und das Geburtsjahr des Angenommenen, den Namen, Stand und Wohnort des Vaters desselben, sowie, wenn der erstere bereits als Postaccessist oder als Privatpostschreiber fungirt hat, die Postanstalt, wo solches geschehen, anzugeben, auch die beigebrachten Schul- und Dienstzeugnisse desselben im Originale beizufügen. Ein bereits bei einer Postanstalt gedient habender Privatpostschreiber darf, ohne vorherige Beibringung eines günstigen Zeugnisses seines bisherigen Dienstprincipals, von dem Vorstande einer andern Postanstalt nicht in Dienst genommen werden.

Sofort nach dem Abgange eines Privatpostschreibers, Hülfsschreibers oder Postaccessisten hat der Dienstherr, wenn der Abgang nicht durch die Ober-Postdirection selbst veranlaßt worden ist, davon Anzeige an dieselbe zu machen, unter Angabe der Zeit und der Ursache der Entlassung, sowie unter Hinzufügung eines möglichst gründlich abzugebenden Urtheils über das sittliche und dienstliche Verhalten und über den Grad der Befähigung und Brauchbarkeit des Abgegangenen[22]) und ob derselbe bei der ihm anvertraut gewesenen Führung einzelner Cassen und Rechnungen, sowie in allen anderen Beziehungen seines Dienstes sich stets treu, redlich, pünktlich und zuverlässig gezeigt habe[23]).

Die zweite Prüfung, welcher sich die um eine Anstellung im Staatspostdienste sich bewerbende Privatpostschreiber zu unterwerfen haben, bezieht sich nicht nur wiederholt auf die oberwähnten Schulkenntnisse, sondern auch auf den practischen Postdienst, auf das Posttax- und Speditionswesen, auf den Zusammenhang der Postcourse im Innern des Landes und mit dem Auslande, auf die Bestimmungen der Postverträge mit auswärtigen Staaten, auf die

---

22) Verordn. d. Ober-Postamts v. 7. Aug. u. 28. Octbr. 1841. (Post-V.-Bl. St. 3. Nr. 11. u. St. 6. Nr. 20.)

23) Verordn. d. Ober-Postdir. v. 14. Septbr. 1848. (a. a. O. St. 17. Nr. 486.)

Postverfassung und Postgesetzgebung, auf die Anwendung allgemeiner Postgesetze auf specielle Fälle, auf Anfertigung von Relationen aus Acten, mit Beifügung eines Gutachtens über den gegebenen Fall, auf Abfassung von Protokollen u. s. w.

Ueber das Ergebniß dieser zweiten Prüfung wird dem Geprüften ebenfalls ein Prüfungszeugniß ausgestellt, welches zu der Bewerbung um Anstellung im Staatspostdienste erforderlich ist. Zur Anstellung als königlicher Postschreiber können sich nur solche Privatpostschreiber melden, welche bereits das zweite Posteramen, in Bezug auf gründliche Postkenntnisse, bestanden haben.

Das Prüfungs-Zeugniß und nächstdem die Dauer des Privatdienstverhältnisses beim Postwesen begründet das von der Ober-Postdirection zum Finanz-Ministerio abzustattende Gutachten über die zu bewirkende Besetzung einer Stelle[24]).

§. 6. Zusammensetzung der Ober-Postdirection und Geschäftsgang bei derselben.

Die Ober-Postdirection hat ihren Sitz zu Leipzig und besteht aus einem Ober-Postdirector und vier Ober-Posträthen, denen zur Zeit ein Ober-Postcommissar beigegeben ist, mit einer aus einem expedirenden Ober-Postsecretair, einem Ober-Postregistrator, einigen Canzlisten und einem Aufwärter bestehenden Canzlei.

Die regelmäßigen Sitzungen der Ober-Postdirection finden Dienstags, Donnerstags und Sonnabends Vormittags von 10 bis 1 Uhr statt.

Der Geschäftsgang bei derselben ist collegialisch. Mittelpunkt der Geschäfte ist der Ober-Postdirector, welcher dieselben unter die Mitglieder vertheilt.

Die von den Postanstalten an die Ober-Postdirection gelangenden Berichte, Gesuche und andere Eingaben werden an die Behörde selbst, welche mit dem bestimmten Artikel „die" anzureden ist, gerichtet. Einer Submissionsformel bedarf es zu Bezeichnung ihres bestehenden höheren Verhältnisses nicht. Auch ist die Vorschrift, nach welcher der Ober-Postdirection als Mittelbehörde von Seiten der als untere Instanzen in Justiz- und Verwaltungssachen anzusehenden Behörden, sowie von Privaten ohne Unterschied, das Prädicat „Hoch" zu ertheilen war[25]), aufgehoben und ist

---

24) Verordn. d. Finanz-Minist. vom 16. Juli 1835, conf. Gen.-Verordn. d. O.-P.-Amts v. 27. Juli u. Bek. dess. vom 31. Juli 1835 in der Leipz. Ztg. Nr. 184. Verordn. d. Fin.-Min. v. 19. Octbr. 1841, conf. Verordn. d. O.-P.-Amts v. 28. Octbr. (P.-V.-Bl. St. 6. Nr. 20.)

25) Mandat v. 21. März 1831, §. 3. (Ges.-S. St. 11. Nr. 19. S. 63.) und Bekanntm. v. 12. Septbr. 1835 unter I. 2. (Ges.- u. V.-Bl. St. 23. Nr. 99.)

derselben lediglich die Bezeichnung „Königlich" beizulegen [26]). Die Eingaben, zu welchen nur ganze Bogen von gewöhnlichem weißen Papier gebraucht werden sollen, werden auf der ersten Seite halbgebrochen und auf den folgenden, mit Freilassung eines etwa zwei Finger breiten Randes, breit geschrieben. Auf der ersten Seite links, unter der Adresse, wird der Betreff des Inhalts kurz bemerkt [27]).

Alle an die Ober-Postdirection gerichteten Vorstellungen und Gesuche der Postsecretaire, Postschreiber, Posthalter, sowie aller subalternen Officianten und Diener, als Schaffner, Kofferträger, Briefträger, Postboten, Postillons ꝛc., insoweit sie nicht Beschwerden der Bittsteller gegen ihre Vorgesetzten oder Dienstherren enthalten, welche unmittelbar an die Ober-Postdirection einzureichen sind, müssen an die vorgesetzte Postanstalt offen übergeben und von der letzteren mittelst gutachtlichen Berichts, oder nach Befinden unter kurzer Beifügung ihres Gutachtens, beziehendlich in den geeigneten Fällen, mindestens unter Beisetzung ihres Visa auf dem Rande des Gesuchs, zur Ober-Postdirection eingereicht werden [28]).

Die von Extrapost-Reisenden und Couriers bei ihrer Ankunft auf den Stationen angebracht werdenden Beschwerden sollen sogleich durch Befragung der betreffenden Postillons oder, nach Befinden, der Beschwerdeführer selbst, erörtert und die Ergebnisse, unter Beifügung der etwa aufzunehmen gewesenen Protokolle, der Ober-Postdirection angezeigt werden. Eine gleiche Erörterung durch Befragung der betheiligten Personen ꝛc. hat auch in allen den Fällen stattzufinden, wenn Beschwerden von andern Postreisenden über Postillons oder über Postofficianten überhaupt, sowie über mangelhafte Beschaffenheit der Postwagen, Beichaisen, Postpferde ꝛc., entweder mündlich oder durch die Beschwerdebücher schriftlich angebracht werden, und dürfen sich die Postanstalten ebenfalls nicht damit begnügen, die diesfälligen Beschwerden blos zur Kenntniß der Ober-Postdirection zu bringen. Namentlich ist bei Beschwerden über Postwagen, Beichaisen und Postpferde sofort eine genaue Besichtigung der betroffenen Wagen und Pferde vorzunehmen, das Ergebniß aber bei Einreichung der Beschwerde mit anzuzeigen [29]).

---

26) Bekanntm. d. sämmtlichen Ministerien, den amtlichen Sprachgebrauch betr.; vom 24. Octbr. 1848. (Ges.- u. V.-Bl. St. 26. Nr. 71.)

27) Gen.-Verordn. d. Ober-Postamts v. 6. Dec. 1834 unter 5.

28) Verordn. d. O.-Postdirection v. 9. Juni 1847 (P.-V.-Bl. St. 8. Nr. 347) u. Gen.-Verordn. d. Ober-Postamts v. 30. Juni 1826.

29) Verordn. d. Ober-Postamts v. 27. Nov. 1841 (P.-V.-Bl. St. 6. Nr. 24.) u. Dienst-Anw. für die Posthalter v. 18. Juni 1836, §. 9.

Zu allen Gesuchen um Stellen, um Gehaltsverbesserungen, um Zulagen auf Fahrt- und Rittlöhne, um Vorschüsse aus der Postcasse, um Urlaub und zu andern, den Beamten und Diener persönlich betreffenden Gesuchen ist ein Stempelbogen von 2½ Ngr. zu verwenden[30].

Die den Postanstalten abgefordert werdenden Anzeigen sollen stets sofort und, wenn nicht besondere Umstände eine Verzögerung begründen oder deshalb ein Termin festgesetzt ist, spätestens 14 Tage nach Eingang der betreffenden Verordnung, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Thalern, erstattet werden. Etwaige Behinderungsursachen müssen der Oberpostdirection vorher angezeigt werden[31].

Von den von Seiten der Ober-Postbehörde in Umlauf gesetzten Coursverordnungen, soweit sie überhaupt jetzt noch vorkommen, ist von den Postanstalten sogleich nach deren Eingang Kenntniß und Abschrift für das Archiv zu nehmen, das Original aber, mit Bemerkung des Datums der Weitersendung, ohne Aufschub mit nächster Post weiter zu senden, bei 2 Thlr. Strafe im Unterlassungsfalle[32].

Ueber das, bei der Insinuation schriftlicher Ladungen und Verfügungen der Ober-Postdirection in Sachen, wo über die richtig erfolgte Behändigung ein förmlicher Nachweis bei den Acten derselben erforderlich ist, besonders in Strafsachen, zu beobachtende Verfahren, enthält die, der Verordn. d. O.-P.-Direction v. 2. Jan. 1842 angehängte, Instruction (P.-V.-Bl. St. 1. Nr. 81. S. 1—11.) die nähern Vorschriften.

Anmerkung. Die für das Postwesen bestehende collegialische Mittelbehörde, welche seit dem 1. Januar 1843 die Benennung: „Königliche Ober-Post-Direction"[33]) führt, wurde früher mit Ober-Postamt" bezeichnet, welche Benennung jetzt der Local-Postanstalt zu Leipzig, der frühern Ober-Postverwaltung, zukommt.

Bereits im Jahre 1692 wurde das Leipziger Postamt zu einem Ober-Postamt erhoben und die sämmtlichen Postbedienten im Lande an den Ober-Postmeister zu Leipzig dergestalt gewiesen, daß sie ihm Gehorsam zu leisten und ihre Einnahme an ihn zu verrechnen hatten, letzterer aber dagegen für selbige haften sollte[34]. Vogel in

---

30) Stempelmandat v. 11. Jan. 1819, conf. Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 30. Juni 1826 sub 14.

31) Generale d. O.-P.-Amts v. 9. Aug. 1720. — Gen.-Vd. d. O.-P.-Amts v. 21. März 1748 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1783.), v. 24. Nov. 1752 (ibid. S. 1795.) u. v. 6. Decbr. 1834, sub 5.

32) Cours-Vd. d. O.-P.-Amts v. 25. Nov. 1825.

33) Vd. d. Fin.-Min. v. 21. Decbr. 1842 (Ges.- u. V.-Bl. St. 20. Nr. 53. S. 211.) u. Vd. d. O.-P.-Amts v. 27. Decbr. 1842. (P.-V.-Bl. St. 18. Nr. 80.)

34) Befehl v. 24. Febr. 1693. (Cod. Aug. T. II. S. 1015.)

seinen Leipziger Annalen (S. 911 u. 920) erzählt auch, daß die am Posthause zu Leipzig angeschlagene große Schrift: „Churf. sächs. Ober-Postamt" während der Ostermesse des Jahres 1698 abgenommen und durch: „General-Ober-Postamt" ersetzt worden sei, welche Bezeichnung sich jedoch nur kurze Zeit forterhalten zu haben scheint.

Jener Titel: „Ober-Postmeister" wurde später mit dem eines Ober-Postamts-Directors vertauscht, dem einige Ober-Post-Commissarien zugeordnet waren, welche durch ein Rescript v. 10. Febr. 1817[35]) das Prädicat: Ober-Postamts-Räthe erhielten. Ueber den Rang jener Ober-Post-Commissarien gab der Befehl v. 14. Oct. 1777 Bestimmungen.

§. 7. Centralstellen für das Postwesen.

Als Central-Expeditionen für das gesammte Postwesen des Landes bestehen unter der Ober-Postdirection:

1) für das Cassenwesen die Haupt-Postcasse, mit einem Hauptpostcassirer und einem Cassenschreiber;

2) für das Rechnungswesen die Post-Rechnungs-Expedition, mit einem Rechnungs-Secretär, als Vorstand, vier Calculatoren und, zur Zeit, mit einigen Hülfscalculatoren;

3) für das Bekleidungs- und Wirthschaftswesen das Postwirthschafts-Depot, mit einem Postwirthschafts-Inspector und einem Assistenten.

Mit der Postverwaltung ist auch das Zeitungswesen verbunden und die für letzteres bestehende Zeitungsexpedition der Ober-Postdirection untergeben.

Dieselbe besorgt die Herausgabe der „Leipziger Zeitung" und einer Wochenschrift unter dem Titel: „Leipziger Fama", sowie den portofreien Debit der in- und ausländischen Zeitungen und Zeitschriften durch die Posten, und besteht aus dem erforderlichen Redactions-Personale, 1 Zeitungsverwalter, 5 Expedienten und mehrern Packern und Aufwärtern.

§. 8. Namen und Anzahl der Postanstalten.

Unter der Ober-Postdirection, als der Dienstbehörde, stehen ferner:

1 Ober-Postamt, zu Leipzig;

1 Hof-Postamt, zu Dresden;

35 Postämter, nämlich: zu Adorf, Annaberg[36]), Borna,

---

35) Weiße, Lehrbuch des K. S. Staatsrechts. Th. II. §. 211. S. 185.

36) An den mit gesperrter Schrift gedruckten Orten bestehen Posthaltereien, welche mit dem Postamte oder der Postexpedition verbunden sind. An den mit einem Sterne bezeichneten Orten bestehen Posthaltereien, die von der Postexpedition getrennt sind.

Budissin[37]), Camenz, Chemnitz, Colditz, Döbeln, Freiberg, Glauchau, Grimma, Hayn, Johanngeorgenstadt, Königsbrück, Leisnig, Löbau, Marienberg, Meißen, Neustadt b. St., Nossen, Oederan, Oschatz, Pegau, Penig, Pirna, Plauen, Reichenbach, Rochlitz, Schneeberg, Tharant, Waldheim, Wilsdruf, Wurzen, Zittau und Zwickau; darunter 23, mit welchen zugleich die Posthaltereien verbunden sind, und 1 ohne Posthalterei (zu Johanngeorgenstadt);

95 Posterpeditionen, nämlich: zu Altenberg, Aue, Auerbach*, Berggieshübel, Bernstadt, Bischoffswerda, Brambach, Burgstädt, Crimmitzschau, Dippoldiswalde, Ebersbach*, Ehrenfriedersdorf, Eibenstock, Eybau, Falkenstein, Frankenberg*, Frauenstein, Frohburg, Geithain, Geringswalda, Großschönau, Grünhain, Haynichen*, Hartha, Herrnhut, Hirschfelde, Hohenstein*, Hohnstein*, Kirchberg, Klingenthal, Königstein, Königswartha, Langenlungwitz, Lausigk, Lengefeld, Lengenfeld, Lichtenstein, Lößnitz, Lommatzsch, Luppe-Dahlen, Markneukirchen, Markranstädt, Meerane, Mittweida*, Moritzburg, Mügeln, Mühltruff, Neugersdorf, Neusalza, Oberwiesenthal, Oderwitz, Oelsnitz, Olbernhau, Ostritz, Panschwitz, Pausa, Potschappel, Pulsnitz, Radeberg, Radeburg, Riesa, Riesa Bahnhof, Rötha, Roßwein, Saida*, Schandau, Scheibenberg, Schellenberg*, Schirgiswalde, Schlettau, Schönberg, Schöneck, Schönhaida, Schwarzenberg, Sebnitz, Seifhennersdorf, Siebenlehn, Silberstraße, Sohland*, Stollberg*, Stolpen, Strehla, Taucha, Thum, Treuen, Waldenburg, Weißenberg, Werdau, Wermsdorf*, Wildenthal, Wolkenstein, Zöblitz, Zschopau, Zwenkau und Zwönitz; darunter

7, mit denen zugleich Posthaltereien verbunden sind,
13 an Orten, wo Posthaltereien getrennt, und
75 an Orten, wo keine Posthaltereien bestehen;

2 Briefsammlungen zu Etzdorf und Niederforchheim;

61 Posthaltereien, und zwar

5 an Orten, wo ein Postamt oder eine Posterpedition

---

37) In Budissin bestand ehedem ein besonderes Ober-Postamt für die Oberlausitz, welches aber, zu Folge eines Rescr. v. 27. März 1816, durch eine Commission des Ober-Postamts zu Leipzig im Monat April deff. J. aufgehoben und in ein gewöhnliches Postamt verwandelt, dieses aber, gleich allen übrigen Postanstalten in der königl. sächs. Oberlausitz, dem Leipziger Ober-Postamte untergeordnet, auch das dortige Postarchiv mit dem in Leipzig vereinigt wurde. (Bek. in der Leipziger Zeitung v. J. 1816 Nr. 78. S. 801.)

nicht besteht, nämlich zu Lauterbach, Luppa, Niederforchheim, Schwanenfeld und Waldhof;

23, die mit Postämtern verbunden sind (die Namen der Orte sind oben mit gesperrten Buchstaben gedruckt);

13 an Orten, wo auch Postämter bestehen;

7, die mit Posterpeditionen verbunden sind (die Namen der Orte sind oben gesperrt gedruckt);

13 an Orten, wo auch Posterpeditionen bestehen (sind oben mit einem Stern bezeichnet), und

1 Relais zu Fischbach.

Es bestehen demnach dermalen im Königreiche Sachsen, die Briefsammlungen und das Postrelais ungerechnet, zusammen 193 Postanstalten an 136 verschiedenen Orten. Auf ungefähr 14,000 Einwohner kommt also 1 Postamt oder Posterpedition, und auf 30,000 Einwohner 1 Posthalterei. Auf einem Raume von $2,_1$ Quadrat-Meilen befindet sich durchschnittlich 1 Postamt oder Posterpedition, und auf einem von $4,_4$ Quadrat-Meilen 1 Posthalterei. Es folgt hieraus, daß im Durchschnitte einem Bewohner in Sachsen eine Postanstalt zur Abgabe von Briefen u. s. w. wenig weiter als 1 Meile entfernt ist, und daß die Stations-Entfernungen durchschnittlich nicht mehr als $2,_2$ Meilen betragen.

Im Herzogthume Sachsen-Altenburg bestehen folgende Postanstalten, welche die Benennung: königlich und herzoglich sächsische Postanstalten (Postämter rc.) und das vereinigte königlich und herzoglich sächsische Wappen führen:

Postämter in Altenburg (mit Posthalterei verbunden), in Kahla (desgl.) und in Ronneburg (mit einer für sich bestehenden Posthalterei),

Posterpeditionen in Eisenberg (mit Posthalterei verbunden), in Roda (desgl.), in Schmölln (mit einer für sich bestehenden Posthalterei), in Gößnitz, Lucka und Meuselwitz.

Anmerkung. Im Jahre 1773 bestanden auf dem, das heutige Königreich Sachsen umfassenden Gebiete nur 54, im Jahre 1816 76 Postämter und Postverwaltereien. Im Jahre 1831 waren 1 Ober-Postamt, 1 Hof-Postamt, 38 Postämter und 75 Posterpeditionen, zusammen 115, und 48 Posthaltereien vorhanden.

§. 9. Das Ober- und Hof-Postamt.

Bei dem Ober-Postamte zu Leipzig, dem ein Ober-Postmeister vorsteht, bestehen folgende Expeditionen:

die Ober-Postamts-Expedition,
die Ober-Postamts-Casse und Buchhalterei,
die Ober-Postamts-Einnahme,
die Packet-Annahme-Expedition,
das Personen-Einschreibe-Büreau,

die Staffetten-Expedition,
die Stadtpost-Expedition, mit einer damit verbundenen Packkammer und Landpostboten-Anstalt,
die dem Hauptsteuer-Amte untergeordnete Steuercontrole- oder Expedition für ankommende und abgehende zollpflichtige Postgüter, und
eine Posthalterei.

Gleiche Expeditionen bestehen beim Hofpostamte zu Dresden, dem ein Hofpostmeister vorgesetzt ist.

§. 10. Von den übrigen Postanstalten. Geschäftsgang bei denselben.

Die Vorstände der Postämter führen die Benennung Postmeister, denen bisweilen zur Auszeichnung das Prädicat: „Post-Commissar" zugetheilt wird; die der Posterpeditionen werden Postverwalter benannt. Die Posthalter in den Hauptstädten haben öfters das Prädicat: Postmeister.

Hinsichtlich der Uniformirung werden die Postmeister in zwei, und die Posthalter ebenfalls in zwei Classen eingetheilt[38]).

Bei den Postverwaltern ist zu unterscheiden, ob denselben die Eigenschaft als Staatsdiener beigelegt ist, oder nicht.

Die Posthaltereien werden nächstdem, hinsichtlich der Haltezeit für die verabreichten Postillons-Monturstücke, in frequentere und in weniger frequente classificirt[39]).

Die Posthalter stehen in allen Dienstsachen zunächst unter der unmittelbaren Aufsicht des Ortspostmeisters oder Postverwalters, insofern ihnen diese Stelle nicht zugleich selbst übertragen ist, und haben von demselben diesfällige Weisungen unweigerlich zu empfangen und zu befolgen[40]).

Der Geschäftsgang bei den Postanstalten, welcher nach dem Umfange der Geschäfte und nach den Oertlichkeiten eine große Verschiedenheit haben muß, kann hier nicht weiter der Gegenstand einer Abhandlung sein. Man sieht leicht ein, daß der Geschäftsgang bei Postanstalten von 50 Beamten ein ganz anderer sein muß, als bei solchen von 2 und 3 Beamten.

Ueber die Einrichtung und Führung des Postarchivs hingegen bestehen folgende Vorschriften:

Die General-Verordnungen, worunter alle gedruckte und lithographirte, in gewissen Fällen von dem Finanz-Ministerio und

---

38) Regulativ, die Uniformirung der Postbeamten betr., v. 8. Mai 1839, §. 21.

39) Regulativ für die Bekleidung der Postillons, v. 7. März 1843, §. 19. u. Vd. d. O.-P.-Dir. v. dems. Tage (P.-V.-Bl. St, 6. Nr. 95.) — P.-V.-Bl. v. J. 1844, S. 56. Postnachrichten sub 4.

40) Dienstanweis. für die Posthalter v. 18. Juni 1836, §. 2.

von dem vormaligen geheimen Finanz-Collegio unmittelbar, oder von dem Ober-Postamte und resp. der Ober-Postdirection ausgegangene und ausgehende Verordnungen verstanden werden, nebst den Abschriften der Coursverordnungen, sind zusammen in ein Fascikel zu bringen und chronologisch zu ordnen. Ueber diese Generalien-Sammlung muß ein besonderes Verzeichniß mit folgenden Rubriken gehalten werden: 1) fortlaufende Nummer, 2) Datum und Jahreszahl der General-Verordnungen, 3) Angabe des Inhalts derselben und, von der Zeit an, wo solche mit einer fortlaufenden Nummer in römischen Ziffern versehen sind, die Nummer derselben. Sind einzelne Generalien vor dem Jahre 1835 in verschiedene Actenstücke gebracht worden, so muß dem Verzeichnisse noch eine Rubrik zu der Bemerkung, welchen Acten die betreffende General-Verordnung beigeheftet ist, beigefügt werden[41]).

Seit der zweiten Hälfte des Jahres 1844 erscheinen die allgemeinen Verordnungen und Bekanntmachungen der Ober-Postdirection in einem besondern „Post-Verordnungsblatt für die Königl. Sächsischen Postanstalten.“ Dieses Post-Verordnungsblatt haben sämmtliche Postbeamte sorgfältig zu sammeln, nach Verlauf eines Zeitraums aber, den die Ober-Postdirection bestimmt, vom Buchbinder einbinden zu lassen und so als Inventarium der Dienststelle aufzubewahren. Der erste Band enthält

vom Jahre	1841,	Stück	1—7.	44	Seiten,
= =	1842,	=	1—18.	101	=
= =	1843,	=	1—23.	141	=
= =	1844,	=	1—20.	104	= und

ein Sach- und Namen-Register von XLVIII Seiten.

Die Special-Verordnungen und sonstige Dienstcorrespondenz sind in mehre, nach folgenden Rubriken anzulegende und gehörig zu überschreibende Hefte aufzunehmen, als:

1) Acta, das Postamt (die Posterpedition, Posthalterei) zu N. N. insgemein betreffend.
2) Acta, die Posthalterei zu .... betr. (Dieses Actenstück ist bei denjenigen Postanstalten anzulegen, wo die Posthalterei von dem Postamte oder der Posterpedition getrennt ist.)
3) Acta, die Postillons und Wagenmeister und die Bekleidung derselben bei der Posthalterei zu .... betr. (Dieses Actenstück ist bei allen Postämtern und bei den Post-

---

41) Gen.-Vb. d. O.-P.-Amts v. 6. Dec. 1834, sub 1. — Instr. v. 6. März 1823, §. 31. Aelt. Best.: Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 8. Jan. 1752 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1791.), v. 24. Nov. 1752 (ibid. S. 1793.) u. v. 1. Febr. 1783 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 539.)

Expeditionen mit Posthalterei, auch wenn letztere von ersteren getrennt ist, anzulegen.)

4) Acta, die Postverbindung in .... überhaupt und die bewilligten Fahrt-, Ritt- und Botenlöhne betr.
5) Acta, das Postrechnungswesen betr.
6) Acta, das Extrapost- und Staffettenwesen betr.
7) Acta, die Erhebung und Berechnung des Chausseegeldes betr.
8) Acta, Taxbestimmungen betr.
9) Acta, Porto-Moderationen betr.
10) Acta, die Briefträger und Bestellgebühren betr.
11) Acta, das Zeitungswesen betr. Bei den von den Postämtern und Postexpeditionen getrennten Posthaltereien fallen die sub 8—11 bemerkten Actenstücke weg.
12) Acta, Verlust- und Beschädigungsfälle betr.
13) Acta, Post-Contraventionen betr.
14) Acta, die Post-Inventarienstücke bei dem Postamte ꝛc. zu .... betr.[42])
15) Acta, die Beaufsichtigung des Lohnfuhrgewerbes betr.[43])
16) Acta, die unbestellbaren und sonst unanbringlichen Post- und Passagierstücke[44]).

Die eingehenden Schriften sollen, sobald das Erforderliche darauf expedirt ist, in die betreffenden Fascikel eingeheftet und die einzelnen Blätter des Actenstücks foliirt werden. Die Actenstücke müssen mit fortlaufenden Nummern versehen und nach den letztern in das darüber zu haltende Acten-Verzeichniß (Repertorium) eingetragen werden. Dieses Repertorium enthält nur zwei Rubriken, nämlich zuerst die fortlaufende Nummer und dann die Aufschrift der einzelnen Actenstücke und die Angabe, wie viel Fascikel oder Volumina einer und derselben Ueberschrift vorhanden sind.

Jede eingehende Schrift (mit Ausnahme der Defect- und Laufzettel, für welche letztere ein besonderes Buch zu halten ist) soll zuvörderst mit dem Tage des Eingangs bezeichnet, alsdann aber in die, nach Vorschrift der Gen.-Verordn. des O.-P.-Amts vom 6. December 1834 anzulegende Registrande unter fortlaufender Nummer und mit kurzer Angabe ihres Betreffs eingetragen, die Nummer aber auf der einzutragenden Schrift angemerkt werden[45]).

Die Quartals- und Chaussee-Rechnungen, sowie die Quittungen über eingegangene Gelder und Packereien, über Chaussee-, Zeitungs-, Auslage- und Ueberschußgelder, die Strazzen, Lauf-

---

42) Gen.-Vd. d. O.-P.-Amts v. 6. Dec. 1834, sub 1.
43) Gen.-Vd. d. O.-P.-Amts v. 9. Septbr. 1839, §. 7.
44) Gen.-Vd. d. O.-P.-D. v. 30. Mai 1846 (P.-V.-Bl. St. 10. Nr. 276.)
45) Gen.-Vd. d. O.-P.-Amts v. 6. Dec. 1834, sub 1. u. 2.

zettel-Manualien, zurückgekommene Laufzettel und Staffettenpässe sind bei jeder Postanstalt sorgfältig zu sammeln, zu ordnen und aufzubewahren[46]), die aus dem verflossenen sechsten Jahre vorhandenen alten Charten, Manualien, Stunden- und Frachtzettel, sowie überhaupt alle zum eigentlichen Postarchive nicht gehörigen Postscripturen aber am Schlusse jeden Jahres an das Postwirthschafts-Depot zu Leipzig einzusenden[47]).

§. 11. Die Postbeamten im Verhältnisse zum Civilstaatsdienergesetze.

Die beim Postwesen Angestellten sind theils Staatsdiener im Sinne des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr.[48]), theils sind sie es nicht.

Zu den letztern gehören namentlich die Postverwalter in kleinen Orten, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden[49]); alle Posthalter, da sie mit der Staatsverwaltung nur in einem Contractverhältnisse stehen[50]); die im Dienste der Postmeister, Postverwalter und Posthalter stehenden Postschreiber, Briefträger, Postboten, Postillons u. s. w., welche von jenen angenommen, salarirt und entlassen werden[51]).

Die sämmtlichen bei dem Ober-Postamte, dem Hof-Postamte und dem Postamte zu Bautzen Angestellten, mit alleiniger Ausnahme der Gehülfen, die Postmeister und resp. Postverwalter, sowie auch der erste Postexpediteur zu Chemnitz, sind als Staatsdiener zu betrachten.

§. 12. Von der Uniform der Postbeamten.

Die von dem Könige unmittelbar ernannten obersten Postbeamten tragen bei Festlichkeiten die landesübliche Hofuniform.

Die Uniform der Postmeister, Ober- und Hofpostamts-Einnehmer, Cassirer, Postschreiber, Postverwalter und Posthalter besteht aus folgenden Stücken:

a) Frack von kornblumenblauem Tuche, mit citrongelbem, stehenden Kragen und dergleichen Patten auf den Aermelaufschlägen, mit einer Reihe weißer Wappenknöpfe, gelbem Vorstoße, drei Knöpfen auf den Seiten-Patten, zwei Knöpfen

---

46) a. a. O. sub 9.

47) Gen.-Vd. d. O.-P.-Amts v. 25. Octbr. 1822 u. Vd. d. O.-P.-Dir. v. 27. Dec. 1843. (P.-V.-Bl. St. 22. Nr. 129.)

48) Gesetz, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., vom 7. März 1835. (Ges.- u. V.-Bl. St. 7. Nr. 31. S. 169—194.)

49) a. a. O. §. 2. sub 5.

50) a. a. O. §. 2. sub 2.

51) a. a. O. §. 2. sub 6.

in der Taille, einem Knopfe am untern Theile jedes Rockschoßes, drei kleinen Knöpfen auf jeder Aermel-Patte, blautuchnem Unterfutter. Die Rockschößen sind unaufgeschlagen.

b) Pantalons von kornblumenblauem Tuche, mit zwei, einen Zoll breiten Streifen von Aufschlagstuche, und gelbem Vorstoß in der Mitte.

c) Schwarze Halsbinde.

d) Dreieckiger Hut mit einer silbernen Agraffe, einem Wappenknopfe, der Landes-Cocarde und silbernen Cordons mit blauer Füllung.

e) Degen in franz. Façon, mit silbernem Griffe.

f) Degenkuppel, unter der Weste zu tragen; der untere Theil von schwarzlackirtem Leder.

g) Portepée von Silber mit blauer Kante und Füllung.

h) Anschraubesporen; blos für die Posthalter.

Bei dienstlichen Vorritten tragen die Posthalter weiße Beinkleider in die Stiefeln, halbsteife Reitstiefeln und Anschnallsporen, auch ein, an einer silbernen, blau durchwirkten Schnure mit zwei Quasten über der linken Schulter, auf dem Rücken hängendes Posthorn von weißem Metall. Das hierbei anzulegende Pferdezeug besteht in einer englischen Pritsche, einem deutschen Hauptgestelle, Vorderzeug, Hinterzeug und Chabraque von kornblumenblauem Tuche, unter dem Sattel, mit einer Einfassung von 1½ Zoll breiter weißer Borde oder silberner Tresse. Hauptgestelle, Vorder- und Hinterzeug von schwarzem Leder, mit weißen Schnallen und dergleichen einfachen Buckeln. Steigbügel weiß.

Zu den täglichen Dienstverrichtungen tragen die genannten Postbeamten einen bis ans Knie reichenden Uniform-Oberrock von kornblumenblauem Tuche, mit zwei Reihen Wappenknöpfen, zwei Knöpfen in der Taille und einem Knopfe in jeder Rockfalte, gelbem stehenden Kragen, dergleichen Aermel-Patten und Revers, und eine Schirmmütze vom nämlichen blauen Tuche mit gelbem Vorstoße, die Privatpostschreiber jedoch mit Wegfall der gelben Aermel-Patten und der Revers. Wird zum Uniform-Oberrock der Hut getragen, so muß auch der Degen angesteckt werden. Obgleich in der Regel sowol der Uniformsfrack als der Oberrock zugeknöpft getragen werden soll, so bleibt doch in der wärmeren Jahreszeit und bei den gewöhnlichen Dienstverrichtungen nachgelassen, die Uniform nicht zugeknöpft zu tragen. Solchenfalls ist jedoch darunter keine andere Weste, als von blauem Tuche, mit einer Reihe kleiner weißen Wappenknöpfe, oder von weißem Zeuge zu tragen. Im gewöhnlichen Dienste sollen Pantalons von schwarzgraumelirtem Tuche angelegt werden; im Sommer ist nachgelassen, auch Pantalons von weißem Zeuge oder von Nankin, von der gewöhnlichen gelblichen Farbe, zu tragen.

Postbeamten, welche vom Militair mit der Erlaubniß, die Armee-Uniform zu tragen, entlassen worden sind, haben während der Verrichtung des Postdienstes die vorgeschriebene Postuniform zu tragen, wobei jedoch denselben nachgelassen bleibt, das Offiziers-Portepée anzulegen. Postbeamten, welche zugleich Steuerbeamte sind, ist es hingegen nachgelassen, die Steueruniform auch bei Verrichtung des Postdienstes zu tragen.

Die hinsichtlich der Uniformirung bestehenden drei Classen unterscheidet die vorgezeichnete silberne Stickerei am Uniformsfrack.

In die erste Classe gehören: die Postmeister erster Classe, die Ober- und Hofpostamts-Einnehmer, Cassirer und Schreiber; in die zweite: die Postmeister zweiter Classe, die Packmeister zu Leipzig und die Posthalter erster Classe; in die dritte: die königlichen Postschreiber bei den Postämtern, die Postverwalter und die Posthalter zweiter Classe. Die Privatpostschreiber tragen dieselbe Uniform, jedoch ohne alle Stickerei.

Zu den Postmeistern erster Classe gehören die Vorstände der Postämter zu Adorf, Annaberg, Borna, Budissin, Chemnitz, Freiberg, Glauchau, Grimma, Großenhain, Löbau, Marienberg[52]), Meißen, Oschatz, Pirna, Plauen, Reichenbach, Rochlitz, Schneeberg, Waldheim, Zittau und Zwickau.

Die Vorstände der übrigen Postämter gehören zu den Postmeistern zweiter Classe.

Zu den Posthaltern erster Classe gehören die Posthalter zu Leipzig, Dresden, Annaberg, Borna, Budissin, Chemnitz, Freiberg, Grimma, Großenhain, Löbau, Marienberg, Penig, Pirna, Plauen, Reichenbach, Schneeberg, Waldheim und Zwickau.

Die Posthalter der übrigen Posthaltereien gehören zu den Posthaltern zweiter Classe[53]).

Den Postaccessisten ist das Tragen der den verpflichteten Privatpostschreibern vorschriftsmäßig zustehenden Postuniform nicht gestattet[54]).

Das bei den Postanstalten im Herzogthume Sachsen-Altenburg angestellte Personal trägt die Uniform der königlich sächsischen Postbeamten und Postdiener, auf den Postschildern und Knöpfen jedoch das vereinigte königliche und herzogliche Wappen.

§. 13. Von der Dienstkleidung der Schaffner, Briefträger und Postboten.

Die Montur der Schaffner, Briefträger und Postboten besteht in einem gelben Tuchrocke resp. Frack mit blauen Aufschlägen

---

52) S. P.-V.-Bl. v. J. 1844, St. 10. Nr. 56. Postnachrichten sub 4.
53) Regulativ, die Uniformirung der Postbeamten betr., v. 8. Mai 1839.
54) V. d. O.-P.-A. v. 28. Octbr. 1841. (P.-V.-Bl. St. 6. Nr. 20.)

und weißen Knöpfen, mit dem königl. Wappen, und in einer Mütze mit einem Posthorn. Die Postboten tragen überdem noch ein Brustschild mit dem königl. Wappen, und die Schaffner erhalten aller drei Jahre einen Mantel mit gelbem Kragen[55]).

Bei den Postämtern auf dem Lande, sowie bei allen Postexpeditionen, steht es den Vorständen derselben frei, ihre Briefträger auch in einem Civilrocke gehen zu lassen und solchen blos mit einem Brustschilde, wie es die Postboten tragen, zu versehen[56]).

§. 14. Von der Bekleidung der Postillons.

Die vorschriftmäßige Bekleidung der Postillons besteht in folgenden Stücken: Hut, Collet, Tuchbeinkleider, Mantel, Stallkittel, Halsbinde, Trompetenschnur, Mütze, lederne Beinkleider, steife Stiefeln, Anschnallsporen, Weste, Pelz, Posttrompete.

Der Hut ist von schwarz lackirtem Filze, von runder Façon, hat die gewöhnliche Kopfhöhe und verhältnißmäßige Krempen, ist mit einer zwei Zoll breiten silbernen Tresse, mit Agraffe, Cocarde, sowie mit einem drei Zoll über dem Hute vorstehenden Stutze von schwarzen Roßschweifhaaren decorirt und mit einem schwarzledernen Sturmbande versehen.

Das Collet ist von gelbem Tuche, mit stehendem Kragen, Aufschlägen, Achselwülsten, Dragonern und Vorstoß von kornblumblauem Tuche, hat in einer Reihe acht Wappenknöpfe von weißem Metall, die Schößen sind 9 bis 11 Zoll lang, blau aufgeschlagen und mit 10 Stück Wappenknöpfen, die Aermel mit 4 kleinen Wappenknöpfen versehen.

Decorirt ist das Collet am obern Theile des linken Aermels mit einer 3½ Zoll breiten Binde von blauem Aufschlagstuche, worauf ein Schild von Argentan mit dem königlichen Wappen, ferner mit einer Einfassung von ¾ Zoll breiter weißer Borde um den Kragen, um die Aermelaufschläge und um die Armbinde, sowie für diejenigen Postillons, denen nach Maaßgabe ihrer vorwurfsfreien Dienstzeit das einfache, zweifache oder dreifache Dienstehrenzeichen zuerkannt worden ist, auf jedem Aermel mit einem, zwei oder drei Winkeln von ½ Zoll breiter Silber-Tresse, mit blauem Tuche unterlegt, die Spitze nach oben gekehrt.

Die Tuchbeinkleider sind von der Farbe der Aufschläge, in die Stiefeln zu ziehen und mit schwarzem Kalbleder besetzt.

Der Mantel ist von graumelirtem Tuche, mit langem fallenden Kragen und einem liegenden Kragen zum in die Höhe

---

55) Dienstanweisung für die Postschaffner, vom 3. März 1832, §. 3. Allgem. Dienstanweisung für die Briefträger, vom 18. Juni 1836, §. 2. u. Dienstanweisung für die Postboten, §. 11., conf. Gen.Vd. d. O.-P.-Amts, v. 20. Decbr. 1835.

56) Allgemeine Dienstanweisung für die Briefträger, v. 18. Juni 1836, §. 2.

schlagen von gelbem Tuche, mit weißer Borde eingefaßt. Die Knöpfe von weißem Metall.

Der Stallkittel ist von ungebleichter Leinewand mit stehendem Kragen und einer Reihe überzogener Knöpfe.

Die Halsbinde ist von schwarzem wollenen Zeuge, hinten zum Zuschnallen.

Die Trompetenschnur ist von weiß und blauer Wolle geflochten und besteht aus zwei abgesonderten Theilen, der 3¾ Ellen langen Schnur und dem Quastenstücke, welches letztere unter dem Dragoner auf der rechten Schulter angeknöpft wird. Die Schnur wird über der rechten Schulter getragen und unter dem Dragoner weggezogen.

Hat der Postillon den Mantel übergezogen, so ist auch die Trompetenschnur über den Mantel zu ziehen, die Quasten bleiben aber auf dem Collet.

Die Mütze ist vom Aufschlagstuche, rund mit schwarzlackirtem Deckel und Schirme und mit einem gelben Vorstoße um den Deckel, sowie oberhalb und unterhalb des Mützenstreifens versehen, vorn mit einem Posthörnchen von Argentan decorirt.

Pelzmützen zu tragen ist, soweit das Tragen von Mützen überhaupt verstattet ist, nur dann zuläßig, wenn sie von der Farbe der Aufschläge, ohne Schirm, mit schwarzem Pelz 2 Zoll breit verbrämt und nach dem Schnitte der viereckigen sogenannten Sackmützen, 8 bis 10 Zoll hoch, gefertigt sind.

Die ledernen Beinkleider sind eng anschließend in die Stiefel zu ziehen und weiß angestrichen.

Die Stiefel haben steife Schäfte, welche nicht weniger als 2 Zoll und nicht mehr als 4 Zoll über das Knie gehen dürfen.

Die Anschnallsporen sind von Eisenstahl mit 2½ Zoll langen Hälsen und 2 Zoll breiten Spornledern. Die Schnallen müssen sich stets auf der äußern Seite ganz dicht über dem Spornbügel befinden.

Die Weste ist von blauem Tuche, mit stehendem Kragen und einer Reihe kleiner weißmetallner Wappenknöpfe versehen. Dieselbe darf unter dem Collet nicht vorgehen.

Westen von ganz weißem Zeuge zu tragen bleibt nachgelassen.

Der Pelz ist nur in Form eines Spenzers von blauem Aufschlagstuche gestattet, bis an die Hüften reichend, mit zwei Reihen weißmetallenen Wappenknöpfen und Aufsatz von schwarzem Pelz auf Kragen, Aermelaufschlägen und unten herum. Auf der rechten Schulter ein Dragoner von blauem Tuche und darunter ein Knopf zum Anknöpfen der Schnurenquasten.

Die Posttrompete ist von Messing und darf, mit Ausschluß des Mundstücks, nicht länger als 13½ Zoll sein.

Als besondere Auszeichnung wird denjenigen Postillons, welche sich durch besonders gute Aufführung, geschickte Dienstleistung, gute Pferdewartung, höfliches und gewandtes Benehmen, sowie gutes Blasen der Posttrompete und durch einen reinlichen und guten Anzug die besondere Zufriedenheit ihrer Dienstherren und Vorgesetzten erwerben, außer dem in Folge der längern Dienstzeit verabreicht werdenden Dienstehrenzeichen als Auszeichnung 2. Classe ein silbernes Trompeten-Mundstück, als Auszeichnung 1. Classe eine Posttrompete von Argentan verabreicht.

Die Auszeichnungen werden ohne Rücksicht auf das Dienstalter, und zwar die der 2. Classe durch die Ober-Postdirection, die der 1. Classe aber, auf der Letztern jedesmaligen Vortrag, durch das Finanzministerium selbst zuerkannt und durch das Postverordnungsblatt bekannt gemacht.

Aller Postdienst, sowol der ordinaire als der Extrapostdienst, muß in vollständiger Postuniform, mit umgehängter Posttrompete, verrichtet werden.

Der Mantel wird beim Fahren vom Sattel, wenn der Postillon ihn nicht anzieht, auf dem Pferde geführt, dergestalt zusammengewickelt, daß er 1 Elle bis $1\frac{1}{8}$ Elle lang und der gelbe Kragen oben sichtbar ist und auf das Mantelkissen so aufgeschnallt, daß der Mantel durch den Pferdeschweiß nicht leidet. Beim Fahren vom Bocke hat der Postillon den Mantel, gehörig zusammengelegt, auf den Sitz neben sich zu legen.

Die Tuchbeinkleider und die ledernen Beinkleider werden abwechselnd getragen, je nachdem die Witterung es verlangt, doch sollen in der Zeit vom 1. Mai bis Ende October vorzugsweise die Lederbeinkleider, in der übrigen Zeit vorzugsweise die Tuchbeinkleider getragen werden.

Die steifen Stiefel müssen bei allem Dienste getragen werden, und nur in den Fällen, wo der Postillon vom Wagenbocke aus fährt, ist es gestattet, die Anschnallsporen wegzulassen.

Der Kittel dient blos als Haus- und Stallkleid des Postillons und darf im Dienste niemals angelegt werden.

Die Mütze darf bei Ueberführung von ordinairen Posten und Extraposten nur dann getragen werden, wenn dieselben vom Kutschersitze aus überführt werden und wenn die Abfahrt von der Station im Dunkeln dergestalt stattfindet, daß der Postillon bis zum andern Morgen spätestens um 7 Uhr wieder auf seiner Station eintreffen kann. Am hellen Tage und vom Sattel aus darf der Postillon niemals in der Mütze Posten fahren. Bei allen übrigen Dienstverrichtungen im Postgehöfte oder im Stalle hat der Postillon sich keiner andern Mütze, als der vorschriftmäßigen zu bedienen.

Die Pelze und Pelzmützen dürfen bei allem Dienste, auch am Tage und beim Fahren vom Sattel jedoch nur bei großer Kälte getragen werden.

Gänzlich und bei Strafe bleibt aber bei allem und jedem Postdienste, sowol auf der Straße, als auch im Postgehöfte, das Anlegen farbiger Halstücher, vorschriftwidriger Mützen, bunter Beinkleider und Westen und kurzer Stiefel, überhaupt aller probewidriger Bekleidungsstücke, untersagt.

Bei Verrichtung von eigentlichen (s. §. 29.) Lohn- und Wirthschaftsfuhren darf kein Postillon Hut, Collet, Mantel oder Posttrompete tragen, wogegen der Gebrauch des Kittels und der übrigen Bekleidungsstücke auch dabei zulässig ist[57]).

§. 15. Von der Bekleidung der Hülfsanspänner.

Werden Hülfsanspänner zur Beförderung von Posten verwendet, so sind solche niemals in Postmontur zu kleiden, oder wol gar nur mit einzelnen Monturstücken zu versehen, sondern es ist lediglich darauf zu halten, daß sie in ihrem gewöhnlichen Anzuge thunlichst reinlich gekleidet und unter allen Umständen mit einem Armschilde und einer Posttrompete versehen sind, weshalb bei allen Posthaltereien, wo öfters Hülfsanspänner gebraucht werden, auf einen gehörigen Vorrath davon Bedacht zu nehmen ist[58]).

§. 16. Unterstützungs-Casse.

Bei der Ober-Postdirection besteht seit dem Jahre 1831 eine besondere Belohnungs- und Unterstützungscasse, welcher folgende Fonds und Zuflüsse zugewiesen sind:

a) die Zinsen des bereits früher aus den verkauften alten Acten, Postrechnungen, Charten, Manualien, unbestellbaren Gegenständen, Postschein-Gebühr-Antheile u. s. w. gewonnenen Stamm-Capitals und eines von dem verstorbenen Ober-Postamtsrathe Vorberg für niedere Postbediente ausgesetzten Legats von 1000 Thalern;

b) der Erlös aus den in dem verflossenen sechsten Jahre bei sämmtlichen Postanstalten entstandenen, der längern Aufbewahrung nicht bedürfenden Charten, Manualien, Rechnungen u. s. w., welche von Jahr zu Jahr zu Ausgang jeden Jahres in das Post-Wirthschafts-Depot zum Verkauf eingesendet werden[59]); (§. 10.)

---

57) Regulativ für die Bekleidung der Postillons, vom 7. März 1843. (P.-V.-Bl. St. 6. S. 36—47.

58) Angef. Regulativ §. 24.

59) S. hierüber: Gen.-Vd. d. O.-P.-Amts v. 25. Octbr. 1822. — Vd. d. O.-P.-Dir. v. 27. Dec. 1843. (P.-V.-Bl. St. 22. Nr. 129.)

c) der Erlös aus den bei den Postanstalten als unbestellbar und unabgefordert liegen gebliebenen Gegenständen und Geldbriefen, wenn die vorgeschriebene Aufbewahrungszeit und öffentliche Bekanntmachung der Adressaten von Seiten der Ober-Postdirection erfolglos geblieben ist[60]);

d) das Drittheil von allen Geld- und Briefschein-Gebühren, nach Bestreitung der Druckkosten für diese und die Personenscheine, sowie der Netto-Ertrag der Dresdner und Leipziger Postberichte, und

e) die Strafen von Postbedienten für Versäumnisse und Disciplinarvergehen, ingleichen von allen Post-Contravenienten[61]).

Aus dieser Unterstützungscasse erhalten

1) diejenigen Postillons und Wagenmeister, welche

a) nach einer fünfzehnjährigen vorwurfsfreien Dienstzeit das zweifache Ehrenzeichen erhalten, ein Geschenk von zehen Thalern,

b) nach einer zwanzigjährigen vorwurfsfreien Dienstzeit das dreifache Ehrenzeichen erhalten haben, einen monatlichen Zuschuß von einem Thaler,

auch wenn solche noch im Postdienste stehen;

2) diejenigen wegen Altersschwäche oder Gebrechlichkeit, oder wegen eines erweislich im Postdienste erlittenen Unfalls dienstunfähig gewordenen und bedürftigen Postillons und Wagenmeister, wenn sie

a) das einfache Ehrenzeichen tragen, 1 Thaler,

b) das zweifache, $1\frac{1}{2}$ Thaler, und

c) wenn sie das dreifache Ehrenzeichen tragen, 2 Thaler monatliche Unterstützung.

Die monatliche Unterstützung von $1\frac{1}{2}$ Thaler erhält ein tadellos gedienter Postillon auch dann, wenn er, nach einer dreißigjährigen Dienstzeit zwar für den schwerern Dienst untüchtig geworden ist, aber nicht verhindert wird, den leichtern Dienst noch fortzusetzen oder den Wagenmeister zu machen.

Bei besonderer Verdienstlichkeit werden auch noch höhere monatliche Unterstützungen gewährt[62]).

Der Anspruch auf die zu erwartenden monatlichen Unterstützungen oder der Fortgenuß der bereits bewilligten Unterstützungen kann in gewissen Fällen, namentlich bei heimlicher Mitnahme von Briefen und Packeten und uneingeschriebener Personen, wegen

---

60) S. hierüber: Vd. d. O.-P.-Dir. v. 29. Dec. 1843. (P.-V.-Bl. St. 23. Nr. 131.)

61) Gen.-Vd. d. O.-P.-Amts v. 20. April 1831, sub 35.

62) a. a. O. sub 23.

unverantwortlicher Versäumniß bei Beförderung der Posten und andern Dienstvergehen, theils ganz verloren gehen, theils auf die Hälfte herabgesetzt werden[63]). Und

3) werden aus dieser Casse Unterstützungen bis zur Höhe von 24 Thlr. jährlich, sowie einzelne Belohnungen und Unterstützungen, unter und bis zu diesem Betrage, durch die Ober-Postdirection bewilligt und verabreicht:

a) an die von ihrem Dienstherrn salarirt werdenden Briefträger, Kofferträger und Packer bei den größern Postämtern, (wo sie neben dieser Function keinem andern Erwerbzweige sich widmen können), namentlich auch an die Gehilfen in Leipzig, wenn sie nach einer längern Dienstzeit, in Folge von Krankheiten, im Dienste erlittener Unglücksfälle, oder wegen Gebrechlichkeit und Altersschwäche, einer Unterstützung eben so würdig als bedürftig sind;

b) an solche Privatpostschreiber, welche, nachdem sie wenigstens 15 Jahre treue Dienste bei einem Postamte oder einer größern Posterpedition geleistet haben, wegen Kränklichkeit oder Gebrechlichkeit, ohne ihre Schuld, ihre Condition aufgeben müssen, oder wegen hohen Alters unfähig werden, ihre Dienste fortzusetzen und sich in einer hülfsbedürftigen Lage befinden[64]).

§. 17. Von den Posthäusern.

Die Posthäuser, welche an wohlgelegenen Orten und an der Straße liegen sollen und an welchen das königliche Postschild und Wappen zu affigiren ist, genießen, gleichviel ob es fiscalische oder Privat-Häuser sind, in Hinsicht der darin befindlichen Posterpedition, die Gerechtsame privilegirter Oerter. Der Eintritt in die Erpedition ist nicht gestattet[65]).

In dem Posthause jeder Station soll, zur Aufnahme der Reisenden, ein anständiges, im Winter geheiztes und des Nachts erleuchtetes Zimmer (Passagierstube) eingerichtet sein, während der Nacht Einer von den Leuten Wache halten und fortwährend Licht unterhalten werden, auch beim Eingange zum Posthause ein Glockenzug angebracht sein[66]).

---

63) a. a. O. sub 25.

64) a. a. O. sub 33.

65) Postordn. v. 27. Juli 1713, §. 6 u. 7. (Cod. Aug. T. II. S. 1049.) — Vd. v. 20. Dec. 1708. (ib. S. 1033.) — Regulativ v. 10. Juli 1783, §. 11. (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 553.), conf. Gen.-Vd. d. O.-P.-Amts v. 25. Aug. 1783.

66) Bekanntm. des geh. Finanz-Colleg. v. 6. März 1822, §. 14. (Ges.-S. St. 8. Nr. 14. S. 181.)

Fiscalische Posthäuser giebt es zur Zeit nur in Dresden, Leipzig, Budissin, Chemnitz und Schneeberg, welche nach allgemeiner Vorschrift der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Obrigkeit an und für sich entnommen und den königlichen Justizämtern unterworfen sind[67]).

§. 18. Verhalten des Publikums gegen die Postbeamten.

Nächstdem genießen auch die Postbeamten, selbst die geringsten unter ihnen, eines besondern Schutzes, und Niemand darf sie, ohne sich einer harten Ahndung auszusetzen, mit Verbal- oder Realinjurien beleidigen, am wenigsten aber sie in ihren dienstlichen Verrichtungen behindern. Die Postbeamten sind befugt und verpflichtet, wenn Reisende oder andere Personen sich in den Postexpeditionen, Posthäusern, oder während der Fahrt im Wagen, oder beim Ein- und Aussteigen, unanständig, grob oder ungestüm gegen Postbeamte oder gegen Mitreisende bezeigen und sich den bestehenden Anordnungen nicht unterwerfen, erforderlichen Falls, Behufs der Bedeutung der Excedenten, die Polizeibehörde zu requiriren, auch denselben die Weiterbeförderung mit den Posten sofort zu versagen[68]). Ferner hat der Postmeister der nächsten Station das Recht, den sich der Selbsthülfe und Thätlichkeiten erlaubenden Extrapost-Reisenden die Pferde zur Weiterreise so lange zu verweigern, bis die Sache Obrigkeitswegen untersucht und, nach Befinden, geahndet oder von dem Reisenden eine angemessene Caution bestellt worden ist[69]).

§. 19. Verhalten der Postbeamten gegen das Publikum.

Dahingegen ist auch den Postbeamten zur strengen Pflicht gemacht, sich nicht nur selbst eines dienstfertigen und bescheidenen Betragens gegen das Publikum, ohne Unterschied des Standes, stets zu befleißigen, sondern auch die untern Postbedienten zur Willfährigkeit, Höflichkeit und Nüchternheit alles Ernstes anzuhalten. Werden von Seiten des Publikums unbillige und unstatthafte Ansprüche und Zumuthungen an die Postofficianten gemacht, so haben

---

67) Gesetz über privileg. Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835, §. 19. (Ges.- u. V.-Bl. St. 3. Nr. 19. C. S. 78.)

68) Postordn. vom 27. Juli 1713, §. 7 u. 69. — Patent vom 4. Juni 1716. — Gen.-Vd. d. O.-P.-Amts v. 19. Juli 1748. — Rescr. vom 25. April 1766. (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1823.) — Avertissement d. O.-P.-Amts v. 4. Juli 1768. (ibid. S 1831.) — Gen.-Vd. dess. v. 20. Decbr. 1834 in fin. — Vergl. auch: Mandat vom 27. Juli 1701. (Cod. Aug. T. II. S. 1027.) — Postordn. v. 19. Mai 1693 (ibid. 1073.) und C. Heinr. v. Römer, Staatsrecht des Churfürstenthums Sachsen ꝛc. Halle, 1792. Th. 3. Hptabth. 2. Abschn. 10. §. 6. S. 264.

69) Bekanntm. des Geh. Fin.-Colleg. vom 6. März 1822, §. 32. (Ges.-S. S. 184.) — Postordn. v. 27. Juli 1713, §. 61.

sie diesen eine eben so gemessene als bescheidene Belehrung, unter Berufung auf die bestehende Postverfassung, entgegen zu setzen[70]).

§. 20. Weg zu Beschwerden.

Beschwerden gegen Postbeamte oder über das Postwesen überhaupt können unmittelbar bei dem Finanz-Ministerio zu Dresden, nächstdem bei der Ober-Postdirection zu Leipzig, den Amtshauptmannschaften und an den Orten, wo das Postfuhrwesen durch einen besondern Posthalter besorgt wird, bei dem Postamte oder der Posterpedition des Orts angebracht werden.

Auch ist auf allen Stationen und an den Orten, wo die mit den Eilposten Reisenden speisen, ein eigenes, von der Ober-Postdirection autorisirtes Buch zur Eintragung der etwa anzubringenden Beschwerden vorhanden. In dieses Buch, welches den Reisenden nicht nur unweigerlich vorzulegen ist, sondern auch an einem in die Augen fallenden Orte aufliegen soll, können dieselben, mit Beifügung ihres Namens, Standes und Wohnortes, ihre Beschwerden über die Beförderungsart und das Betragen der Posthalter und Postillons, sowie über die mangelhafte Beschaffenheit der Postwagen, Beichaisen, Postpferde, über die Bewirthung u. s. w. eintragen. Auch sind die Posthalter gehalten, die Extrapost-Reisenden und Couriere sogleich nach ihrer Ankunft vor der Posthalterei und noch vor der Umspannung, es sei bei Tag oder Nacht, bei Vermeidung von 2 Thalern Strafe im Unterlassungsfalle, zu befragen, ob sie über die rückliegende Station oder den überführenden Postillon eine Beschwerde anzubringen haben, in welchem Falle ihnen sofort das Beschwerdenbuch vorzulegen ist.

Diese Beschwerdenbücher sind von den Postämtern von Woche zu Woche zu revidiren und die darin eingetragenen Beschwerden abschriftlich zur Ober-Postdirection, soweit nöthig und möglich ist, unter Darlegung der dabei obwaltenden und erörterten Umstände, einzusenden.

---

70) Postordn. v. 27. Juli 1713, §. 69. (Cod. Aug. T. II. S. 1047.) — Gen.-Bd. d. O.-P.-Amts v. 24. März 1731. (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1765.) — Gen.-Bd. dess. v. 19. Juli 1748. (a. a. O. S. 1783.) — Gen.-Bd. dess. v. 9. Juli 1753. (a. a. O. S. 1795.) — Gen.-Bd. dess. v. 27. Octbr. 1763. (a. a. O. S. 1811.) — Gen.-Bd. dess. vom 15. Octbr. 1766. (a. a. O. S. 1825.) — Avert. dess. v. 4. Juli 1768. (a. a. O. S. 1831.) — Gen.-Bd. dess. v. 28. Decbr. 1771. (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 493.) — Gen.-Bd. dess. v. 27. Septbr. 1777, sub 3. (a. a. O. S. 515.) — Bek. des Geh. Fin.-Coll. v. 6. März 1822, §. 31. (Ges.-S. S. 182.) — Instr. v. 6. März 1823, §. 22. — Dienstanw. f. d. Postillons v. 18. März 1831, §. 11 u. 30. sub 4. — Dienstanw. f. d. Postschaffner v. 3. März 1832, §. 8. — Gen.-Bd. d. O.-P.-Amts vom 20. Decbr. 1834 in fin. — Dienstanw. f. d. Briefträger v. 18. Juni 1836, §. 20.

Auch wird von denselben bei Inspectionsreisen der Postcommissarien Einsicht genommen[71]).

§. 21. Von den ehemaligen Almosenbüchsen auf den Poststationen.

Um die Postreisenden bei der Ankunft der Posten in den Posthäusern „von dem Anlaufen derer Bettler und liederlichen Leute, so sich des Stehlens beflissen," zu befreien, war früher die Einrichtung getroffen, daß in den Fluren der Posthäuser oder in den Passagierstuben an einem hellen, in die Augen fallenden Orte verschlossene Almosenbüchsen, welche eine ihrer Absicht gemäße, zur Mildthätigkeit ermahnende Auf- oder Ueberschrift trugen, für beständig aufgestellt waren. Dieselben wurden nach Verlauf jeden Halbjahrs geöffnet und die sich darin vorfindenden Gelder zur Ober-Postcasse eingesendet, von welcher sie an die Hauptcasse der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten abgeliefert wurden.

Durch das Gesetz wegen veränderter Bestimmung gewisser, der Hauptcasse der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten gewidmeten Zuflüsse[72]) wurde jedoch diese seit dem Jahre 1716 bestandene Einrichtung aufgehoben. Der Ertrag war übrigens höchst unbedeutend[73]).

§. 22. Von der frühern Lohnfuhrabgabe.

Alle inländische und fremde Land-, Lohn- und Miethkutscher hatten früher, abgesehen von den noch ältern Bestimmungen, vom Jahre 1829 an, von einer jeden auf zwei Meilen und weiter sich erstreckenden Personenfuhre von Orten oder über Orte, wo Posthaltereien bestehen, neun Pfennige [später 1 Ngr.[74])] für das Pferd und die Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Postcasse zu entrichten[75]).

Diese Abgabe war gegen Empfang eines Erlaubnißscheins zu Verrichtung der Lohnfuhre bei der Postanstalt desjenigen sächsischen

71) Vd. v. 25. April 1814. — Bek. d. Geh. Fin.-Colleg. v. 6. März 1822 §. 30 (Ges.-S. S. 184). — Gen.-Vd. d. O.-P.-Amts v. 26. März 1822. — Cours-Vd. v. 31. Dec. 1823. — Gen.-Vd. d. O.-P.-Amts vom 21. März 1825, sub 4. — Gen.-Vd. v. 24. Aug. 1827. — Vd. v. 11. Febr. 1830. — Dienstanw. für die Posthalter v. 18. Juni 1836, §. 9. — Vd. v. 27. Novbr. 1841. (P.-V.-Bl. St. 6. Nr. 24.)

72) Ges. vom 26. Juni 1837. (Ges.- u. V.-Bl. St. 6. Nr. 26. S. 69.)

73) Man sehe hierüber: Rescr. v. 7. Mai 1716, v. 7. August 1716 u. v. 23. Jan. 1717. (Cod. Aug. T. II. S. 1099—1102.) — Gen.-Vd. d. O.-P.-Amts v. 20. Septbr. 1734 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 487.) u. v. 9. Mai 1779. (a. a. O. S. 523.) — Cours-Vd. d. O.-P.-Amts v. 9. Octbr. 1834 u. v. 20. Juli 1837.

74) Vd. d. Fin.-Minist. v. 12. Dec. 1840. (Ges.- u. V.-Bl. St. 26. Nr. 123. — Gen.-Vd. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840, sub 27. c.

75) Bek. d. Geh. Fin.-Coll. v. 12. Novbr. 1828, §. 2. (Ges.-S. St. 31. Nr. 45. S. 264.)

Gebietsorts, von wo die Lohnkutscher abfuhren, für den ganzen Weg der Reise oder bis zu dem Punkte, wohin mit sächsischem Postgespann gefahren werden kann, im Voraus zu bezahlen[76]).

Der gedachten Abgabe und den diesfallsigen Anordnungen waren die inländischen Lohnkutscher bis zum Schlusse des Jahres 1834 unterworfen, von welchem Zeitpunkte ab sie, in Gemäßheit des Gewerb- und Personalsteuergesetzes[77]), von Entrichtung der erwähnten, an die Postcasse zu entrichtenden Abgabe befreit und mit Gewerbsteuer belegt wurden. Nach §. 17. des genannten Gesetzes haben nämlich diejenigen, welche mit Fracht- oder Personenfuhrwerk oder mit Verleihen von Pferden Gewerbe treiben, wenn sie zwei Pferde oder mehr besitzen, von jedem Pferde 1 Thlr. 8 Gr. (= 10 Ngr.)[78]), wenn sie nur 1 Pferd besitzen 16 Gr. (= 20 Ngr.) jährlich als Gewerbsteuer zu entrichten. Vom 1. Jan. 1844 an fiel auch die, nur noch von den ausländischen Lohnkutschern forterhobene Abgabe zur Postcasse weg und dieselben wurden den Inländern ganz gleich gestellt[79]). Die den Postanstalten in Betreff dieser Abgabe bis dahin obgelegene Cassen- und Rechnungsführung ist demnach nun gänzlich in Wegfall gekommen[80]).

§. 23. Von der Besteuerung der Posthalter.

Die Posthalter sind für die zum ordinairen und Extra-Postdienste instructionsmäßig zu haltenden und für die zum Feldwirthschaftsbetriebe gebraucht werdenden Pferde von Entrichtung von Gewerbsteuer befreit. Dahingegen ist von diesen, wenn sie Pferde zur Verrichtung von Lohnfuhren, im Gegensatz der ordinairen und Extra-Postfuhren halten, die gesetzliche Gewerbsteuer in vierteljährlichen Terminen vermittelst Einnahmestellung in der Quartals-Rechnung Cap. 5. an die Hauptpostcasse zu entrichten[81]).

Zu diesem Behufe haben die Posthalter zu näherer Nachweisung des auf den ihnen anvertrauten Stationen befindlichen Pferdebestandes eine Uebersicht darüber, wie viel Pferde

1) zum ordinairen Postdienste,

---

76) a. a. O. §. 3.

77) Ges. v. 22. Nov. 1834, §. 1. c. (Ges.-S. St. 34. Nr. 78.) — Gen.-Vd. d. O.-P.-Amts v. 11. Dec. 1834.

78) Nach dem neuen Gewerb- u. Personalsteuergesetz v. 24. Dec. 1845, §. 35. (Ges.- u. V.-Bl. St. 17. Nr. 78. S. 325.) 1 Thlr. bis 1 Thlr. 10 Ngr.

79) Vd. v. 2. Novbr. 1843. (Ges.- u. V.-Bl. St. 16. Nr. 58.) — Vd. d. O.-P.-Dir. v. 20. Novbr. 1843. (P.-V.-Bl. St. 20. Nr. 122.)

80) Vd. d. O.-P.-Dir. v. 20. Nov. 1843. (a. a. O.)

81) Gewerb- u. Personalsteuergesetz v. 24. Decbr. 1845, §. 36. (Ges.- u. V.-Bl. St. 17. Nr. 78.) — Gen.-Vd. d. O.-P.-Amts v. 15. Juni 1835. — Cours-Vd. d. O.-P.-Amts v. 24. Febr. 1835.

2) zum Extrapost-, Courier- und Staffettendienste, ingleichen zur Beförderung von Beichaisen und Beiwagen,

3) zum Wirthschafts-Bedürfnisse und

4) zur Verrichtung von Lohnfuhren[82]),

bei dem Anfange des vierten Quartals eines jeden Jahres vorhanden waren, nach dem der Verordnung der Ober-Postdirection vom 12. December 1843, sub I. beigefügten Schema[83]) alljährlich anzufertigen und spätestens bis Ende Octobers zur Ober-Post-direction einzusenden.

Die Personalsteuer haben die Inhaber einer Poststation nur von dem reinen Dienst-Einkommen, unter Abzug dessen, was zum Dienstaufwand bewilligt worden, zu entrichten, und die Fuhr- und Rittlöhne sind hierbei nicht in Ansatz zu bringen[84]).

Die früher von den Posthaltern zur Postcasse zu entrichten gewesene Abgabe an 2 gGr. vom Thaler des Extrapostverdienstes und 1 gGr. vom Thaler des Courier- und Staffettenverdienstes ist dahingegen vom 1. Juli 1835 an in Wegfall gekommen[85]).

Kap. II.

Vorrechte der Postanstalt.

§. 24. Recht der ausschließlichen Beförderung von Briefen und postmäßigen Packereien[1]).

Der Postanstalt steht als Vorrecht die ausschließliche Beförderung von Briefen und postmäßigen, d. h. unter 20 Pfund wiegenden, zum Transport mit den Posten geeigneten Packeten zu. Daher ist Niemandem, namentlich nicht den Miethkutschern, Fuhrleuten, Boten, Botenweibern, Markt- und andern Schiffern, Postreisenden und Eisenbahnbeamten, den Postschaffnern, Postillons und Postboten (ohne Vorwissen der Postanstalt) gestattet,

---

82) Dienstanw. f. d. Posthalter v. 18. Juni 1836, §. 16. — Vd. d. O.-P.-Dir. v. 29. Aug. 1844. (P.-V.-Bl. St. 13. Nr. 179.)

83) P.-V.-Bl. v. J. 1843. St. 22. Nr. 127. S. 130.]

84) Vd. d. Fin.-Minist. v. 16. Febr. 1834. Vergl. Cours-Vd. d. O.-P.-Amts v. 24. Febr. 1834.

85) Verordn. d. Fin.-Minist. v. 27. Mai 1835. (Ges.- u. V.-Bl. St. 13. Nr. 54.) — Gen.-Vd. d. O.-P.-Amts v. 15. Juni 1835.

1) Man vergleiche auch über diese und die nächstfolgende §§. des Verf. Aufsätze: „Das Verhältniß der Lohnkutscher zu der Postanstalt im Königreiche Sachsen“: im 2. Jahrgange des Braunschweiger Post-Almanachs von Görges S. 125—135 abgedruckt — und „Ueber die Vorrechte der Postanstalt im Königreiche Sachsen“ in Nr. 38—41 des Wochenblatts für das Transportwesen, von A. Vogtherr. Jahrgang 1846.

versiegelte oder auf andere Weise verschlossene, mithin auch zugenähte oder nur zugeklebte Briefe mit oder ohne Inlagen, oder Effekten und Packete bis zum Gewichte von zwanzig Pfunden, an Orten und nach Orten, wo solche durch die Posten befördert werden können, zur Bestellung anzunehmen, zu sammeln und zu befördern, bei Vermeidung von Zehn Thalern Strafe (wovon die Hälfte dem Denuncianten zugesichert ist) für jeden verbotswidrig beförderten Brief oder andern Gegenstand, und des Ersatzes des dadurch der Postcasse entzogenen Portos. Die genannten Postbedienten sind überdies im Wiederholungsfalle mit der Entfernung aus dem Postdienste bedroht.

Hiervon ist nur das Gepäck, welches die Reisenden, so der Lohnkutscher befördert, als ihr Eigenthum bei sich führen, und solche Gegenstände, welche zu den Posten nicht angenommen werden dürfen, z. B. Schießpulver, Knallsilber, Vitriolöl, Scheidewasser, ätzende oder gährende Flüssigkeiten, durch Reibung entzündbare u. s. w. ausgenommen. Solche Sachen, deren Transport ihrer verderblichen und zerbrechlichen Beschaffenheit wegen mit den Posten gefährlich ist, sind gleichfalls vom Postzwange ausgenommen.

Den Dicasterial-, Amts-, Raths- und dergleichen Boten ist zwar nachgelassen, die ihnen von ihren Vorgesetzten anvertrauten und mit dem Official-Siegel bedruckten Briefe und Sachen zu bestellen, jedoch ist denselben keineswegs verstattet, Privatbriefe oder Packete von andern Personen an- und mitzunehmen. Uebrigens sollen aber „die an die Landes-Collegien und Dicasterien einzusendenden Acten, zu Ersparung mehrerer Kosten, nicht durch besondere Boten, außer in Fällen, da es die Parteien selbst begehren oder es sonst die Nothdurft erfordert, sondern durch die ordentlichen Posten gesendet werden [2]." Ueberhaupt sollen da, wo Posten oder ordentliche Postboten sind, die Acten in der Regel mit diesen fortgeschickt werden [3]).

Die Postschaffner, Postillons und Postboten dürfen Briefe und Sachen nach und von Dörfern, Rittergütern, Chausseehäusern, welche sie auf ihren Fahrten und Gängen berühren, nur dann bestellen, wenn ihnen solche von einem Postamte oder einer Posterpedition zur gelegentlichen Abgabe auf dem Lande, oder von Landbewohnern zur Aufgabe bei der nächsten Postanstalt übergeben werden. Diese Bestellung muß jedoch in solcher Art bewirkt werden, daß dadurch kein Aufenthalt und Umweg für die

---

2) Erläuterte Proceß-Ordn. ad Tit. 34. §. 2. — Mand. v. 10. Jan. 1724 (Cod. Aug. T. I. S. 2517) und v. 30. Juni 1784 (Cod. Aug. C. II. T. I. S. 587).

3) Taxordn., nach welcher die Gerichts- ꝛc. Gebühren gefordert und bezahlt werden sollen. Anhang Nr. 6. (Cod. Aug. C. III. T. I. S. 369.)

Post und den Boten entsteht und die Postladung nicht aus den Augen der Postbedienten verloren wird[4]).

§. 25. Vorrecht des Pferdewechsels.

Ein ausschließendes Vorrecht der Post ist ferner die Beförderung mit abgewechselten oder unterlegten Pferden. Kein Lohnkutscher, Fuhrmann oder anderer Pferdehaltender Einwohner darf mithin mit abgewechselten, voraus- oder entgegengesendeten Pferden Personen befördern, noch andern Lohnfuhrleuten, Lohnkutschern und Pferdehaltenden Einwohnern die Reisenden von einem Orte zum andern, nach Art der Extraposten, zuführen, noch auch dieselben zu Pferde und mit vorreitenden Knechten, nach Art der Couriere, fortschaffen, bei Zwanzig Thalern Strafe, Ersatz des der Poststation oder mehrern Stationen entzogenen Extrapostgeldes und Erstattung der durch die Untersuchung verursachten Kosten[5]).

Nach der Bekanntmachung des vormaligen Geh. Finanz-Collegii vom 12. Novbr. 1828 §. 15. durfte außerdem auch kein Lohnkutscher, bei ebenmäßiger Strafe, einen Reisenden, der auf einem Poststationspunkte oder einem, auf einer Poststraße gelegenen Orte mit Extrapost oder mit gemietheten Pferden angekommen war, früher als nach Verlauf von 48 Stunden nach seiner Ankunft, mit andern Pferden weiter- oder zurückbefördern. Nachdem aber bald darauf den Lohnkutschern schon nachgelassen war, Reisende, welche mit gemietheten Pferden angekommen, sofort weiter oder zurückbefördern zu können, ohne an den Ablauf ge-

---

4) Postordn. vom 27. Juli 1713 §. 16. sub 4 u. 6, und §. 17, 32 u. 46. — Generale des O.-P.-Amts v. 20. April 1719. — Gen.-Mandat v. 14. Aug. 1725 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1751) und Gen. v. 10. Dec. 1725 (a. a. O.). — Befehl vom 20. März 1731, conf. Gen.-Verordn. v. 24. März 1731 (a. a. O. S. 1765). — Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 20. Juli 1750 (a. a. O. S. 1789). — Gen.-V. dess. v. 5. März 1776 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 513). — Gen.-V. dess. v. 8. Mai 1783 (a. a. O. S. 549) und Gen.-V. dess. v. 4. Jan. 1825, welche das Nähere über die Beschaffenheit der Contraventionen gegen diese Bestimmung und über das einzuschlagende Verfahren angeben. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 25. Septbr. 1822. — Bek. d. Geh. Fin.-Coll. v. 12. Novbr. 1828 §. 19. (Ges.-S. St. 31. Nr. 45. S. 269). — Bek. d. O.-P.-Amts v. 5. April 1839 in fin. (Leipz. Zeitg. Nr. 83). — Gen.-V. dess. v. 22. Octbr. 1841 (P.-V.-Bl. Stück 5. Nr. 18).

Die bei Kap. XI. citirten Decrete. — Dienstanw. f. d. Postschaffner v. 3. März 1832 §. 12. — Dienstanw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 13. — Dienstanw. f. d. Postboten §. 8. und 9.

5) Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 16. sub 7 und 9 (Cod. Aug. T. II. S. 1054). — Mandat v. 20. Jan. 1692 (a. a. O. S. 1013). — Mandat v. 12. Octbr. 1709 (a. a. O. S. 1035). — Gen. d. O.-P.-Amts v. 30. Mai 1775 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 509). — Bekanntm. des Geh. Fin.-Colleg. v. 12. Novbr. 1828 §. 15 (Ges.-S. St. 31. Nr. 45. S. 268). — Verordn. des Fin.-Minist, v. 13. Juni 1839 §. 2 (Ges.- u. V.-Bl. St. 14. Nr. 67. S. 193). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 9. Septbr. 1839 §. 1.

wisser Stunden gebunden zu sein, jedoch mit Beibehaltung de, Beschränkung, daß die Weiterbeförderung nicht mit abgewechselten voraus- oder entgegengesendeten Pferden erfolgen durfte; und die mit Extrapost angekommenen Reisenden, schon nach Verlauf von 24 Stunden, statt der frühern 48 Stunden, durch Lohnfuhren weiter befördern zu können[6]): so wurde später auch dieses letzte Verbot gänzlich aufgehoben[7]). Dagegen ist den Lohnkutschern, bei 5 Thlrn. Strafe im Zuwiderhandlungsfalle, geboten worden, sich der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung an die mit den Extraposten oder mit den ordinären (Eilposten, Diligencen, Packposten rc.) ankommenden Reisenden, sich zur Weiterreise ihrer Geschirre zu bedienen, zu enthalten, und namentlich ist auch das Erwarten ankommender Fahrposten von Seiten der Lohnkutscher vor den Posthäusern oder Ab- und Einsteigeplätzen der Postreisenden untersagt[8]).

§. 26. Verbietungsrecht der regelmäßigen Personenbeförderung an bestimmten Tagen.

Lohnkutscher und andere Fuhrleute, welche Reisende regelmäßig von einem Orte zum andern befördern und damit ein eigenes Gewerbe treiben, dürfen diese Reisen nicht an bestimmten Tagen der Woche oder des Monats verrichten, noch dieserhalb eine öffentliche Bekanntmachung ergehen lassen, widrigenfalls sie für diesen Eingriff in die postmäßige Beförderung mit einer Geldbuße von Zehn Thalern und nach Befinden härterer Strafe belegt werden sollen[9]).

Als eine **regelmäßige Personenbeförderung** wird angesehen, wenn ein Lohnkutscher, ohne für die ganze Tour und für das ganze Geschirr gedungen zu sein, in drei auf einander folgenden Wochen, an dem nämlichen Wochentage, von dem nämlichen Abfahrtsorte ab, nach den nämlichen Bestimmungsort Personen befördert hat[10]).

Von diesem Verbote kann jedoch auf Ansuchen, gegen Entrichtung einer taxmäßigen Concessionsgebühr, im Inlande wohnenden Lohnfuhrleuten, nicht aber Personen, welche nicht selbst

---

6) Bek. d. Geh. Fin.-Coll. v. 4. Novbr. 1830 (Ges.-S. St. 30. Nr. 42 S. 185). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 10. Novbr. 1830.

7) Verordn. d. Fin.-Min. v. 13. Juni 1839 §. 1 (Ges.- u. V.-Bl. St 14. Nr. 67. S. 193). Conf. Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 9. Septbr. 1839. §. 1.

8) Vergl. die Citate unter 7. und Post-Ordn. v. 27. Juli 1713 §. 16. sub 10.

9) Bek. d. Geh. Fin.-Coll. v. 12. Novbr. 1828 §. 17 (Ges.-S. St. 31. Nr. 45. S. 264).

10) Verordn. d. Fin.-Minist. v. 13. Juni 1839 §. 3 (Ges.- u. V.-Bl. St. 14. Nr. 67).

Pferde besitzen und das Lohnkutschergewerbe unter Entrichtung von Gewerbesteuer (§. 22.) nicht regelmäßig verrichten, noch Compagnieschaften und Actienvereinen Dispensation ertheilt werden. Diese Dispensation ist nachzusuchen bei der Ober-Post-direction zu Leipzig, welcher übrigens freisteht, die Genhemigung, sowol überhaupt als insbesondere hinsichtlich der für die Fahrt gewählten Tage und Stunden, zu verweigern, wenn namentlich durch verschiedene ineinander greifende Fahrgelegenheiten das Verbot des Pferdewechsels umgangen, oder gleichzeitigen Fahrpostcoursen eine zu fühlbare Beeinträchtigung zugefügt werden würde.

Das bei regelmäßigen Personenfuhren für jedes Pferd der Bespannung auf ein Jahr an die Postcasse zu entrichtende Concessionsgeld beträgt:

Bei einer wöchentlich 1maligen Fahrt				
bis zu einer Entfernung bis 5 Meilen .	1	Thlr.	10	Ngr.
über 5 bis 10 = .	2	=	—	=
= 10 = 15 = .	2	=	15	=
= 15 Meilen . . .	2	=	25	=
Bei einer wöchentlich 2maligen Fahrt				
bis zu einer Entfernung bis 5 Meilen .	2	=	25	=
über 5 bis 10 = .	4	=	7½	=
= 10 = 15 = .	5	=	10	=
= 15 Meilen . . .	6	=	2½	=
Bei einer wöchentlich 3maligen Fahrt				
bis zu einer Entfernung bis 5 Meilen .	4	=	10	=
über 5 bis 10 = .	6	=	15	=
= 10 = 15 = .	8	=	5	=
= 15 Meilen . . .	9	=	10	=
Bei einer wöchentlich 4maligen Fahrt				
bis zu einer Entfernung bis 5 Meilen .	5	=	25	=
über 5 bis 10 = .	8	=	22½	=
= 10 = 15 = .	11	=	—	=
= 15 Meilen . . .	12	=	17½	=
Bei einer wöchentlich 5maligen Fahrt				
bis zu einer Entfernung bis 5 Meilen .	7	=	10	=
über 5 bis 10 = .	11	=	—	=
= 10 = 15 = .	13	=	25	=
= 15 Meilen . . .	15	=	25	=
Bei einer wöchentlich 6maligen Fahrt				
bis zu einer Entfernung bis 5 Meilen .	8	=	25	=
über 5 bis 10 = .	13	=	7½	=
= 10 = 15 = .	16	=	20	=
= 15 Meilen . . .	19	=	2½	=

Bei einer wöchentlich 7maligen Fahrt

bis zu einer Entfernung bis 5 Meilen .	10 Thlr.	10 Ngr.
über 5 bis 10 = .	15 =	15 =
= 10 = 15 = .	19 =	15 =
= 15 Meilen . . .	22 =	10 = [11])

Den zur Legitimation ausgestellten längstens auf ein Jahr, nie unter drei Monate lautenden Erlaubnißschein hat jeder Lohnfuhrmann, welchem zur Verrichtung regelmäßiger Personenfuhren Concession ertheilt worden ist, bei den Fahrten bei sich zu führen, oder, dafern er die Fahrten durch seine von ihm zu vertretenden Dienstleute verrichten läßt, dem jedesmaligen Geschirrführer mitzugeben. Wer dies unterläßt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von Zwei Thalern. Auf Erfordern ist der Erlaubnißschein an den zu passirenden Chausseegeld-Einnahmen, sowie den Postofficianten und Thorofficianten vorzuzeigen.

Nur nach Empfang des auszufertigenden Erlaubnißscheins ist dem Inhaber das Beginnen der regelmäßigen Fahrten und deren öffentliche Bekanntmachung gestattet. Wer dies früher unternimmt, verfällt in die obenerwähnte festgesetzte Strafe von Zehn Thalern auch dann, wenn ihm später die Dispensation ertheilt wird.

Wer sich eines auf den Namen eines andern Lohnfuhrmanns lautenden Erlaubnißscheins bedient, oder wer den ihm ertheilten dergleichen Schein an einen andern Lohnfuhrmann oder an dessen Dienstleute verborgt, verschenkt, verkauft, vermiethet oder sonst überläßt, oder wer den Bestimmungen des ertheilten Erlaubnißscheins in allen oder einem einzelnen Punkte selbst oder durch die von ihm zu vertretenden Angehörigen oder Dienstboten entgegenhandelt, namentlich auch Pferde unterwegs wechselt, einem andern Unternehmer die Personen zuführt, oder von demselben zur Weiterbeförderung übernimmt, verfällt in eine Strafe von Zehn Thalern, und was den Pferdewechsel und das Zuführen von Reisenden betrifft, in die festgesetzte Strafe von Zwanzig Thalern für jeden Contraventionsfall. Auch bleibt solchenfalls der Ober-Post-direction überlassen, die ertheilte Erlaubniß sofort, oder nach erfolgter Verwarnung, zurückzunehmen. Namentlich kann dies auch dann geschehen, wenn verschlossene Briefe und postmäßige Packete (s. §. 24.) zur Beförderung übernommen werden.

Uebrigens müssen die Wagen, mit welchen die regelmäßigen concessionirten Fahrten verrichtet werden, auf der linken Seite des Kutschbocks auf eine leicht erkenntliche Weise mit der Nummer des

---

11) Verordn. d. Fin.-Minist. v. 12. Decbr. 1840 sub 2 (Ges.- u. V.-Bl. St. 25. Nr. 123. S. 452).

Erlaubnißscheins, auf weißlackirtem Bleche schwarz gemalt, versehen sein.

Den Postofficianten und den Chaussee- und Brückengeld-Einnehmern, welchen die Beaufsichtigung des Lohnkutscherverkehrs obliegt, ist für die durch Entdeckung einer Contravention bewiesene Vigilanz, resp. antheilig, die Hälfte der von dem Denunciaten eingezogenen Geldstrafe zugebilligt[12]).

§. 27. Recht der Debitirung von Zeitungen.

Der Postanstalt steht als Recht die Debitirung in- und ausländischer Zeitungen und Zeitschriften und die Befugniß zu, solche allein und mit Ausschluß Anderer portofrei zu verschreiben und innerhalb und außerhalb des Landes, soweit sich der sächsische Portogenuß erstrecket, zu versenden. Wer demnach nicht durch die königliche Zeitungs-Expedition, resp. Postanstalt, sondern unmittelbar fremde Zeitungen und Zeitschriften für sich und zu seinem eigenen Gebrauche verschreiben will, dem bleibt zwar solches völlig frei, es hat aber derselbe von jedem Zeitungspackete das tarifmäßige Postporto zu bezahlen, auch dergleichen zu eigenem Gebrauche verschriebene Zeitungen für Geld Niemandem mitzutheilen oder sonst Handel damit zu treiben, und zwar bei zwei Thaler Strafe von jedem Blatte. Bei Vermeidung „harter Strafe" dürfen Postbediente oder Privatpersonen, unter keinerlei Vorwand, durch Boten, Landkutscher oder andere Gelegenheiten, außer mit den ordinairen Posten, Zeitungen kommen lassen, sowie allen Boten, Landkutschern und sonst Jedermann untersagt ist, dergleichen für Geld oder umsonst mitzunehmen und mitzubringen, außerdem sie mit der auf die Mitnahme von Briefen (§. 24.) gesetzten Strafe von Zehn Thalern für jeden dergleichen Brief oder Zeitungspacket belegt werden.

Nächstdem ist der königlichen Zeitungs-Expedition in Absicht der inländischen gerichtlichen Avertissements und Vorladungen das Vorzugsrecht in der Art zugestanden worden, daß dieselben eher nicht andern Wochenblättern inserirt werden sollen, als bis selbige in der Leipziger Zeitung bereits abgedruckt sind. In Ansehung der Avertissements und Vorladungen von ausländischen Obrigkeiten findet dieses Vorzugsrecht nicht statt.

---

12) Verordn. d. Fin.-Minist. v. 13. Juni 1839 §. 4—10 (Ges.- u. V.-Bl. St. 14. Nr. 67. S. 194 u. 195). — Instruction des Fin.-Minist. für die Chaussee- u. Brückengeld-Einnehmer, die denselben obliegende Controlirung der, von Lohnkutschern ꝛc. verrichtet werdenden regelmäßigen Personenfuhren betr., vom 5. August 1839. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 9. Sept. 1839. — Die den Erlaubnißscheinen beigedruckten Anmerkungen.

Das ausschließliche Recht der Herausgabe politischer Zeitungen ist als aufgehoben zu betrachten[13]).

§. 28. Von der den Posten zu leistenden Assistenz von Seiten der Pferdebesitzer.

Alle Lohnkutscher, Fuhrleute und Pferdehaltende Einwohner sind verpflichtet, wenn die Pferde der Postmeister oder Posthalter, welche die, nach Beschaffenheit der ihnen angewiesenen Station erforderliche und in ihrer Bestellung angegebene, Anzahl Pferde zu halten schuldig sind[14]), zur Beförderung der Reisenden nicht zureichen oder die bereits unterwegs sich befindenden Posten mehrern Vorspanns zu ihrem Fortkommen bedürfen, zu den Extraposten sowol als zu den Beichaisen und Beiwagen, ihre Pferde und Knechte herzugeben und die unterwegs sich befindenden Posten fortzuschaffen[15]). Zur Bespannung der Hauptwagen bei den Eilposten und ordinären Packposten, sowie zu den Reitposten und Staffetten dürfen jedoch niemals Anspänner gebraucht werden[16]).

Wenn zu vermuthen ist, daß an einem gewissen Tage eine größere, den Bestand der Postpferde übersteigende Zahl Pferde erfordert werden wird, so haben sich die Postmeister und Posthalter durch Verabredung mit Pferdehaltenden Einwohnern im Stationsorte selbst oder in den nächst gelegenen Dörfern einer gewissen Anzahl von Hülfspferden im Voraus zu versichern[17]). Ist aber mit Gewißheit entweder aus den Pferdebestellungen zu Extraposten und großen Suiten, oder aus den, auf den Eilpostcoursen zum Theil eingerichteten, vorläufigen Benachrichtigungen der Stationen von den erforderlichen Beichaisen zu ersehen, daß die vorhandenen Postpferde nicht hinreichen, so sind die Posthalter gehalten, um Ausschreibung der Vorspannpflichtigen die Amtshauptmannschaft anzugehen, in dringenden Fällen aber befugt, die zur Einspannung nöthigen Pferde unmittelbar von den Pferdehaltenden Einwohnern zu requiriren[18]).

Zu diesem Behufe haben die Obrigkeiten vollständige Verzeichnisse aller unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Pferdehal-

---

13) Verordn. d. Ober-Postamts v. 23. Nov. 1809 (Cod. Aug. C. III. T. II. S. 367), v. 24. Novbr. 1804 (a. a. O. S. 370) und v. 1. Decbr. 1764 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1817).

14) Gen. v. 6. Febr. 1806 §. 1 (Cod. Aug. C. III. T. II. S. 363), — Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 19.

15) a. a. O. §. 2. — Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 54.

16) Cours-Verordn. d. O.-P.-Amts v. 4. Juli 1831. — Dienstanweis. für die Posthalter v. 18. Juni 1836 §. 8.

17) Gen. v. 6. Febr. 1806 §. 3. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 26. März 1822 sub 4. — Cours-V. d. O.-P.-Amts v. 4. Juli 1831 sub 2.

18) Revidirte Generalinstruction für die Amtshauptleute v. 27. Septbr. 1842 §. 29 (Ges.- u. V.-Bl. St. 17. Nr. 44. S. 185).

tenden Einwohner den Postanstalten zu übergeben und diesen die in dieser Hinsicht vorgehenden Veränderungen von Zeit zu Zeit anzuzeigen. Im Uebrigen aber sollen die Obrigkeiten sich ernstlich angelegen sein lassen, den Posten die nöthige und schleunige Assistenz zu verschaffen, und die Widerspenstigen mit den behufigen Zwangsmitteln zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten[19]).

Bei dem Ausschreiben der Anspännerpferde ist stets der Reihe nach zu gehen, so daß unter den Spannpflichtigen eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Dienstlast stattfindet[20]). Die einmal requirirten Anspänner müssen zu dem Dienste, zu welchem sie, wegen Mangel an Postpferden, bestimmt worden waren, auch benutzt werden und können, gegen den Willen der Anspänner, ungebraucht nicht wieder zurückgeschickt werden, wenn auch durch einen Zufall die anfangs für einen andern Dienst in Anspruch genommen oder darin begriffen gewesenen Postpferde zu einer der Fuhren, für welche Anspännerpferde bereits gestellt worden sind, disponibel werden sollten[21]).

Diejenigen Pferdehaltenden Einwohner, welche zum Dienst der ordinären oder Extraposten aufgefordert worden sind und die Dienstleistung verweigern, oder nicht zu der bestimmten Zeit Pferde und Knechte stellen, werden für jedes zurückgebliebene Pferd mit Fünf Thalern bestraft, und diese Strafe soll im Wiederholungsfalle verdoppelt werden. Hat in einem solchen Falle der Posthalter, der für die demungeachtet möglichst zu beschleunigende Beförderung der Posten pflichtmäßige Sorgfalt zu tragen hat, von solchen Personen, die zur Assistenz der Posten zu solcher Zeit nicht verpflichtet waren, Pferde ermiethet und für sie ein höheres Lohn, als die Posttaxe beträgt, bezahlen müssen, so soll die Uebermaße desselben, noch außer der verwirkten Strafe, von den Renitenten eingetrieben werden[22]).

Die Kosten für die Mühwaltung bei der Expedition und für den Ausschreibungsaufwand haben die Posthalter aus eigenen Mitteln zu bestreiten[23]).

Den Anspännern ist untersagt, ein Mehreres als die gesetzmäßige Taxe beträgt, zu verlangen, wohingegen denselben das volle Vorspannlohn ohne allen Abzug zu verabreichen ist[24]).

---

19) Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 54. — Gen. v. 6. Febr. 1806 §. 5.

20) Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 54. — Gen. v. 6. Febr. 1806 §. 6. — Cours-V. d. O.-P.-Amts v. 4. Juli 1831 sub 4. — Revidirte Gen.-Instr. für die Amtshauptleute §. 29.

21) Cours-Verordn. d. O.-P.-Amts v. 4. Juli 1831 sub 9. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 23. Juli 1750 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1789).

22) Gen. v. 6. Febr. 1806 §. 6 (Cod. Aug. C. III. T. II. S. 365).

23) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 15. Juni 1835 sub 2., vergl. Verordn. d. Fin.-Minist. v. 28. April 1835.

24) Gen. v. 6. Febr, 1806 §. 4. — Cours-Verordn. d. O.-E.-Amts v

Wenn in gewissen Fällen eine Liquidation von Wartegeld erfolgt, so können auch sie auf die gesetzliche Vergütung für das Warten der Pferde Anspruch machen.

Das verdiente Lohn und Trinkgeld ist den Anspännern zum Voraus sofort bei der Abfahrt auszuzahlen, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig und rathsam machen[25].

Uebrigens ist die Beschlagnahme der zum Postdienste bereit stehenden Pferde, sowie der unterwegs betroffenen Postpferde, insofern solche durch Postillons in vorschriftmäßiger Livree oder von andern mit der Posttrompete versehenen Personen geführt werden, zum Behuf der Militair-Vorspann in keinem Falle gestattet[26].

Anmerkung. Die Bestimmung der Postordnung §. 54. und des Generale vom 6. Febr. 1806 §. 4., wornach den Poststationen nachgelassen war, von dem für jedes zum Postdienst verwendete Anspännerpferd zu verabreichenden gesetzmäßigen Lohne Einen Groschen auf die Meile des geleisteten Dienstes als Entschädigung für die Mühwaltung bei der Expedition und für den Ausschreibungsaufwand in Abzug zu bringen, ist zugleich mit der seit dem Jahre 1724 von den Posthaltern zur Postcasse zu entrichten gewesenen Abgabe an 2 Gr. vom Thaler des Extrapostverdienstes und an 1 Gr. vom Thaler des Courier- und Staffettenverdienstes, vom 1. Juli 1835 an, aufgehoben[27].

§. 29. Vorrecht des Tragens der Posttrompete und der Postlivree.

Die Posttrompete und die gelbe Postlivree ist ein Vorrecht der Post. Niemand, außer den Postillons, darf sich der Posttrompete, der Postlivree und sonstigen Insignien bedienen, bei Zwanzig Thalern Geld- und außerdem einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe[28].

---

4. Juli 1831 sub 1. — V. d. Fin.-Minist. v. 27. Mai 1835 (Ges.- u. V.-Bl. St. 3. Nr. 54. S. 267).

25) Cours-V. d. O.-P.-Amts v. 4. Juli 1831 sub 5 und 9.

26) Verordn. d. O.-P.-Amts v. 12. Septbr. 1808 (Cod. Aug. C. III. T. II. S. 366).

27) Verordn. d. Fin.-Minist. v. 27. Mai 1835 (Ges.- u. V.-Bl. St. 13. Nr. 54. S. 267). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 15. Juni 1835.

28) Verordn. v. 20. Jan. 1692 (Cod. Aug. T. II. S. 1013). — V. v. 9. März 1708 (a. a. O. S. 1033). — Befehl v. 7. Juni 1713, vergl. Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Juli 1713 (a. a. O. S. 1089). — Postordn. v. 1713 §. 13. u. 16. sub 12 (a. a. O. S. 1052). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 28. Nov. 1763 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1813). — Gen.-V. dess. v. 31. Mai 1771 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 491). — Bek. des Geh. Fin.-Colleg. vom 12. Novbr. 1828 §. 18 (Ges.-S. St. 31. Nr. 45. S. 269).

Die Hülfsanspänner, so in gewissen Fällen zur Ueberbringung von Beichaisen, Beiwagen und Extraposten gebraucht werden, sind niemals in Postmontur zu kleiden, unter allen Umständen aber mit einem Armschilde und einer Posttrompete zu versehen[29].

Bei Wirthschaftsfuhren und allen, nach freier Einigung des Posthalters mit dem Publikum in Betreff des Fahrpreises, der Fahrzeit, der Bespannung u. s. w. verrichtet werdenden Fuhren, welche über die nächsten oder selbst entferntern Stationen hinausgehen und welche daher als eigentliche Lohnfuhren zu betrachten sind, haben sich die Leute der Posthalter ebenfalls der Führung der Postmonturstücke und Post-Insignien gänzlich und bei Strafe zu enthalten, wogegen dieselben bei solchen Fuhren, welche innerhalb der Entfernung bis zu den nächsten Stationen verrichtet werden, z. B. bei Stadtfuhren, Spazierfuhren u. s. w. getragen und geführt werden sollen[30].

Falls ein Postillon ein verdientes Collet oder einen verdienten Hut verkauft oder verschenkt oder den Postdienst gänzlich verläßt, hat derselbe das Wappenschild, die Wappenknöpfe und die Borden zuvor abzutrennen. Die Posttrompete darf nur im Postdienste getragen werden[31].

Anmerkung. Aus der unterm 14. August 1784 erlassenen Coursverordnung des Ober-Postamts, welche den Poststationen des betreffenden Courses aufgiebt, „des Prinzen Constantins von Sachsen-Weimar Durchl., welche bekanntlich bei den churfürstl. sächs. Prinz Xaverschen Infanterie-Regimente als Obrist-Lieutenant angestellt sind, auf Hoch-Ihro Reisen in hiesigen Landen, mit eigenen Pferden in Führung eines Posthorns als einen zum Hause Sachsen gehörigen Prinzen einiges Hinderniß nicht in Weg zu legen," ist anzunehmen, daß auch den Leibkutschern der hohen Landesherrschaften die Führung des Posthorns auf Reisen zustehe.

§. 30. Befreiung der Posten vom Wegegelde.

Die Staatsposten sind von allem Chaussee- und Brückengelde, Zollgeleite und andern dergleichen Abgaben gänzlich be-

---

29) Regulativ für die Bekleidung der Postillons v. 7. März 1843 §. 24. (P.-V.-Bl. St. 6. Nr. 95. S. 42) u. V. d. O.-P.-Dir. von dems. Tage (ebendas. S. 34). — Bek. d. Geh. Fin.-Colleg. v. 6. März 1822 §. 16 (Ges.-S. St. 8. Nr. 14. S. 181). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 22. Mai 1819.

30) Verordn. d. Fin.-Minist. v. 20., vergl. V. d. O.-P.-Dir. v. 29. Aug. 1844 §. 1 u. 2 (P.-V.-Bl. St. 13. Nr. 179). — Regulativ f. d. Bekleid. d. Postill. v. 7. März 1843 §. 24 (P.-V.-Bl. St. 6. Nr. 95). — Dienstanw. f. d. Posthalter v. 18. Juni 1836 §. 16.

31) Dienstanw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 3. — Regulativ f. d. Bekleid. der Postillons v. 7. März 1843 §. 27.

freit. Diese Befreiung erstreckt sich auch auf Staffetten und Couriere, so im Dienste des Staats versendet werden, sowie auf die leer auf die Station zurückkehrenden Postpferde.

Zu diesem Behufe haben sich die Postillons durch das Tragen der Post-Insignien, und die Hülfsanspänner durch das Armschild und die Posttrompete äußerlich kenntlich zu machen[32]).

Von der allgemeinen Verpflichtung, vor den Chausseegelder-Einnahmen anzuhalten und sich bei dem Einnehmer zu legitimiren, sind die Posten ausgenommen[33]).

Wegen der Entrichtung des Chaussee- und Brückengeldes bei Extraposten und Staffetten wird später das Nöthige bemerkt werden.

§. 31. Vorrechte der Posten in Bezug auf Wege, Schlagbäume, Fähren, Brücken ꝛc.

Wenn auf den Poststraßen wegen unterlassener Besserung oder sonst nicht fortzukommen ist, so ist, vorausgesetzt, daß dieser Zustand nicht etwa durch zeitige Anzeige der Postmeister und Posthalter bei der Straßenbau-Commission zu verhüten gewesen wäre, allen Fahr- und Reitposten, sowol ordinairen als Extraposten und Staffetten, zu ihrer Beschleunigung gestattet, sich aller reservirten sogenannten Herren-, Neben-, Schleif- und Feldwege, auch wenn diese mit Schlagbäumen versehen sind, zu bedienen, ohne daß sie von den Eigenthümern gepfändet und angehalten werden dürfen. Den angrenzenden Feldern und Wiesen darf aber, bei Vermeidung des Schadenersatzes, kein Nachtheil zugefügt und dieses Vorrecht der Posten überhaupt nicht gemißbraucht werden.

Die Schlagbäume müssen allen Posten, auf Anmelden der Postillons durch die Trompete, schnell und unentgeldlich geöffnet werden. Führen die Postillons die Schlüssel dazu bei sich, um sich ihrer bei der Eröffnung der Schlagbäume selbst bedienen zu können, so haben sie solche stets, bei 1 Thlr. Strafe im Unterlassungsfalle, wieder zu verschließen.

Die Fährleute an den Strömen und Flüssen haben die Posten

---

32) Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 12. — Ges. v. 9. Nov. 1833. Befreiungen, unter 2 (Samml. d. Ges. u. V. St. 22. Nr. 45. S. 132). — Dienstanweisung für die Postillons v. 18. März 1831 §. 17. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 26. März 1822 sub 11. — Verordn. v. 21. Mai 1707 (Cod. Aug. T. II. S. 1031) u. v. 9. Mai 1708 (a. a. O. S. 1033). — Mand., die Erlassung einer allgem. Gleitsordn. betr., v. 15. März 1823 §. 13. sub 4 (Ges.-S. St. 10. Nr. 14. S. 43).

33) Ges. v. 9. Nov. 1833. Strafbestimmungen, unter 3 (Samml. d. Ges. u. V. St. 22. Nr. 45. S. 134).

bei Tag und Nacht unentgeldlich und ohne den geringsten Verzug, vor jedem andern Fuhrwerke, überzusetzen[34]).

§. 32. Befreiung der Posthäuser von Einquartirung.

Da die gänzliche Befreiung von Militairleistungen, mithin auch von Einquartirung, nächst den, in der Beilage I. zur Verfassungsurkunde verzeichneten königlichen Schlössern und Gebäuden, nach der allgemeinen Landesverfassung blos den öffentlichen und Communalgebäuden oder Grundstücken, welche zu dem Gottesdienste, zu dem Schulunterrichte, zur Besorgung der Justizpflege, zu den Landes- und Communalverwaltungen oder zu sonstigen auf öffentliche Kosten bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, zusteht[35]); so sind von der Einquartirung nur die fiscalischen Postgebäude befreit, dagegen kann ein Privat-Grundstück, welches ganz oder zum Theil zum Postdienste benutzt wird, lediglich von der Natural-Einquartirung verschont bleiben. Dessenungeachtet bleibt der Besitzer eines solchen Grundstücks verpflichtet, entweder für anderweite Unterbringung der auf das Grundstück oder nur auf einen Theil desselben repartirten Mannschaft selbst zu sorgen, oder für die durch die Orts-Einquartirungsbehörde, auf des Eigenthümers Rechnung, besorgte Unterbringung, den Geldbetrag, welcher die ordonnanzmäßige Vergütung übersteigt, aus seinen Mitteln zuzuschießen[36]).

§. 33. Von der Gastgerechtigkeit der Posthäuser.

Die Postmeister und Posthalter sind befugt, die mit den ordinairen und Extraposten reisenden Personen (oder deren Angehörige) und auswärtige wie einheimische Postillons zu beköstigen und zu beherbergen, ohne daß die Wirthe dagegen Einspruch thun können, und ohne deshalb Gewerbesteuer zu erlegen. Die Gastgerechtigkeit der Posthäuser soll jedoch weder Anlaß zum verzögerten Aufenthalt der Posten geben, noch auch, wenn das Posthaus nicht zugleich ein Gast- und Wirthshaus ist, auf andere Personen, die nicht mit der Post reisen, ausgedehnt werden. Diese

---

34) Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 9. u. 11. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 3. Jan. 1774 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 503). — Mandat v. 28. April 1781. Cap. II. §. 17 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 680 u. T. III. S. 658). — Dienstanw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 17.

35) Ordonn. v. 19. Juli 1828 §. 304. b (Ges.-S. St. 17. Nr. 26. S. 132). — Gesetz, den ersten Theil der Ordonn. betr. v. 7. Dec. 1837 §. 117 (Ges.- u. V.-Bl. St. 12. Nr. 55. S. 161).

36) Fin.-Minist.-Verordn. v. 16. Octbr., vergl. V. d. O.-P.-Dir. v. 30. Octbr. 1844 (P.-V.-Bl. St. 16. Nr. 192). — Angef. Ordonnanz §. 306. c (Ges.-S. S. 136). — Aeltere Best.: Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 3 (Cod. Aug. T. II. S. 1049), — Resolution v. 14. März 1702 (a. a. O. S. 1027). — Erneuerte Ordonn. v. 30. Juni 1752 §. 54 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1175). — Rescr. v. 9. Juni 1813 (Cod. Aug. C. III. T. I. S. 723).

den Posthäusern zugestandene Gastgerechtigkeit geht aber verloren, wenn der Postmeister oder Posthalter den mit der Post Reisenden die Herberge versagt oder durch schlechte Bewirthung Klagen herbeiführt. In diesem Falle kann jedem in der Nähe eines Posthauses Wohnenden, mit Cognition und Genehmigung der Ober-Postbehörde, das Recht der Bewirthung, in Absicht der mit der Post reisenden Personen, zuertheilt werden[37]).

§. 34. Ueber das Ausweichen der Wagen.

Zu den Vorrechten der Post können auch die über das Ausweichen der Wagen bestehenden Vorschriften insofern gerechnet werden, als sie den Posten einige Bevorzugung zugestehen.

Auf Chausseen hat nämlich jedes Fuhrwerk, mithin auch das Postfuhrwerk, ohne Unterschied rücksichtlich der Ladung und Bespannung, auf gegebenes Zeichen, und zwar, was die Posten betrifft, auf das mit der Posttrompete gegebene Signal, bei anderem Fuhrwerke aber nach dreimaligem Klatschen mit der Peitsche, dem entgegenkommenden auf die Hälfte des Gleises zur rechten, dem hinter ihm herkommenden aber auf die Hälfte des Gleises zur linken Hand, bei einem bis fünf Thaler Strafe, auszuweichen.

Auf nicht chaussirten Straßen müssen alle den ordinairen und Extraposten begegnenden Kutschen, Chaisen, Caleschen, Schlitten, leere Fracht- und andere Wagen, wie sie Namen haben mögen, auf das durch die Posttrompete gegebene Zeichen, ohne Weigerung und bei Zehn Thaler Strafe, ausweichen, schwere Last- und Güterwagen, sowie mit Getreide in Garben, mit Heu oder Dünger beladene Feldwirthschaftswagen dagegen, sie mögen den Posten begegnen oder von ihnen eingeholt werden, still halten und die Post vorbeifahren lassen.

Vor Hohl- oder engen Waldwegen, in welchen die Wagen sich nicht ausweichen können, ist alles Fuhrwerk, auf das durch die Posttrompete zeitig genug gegebene Zeichen, still zu halten verbunden, bis die Posten durchpassirt sind. In solchen Wegen hat derjenige Postillon das Recht, vor dem ihm entfernt begegneten durchzufahren, welcher zuerst durch die Trompete seine Einfahrt ankündigt.

Die Extrapost hat unterwegs der ordinairen Post auszuweichen. Die Extraposten unter sich bei gleicher Bespannung weichen einander zur Hälfte, und zwar jede zur rechten Hand aus; jede

---

37) Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 5 (Cod. Aug. T. II. S. 1049). — Gewerb- u. Personalsteuer-Gesetz v. 24. Decbr. 1845 §. 28. unter 2 (Ges.- u. V.-Bl. St. 17. Nr. 78. S. 321). — Verordn. d. Ober-Postdir. v. 29. April 1848 (P.-V.-Bl. St. 7. Nr. 424).

Extrapost weicht endlich der mit mehr Pferden bespannten, sowie den Leichenzügen und jedem andern öffentlichen Aufzuge, aus.

Das hartnäckige Nichtausweichen der Fuhrleute hat der Postillon unter Attestirung der Reisenden oder des Schaffners und des Convoyers, auf dem nächsten Chausseehause und bei der nächsten Station anzuzeigen, diese den Schuldigen der Obrigkeit, und wenn diese nicht einschreitet, der Ober-Postdirection zur weitern Verfügung bekannt zu machen[38].

Kap. III.

Vom Postfuhrwesen.

§. 35. Gattung der Posten.

Hierbei sind zu unterscheiden:

1) Eilposten, deren Hauptzweck in der schnellen und bequemen Beförderung der Reisenden und Postsachen besteht, bei denen das Personengeld etwas höher als bei andern Posten und die deshalb mehr von einem gewählteren Publikum als Beförderungsmittel benutzt werden. Die Eilposten sind 2-, 3- oder 4spännig, und die im Hauptwagen nicht Platz findenden Reisenden werden in Beichaisen unbedingt weiter befördert.

2) Diligencen, welche zur Beförderung von Packereien jeder Art dienen und zugleich für eine bestimmte Anzahl von Personen ein bequemes, wenn auch ein etwas langsameres Reisefortkommen gewähren.

3) Personen- und Packereiposten (Fahrposten, Journalieren, Localposten), welche auf eine wohlfeile Beförderung von Personen, in beschränkter oder unbeschränkter Anzahl[1]), und von Packereien gewöhnlich mit einer gewissen Beschränkung berechnet sind.

---

38) Gen.-V. d. O.-P.Amts v. 26. März 1822 sub 9. — Dienstanw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 18. — Dienstanw. für die Postschaffner v. 3. März 1832 §. 30. — Ges., die Erhebung des Chausseegeldes betr., v. 9. Octbr. 1833. Strafbestimmungen sub 6 (Samml. d. Ges. u. V. St. 22. Nr. 45. S. 134). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 5. März 1835. — Steuer-Strafgesetz v. 4. April 1838 §. 34 (Ges.- u. V.-Bl. St. 10. Nr. 46. S. 354). — V. d. O.-P.-Dir. v. 24. Febr. 1842 (P.-V.-Bl. St. 3. Nr. 42). — Aeltere Best.: Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 10. — Straßenbau-Mandat v. 28. April 1781 §. 21 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 682). — Verordn. d. Geh. Fin.-Coll. v. 1. Mai 1804 §. 9. sub 14 (Cod. Aug. C. III. T. II. S. 385). — Patent d. Geh. Fin.-Coll. v. 1. Mai, vergl. Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 22. Juni 1804 (a. a. O. S. 386 u. 387). — Bek. d. Geh. Fin.-Coll. v. 12. Nov. 1828 §. 18 (Ges.-S. St. 31. Nr. 45. S. 269).

1) Verordn. d. O.-P.-Dir. v. 23. Decbr. 1844 (P.-V.-Bl. St. 20. Nr. 205). — V. d. O.-P.-Dir. v. 31. Jan. 1845 (P.-V.-Bl. St. 2. Nr. 212).

4) Packposten (Güterposten), welche ein Fortschaffungsmittel von Packereien jeder Art sind und mit welchen auch eine oder wenige Personen befördert werden können.

5) Cariolposten zu gleichen Zwecken auf kurzen Seitencoursen, ein- oder zweispännig.

Zu den Packposten, Fahrposten und Diligencen werden erforderlichen Falls Beiwagen gestellt. Auch werden mit den sämmtlichen Posten auch die Briefe und Zeitungen versendet, insofern deren Spedition mit denselben zweckmäßig ist.

6) Reitposten (Briefposten), lediglich zur Beförderung von Briefen und Zeitungen bestimmt. Bei der immer mehr zunehmenden Menge und Schwere derselben kann die Beförderung dieser Posten gegenwärtig fast nie durch den Ritt, sondern nur auf Cariolwagen oder mittelst Cabriolets geschehen.

Nächstdem werden die Seitencourse mit den Hauptcoursen auch durch regelmäßige, auf einen genauen Anschluß berechnete Botenposten in Verbindung gesetzt, mit welchen in Ranzen oder auf Schubkarren die Postsendungen befördert werden. Bei schwerer Ladung oder großem Werthe der zu befördernden Gegenstände werden den ordinairen Postboten noch Beiboten mitgegeben.

Die Hauptwagen zu den ordinairen Posten werden in der Regel von Seiten der Postverwaltung angeschafft und unterhalten; die Stellung der Beichaisen und Beiwagen erfolgt fast ohne Ausnahme durch die Posthalter gegen die festgesetzten Vergütungen.

§. 36. Beschaffenheit der Beichaisen und Beiwagen.

Die für Eilposten und für Extraposten von den Posthaltern zu stellenden Kutschwagen müssen vor der Witterung gehörig schützen, in 4 Federn hängen oder auf guten spielenden Druckfedern ruhen, bequeme Sitze haben, bedeckt und anständig eingerichtet, hinten aber mit einem verschließbaren Koffer, oder einem tüchtigen, mit einer ledernen Decke überzogenen Packkorbe versehen sein.

Die Beiwagen sollen mit Korbflechten ausgesetzt, mit Bauchketten und, wenn Passagiere damit befördert werden, mit gepolsterten Hängesitzen und mit einer, die Passagiere und die Packereien von oben und von den Seiten vor dem Regen gehörig schützenden, leinenen oder gefirnißten Plandecke versehen sein.

Nächstdem ist auf die Mitgabe von Hemmschuhen, Hemm- und Widerhaltketten und sonstigen Geräths, z. B. Nägel, Stricke, Hammer, Zange u. s. w., Bedacht zu nehmen[2]). Die Beiwagen

---

2) C.-V. d. O.-P.-Amts v. 24. Oct. 1826 u. v. 26. Oct. 1829 sub 2. — Dienstanw. f. d. Postschaffner v. 3. März 1832 §. 15. — Gen.-V. d. O.-P.-

dürfen nicht breiter als höchstens fünf Ellen Dresdner Maaß beladen werden, die Dagegenhandlung wird mit einem bis fünf Thalern bestraft[3]).

§. 37. Ueber die Felgenbreite der Postwagen.

Die allgemeine Bestimmung, daß das gewerbsmäßig betriebene, zunächst zum Personentransporte bestimmte und eingerichtete Fuhrwerk, welches zugleich zum Fortschaffen von Frachtgütern auf Chausseen benutzt wird, mit Felgenbeschlägen von wenigstens $2\frac{3}{4}$ Zoll sächsisch Breite versehen sein muß[4]), findet auch auf das Postfuhrwerk, wenn solches Chausseen befährt, namentlich auf die Diligencen, Packposten und Beiwagen, Anwendung[5]). An den Radfelgenbeschlägen müssen die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben eingelassen sein und dürfen nicht hervorstehen, und die Radschienen überall geradlinigte Querdurchschnitte und nicht eine gewölbte Oberfläche haben[6]). Die Uebertretung dieser Bestimmungen ist mit einer Strafe von 1 bis 10 Thalern bedroht[7]).

§. 38. Von der Bespannung und Beförderung der Posten.

Die Uebertragung des einem Posthalter zugewiesenen Postdienstes an andere Personen, insbesondere auch das Verdingen einzelner Dienstleistungen bei demselben, auch an andere Stationen, ohne Vorwissen der Ober-Postdirection, ist bei strengster Ahndung untersagt[8]).

Die Eilwagen selbst, sowie die Reitposten und Staffetten, dürfen nicht anders als durch vereidete[9]), vorschriftmäßig und

---

Amts v. 26. März 1832. — Dienstanw. f. d. Posthalter v. 18. Juni 1836 §. 7. — V. d. O.-P.-Dir. v. 23. Dec. 1844 (P.-V.-Bl. St. 20. Nr. 205).

3) Gesetz v. 9. Nov. 1833. Strafbestimmungen, unter 15 (Samml. d. Ges. u. V. St. 22. Nr. 45. S. 135). — Steuerstrafgesetz v. 4. April 1838 §. 35 (Ges.-u. V.-Bl. St. 9. Nr. 46. S. 354).

4) Gesetz v. 16. April 1840 §. 7 (Ges.-u. V.-Bl. St. 5. Nr. 24. S. 60).

5) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 8. Febr. 1840. u. Verordn. d. O.-P.-Amts v. 12. Oct. 1841 (P.-V.-Bl. St. 5. Nr. 15).

6) Gesetz vom 16. April 1840 §. 10.

7) a. a. O. §. 12.

8) Gen. v. 21. Jan. 1721. — Anweis. f. d. Posthalter v. 18. Juni 1836 §. 15.

9) Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 29 (Cod. Aug. T. II. S. 1058). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 12. Dec. 1713, 17. Jan. 1726 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1753), 20. Aug. u. 16. Sept. 1743 (a. a. O. S. 1775), 20. März 1749 (a. a. O. S. 1785), 2. Juni 1750 (a. a. O. S. 1789) u. 19. März 1764 (a. a. O. S. 1815). — Dienstanweis. f. d. Postill. v. 18. März 1831 §. 1. — Das bei der Verpflichtung zu gebrauchende Notel ist der Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 27. Oct. 1838 sub VI. beigefügt.

reinlich gekleidete Postillons befördert werden; es ist jedoch hierbei den Poststationen erlaubt, die Packposten erforderlichen Falls auch durch Hülfsanspänner fahren zu lassen. Zu Beiwagen, Beichaisen, Extraposten und Courieren können bei eintretendem Pferdemangel jederzeit Anspänner, die mit Posttrompete und Armschild zu versehen sind[10]), verwendet werden[11]).

Das Pferdegeschirr muß fortwährend in vollkommen tüchtigen Zustande erhalten werden; insbesondere sind die Brustketten, Vorstecker, Wiederhalter und Zügel vor jeder Fahrt genau zu prüfen.

Der Abstand zwischen den Stangen- und Vorderpferden, vom Kopfe bis zum Schweife gemessen, darf nicht mehr als vier Fuß betragen.

Die Zügel der Vorderpferde müssen durch einen, am Kopfstück der Stangenpferde angebrachten, glatten Messingring gehen und dürfen in der Gegend, wo sie durch den Ring laufen, niemals gestückt sein. Diese Zügel sind in die Zügel der Stangenpferde so einzuschnallen, daß der auf dem Bocke sitzende Postillon nicht nur das ganze Viergespann sogleich anhalten, sondern auch durch einen kurzen Griff mit der rechten Hand auf jedes einzelne Pferd augenblicklich wirken könne.

Das Ende der Zügel des ganzen Viergespannes ist in einen an der linken Seite des Bockes anzubringenden Haken zu hängen, damit der im Cabriolet sitzende Postschaffner der Zügel sich sogleich bemächtigen kann, wenn dem Postillon ein Unfall zustoßen sollte.

Wo es nur immer thunlich ist, müssen dem Postillon die Zügel seines Viergespannes in die Hand gegeben werden, nachdem derselbe seinen Sitz auf dem Bocke eingenommen hat.

Der Gebrauch von Peitschen mit hölzernen Stöcken ist nicht gestattet.

Das Fahren vierspänniger Posten und Beichaisen vom Cabriolet aus ist streng untersagt, sowol bei Tage als zur Nachtzeit.

Derjenige Postillon, welcher auf dem Bocke einschlafen oder der Leitung seines Gespannes nicht die gehörige Aufmerksamkeit widmen sollte, darf zur Ueberführung vierspänniger Posten nicht mehr verwendet werden[12]).

---

10) Verordn. d. O.-P.-Dir. v. 7. März 1843 (P.-V.-Bl. St. 6. Nr. 95. S. 34).

11) Dienstanw. f. d. Postschaffner v. 3. März 1832 §. 22. — Dienstanw. f. d. Posthalter v. 18. Juni 1836 §. 8.

12) Verordn. d. O.-P.-Dir. v. 19. Juli 1847 (P.-V.-Bl. St. 11. Nr 358). — Aeltere Bestimmungen: Cours-V. d. O.-P.-Amts v. 5. Juni 1830. — Dienstanw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 1. u. 9. — Dienstanw. f. d.

Den eine Post überführenden Postillon, welcher sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, kann die Ortsobrigkeit nur erst nach zurückgelegtem Postcours und übergebener Post arretiren. Wenn jedoch das Verbrechen wichtig und die Flucht zu besorgen ist, soll damit auch unterwegs verfahren werden können, die Obrigkeit muß aber solchen Falls für alsbaldige Fortschaffung und richtige Ueberlieferung der Post an das gehörige Postamt Sorge tragen[13].

Uebrigens sind die allgemeinen, in den, dem Chausseegelder-Tarife vom 9. Novbr. 1833[14]) annectirten Strafbestimmungen und im Steuer-Strafgesetze vom 4. April 1838[15]) enthaltenen chausseepolizeilichen Strafverbote auch auf das Postfuhrwesen anwendbar[16]).

§. 39. Vom Einhemmen der Wagen.

Das Unterlegen und Abnehmen des Hemmschuhs, welcher da, wo es die Sicherheit des Fortkommens erheischt, zu gebrauchen ist, wird bei den Eilwagen von den Schaffnern besorgt, indem die Postillons während dieses Geschäfts niemals vom Pferde absteigen dürfen, sondern auf dem Pferde sitzend, das Gespann zusammenhalten und den Wagen zurückstoßen müssen.

Bei den Packposten haben die Postillons das Hemmgeschäft zu besorgen und die Schaffner hierbei die Pferde zu halten. Das Wegwerfen der Zügel soll durchaus nicht geschehen und die Postillons dürfen nicht bergab neben dem Wagen herlaufen, sondern müssen vom Sattel oder auf dem Bocke sitzend die Pferde regieren[17]). Die Hemmschuhe dürfen weder auf den Chausseen geschleppt, noch an den Bauchseiten des Wagens aufgehängt werden[18]).

§. 40. Das Wechseln der Pferde unterwegs.

Das Wechseln der Pferde unterwegs mit entgegenkommenden Pferden der vorliegenden Station ist, bei Beförderung der Pack- und Eilwagen, sowie der Beiwagen bei erstern, und zwischen Extraposten und ordinairen Posten, gänzlich untersagt. Blos bei

---

Postschaffner v. 3. März 1832 §. 20. — V. d. O.-P.-Amts v. 28. Dec. 1841 (P.-V.-Bl. St. 7. Nr. 31).

13) Post-Ordn. v. 27. Juli 1713 §. 10 Cod. (Aug. T. II. S. 1051).

14) Samml. d. Ges. u. V. St. 22. Nr. 45. S. 133—135.

15) Ges.- u. V.-Bl. St. 9. Nr. 46. §. 31—36. S. 354 u. 355.

16) Verordn. d. O.-P.-Dir. v. 25. Juni 1844 (P.-V.-Bl. St. 11. Nr. 171).

17) Cours-Verordn. d. O.-P.-Amts. v. 19. Oct. 1826. — Dienstanw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 20. — Dienstanw. f. d. Postschaffner v. 3. März 1832 §. 31.

18) Gesetz v. 9. Nov. 1833. Strafbestimmungen, unter 14 (Samml. d. Ges. u. V. St. 22. Nr. 45. S. 135).

den Beichaisen und, mit Bewilligung der Reisenden, bei den Extraposten ist es nachgelassen, daß zwar die Pferde, jedoch keineswegs die Chaisen selbst, gewechselt werden können. In diesem Falle hat bei Beichaisen der Postillon demjenigen, mit welchem er wechselt, die Zahl der auf der Beichaise befindlichen Stücke des Passagiergutes, zum Behuf der richtigen Ueberlieferung desselben auf der nächsten Station, genau anzugeben; und bei Extraposten erhält der Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt, das tarifmäßige Trinkgeld[19]).

§. 41. Beisammenbleiben der Wagen.

Die Beiwagen und Beichaisen sollen unterwegs immer in der Nähe des Hauptwagens bleiben und diesem vorausfahren. Nur in unvorherzusehenden Fällen, wenn z. B. unterwegs ein Wagen zerbricht oder sonst ein Unfall geschieht, leidet diese Regel eine Ausnahme. In diesen Fällen liegt es dem Schaffner ob, dafür zu sorgen, daß aus dem zunächst liegenden Orte baldmöglichst Aushülfe an Menschen, Wagen oder Pferden herbeigeschafft werde. Bei den Packposten hat dann der Schaffner auf der nächsten Station die Ankunft des zurückgebliebenen Beiwagens zu erwarten; bei den Eilwagen hingegen ist mit dem Hauptwagen nicht länger als einige Minuten auf die Beichaise zu warten. Für die schleunigste Nachsendung der zurückgebliebenen Beichaise, sowie für deren richtige Umpackung hat das betreffende Postamt zu sorgen, der Postillon aber soll bemüht sein, den Hauptwagen wo möglich noch vor der nächsten Station einzuholen[20]).

§. 42. Anhalten der Posten unterwegs.

Das unnöthige Anhalten unterwegs an den Gasthöfen und Schenken ist den Postschaffnern und Postillons, außer der gewöhnlichen Strafe für die daraus etwa entstehende Versäumniß, bei einer Strafe von 1 Thlr. verboten. Nur zwischen Stationen, die 3 alte Meilen (oder 4 neuen Meilen, nach Analogie der Verordnung des Ober-Postamts vom 13. Juli 1841) und darüber von einander entfernt sind, darf auf der ungefähren Mitte des Wegs, sowol bei den Packposten als bei den Eilpostbeichaisen längstens eine Viertelstunde, welche bei der Fahrt im Ganzen wieder einzubringen ist, angehalten werden, um den Pferden Brod zu reichen und

19) Bek. d. Geh. Fin.-Coll. v. 6. März 1822 §. 25 (Ges.-S. St. 8. Nr. 14. S. 183). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 22. Mai 1822 sub 8. — Cours-V. d. O.-P.-Amts v. 24. Oct. 1826. — Dienstanw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 14. — Dienstanw. f. d. Postschaffner v. 3. März 1832 §. 32.

20) Cours-Verordn. d. O.-P.-Amts v. 24. Oct. 1826, v. 30. Jan. 1828 u. v. 26. Oct. 1829. — Dienstanw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 14. — Dienstanw. f. d. Postschaffner v. 3. März 1832 §. 23.

sie zu tränken. Das Anhalten auf kürzern Stationsentfernungen ist bei den Packposten nur da erlaubt, wo entweder der Schaffner dazu besonders ermächtigt ist, oder wo es die üble und grundlose Beschaffenheit des unchaussirten Weges nöthig macht, die Pferde einmal verschnauben und sich erholen zu lassen.

Die das Brieffelleisen oder Staffetten befördernden Postillons dürfen unterwegs nirgends und niemals anhalten und einkehren[21]).

§. 43. Von den Ladungssätzen.

Die Ladungssätze betragen

für die Diligencen und Packereiposten auf das Pferd:

a. auf chaussirten und ebenen Straßen 550 Pfund;

b. auf zwar chaussirten, aber sehr bergigen Straßen 450 Pfund, und

c. auf unchaussirten Straßen 400 Pfund;

bei den Botenposten

im Allgemeinen 60 Pfund, höchstens 80 Pfund[22]).

In welcher Maaße die Normalladungssätze für jede einzelne Station festgesetzt sind, ist aus der, der Gen.-Verord. des Ober-Postamts vom 23. Novbr. 1837 angefügten Uebersicht zu ersehen.

Bei Berechnung der Fracht werden alle im Hauptwagen sitzenden Personen [mit Einschluß des Schaffners[23])], und zwar mit 140 Pfund, ein für das halbe Personengeld eingeschriebenes Kind aber mit 60 Pfund, sowie das zu bezahlende Uebergewicht des Reisegepäckes aller Reisenden, in Aufrechnung gebracht[24]). Beim Summiren der Frachtzettel werden die beim Gewicht der eingetragenen Packereien und Briefbeutel vorkommenden Hektas unberücksichtigt, mithin bei der Gesammtfracht ganz außer Ansatz gelassen[25]).

Nur erst beim Ueberschreiten der obigen Ladungssätze wird eine vermehrte Bespannung oder die Stellung eines Beiwagens begründet. Wenn jedoch erweislich die Gesammtladung wegen großer und wenig ins Gewicht fallender Packereien auf dem

---

21) Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 24. — Gen.-B. d. O.-P.-Amts v. 9. Juli 1753 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1795), v. 27. Oct. 1763 (a. a. O. S. 1811), v. 28. Dec. 1771 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 493), v. 27. Sept. 1777 (a. a. O. S. 517), v. 20. Dec. 1787 (a. a. O. S. 569), v. 8. Dec. 1807, v. 18. Febr. 1808 u. v. 24. Nov. 1820. — Dienstanw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 21. — Dienstanw. f. d. Postschaffner v. 3. März 1832 §. 39.

22) Gen.-Verordn. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 25 a — d.

23) Verordn. d. O.-P.-Dir. v. 14. Nov. 1846 (P.-V.-Bl. St. 18. Nr. 306). Die hierauf bezügliche Bestimmung in der Gen.-Verordn. d. Ober-Postamts v. 13. Sept. 1837 ist demnach hierdurch aufgehoben.

24) a. a. O. und Gen.-Verordn. d. Ober-Postamts v. 20. Dec. 1840, unter 25 e.

25) Gen.-Verordn. d. O.-P.-Amts v. 25. Febr. 1837.

Hauptwagen nicht untergebracht werden kann und solchen Falls die Stellung eines Beiwagens nöthig wird, ohne daß die Fracht das Normalgewicht erreicht, oder müssen in einzelnen Fällen bei außerordentlich, in Folge besonderer und ungewöhnlicher Witterungsereignisse oder sonstiger Umstände verdorbenen Straßen, oder das Fortkommen erschwerenden Hindernissen Vorspannpferde mitgegeben werden: so soll im Stundenzettel eine desfallsige, vom Vorstande der betreffenden Postanstalt und dem Schaffner zu unterzeichnende Bemerkung gemacht werden[26]). Nur nach vorgängiger Attestirung der Nothwendigkeit der Mehrbespannung darf die Vergütung für die Vorspann in der Quartals-Rechnung liquidirt werden.

Ereignet sich jedoch im Laufe eines Quartals der Fall, zu Fortschaffung der Posten nothwendig Vorspannpferde mitzugeben, mehrmals, so ist, vor Aufnahme der Vergütung der gestellten Vorspannpferde in die Quartalsrechnung, sogleich nach dem Schlusse des Quartals, die desfallsige Liquidation mittelst besonderer Anzeige bei der Ober-Postdirection einzureichen und die desfallsige Entscheidung derselben zu erwarten. Bei denjenigen Postanstalten, wo die Posthalterei von der Expedition getrennt ist, sind die Rechnungen über die extraordinair gestellten Vorspannpferde durch den Vorstand des Postamts oder der Postexpedition mit gutachtlicher Anzeige bei der Ober-Postdirection einzureichen[27]).

Bei den Eilposten, Personen- und andern Posten, bei denen es hauptsächlich auf die Beförderung von Personen abgesehen ist, findet keine Bestimmung der Normalladung nach Pfunden statt[28]). Dagegen ist bei den Eilposten (nicht aber bei den Local-Personenposten) die Liquidirung eines Beipferdes in den Fällen nachgelassen, wo

a. auf chaussirten und ebenen Straßen
der zweispännige Wagen mit mehr als 5 Personen,
" drei " " " " " 8 " und
" vier " " " " " 10 "

b. auf den übrigen Straßen
der zweispännige Wagen mit mehr als 4 Personen,
" drei " " " " " 7 " und
" vier " " " " " 9 " ,
mit Ausschluß des Schaffners, besetzt ist[29]).

---

26) Instruction v. 6. März 1823 §. 30. — Gen.-Verordn. d. O.-P.-Amts v. 30. Juni 1826 sub 4, v. 21. März 1836, v. 13. Sept. u. v. 23. Nov. 1837.

27) Cours-Verordn. d. O.-P.-Amts v. 28. April 1838.

28) Gen.-Verordn. d. O.-P.-Amts v. 13. Sept. 1837.

29) Verordn. d. Fin.-Minist. v. 16. März 1839, vergl. Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 25. März 1839.

§. 44. Von der Begleitung der Posten:

a. durch die Schaffner.

Die regelmäßige Begleitung der Fahr- und der Eilposten auf längeren Routen erfolgt durch Schaffner, die während der Reise den speciellen Anweisungen der Postmeister und Postverwalter, welche die Ordnung und das Beste des Dienstes bezwecken, gebührend Folge zu leisten haben, und denen wiederum bei Ueberführung der Posten die Postillons untergeordnet sind. Die Hauptpflicht der Schaffner ist: Schaden und Nachtheil, soweit es in ihren Kräften steht, von den ihnen anvertrauten Gegenständen, der Postcasse und dem reisenden Publiko abzuwenden, und ihre hauptsächlichsten Verrichtungen bestehen in der Uebernahme und Uebergabe der Posten und in der Verladung der Briefbeutel, Poststücke und des Reisegepäcks.

Nach geschehener Revision der Poststücke nach dem Frachtzettel und den Signaturen, wobei die Schaffner darauf zu sehen haben, daß ihnen solche in gutem Zustande, gehörig signirt und eingepackt übergeben werden, haben die Schaffner die Stücke zählend auf den Postwagen zu verpacken und sich von der wirklichen Verladung der übernommenen Anzahl von Stücken zu überzeugen, bei mitgehenden Stations-Beiwagen aber diejenigen Stücke abzusondern, und dem betreffenden Postillon summarisch zu überweisen, welche nach ihrem Ermessen auf den Beiwagen kommen sollen. Ueber die erhaltene Anzahl der Briefbeutel, Briefpackete und Poststücke ist sodann von den Schaffnern den Postanstalten zu quittiren. Die Uebernahme des Personengutes erfolgt nach den im Personenzettel gemachten Eintragungen.

Da die Schaffner nach Uebernahme der Poststücke vom Abgangs- oder Unterwegsorte ab, dafür verantwortlich bleiben, daß solche in gutem, unbeschädigtem Zustande an die Postanstalten wieder übergeben werden, so haben sie daher bei der Verpackung sorgfältig darauf zu sehen, daß die Poststücke, besonders Stücke von großem Werthe, von zerbrechlichem Inhalte, oder von anscheinend schwacher Emballage dergestalt zu liegen kommen, daß solche nicht durch Reibung beschädigt oder durch harte Gegenstände im Wagen selbst zerscheuert werden können.

Sofort nach ihrer Ankunft an Postorten haben die Postschaffner den Stunden-, Fracht- und Personenzettel an den betreffenden Postbeamten abzugeben und hiernach die an diesem Orte, zufolge des Frachtzettels, verbleibenden Briefbeutel, Briefpackete und sonstigen Stücke genau abzuzählen und abzuliefern. Nach völliger Abgabe der Poststücke sind solche von der betreffenden Postexpedition zu revidiren, welche, wenn alles richtig befunden wor-

den, den Schaffnern in einem von ihnen zu führenden Buche zu quittiren hat.

Gleiche Obliegenheiten haben die Postillons bei den Posten, welche von Schaffnern nicht begleitet werden.

Hierüber und über andere Gegenstände des Postdienstes giebt die, 41 Octavseiten enthaltende, Dienstanweisung für die Postschaffner vom 3. März 1832 in fünf Kapiteln und 52 §§. und die Dienstanweisung für die Postillons vom 18. März 1831 (50 Seiten) die ausführlichsten Vorschriften, wornach sich auch die Postanstalten, soweit die darin enthaltenen Vorschriften sie zugleich betreffen, zu achten haben[30]).

Zur Zeit fungiren 37 Schaffner, die bei ihrer Dienstanstellung eine Caution von 200 Thalern zu erlegen haben und, außer der festgesetzten Auslösung von 20 Ngr. für jeden auf der Reise oder zum Stilllager zugebrachten Tag einen jährlichen Gehalt von 175 bis 300 Thalern beziehen. Dieselben werden hinsichtlich ihres Gehaltes, der sich von 25 Thlr. zu 25 Thlr. steigert, in sechs Classen eingetheilt. Die letzte oder 6. Classe mit 175 Thlr. Gehalt umfaßt 7, die 5. u. 4. acht, die 3. sechs, die 2. u. 1. vier Schaffner.

Außerdem sind noch 3 Vice-Schaffner angestellt, die außer einem monatlichen Lohn von 8 Thalern, für jeden Tag im Dienste eine Auslösung von $1\frac{1}{3}$ Thlr. erhalten.

§. 45. Von der Begleitung der Posten:

b. durch Convoyers.

Zur größern Sicherheit der mit den Posten gehenden Gelder und kostbaren Sachen wird, wenn solche nicht in die verschließbaren Kasten verpackt werden können, mithin bloß gehen müssen, und am Tage kein Passagier, oder bei Nacht nicht mehr als zwei Passagiere sich auf dem Postwagen befinden, den nicht von Schaffnern begleitet werdenden Posten und den dazu gehörigen Beiwagen, ein Convoyer mitgegeben. Bei Unsicherheit der Straße oder andern Umständen, welche die Sicherheit der Gelder und kostbaren Gegenstände gefährden, ist jedoch auch dann ein Begleiter mitzugeben, wenn auch, am hellen Tage, Eine Person, z. B. ein Frauenzimmer, ein gebrechlicher Mensch oder Jemand, der ganz unbekannt ist und kein Gepäck bei sich führt, mit der Post reiset, oder, des Nachts, wenn auch mehrere Personen auf dem Postwagen sind. Dergleichen Umstände sind der verständigen Beurtheilung der betreffenden Postmeister und Postverwalter überlassen,

---

30) Gen.-Verordn. d. O.-P.-Amts v. 26. März 1832.

und sollen jedes Mal pflichtmäßig in den Stundenzetteln mit angemerkt werden.

Bei den mit Geldern oder kostbaren Poststücken beladenen Beiwagen der von Schaffnern begleitet werdenden Posten soll am Tage, von der Mitgabe eines Convoyers abgestanden werden, da die Beiwagen vorausfahren müssen (s. §. 41.), mithin von den Schaffnern selbst mit übersehen werden können. Sind zu einer solchen Post zwei mit Geld oder kostbaren Poststücken beladene Beiwagen, so soll nur ein Convoyer mitgegeben werden.

Die Postanstalten sind übrigens angewiesen, einzelne Geldfässer und kostbare Poststücke, soweit thunlich, auf dem Hauptwagen verpacken zu lassen[31]).

Den mit Geldsendungen befrachteten Botenposten sind in dringenden Fällen, bei außerordentlichen Witterungsereignissen oder bei Unsicherheit der zu passirenden Straßen, ebenfalls Begleiter mitzugeben, auch wenn das Gewicht der von dem Postboten selbst fortzuschaffenden Ladung (s. §. 43.) nicht übersteigen wird[32]).

Zu Convoyers, für deren Facta, nach gemeiner Vorschrift, der dieselben annehmende Postmeister oder Postverwalter zu haften hat, sollen nur sichere, tüchtige, nicht alte abgelebte Leute oder Jungen verwendet werden, welche nach Befinden zu bewaffnen sind[33]). Auch ist hierbei darauf zu sehen, daß dieselben wo möglich verpflichtet sind, zu welchem Zwecke jede Postanstalt sich einer oder zweier, vor den Justizämtern nach dem vorgeschriebenen Schema verpflichteter Personen versichert halten soll[34]). Von den Stationen ab, wo sich garnisonirendes Militair befindet, sind nur Begleiter vom Militair mitzugeben[35]).

Die Postbegleiter haben alles Dasjenige getreulich zu beobachten, was die Sicherheit und pünktliche Ablieferung der auf den von ihnen begleiteten Posten befindlichen Poststücke erfordert, namentlich sich nicht unter irgend einem Vorwande von der ihnen

---

31) Gen.=Verordn. d. O.=P.=Amts v. 21. Mai 1836 sub 9. — Rescr. v. 28. Nov. 1720 u. v. 25. Jan., vergl. Gen. d. O.=P.=Amts v. 7. Febr. 1724 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1747).

32) a. a. O. sub 10.

33) Gen.=Verordn. d. O.=P.=Amts v. 8. Dec. 1807 u. v. 8. Mai 1749 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1787).

34) Gen.=V. d. O.=P.=Amts v. 8. Mai 1749 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1787) u. v. 30. Juli 1768 (a. a. O. S. 1831). — Die bei der Verpflichtung der Postbegleiter zu gebrauchende Pflicht=Notel u. Eidesformel sind der Gen.=Verordn. d. O.=P.=Amtes v. 27. Oct. 1838 unter V. angefügt.

35) Rescr. an das O.=P.=Amt v. 24. Dec. 1768 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1833). — Gen.=V. d. O.=P.=Amts v. 13. Jan. 1772 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 493). — Cours=V. dess. v. 6. Juni 1836.

anvertrauten Postladung zu entfernen[36]). Führen sie eine besondere Waffe bei sich, so können sie sich derselben zur Vertheidigung gegen Räuber bedienen; es muß dieses aber so viel als möglich mit Vorsicht und nur als Gegenwehr, niemals ohne dringende Noth geschehen[37]).

Da dergleichen Begleitungen nur die äußere Sicherheit der Posten gegen ungewöhnliche Ereignisse, z. B. Raubanfälle u. s. w., bezwecken, so wird dadurch die Verantwortlichkeit der Postillons und der Schaffner für die richtige Ueberbringung und Ablieferung alles Dessen, was ihnen an Postgütern, Briefbeuteln, Briefpacketen und Passagiersachen anvertraut wird, nicht aufgehoben[38]).

Die Begleiter erhalten bei der Abfahrt einen sogenannten Convoye-Zettel, auf welchem von der gegenüberliegenden Poststation die richtige Ueberbringung der begleiteten Post attestirt wird. Bei der Ablieferung dieses attestirten Scheins, auf welchem zugleich vom Begleiter zu quittiren ist, erfolgt die Auszahlung der geordneten Begleitgebühren von 4 Ngr. auf die Postmeile[39]). Diese Begleiter können jedoch nicht verlangen, von der Post wieder zurückgeschafft zu werden, sondern müssen, wenn der Wagen nicht leer zurückgeht und keine Rückbegleitung nöthig ist, welche sie dann für die Hälfte der gewöhnlichen Begleitgebühr zu verrichten haben[40]), zu Fuß zurückkehren[41]).

§. 46. Mitnahme uneingeschriebener Personen.

Den Postschaffnern und Postillons ist die Mitnahme uneingeschriebener oder sogenannter blinder Personen, es sei für eine Vergeltung oder umsonst, auf die ganze Station oder nur auf einen Theil derselben, bei Ueberführung der ordinairen und Extraposten oder deren Abholung und lediger Rückkehr, bei Strafe eines Thalers oder dreitägigen Gefängnisses für jede uneingeschriebene Person beim ersten Male, und Verdoppelung dieser Strafe und Entfernung aus dem Postdienste, im Wiederholungsfalle, verboten. Ueberdies sollen dieselben von jedem uneinge-

---

36) Gen.-Verordn. d. O.-P.-Amts v. 8. Mai 1749 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1787).

37) Dienstanw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 31.

38) a. a. O. §. 7.

39) Gen.-Verordn. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 24 d.

40) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 21. Mai 1836 sub 9.

41) Dienstanw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 27. Aeltere Best.: Postordn. v. J. 1713 §. 14 (Cod. Aug. T. II. S. 1053). — Rescr. v. 28. Nov. u. Gen. d. O.-P.-Amts v. 4. Dec. 1720. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 7. Febr. 1724 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1747). — Gen.-V. dess. v. 8. Mai 1749 (a. a. O. S. 1787). — Cours-Verordn. dess. v. 16. Aug. 1765 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 849).

schrieben mitgenommenen Passagier einen Thaler Denunciationsgebühr für den Angeber bezahlen[42].

In besonderen Fällen, wenn unterwegs bei nicht ganz besetztem Wagen eine hinlänglich bekannte, auf keine Weise verdächtige Person sich des Postwagens, gegen Entrichtung des vollen Personengeldes vom Punkte der Mitfahrt ab bis zur nächsten Station, bedienen will, ist es zwar gestattet, solche aufzunehmen, jedoch muß der Name einer solchen Person entweder von dem Schaffner, Postillon oder von dem betroffenen Passagiere selbst sofort bei der Aufnahme in dem Personenzettel mit Bleistift deutlich angemerkt und das Personengeld auf der nächsten Station nachgetragen und erlegt werden. Unterbleibt die sofortige Nachtragung eines solchen unterwegs aufgenommenen Reisenden in dem Personenzettel, so wird derselbe als uneingeschriebener Passagier betrachtet und dessen Mitnahme als Defraudation behandelt. Vor der nächsten Posterpedition darf eine solche unterwegs aufgenommene Person den Postwagen nicht verlassen[43].

Jede uneingeschriebene und unangemerkte Person, wäre sie auch nur eine kurze Strecke auf der Post mitgefahren, soll das erste Mal mit dem vierfachen Ersatze des tarifmäßigen Personengeldes auf die ganze Station bestraft, im Wiederholungsfalle aber die Strafe verdoppelt oder verhältnißmäßig mit Gefängnißstrafe verbüßt werden[44]. Der Postillon, der einen erweislich uneingeschrieben mitgenommenen Passagier nicht namentlich bezeichnen kann oder dessen Namen unrichtig angiebt, soll, außer der ihm selbst bestimmten, auch in die von dem Passagier verwirkte Strafe genommen werden[45].

Die Personenzettel sind auf Verlangen den Gendarmen unweigerlich unterwegs vorzuzeigen, welche die Zahl der eingeschriebenen Personen mit den sich wirklich auf den ordinairen Posten und deren Beiwagen sich befindenden zu vergleichen, die vorgefundenen uneingeschriebenen Passagiers aber sofort vom Postwagen zu weisen haben. Für jeden entdeckten uneingeschriebenen Passagier erhalten die zur Revision der Posten angewiesenen Gendarmen einen Thaler als Belohnung, auf welche Anzeigegebühr auch

---

42) Rescr. v. 19. Juli, vgl. Gen. d. O.-P.-Amts v. 10. Aug. 1717 (Cod. Aug. T. II. S. 1103). — Bef. v. 4. vergl. Gen.-B. d. O.-P.-Amts v. 17. Juni 1737 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1769). — Gen.-B. d. O.-P.-Amts v. 19. Oct. 1799 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 583. — Dienstanw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 12. — Dienstanw. f. d. Postschaffner v. 3. März 1832 §. 11.

43) Dienstanw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 12. — Verordn. d. O.-P.-Dir. v. 29. Nov. 1844 sub 4 (P.-B.-Bl. St. 18. Nr. 199).

44) Gen.-B. d. O.-P.-Amts v. 21. Nov. 1752 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1793). — Gen.-B. dess. v. 19. Oct. 1799 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 583).

45) Angef. Gen.-B. d. O.-P.-Amts v. 19. Oct. 1799.

die bei der nächsten Postanstalt denuncirenden Postreisende Anspruch machen können [46]).

Erlaubt sich der Schaffner die Mitnahme uneingeschriebener Personen, so erhält der Postillon für eine Anzeige dieser Art 6 Thaler [47]).

Zur Verhinderung und Entdeckung des Unterschleifs sind die Vorstände der Postanstalten und Posthalter verpflichtet, den Posten zuweilen eine Strecke entgegen- oder nachzureiten oder zu gehen, um solche zu revidiren; jede entdeckte Contravention, bei 2 Thaler Strafe, bei der Ober-Postdirection zur Anzeige zu bringen [48]), und die ankommenden Passagiere, bei gleicher Strafe, über die Mitnahme von Personen unterwegs zu befragen [49]).

Nächstdem haben die Vorstände sämmtlicher Postanstalten die innerhalb ihres Bezirks stationirten Gensdarmen von Zeit zu Zeit an die ihnen obliegende Revision der Posten zu erinnern und dabei denselben nicht nur die fraglichen Posten, sowie deren Course, Abgang und Ankunft, sondern namentlich auch die Stunden möglichst genau anzugeben, zu welchen die bezeichneten Posten an den verschiedenen Stationen oder sonstigen Punkten der Course anzutreffen sind [50]). Im Uebrigen sind in der neuesten Zeit sowol in den Posthäusern oder Expeditionen und Passagierzimmern, als auch in den Postwagen Anschläge angebracht, in welchen die Postreisenden aufgefordert werden, durch Widerspruch und Beschwerdeführung (§. 21.), zur Steuerung des betrüglichen und zugleich die Sicherheit gefährdenden Unfugs der Mitnahme uneingeschriebener Personen mit den ordinairen Posten beizutragen.

Die Geldstrafen, Denunciationsgebühren und Unkosten, welche von den Postillons oder den uneingeschriebenen Passagiers nicht bezahlt werden können, sollen übrigens von den Posthaltern, mit

---

46) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 10. Nov. 1775 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 511). — Rescr. an d. Kreishauptleute v. 4. Sept. 1799 (a. a. O. S. 581). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 19. Oct. 1799 (a. a. O. S. 583). — Gen.-V. dess. v. 10. Febr. 1810 (Cod. Aug. C. III. T. II. S. 368). — Gensdarmerie-Instr. v. 7. April 1820 §. 35 (Ges.-S. v. 1820. S. 122). — Dienstanw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 12. — Dienstanw. f. d. Postschaffner v. 3. März 1832 §. 11.

47) Dienstanw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 12.

48) Gen.-Verordn. d. O.-P.-Amts v. 31. März 1756 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1803). — Gen.-V. dess. v. 18. Mai 1773 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 495). — v. 10. Nov. 1775 (a. a. O. S. 511).. — v. 10. Febr. 1810 (Cod. Aug. C. III. T. II. S. 368). — Dienstanw. f. d. Posthalter v. 18. Juni 1836 §. 5. — Vd. d. O.-P.-Dir. v. 29. Nov. 1844 sub 2 (P.-V.-Bl. St. 18. Nr. 199).

49) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 26. Aug. 1766 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1825). — Gen.-V. dess. v. 18. Mai 1773 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 495). — Gen.-V. dess. v. 19. Oct. 1799 (a. a. O. S. 583).

50) Verordn. d. O.-P.-Dir. v. 29. Nov. 1844 sub 1 (P.-V.-Bl. St. 18. Nr. 199).

Vorbehalt des an dieselben zu nehmenden Regresses, eingebracht werden, und bei zu weit getriebener Nachsicht gegen ihre Leute aber die Aufkündigung des Posthaltereidienstes erfolgen[51]).

§. 47. Blasen der Postillons auf der Posttrompete.

Sowol bei der Abfahrt, als unterwegs in einiger Entfernung von den Chaussee-, Brücken- und Grenzzoll-Häusern, von den Fähren, von scharfen Straßen- und Gassen-Ecken, von Hohl- und engen Waldwegen, von dem entgegenkommenden Fuhrwerke, von den Thoren der Städte, den Posthäusern und den zur gelegentlichen Abgabe von Postsachen bezeichneten Unterwegsorten, bei räuberischen Anfällen, beim Ueberfahren von anderem Fuhrwerke, sowie beim Eintreffen auf der Station selbst oder dem sonstigen Bestimmungsorte haben die Postillons das vorgeschriebene Signal mit der Trompete zu geben. Wegen Unterlassung dieser Signale, die in einer besondern Trompetenschule für die Postillons enthalten sind, wird der Postillon das erste Mal mit **15** Gr., das zweite Mal mit **1** Thlr. bestraft, beim dritten Male aber aus dem Postdienste gänzlich entfernt.

Bei Postfuhren das Zeichen, statt mit der Posttrompete, durch Knallen mit der Peitsche zu geben, sowie das Blasen in der Nähe einer Kirche während des Gottesdienstes ist den Postillons verboten[52]).

§. 48. Beförderungszeit

a. bei den Staatsposten.

Binnen welcher Zeit die ordinairen Reit-, Eil-, Fahr- und Personenposten von Station zu Station oder Relais befördert werden sollen, besagen die Stundenzettel, welche diesen Posten mitgegeben werden. Bei Feststellung dieses Zeitmaßes ist auf die Beschaffenheit der Wege, der Berge u. s. w. Rücksicht genommen.

---

51) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 19. Oct. 1799 (**Cod. Aug. C. II. T. II.** S. 583). — Aeltere Best.: Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 28. — Rescr. v. 13. Juli 1716, vgl. Gen. d. O.-P.-Amts v. 30. Aug. 1716 (**Cod. Aug. T. II.** S. 1099). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Aug. 1743, 22. Juni 1744 u. 4. Juli 1744 (**Cod. Aug. C. I. T. I.** S. 1775 f.). — Gen.-V. dess. v. 27. Oct. 1763.

52) Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 10. — Patent v. 1. Mai 1804 (**Cod. Aug. C. III. T. II.** S. 386), vgl. Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 22. Juni 1804. — Gen.-Verordn. dess. v. 26. März 1822 sub 10, 21. März 1827 §. 6. u. v. 2. Nov. 1827. — Cours-V. dess. v. 30. März 1830. — Dienstanw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 13, 17, 18, 19, 28. sub 13 u. 15. §. 30. sub 16 u. 23. — Dienstanw. f. d. Postschaffner v. 3. März 1832 §. 29. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 14. Dec. 1833 sub 5. u. v. 5. März 1835.

b. bei den Staffetten und Courieren.

Bei den Staffetten und Courieren (reitenden und fahrenden, wenn letztere leichte Wagen haben) ist die Beförderungszeit für die Postmeile

auf 35 Minuten auf ebenen Chausseen oder zwischen Stationen, wo der Ladungssatz 550 Pfund ist (s. §. 43.),

auf 38 Minuten, auf gebirgigen Chausseen oder wo der Ladungssatz 450 Pfund ist, und

auf 40 Minuten, auf unchaussirten Straßen oder wo der Ladungssatz 400 Pfund ist, festgesetzt.

c. bei den Extraposten.

Die Ueberführungszeit bei den Extraposten, welche die normalmäßige Bespannung haben, beträgt, mit Einschluß der zwischen längern Stationen gestatteten Anhaltezeit, auf die Postmeile

40 Minuten auf ebenen Chausseen oder zwischen denjenigen Stationen, wo der Normalladungssatz auf 550 Pfund,

45 Minuten auf gebirgigen Chausseen, wo dieser auf 450 Pfund, und

50 Minuten auf unchaussirten Straßen, wo dieser auf 400 Pfund festgesetzt ist.

In sehr dunklen Nächten, bei heftigen Stürmen, oder auch auf durch Thauwetter verdorbenen Chausseen können zwar nach Umständen einige Minuten auf die Meile hinzugerechnet werden, doch ist in diesem Falle ein solcher Entschuldigungsgrund von der nächsten Poststation in dem Stundenbuche des Postillons (§. 52.), sowie in dem Extrapost-Stundenzettel gewissenhaft einzutragen [53]).

§. 49. Von der Bestrafung der Versäumnisse.

Jede Versäumniß über die zugestandene Zeit ist bei allen Posten strafbar, wofern sie nicht in den Stundenzetteln, Extrapostzetteln und Staffettenpässen auf eine triftige, glaubwürdige und genügende Weise entschuldigt worden ist. Bei Versäumnissen, welche gar nicht oder nicht genügend entschuldigt sind, treten folgende Strafen ein:

a. bei den Eil-, Personen- und Reitposten

bei einer Versäumniß von	5—7	Minuten	5 Ngr.
" " " "	8—12	"	10 "
" " " "	13—17	"	15 "

53) Verordn. d. O.-P.-Dir. v. 5. April 1847 (P.-V.-Bl. St. 5. Nr. 334), Aeltere Best.: Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 60. — Bek. des Geh. Fin.-Coll. v. 6. März 1822 §. 15 (Ges.-S. St. 8. Nr. 14. S. 181). — Dienstanw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 22. — Cours-Verordn. d. O.-P.-Amts v. 11. Juni 1831. — Gen.-V. dess. v. 20. Dec. 1840, unter 27.

bei einer Versäumniß von 18—22 Minuten 20 Ngr. und so fort von 5 zu 5 Minuten 5 Ngr. mehr;

b. bei allen übrigen Posten, als: Diligencen, Personen- und Packerei-, Fahr- und Cariolposten,

bei einer Versäumniß von			10—12	Minuten	5	Ngr.
=	=	=	= 13—17	=	7½	=
=	=	=	= 18—22	=	10	=
=	=	=	= 23—27	=	12½	=

und so fort von 5 zu 5 Minuten 2½ Ngr. mehr.

Ob die vorkommenden Versäumnisse bei Courieren und Staffetten, welche in dieser Beziehung nach früherer Anordnung den unter a. genannten Posten-Gattungen, und bei Extraposten, welche denen unter b. gleich geachtet wurden, jetzt mit den ebengenannten Versäumnißstrafsätzen belegt werden, oder nach den früheren, wornach bei den Eilposten, Courieren, Briefposten und Staffetten jede unentschuldigte Versäumniß bis zu 5 Minuten mit 5 Ngr., von 6 bis 10 Minuten mit 10 Ngr., von 11 bis 15 Minuten mit 15 Ngr. u. s. f. von 5 zu 5 Minuten mit 5 Ngr. mehr und bei den Packereiposten, Diligencen und Extraposten, von der 11. Minute an, in gleichem Verhältnisse mit 10 Ngr. auf jede Viertelstunde bestraft wurden, lassen die vorhandenen Bestimmungen in Zweifel.

Diese Versäumnißstrafen werden auf den Grund der monatlich von der Post-Rechnungs-Expedition einzureichenden Versäumniß-Extracte (§. 50.) von der Ober-Postdirection dem Posthalter zuerkannt, welchem es überlassen bleibt, ob und in wie weit er solche von den schuldigen Postillons eintreiben oder aus eignen Mitteln tragen will, wofern die Strafe nicht ausdrücklich dem Postillon persönlich zuerkannt worden ist. Die Postillons haben daher in den Fällen, wo sie bei Ueberführung einer Post bis zur nächsten Station etwas über die bestimmte Zeit ohne ihre Schuld versäumt haben, die Ursache des verspäteten Eintreffens dem Postbeamten pflichtmäßig anzugeben, welcher die angegebene Versämnißursache, nach vorhergegangener Befragung der Schaffner, Convoyers oder der Reisenden, in den Stundenzetteln genau einzutragen hat. Auf falsche und erdichtete Angaben von Ursachen der vorgefallenen Versäumniß von Seiten der Postillons steht das erste Mal dreitägiges Gefängniß und im Wiederholungsfalle gänzliche Dienstentfernung. Uebrigens sind auch die Schaffner mit dafür verantwortlich, daß die Ueberführung der Eil- und Packwagen von Station zu Station in dem festgesetzten Zeitmaße pünktlich geschehe [54]).

---

54) Dienstanw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 23. — Dienstanw. f. d. Schaffner v. 3. März 1832 §. 36. — Dienstanw. f. d. Posth. v. 18. Juni

§. 50. Versäumniß-Extracte.

Zum Behuf der Bestrafung der vorgefallenen Versäumnisse bei Ueberführung der Posten ist die Post-Rechnungs-Expedition, bei welcher die Stundenzettel gesammelt werden, verpflichtet, die vorgekommenen Versäumnisse sämmtlicher Stationen auszuziehen, in die zu diesem Behuf gedruckten Formulare (siehe Beilage A.) einzutragen und solche ohne weitere Anzeige zur Ober-Postdirection einzreichen.

Bei Anfertigung dieser Extracte ist zu beobachten, daß da, wo nicht gewöhnliche Tourdienste, sondern Abholungen oder Retourdienste stattfinden, in der mit „von" überschriebenen Rubrik unter dem Abgangsorte der Anfangsbuchstabe der den Dienst verrichtet habenden Station, nach Anleitung des Stundenzettels, zu setzen ist. Die mit „Strafgelder" überschriebene Rubrik ist unausgefüllt zu lassen, und die in den Stundenzetteln angemerkten Entschuldigungen für die vorgekommenen Versämnisse sind in die Rubrik: „Anmerkungen" einzutragen[55].

§. 51. Coursuhren.

Um jede Differenz mit den Orts-Uhren und dadurch die Versäumnisse möglichst zu vermeiden, sind auf den Hauptrouten Coursuhren eingeführt, welche den Eil-[56]), Reit-[57]) und Personenposten mitgegeben werden. Diese Coursuhren, welche am Anfangspunkte des Courses gestellt und aufgezogen, von den übrigen, mit Schlüsseln zu den Uhrenkapseln versehenen, Stationen nur aufgezogen werden dürfen, sind in hölzerne, den Schaffnern, Postillons und den Unterwegs-Postanstalten unzugängliche Uhrenkapseln eingeschlossen. Die Kapseln werden, mit dem Schlosse nach unten gekehrt, in lederne Taschen gesteckt, welche die Postillons oder Schaffner bei ihrer Abfahrt umzuhängen und mittelst des daran befindlichen Kreuzriemens, um den Leib zu schnallen haben. Bei der Ankunft auf der Station sind diese Taschen mit den Coursuhren sogleich in der Expedition abzugeben, von welcher dann nach denselben die Zeit der Ankunft und des Abgangs

---

1836 §. 10. — Verordn. d. O.-P.-Direct. v. 23. Mai 1846 (P.-V.-Bl. St. 9. Nr. 274). — Aelt. Best.: Postordn. v. 1713 §. 24 (Cod. Aug. T. II. S. 1057). — Verordn. d. O.-P.-Amts v. 21. Jan. 1733 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1765). — Verordn. dess. v. 24. Juli 1780 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 527). — Gen.-V. dess. v. 24. Febr. 1814.

55) Verordn. d. O.-P.-Dir. v. 26. Nov. 1843 (P.-V.-Bl. St. 20. Nr. 124. u. v. 23. Mai 1846. (a. a. O. St. 9. Nr. 274). — Aeltere Best.: Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 4. Dec. 1720 (Cod. Aug. T. II. S. 1111), v. 24. Juli 1780 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 527) u. v. 20. Juli 1832.

56) Cours-V. d. O.-P.-Amts v. 21. Dec. 1827.

57) Cours-V. dess. v. 24. Dec. 1830 u. v. 2. Nov. 1832.

in den Stundenzetteln und den Postillons-Stundenbüchern eingetragen wird. Auf gleiche Weise sind solche dem wieder abfahrenden Postillon oder Schaffner zu übergeben.

Nach diesen Coursuhren sind auch die Expeditionsuhren der betroffenen Postanstalten regelmäßig richtig zu stellen und hiernach sowol Extraposten und Staffetten, als auch die Stundenzettel der mit Coursuhren nicht versehenen Posten abzuschreiben. Es dürfen demnach angeblich durch Differenz der Local-Uhren entstandene Versäumnisse, auf welche keine Rücksicht zur Entschuldigung genommen wird, niemals vorkommen[58]). Die Mitgabe der Coursuhren ist bei den von Schaffnern nicht begleitet werdenden Posten sowol von der ersten Abgangs-Postanstalt, als auch von jeder Postanstalt unterwegs, in den Stundenzettel mit der Bemerkung einzutragen: „Coursuhr No. ... gut beschaffen und richtig gehend weiter." Kommt eine Uhr gar nicht gehend oder auffällig unrichtig gehend auf einer Station an, so ist der betreffende Postillon deshalb ausdrücklich zu befragen, die diesfällige Aussage aber in dem Stundenzettel mit einzutragen. Wenn sich eine Beschädigung der Uhr ergiebt, so ist solche, nachdem das Nöthige in dem weitergehenden Stundenzettel angemerkt worden, zurückzubehalten und mit der nächsten Post, unter der erforderlichen Erläuterung, an die Postanstalt, von welcher die Uhr abgesendet worden ist, zurückzusenden[59]).

§. 52. Abschreiben der Stundenzettel und Stundenbücher.

Sofort bei Ankunft und unmittelbar vor Abgang jeder Post ist die Zeit der Ankunft und des Abgangs in die Stundenzettel sorgfältig und richtig einzutragen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Thalern[60]). Mit den Stundenzetteln gleichlautend sind die bei Beförderung aller ordinairen Posten[61]), Staffetten[62]) und Extraposten[63]) den Postillons und den Hülfsanspännern mitzugebenden Stundenbücher bei gleicher Strafe richtig

58) Dienstanw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 24. — Dienstanw. f. d. Schaffner v. 3. März 1832 §. 35. — Verordn. d. O.-P.-Dir. v. 31. Jan. 1843 (P.-V.-Bl. St. 2. Nr. 84).

59) Verordn. d. O.-P.-Dir. v. 31. Jan. 1843 (P.-V.-Bl. St. 2. Nr. 84).

60) Instr. v. 6. März 1823 sub 27. — V. d. O.-P.-Amts v. 11. Nov. 1841 (P.-V.-Bl. St. 6. Nr. 22). — Gen.-V. v. 20. Dec. 1835. — Aeltere Best.: Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 24, 25. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 4. Dec. 1720 (Cod. Aug. T. II. S. 1111).

61) V. d. O.-P.-Amts v. 24. Juli 1780 sub 2 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 527). — Instr. v. 6. März 1823 sub 27. — Dienstanw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 24 u. 28 sub 13.

62) Verordn. d. O.-P.-Amts v. 10. Mai 1814.

63) Gen.-V. dess. v. 21. März 1825 sub 3.

abzuschreiben, und das, was der Postillon bei vorgefallener Versäumniß zu deren Entschuldigung anführt, in denselben anzumerken. Diese Stundenbücher ihrer Postillons haben die Posthalter täglich nachzusehen, um dieselben über vorgefallene bedeutende Versäumnisse sofort zur Rechenschaft ziehen zu können[64]).

Die Ankunft der Eilwagen auf den Umspann-Orten, wo sich keine Postanstalt befindet, hat der Schaffner nach den Minuten mit Bleistift im Stundenzettel deutlich und pflichtmäßig einzutragen, dem Postillon aber die vorgefallene Versäumniß bemerklich zu machen. Bei den nicht von Schaffnern begleitet werdenden Posten, bei denen unterwegs Relais aufgestellt sind, haben die betreffenden Posthaltereien, zu Vermeidung von Differenzen, auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, daß auf den Relais die Stundenbücher der daselbst ausspannenden Postillons, sowie die Stundenzettel nach den Coursuhren richtig abgeschrieben werden, indem in Ermangelung einer diesfälligen Nachweisung die Versäumnißstrafen derjenigen Station angerechnet werden, von wo die Post nach dem Relais abgefertigt worden ist. Dieser letztern Station bleibt alsdann nachgelassen, sich deshalb mit der betreffenden Nachbarstation zu verständigen[65]).

§. 53. Zeit zur Expedition, Umspannung ꝛc.

Die zur Expedition und Umspannung bei den ordinairen Posten festgesetzte Zeit geben die Stundenzettel an, und beträgt bei den Eilposten in der Regel für die bloße Umspannung 5 Minuten, für die Expedition mit Einschluß der Umspannung 10 und 15 Minuten, und da, wo zu Mittag oder Abend gespeist wird, 30 bis 45 Minuten.

Die ankommenden Extraposten, dafern sie nicht über 4 Pferde brauchen, sollen auf den Hauptcoursen binnen einer Viertelstunde, und die Couriere binnen 10 Minuten, auf Seitencoursen aber erstere spätestens binnen einer halben Stunde, und letztere binnen einer Viertelstunde weiterbefördert werden. Bei vorausbestellten Pferden soll keine Extrapost länger als die zum Umspannen erforderliche Zeit und höchstens 10 Minuten aufgehalten werden[66]). Die Expeditionszeit für eine Staffette am

---

64) Instr. v. 6. März 1823 sub 27. — Dienstanw. f. d. Posth. v. 18. Jun 1836 §. 10. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 6. Dec. 1834 sub 7.

65) Dienstanw. f. d. Postschaffner v. 3. März 1832. — V. d. O.-P.-Dir. v. 31. Jan. 1843 (P.-V.-Bl. St. 2. Nr. 84).

66) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 23. April 1814 (Cod. Aug. C. III. T. II. S. 370). — Bek. d. Geh. Fin.-Coll. v. 6. März 1822 §. 13 (Ges.-S. St. 8. Nr. 14. S. 181). — Dienstanw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 30. sub 8. — Aeltere Best.: Postordn. v. J. 1713 §. 25 u. 58. sub. 3.

Orte der Absendung ist eine Viertelstunde, auf den Unterwegsstationen 10 Minuten[67]).

Kap. IV.

Von der Posttaxe.

Abschnitt I. Von der Portotaxe.

§. 54. Von der Portotaxe im Allgemeinen.

Die Portotaxe wird im Allgemeinen bestimmt:

1) durch die Entfernung,
2) durch das Gewicht,
3) durch den Werth und
4) durch den auszutarirenden Gegenstand.

§. 55. Von der Entfernung.

Für die Bestimmung der Ortsentfernungen wird bei der Postverwaltung seit dem Jahre 1841 das Maaß der Postmeile zu 7500 Metern oder 13,241,987 Dresdner Ellen durchgängig zum Grunde gelegt. Die jetzige Postmeile beträgt mithin fast genau $\frac{5}{6}$ der früheren, 16,000 Dresdner Ellen haltenden Meile[1]).

Die Brief-, Geld-, Documenten- und Packet-Taxe wird immer nur nach den in gerader Linie gemessenen Entfernungen bis auf $\frac{1}{2}$ Postmeile angewendet, ohne Berücksichtigung des längern Postcourses, auf welchem der zu tarirende Gegenstand spedirt wird[2]). Behufs der Erhebung des Portos nach den directen Entfernungen von allen Postämtern und Postexpeditionen nach allen Postämtern und Postexpeditionen des Landes ist ein General-Meilenzeiger bei jeder Postanstalt vorhanden[3]), und die bei den

---

67) Postordn. v. J. 1713 §. 52. sub 10. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 27 c. — Aeltere Best.: Dienstanw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 29. sub 1.

1) Allgem. Posttaxordn. v. 7. Dec. 1840 §. 32 (Ges.- u. V.-Bl. St. 25. Nr. 122. S. 450).

2) a. a. O. §. 33.

3) Gen.-V. d. O.-P.-Amts vom 20. Dec. 1840 sub 17. Die im erwähnten General-Meilenzeiger S. 19 vorkommenden 2 Druckfehler sind in der Weise zu berichtigen, wie solche die V. d. O.-P.-Dir. v. 8. Aug. u. 17. Dec. 1844 (P.-V.-Bl. St. 13 u. 14. Nr. 177 u. 187.) an die Hand giebt. Nächstdem ist derselbe gemäß der V. d. O.-P.-Amts v. 28. April 1842 (P.-V.-Bl. St. 4. Nr. 50.), v. 7. Dec. 1842 (a. a. O. St. 15. Nr. 75.), d. O.-P.-Dir. v. 20. März 1843 (a. a. O. St. 9. Nr. 99.), v. 21. März 1846 (a. a. O. St. 4. Nr. 258.), vom 21. Mai 1846 (a. a. O. St. 8. Nr. 272.), v. 22. Mai 1846 (a. a. O. St. 9.

Postämtern und Posterpeditionen an einem zugänglichen und hellen Orte der Posterpedition oder der Hausflur affigirten Local-Meilenzeiger geben die Meilen an, nach welchen bei der betreffenden Postanstalt das Porto nach allen Postorten des Inlandes erhoben wird[4]).

In Betreff der ausschließlich oder theilweise auf der Eisenbahn zwischen Dresden und Leipzig spedirt werdenden Gegenstände ist jedoch bestimmt, daß Gelder und Packereien, welche im Inlande verbleiben, nach der (im General-Meilenzeiger durch kleinere Ziffern und in den betreffenden Local-Meilenzeigern in der zweiten Rubrik besonders angegebenen) verkürzten Meilenzahl tarirt werden. Wogegen bei allen Gegenständen, welche nach der Brief- oder nach der Documententaxe zu tariren sind, sowie bei Geld- und Packereisendungen nach oder aus dem Auslande, stets das tarifmäßige Porto nach der, die eigentliche directe Entfernung angebenden größern Meilenzahl zu erheben ist. Im erstern Falle darf jedoch das ausfallende moderirte Porto niemals weniger, als das eigentliche einfache Briefporto betragen[5]).

Das Personengeld bei den Staatsposten, sowie das Extrapost- und Couriergeld und die Staffetten-Rittgebühren, werden nicht nach den im General-Meilenzeiger enthaltenen Entfernungen, sondern nach den auf den vermessenen Straßen ermittelten Postmeilen, bis zur Fünftelmeile, erhoben[6]).

Anmerkung. Zur sofortigen möglichen Vergleichung der sächsischen Postmeile mit andern diene folgende Uebersicht:

die sächsische Postmeile beträgt	7500	Meter,
„ österreichische „ „	$7586,_{45}$	„
„ preußische Meile „	$7532,_{48}$	„
„ dänische „ „	$7526,_{81}$	„
„ böhmische Meile beträgt	$7469,_{15}$	„
„ würtembergische Meile „	$7448,_{74}$	„
„ hannoversche „ „	$7419,_{26}$	„
„ geographische „ (der 5400ste Theil des Aequators)	$7418,_{5115}$	„

Nr. 273.), v. 22. Juni 1846 (a. a. O. St. 11. Nr. 281.), v. 15. Aug. 1846 (a. a. O. St. 13. Nr. 288.), v. 23. Septbr. 1846 (a. a. O. St. 16. Nr. 299.), v. 21. Nov. 1846 (a. a. O. St. 18. Nr. 307.), v. 23. Dec. 1846 (a. a. O. St. 21. Nr. 315) und v. 26. Juli 1847 (a. a. O. St. 12. Nr. 359) zu ergänzen. — Die Entfernungen zwischen den Postanstalten im Königreiche Sachsen und denen im Herzogthume Sachsen-Altenburg sind aus dem, der Verordn. der Ober-Postdirection v. 26. Juli 1847 sub A. angefügten Meilenzeiger zu entnehmen.

4) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 18. und Posttaxordn. v. 7. Dec. 1840 §. 34.

5) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 15a.

6) Allgemeine Posttaxordnung vom 7. Dec. 1840 §. 36.

die bayerische Meile beträgt 7415 Meter,
" weimarsche " " 7358,5 "
In Baden dient bei Berechnung der Post-Entfernungen die geographische Meile.

§. 56. Vom Gewichte.

Das beim Postwesen im Königreiche Sachsen seit dem 1. Januar 1841 geltende Gewicht ist das in den Zollvereins-Staaten bestehende Zollgewicht, wovon 1 Pfund gleich ist 500 französischen Grammen, oder 1 Pfund 2 Loth 1,093 Qt. Leipziger Kramergewicht.

Dasselbe wird nach der Decimal-Eintheilung in 100 Hektas, nach der Trivial-Eintheilung in 32 Loth, und das Loth in 4 Quentchen getheilt. Bei dem Postwesen in Sachsen wird jedoch nur die Decimal-Eintheilung angewendet.

Demzufolge sind z. B. die in der Posttaxordnung häufig vorkommenden Gewichtssätze von:

$2\frac{1}{2}$	Hektas	= —	Loth	3,429	Quentchen,
$5\frac{1}{2}$	"	= 1	"	3,540	"
7	"	= 2	"	1,597	"
25	"	= 8	"	2,273	"
50	"	= 17	"	0,546	" [7]).

Wegen der Reduction des königlich sächsischen Postgewichts auf das bei den fremden Postverwaltungen übliche Gewicht, und umgekehrt des fremden Gewichts auf sächsisches Postgewicht müssen die den Postanstalten zugefertigten Gewichts-Reductions-Tabellen (Taxsammlung S. 51—59) nachgesehen werden.

Zum Verwiegungsgeschäfte dienen den Postanstalten Schaalenwaagen, Schnellwaagen und Briefwaagen von besonderer Construction (Quadrantenwaagen), welche letztere zugleich die Reduction des Gewichts eines Briefes nach preußischem Gewichte angeben [8]).

§. 57. Vom Werthe.

Die Berechnung des zu declarirenden Werthes soll nach dem Landesmünzfuß, dem Vierzehnthalerfuße, wornach bei der Courantausmünzung in 14 Thalern Eine Mark feinen Silbers enthalten sein muß, in Thalern und Groschen geschehen. Bei anders

---

7) Beilage (1) zur Verordn. d. Fin.-Minist. v. 7. Dec. 1840 (Ges.- u. V.-Bl. St. 25. Nr. 122. S. 438).

8) Instruction d. O.-P.-Amts v. 1. Dec. 1840.

declarirten Sendungen werden, behufs ihrer Tarirung, die betreffenden Sorten auf Thaler reducirt, wobei zu rechnen ist:

1 Thlr. Conventionsgeld wie 1 Thlr. Courant,
1 österreichischer Gulden wie $\frac{2}{3}$ Thlr. Courant,
1 Gulden im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße wie $\frac{4}{7}$ Thlr.,
1 holländischer Gulden wie $\frac{1}{2}$ Thlr.,
1 polnischer Gulden wie $\frac{1}{6}$ Thlr.,
1 franz. Frank wie $\frac{1}{4}$ Thlr.,
1 Schweizer-Frank wie $\frac{3}{8}$ Thlr.,
1 Ducaten wie 3 Thlr.,
1 Augustd'or, Friedrichsd'or, Louisd'or, Pistole wie 5 Thlr. — —,
1 Carolin wie 6 Thlr. [9])

§. 58. Von den auszutarirenden Gegenständen.

Hinsichtlich der Gegenstände, auf welche die Posttare angewendet werden soll, sind zu unterscheiden: Briefe, Gelder, Packereien, Documente; und jede Tare für diese Gegenstände zerfällt wieder in verschiedene Abtheilungen.

§. 59. Von der Brief-Tare.

Die Brieftare regulirt sich:
a. nach der directen (s. §. 55.) Entfernung,
b. nach dem Gewichte (s. §. 56.) des Briefes.

§. 60. Progression nach der Entfernung.

Der einfache Brief zahlt:
auf 1 Meile 4 Pfennige,
„ 2 Meilen 5 „
„ 3 „ 6 „ und so fort auf jede Meile mehr einen Pfennig mehr, folglich auf 10 Meilen 13 Pfennige, auf 30 Meilen 33 Pfennige [10]).

Anmerkung. Die Tare des einfachen Briefes für jede Entfernung kann sogleich im Kopfe berechnet werden, indem zu der Zahl der Meilen nur drei hinzuzurechnen ist, um das Briefporto in Pfennigen zu erhalten.

§. 61. Progression nach dem Gewichte.

Das Gewicht eines einfachen Briefes ist auf $2\frac{1}{2}$ Hektas festgesetzt; für schwerere ist zu erheben:

---

9) Allgemeine Posttarordnung vom 7. Dec. 1840 §. 16 (Ges.- u. V.-Bl. St. 25. S. 446).
10) a. a. O. S. 440.

über	2½	bis mit	4	Hektas	1½	faches Briefporto,
„	4	„ „	5½	„	2	„ „
„	5½	„ „	7	„	2½	„ „
„	7	„ „	8½	„	3	„ „
„	8½	„ „	10	„	3½	„ „
„	10	„ „	11½	„	4	„ „
„	11½	„ „	13	„	4½	„ „
„	13	„ „	14½	„	5	„ „
„	14½	„ „	16	„	5½	„ „
„	16	„ „	17½	„	6	„ „
„	17½	„ „	19	„	6½	„ „
„	19	„ „	20½	„	7	„ „
„	20½	„ „	22	„	7½	„ „
„	22	„ „	23½	„	8	„ „
„	23½	„ „	25	„	8½	„ „

„ 25 Hektas für jede 3 Hektas mehr, die Hälfte des Portos für den einfachen Brief mehr[11]).

Anmerkung. Um sich die Brief-Gewichts-Progression leichter zu merken, kann folgendes Erleichterungsmittel für jede beliebige Anzahl der Hektas dienen. Man dividire in Gedanken mit 3 in die durch die Waage angezeigte Zahl der Hektas, welche der Brief wiegt; geht die Division auf oder bleibt ein Rest von 1 oder weniger als 1 Hektas, so hängt man an die gefundene ganze Zahl ½, und erhält das Wievielfach der Progressionsstufe. Bleibt ein Rest von mehr als 1 Hektas, so fügt man an die gefundene ganze Zahl ein Ganzes, und erhält so ebenfalls das Wievielfach der Progressionsstufe. Z. B. 14½ Hektas wäre das Gewicht des Briefs, so geht 3 in 14½ 4mal, es bleibt 2½ Rest, folglich giebt der Brief 4 und 1faches, das ist 5faches Briefporto. Der Brief wöge 18 Hektas, so geht 3 in 18 6mal auf und der Brief ist 6½fach zu vernehmen. Der Brief wöge 7 Hektas, so giebt die Division den Quotient 2 und zum Rest 1 Hektas, der Brief ist daher 2½fach zu vernehmen.

§. 62. Unbedingte Anwendung der Brieftaxe.

Die Brieftaxe wird auf Briefe und Schreiben bis zum Gewichte von 5½ Hektas einschließlich bei allen Posten angewendet[12]).

§. 63. Bedingte Anwendung der Brieftaxe.

Bei Briefsendungen über 5½ Hektas entscheidet der Inhalt derselben über die weitere Anwendung des Brieftarifs.

---

11) a. a. O.
12) a. a. O. §. 1.

A. Auf Briefe und briefartige Einschlüsse.

A. Enthält nämlich die Sendung in Briefform Brief-Einschlüsse, Circular- und Offerten-Briefe oder solche Gegenstände, die den Briefen gleich geachtet werden, wie z. B. Bestellzettel, Wechsel-Anweisungen u. s. w., so unterliegt sie

a. bei dem Gewichte bis mit $8\frac{1}{2}$ Hektas bei allen Posten der Brieftaxe;

b. bei einem Gewichte von mehr als $8\frac{1}{2}$ Hektas

1) wenn die Beförderung mit den Briefposten (Reit-, Eil-, Personen- und Dampfposten, im Gegensatze der Packerei-, Cariol- und Botenposten) vom Absender durch die Bezeichnung auf der Adresse: „zur Briefpost, oder pressant, dringend, cito, recommandirt u. s. w. ausdrücklich verlangt wird, ebenfalls der Brieftaxe;

2) wenn die Beförderung nicht verlangt wird, der Documententaxe, wobei jedoch mindestens das dreifache Briefporto erreicht werden muß.

B. Auf Briefe mit andern Einschlüssen.

B. Briefe, oder Schreiben in Octavform, welche nicht Brief-Einschlüsse oder den Briefen gleichgeachtete Gegenstände, sondern Geschriebenes anderer Art, Prozeßschriften, Privat-Obligationen, Kauf- und Consens-Urkunden, gerichtliche und Cautions-Documente, Coupons und Talons, ohne angegebenen Werth enthalten, werden

a. bis zum Gewichte von $5\frac{1}{2}$ Hektas einschließlich bei allen Posten nach der Brieftaxe;

b. bei einem Gewichte von mehr als $5\frac{1}{2}$ Hektas

1) wenn die Beförderung mit den Briefposten auf der Adresse in der unter A. b. 1) gedachten Weise verlangt wird, bis mit 7 Hektas mit dem $2\frac{1}{2}$fachen Briefporto, über 7 Hektas nach der Documententaxe, wobei jedoch mindestens das dreifache Briefporto erreicht werden muß;

2) wenn die Beförderung nicht verlangt wird, nach der Documententaxe ohne die vorstehende Bedingung,

angenommen.

Ist dem Briefe eine auf der Adresse angegebene andere Sache oder ein Stoff von geringem Werthe, mit Ausnahme der sub C. gedachten Gegenstände, beigepackt, so wird das Porto für das daraus entstehende Päckchen bei allen Posten nach der Packereitaxe erhoben.

C. Auf Briefe mit Gedrucktem, Proben ꝛc.

C. Für Gedrucktes, für Waarenproben oder Muster, wenn sie den Briefen eingelegt oder angehängt und als solche erkennbar sind, auch der Brief ohne diese Beifugen nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Hektas wiegt, wird

a. bis zum Gewichte von $11\frac{1}{2}$ Hektas einschließlich bei allen Posten die Hälfte des tarifmäßigen Briefporto's;

b. bei einem Gewichte von mehr als $11\frac{1}{2}$ Hektas

1) wenn die Beförderung mit den Briefposten in der sub A. gedachten Weise verlangt wird, das Porto nach der Documententaxe;

2) wenn diese Beförderung nicht verlangt wird, das Porto nach der Packereitaxe

erhoben.

Sollte bei der unter a. und b. 1) vorgeschriebenen Tarirung ein Portobetrag von weniger als das einfache Briefporto ausfallen; so ist letzteres jeden Falls zu erheben.

D. Auf Kreuzband-Sendungen.

D. Für Zeitungen, Journale, gedruckte Sachen und Brochüren aller Art und für Correcturbogen, ohne Beifügung von irgend etwas Geschriebenen, sowie für Preis-Courante, gedruckte und lithographirte Circular- und Empfehlungsbriefe, insofern dieselben, außer der schriftlichen Einschaltung des Abgangsorts, des Datums der Absendung, sowie des Namens des empfohlenen Reisenden, des Absenders und Empfängers, etwas Geschriebenes weiter nicht enthalten, wenn sie unter schmalem Kreuzbande versendet werden, wird

a. bei einem Gewichte bis mit $11\frac{1}{2}$ Hektas bei allen Posten $\frac{1}{4}$ des tarifmäßigen Briefportos;

b. bei einem Gewichte von mehr als $11\frac{1}{2}$ Hektas bis mit $23\frac{1}{2}$ Hektas

1) wenn deren Beförderung durch die Briefposten verlangt wird (vergl. A.), ebenfalls $\frac{1}{4}$ des tarifmäßigen Briefportos;

2) wenn diese Beförderung nicht verlangt wird, das einfache Briefporto;

c. bei einem Gewichte von mehr als $23\frac{1}{2}$ bis mit 50 Hektas

1) wenn die Beförderung durch die Briefposten verlangt wird, das doppelte Briefporto,

2) wenn diese Beförderung nicht verlangt wird, das einfache Briefporto;

d. bei einem Gewichte über 50 Hektas, wo jedoch die Sendung nur in Packetform angenommen wird, das Packereiporto erhoben.

Unfrankirte Kreuzband-Sendungen bezahlen das Porto nach den Bestimmungen C.[13])

Anmerkung. Die Postanstalten haben sich bei Abgabe derartiger Kreuzband-Sendungen, namentlich wenn sie in größerer Anzahl zur Post gegeben werden, von dem Aufgeber derselben nachweisen zu lassen, daß die in den letzteren etwa befindlichen schriftlichen Einschaltungen etwas Mehreres, als die nachgelassenen Angaben, nicht betreffen, und von dem Inhalte aller eingehenden und nach der moderirten Taxe frankirten Kreuzband-Sendungen, soweit nur irgend thunlich, Einsicht zu nehmen und für eine jede solche Sendung, bei welchen wahrgenommen wird, daß sie des Geschriebenen mehr als solchenfalls gestattet ist enthalten, ohne Weiteres das nach der Brieftaxe noch ausfallende Porto zur Einziehung von dem Empfänger in Ansatz zu bringen[14]).

§. 64. Recommandirte Briefe.

Für jeden recommandirten Brief, worüber der Empfänger zu quittiren hat, sowie für Briefe, welche nach der Adresse Wechsel, Anweisungen oder sonstige Documente von Werth enthalten und deshalb an sich als empfohlen zu behandeln sind, ist, außer dem tarifmäßigen Porto, noch 1 Neugroschen, und auf Entfernungen, für welche das einfache Briefporto weniger als 1 Ngr. beträgt, das darauf ausfallende einfache Briefporto als Recommandationsgebühr zu erheben. Diese Gebühr gilt auch für die empfohlnen Briefe nach und aus dem Auslande, jedoch nur bei der ersten inländischen Chartirung[15]).

§. 65. Adreßbriefe.

Der zu einer Packet- oder Geldsendung gehörige Adreßbrief unterliegt bis zur Schwere von 2½ Hektas keiner Taxe; wiegt er jedoch darüber, so unterliegt das Mehrgewicht den obigen Bestimmungen der Brieftaxe, wobei jedoch wenigstens das einfache Briefporto erhoben wird. Ein in einem Adreßbriefe befindlicher Schlüssel zu einem Koffer wird, in Bezug auf sein Gewicht, nicht mit Porto belegt. Ist ein Adreßbrief recommandirt, so wird von solchem die Recommandationsgebühr (§. 64.), und ist er

---

13) a. a. O. §. 2—4. — V. d. O.-P.-Dir. v. 30. Aug. 1845 (P.-V.-Bl. St. 10. Nr. 234).

14) V. d. O.-P.-Dir. v. 30. Aug. 1845 (P.-V.-Bl. St. 10. Nr. 234) und v. 9. März 1848 (a. a. O. St. 4. Nr. 407).

15) Allgem. Posttaxordn. v. 7. Dec. 1840.

schwerer als 2½ Hektas, auch das Porto vom Mehrgewichte erhoben [16]).

Die verschlossenen Fracht- oder Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen nach den österreichischen Staaten werden von den österreichischen Postanstalten als besondere Avisobriefe behandelt, so daß diese dortseits, unter Anwendung der entsprechenden Taxe mit der Briefpost unrecommandirt, oder wenn die Anfertigung eines offenen Frachtbriefs zur betreffenden Sendung während der Expeditionszeit nicht bewerkstelligt werden kann, zwar mit der Fahrpost, jedoch unter einer eignen Chartennummer und unter Anwendung der dem Gewichte und der Entfernung entsprechenden Brieftaxe, sowie der Recommandationsgebühr, weiter gesendet werden [17]). Ebenso unterliegen die verschlossenen Adreßbriefe, welche den Packerei- und Geldsendungen, welche mittelst des Postdampfschiffes zwischen Stettin und Kopenhagen befördert werden, beigegeben werden, für diese Tour der Briefportotaxe, während die offenen Adreßbriefe portofrei gehen [18]).

Es liegt daher im Interesse der Absender, allen nach oder durch Oesterreich und nach Kopenhagen (über Stettin) zu versendenden Waaren-, Geld- und andern Packeten, wozu besondere Adressen erforderlich sind, nur offene Fracht- oder Adreßbriefe beizugeben.

§. 66. Retourbriefe.

Für die unbestellbaren oder nicht angenommenen und also, ohne Schuld der Postanstalt vom Auslande oder Inlande zurückkommenden Briefe, wenn sie bei der Absendung nicht ganz oder bis zur Grenze frankirt worden sind, ist von den Absendern das inländische, durch die Absendung entstandene Porto beim Zurückempfange zu entrichten [19]).

§. 67. Von der Geldtaxe.

Die Geldtaxe unterscheidet

1) hinsichtlich der Gattung

a. Silber,
b. Gold,
c. Papiergeld,
d. Staatspapiere und
e. Kupfermünzen;

---

16) a. a. O. §. 6.
17) Verordn. d. O.-P.-Dir. v. 4. Jan. 1845 (P.-V.-Bl. St. 1. Nr. 208).
18) V. ders. v. 11. April 1844 (a. a. O. St. 8. Nr. 159).
19) Allgem. Posttaxordnung v. 7. Decbr. 1840 §. 7.

2) hinsichtlich der Summen
a. Beträge bis 100 Thlr. — = —,
b. Beträge über 100 Thlr. — = — und
c. Beträge über 3000 Thlr. — = —.

§. 68. Taxe für Silber.

Für Sendungen bis 100 Thlr. — — in Silber ist an Porto zu entrichten:

von 1 Thlr. bis mit 5 Thlr. 1½faches Briefporto,
= 6 = = = 50 = 2 = = und
= 51 = = = 100 = 3 = =

Für überschießende Beträge über Ein oder mehre Hundert Thaler:

von 1 Thlr. bis mit 50 Thlr. 2faches Briefporto, und
= 51 = = = 99 = 3 = =

Bei Beträgen von über 3000 Thlr.:
für jedes Hundert über 3000 Thlr. 2faches Briefporto [20]).

§. 69. Anwendung der Silbertaxe.

(Geringe Münzsorten.)

Wenn bei Sendungen in geringen Geldmünzen, einschließlich der Emballage,

auf 25 Thlr. mehr als 2 ℔. 25 Hektas (2¼ ℔.),
über 25 bis 50 Thlr. mehr als 4 ℔. 50 Hektas (4½ ℔.)
= 50 = 75 = = = 6 = 75 = (6¾ =)
= 75 = 100 = = = 9 = — =

Gewicht ausfallen, so werden solche nach der Gewichts= oder Packereitaxe vernommen, sofern nicht nach der Geldtaxe ein höheres Porto ausfällt. Bei einer großen Geldsendung in Silber von verschiedenen Münzsorten, und in mehrern Fässern oder Kisten verpackt, entscheidet in den Fällen, wo auf 100 Thlr. durchschnittlich mehr als 9 Pfund kommen, das Gesammtgewicht im Verhältniß zur Gesammtsumme der ganzen Sendung für die Anwendung der Geld= oder der Packereitaxe [21]).

Wegen der Anwendung der Silbertaxe für kostbare Sachen oder Werthstücke s. §. 71.

§. 70. Taxe für Gold.

Für Sendungen bis 100 Thlr. in Gold ist an Porto zu entrichten:

---

20) Verordn. d. Fin.=M. v. 26. März 1846 (Ges.= u. V.=Bl. St. 3. Nr. 10. P.=V.=Bl. St. 5. S. 27 und Leipz. Ztg. Nr. 76).
21) Allgem. Posttaxordn. v 7. Dec. 1840 §. 18.

von 1 Thlr. bis mit 50 Thlr. 1½faches Briefporto und
= 51 = = = 100 = 2 = =

Für überschießende Beträge über Ein oder mehre Hundert Thaler:

von 1 Thlr. bis mit 50 Thlr. 1faches Briefporto und
= 51 = = = 99 = 2 = =

Bei Beträgen von über 3000 Thlr.:
für jedes Hundert über 3000 Thlr. — = — 1faches Briefporto[22].

§. 71. Anwendung der Goldtaxe.

(Kostbare Sachen. Werthstücke.)

Die Goldtaxe findet Anwendung auch für kostbare Sachen und Gegenstände, d. h. für solche, von welchen das Pfund ohne Tara einen Werth von mindestens 10 Thlrn. hat, z. B. Juwelen, Perlen, feine Stoffe, Spitzen, Gold- und Silbertressen, Gold- und Silber-Barren, verarbeitetes Gold, Platina und Silber, sowie Pretiosa aller Art, von welchen, wenn die Postverwaltung die Verbindlichkeit zum Ersatz im Verlustfalle treffen soll, stets der wahre Werth auf der Adresse declarirt werden muß, dafern deren Gewicht das Gewicht des geprägten Goldes (40 Hektas auf 100 Thlr. Gold gerechnet) nicht um das Fünffache (2 Pfund) übersteigt.

Nähert sich dagegen die Schwere solcher kostbaren Sendungen mehr dem (hier im Mittel zu 4 Pfund auf 100 Thlr. anzunehmenden) Gewichte des gemünzten Silbers, als dem des Goldes, so wird die Silbertaxe, in allen den Fällen aber, wo nach der Packereitaxe ein höheres Porto ausfällt, die letztere angewendet.

Gehören mehrere kostbare Stücke zu einer Adresse, so unterliegt jedes Stück für sich der treffenden Taxe, nach Maßgabe seines declarirten Werthes oder seines Gewichts[23].

§. 72. Taxe für Papiergeld.

Für Sendungen bis 100 Thlr. in Papiergeld ist an Porto zu entrichten:

von 1 Thlr. bis mit 100 Thlr. 1½faches Briefporto und
über 100 Thlr. für jedes Hundert 1faches =

Für überschießende Beträge über Ein oder mehre Hundert Thaler:

von 1 Thlr. bis mit 99 Thlr. 1faches Briefporto.

---

22) Verordn. d. Fin.-M. v. 26. März 1846.
23) Allgem. Posttaxordn. v. 7. Dec. 1840 §. 19.

Bei Beträgen von über 3000 Thlr.:
für jedes Hundert über 3000 Thlr. ebenfalls 1faches Briefporto [24]).

§. 73. Anwendung der Papiergeld-Taxe.

Die Taxe für das Papiergeld findet Anwendung auf alles in- und ausländische Papiergeld, oder die statt baaren Geldes üblichen Zahlungsmittel, wohin auch Dividendenscheine, Zinsscheine (Coupons) von Staatspapieren, wenn sie von letztern getrennt versendet werden (vergl. §. 75.), zu rechnen sind, namentlich auf die Bankoscheine, Cassen-Verein- und Seehandlungs-Scheine, die österreichischen Banknoten u. s. w. [25]).

§. 74. Taxe für declarirte Staatspapiere.

Für Sendungen unter und bis mit 300 Thlr. in Staatspapieren ist das Porto nach der Taxe für Papiergeld, für jeden weitern Werth aber nach der Hälfte der Papiergeldtaxe (§. 72) zu erheben.

Wenn jedoch nach dem Gewichte einer als Staatspapiere declarirten Sendung das Porto der Documententaxe (s. §. 83.) mehr beträgt, als das des declarirten Werthes, so unterliegen sie dieser Taxe [26]).

§. 75. Anwendung der Taxe für Staatspapiere.

Die Taxe für Staatspapiere findet Anwendung auf alle in- und ausländische Staatspapiere, auf den Inhaber oder auf den Namen lautend, sowie auf Stadt-Obligationen und Vereins-Actien und deren Zinsscheine (Coupons) (vergl. §. 73.), wenn der Werth auf der Adresse angegeben ist [27]).

§. 76. Taxe für Kupfermünzen.

Kupfermünzen, in Beträgen von mehr als 1 Ngr., unterliegen der gewöhnlichen Packereitaxe (s. §. 85.) [28]).

Specielle Grundsätze der Geldtaxe.

§. 77. a. Von Geldbeträgen unter 1 Thaler.

Kleine Geldeinlagen in Beträgen unter 1 Thlr. werden nicht besonders tarirt, sondern der erste Portosatz des Geldtarifs tritt

---

24) Verordn. d. Fin.-M. v. 26. März 1846.
25) Allgem. Posttaxordn. v. 7. Dec. 1840 §. 13.
26) a. a. O. §. 20. — Verordn. d. Fin.-M. v. 26. März 1846 §. 5.
27) a. a. O. §. 20.
28) a. a. O. §. 18.

erst bei Einlagen von 1 Thlr. ein. Ein solcher Geldbrief darf jedoch nicht mehr als 11½ Hektas wiegen, widrigenfalls nach Beschaffenheit des Inhalts, die Brief- oder Documenten- oder Packettaxe angewendet wird.

Die bei Geldsummen überschießenden Groschen unter 1 Thlr. werden ebenfalls nicht taxirt; 50 Thlr. 29 Ngr. bezahlen demnach noch das Porto wie 50 Thaler[29].

§. 78. b. Geldsendungen in Abtheilungen.

Bei großen Geldsendungen einerlei Gattung, in mehrere Abtheilungen verpackt, welche zu einer Adresse gehören, wird das Porto nach dem Gesammtbetrage und nicht nach den einzelnen Abtheilungen erhoben[30].

§. 79. c. Gemischte Geldsendungen.

Verschiedene Geldgattungen, als Silber, Gold oder Papiergeld, welche zusammengepackt sind, werden in ihrem Gesammtbetrage nach dem Portosatze der darunter befindlichen, am höchsten tarifirten Geldgattung vernommen. Bei gemischten Geldsendungen der gedachten Art über 100 Thlr. soll jedoch diejenige Geldgattung, deren Betrag 5 Thlr. nicht übersteigt, die Norm zur Taxirung in keinem Falle abgeben, so daß z. B. eine Sendung von 95 Thlr. Gold, 5 Thlr. Silber und 4 Thlr. Papiergeld nicht nach der Silber-, sondern nach der Goldtaxe zu vernehmen sein würde[31].

Bei Sendungen, welche in verschiedenen, jedoch für sich allein verpackten Geldgattungen bestehen, sind ebendieselben Taxbestimmungen anzuwenden, insofern nicht bei der Austaxirung einer jeden Geldgattung nach dem dafür bestimmten Satze ein geringeres Porto ausfällt[32].

§. 80. d. Moderation des Geldportos.

Die oben angegebene Porto-Moderation für Geldsendungen über 3000 Thlr. tritt erst bei Sendungen über 3000 Thlr. in Silber oder Gold ein, und erstreckt sich daher nicht auf Sendungen von 2000 Thlr. in Silber und 1100 Thlr. oder 2000 Thlr. in Gold zu einer Adresse gehörig.

Die bei Summen über 3000 Thlr. überschießenden Beträge unter 100 Thlr. werden von 1 bis 50 Thlr. mit der Hälfte, über

---

29) a. a. O. §. 10.
30) a. a. O. §. 11.
31) Verordn. d. Fin.-M. v. 26. März 1846 §. 2 (Ges. u. V.-Bl. St. 3. Nr. 10. u. P.-V.-Bl. St. 5. Nr. 262. S. 26).
32) V. d. O.-P.-Dir. v. 28. März 1846 (P.-V.-Bl. St. 5. Nr. 262. S. 26).

50 bis mit 99 Thlr. mit dem Vollen der moderirten Taxe für 100 Thlr. vernommen[33]).

§. 81. e. Vom beigepackten Gelde.

Wird Geld mit Schriften oder Sachen zusammengepackt, so ist das Geld für sich, die ganze Sendung aber, nach Maßgabe des vollen Gewichts und ihres übrigen Inhalts, noch besonders zu tariren[34]).

§. 82. f. Von Retoursendungen.

Retourgehende Gelder zahlen auch bei der Retoursendung das volle tarifmäßige Porto[35]).

§. 83. Taxe für Documente.

Documente zahlen an Porto:

			bis mit	25	Hektas	2faches	Briefporto,
über	25	Hektas	= =	50	=	3 =	=
=	50	=	= =	75	=	4 =	=
=	75	=	= =	1	Pfund	5 =	=
=	1	Pfund	= =	1½	=	6 =	=
=	1½	=	= =	2	=	7 =	=
=	2	=	= =	2½	=	8 =	=
=	2½	=	= =	3	=	9 =	=
=	3	=	= =	4	=	10 =	=

und so fort für jedes Pfund mehr 1faches Briefporto mehr.

Erfolgt die Versendung mit den Briefposten, so ist das Porto bis zum Gewicht von 7 Hektas nach der Brieftaxe, über 7 Hektas aber nach der Documententaxe zu entrichten, wobei jedoch mindestens der dreifache Briefportosatz erreicht werden muß.

§. 84. Anwendung der Documententaxe.

Die Documententaxe wird bei allen Packereiposten nur auf solche Sendungen angewendet, deren Inhalt, nach Maßgabe der Declaration auf der Adresse, besteht in:

a. Staatspapieren, Stadt-Obligationen und Actien, deren Coupons und Dividenden-Scheinen, ohne bestimmte Angabe ihres Werths, Talons oder Zinsleisten zu solchen Documenten von Werth;

---

33) V. d. Fin.-Min. v. 26. März 1846 §. 4. — Allgem. Posttaxordn. v. 7. Dec. 1840 §. 17.

34) Allgem. Posttaxordn. v. 7. Dec. 1840 §. 14. — Verordn. d. O.-P.-Dir. v. 17. Mai 1848 (P.-V.-Bl. St. 8. Nr. 435).

35) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 11.

b. Privat-Schuldscheinen, hypothekarischen und andern Obligationen, Anweisungen, Wechseln, Protesten, Versicherungs-Policen, Brandversicherungs-Certificaten, Cautions-Documenten, Depositen-Scheinen, ohne Angabe eines bestimmten Werths u. dgl. m.;

c. gerichtlichen Documenten und Urkunden aller Art, Attestaten, Contracten, Vollmachten, Recognitionsscheinen, Quittungen und Rechnungen u. dgl. m.;

d. sonstigen Documenten mit der Declaration: „Documente von Werth," ohne bestimmte Angabe dieses Werthes in Geld;

e. Manuscripten oder zum Druck bestimmten Schriften[36].

Die auf der Adresse mit „Drucksachen" declarirten Sendungen sind nicht mehr nach §. 24e. der Posttaxordnung mit der Documententaxe zu belegen, sondern für Gedrucktes anzusehen und hiernach zu behandeln. Kann bei der Aufgabe solcher Sendungen mit Grund vermuthet werden, daß dieselben lediglich oder theilweise zum Druck bestimmte Sachen enthalten, so sind die betreffenden Aufgeber darauf aufmerksam zu machen und zur entsprechenden Abänderung der Inhaltsangabe zu veranlassen[37].

Correcturbogen ohne Manuscript und unter Kreuzband werden wie gedruckte Sachen behandelt[38].

Wird bei den sub a. bis c. genannten Gegenständen ein bestimmter Geldwerth auf der Adresse angegeben, so tritt die Werthstaxe nach §. 75., und was die Coupons und Dividendenscheine betrifft, die Geldtaxe nach §. 73. ein.

Documente mit der Declaration „über ... Thlr." werden nicht nach der Geld-, sondern nach der Documententaxe tarirt[39].

Anmerkung 1. In Betreff der ausschließlich oder theilweise auf der Eisenbahn zwischen Dresden und Leipzig spedirt werdenden Gegenstände, welche nach der Documententaxe zu taxiren sind, wird das Porto nicht nach der verkürzten, sondern nach der, die eigentliche directe Entfernung angebende, Meilenzahl erhoben[40].

Anmerk. 2. Die vorerwähnte Stelle: „Documente mit der Declaration über ... Thlr." ist nur als ein gegebenes Beispiel anzusehen und in dieser Weise zu verstehen. Daher tritt auch bei denjenigen Sendungen von Documenten und Urkunden, die einen absoluten Werth wie Staatspapiere, Papiergeld u. s. w. nicht haben und bei denen

---

36) Allgem. Posttaxordnung v. 7. Dec. 1840 Tabelle C. u. §. 24.

37) Verordn. d. O.-Postdirect. v. 17. Mai 1848 (P.-V.-Bl. St. 8. Nr. 435.), wo zugleich des Portos für die Versicherungsanträge an die Hagelschäden-Assecuranz-Gesellschaft zu Leipzig Erwähnung geschieht.

38) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 12. Mai 1834 sub 8f.

39) Allgem. Posttaxordn. v. 7. Decbr. 1840 §. 24.

40) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Decbr. 1840 sub 15a.

die Declaration statt mit dem an dem angegebenen Orte gebrauchten Worte, in anderer Weise z. B. eine Assignation auf ... Thlr., ein Wechsel über oder auf ... Thlr. bewirkt worden ist, die Documententaxe ein.

§. 85. Packerei-Taxe.

Die Packereitaxe entwickelt sich, wie die übrigen Taxen, ebenfalls aus dem, nach der directen und resp. verkürzten Meilenentfernung regulirten Briefporto dergestalt, daß für jedes Pfund ein Dritttheil des einfachen Briefportosatzes bezahlt wird. Dieser Normalsatz tritt jedoch erst bei Sendungen von und über 30 *U.* ein.

Unter 30 *U.* wird

für 1	bis 2 *U.*	2faches	Briefporto,		
= 3	= 4	= 3	=	=	
= 5	= 6	= 4	=	=	
= 7	= 10	= 5	=	=	
= 11	= 14	= 6	=	=	
= 15	= 18	= 7	=	=	
= 19	= 22	= 8	=	=	
= 23	= 26	= 9	=	=	
= 27	= 30	= 10	=	=	

entrichtet[41]).

§. 86. Anwendung der Packerei-Taxe.

Die Packereitaxe wird angewendet für Packereien aller Art, mit Einschluß der Bücher, Victualien, Acten, Kleidungsstücke und Reiseeffecten, wenn für den angegebenen Werth eines Poststücks nach dem Geldtarif nicht ein höheres Porto ausfällt, oder wenn das Packet, seinem Inhalte nach, nicht der Documententaxe unterliegt[42]).

Specielle Grundsätze der Packerei-Taxe.

§. 87. a. Gewichts-Ueberschuß.

Die Hektas über die Pfundzahl eines Packets hinaus bis zu 50 Hektas ($\frac{1}{2}$ *U.*) werden nicht, über 50 Hektas aber für 1 Pfund gerechnet[43]).

§. 88. b. Packete unter 1 Pfund.

Packete unter 1 Pfund bezahlen das Porto des vollen Pfundes. Vertritt ein Fascikel den zu einer Fahrpostsendung erforder-

---

41) Allgem. Posttaxordn. v. 7. Dec. 1840 Tabelle D.
42) a. a. O. §. 25.
43) a a. O. §. 26.

b. Privat-Schuldscheinen, hypothekarischen und andern Obligationen, Anweisungen, Wechseln, Protesten, Versicherungs-Policen, Brandversicherungs-Certificaten, Cautions-Documenten, Depositen-Scheinen, ohne Angabe eines bestimmten Werths u. dgl. m.;
c. gerichtlichen Documenten und Urkunden aller Art, Attestaten, Contracten, Vollmachten, Recognitionsscheinen, Quittungen und Rechnungen u. dgl. m.;
d. sonstigen Documenten mit der Declaration: „Documente von Werth," ohne bestimmte Angabe dieses Werthes in Geld;
e. Manuscripten oder zum Druck bestimmten Schriften[36]).

Die auf der Adresse mit „Drucksachen" declarirten Sendungen sind nicht mehr nach §. 24e. der Posttaxordnung mit der Documententaxe zu belegen, sondern für Gedrucktes anzusehen und hiernach zu behandeln. Kann bei der Aufgabe solcher Sendungen mit Grund vermuthet werden, daß dieselben lediglich oder theilweise zum Druck bestimmte Sachen enthalten, so sind die betreffenden Aufgeber darauf aufmerksam zu machen und zur entsprechenden Abänderung der Inhaltsangabe zu veranlassen[37]).

Correcturbogen ohne Manuscript und unter Kreuzband werden wie gedruckte Sachen behandelt[38]).

Wird bei den sub a. bis c. genannten Gegenständen ein bestimmter Geldwerth auf der Adresse angegeben, so tritt die Werthstaxe nach §. 75., und was die Coupons und Dividendenscheine betrifft, die Geldtaxe nach §. 73. ein.

Documente mit der Declaration „über ... Thlr." werden nicht nach der Geld-, sondern nach der Documententaxe taxirt[39]).

Anmerkung 1. In Betreff der ausschließlich oder theilweise auf der Eisenbahn zwischen Dresden und Leipzig spedirt werdenden Gegenstände, welche nach der Documententaxe zu taxiren sind, wird das Porto nicht nach der verkürzten, sondern nach der, die eigentliche directe Entfernung angebende, Meilenzahl erhoben[40]).

Anmerk. 2. Die vorerwähnte Stelle: „Documente mit der Declaration über ... Thlr." ist nur als ein gegebenes Beispiel anzusehen und in dieser Weise zu verstehen. Daher tritt auch bei denjenigen Sendungen von Documenten und Urkunden, die einen absoluten Werth wie Staatspapiere, Papiergeld u. s. w. nicht haben und bei denen

36) Allgem. Posttaxordnung v. 7. Dec. 1840 Tabelle C. u. §. 24.
37) Verordn. d. O.-Postdirect. v. 17. Mai 1848 (P.-V.-Bl. St. 8. Nr. 435.), wo zugleich des Portos für die Versicherungsanträge an die Hagelschäden-Assecuranz-Gesellschaft zu Leipzig Erwähnung geschieht.
38) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 12. Mai 1834 sub 8f.
39) Allgem. Posttaxordn. v. 7. Decbr. 1840 §. 24.
40) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Decbr. 1840 sub 15a.

die Declaration statt mit dem an dem angegebenen Orte gebrauchten Worte, in anderer Weise z. B. eine Assignation auf ... Thlr., ein Wechsel über oder auf ... Thlr. bewirkt worden ist, die Documententaxe ein.

§. 85. Packerei-Taxe.

Die Packereitaxe entwickelt sich, wie die übrigen Taxen, ebenfalls aus dem, nach der directen und resp. verkürzten Meilenentfernung regulirten Briefporto dergestalt, daß für jedes Pfund ein Dritttheil des einfachen Briefportosatzes bezahlt wird. Dieser Normalsatz tritt jedoch erst bei Sendungen von und über 30 U. ein.

Unter 30 U. wird

für	1	bis	2 U.	2faches		Briefporto,	
=	3	=	4	=	3	=	=
=	5	=	6	=	4	=	=
=	7	=	10	=	5	=	=
=	11	=	14	=	6	=	=
=	15	=	18	=	7	=	=
=	19	=	22	=	8	=	=
=	23	=	26	=	9	=	=
=	27	=	30	=	10	=	=

entrichtet[41]).

§. 86. Anwendung der Packerei-Taxe.

Die Packereitaxe wird angewendet für Packereien aller Art, mit Einschluß der Bücher, Victualien, Acten, Kleidungsstücke und Reiseeffecten, wenn für den angegebenen Werth eines Poststücks nach dem Geldtarif nicht ein höheres Porto ausfällt, oder wenn das Packet, seinem Inhalte nach, nicht der Documententaxe unterliegt[42]).

Specielle Grundsätze der Packerei-Taxe.

§. 87. a. Gewichts-Ueberschuß.

Die Hektas über die Pfundzahl eines Packets hinaus bis zu 50 Hektas ($\frac{1}{2}$ U.) werden nicht, über 50 Hektas aber für 1 Pfund gerechnet[43]).

§. 88. b. Packete unter 1 Pfund.

Packete unter 1 Pfund bezahlen das Porto des vollen Pfundes. Vertritt ein Fascikel den zu einer Fahrpostsendung erforder-

---

41) Allgem. Posttaxordn. v. 7. Dec. 1840 Tabelle D.
42) a. a. O. §. 25.
43) a. a. O. §. 26.

lichen Adreßbrief, so wird solches nach der Packettaxe besonders tarirt, wofern es nicht, nach dem angegebenen Inhalte, einer andern Taxe zu unterwerfen ist[44]).

§. 89. c. Packereien von unverhältnißmäßigem Umfange.

Solche Frachtstücke, deren Umfang oder sonstige Beschaffenheit sich als unzuträglich mit der Größe und Bauart der Postwagen darstellt, können vom Posttransporte mit der Post zurückgewiesen werden.

Für Frachtstücke, welche bei einem Gewichte unter 25 Pfund eine Länge von mehr als 6 Fuß, oder eine Länge, Breite und Höhe oder einen Durchmesser von mehr als 2 Fuß haben, werden die Sätze der Packereitaxe um $\frac{1}{3}$ erhöht[45]).

Diese letztere Bestimmung, welche auf Packereien, die ihre Beförderung lediglich auf der Eisenbahn finden, keine Anwendung erleidet, soll nur zu ohngefährem Anhalten dienen und keineswegs eine besondere Messung voraussetzen[46]).

§. 90. d. Mehre Stücke zu einer Adresse.

Von mehrern Packeten oder Kisten einer Adresse, wird das Porto jeden Stückes besonders, nach seinem Gewichte, berechnet und erhoben, in der Charte aber im Ganzen ausgedrückt[47]).

§. 91. e. Retour-Packete.

Für zurückzusendende Packereien aller Art wird das volle Porto nach dem Gewichte oder Werthe, wie bei der ursprünglichen Spedition, bezahlt[48]).

Nach der zwischen Sachsen und Bayern bestehenden Uebereinkunft soll jedoch für zurückgehende Fahrpostsendungen, wenn durch den vollen Portoansatz der Werth des Inhalts absorbirt oder gar überstiegen werden sollte, nach vorhergegangener Vereinigung, gegenseitig von dem aufgelaufenen internen Porto verhältnißmäßig so viel erlassen werden, als nöthig ist, um den Gesammtbetrag des Portos mit dem Werthe gleichzustellen[49]). Auch zwischen Sachsen und Preußen und zwischen Sachsen und Oesterreich findet in dergleichen Fällen ein verhältnißmäßiger Nachlaß an dem internen Porto und beziehendlich eine gänzliche Niederschlagung desselben statt, jedoch nur dann, wenn das auf die Re-

---

44) a. a. O. §. 27.
45) a. a. O. §. 28.
46) a. a. O. §. 28. u. Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Decbr. 1840 sub 13.
47) a. a. O. §. 29.
48) a. a. O. §. 31.
49) Postvertrag zwischen Sachsen und Bayern v. 16. Febr. 1835. Art. 21

toursendung haftende Porto von dem Absender nicht zu erlangen ist, mithin der absendenden Postanstalt zur Last fallen würde[50]).

Ueberdem ist zwischen Sachsen und Oesterreich festgesetzt, daß das neue Porto für die Retourbeförderung nur zur Hälfte der tarifmäßigen Taxen in Ansatz gebracht und vergütet werden soll, und daß bei Schriftenpacketen oder Frachtstücken von gar keinem oder geringerem Werthe als 10 Gulden, auf das Porto für die Retoursendung gänzlich Verzicht geleistet wird[51]).

§. 92. Allgemeine Taxbestimmung.

Alles Porto wird in Pfennigen berechnet und auf den Adressen verzeichnet. Die in den ausgerechneten Portobeträgen sich etwa ergebenden Bruchtheile eines Pfennigs werden stets für voll gerechnet, so daß z. B. das Porto für 31 Pfund Packerei auf 17 Meilen, das Pfund zu 6⅔ Pfennigen, nicht 206⅔, sondern 207 Pfennige beträgt[52]).

Die genannten Taxen und Bestimmungen beziehen sich blos auf die königlich sächsischen Posten. Die Portotaxen der in das Ausland gehenden und von daher ankommenden Briefe, Packereien, Acten, Documente und Gelder beruhen auf den mit den betheiligten Postadministrationen darüber getroffenen Vereinbarungen[53]).

Abschnitt II. Von den übrigen Postgebühren.

§. 93. Vom Personengelde.

Die Sätze des Personengeldes bei den verschiedenen Staatsposten werden, nach Maßgabe der darauf einschlagenden Verhältnisse und der Transportmittel besonders festgesetzt und betragen im Allgemeinen (einschließlich des Postillons-Trinkgeldes),

bei den Eilposten 8 Ngr.,

bei den Diligencen 6 Ngr.,

bei den Fahr- und Personenposten 4 und 5 Ngr. auf die Postmeile.

Für dieses Personengeld passiren bei allen Posten ohne Unterschied 30 Pfund Reisegepäcke frei[54]). Kinder unter 3 Jahren werden zu den Posten gar nicht angenommen, Kinder von 3 bis 10 Jahren werden bei den Posten, bei denen keine unbeschränkte

50) Postvertrag zwischen Sachsen u. Preußen v. 10. Juli 1833. Art. 40. und zwischen Sachsen u. Oesterreich v. 12. Mai 1829. Art. 49. sub d.
51) Am letztangeführten Orte sub b. u. c.
52) Allgem. Posttaxordn. v. 7. Dec. 1840 §. 35.
53) a. a. O. §. 40.
54) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 21.

Annahme von Personen stattfindet, für die Hälfte des Personengeldes aufgenommen[55]), wofür denselben 10 Pfund Gepäcke frei passiren[56]).

Ganz unentgeldlich können nur solche Personen zu den Posten angenommen und eingeschrieben werden, welche einen Freischein von dem Finanz-Ministerio oder der Ober-Postdirection aufzuweisen haben. Diese Freischeine müssen, zur Nachricht für die Post-Rechnungsexpedition, den an dieselbe einzusendenden Personenzetteln beigelegt werden[57]).

In Bezug auf die mit den Posten auf Legitimationsscheine reisenden Militairpersonen giebt die Gen.-Verordnung des Oberpostamts vom 20. Decbr. 1831 das dabei zu beobachtende Verfahren an.

Das Personengeld wird nach den auf den vermessenen Straßen ermittelten Postmeilen bis zur Fünftelmeile erhoben und berechnet. Bei gewissen Localposten wird dasselbe nicht nach der Meilenentfernung, sondern nach einem bestimmten Satze für die ganze Tour entrichtet.

Bei denjenigen Posten, bei welchen die betreffenden Posthaltereien das Personengeld als Aequivalent für das Fahrtlohn beziehen, ist die Bestimmung des Personengeldsatzes dem Ermessen der Posthalter überlassen, jedoch muß solches von ihnen öffentlich bekannt gemacht und der Ober-Postdirection angezeigt werden.

Nach den auf den Cours zwischen Stationen liegenden Orten, wie Etzdorf (zwischen Waldheim und Nossen) u. s. w., können die Reisenden für das nach der Meilenzahl ausfallende Personengeld nur dann aufgenommen werden, wenn dadurch keinem Weiterreisenden ein Platz weggenommen wird, widrigenfalls der betreffende Reisende das Personengeld bis zur nächsten Poststation erlegen muß.

Bei den Posten mit unbeschränkter Personen-Annahme aber sind Personen unbedingt einzuschreiben und bei diesen unter allen Umständen gegen das auf die wirkliche Entfernung bis zum Reiseziel bezahlte Personengeld zu befördern, selbst für den Fall, daß für einen einzigen Passagier nach irgend einem Zwischenpostorte, wie gering auch die Entfernung vom nächstvorliegenden Stationsorte bis dahin sein mag, eine Beichaise zu stellen wäre[58]).

---

55) Allgem. Posttaxordn. v. 7. Decbr. 1840 §. 39.

56) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Decbr. 1840 sub 21.

57) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 27. März 1826, v. 21. Mai 1836 sub 19. und v. 13. Septbr. 1837.

58) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Decbr. 1840 sub 21. u. V. d. O.-P.-Dir. v. 10. Juli 1848 (P.-V.-Bl. St. 13. Nr. 455).

§. 94. Von der Einschreibegebühr.

Diejenigen Reisenden, welche zu den Posten auf eine Entfernung von mehr als 5 Meilen eingeschrieben werden, haben außer dem Personengelde 1 Ngr. Einschreibegebühr zu bezahlen. Diese Einschreibegebühr wird auch dann erhoben, wenn Reisende auf andere Posten übergehen und sich von neuem auf eine Entfernung von mehr als 5 Meilen einschreiben lassen. Von den auf Freipässe frei eingeschrieben werdenden Personen ist aber eine Einschreibegebühr nicht zu erlegen.

Anmerkung. Die Einschreibegebühren werden bei dem Ober- und Hofpostamte ganz, bei den übrigen Postanstalten zur Hälfte zur Postcasse verrechnet; die andere Hälfte verbleibt als ein Emolument den einschreibenden Postbeamten. Dasselbe wird jedoch ohne Gewährleistung, und ohne daß solches als eine Gehaltsvermehrung angesehen wird, gewährt[59]). Die in Hof von den nach Sachsen Reisenden zu erhebende Einschreibegebühr ist dem Postamte zu Hof überlassen[60]).

§. 95. Vom Ueberfrachtporto.

Bei allen Posten, ohne Unterschied, passiren den Reisenden 30 ℔. Reisegepäcke frei, Kindern jedoch, welche gegen ein moderirtes Personengeld eingeschrieben werden, nur 10 ℔.[61]). Für das Mehrgewicht des Reisegepäckes ist ein Ueberfrachtporto, im Inlande nach dem normalmäßigen Packetportosatze, d. h. nach dem Pfennigsatze, welchen 1 ℔. Packerei über 30 ℔. nach dem Ort, bis wohin der Reisende eingeschrieben ist, zahlt (mithin nicht, wie das Personengeld, nach den im Postcours- und Stations-Meilenzeiger angegebenen Entfernungen), zu entrichten.

Dieser Taxe unterliegt auch das, den Reisenden mit den Packposten voraus- oder nachgehende Gepäcke, nach Abzug des frei passirenden Gewichts. Für das bei der Abreise durch die Schuld des Reisenden zurückgebliebene und nachgesendet werdende Gepäcke muß das volle Porto bezahlt werden.

Von Reisenden, welche nach und in Orten eingeschrieben werden, wo sich keine Posterpeditionen befinden, wie Schwanenfeld, Waldhof, Niederforchheim, Lauterbach, und bei denen daher in den Local-Meilenzeigern Meilen nicht angegeben sind, ist das Ueberfrachtporto nach den im General-Meilenzeiger angegebenen Entfer-

59) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1834. — Bek. d. O.-P.-Amts v. 22. Dec. 1834 (Leipz. Zeitg. Nr. 307 u. 310). — Allgem. Posttaxordn. v. 7. Dec. 1840 §. 39. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 21.

60) Postvertrag zwischen Sachsen u. Bayern v. 16. Febr. 1835. Art. 32.

61) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 21.

nungen zu erheben. Und wenn nach den auf den Cours zwischen Stationen liegenden Orten, wie Etzdorf, Oppach u. s. w., Personen eingeschrieben werden, so wird vorkommenden Falls das Ueberfrachtporto bis zum nächsten darüber hinausliegenden Postorte erhoben[62].

Bei Erhebung des Ueberfrachtportos von Reisenden nach den österreichischen Staaten ist der Pfennigsatz des betreffenden sächsischen Packereiportos nach Oesterreich (nach der Meilenzahl, nach welcher das sächsische Fahrpostporto zu berechnen ist), in Anwendung zu bringen.

Hinsichtlich der Reisenden nach Preußen wird das Ueberfrachtporto nach den, in Folge einer besondern Uebereinkunft mit der königl. preußischen Ober-Postbehörde getroffenen Bestimmungen[63] erhoben.

§. 96. Von den Postscheingebühren.

Für jeden über Geld, Staatspapiere oder Kostbarkeiten und Sachen oder Schriften von wirklichem, zu vertretendem Werthe[64] bei der Aufgabe zur Post ausgestellten Postschein ist vom Absender 6 Pfennige zu entrichten[65], insofern nicht die Sendungen, nach den bestehenden Vorschriften, die Portofreiheit genießen[66].

Wer über einen empfohlenen Brief, Acten- oder Schriftenpacket[67] einen Postschein verlangt, bezahlt für solchen 3 Pfennige bei der Aufgabe, auch wenn der Brief nicht frankirt ist[68]. Dies gilt auch von den, von öffentlichen Behörden zur Post kommenden, recommandirten Schreiben, Documenten, Rechnungen, Acten u. s. w., es mögen solche der Portoentrichtung unterworfen oder davon befreit sein[69].

Anmerkung. Von diesen Scheingebühren kommen zwei Dritttheile den Postmeistern und Postverwaltern, in Leipzig und Dresden aber den, die Scheine ausstellenden, Einnehmern als ein Emolument zu; ein Dritttheil dagegen fließt, nach Bestreitung der Druckkosten, der Post-Unterstützungs-Casse zu (§. 16). Die von den Postanstalten auf ein Vierteljahr benöthigten Geld- und Briefscheine sind von der Hauptpostcasse zu verschreiben, von welcher,

---

62) Allgem. Posttaxordn. v. 7. Dec. 1840 §. 39. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 21.

63) V. d. O.-P.-Amts v. 19. März 1842 (P.-V.-Bl. St. 3. Nr. 44). — V. d. O.-P.-Dir. v. 26. März 1844 (a. a. O. St. 6. Nr. 153). — Vergl. V. ders. v. 21. Juli 1848 (a. a. O. St. 13. Nr. 462).

64) V. d. O.-P.-Dir. v. 18. Febr. 1845 (P.-V.-Bl. St. 2. Nr. 215).

65) Allgem. Posttaxordn. v. 7. Dec. 1840 §. 21.

66) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 24. Aug. 1824 sub b.

67) V. d. O.-P.-Dir. v. 18. Febr. 1845 (P.-V.-Bl. St. 2. Nr. 215).

68) Allgem. Posttaxordn. v. 7. Dec. 1840 §. 5.

69) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 24. Aug. 1824 sub c.

bei Uebersendung dieser Scheine, jedes Mal das davon zur Post-Unterstützungs-Casse fließende Dritttheil an resp. 2 und 1 Pfennigen für das Stück, sogleich angerechnet und behörigen Orts in Einnahme gestellt wird[70].

§. 97. Von den Procuragebühren.

An Procuragebühren dürfen angesetzt werden:

1) bei den an Ober- und Mittelbehörden geleisteten Postvorschüssen, 15 Pfennige (1½ Ngr.) von jedem Thaler;

2) bei den an andere Behörden und an Privatpersonen geleisteten Postvorschüssen:

a. für Postvorschüsse unter und bis mit 5 Thaler, 25 Pfennige (2½ Ngr.) von jedem Thaler, und

b. für dergleichen Beträge über 5 Thaler, 15 Pfennige vom Thaler;

3) für Groschenbeträge unter 1 Thaler und für überschießende Groschenbeträge bis mit 15 Ngr. die Hälfte, und über 15 Ngr. das Ganze der vorstehenden Sätze.

War der Vorschuß bei der Aufgabe nicht sogleich geleistet, sondern derselbe nur für den Fall der Annahme und Ablösung des Vorschußbriefes rc. zugesichert worden, so darf, wenn der letztere unabgelöst zurückkommt, nur eine mäßige Vergütung, und zwar höchstens die Hälfte der vorbemerkten Sätze, als Procuragebühr erhoben werden, und es ist solchenfalls der Absender jedes Mal gleich bei der Aufgabe von dem Betrage dieser ermäßigten Procuragebühr eventuell in Kenntniß zu setzen, somit aber die Absendung oder Zurückhaltung des fraglichen Briefes rc. mit Vorschußberechnung noch in seine Entschließung zu stellen.

Die Procuragebühren werden von den betroffenen Postbeamten als ein Emolument für die Vertretung und Mühewaltung rücksichtlich der Postvorschüsse bezogen[71].

§. 98. Von den Bestellgebühren,

a. in den Postorten.

Als Bestellgebühr an die Briefträger ist in den Postorten zu entrichten:

---

70) Rescr. v. 7. Febr., vergl. Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 7. Juni 1828. — V. d. O.-P.-Dir. v. 10. Dec. 1840 sub 24 o.

71) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 24 n. — V. d. O.-P.-Dir. v. 5. April 1843 (P.-V.-Bl. St. 12. Nr. 105.) u. v. 8. Juni 1848 (a. a. O. St. 10. Nr. 442). — Vergl.: Gen. d. Landesregierung v. 15. Jan. 1808 (Cod. Aug. C. III. T. I. S. 314). — Bekanntm. d. Kirchenraths u. Ober-Consistoriums v. 14. Sept. 1829 §. 8 (Ges.-S. St. 28. Nr. 47. S. 169). — Patent v. 18. Mai 1827 §. 6 (a. a. O. St. 10. Nr. 18. S. 98).

a. für einen Brief bis zu 25 Hektas (¼ ℔.) in Brief- oder Octavform, ohne Unterschied zwischen Stadt und Vorstadt, 3 Pfennige[72]);

b. für einen recommandirten Brief, für Schreiben über 25 Hektas, für Fascikel, von welchem Gewichte sie auch seien, für Geldbriefe von 1 Thlr. — — Einlage an, für jeden Brief oder jede Adresse, wozu ein oder mehrere Packete gehören, sowie für ein mit der Adresse selbst versehenes Geld-, Acten- oder anderes Packet, ohne Unterschied zwischen Stadt und Vorstadt, überall 6 Pfennige[73]). Für kleine Geld- und andere Packete, die ihrer Schwere nach von den Briefträgern zugleich mit den Adreßbriefen abgegeben werden können, darf mehr nicht als überhaupt 6 Pfennige erhoben werden[74]);

c. bei regelmäßiger Abholung der Briefe vom Posthause sind für unbeschwerte Briefe bis mit 25 Hektas, ohne Unterschied der Wohnung des Empfängers, 3 Pfennige[75]), für alle unter b. genannten Gegenstände aber 6 Pfennige Bestellgebühr zu entrichten[76]);

d. für die expresse oder die Bestellung pressanter Briefe, wenn dieselbe, um der größern Beschleunigung willen, außer der gewöhnlichen Bestellzeit (von früh 8 Uhr und nach Abends 8 Uhr) erfolgt, kann, nach den im Herzogthume Altenburg veröffentlichen Bestimmungen[77]), eine höhere als die gewöhnliche Bestellgebühr, jedoch nicht über einen Neugroschen (in Leipzig 2 Ngr.) für den Brief oder einen andern Gegenstand der sub b bezeichneten Art gefordert werden.

Anmerkung 1. Für die an die Posthaltereien oder an die Person des Posthalters selbst gerichtete und in der gewöhnlichen Maaße durch

---

72) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Sept. 1824 sub 14. — Dienstanw. f. d. Briefträger v. 18. Juni 1836 §. 16. — Bekanntm. d. O.-P.-Amts v. 29. Nov. 1836 (Leipz. Zeitg. Nr. 296). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 21 a. — Bek. d. O.-P.-Dir. v. 14. März 1846 (P.-V.-Bl. Nr. 4. S. 24 u. Leipz. Ztg. Nr. 69). — Post-Ordn. v. 27. Juli 1713 §. 38. — V. d. Fin.-Minist. v. 14. Jan., vergl. V. d. O.-P.-Amts v. 21. Jan. 1842 (P.-V.-Bl. St. 2. Nr. 38).

73) Dienstanw. f. d. Briefträger v. 18. Juni 1836 §. 16. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 21 b.

74) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Septbr. 1824 §. 14 b.

75) Im Herzogthume Sachsen-Altenburg ist dafür gar keine Bestellgebühr zu bezahlen. Verordn. d. Geh. Minist. v. 20. Juli 1847. II. §. 4 (Ges.-Samml. St. XI. Nr. 39. S. 95).

76) Dienstanw. f. d. Briefträger v. 18. Juni 1836 §. 16. — Bek. d. O.-P.-Amts v. 29. Nov. 1836 (Leipz. Ztg. Nr. 296). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 21 c. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 4. Juni 1840.

77) Herz. sächs.-altenburg. Gesetzs. St. XI. S. 95.

die Briefträger zu bestellende Dienstcorrespondenz und für andere Briefe ist eine Bestellgebühr nicht zu erheben [78]).

Anmerk. 2. Für die von den Postanstalten debitirt werdenden Zeitungen und Journale, sowie für diejenigen Zeitungsexemplare, welche die königliche Zeitungsexpedition zu Leipzig an die Interessenten unmittelbar versendet, sind, wenn solche regelmäßig von der Post abgeholt werden, ebenfalls Bestellgebühren nicht zu erheben [79]).

Anmerk. 3. Wegen der Bestellgebühren für die portofreie Dienstcorrespondenz, für die mit Staffetten eingehenden Depeschen, und für die Gesetz- und Verordnungsblätter s. weiter unten an den betreffenden Orten.

Anmerk. 4. Die Bestellgebühr ist niemals mit dem Porto zu vermischen und also nie auf den Briefen mit dem Porto in einer Summe zu verzeichnen [80]).

§. 99. Von den Bestellgebühren,

b. über Land.

In Bezug auf die Bestellgebühren für die Correspondenz über Land gelten folgende Bestimmungen:

a. die §. 98. sub a. und b. angegebenen Bestellgebühren gelten auch für die Correspondenz über Land, wenn solche auf Verlangen der Adressaten in den Thoren oder in einem Privathause des Postorts, von wo aus die Bestellung erfolgt, abgegeben wird [81]);

b. wenn dagegen die Adressaten des Bestellkreises einer Postanstalt ihre unbeschwerten Briefe bis mit 25 Hektas von der Post durch legitimirte Boten abholen lassen, oder persönlich abholen, so darf dafür keine Bestellgebühr erhoben werden. Für jeden auf gleiche Weise abgeholt werdenden, empfohlenen oder beschwerten Brief aber, sowie für jeden zu einer Packet- oder Geldsendung gehörigen Adreßbrief sind, da darüber quittirt werden muß, 6 Pfennige als Bestell- oder Quittungsgebühr zu erheben [82]);

c. ist ein einzelner Brief nach irgend einem Orte des Bestellkreises zu bestellen, wohin keine sichere Botengelegenheit vorhanden ist, so soll dafür, nach Verhältniß der Länge des Wegs, für die Stunde 25 Pfennige oder 2½ Ngr., und wenn mehrere Briefe für den nämlichen Ort, oder für die

---

78) Cours-Verordn. v. 2. Mai 1839.
79) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 17. August 1824 sub 3.
80) Instr. v. 6. März 1823 sub 20.
81) Dienstanw. f. d. Brieftr. v. 18. Juni 1836 §. 17. sub 1. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 20 f.
82) a. a. O. §. 17. sub 1. und sub 20 g.

auf dem geraden Wege dahin gelegenen Ortschaften, Rittergüter, Mühlen, Hammerwerke, Höfe u. s. w. vorhanden sind, das auf den ganzen Weg bis zum letzten Bestellpunkte ausfallende Botenlohn gleichmäßig vertheilt, und resp. mit 5, 6, 7, 8, 9, 10 Pfennigen u. s. f. für jeden Brief erhoben werden. Außer diesem Botenlohne, welches stets auf der Siegelseite in Pfennigen angemerkt wird, ist den Bestellern nachgelassen, in sehr ausgedehnten Ortschaften bei der Abgabe der Briefe die gewöhnliche Bestellgebühr von 3 Pfennigen für jeden zu erheben.

Auf gleiche Weise wird auch das Botenlohn für Geld- und Packetsendungen aufs Land, im Verhältniß zur Schwere derselben, doch immer mit Rücksicht auf die Anzahl der zugleich dahin zu bestellenden Briefe, möglichst billig bestimmt und vertheilt, so daß die Packete bis zu 6 ℔. das Doppelte, über 6 bis 20 ℔. das Dreifache und über 20 ℔. das Vierfache der obigen Vertheilungssätze gefordert werden kann.

Ist aufs Land nur ein einzelnes Packet, ohne andere Briefe nach dem nämlichen oder einem Unterwegsorte zu bestellen, so wird dafür wie für den einzelnen Brief die obenbemerkte Stundengebühr erhoben[83]).

§. 100. Von der Kofferträgergebühr.

Für den Transport eines Geldfasses, einer Kiste, eines Koffers oder eines andern größern Poststückes aus dem Posthause in die Behausung des Adressaten im Postorte selbst, darf von den Kofferträgern oder Packern, nach Maßgabe der Schwere des Gepäcks und der Entfernung vom Posthause, resp. 2, 2½, 3, 3½ bis höchstens 4 Neugroschen gefordert werden[84]).

Will der Empfänger nach Bestellung des Adreßbriefes zu einem Geldfasse oder sonst zu einem größern Frachtstücke dieses durch seine eigenen Leute abholen lassen, so hat derselbe blos 6 Pfennige für den Adreßbrief zu entrichten und der bevollmächtigte Abholer, unter Vorzeigung desselben, in der Postexpedition über den abzuholenden Gegenstand, im Namen des Adressaten und mit Beifügung seines eigenen Namens, zu quittiren[85]).

In Dresden und in Leipzig bestehen in dieser Hinsicht folgende besondere, in den dasigen Posthäusern affigirte Anordnungen:

---

83) Instr. v. 6. März 1823 sub 20. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 30. Juni 1826 sub 1. u. v. 20. Dec. 1840 sub 20h.

84) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 20i. — Aeltere Best.: Bek. d. O.-P.-Amts v. 19. Mai 1764.

85) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Sept. 1824 §. 14. sub c.

Die Kofferträger haben für das Abholen und Fortschaffen von Poststücken und Passagiergut in Anspruch zu nehmen:

1) in der innern Stadt und den Theilen der Vorstädte, welche hinsichtlich der Bestellung der innern Stadt gleichgeachtet werden, namentlich in Dresden, mit Einschluß der gesammten Annengasse vom Silberhammer und Nr. 1. an bis zur Weiseritzbrücke bei der Annenkirche und von da weiter der Häuser diesseits der Weiseritz bis zum Hause A. Nr. 20, sowie der ganzen Straße, genannt am See und der Häuser, welche zwischen dem Posthause und der Posthalterei liegen:

a. für ein Packet ꝛc. von 20 bis 40 ℔. 2½ Ngr.
b. = = = = 40 = 100 = 3½ =
c. = = = = 100 = 200 = 5 =

2) in den eigentlichen Vorstädten, in Dresden in der Neustadt, Friedrichstadt, der Pirnaischen, See= und Wilsdrufer Vorstadt, mit Ausnahme der oben erwähnten Straßen:

a. für ein Packet ꝛc. von 20 bis 40 ℔. 3½ Ngr.
b. = = = = 40 = 100 = 5 =
c. = = = = 100 = 200 = 6½ =

3) in Dresden vor sämmtlichen Schlägen und in Neustadt vor den Bautzner und Leipziger Thoren:

a. für ein Packet ꝛc. von 20 bis 40 ℔. 5 Ngr.
b. = = = = 40 = 100 = 6½ =
c. = = = = 100 = 200 = 7½ =

Hierbei ist zu bemerken, daß alle mit den Posten angekommenen Packete, Geldfässer, Passagiergut und dergleichen von 20 ℔. und mehr durch die Kofferträger an die Empfänger gegen die taxmäßige Gebühr gebracht werden sollen. Lassen jedoch die Empfänger die 20 ℔. und darüber schwereren Stücke selbst abholen, so haben die Kofferträger für jedes Stück, ohne Unterschied des Gewichts, 1½ Ngr. Entschädigung zu fordern.

Für die Fortschaffung und Abholung solcher Gegenstände, welche nicht volle 20 ℔. wiegen, ingleichen aller Geldpackete, haben die Kofferträger, wenn sich die Empfänger, Passagiere und Absender ihrer bedienen, zwar die niedrigste taxmäßige Gebühr zu fordern, dagegen steht ihnen bei eigner Abholung keine Entschädigung zu. Für alle zur Post gebrachten Packereien, Gelder und das Passagiergut haben die Kofferträger keinen Anspruch auf Vergütung zu machen[86].

---

86) Bek. d. O.=P.=Dir. v. 14. Juni 1845. — Bek. d. H.=P.=Amts v. 1. Jan. 1841.

auf dem geraden Wege dahin gelegenen Ortschaften, Rittergüter, Mühlen, Hammerwerke, Höfe u. s. w. vorhanden sind, das auf den ganzen Weg bis zum letzten Bestellpunkte ausfallende Botenlohn gleichmäßig vertheilt, und resp. mit 5, 6, 7, 8, 9, 10 Pfennigen u. s. f. für jeden Brief erhoben werden. Außer diesem Botenlohne, welches stets auf der Siegelseite in Pfennigen angemerkt wird, ist den Bestellern nachgelassen, in sehr ausgedehnten Ortschaften bei der Abgabe der Briefe die gewöhnliche Bestellgebühr von 3 Pfennigen für jeden zu erheben.

Auf gleiche Weise wird auch das Botenlohn für Geld- und Packetsendungen aufs Land, im Verhältniß zur Schwere derselben, doch immer mit Rücksicht auf die Anzahl der zugleich dahin zu bestellenden Briefe, möglichst billig bestimmt und vertheilt, so daß die Packete bis zu 6 ℔. das Doppelte, über 6 bis 20 ℔. das Dreifache und über 20 ℔. das Vierfache der obigen Vertheilungssätze gefordert werden kann.

Ist aufs Land nur ein einzelnes Packet, ohne andere Briefe nach dem nämlichen oder einem Unterwegsorte zu bestellen, so wird dafür wie für den einzelnen Brief die obenbemerkte Stundengebühr erhoben[83]).

§. 100. Von der Kofferträgergebühr.

Für den Transport eines Geldfasses, einer Kiste, eines Koffers oder eines andern größern Poststückes aus dem Posthause in die Behausung des Adressaten im Postorte selbst, darf von den Kofferträgern oder Packern, nach Maßgabe der Schwere des Gepäcks und der Entfernung vom Posthause, resp. 2, 2½, 3, 3½ bis höchstens 4 Neugroschen gefordert werden[84]).

Will der Empfänger nach Bestellung des Adreßbriefes zu einem Geldfasse oder sonst zu einem größern Frachtstücke dieses durch seine eigenen Leute abholen lassen, so hat derselbe blos 6 Pfennige für den Adreßbrief zu entrichten und der bevollmächtigte Abholer, unter Vorzeigung desselben, in der Posterpedition über den abzuholenden Gegenstand, im Namen des Adressaten und mit Beifügung seines eigenen Namens, zu quittiren[85]).

In Dresden und in Leipzig bestehen in dieser Hinsicht folgende besondere, in den dasigen Posthäusern affigirte Anordnungen:

---

83) Instr. v. 6. März 1823 sub 20. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 30. Juni 1826 sub 1. u. v. 20. Dec. 1840 sub 20h.

84) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 20i. — Aeltere Best.: Bek. d. O.-P.-Amts v. 19. Mai 1764.

85) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Sept. 1824 §. 14. sub c.

Die Kofferträger haben für das Abholen und Fortschaffen von Poststücken und Passagiergut in Anspruch zu nehmen:

1) in der innern Stadt und den Theilen der Vorstädte, welche hinsichtlich der Bestellung der innern Stadt gleichgeachtet werden, namentlich in Dresden, mit Einschluß der gesammten Annengasse vom Silberhammer und Nr. 1. an bis zur Weiseritzbrücke bei der Annenkirche und von da weiter der Häuser diesseits der Weiseritz bis zum Hause A. Nr. 20, sowie der ganzen Straße, genannt am See und der Häuser, welche zwischen dem Posthause und der Posthalterei liegen:

a. für ein Packet ꝛc. von 20 bis 40 ℔. 2½ Ngr.
b. = = = = 40 = 100 = 3½ =
c. = = = = 100 = 200 = 5 =

2) in den eigentlichen Vorstädten, in Dresden in der Neustadt, Friedrichstadt, der Pirnaischen, See- und Wilsdruffer Vorstadt, mit Ausnahme der oben erwähnten Straßen:

a. für ein Packet ꝛc. von 20 bis 40 ℔. 3½ Ngr.
b. = = = = 40 = 100 = 5 =
c. = = = = 100 = 200 = 6½ =

3) in Dresden vor sämmtlichen Schlägen und in Neustadt vor den Bautzner und Leipziger Thoren:

a. für ein Packet ꝛc. von 20 bis 40 ℔. 5 Ngr.
b. = = = = 40 = 100 = 6½ =
c. = = = = 100 = 200 = 7½ =

Hierbei ist zu bemerken, daß alle mit den Posten angekommenen Packete, Geldfässer, Passagiergut und dergleichen von 20 ℔. und mehr durch die Kofferträger an die Empfänger gegen die taxmäßige Gebühr gebracht werden sollen. Lassen jedoch die Empfänger die 20 ℔. und darüber schwereren Stücke selbst abholen, so haben die Kofferträger für jedes Stück, ohne Unterschied des Gewichts, 1½ Ngr. Entschädigung zu fordern.

Für die Fortschaffung und Abholung solcher Gegenstände, welche nicht volle 20 ℔. wiegen, ingleichen aller Geldpackete, haben die Kofferträger, wenn sich die Empfänger, Passagiere und Absender ihrer bedienen, zwar die niedrigste taxmäßige Gebühr zu fordern, dagegen steht ihnen bei eigner Abholung keine Entschädigung zu. Für alle zur Post gebrachten Packereien, Gelder und das Passagiergut haben die Kofferträger keinen Anspruch auf Vergütung zu machen[86].

---

86) Bek. d. O.-P.-Dir. v. 14. Juni 1845. — Bek. d. H.-P.-Amts v. 1. Jan. 1841.

§. 101. Vom Stadtporto.

In Dresden und Leipzig beträgt das Stadtporto, mit Einschluß der Bestellgebühr, für einen bei den Briefsammlungen aufgegebenen, in der Stadt oder Vorstadt verbleibenden Brief 6 Pfennige[87]); für einen mit den Posten weiter gehenden Brief ist an Stadtporto nichts zu bezahlen[88]).

§. 102. Vom Landpost-Porto.

Das Landpost-Porto für die in Leipzig mit der Landbotenpost befördert werdenden Briefe und kleinen Packete bis zum Gewichte von 1 *U.* beträgt 1 Ngr.[89]).

§. 103. Vom Chausseegelde.

a. Erhebung und Berechnung des Chausseegeldes.

Von den ordinären Staatsposten, ingleichen von den leer auf die Station zurückkehrenden Postpferden und den im Dienste des Staats versendet werdenden Couriers und Staffetten wird Chausseegeld nicht erhoben (s. §. 30.)[90]), dagegen ist für alle übrigen Extraposten, Couriers und Staffetten, wenn nicht eine Befreiung ausdrücklich bestimmt ist (s. §. 105.), Chausseegeld zu bezahlen[91]).

Bei Extraposten und Courieren wird dasselbe von den Reisenden zugleich mit dem Extrapostgelde erhoben und für jede der, bei Beförderung der Reisenden bis zur nächsten Station passirt werdenden Chausseebarrieren mit

1 Ngr. 2 Pf. für jedes einzelne Pferd und mit
2 „ 5 „ für je 2 Pferde

berechnet und in die dem Reisenden einzuhändigende Extrapostgeld-Quittung eingetragen[92]). Für Staffetten wird das Chausseegeld sofort bei deren Aufgabe für die ganze Tour, nach der Anzahl der von denselben passirt werdenden Chausseebarrieren zugleich mit dem Rittgelde erhoben, bei denjenigen Staffetten, welche wegen des Umfanges der zu transportirenden Sendung nicht geritten werden können, nach den obigen Sätzen; bei allen übrigen Staffetten für

---

87) Bek. d. O.-P.-Amts v. 15. Dec. 1828, v. 3. Oct. 1832 sub 6 und v. 10. Oct. 1838 sub 5. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 21 d.

88) Bek. d. O.-P.-Dir. v. 21. Dec. 1844.

89) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 21 e.

90) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 21. Jan. 1813.

91) Gesetz v. 9. Nov. 1833 (Samml. d. Ges. u. V. St. 22. Nr. 45. S. 132), vergl. Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 14. Dec. 1833 §. 1.

92) Tarif für Erhebung des Chausseegeldes sub VI. (Ges.- u. V.-Bl. v. J. 1840. St. 20. S. 305). — Fin.-Min.-V. v. 17. Nov., vergl. Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 11. Dec. 1840 §. 1.

das Pferd, es mag als Reitpferd dienen oder in ein Carriol eingespannt sein, nach dem Satze von 6 Pfennigen auf jede Barriere[93]).

Bei Retourfahrten wird das nämliche Chausseegeld wie bei der Hinfahrt erhoben, wenn hierbei eine Beförderung von Reisenden stattfindet; nur dann tritt eine Befreiung von Entrichtung des Chausseegeldes in diesem Falle ein, wenn auf der Tour nicht mehr als eine Chausseegeld-Einnahme passirt worden ist und die Rückfahrt am Tage der Hinfahrt vor Nachts 12 Uhr erfolgt[94]).

Uebrigens soll die gesetzlich bestimmte Taxe des zu bezahlenden Chausseegeldes, mit Angabe der bis zu den nächsten Stationen befindlichen Barrieren, in jedem Posthause angeschlagen sein[95]).

Bei den nicht als extrapostmäßige, sondern als eigentliche Lohnfuhren zu betrachtenden Fuhren der Posthalter, bei deren Verrichtung die Leute derselben sich der Führung der Postmonturstücke und der Post-Insignien zu enthalten haben (s. §. 29.), ist das fällig werdende Chausseegeld, gleich den übrigen Privatfuhrwerken, bei jeder passirt werdenden einzelnen Chausseebarriere zu entrichten[96]).

§. 104. b. Rechnungsführung über das vereinnahmte Chausseegeld.

Das von den Posthaltereien erhobene Chausseegeld ist sofort unter einer fortlaufenden Nummer, mit Bemerkung des Tages, der Pferdezahl, des Namens der Reisenden und der Angabe, von woher die letztern kommen und wohin sie gehen, in das Chausseegelder-Manual einzutragen, auf dessen Grund nach Ablauf eines Quartals eine besondere Rechnung über die gesammte Einnahme an Chausseegeldern anzufertigen ist. Diese Quartals-Rechnungen nebst den als Unterlage dienenden Verzeichnissen der beförderten Extraposten, Couriere und Staffetten müssen bei 2 Thlr. Strafe längstens binnen 3 Wochen nach dem Verlaufe eines jeden Quartals in duplo, und die vereinnahmten Chausseegelder binnen 8 Tagen, mit doppelten Lieferscheinen, an die Post-Hauptcasse zu Leipzig eingesendet werden.

Als Einnahmegebühr wird den Posthaltereien der 20ste Theil des ganzen berechneten Betrags verabreicht[97]).

---

93) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 11. Dec. 1840 §. 2—4.

94) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 14. Dec. 1833 §. 2. — Angef. Tarif. Zusätzliche Bestimmungen unter 4.

95) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 26. März 1822 sub 13.

96) Verordn. d. O.-P.-Dir. v. 29. Aug. 1844 §. 4 (P.-V.-Bl. St. 13. Nr. 179).

97) Fin.-Min.-V. v. 13. Nov. u. 7. Dec., vergl. Gen.-V. d. O.-P.-Amts

§. 105. c. Befreiung von der Entrichtung des Chausseegeldes.

Eine Befreiung von Entrichtung des Chausseegeldes, sowie des fiscalischen Brücken- und Wegegeldes[98]), bei Beförderung mit Postpferden, tritt ein:

1) bei sämmtlichen Mitgliedern des königl. sächs. Regentenhauses;

2) bei dem zu den Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften gehörenden unmittelbarem Gefolge[99]);

3) für jetzt bei dem königl. preußischen, dem königl. großbritannischen[100]), dem kaiserl. russischen Gesandten[101]), dem kaiserl. königl. österreichischen Gesandten[102]) und dem königl. bayerschen Geschäftsträger[103]) für ihre Person, Familie und Dienerschaft, gegen ein jährliches Fixum;

4) bei nachbenannten Staatsbeamten und Unterofficianten, wenn sie innerhalb ihres Dienstbezirks in öffentlichen Angelegenheiten reisen, und daß solches der Fall sei, auf Pflicht versichern[104]), nämlich:

a. Amtshauptleute und die Mitglieder der Kreisdirectionen[105]);
b. Justiz- und Rentbeamte;
c. sämmtliche Straßenbaubeamte, einschließlich der Straßenbau-Eleven;
d. Ober-Zoll- und Steuer-Inspectoren, ingleichen Ober-Zoll- und Steuer-Controleurs;
e. Bergbeamte;
f. Forstbeamte;
g. Floßbeamte;

5) bei Reisen des Kriegsministers in Militair-Angelegenheiten[106]) und bei commandirten Offiziers, wenn die letztern in Uni-

---

v. 14. Dec. 1833 §. 1. u. 3. und Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 1. Febr. 1836. — V. d. O.-P.-Amts v. 9. Oct. 1841 (P.-V.-Bl. St. 5. Nr. 14).

98) V. d. Fin.-Min. v. 16. Septbr., vergl. Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 7. Nov. 1839.

99) Ges. v. 9. Nov. 1833. Befreiungen, unter 1 (Samml. d. Ges. u. V. St. 22. Nr. 45. S. 132). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 14. Dec. 1833 §. 4.

100) a. a. O.

101) Cours-V. d. O.-P.-Amts v. 16. Oct. 1834.

102) Fin.-Min.-V. v. 4. Juli, vergl. V. d. O.-P.-Dir. v. 18. Juli 1844 (P.-V.-Bl. St. 12. Nr. 174). — Aeltere Best.: Cours-V. d. O.-P.-Amts v. 16. Oct. 1834. u. Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 7. Nov. 1839.

103) Fin.-Min.-V. v. 7. Dec., vergl. V. d. O.-P.-Dir. v. 21. Dec. 1844 (P.-V.-Bl. St. 20. Nr. 204).

104) Angef. Gesetz sub 3a—g, vergl. Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 14. Dec. 1833 §. 4. sub 4a.

105) Vergl. hiermit: Verordn. wegen Errichtung von Kreisdirectionen v. 6. April 1835 §. 1. u. 2 (Ges.- u. V.-Bl. St. 9. Nr. 41. S. 237).

106) V. d. Fin.-Min. v. 29. Jan., vergl. V. d. O.-P.-Dir. v. 9. Febr. 1844 (P.-V.-Bl. St. 3. Nr. 142).

form sind, und auf Pflicht versichern, daß sie in Dienstangelegenheiten reisen[107]);

6) bei denjenigen, welche auf Genehmigung des Finanz-Ministerii mit Freischeinen oder Freizeichen versehen sind und solche jedesmal im Original vorzeigen;

7) bei den von der Ober-Postdirection in Dienstangelegenheiten zu Inspections-, Revisions- und andern Dienstreisen abgesandten Commissarien[108]), und

8) bei Postmeistern, welche innerhalb ihrer Station in Dienstangelegenheiten reisen, und sich deshalb entweder durch eine specielle Autorisation oder durch ihre Versicherung auf ihren Amtseid, daß die Reise wirklich Dienstangelegenheiten betreffe, legitimiren; die Posthalter sind dieser Befreiung unter gleicher Bedingung, jedoch nur, wenn sie reiten, theilhaftig[109]).

Außerdem treten noch Befreiungen vom Chausseegelde ein:

1) bei den in Angelegenheiten des Staates versendeten Couriers[110]) und Staffetten, weshalb in diesem Falle von demjenigen Postamte, welches den Stundenpaß ausstellt, die Staffette in dem Passe als: „Herrschaftliche oder Dienst-Staffette" bezeichnet werden soll;

2) bei leer zurückgehenden Extraposten, und

3) bei solchen Pferden, welche von den Posthaltern, außer der von dem Reisenden bezahlten Bespannung, freiwillig und zur Erleichterung der andern Pferde vorgespannt werden.

Die Posthalter sind verpflichtet, in denjenigen Fällen, wo eine der vorstehenden Befreiungen zur Anwendung kommt, deshalb in dem Extrapost- und Staffetten-Verzeichnisse jederzeit den Befreiungsgrund einzutragen[111]).

§. 106. d. Bestrafung der Hinterziehung des Chausseegeldes und Veruntrauung des vereinnahmten Chausseegeldes.

Den mit der Erhebung und Berechnung des Chausseegeldes beauftragten Postbeamten ist eine jede Hinterziehung desselben, bei

---

107) Angef. Gesetz sub 5. u. angef. Gen.-V. §. 4. sub 5.

108) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 21. März 1825 §. 1. und v. 14. Decbr. 1833 §. 4.

109) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 7. Mai 1819 u. v. 14. Decbr. 1833 §. 4. sub 8.

110) Gesetz v. 9. Nov. 1833. Befreiungen, unter 2 (Samml. d. Ges. u. V. St. 22. Nr. 45. S. 132).

111) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 14. Dec. 1833 §. 5.

Strafe der Bezahlung des zwölffachen Betrags des hinterzogenen Satzes, und nach Befinden, bei härterer Ahndung, untersagt.

Die von den Postbeamten vereinnahmten Chausseegelder sollen von den Postgeldern separirt werden und von jenen dafür zugleich mit ihrer als Postofficianten gestellten Caution haftbar sein.

Die bei Revisionen oder sonst entdeckt werdenden Unterschlagungen oder Proper-Reste werden nach dem allgemeinen Criminal-Gesetzbuche bestraft[112].

§. 107. Lagergebühren.

Nach den im Herzogthume Sachsen-Altenburg geltenden Bestimmungen kann für die Aufbewahrung der poste restante gestellten, sowie der über die, für die Abholung bestimmte Zeit liegen gebliebenen, unbestellbaren oder unanbringlichen Poststücken und Sachen eine verhältnißmäßige Lagergebühr, von der zweiten Woche an gerechnet, erhoben werden, welche jedoch den Betrag von 1 Ngr. für jede Woche und jedes Stück nicht übersteigen soll[113].

§. 108. Contogebühren.

Da sowol das Porto als andere Postgebühren sofort bei der Aufgabe oder Bestellung oder sonst vorausbezahlungsweise zu entrichten sind, so kann, nach den Bestimmungen im Herzogthume Sachsen-Altenburg, ein Creditiren hierunter und die Führung von Conten über Porto und andere Postgebühren bei den Postanstalten für einzelne Correspondenten lediglich als eine Gefälligkeitssache angesehen werden und nur auf Gefahr des creditirenden Postbeamten stattfinden, der Letztere aber solchenfalls eine besondere Vergütung in Anspruch nehmen, welche nach der größern oder geringern Mühwaltung dabei, und nach der Höhe der zu creditirenden Summe, zu bemessen ist und über deren monatlichen oder vierteljährlichen Betrag die Postanstalten sich jederzeit im Voraus mit den betroffenen Correspondenten zu einigen haben[113].

---

112) a. a. O. §. 7.

113) Verordn. d. herzogl. sächs. Geh. Minist. v. 20. Juli 1847. II. §. 17. u. 18 (Ges.-S. St. XI. S. 97). Da es in dieser Ministerial-Verordnung heißt: „In Ansehung der neben der allgemeinen Posttaxordnung in Anwendung kommenden Vorschriften und Bestimmungen über andere Postgebühren, namentlich bei Postvorschüssen, Staffetten, Extraposten ꝛc., tritt Alles dasjenige in Kraft und Gültigkeit, was in Beilage II. aus den königlich sächsischen Postgesetzen hervorgehoben und zusammengestellt worden ist;" so werden die Bestimmungen der obigen §§. 107. u. 108., obwol sie in der sächsischen Postverfassung nicht enthalten sind, doch als anwendbar auch für das Königreich Sachsen anzusehen sein. Wegen der Lagergebühren vergl. übrigens: Posthandbuch für das K. Sachsen (Leipzig, 1841) S. 68.

Kap. V.

Von der Portofreiheit.

§. 109. Begriff.

Die Portofreiheit oder die ganz unentgeltliche Beförderung von Briefen, von Geldern oder von Packereien mit den Posten, stellt sich nach dem Regulativ vom 4. resp. 11. Febr. 1783 (Cod. Aug. T. II. C. II. S. 541—547) als eine Ausnahme von der Regel dar; „von allen und jeden, wer und was nicht ausdrücklich bestimmt, soll das Porto erhoben und verrechnet werden."

§. 110. Eintheilung der Portofreiheit:

a. objective.

Die Postportofreiheit ist hinsichtlich der Gegenstände, für welche dieselbe in Anwendung kommt, theils beschränkt, theils unbeschränkt.

Sie findet nämlich entweder nur für Briefe oder auch für Packereien, wiewol nur bis zu einem gewissen Gewichte und in einer bestimmten Form, oder auch für Gelder, bis zu einem gewissen Betrage, statt, und heißt dann eine beschränkte; oder sie ist bei allen genannten Gegenständen ohne eine einschränkende Begrenzung zulässig und statthaft, und heißt dann eine unbeschränkte Portofreiheit.

b. subjective.

In personeller Hinsicht aber ist die Postportofreiheit theils persönliche, theils amtliche. In der ersten Beziehung ist der Portofreiheits-Genuß in der Regel nur auf Briefe und etwa postmäßige Packete beschränkt, kann sich aber selbst auch auf das Ausland, in Folge der Postverträge, erstrecken. Mit dem Erlöschen der Amtsfunctionen fällt auch die Portofreiheits-Bewilligung weg. In der letzten Beziehung kommt die Gattung der Behörde in Betracht, wobei namentlich zu unterscheiden, ob dieselbe eine Ober-, Mittel- oder Unterbehörde[1]), dann ob sie eine königliche oder nicht königliche ist.

---

1) Verordn. d. Finanz-Minist. v. 11., vergl. Verordn. d. O.-P.-Dir. v. 18. Febr. 1843 (P.-V.-Bl. St. 4. Nr. 90). — V. d. Fin.-Min. v. 21., vergl. V. d. O.-P.-Dir. v. 29. April 1843 §. 1. u. 2 (a. a. O. St. 13. Nr. 108). — V. d. Fin.-Min. v. 7. März, vergl. Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Apr. 1837.

§. 111. Allgemeine Erfordernisse zur Portofreiheit.

Die Official-Correspondenz der Behörden muß zur Erlangung der Portofreiheit

a. mit einem Amtssiegel verschlossen,
b. an eine Behörde, nicht an eine Person, adressirt,
c. der Gegenstand der Correspondenz, als: Landesverfassungs-, Polizei-, Heimaths-, Kirchen-, Schul-, Berg-, Zoll-, Steuer-, Ablösungs-, Militair-Officialsache oder Officialsache des statistischen Vereins u. dergl. m. auf der Adresse speciell benannt sein [2]).

Die sub b. angegebene Bestimmung bezieht sich zunächst auf die zwischen nicht königlichen Behörden ergehende Official-Correspondenz. Diejenige an Personen, welche einer persönlichen Portofreiheit theilhaftig, oder Vorstände königlicher Behörden oder überhaupt solche Staatsbeamte sind, welche persönlich amtliche Correspondenz zu führen haben, gerichtete Official-Correspondenz soll demungeachtet portofrei gelassen werden [3]).

Die Postanstalten sind verpflichtet, bei Annahme und Spedirung der Officialsachen, bei Vertretung des widrigenfalls von der absendenden Posterpedition ex propriis zu tragenden Portos, diese Vorschriften genau zu beobachten, und die Behörden auf die unerläßliche Nothwendigkeit der Angabe des Betreffs ihrer mit den Posten zu versendenden Dienstcorrespondenz und der Beifügung: ex off. aufmerksam zu machen, nicht vorschriftsmäßig declarirte Officialsachen aber dem Aufgeber, zur Verbesserung des Mangels, zurückzugeben, oder vom Letztern das Franko zu erheben [4]).

§. 112. Strafe des Mißbrauchs der Portofreiheit.

Der Mißbrauch der ertheilten Portofreiheit, namentlich die Declarirung einer nicht officiell zu expedirenden oder Privatsache als eine amtliche oder officielle Correspondenz, oder die Beipackung der ersteren zu der letzteren, ist bei einer Stafe von fünf Thalern für jeden unterschlagenen Groschen des außerdem zu entrichten gewesenen Portos, resp. neben der Entrichtung des vollen tarif-

---

2) V. d. Fin.-Min. v. 28. Juli 1842 sub 4 (Ges.- u. V.-Bl. St. 10. Nr. 30. u. P.-V.-Bl. St. 10. Nr. 65).

3) V. d. O.-P.-Amts v. 20. Aug. 1842. §. 4 (P.-V.-Bl. St. 10. Nr. 65).

4) Rescr. v. 8., vergl. O.-Postamts-Gen.-Verordn. v. 18. Nov. 1785. — Rescr. v. 31. Januar 1786. — Rescr. v. 13. Septbr. 1787 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 566. u. 567.), vgl. Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Septbr. 1787. — Rescr. v. 11. Novbr. 1824, vergl. Bekanntm. d. O.-P.-Amts v. 1. Decbr. 1824 (Leipz. polit. Ztg. von dems. J. St. 291). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 30. Juni 1826 sub 6. — Fin.-Min.-V. v. 28. Juli 1842 (Ges.- u. V.-Bl. v. J. 1842 St. 10. Nr. 30.) sub 4 c., vergl. O.-P.-D.-V. v. 20. Aug. 1842 (P.-V.-Bl. v J. 1842 St. 10. Nr. 65).

mäßigen Portos außerdem mit dem zwanzigfachen Betrage desselben, untersagt[5]).

Sowol die absendende als die empfangende Behörde ist dafür verantwortlich und deshalb, nach Befinden, zur Untersuchung und Strafe zu ziehen[6]).

§. 113. Verfahren bei Verdachtsfällen von Mißbrauch der Portofreiheit.

Bei entstehendem Verdacht von Mißbrauch der Portofreiheit haben die Postbeamten die Befugniß, von dem Adressaten die Eröffnung des betr. Gegenstandes an Postamtsstelle in ihrer Gegenwart zu verlangen, und sich den Inhalt vorlegen zu lassen[7]), oder die Verpflichtung, davon an die Ober-Postdirection zur weitern Verfügung Anzeige zu erstatten[8]).

§. 114. Anwendung der allgemeinen Postvorschriften auf die Officialsachen.

Im Uebrigen leiden die in der Postverfassung hinsichtlich der Aufgabe, der Verpackung, der dreimaligen Besiegelung der Geldbriefe, der Beförderung, der Bestellung u. s. w. der mit den Posten gehenden Sachen, bestehenden allgemeinen Vorschriften auch auf die Official-Sendungen, mit nachstehenden Modificationen, Anwendung.

§. 115. Ausstellung der Postscheine für Official-Sendungen.

Ueber Gelder, Staatspapiere, andere Urkunden und Sachen von Werth, für welche die wirkliche Postportofreiheit ertheilt ist, sind die, in Gemäßheit des Rescripts vom 30. Septbr. 1715 (vgl. Gen.-Verordn. d. Ober-Postamts vom 22. Oct. dess. J.), bei der Aufgabe zur Post zu entnehmenden Postscheine (§. 130.) unentgeltlich oder ex officio auszustellen. Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf die an die Finanz-Central-Casse adressirten, in die Postcharten als Official-Gelder ohne Portoansatz einzutragende Geldsendungen, für deren Transport ein dafür festgesetztes Porto-Aequivalent (4500 Thlr. jährl.) aus dem Landeszahlamte an

5) Regulativ v. 4. u. resp. 11. Febr. 1783 §. 15. — Rescr. v. 14. Jan. 1789. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts Nr. X. v. 1. Octbr. 1828 sub II. — V. d. O.-P.-Dir. v. 10. Jan. 1849 (P.-V.-Bl. St. 2. Nr. 529). — Aelt. Best.: Rescr. v. 1., vergl. Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. März 1731.

6) Verordn. d. Fin.-Minist. v. 28. Juli 1842 sub 6 (Ges.- u. V.-Bl. St. 10. Nr. 30. u. P.-V.-Bl. St. 10. Nr. 65).

7) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 24. Novbr. 1784 sub 5b und v. 24. August 1824 sub 7.

8) O.-P.-Dir.-V. v. 20. Aug. 1842 §. 5 (P.-V.-Bl. v. J. 1842 St. 10. Nr. 65).

Bayerische Staatsbibliothek München

die Haupt-Postcasse ausgezahlt wird. Dagegen sollen von den, von den öffentlichen Behörden zu den Posten kommenden recommandirten Schreiben, Documenten, Rechnungen, Acten u. s. w., obwol solche von der Porto-Entrichtung befreit sein mögen, wenn ein Schein verlangt wird, die geordneten Scheingebühren von 3 Pfennigen bei der Aufgabe entrichtet werden [9]).

§. 116. Bestellgebühren für Officialsachen.

Für die, an die königlichen und städtischen Behörden, sowie an die Gerichtshalter, eingehenden postfreien Dienstsachen sind die Postanstalten nicht befugt, im Fall der regelmäßigen oder postläglichen Abholung von der Post einen Anspruch auf Bestellgebühren zu machen, insofern sie nicht in Sendungen von Geldern und sonstigen werthvollen Gegenständen, zu welchen Staatspapiere, Documente u. Pretiosen zu rechnen sind, bestehen, welche von den Postanstalten nur gegen Quittung ausgehändigt werden dürfen, und für welche die gesetzliche Bestell- und Quittungs-Gebühr von 6 Pfennigen zu erlegen ist.

Es kann jedoch die Bestellung der portofreien Dienstsachen durch die Briefträger in das Haus oder in die Expedition nicht unentgeltlich verlangt werden. Die Postanstalten haben sich vielmehr im letztern Falle, auf Verlangen der Behörden, statt der gesetzlichen speciellen Bestellgebühren, mit einem billigen, zur Quantität der an dieselben eingehenden Dienstsachen im Verhältniß stehenden Aequivalente, zu begnügen [10]).

Bei Ermittelung des Bestellgebühr-Firums für die an die königlichen Justizämter und königlichen Gerichte eingehenden und von der Post abgeholt werdenden Sachen, sind die Postanstalten zu einiger Entschädigung für die denselben durch die vorgeschriebene Einrichtung der, mit diesen Behörden zu haltenden Postbücher erwachsende Mühwaltung, berechtigt, auch auf die eingehenden Officialsachen mit Rücksicht zu nehmen [11]).

---

9) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 12. Mai 1824 sub 3. — Rescr. v. 14. Juni 1824, vergl. Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 24. Aug. 1824 sub 1—3. — V. d. O.-P.-Dir. v. 24. Nov. 1845 sub 1 (P.-V.-Bl. St. 12. Nr. 244).

10) Dienstanweis. f. d. Briefträger u. Briefträgergehülfen bei dem königl. sächs. Ober-Postamte zu Leipzig v. 30. Juni 1825 §. 19. S. 15. — Allgem. Dienstanw. f. d. Briefträger bei d. königl. sächs. Postämtern u. Posterpeditionen v. 18. Juni 1836 §. 16. — Bek. d. O.-P.-Amts v. 29. Novbr. 1836 (Leipz. polit. Zeitg. von dems. J. Nr. 296). — Fin.-Min.-V. v. 5. u. O.-P.-Dir.-V. v. 10. Febr. 1844 (P.-V.-Bl. v. J. 1844 St. 3. Nr. 143). — V. d. Fin.-Min. v. 6. u. d. O.-P.-Dir. v. 12. Septbr. 1844 (P.-V.-Bl. v. J. 1844 St. 14. Nr. 183).

11) Ministerial-Verordn. v. 12. Jan. 1837, vgl. Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 17. Jan. 1837 Nr. CVII. Die Einführung von Postbüchern bei den königl. Justizämtern u. königl. Gerichten betr.

Die Zeitungs-Defect-Zettel der Postanstalten sind an die betreffenden Herausgeber, Verleger und Verlagshandlungen von Zeitschriften unentgeltlich zu bestellen [12]).

§. 117. Official-Packerei-Sendungen.

Die Annahme der zur Beförderung mit den Posten bei den Postämtern und Postexpeditionen aufgegeben werdenden, nach den diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen portofrei zu versendenden Official-Packerei-Gegenstände, welche entweder über **100** Pfund wiegen oder sonst umfänglich und zum Transport mit den Posten nicht geeignet sind, und durch deren Beförderung der Postcasse ein außerordentlicher Aufwand für die dadurch nothwendig werdenden besondern Transportmittel an Beiwagen, Beipferden und Beiboten erwachsen würde, sind die Postanstalten befugt, entweder ganz zu verweigern, oder deren Absendung bis zum nächsten Posttage, wenn ihr Transport dann ohne besondere Kosten geschehen kann, zu verschieben [13]).

§. 118. Official-Geld-Sendungen.

Da nach §. **10.** der königl. sächs. Allgemeinen Post-Taxordnung vom **7.** Decbr. **1840** (Gesetz- und Verordn.-Blatt vom Jahr **1840** Stück **25.** Nr. **122.**) Geldeinlagen in Beträgen von unter **1** Thaler nicht besonders tarirt werden, so sind die in einer portofreien Official-Correspondenz einliegenden Beträge von unter **1** Thlr., auch wenn eine Befreiung für Gelder hierbei nicht stattfindet, mit Porto nicht zu belegen. Die Portopflichtigkeit für derartige Sendungen tritt erst bei diesen Betrag übersteigenden Einlagen ein [14]). Dagegen sind die remittirten Ausschuß-Gelder, auch wenn die ursprüngliche Geldsendung portofrei zu lassen gewesen wäre, von der Entrichtung des Portos nicht befreit [15]).

§. 119. Haupt-Bestimmung.

Die Official-Correspondenz, welche inländische Behörden, Staatsbehörden und nicht königliche Behörden, mit Einschluß der Communal-, Patrimonial-, Kirchen- und Schulbehörden, im Auftrage und als Organe der Staatsgewalt mit inländischen und ausländischen Behörden führen, ist vom inländischen Porto be-

---

12) O.-P.-A.-V. v. 25. Jan. 1842 (P.-V.-Bl. v. J. 1842 St. 2. Nr. 40).

13) Fin.-Min.-V. v. 24. April 1838, vergl. O.-P.-Amts-Gen.-V. Nr. CXXXII. v. 9. Juni 1839.— F.-Min.-V. v. 30. Nov., vergl. Cours-V. d. O.-P.-Amts v. 19. Decbr. 1835 sub 1.

14) Nach Analogie der Verordn. d. O.-P.-Amts an das Postamt zu Chemnitz v. 11. April 1829.

15) Verordn. d. O.-P.-Amts an den Postverwalter Schimpff in Schwarzenberg v. 31. August 1785.

freit. Als derartige Officialsachen sind hierbei diejenigen zu betrachten, in welchen, vermöge allgemeiner Bestimmungen, von den Behörden Kosten nicht in Ansatz gebracht werden dürfen.

Diese Portofreiheit erstreckt sich überhaupt nicht allein auf bloße Correspondenz-Gegenstände, als Schreiben, Fascikel u. s. w., sondern auch auf Acten- und andere Packereisendungen, soweit sie überhaupt nach ihrem Inhalte und Umfange nach den allgemeinen Bestimmungen zur Versendung mit der Post geeignet und daher zu derselben anzunehmen sind. Geldsendungen jedoch sollen nur insoweit portofrei gelassen werden, als ihnen ihres Betreffes wegen durch specielle Bestimmungen die Befreiung vom Porto bewilligt worden ist[16]).

§. 120. Specielle Bestimmungen.

Die zahlreichen speciellen Bestimmungen über die Portofreiheit verweist der Verf. in ein besonderes Regulativ, dessen Aufnahme hier wegen seiner Umfänglichkeit und seines eingeschränkteren Interesses nicht räthlich erscheint. Da dieses Regulativ vollständig ausgearbeitet ist, so würde dem sofortigem Abdrucke desselben nichts im Wege stehen, wenn die Aufforderungen hierzu übersehen lassen, daß die Kosten nicht ungedeckt bleiben.

Kap. VI.

Von der Annahme und Abgabe der Postsendungen.

§. 121. Von den Postberichten.

Bei allen Postämtern und Posterpeditionen soll an einem, dem Publikum zugänglichen Orte des Posterpeditions-Lokals ein vollständiger, nach Inhalt der General-Verordnung des O.-P.-Amts vom 28. Septbr. 1842 (P.-V.-Bl. Stück 13. Nr. 69.) anzufertigender Postbericht oder, an kleinen Postorten, eine kurze Uebersicht der abgehenden und ankommenden Posten aushängen. Diese Postberichte, von welchen auch Exemplare, gedruckt oder geschrieben, bei der Postanstalt des Orts käuflich sein sollen, sind nach dem Bedürfnisse und, wenn sich solche nach und nach wesentlich verändert haben, von Zeit zu Zeit zu erneuern. Vor dem Drucke derselben ist der Entwurf bei der Ober-Postdirection zur Genehmigung einzureichen[1]).

---

16) Verordn. d. Fin.-Min. v. 8. Juli 1842 sub 1—3 (Ges.- u. V.-Bl. St. 10. Nr. 30. u. P.-V.-Bl. St. 10. Nr. 65). — V. d. O.-P.-Amts v. 20. Aug. 1842 §. 1 u. 2 (P.-V.-Bl. St. 10. Nr. 65).

1) Post-Ordn. v. J. 1713 §. 22. — Instr. v. 6. März 1823 §. 21.

§. 122. Von der Expeditions- und Schlußzeit.

Die Annahme der Briefe und Packereien findet in den durch die Postberichte bestimmten Stunden statt, in Leipzig in den Sommermonaten von früh 6 Uhr, in den Wintermonaten von früh 7 Uhr an ununterbrochen bis Abends 7 Uhr. Sämmtliche Posten werden zu den bestimmten Stunden pünktlich geschlossen. Die nach Schlußzeit der einzelnen Posten zur Post kommenden Briefe werden zwar angenommen, jedoch bis zur nächsten Post zurückgelegt; Packereien und Gelder aber in der Regel bis dahin zurückgewiesen. Hierbei soll jedoch auf Landbewohner und Durchreisende billige Rücksicht genommen werden[2]).

§. 123. Von der Annahme der Briefe überhaupt.

Die Aufgabe der Briefe kann erfolgen:

1) durch den Schalter (Annahme-Fenster),
2) durch den, in den größern Postorten am Posthause angebrachten, Briefkasten,
3) in Dresden und Leipzig in den Briefsammlungen in der Stadt, und ferner
4) in Dresden und Leipzig durch die Briefkasten, welche an den Bahnhöfen angebracht sind.

Briefe mit der Aufschrift: „Mahnbrief" oder mit einer sonstigen ehrenrührigen Anmerkung auf der Adresse, sowie unversiegelte oder mit offenbar verletztem Siegel verschlossene Briefe oder Packete werden mit den Posten nicht befördert.

Wird erst nach der Aufgabe wahrgenommen, daß ein Brief offen oder mit anscheinend verletztem Siegel zur Post gekommen, so soll die absendende Postexpedition, wenn die Zurückgabe desselben vor dem Schlusse der abgehenden Post nicht mehr erfolgen kann oder der Absender unbekannt ist, ihn mit dem Amtssiegel verwahren und dabei die nöthige Bemerkung machen. Ein gleiches Verfahren ist auch bei solchen Briefen zu beobachten, welche in einem ähnlichen Zustande ankommen, ohne mit einer Bemerkung von Seiten der absendenden Postanstalt versehen zu sein[3]).

Die richtige, baldige und sichere Bestellung der Briefe und Sachen bedingt, und die annehmenden Postbeamten sind darauf zu halten verbunden, daß die Adressen so deutlich als möglich sind, mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Titels, der Profession u. s. w., nach großen Städten wo möglich der Straße und der

---

2) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Septbr. 1824 §. 16. — Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 44. — Bek. d. O.-P.-Amts v. 3. April 1782 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 539) u. v. 7. Aug. 1798 (a. a. O. S. 579).

3) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 30. Juni 1826 sub 11.

Hausnummer, und nach den vielen Orten, deren es mehre gleichen Namens giebt, mit Hinzusetzung des Landes oder der Provinz, oder der nächsten größern Stadt, oder des Flusses, wo der genannte Ort liegt[4]).

Insbesondere ist bei den Fahrpostsendungen nach Paris die Angabe der Straße und der Nummer des Hauses, in welchem der Adressat wohnt, bei dergleichen Sendungen nach den übrigen Theilen Frankreichs aber wenigstens die Angabe des Departements, in welchem der Bestimmungsort liegt, erforderlich[5]).

§. 124. Von der Annahme der Briefe am Schalter.

Die Aufgabe der mit den Posten zu versendenden Briefe erfolgt am Schalter. Da, wo Briefposten bestehen, können die unfrankirten oder nicht recommandirten Briefe in den Briefkasten gelegt werden. Briefe, auf denen die Frankobezeichnung sich durchstrichen findet, werden zurückgewiesen.

§. 125. Von der Aufgabe der Briefe durch den Briefkasten.

In den Briefkasten, welcher auch des Nachts zum Einlegen der Briefe gewöhnlich zugänglich ist, können nur solche Briefe gelegt werden, welche unfrankirt und nach solchen Orten bestimmt sind, wohin sie unfrankirt gehen können[6]). Dahingegen dürfen in denselben nicht gelegt werden:

a. frankirte und die dem Frankozwange unterworfenen Briefe[7]);
b. Briefe und Schreiben an Se. königliche Majestät von Sachsen und Allerhöchstdero Familienglieder, sowie Schreiben an die königl. sächsischen Ministerien und andere Landesbehörden, wenn sie nicht nach dem Siegel und der Aufschrift solche Dienstsachen betreffen, welche der Portofreiheit theilhaftig sind; ferner Schreiben an Monarchen anderer Staaten und an deren Ministerien[8]);
c. recommandirte, sowie mit Geld oder andern Sachen von Werth beschwerte Briefe und Adreßbriefe zu irgend einem Poststücke[9]);
d. Briefe an die, in den allgemeinen Straf- und Corrections-

---

4) Reglement v. 14. Jan. 1712 sub 1 (Cod. Aug. T. II. S. 1043).
5) Bek. d. O.-P.-Amts v. 18. Oct. 1838 (Leipz. Zeitg. Nr. 163).
6) Bek. d. O.-P.-Amts v. 28. Septbr. 1824 sub 1.
7) Bek. d. O.-P.-Amts v. 28. Juni 1834 (Leipz. Zeitg. Nr. 230). — Bek. d. O.-P.-Amts v. 28. Septbr. 1824 sub a—c.
8) a. a. O. sub e.
9) a. a. O. sub d.

Anstalten als Sträflinge oder Versorgte befindlichen Personen [10]).

Briefe, die auf der Adresse franko gestellt, oder in den sub a. und d. bemerkten Fällen einer nothwendigen Frankatur oder einer sonstigen besondern Behandlung unterworfen sind und in dem Briefkasten vorgefunden werden, bleiben unbefördert liegen und werden, da nöthig, geöffnet, um dem Absender zurückgestellt werden zu können [11]).

§. 126. Von der Aufgabe der Briefe bei den Briefsammlungen in Dresden und Leipzig.

In den Briefsammlungen können unfrankirte Briefe, welche mit den Posten weiter gehen, und Briefe und kleine Packete bis zum Gewichte von einem Pfunde, welche an Bewohner der Stadt gerichtet oder, in Leipzig, nach Orten der Umgegend bis zur Entfernung von ungefähr zwei Stunden bestimmt sind, aufgegeben werden.

Dahingegen wird alles Das, was in den Briefkasten nicht gelegt werden darf (s. §. 125. a—d.), auch bei den Briefsammlungen nicht angenommen, mit der alleinigen Ausnahme, daß es den Briefsammlern nachgelassen ist, auch frankirte, unbeschwerte und das Gewicht des einfachen Briefs nicht überschreitende Briefe anzunehmen [12]).

§. 127. Von der Aufgabe der Briefe durch die Briefkasten an den Eisenbahnhöfen in Dresden und Leipzig.

In die an den Eisenbahnhöfen in Dresden und Leipzig angebrachten, kurz vor dem Abgange der Dampfwagenzüge geleert werdenden Briefkasten können nur unfrankirte und unbeschwerte Briefe, welche mit den betreffenden Dampfwagenzügen ihre Beförderung erhalten, eingelegt werden. Die nach Schluß der Post in diese Kasten gelegten Briefe werden noch mit der nächsten Dampfwagenfahrt befördert und durch die Postanstalten bestellt.

---

10) Cours.-V. d. O.-P.-Amts v. 19. Juli 1833. — Gen.-V. d. O.-P. Amts v. 22. Decbr. 1835 (wegen der Strafanstalt zu Waldheim). — Cours-V. d. O.-P.-Amts v. 12. Juli 1836 (wegen der zu Zwickau). — Cours-V. d. O.-P.-Amts v. 24. Dec. 1836 (wegen der Landes-Gefängnißanstalt zu Hubertusburg). — Cours-V. d. O.-P.-Amts v. 4. Jan. 1840 (wegen der Besserungsanstalt zu Bräunsdorf).

11) Bek. d. O.-P.-Amts v. 28. Septbr. 1824 sub 3 (Leipz. Ztg. Nr. 230).

12) Bek. d. O.-P.-Amts v. 15. Dec. 1828. — Instr. f. d. Briefsammler in Dresden v. 15. Dec. 1828 §. 5. — Bek. d. O.-P.-Amts v. 10. Oct. 1838 (Leipz. Zeitg. Nr. 246)

§. 128. Von der Annahme der Geldsendungen und Documente.

a. Verpackung derselben.

Briefe mit Geld, Staatspapieren oder sonstigen Inlagen von Werth müssen mittelst Kreuzcouverts und mit drei, in einer Diagonallinie zu stellenden, beide Couvertklappen berührenden Siegeln vom Absender verschlossen sein. Uebrigens muß das in Briefen befindliche Geld fest und dergestalt verpackt sein, daß es sich nicht hin- und herschieben kann. Die annehmenden Postbeamten sind verpflichtet, dergleichen beschwerte Briefe in Gegenwart des Aufgebers mit noch zwei Postsiegeln zu versehen und sodann zu wiegen[13].

Briefe mit Geldinlagen, mit Staatspapieren oder sonstigen Papieren von Werth dürfen das Gewicht von 25 Hektas ($\frac{1}{4}$ *U.*) nicht übersteigen. Dergleichen, mehr als 25 Hektas wiegende, Sendungen werden deshalb nur in Packetform mit Beifügung eines besondern Adreßbriefes zur Post angenommen[14]. Verschiedene Geldgattungen, als Silber, Gold oder Papiergeld, dürfen in der Regel nur insoweit zusammengepackt werden, als ihr gemeinschaftliches Gewicht $\frac{1}{4}$ Pfund nicht übersteigt[15]. Auch sollen Kupfermünzen in Beträgen von mehr als 1 Ngr. andern Münzsorten nicht beigepackt werden[16]. Ebensowenig statthaft ist das Zusammenpacken von Geld mit Schriften oder Sachen[17]. Geldpackete sind in Leinwand oder in Wachstuch gut und fest zu verpacken, zu umschnüren, zu versiegeln, deutlich zu signiren und müssen von einem Adreßbriefe, welcher auf das Packet nicht gesiegelt oder geschnürt werden darf und dessen Besiegelung mit der des Packets übereinstimmen muß, begleitet sein[18]. Bei Geld-

---

13) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 13. Oct. 1817 (Cod. Aug. C. III. T. II. S. 375). — Bek. d. O.-P.-Amts v. 4. Sept. 1833 (Leipz. Ztg. Nr. 224). — Posttaxordn. v. 7. Dec. 1840 §. 15. — V. d. O.-P.-Amts v. 10. Decbr. 1842 (P.-V.-Bl. St. 16. Nr. 76). — V. d. Fin.-Minist. v. 26. März 1846 §. 5 (Ges.- u. V.-Bl. St. 3. Nr. 10. S. 22).

14) Posttaxordn. v. 7. Dec. 1840 §. 15. — V. d. O.-P.-Amts v. 10. Dec. 1842 (P.-V.-Bl. St. 16. Nr. 76). — Bek. d. O.-P.-Dir. v. 4. März 1847 sub 4 (a. a. O. St. 3. Nr. 330. und Leipz. Ztg. Nr. 58).

15) Posttaxordn. v. 7. Dec. 1840 §. 12 (Ges.-u. V.-Bl. St. 25. Nr. 122. S. 446).

16) a. a. O. §. 18.

17) a. a. O. §. 14. — Rescr. v. 6., vergl. Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 13. Febr. 1730 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1757). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Septbr. 1824 §. 12.

18) Reglem. v. 14. Jan. 1712 §. 6 u. 7 (Cod. Aug. T. II. S. 1044). — Postordn. v. J. 1713 §. 12 (a. a. O. S. 1052). — Avert. d. O.-P.-Amts v. 29. Nov. 1720 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 485). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 24. Nov. 1773 (a. a. O. S. 503).

packeten von nur wenigen Pfunden ist jedoch auch die Verpackung in haltbarem Papier zulässig. Bei Packeten muß die auswendige Naht gesiegelt, bei Geldsäcken und Geldbeuteln darf die Naht nicht auswendig, der Kropf nicht kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt sein[19]). Geldsendungen in großen Summen müssen in Beutel und diese sodann in gut beschaffene und dauerhafte Fässer verpackt werden, widrigenfalls bei Beschädigungen für den Verlust von Seiten der Postanstalt nicht gehaftet wird. Geldpackete dürfen nicht über 30 Pfund, Geldfässer nicht über 120 Pfund schwer sein[20]). Gelder in Schachteln verpackt, werden zur Post nicht angenommen[21]).

Die nach Bayern und Würtemberg und nach Orten des fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postbezirks bestimmten Geldfässer müssen noch besonders in Leinwand emballirt sein[22]).

Geldsendungen nach Frankreich, Belgien und Holland dürfen nicht in Briefe eingelegt werden, sondern müssen in Leinwand oder Wachstuch besonders verpackt und von offenen (unversiegelten), nur mit einem Abdrucke des Petschafts versehenen, Adressen begleitet sein[23]).

Sendungen von baarem Gelde nach Rußland sind nicht in Papier, Leinwand oder Wachstuch, sondern, bis zum Betrage von höchstens 1000 Thalern — — in verhältnißmäßig starkes Leder einzubinden und am Kopfe wohl zu versiegeln; größere Summen aber in starke, genügend gereifte und wohlverwahrte Fässer zu verpacken[24]).

§. 129. b. Declaration der Geldsendungen, Behufs der Ersatzleistung.

Geldsendungen jeder Art (mithin mit Inbegriff des Papiergeldes)[25]) müssen auf der Adresse nach ihrem Werthe richtig declarirt werden. Sendungen in Silbergeld sind in der Regel in

---

19) Verordn. d. O.-P.-Amts v. 10. Decbr. 1842 sub 2 (P.-V.-Bl. St. 16. Nr. 76. — V. d. O.-P.-Amts v. 27. Oct. 1848 (a. a. O. St. 20. Nr. 501).

20) Bek. d. O.-P.-Dir. v. 4. März 1847 (P.-V.-Bl. St. 3. Nr. 330. und Leipz. Ztg. Nr. 58).

21) Avert. d. O.-P.-Amts v. 29. Novbr. 1720 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 485).

22) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 8. März 1820.

23) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 18. Mai 1827 sub 1. — V. d. O.-P.-Dir. v. 13. April 1844 (P.-V.-Bl. St. 8. Nr. 160).

24) V. d. O.-P. Dir. v. 11. Nov. 1844 (P.-V.-Bl. St. 16. Nr. 194).

25) V. d. Fin.-Min. v. 30. Juli 1834 §. 7 (Samml. d. Ges. u. V. St. 20. Nr. 44. S. 159 u. a. inserirt in der Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 4. Aug. 1834).

Thalern und Groschen, Goldsendungen nach Thalern in Gold zu declariren[26]).

Bei unterbliebener oder unrichtig bewirkter Declaration von Geldsendungen oder unrichtiger Declaration von Staatspapieren, Stadtobligationen, Actien u. s. w. ist, außer dem auf dem wirklichen Werth ausfallenden Porto, bei verschwiegenen Beträgen von 1 bis 10 Thlrn., Ein Thaler, und bei Beträgen über 10 Thlr. der Werth von 10 pCt. des verschwiegenen Betrags, als Strafe von dem Absender einzuziehen[27]). Dagegen wird für den Werth der ohne Werthsdeclaration zur Post gegebenen Staatspapiere und Kostbarkeiten (§. 71.) von der Postverwaltung im Verlustfalle nicht gehaftet[28]).

Das von den Postanstalten in Geldverschweigungssachen zu beobachtende Verfahren ist durch die Verordnung des O.-P.-Amts vom 17. Januar 1842 (Postverordnungsblatt Stück 2. Nr. 36.) vorgeschrieben[29]).

§. 130. Von den Postscheinen.

Ueber die zur Post aufgegebenen Gelder und, nach dem Werthe declarirten, Packete, sowie über recommandirte Briefe sind den Aufgebern Empfangs- oder sogenannte Postscheine auszustellen, und die Absender sind verbunden, über jede Geldsendung von mehr als 2 Thalern, sowie über die nach ihrem Werthe declarirten Staatspapiere und kostbaren Waaren oder Pretiosen (vergl. §. 71. und 134) einen Postschein anzunehmen[30]), widrigenfalls sie des Anspruchs auf Ersatzleistung im Verlustfalle verlustig werden[31]).

Diese Geldscheine, welche auf ein volles Jahr, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, Gültigkeit haben[32]), sind von den Postbeamten stets sofort in Gegenwart des Aufgebers auszustellen

---

26) Allgem. Posttarordn. v. 7. Dec. 1840 §. 16.

27) a. a. O. §. 22. — Avert. d. O.-P.-Amts v. 10. Octbr. 1740 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1773).

28) a. a. O. §. 23. — Aeltere Bestimm.: Postordn. v. 13. Juli 1713 §. 44. — Avert. d. O.-P.-Amts v. 10. Octbr. 1740 u. v. 5. Dec. 1740 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1773). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 11. Octbr. 1764 (a. a. O. S. 1817). — Instruction v. 6. März 1823 §. 28.

29) Vergl. Allgem. Posttarordn. v. 7. Dec. 1840 §. 37.

30) a. a. O. §. 21. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Sept. 1824 §. 13. und v. 7. Juni 1828.

31) Rescr. v. 30. Sept., vergl. Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 22. Oct. 1715 (Cod. Aug. T. II. S. 1096).

32) Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 44. — Allgem. Posttarordn. v. 7. Dec. 1840 §. 21.

und niemals, unter irgend einem Vorwande, denselben erst später einzuhändigen oder ins Haus zu schicken[33].

Postscheine auszustellen über einzuschickende Gelder, ohne daß solche sogleich in natura und wirklich zur Post aufgegeben worden sind, ist den Postbeamten bei Strafe der Cassation und des Ersatzes aller daraus entstehenden etwaigen Schäden und Unkosten verboten[34].

In die Postscheine ist zugleich das Gewicht des Gegenstandes[35], sowie bei frankirten Sendungen der dafür erhobene Frankobetrag mit einzurücken[36]. Uebrigens soll in den über recommandirte Briefe auszustellenden Scheinen der auf der Adresse etwa angegebene Werth von Wechseln oder derartigen Documenten, zur Vermeidung von Mißverständnissen über die Gewährleistung in Verlustfällen, nie in einer namhaften Summe ausgedrückt werden[37].

Ueber die Gebühren der Postscheine s. §. 96.

§. 131. Von der Annahme der Packereien.

a. Welche Gegenstände zur Beförderung mit der Post bedingt oder gar nicht angenommen werden.

Schießpulver, Knallsilber und alle durch Reibung entzündbare Gegenstände, namentlich Streichzündhölzchen und Streichzündschwamm[38], sowie Vitriolöl, Scheidewasser und andere ätzende oder gährende Flüssigkeiten dürfen mit den Posten gar nicht, Weintrauben, sowie auslaufende Gegenstände überhaupt, aber nur dann mit denselben versendet werden, wenn durch gute Verpackung dem Auslaufen und der Beschädigung anderer Poststücke möglichst vorgebeugt, auch der Inhalt auf den Adreßbriefen angegeben ist. Sollte jedoch die Postanstalt durch ganz unterlassene oder durch unrichtige Declaration veranlaßt werden, dergleichen Gegenstände zu den Posten anzunehmen, so bleiben die Absender, und wenn deren Annahme zu den Posten mit Vorwissen der Postbeamten erfolgt, die letztern[39], für jeden dadurch entstehenden Schaden verantwortlich. Unförmlich große Packete, Ki-

---

33) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 30. Juni 1826 §. 9.

34) Bef. v. 8. Nov. 1751, vergl. Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 8. Jan. 1752 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1791).

35) Gen. d. O.-P.-Amts v. 18. Juli 1763. (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1811) und v. 15. Aug. 1740 sub 1 (a. a. O. S. 1771).

36) Instr. d. O.-P.-Amts v. 6. März 1823 §. 11.

37) a. a. O. §. 17.

38) V. d. Min. d. Innern v. 9. Jan. 1845 sub 5 (Ges.- u. V.-Bl. St. 2. Nr. 3. S. 26). — V. d. O.-P.-Dir. v. 15. März 1845 (P.-V.-Bl. St. 3. Nr. 217).

39) Am letztangef. Orte.

sten und Bäume, welche in den bedeckten Postwagen nicht Raum haben, können nur bedingt und zu den offenen Beiwagen angenommen werden[40].

Die Versendung der medicinischen Blutegel mit den Posten ist nur unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1) daß die Verpackung dieser Egel blos in feuchten Säcken, ohne Beifügung von Flüssigkeiten geschehe, diese sodann aber in Schachteln oder Kisten zweckmäßig verwahrt werden;
2) daß der Inhalt auf der Adresse deutlich angegeben werde, damit darnach die nöthige Bemerkung in der Charte gemacht werden und das bestellende Postamt die Bestellung einer solchen Sendung um so unverzüglicher bewirken könne;
3) daß der Absender jedenfalls für das in- und ausländische Porto einstehe, wenn die Sendung theilweise oder ganz verdorben ankommen sollte; und
4) daß die Postanstalt von jeder Haftung entbunden sei, mithin die Partei bei Beschädigung einer solchen Sendung keinen Anspruch auf Ersatzleistung habe[41].

Da die österreichischen Postwagen große Packereien nicht fassen, so dürfen solche nicht über 80 Pfund schwer und nicht über $1\frac{3}{4}$ Ellen lang und hoch sein[42].

§. 132. b. Von der Verpackung.

Waarensendungen aller Art müssen dem Inhalte angemessen gut verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt, auf weitere Entfernungen und besonders nach dem Auslande möglichst in Kisten eingelegt, diese mit Stroh verwahrt und in Leinen, Wachstuch oder Matten emballirt werden, und dürfen das Gewicht von 100 Pfund nicht übersteigen[43].

Diese Vorsicht ist bei Sendungen von hohem Werthe, oder bei Gegenständen, die durch Nässe oder Reibung leicht leiden, noch zu verdoppeln. Die Schachteln und Kistchen sollen nicht blos mit Bindfaden, sondern mit Leinwand umzogen, und die aus gro-

---

40) Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 21.

41) V. d. O.-P.-Amts v. 14. Juli 1842 (P.-V.-Bl. St. 8. Nr. 60).

42) Anordnung d. O.-P.-Amts v. 20. Oct. 1845 (Leipz. Ordreb. Bd. III. Nr. 642).

43) Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 42 (Cod. Aug. T. II. S. 1062). — V. d. O.-P.-Amts v. 4. Nov. 1720 (a. a. O. S. 1107). — Avert. d. O.-P.-Amts v. 29. Nov. 1720 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 485). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 13. Nov. 1784 (a. a. O. S. 561). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 11. Nov. 1819. — V. d. O.-P.-Amts v. 28. Sept. 1842 (P.-V.-Bl. St. 13. Nr. 69. S. 80). — Cours-V. d. O.-P.-Amts v. 19. Dec. 1835. — Bek. d. O.-P.-Dir. v. 4. März 1847 sub 3 (a. a. O. St. 3. Nr. 330. und Leipz. Zeitg. Nr. 58).

ßen Voluminibus bestehenden Acten nicht in bloßes Packpapier, sondern in Leinwand oder Kisten verpackt sein[44]).

Bei Unterlassung dieser Vorschriften findet in Beschädigungsfällen keine Schadloshaltung statt (vergl. §. 149).

Wachspapier als Emballage wird nur ausnahmsweise auf kürzere Transportstrecken und auf Gefahr der Absender, auf weite Entfernungen aber, sowie bei kostbaren oder sehr voluminösen Sendungen, gar nicht gestattet[45]).

Die mit den Posten in das Königreich Polen einzuführenden Packereien müssen mit einer starken haltbaren Schnur sorgfältig kreuzweis und auf solche Art verschnürt sein, daß die Schnur, woran die Plombe befestigt wird, und die Colli selbst, ohne sichtliche gewaltsame Verletzung nicht geöffnet werden können, zu welchem Ende die Schnur nicht aus einzelnen Stücken zusammengeknüpft sein darf, sondern aus einem Stücke bestehen muß. Beutel, Säcke, Leinwand oder Wachsleinwand u. s. w, welche zum Verpacken der mit der Post zu befördernden Sendungen gebraucht werden, müssen ebenfalls aus einem Stücke bestehen und dürfen nicht geflickt, auch müssen die Nähte daran nach innen zugekehrt sein.

Die nicht auf gedachte Weise verpackten Colli werden von den polnischen Zollbehörden an der Grenze zurückgehalten und nicht an den Bestimmungsort weiter befördert[46]).

§. 133. c. Von Adreßbriefen und Signaturen der Packereien.

Zu allen Packereien, wenn sie nicht die Form von Actenfascikel oder Bücherform in Octav oder Quart haben, und überhaupt von einigem Umfange sind, müssen besondere, nicht auf das Packet gesiegelte oder geschnürte Adreßbriefe (Frachtbriefe) beigegeben werden.

Selbst Actenfascikel und Handpackete in der bemerkten Form dürfen nicht zu schwer und nur von kleinem Umfange sein. Besondere Adressen sind demnach auch den Actenpacketen in Bogenform beizufügen[47]).

Auf den Adreßbriefen muß deutlich die Signatur und der Bestimmungsort, bei kostbaren Gegenständen der Werth und bei

---

44) Regl. v. 14. Jan. 1712 sub 7 (Cod. Aug. T. II. S. 1044). — Avert. d. O.-P.-Amts v. 29. Nov. 1720 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 485).

45) Bek. d. O.-P.-Amts v. 17. Jan. 1838 (Leipz. Zeitg. Nr. 21).

46) V. d. O.-P.-Amts v. 6. Oct. 1842 (P.-V.-Bl. St. 14. Nr. 72).

47) Regl. v. 14. Jan. 1712 sub 6 (Cod. Aug. T. II. S. 1044). — Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 42 (a. a. O. S. 1062). — Avert. d. O.-P.-Amts v. 29. Nov. 1720 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 485). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 24. Nov. 1773 (a. a. O. S. 503). — V. d. O.-P.-Amts v. 10. Dec. 1842 (P.-V.-Bl. St. 16. Nr. 76). — Bek. dess. v. 4. März 1847 sub 1 (a. a. O. St. 3. Nr. 330. u. Leipz. Ztg. Nr. 58).

zerbrechlichen und verderblichen Sachen der Inhalt und die Beschaffenheit des dazu gehörigen Packets angegeben sein und die Besiegelung mit der des Packets übereinstimmen. Die gleiche Besiegelung ist auch Erforderniß bei leeren oder offen gehenden Adressen (Couverts). Die Postbeamten sind angewiesen, bei Vermeidung diesfallsiger Verantwortung und Strafe, auf die Beobachtung dieser Vorschrift genau zu achten, und die Aufgeber und Spediteurs sollen im Unterlassungsfalle, bei vorkommenden unrichtigen Spedirungen, Verlüsten, betrügerischer Eröffnung und Spoliirung, keinen Regreß an die Postanstalt machen können[48]).

Zu den Packereien und Geldern, nach Holland, Belgien und Frankreich, sind nur offene Adressen anzufertigen[49]) und wegen der Adressen zu den nach den österreichischen Staaten gehenden Packeten sehe man §. 65. nach.

Die Signaturen der Packete, welche außer irgend einem beliebigen Zeichen auch den Bestimmungsort enthalten sollen, müssen auf den Packeten selbst und nicht etwa auf zerreißbare oder verwischbare Zettel gemacht werden und mit den Adressen genau übereinstimmen. Besteht die Emballage in Wachstuch, so muß das Packet auf der Glanzseite mit rother Farbe gezeichnet werden, wenn nicht etwa die Signatur auf einem umgekehrten Streifen deutlich mit schwarzer Farbe oder Dinte angebracht ist[50]).

§. 134. d. Von der Angabe des Werths.

Bei Versendung kostbarer Waaren und Gegenstände, d. h. bei solchen, von welchen das Pfund ohne Tara einen Werth von mindestens 10 Thalern hat, z. B. Juwelen, Perlen, feine Stoffe, Spitzen, Gold- und Silbertressen, Gold- und Silber-Barren, verarbeitetes Gold, Platina und Silber, sowie Pretiosen aller Art, muß stets der wahre Werth auf der Adresse declarirt sein, sofern die Postverwaltung zum Ersatz im Verlustfalle verbindlich sein soll[51]).

---

48) Reglem. v. 14. Jan. 1712 sub 3 (Cod. Aug. T. II. S. 1043). — Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 42. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 24. Novbr. 1773 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 503). — V. d. O.-P.-Amts v. 10. Decbr. 1842 (P.-V.-Bl. St. 16. Nr. 76). — Bek. d. O.-P.-Dir. v. 4. März 1847 (a. a. O. St. 3. Nr. 330.) u. Verordn. ders. v. 27. Octbr. 1848 (a. a. O. St. 20. Nr. 501).

49) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 18. Mai 1827 sub 1. — V. d. O.-P.-Dir. v. 13. April 1844 (P.-V.-Bl. St. 8. Nr. 160).

50) Regl. v. 14. Jan. 1712 sub 7 (Cod. Aug. T. II. S. 1044). — Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 42 (a. a. O. S. 1062). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 29. Nov. 1720 sub 5 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 485). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 24. Novbr. 1773 (a. a. O. S. 503). — Bek. d. O.-P.-Dir. v. 4. März 1847.

51) Bek. d. O.-P.-Amts v. 11. April 1835 sub 3 (Leipz. Zeitg. Nr. 90 u. 106). — Anh. z. V. d. O.-P.-Amts v. 28. Sept. 1842 sub IV. 17. — Allgem. Posttaxordn. v. 7. Dec. 1840 §. 19.

Für das Ausland bestehen folgende Bestimmungen:

1) Nach den königl. preußischen Staaten oder darüber hinaus muß bei Versendung von Werthstücken, deren Werth für das Pfund, die Tara abgerechnet, 10 Thaler oder mehr beträgt, als Bedingung der Ersatzleistung, der jedesmalige Werth auf der Adresse angegeben sein[52]).

2) Von der königl. hannoverschen Postadministration wird im Verlustfalle der declarirte Werth der Packereien erstattet; für die ohne Werthsangabe aufgegebenen Sachen aber wird nur bis 10 Thaler, nach erfolgter Nachweisung des Werths des verlornen Stücks, Ersatz geleistet[53]).

3) Die herzogl. braunschweigische Postbehörde gewährt den Ersatz:

a. für Schriften, Documente und Papiere von Werth, mit Werthsangabe, nach dem declarirten Werthe, jedoch nur bis zu 50 Thalern, wofern der Naturalersatz sich nicht wohlfeiler beschaffen läßt;

b. für alle andere Postgüter, deren Werth angegeben ist, nach dem declarirten Werthe. Für Fahrpostsendungen ohne declarirten Werth wird jedoch im Verlustfalle der nachgewiesene Werth nur bis zu 10 Thalern gewährt[54]).

4) Die Werthsangabe ist unbedingt erforderlich bei den Fahrpostsendungen nach den österreichischen und italienischen Staaten[55]), nach Polen[56]), Rußland[57]), Bayern[58]), Würtemberg[59]), Baden, nach der Schweiz, Frankreich,

---

52) An den angef. Orten sub 3 u. sub IV. 17a. — Vergl. d. Bek. d. k. preuß. Gen.-Postamts v. 21. Oct. 1848 (Hüttner, Beiträge z. Kenntniß d. Postwesens. Jahrg. 1848 S. 648).

53) An den angef. O. sub 4 u. sub IV. 17b.

54) An den angef. O. sub 5 u. sub IV. 17c.

55) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 14. Septbr. 1825. — Gen.-V. deff. v. 18. Mai 1827 sub IV. — Postvertrag zwischen Sachsen und Oesterreich v. 12. Mai 1829 Art. 50. — Bek. d. O.-P.-Amts v. 11. April 1835 sub 6 (Leipz. Zeitg. Nr. 90 u. 106). — Bek. d. O.-P.-Amts v. 27. Juni 1837 (a. a. O. Nr. 155). — Bek. d. O.-P.-Amts v. 2. Decbr. 1837 (a. a. O. Nr. 292). — Anh. z. V. d. O.-P.-Amts v. 28. Septbr. 1842 sub IV. 17 d (P.-V.-Bl. St. 13. Nr. 69).

56) Bek. d. O.-P.-Amts v. 11. April 1835 sub 6 (Leipz. Zeitg. Nr. 90 u. 106). — Anh. z. V. d. O.-P.-Amts v. 28. Septbr. 1842 sub IV. 17 d (P.-V.-Bl. St. 13. Nr. 69). — V. d. O.-P.-Dir. v. 6. Juni 1843 (a. a. O. St. 15. Nr. 110).

57) Bek. d. O.-P.-Amts v. 11. April 1835 sub 6. — Anh. z. V. d. O.-P.-Amts v. 28. Sept. 1842.

58) Postvertrag zwischen Sachsen u. Bayern v. 16. Febr. 1835. Art. 36.

59) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 18. Mai 1827 sub III. — Bek. d. O.-P.-Amts v. 19. Juli 1828 u. v. 28. Dec. 1829 (Leipz. Zeitg. Nr. 306). — Bek. d. O.-P.-Amts v. 29. Mai 1835 sub 8 (a. a. O. Nr. 132).

Holland, Belgien und Dänemark[60]), Schweden und Norwegen. Nach Bayern, Würtemberg und Baden kann die erforderliche Angabe auf den Adressen bemerkt werden[61]).

5) Ferner ist eine Werthsangabe auf den Adressen erforderlich bei den Packereisendungen nach Frankfurt a. M., Hessen-Darmstadt, Hessen-Homburg, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Nassau und Mecklenburg. Auch nach den hier nicht besonders genannten Ländern des fürstlich Thurn- und Taxisschen Postbezirks, nämlich nach den großherzoglich und herzoglich sächsischen Ländern, nach Kurhessen, den Fürstenthümern Lippe, Schaumburg-Lippe, Reuß und Schwarzburg ist die Angabe des Inhalts und Werths der Packereien zunächst Bedingung der Ersatzleistung[62]).

§. 135. c. Von der Angabe des Inhalts.

Die Angabe des Inhalts der Packerei ist erforderlich, wenn solche zerbrechliche oder verderbliche Sachen enthalten[63]).

In Bezug auf die Beifügung besonderer Inhalts-Declarationen zu den mit den Posten nach dem Auslande zu versendenden Packereien gelten folgende Vorschriften:

1) Steuer-Declarationen sind erforderlich zu den Packereien nach denjenigen Theilen des Zollvereinsgebiets, wohin solche noch streckenweise durch ein, zum Zollverbande nicht gehöriges Land (Ausland) befördert werden müssen[64]). Hiervon sind die Packereien nach allen Orten der königlich preußischen Regierungsbezirke Münster und Minden, sowie nach den Orten der Regierungsbezirke Cöln, Aachen und Düsseldorf, welche letztere zum Theil ebenfalls durch das Ausland spedirt werden, ausgenommen, zu welchen, zu Folge einer getroffenen Vereinbarung zwischen den betreffenden Steuerbehörden, die Mitgabe einer steueramtlichen Declaration nicht weiter nöthig ist[65]).

Nach Holland bedarf es auch noch einer mit lateinischen Buchstaben geschriebenen ausführlichen Privatdeclaration, in wel-

---

60) Bek. d. O.-P.-Amts v. 28. Dec. 1829 (Leipz. Zeitg. Nr. 306).

61) Bek. d. O.-P.-Amts v. 11. April 1835 sub 6 (Leipz. Zeitg. Nr. 90 u. 106). — Anh. z. V. d. O.-P.-Amts v. 28. Sept. 1842 sub IV. 17d u. e (P.-V.-Bl. St. 13. Nr. 169).

62) An den angef. Orten.

63) Regl. v. 14. Jan. 1712 sub 3 (Cod. Aug. T. II. S. 1043).

64) V. d. Fin.-Min. v. 4. Dec. 1833 §. 17. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 11. Jan. 1834 sub 1 u. 2. — Anh. z. V. d. O.-P.-Amts v. 28. Sept. 1842 sub 18 a.

65) Bek. d. Zoll- u. Steuer-Direction v. 29. Aug. 1845 (Leipz. Zeitg. Nr. 214). — Verordn. d. O.-P.-Dir. v. 6. Sept. 1845 (P.-V.-Bl. St. 10. Nr. 235).

cher bei Büchern und Musikalien zu bemerken ist, ob solche in einzelnen Blättern bestehen, oder ob sie brochirt oder eingebunden sind. Hierbei ist von jeder Gattung das Gewicht und der Werth besonders zu declariren. — Bei Ellen-Waaren muß der Stoff genau bestimmt, die Zahl der Stücke, deren Ellenmaaß, Werth und Gewicht angegeben werden, bei Zitz und Cattun außerdem noch, ob die Waare weiß oder gedruckt ist. — Bei Gold- und Silberwaaren ist eine Declaration in drei Exemplaren erforderlich, in welchen das Netto-Gewicht in poids de marc von jedem Metall besonders und der Werth angegeben werden muß; ferner ist auch bei dieser Waare das Bureau de garantie, wo dieselbe controlirt werden soll, zu bemerken. Von allen mit Gold oder Silber beschlagenen oder garnirten Gegenständen muß das Nettogewicht von Gold und Silber, sowie dessen Werth besonders declarirt sein. — Bei Uhren ist die Zahl und der Werth, wie auch, von welchem Metalle solche sind, anzugeben. Bei goldenen und silbernen Uhren muß noch dazu das Nettogewicht und der Werth der Gehäuse angegeben und wie beim Gold und Silber damit verfahren werden. Bei Tabakspfeifen muß die Zahl und der Werth, und von welcher Masse sie sind, angegeben werden. Sind sie beschlagen, so muß das Nettogewicht des Beschlags, wie bei Gold- und Silberwaaren, besonders angegeben werden. — Bei Kleidungsstücken ist anzugeben, ob solche neu oder getragen sind; wenn beiderlei Arten zusammengepackt sind, muß der Werth von jeder Gattung besonders angegeben sein. — Alle Waaren, welche in der Levante fabricirt sind, zahlen, außer dem gewöhnlichen Zoll, noch 5 pCt. als droit du Levant; es ist daher erforderlich, daß von allen Waaren, welche diesen gleichen, der Ort oder das Land, wo solche fabricirt sind, angegeben wird. Unter den levantischen Waaren werden hauptsächlich seidene Stoffe und Zeuge von Ziegen- und Cameelhaaren und überhaupt alle Pelz- und Lederwaaren begriffen. — Packete mit Schriften bis 2 Pfund schwer, ferner Zeitungen und Journale ꝛc. werden von der jenseitigen Grenze ab nur mit den Briefposten befördert[66].

Nach Belgien ist eine dergleichen Declaration in französischer Sprache erforderlich.

Bei unrichtiger Declaration der Waaren, namentlich bei zu niedriger Angabe des Werths, haben die holländischen und belgischen Steuerbeamten das Recht, die Waaren gegen Erstattung des declarirten Werthes an sich zu nehmen[67].

---

66) Bek. d. O.-P.-Amts v. 20. Febr. 1833 (Leipz. Ztg. St. 47). — Anh. z. V. d. O.-P.-Amts v. 28. Sept. 1842 sub 18 (P.-V.-Bl. St. 13. Nr. 69).
67) An den angef. O.

2) Einfache Privat-Declarationen sind erforderlich zu den Packereien nach Rußland, Dänemark, Schweden und Norwegen, nach der Schweiz und Frankreich.

Zu den letztern müssen die Declarationen in französischer Sprache abgefaßt sein[68]).

Nach Frankreich dürfen Bücher in französischer Sprache, sowie Kupferstiche, Lithographien, Landkarten und Musikalien nur unter Begleitung von Ursprungsscheinen eingeführt werden. Diese Ursprungsscheine (certificats d'origine) müssen in französischer Sprache abgefaßt und gehörig legalisirt sein, und sollen enthalten:

a. bei Sendungen von Büchern in französischer Sprache, den Titel des Werkes, den Namen des Autors, des Verlegers und des Druckortes, das Format, die Anzahl der Bände und die Jahreszahl des Erscheinens;

b. bei Sendungen von Kupferstichen rc. den Namen des Kupferstechers, Zeichners und Verlegers, sowie die Jahreszahl der Ausgabe.

Uebrigens müssen alle Bücher eingebunden oder brochirt sein[69]).

Dem Reisegepäcke der Eilpost-Reisenden nach Frankreich, welches wegen der Schwere dem Eilwagen voraus- oder nachgesendet wird, muß der dazu gehörige Schlüssel in Papier versiegelt, mit einer Schnur angehängt werden[70]).

3) Doppelte Privat-Declarationen sind nöthig zu den Packereien nach Polen[71]), nach den österreichischen (mithin auch nach dem Krakauer Gebiete)[72]) und italienischen Staaten[73]).

§. 136. f. Von der Spedition der Packereien nach gewissen Ländern.

Packereien und Gelder nach Norwegen müssen an einen Spediteur in Ystadt adressirt und bis dahin frankirt werden. Das

---

68) Bek. d. O.-P.-Amts v. 28. Dec. 1829 (Leipz. Zeitg. Nr. 306). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 11. Jan. 1834. — Anh. z. V. d. O.-P.-Amts v. 28. Sept. 1842 (P.-V.-Bl. St. 13. Nr. 69).

69) V. d. O.-P.-Amts v. 3. Nov. 1841 (P.-V.-Bl. St. 6. Nr. 21).

70) Bek. d. O.-P.-Amts v. 16. Nov. 1833 (Leipz, Zeitg. Nr. 277).

71) V. d. O.-P.-Dir. v. 6. Juni 1843 (P.-V.-Bl. St. 15. Nr. 110). — Bek. d. O.-P.-Amts v. 9. März 1833 (Leipz. Zeitg. Nr. 60).

72) Verordn. u. Bek. d. O.-P.-Dir. v. 30. Jan. 1847 (P.-V.-Bl. St. 1. Nr. 321. u. Leipz. Ztg. Nr. 27. Beil.).

73) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 25. Sept. 1825 u. 18. Mai 1827 sub IV. u. v. 11. Jan. 1834. — Bek. d. O.-P.-Amts v. 27. Juni 1837 (Leipz. Zeitg. Nr. 155.) u. v. 2. Dec. 1837 (a. a. O. Nr. 292). — Anh. z. V. d. O.-P.-Amts v. 28. Sept. 1842 aub 19 (P.-V.-Bl. St. 13. Nr. 69. S. 79).

Speditionsgeschäft wird dermalen von der königlich preußischen Postagentur in Ostadt übernommen, wenn die Correspondenten sich deshalb an diese wenden. — Packereien nach England müssen an ein Handelshaus in Hamburg oder Rotterdam adressirt sein. — Ferner sind die Packereisendungen nach Amerika an ein Handelshaus in Hamburg; nach Spanien und Portugal an eins in Bayonne, Bordeaux, Havre oder Marseille; nach Sicilien und Neapel an eins in Rom oder Mantua[74]); nach der Moldau, Wallachei und europäischen Türkei an eins zu Wien, Brody, Lemberg u. s. w.[75]); und nach Griechenland an eins in Wien oder Triest[76]) zu adressiren. — Fahrpostsendungen nach Rußland[77]) und Schweden[78]) können hingegen jetzt auch unter unmittelbarer Adresse abgesendet werden.

§. 137. Von der Zurückgabe aufgegebener Briefe und Sachen.

Die Zurückgabe der bereits zur Post gelieferten Briefe und Gegenstände soll nur gegen Vorzeigung des Petschafts, womit der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, gegen Vorlegung der Adresse von der nämlichen Handschrift und mit einem deutlichen Abdrucke jenes Petschafts versehen, gegen Zurückgabe des Postscheins, wenn ein solcher ertheilt worden ist, und Falls der zurückverlangte Gegenstand bereits chartirt ist, gegen Quittung im Manuale, erfolgen. Ein solcher Legitimationszettel soll, zur Sicherheit des Postbeamten, Jahr und Tag lang aufbewahrt werden. Das für solche zurückgegebene Sendungen bei der Aufgabe erlegte Franko wird an den Absender zurückerstattet, nicht aber auch die für den Aufgabsschein erlegte Gebühr[79]).

§. 138. Von der Beförderung der Briefe und Packereien.

Briefe werden mit allen Posten ohne Ausnahme, sofern es von Nutzen ist, befördert. Geldsendungen und Packereien werden zu den Reit- oder Briefposten gar nicht angenommen, sondern nur mit den Packereiposten und gewöhnlich unter gewissen Beschränkungen der Summen (in der Regel Silber bis zum Betrage von 50 Thalern, Gold bis zu 100 Thalern, Papiergeld

74) Anordn. d. O.-P.-Verwaltung v. 19. Aug. u. 12. Novbr. 1839 (Leipz. Ordreb. Bd. III. Nr. 319 u. 356).

75) Anh. z. Verordn. d. O.-P.-Amts v. 28. Septbr. 1842 sub 22 (P.-V.-Bl. St. 13. Nr. 69. S. 80).

76) a. a. O. u. Bek. d. O.-P.-Amts v. 2. Dec. 1837 (Leipz. Ztg. Nr. 292).

77) V. d. O.-P.-Dir. v. 27. Nov. 1843 (P.-V.-Bl. St. 21. Nr. 126).

78) V. ders. v. 29. Dec. 1847 (a. a. O. St. 20. Nr. 391).

79) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 30. Juni 1826 sub 10.

ohne Unterschied und Packete bis 10 ℔.), auch mit den Eil- und Personenposten befördert[80]).

§. 139. Von der Bestellung der Postsachen.

Die angekommenen Postsachen können entweder von den Correspondenten regelmäßig vom Posthause abgeholt werden, oder es erfolgt deren Bestellung an die Adressaten selbst oder an die von diesen dazu beauftragten Personen durch die Briefträger und Postboten. Dieselben haben die Verpflichtung, die Bestellung der ihnen von den Postanstalten übergebenen Briefe, Adressen, Gelder und kleinen Packete möglichst zu beschleunigen, Alles an die rechten Empfänger abzuliefern und von diesen oder den von denselben dazu ausdrücklich Beauftragten über jeden recommandirten, mit Geld, Documenten oder Sachen von Geldwerth beschwerten Brief, über Adreßbriefe mit Werthinlagen, sowie über jedes von ihnen bestellt werdende Packet, in ihrer Gegenwart in ihrem, nach Vorschrift der Gen.-Verordn. d. O.-P.-Amts vom 6. Decbr. 1834 sub 3. eingerichtetem Quittungsbuche eigenhändig quittiren zu lassen[81]). In den Fällen, wo der Adressat nicht persönlich quittirt, hat die dazu ausdrücklich beauftragte und hinlänglich bekannte Person unter ihren eigenen Namen, den Namen der Handlung oder der Person deutlich hinzuzufügen, an welche die Sache adressirt ist, und für welche quittirt wird. Gehört eine solche Person nicht zu der unmittelbar beim Adressaten wohnenden Familie, so hat sie sich durch eine bei der Postanstalt zu übergebende und bei derselben aufzubewahrende schriftliche Vollmacht zu legitimiren. Auf obige Weise ist auch über die von den Adressaten von der Post abgeholt werdenden Briefe und Sachen zu quittiren. In Ermangelung ausreichender Legitimation soll von den sich anmeldenden, nicht genug bekannten Adressaten ein, wo möglich, am Orte ansässiger oder sonst sicherer Bürge, welcher die Quittung mit zu unterschreiben hat, gestellt werden. Hinsichtlich solcher Geldsendungen und Packereien, welche, wegen ihrer Schwere oder ihres Umfanges, nicht mit den dazu gehörigen Adreßbriefen zugleich bestellt werden können, hängt es von der Bestimmung der Empfänger ab, ob der Briefträger oder Kofferträger solche, nach erfolgter Abgabe der Adresse, besonders überbringen soll, oder ob erstere sie selbst oder durch ihre eigenen Dienstleute, gegen Vorzeigung der Original-Adressen, von der Post abholen lassen wollen. Die Abholung muß jedoch binnen 24 Stunden, nach Empfang der Adresse, erfolgen[82]).

---

80) Allgem. Posttaxordn. v. 7. Dec. 1840 §. 9.
81) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Sept. 1824 §. 15.
82) Avert. d. O.-P.-Amts v. 4. Juli 1768.

Geldbriefe, welche mehr als 300 Thaler enthalten, werden in Dresden und Leipzig von den Briefträgern nicht bestellt, sondern müssen, gegen Vorzeigung der angefertigten Duplicat-Adresse, von der Post abgeholt werden[83].

Bei Bestellung der Briefe und Sachen haben die Briefträger nicht nur die strengste Unparteilichkeit, sondern auch die größte Verschwiegenheit zu beobachten, und Alles in der ihnen vorgeschriebenen Reihenfolge und den Adressen gemäß abzugeben. Ueberhaupt sind dieselben verpflichtet, alle Sorgfalt und Aufmerksamkeit anzuwenden, damit die Unanbringlichkeit und Unbestellbarkeit der Postsachen thunlichst vermieden werde.

Da die Haftung der Postanstalt für alles ihr Anvertraute von dem Augenblicke der Ueberlieferung oder Aushändigung des betreffenden Gegenstandes in wohlconditionirtem, unversehrtem und unbeanstandetem Zustande an den Adressaten aufhört, so haben die Empfänger von Geldbriefen, Geldpacketen und andern Poststücken noch vor der Entsiegelung und Eröffnung, im Beisein des Briefträgers oder Kofferträgers, die Siegel und Emballage wohl zu prüfen und bei einem geschöpften Verdacht, solchen sofort der Postanstalt bemerklich zu machen, damit die Eröffnung der betreffenden Sendung in Gegenwart eines Postofficianten geschehen könne[84].

Sollen in pressanten Fällen Briefe oder Packete nicht durch die gewöhnlichen Briefträger und Landboten oder durch die von den Dorfschaften zur Post abgesendet werdenden legitimirten Boten bestellt werden, so muß auf deren Adresse ausdrücklich verlangt werden, daß sie sogleich durch besondere Boten oder Expresse an ihren Bestimmungsort abgesendet werden sollen. Die Bezeichnungen: „pressant, cito, schleunigst" u. s. w. ändern nichts in der gewöhnlichen Bestellungsart[85].

§. 140. Verfahren bei Beschädigung der Postsachen.

Kommen Sendungen mit verletzten oder nicht übereinstimmenden[86] oder sonst verdächtigen Siegeln an, oder ist bei Geldbriefen das Couvert beschädigt, zerrieben oder von einem das Siegel abgelöst, und wird eine merkliche Gewichts-Differenz wahrgenommen, so soll der Adressat veranlaßt werden, die Sendung in der Expedition der bestellenden Postanstalt in Gegenwart eines Postbeamten zu eröffnen und den Inhalt nachzuzählen oder sich sonst von dessen Richtigkeit und guter Beschaffenheit zu überzeugen.

---

83) Bek. d. O.-P.-Dir. v. 25. Aug. 1845 (Leipz. Zeitg. Nr. 234. u. a.).

84) Allgem. Dienstanw. f. d. Briefträger v. 18. Juni 1836 §. 5. 6. 8. u. 9. — V. d. O.-P.-Dir. v. 30. Mai 1846 (P.-V.-Bl. St. 10. Nr. 276).

85) V. d. O.-P.-Amts v. 11. Dec. 1841 (P.-V.-Bl. St. 7. Nr. 28).

86) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 24. Nov. 1773 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 503).

Ergiebt sich dabei ein Mangel oder eine Beschädigung, so soll von der Postexpedition ein umständliches, vom Adressaten oder dessen Bevollmächtigten mit zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen und solches nebst dem Couvert und der Emballage von der Postanstalt an die Ober-Postbehörde, zum Behuf der einzuleitenden weitern Untersuchung, eingesendet werden.

Gewöhnliche Briefe und Fascikel, die mit aufgesprungenem oder verletztem Siegel ankommen, sind vor der Bestellung oder Weitersendung von der Postexpedition mit dem Amtssiegel neben der verletzten oder aufgesprungenen Besiegelung, zu bedrucken und auf der Siegelseite mit einer amtlichen Bemerkung über die Veranlassung hierzu zu versehen[87]).

§. 141. Verkümmerungsrecht.

Nur den Ortsobrigkeiten und den höhern Justiz- und Polizeibehörden, oder den von selbigen dazu bezeichneten Personen, sowie den sich gehörig ausweisenden Absendern selbst (s. §. 137.), und den Postanstalten, bei welchen der betroffene Gegenstand aufgegeben worden ist, stehet die Befugniß zu, auf Briefe, Gelder und Sachen Beschlag zu legen und deren Auslieferung oder Zurücksendung zu verlangen.

Ueber die auf solche Weise an die genannten Behörden oder deren Bevollmächtigte ausgelieferten Briefe, Gelder und Packete haben dieselben zu quittiren[88]).

§. 142. Retentionsrecht der Postanstalt.

Die Postanstalten sind zu Zurückbehaltung der an einem, mit Porto oder Bestellgebühren in Rest stehenden, Correspondenten eingehenden Postsendungen aller Art bis zur Berichtigung der gedachten Beträge, befugt[89]). Dieses Jus retentionis tritt jedoch nicht ein

bei Officialsendungen, portofreien oder portopflichtigen, da die Postcasse hinsichtlich der Forderungen von Portogeldern und Bestellgebühren in denjenigen Fällen, wo der Absender oder Empfänger eines durch die Post beförderten Gegenstandes eine öffentliche Behörde ist, als gefährdet nicht füglich erscheinen kann[90]).

---

87) Allgem. Dienstanw. f. d. Briefträger v. 18. Juni 1836 §. 9. — Gen.-B. d. O.-P.-Amts v. 24. Nov. 1773 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 503).

88) a. a. O. §. 7.

89) Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 50. — Allgem. Dienstanw. f. d. Briefträger v. 18. Juni 1836 §. 15.

90) Fin.-Minist.-Verordn. v. 9., vergl. V. d. O.-P.-Dir. v. 13. Septbr. 1844 (P.-V.-Bl. St. 14. Nr. 184).

Das Retentionsrecht kann jedoch nur mit Vorwissen des Adressaten in Ausübung gebracht werden, und wenn zwischen den Postanstalten und den verschiedenen Behörden hierbei Differenzen entstehen und durch gegenseitige Verständigung nicht zur Erledigung gebracht werden können, so haben erstere, behufs der weitern Verfügung, an die Ober-Postdirection deshalb Anzeige zu erstatten[91]).

§. 143. Verjährungsfrist für die Forderungen der Postanstalten an Porto und Briefträgerlohn.

Dahingegen verjähren die Forderungen der Postanstalten an Postporto und Briefträgerlohn, sowie hinsichtlich der beim Waaren- und Personentransporte gehabten Auslagen mit dem Ablaufe von drei Jahren. Der Anfang dieser dreijährigen Verjährungsfrist ist von dem Schlusse des Jahres an zu rechnen, in welchem die genannten Ansprüche gefordert werden konnten. Diese Verjährung wird aber unterbrochen:

a. durch förmliche Klaganstellung und die Insinuation der darauf erlassenen Ladung;
b. durch eine bei dem zuständigen Gerichte mündlich oder schriftlich angebrachte Anzeige nebst einer darauf vom Richter an den Schuldner zu erlassenden schriftlichen Notification, in welcher, daß dadurch die Verjährung des Anspruchs unterbrochen werde, zu bemerken ist. Diese Anzeige muß enthalten: Namen, Stand und Wohnort des Schuldners, die deutliche Bezeichnung des Grundes und Gegenstandes des Anspruchs, die genaue Angabe des Geldbetrags oder Werths der Forderung und endlich das Gesuch um schriftliche Notification an den Schuldner;
c. bei Ansprüchen, welche sich zu sofortiger executivischer Beitreibung eignen, durch eine an den Schuldner erlassene Zahlungs-Auflage;
d. durch ein mündliches Anerkenntniß oder Zahlungsversprechen, wenn es vor Gericht erfolgt, und ein Protocoll darüber aufgenommen worden ist;
e. durch einen vor dem Friedensrichter abgeschlossenen Vergleich, sowie endlich
f. durch die Ausstellung eines schriftlichen Schuldbekenntnisses.

Die unter a, b. und c. gedachten richterlichen Verfügungen bewirken das Fortbestehen des Klagrechts auf anderweit drei Jahre. Ist jedoch wegen des fraglichen Anspruchs eine rechtskräftige Entscheidung eingetreten, so unterliegt derselbe fortan nur der ordentlichen Verjährung. Diese letztere Wirkung kommt auch dem ge-

---

91) An den angef. Orten.

richtlichen Anerkenntnisse, dem Abschlusse eines vor dem Friedensrichter getroffenen Vergleichs und der Ausstellung eines Schuldscheins zu.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen den Ablauf der bestimmten Verjährungszeit und gegen dessen Folgen nicht statt [92]).

§. 144. Behandlung der poste restante gestellten Sachen.

Ueber alle poste restante gestellten Briefe und Sachen werden bei den Postanstalten Verzeichnisse nach den Adressen angefertigt und diese in der Posthausflur öffentlich ausgehangen, damit Jeder sich von dem Vorhandensein eines derartigen erwarteten Briefes sogleich überzeugen kann. Wird ein solcher Brief zurückgesendet oder auf Verlangen nach einem andern Orte geschickt, so wird in diesen Verzeichnissen das Nöthige bemerkt; die Abholer oder Empfänger, welche sich genügend zu legitimiren haben, haben über solche Briefe, auch wenn sie nicht recommandirt sind, zu quittiren. Alle nicht abgeholt oder nach einem andern Orte verlangt werdenden Postrestanten werden, wenn sie aus dem Inlande kommen, nach 2 Monaten, die aus dem Auslande aber nach Verlauf von 3 Monaten zurückgesendet [93]).

§. 145. Behandlung der nicht unterzubringenden Postsachen.

Die nach den Adressen, ungeachtet der Anwendung aller Sorgfalt und Aufmerksamkeit von Seiten der Postanstalten, nicht unterzubringenden Briefe, Gelder und Packete werden ebenfalls in ein besonderes, im Posthause an einem bemerkbaren Orte ausgehängtes Verzeichniß eingetragen, und wenigstens 8 bis 14 Tage aufbewahrt, wofern nicht besondere Umstände, z. B. wenn ein Postvorschuß darauf haftet, oder die Sache pressant zu sein scheint, eine frühere Zurücksendung an den Ort der Aufgabe räthlich und nöthig machen.

Briefe und Sachen, deren Empfänger nach zuverlässigen Nachrichten, sich nach einem andern Orte gewendet haben, werden mit dem darauf haftenden Porto dahin weiter gesendet [94]).

---

92) Gesetz v. 23. Juli 1846 (Ges.- u.V.-Bl. St. 10. Nr. 40). — Vergl. auch V. d. O.-P.-Dir. v. 13. Aug. 1846 (P.-V.-Bl. St. 13. Nr. 287).

93) Allgem. Dienstanw. f. d. Briefträger v. 18. Juni 1836 §. 10.

94) a. a. O. §. 11. — Aelt. Best.: Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 51 (Cod. Aug. T. II. S. 1065). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 14. Oct. 1722 (a. a. O. S. 1115) u. v. 4. Juli 1768 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1835).

§. 146. Behandlung der Retoursachen.

Wird die Annahme eines Briefs oder Packets verweigert, so soll der Adressat höflich ersucht werden, auf der Rückseite der Adresse den Grund der Zurückweisung oder doch die Verweigerung der Annahme überhaupt eigenhändig zu erklären, ohne jedoch den Brief oder das Packet zu eröffnen[95]). Mit der Eröffnung eines Briefs oder Packets ist in der Regel auch die Verpflichtung zur Annahme und zur Berichtigung des Portos verbunden, es wäre denn, daß der Empfänger mit Wahrscheinlichkeit nachzuweisen vermöchte, daß der Inhalt der Sendung ihm gar nicht gelte, oder daß der Brief unverlangt inländische oder ausländische Lotterieloose, denen sogenannte Promessenscheine von Staatsanleihen, mit welchen Gewinnziehungen verbunden sind, gleich geachtet werden, enthalte. Im ersten Falle hat der Eröffner den Brief mit seinem Petschafte, neben dem ursprünglichen Siegel, wieder zu versiegeln und auf der Siegelseite zu bemerken, aus welchem Grunde er den Brief nicht habe annehmen können; im zweiten Falle muß die Zurückgabe sogleich oder kurz nach der erfolgten Bestellung im eröffneten Zustande (nicht unter einem neuen Couverte), mit der auf der Rückseite zu machenden Bemerkung der Ursachen zur Nichtannahme des Briefs und des Namens und Wohnorts des Absenders, geschehen[96]).

Ist der Adressat verstorben, verschollen oder so verarmt, daß er den Brief nicht einlösen kann, oder ist dessen Wohnung durchaus nicht auszumitteln, oder wird die Annahme der eingehenden Briefe, Gelder und Packete verweigert, so werden solche, nachdem die diesfallsige Bemerkung vom Briefträger auf der Rückseite gemacht worden ist, zum Behuf der Zurückgabe an den Absender, an den Ort der Aufgabe zurückgeschickt[97]).

Die Postanstalten sind angewiesen, die Retourbriefe bei ihrer Zurückkunft an die Absender für das darauf haftende Porto zurückbestellen zu lassen, und wenn diese nicht aus der Aufschrift oder dem Siegel mit Sicherheit zu errathen sind, den Brief mit Behutsamkeit und Discretion zu eröffnen und, ohne den Inhalt zu lesen oder der Neugierde Anderer Preis zu geben, sodann auf der Siegelseite den Namen und Ort des Absenders deutlich zu bemerken, an welchen der Brief zurückzugeben ist und diesen mit dem Postsiegel neben dem Siegel des Absenders wieder zu verwahren. Derselbe ist verbunden, den Brief zurückzunehmen und das darauf

---

95) Allgem. Dienstanw. f. d. Brieftr. v. 18. Juni 1836 §. 12. 1.

96) a. a. O. §. 12. 2. — Bek. d. O.=P.=Amts v. 16. Febr. 1836 (Leipz. Zeitg. Nr. 44). — Bek. d. Min. des Innern v. 17. Septbr. 1836 (a. a. O. Nr. 229). — Gen.=V. d. O.=P.=Amts v. 23. Sept. 1836.

97) a. a. O. §. 12. 3.

haftende Porto zu bezahlen. Im Weigerungsfalle können dem betreffenden Absender die an ihn eingehenden Briefe so lange mit seinem Vorwissen zurückgehalten werden, bis er den an ihn zurückgekommenen Brief eingelöst hat[98]) (§. 142.).

Ist der Absender aus dem eröffneten Briefe nicht zu ersehen oder nicht ausfindig zu machen, so wird das Porto für leere Briefe mittelst des als Beleg dienenden Briefs in Ausgabe gebracht.

§. 147. Behandlung der, als unbestellbar oder sonst unanbringlich, zum Erliegen gekommenen Geldbriefe, Post- und Passagierstücke.

Ist der Absender eines als unbestellbar zurückgekommenen Geldbriefs oder Poststücks, oder der Eigenthümer eines unabgeholt oder liegengebliebenen Passagierstücks auf keine Weise zu ermitteln; oder war der Absender oder Eigenthümer ein Reisender, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt oder am Orte zwar bekannt, aber unvermögend, seine Sendung gegen Entrichtung der darauf haftenden Gebühren, Zoll, Postvorschuß rc. sofort wieder einzulösen, so ist der Gegenstand, in Erwartung der Nachfrage und Reclamation des unbekannten Absenders oder Eigenthümers, resp. der Ablösung durch den schon bekannten Absender, bei der betroffenen Postanstalt an einem geeigneten, sichern, trockenen und reinlichen Orte, und zwar Papier- und Metallgeld, Pretiosen, Manuscripte und dergleichen, in dem für die Postcassengelder bestimmten Behältnisse, sorgfältig aufzubewahren; dabei aber auch alle anderen zum Erliegen gekommenen Gegenstände vor dem Verderben zu schützen.

Ueber die sämmtlichen, als unbestellbar oder sonst unanbringlich zum Erliegen gekommenen Gegenstände ist bei jedem Postamte und bei jeder Posterpedition eine Bekanntmachung nebst Verzeichniß, nach Anleitung der Beilage A. zur Verordnung der Ober-Postdirection vom 30. Mai 1846 (P.-V.-Bl. St. 10), im Posthause an einem geeigneten, dem Publikum zugänglichsten Orte (am Briefannahme-Fenster, an der Expeditionsthüre oder in der Passagierstube) öffentlich auszuhängen. Sobald nun die Unbestellbarkeit oder Unanbringlichkeit eines Gegenstandes irgend welcher Art eintritt, ist derselbe unverweilt in das vorgedachte Verzeichniß einzutragen. In diesem Verzeichnisse muß jeder einzelne Gegenstand, wenn nicht immittelst eine begründete Reclamation eingeht oder sonst der Absender oder Eigenthümer noch ermittelt wird, ein volles sächsisches Jahr hindurch, nämlich ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage, stehen bleiben.

---

98) Instr. v. 6. März 1823 §. 14.

Im Betreff der Frist der Aufbewahrung der zum Erliegen gekommenen Gegenstände je nach ihrer Beschaffenheit, und des weiteren Verfahrens mit denselben, gelten folgende Bestimmungen:

Leicht verderbende Gegenstände, als frische Fischwaaren, Flügelwerk, Wildpret und dergleichen sind nur

zwei bis drei Tage

aufzubewahren; nach Ablauf dieser Frist aber, wenn innerhalb derselben, vom Tage der Eintragung in das vorgeschriebene Verzeichniß an gerechnet, der Absender oder legitimirte Eigenthümer sich nicht meldet, bei der betroffenen Postanstalt öffentlich zu versteigern.

Zu solchen Versteigerungen ist das Publikum durch Anschläge im Posthause, sowie an sonst geeigneten öffentlichen Stellen des Orts vorher einzuladen.

Zollpflichtige Gegenstände sind jedoch vor der Versteigerung bei der competenten Zollbehörde zur Revision zu stellen, und es hat die betroffene Postanstalt sich darüber eine Zollberechnung ertheilen zu lassen, wegen Entrichtung des Zolls aber die weitere Anordnung der königlichen Ober-Postdirection abzuwarten. Es versteht sich jedoch, daß bei den vorgedachten, leicht verderblichen Gegenständen die Versteigerung hierdurch keinen Anstand erleidet.

Bei der Versteigerung ist jeder einzelne Gegenstand demjenigen, welcher nach dreimaligem Ausrufe das höchste Gebot behält, zuzuschlagen und, gegen sofortige Bezahlung in cassenmäßigen Münzsorten, zu verabfolgen.

Gegenstände aber, welche bis zur Ungenießbarkeit oder völligen Unbrauchbarkeit verdorben vorgefunden werden, sind, nach Befinden unter Zuziehung der Zollbehörde, zu vernichten und es ist darüber ein kurzes Protocoll aufzunehmen.

Andere Victualien dagegen, als trockene Gemüse, Sämereien und dergleichen, welche, ohne zu verderben, länger aufbewahrt werden können, sind zwar ebenfalls bei der betroffenen Postanstalt, jedoch erst nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Eintragung derselben in das Verzeichniß an gerechnet, dafern innerhalb dieser vierwöchentlichen Frist der Absender oder legitimirte Eigenthümer sich nicht meldet, zur öffentlichen Versteigerung zu bringen.

Ueber den Act der Versteigerung ist von dem Vorstande der Postanstalt jedesmal eine Registratur aufzunehmen. Nach erfolgter Versteigerung hat die betroffene Postanstalt darüber umständliche Anzeige zur Ober-Postdirection zu erstatten, welche hierauf Entschließung faßt, wie es hinsichtlich der Berechnung des Portos, der Erstattung der etwa geleisteten Postvorschüsse und sonst gehalten werden soll.

Sollte der Absender oder Eigenthümer eines Gegenstandes der bezeichneten Art, zwar nach dessen Versteigerung, jedoch noch vor Ablauf eines sächsischen Jahres, von dem Tage der Eintragung des fraglichen Stücks in das vorgeschriebene Verzeichniß an gerechnet, sich bei der betroffenen Postanstalt melden, so ist derselbe mit seiner diesfallsigen Reclamation wegen Ausantwortung des, aus der Versteigerung genommenen Netto-Erlöses, an die Ober-Postdirection zu verweisen.

Erfolgt aber diese Anmeldung erst nach Ablauf eines sächsischen Jahres von dem vorbemerkten Zeitpunkte an gerechnet, so soll zwar, in Gemäßheit des Befehls vom 14. October 1722 ein weiterer Anspruch hierunter gänzlich nicht mehr stattfinden; die Postanstalten haben jedoch die Reclamanten, auch in diesen Fällen der verspätigten Anmeldung, noch anzuhören und darüber, mit Verweisung derselben an die Ober-Postdirection, zu der Letztern Anzeige zu erstatten.

Solche Gegenstände endlich, welche entweder gar nicht zu verderben pflegen, als klingendes und Papiergeld, Gold-, Silber- und andere Metallwaaren, Juwelen und dergleichen, oder welche, um in guter Beschaffenheit erhalten zu werden, nur einer trockenen Aufbewahrung und einiger Sorge für Reinlichkeit bedürfen, wie Pelzwaaren und wollene Sachen, Kleidungsstücke, Wäsche und andere Effecten, haben die Postanstalten zwar ebenmäßig in das vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen und darin ein volles sächsisches Jahr hindurch stehen zu lassen: die Gegenstände selbst aber sind, soweit dies erforderlich, nach vorheriger Gestellung zur Revision bei der betroffenen Zollbehörde und nach Empfang der Zollrechnungen darüber, von den Postanstalten regelmäßig und unerinnert am Schlusse der Monate März und September jeden Jahres, mittelst Anzeige und doppelter Lieferscheine unter Beifügung der Acten, Briefe, Adressen und Zollrechnungen zur Ober-Postdirection einzusenden.

Diejenigen Postanstalten, bei welchen zu dem einen oder dem andern der vorstehend bestimmten Einsendungstermine gar keine zum Erliegen gekommenen Gegenstände vorhanden sind, haben zu diesen Zeitpunkten doppelte Vacatscheine einzureichen.

Die eingesendeten Gegenstände werden, insoweit sie sich dazu eignen, nach behufiger Bekanntmachung und Aufforderung in den Zeitungen, welche zugleich die innerhalb der zuletzt verflossenen Frist eines halben Jahres bei den Postanstalten bereits veräußerten Gegenstände zu umfassen hat, zu seiner Zeit bei dem Postwirthschaftsdepot zu Leipzig öffentlich versteigert, und es wird der dabei

gewonnene, der Staatscasse verfallene Netto-Erlös zum Postillons-Unterstützungsfonds (§. 16.) verrechnet[99]).

§. 148. Laufzettel.

Die durch Reclamationen von Seiten der Correspondenten veranlaßten Erörterungen über Nachweisung oder Auskunft über eines zur Post gegebenen Gegenstandes geschehen durch von den Correspondenten oder von den Postanstalten selbst zu erlassende Laufzettel, welche, nachdem die Ergebnisse der Untersuchung auf den Grund der Postbücher und Charten von den Posterpeditionen in denselben eingetragen worden sind, den Adressaten zur eigenhändigen Bescheinigung des Empfangs des in Frage gekommenen Gegenstandes vorgelegt werden sollen. In den Fällen, wo der fragliche Gegenstand nicht nachgewiesen wird, oder nicht nachgewiesen werden kann, und der richtige Empfang von den Adressaten verleugnet oder die Bescheinigung verweigert wird, ist, unter Einsendung der darauf Bezug habenden Schriften und Beweismittel zum Behuf des weitern Einschreitens, von der betreffenden Poststelle Anzeige zur Ober-Postdirection zu erstatten[100]).

Ueber alle, die Versendungen mit den Posten betreffende Laufzettel, sie mögen von den Postanstalten selbst oder von den Correspondenten erlassen, oder den erstern zum Behuf einer Nachweisung oder Auskunft zugesendet werden, wird ein besonderes, nach dem vorgeschriebenen Schema eingerichtetes Laufzettelbuch bei sämmtlichen Postämtern und Posterpeditionen geführt. Das Laufzettel-Manual hat folgende Rubriken:

1) Fortlaufende Nummer.
2) Woher und wohin, nebst Tag der Ausstellung des Laufzettels.
3) Gegenstand.
4) Name des den Laufzettel ausstellenden oder veranlassenden Reclamanten.
5) Der Laufzettel ist hier angekommen.
6) Abgeschickt nach
7) Zurückgekommen

---

99) V. d. O.-P.-Dir. v. 30. Mai 1846 (P.-V.-Bl. St. 10. Nr. 276). — Vergl. a.: Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 51 (Cod. Aug. T. II. S. 1065). — Generale d. O.-P.-Amts v. 14. Octbr. 1722 (a. a. O. S. 1115). — Avert. dess. v. 4. Juli 1768 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1831). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 30. Juni 1826 sub 5. — V. d. O.-P.-Dir. v. 29. Dec. 1843 (P.-V.-Bl. St. 23. Nr. 131). — Allgem. Dienstanw. f. d. Briefträger v. 18. Juni 1836 §. 12.

100) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 15. Juni 1826. — Allgem. Dienstanw. f. d. Briefträger v. 18. Juni 1836 §. 23.

8) Wann der Laufzettel zurückgesendet worden, oder was darauf geschehen ist.

§. 149. Von der Ersatzverbindlichkeit der Postanstalt.

Die Postanstalt ist zur richtigen und unbeschädigten Ueberlieferung der ihr zum Transport anvertrauten Sachen und Gelder, unter Anwendung der größtmöglichsten (äußersten) Sorgfalt, zur summa diligentia, verbunden, haftet jedoch nicht für den, durch reinen unabwendbaren Zufall (casu fortuito), oder durch die Schuld der, die über die Verpackung, Declaration, Adressirung und sonst ergangenen und in den bei den Postanstalten öffentlich affigirten Postberichten (§. 121.) zusammengestellten Postverordnungen nicht beobachtenden Absender, oder für den auf den ausländischen Postterritorien entstehenden Schaden oder Verlust. In diesem Falle hat die Postanstalt zu beweisen, daß der Verlust oder die Beschädigung der zur Post gegebenen Sache wirklich auf einem ausländischen Postgebiete geschehen ist, und für diesen Fall dem Aufgeber, zur Erlangung seiner Ansprüche, kräftige Einschreitung und nachdrückliche Verwendung bei der betheiligten fremden Ober-Postbehörde zu gewähren[101]). In jenem Falle muß der Aufgeber auf die Unzureichenheit der Verpackungsweise bei der Aufgabe aufmerksam gemacht worden, und daß dies geschehen und daß der Gegenstand nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung mit der Post angenommen worden ist, vom Postbeamten im Postmanuale und bei den Geldern auf dem Postscheine angemerkt sein[102]). Hierbei kann natürlich die Postanstalt sich von der Ersatzleistung dann nicht befreien, wenn der Gegenstand auf der Post ganz verloren ging; den Absender trifft nur insofern in diesem Falle der Schaden, als er denselben selbst verschuldet hat.

Für den ohne Schuld und Fahrlässigkeit der Postbedienten entstehenden Schaden und Verlust der den Postreisenden zugehörigen Sachen (Passagierstücke) giebt die Postverwaltung keine Gewährleistung, „da einem jeden Reisenden seine Bagage nach eigener Willkür aller Orten auf- und zuzumachen, oder von der Post gantz wegzuschaffen frey stehet, mithin ihm selbst, ob alles vorhanden, angebunden und verwahrt sey, Acht zu haben oblieget“[103]).

---

101) Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 44 (Cod. Aug. T. II. S. 1063). — Reglem. v. 14. Jan. 1712 sub 15 (a. a. O. S. 1041). — Placat v. 2. Jan. 1765. (Vergl. v. Römer, Staatsrecht des Churfürstenthums Sachsen. Hauptabthl. II. Abschn. 15. §. 12. Halle, 1788.)

102) a. a. O. §. 42. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 13. Nov. 1784 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 562).

103) Regl. v. 14. Jan. 1712 §. 13. — Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 21. — Gen.-V. v. 19. April 1749.

Soll die Postanstalt für das Reisegepäck einstehen, so muß solches mittelst des ausgefüllten Lieferzettels, welcher den Reisescheinen beigedruckt und davon abzuschneiden ist, zur Post gesendet werden. Diesen Bagagezettel erhält der Reisende bei der Abfahrt von der Postanstalt vollzogen zurück, und nur gegen Aushändigung desselben kann er seine Effecten nach beendigter Reise wieder in Empfang nehmen. Bei den nicht von Schaffnern begleiteten Posten soll jedoch der Bagagezettel nur zur Erhaltung einer gewissen Ordnung bei der Aufgabe und Wiederabnahme der Effecten dienen.

Für die als Poststücke mit besonderen Adressen zur Post gelieferten Effecten tritt dieselbe Gewährleistung ein, wie für die gewöhnlichen Fahrpost-Sendungen.

Für den Ersatz oder die Entschädigung steht zunächst derjenige Postbeamte ein, der die Sache von dem Aufgeber, zum Behuf der Uebersendung an einen bestimmten Ort, übernommen hat, oder wie die Postordnung sagt, der jedes Orts annehmende Postbeamte, selbst dann, wenn der Gegenstand durch mehre Stationen geht und der Verlust oder die Beschädigung auf dem Course erfolgt. Demselben bleibt jedoch unbenommen, seinen Regreß gegen einen Postmeister der folgenden Station zu nehmen, wenn er seinen „schuldigen Fleiß“ bei Absendung der Sachen angewendet hat und überdies zu erweisen vermag, daß die aufgegebene Sache auf einer der nächstfolgenden Stationen richtig angekommen, hier aber verloren gegangen sei[104]).

Ist aber Derjenige, welcher eigentlich den Verlust verursacht hat, nicht zu entdecken, so sollen alle Postmeister, Postverwalter und Posthalter auf derselben Route, wo der Verlust sich zugetragen hat, pro rata dafür stehen, insofern sie dabei ihre Schuldigkeit nicht in Acht genommen haben, und die, ihrem Versehen nach, verwirkten Strafen zu erlegen verbunden sein[105]).

Die Postmeister müssen den Rechten nach auch für die Handlungen und das Versehen ihrer Postbedienten und Postillons stehen; jedoch bleibt ihnen, wenn sie den verursachten Schaden haben ersetzen müssen, dieserhalb der Regreß gegen den Postbedienten, durch dessen Fahrlässigkeit der Schaden entstanden ist, vorbehalten[106]). Die Postverwaltung vertritt ihre sämmtlichen Beamten subsidiarisch nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen[107]).

---

104) Postordn. §. 44. — Vergl. auch: Kind's Quaestiones forenses Tom. III, qu. 24. ed. II. Leipzig, 1807 S. 109 u. 110 und die dort angezogenen Citate.

105) V. d. O.-P.-Amts v. 20. Aug. 1720 (Cod. Aug. T. II. S. 1107).

106) Kind, a. a. O. S. 112. — Joach. Ernst v. Beust, Versuch einer ausführlichen Erklärung des Postregals; 2. Theil S. 1102. Jena, 1748. — Glück, Erläuterung der Pandekten; 6. Th. §. 493. S. 132. — Runde, deutsches Privatrecht. §. 135.

107) Chr. Ernst Weiße, Lehrbuch d. k. s. Staatsrechts. Bd. II. §. 215.

Von kostbaren Waaren und Gegenständen, d. h. von solchen, von welchen das Pfund ohne Tara einen Werth von mindestens 10 Thalern hat, z. B. Juwelen, Perlen, feine Stoffe, Spitzen, Gold- und Silber-Tressen, Gold- und Silber-Barren, verarbeitetes Gold, Platina und Silber, überhaupt Pretiosen aller Art, sowie nicht weniger von in- und ausländischen, auf den Inhaber oder auf den Namen lautenden Staatspapieren, Stadtobligationen und Vereins-Actien und deren Zinsscheinen (Coupons), muß stets der wahre Werth auf der Adresse declarirt werden, wenn die Postverwaltung die Verbindlichkeit zum Ersatz im Verlustfalle treffen soll[108]). Hat der Aufgeber den Werth der versendeten Gegenstände und den wahren Inhalt ganz verschwiegen, oder Geld, Pretiosen u. dergl. für etwas anderes, als sie sind, angegeben, so wird dies als eine Verzichtleistung auf Schadenersatz betrachtet, und dem gemäß auch keiner geleistet[109]). Ist die Werthsangabe zu gering geschehen, so erhält der Aufgeber nicht mehr Ersatz, als jene beträgt, wenn er auch den größern Werth nachträglich eidlich bekräftigen wollte[110]).

Die unterbliebene oder unrichtig bewirkte Declaration von Geldsendungen oder unrichtige Declaration von Staatspapieren u. s. w. aber wird als eine Hinterziehung des Portos angesehen und, außer dem auf den wahren Werth ausfallenden Porto, bei verschwiegenen Beträgen von 1 bis 10 Thlrn. mit 1 Thlr., und bei Beträgen über 10 Thlr. mit dem Werthe von 10 pCt. des verschwiegenen Betrags, bestraft[111]).

Für einen recommandirten Brief werden, im Falle des Verlustes, 10 Thlr. an den reclamirenden Absender erstattet[112]).

Die Beweisführung über die geschehene Aufgabe kann nur durch einen, bei Summen über 2 Thlr., sowie über die nach ihrem Werthe declarirten Staatspapiere und kostbaren Waaren oder Pretiosen, zu entnehmenden[113]), von dem annehmenden Postbeamten ausgestellten Postschein geschehen. Ohne Vorzeigung eines solchen Einlieferungsscheins geht der Anspruch auf Ersatzleistung

---

S. 192 (Leipzig, 1827). — Eichhorn, Einleitung in das d. Privat- u. Lehnrecht. §. 392.

108) Allgem. Posttaxordn. v. 7. Decbr. 1840 §. 19 u. 20 (Ges.- u. V.-Bl. St. 25. Nr 122. S. 447 f.).

109) Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 44. in fin. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Sept. 1824 §. 7. — Allgem. Posttaxordn. v. 7. Dec. 1840 §. 23.

110) Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 44.

111) Allgem. Posttaxordn. v. 7. Dec. 1840 §. 22.

112) a. a. O. §. 5.

113) Allgem. Posttaxordn. v. 7. Dec. 1840 §. 21 (Ges.- u. V.-Bl. St. 25. Nr. 122. S. 448).

verloren. Ein solcher Schein hat übrigens nur für ein Jahr Gültigkeit[114]).

Wegen Ersatzes des an den Poststücken verursachten Schadens und Verlustes kann sofort der Rechtsweg gegen den Postbeamten oder gegen die Staats-Postanstalt betreten werden, insofern nicht von den Betheiligten vorgezogen wird, wegen Befriedigung ihrer Ansprüche zunächst die Vermittlung der Ober-Postdirection in Anspruch zu nehmen. In Ansehung der Frage aber, was für eine Proceßart deshalb stattfinden müsse, ist es, nach den bei Kind (a. a. O. S. 113) mitgetheilten interessanten Entscheidungsgründen des vormaligen Appellationsgerichts, „keinem Zweifel unterworfen, daß wenn ein Postmeister wegen einer auf der Post verloren gegangenen Sache auf Entschädigung belangt werden soll, diese Sache anders nicht, als wie ein jeder andere Civil-Anspruch auf die in der Proceßordnung vorgeschriebene Weise zu erörtern sei. Rechte und Billigkeit verstatten keineswegs, daß bei der wegen einer Postverlusts-Sache angestellten Untersuchung der Civil-Anspruch des Ersatzes nur als ein Incident-Punkt erörtert, und hierbei der in Anspruch genommene Postmeister sogleich verurtheilt werde, ohne daß vorher die wesentlichen Stücke des Civil-Processes gehörig beobachtet worden sind. Es darf daher ein dergleichen tumultuarisches Verfahren keineswegs stattfinden, sondern es muß nicht nur eine ordentliche und schlüssige Klage wider den Postmeister, welcher zum Schadenersatz angehalten werden soll, erhoben, sondern auch derselbe zur Einlassung darauf gebührend vorgeladen, und überhaupt so verfahren werden, wie es die Erörterung der Sache verlangt und in der Proceßordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist." Hierbei sei noch bemerkt, daß die vermöge der Postordnung v. J. 1713 §. 45. in dergleichen Rechtssachen dem Ober-Postamte zu Leipzig und dem Ministerio der Finanzen (dem ehemaligen Cammergemache) früher zuständig gewesene Competenz durch das Gesetz, über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835 (Ges.- u. Verordn.-Blatt Stück 3. Nr. 17.) auf die Justizbehörden übergegangen ist.

§. 150. Sammeln der Briefe und Briefversendung unter unrichtiger Declaration.

Das Sammeln der Briefe von mehrern Absendern und die Versendung derselben unter einem Couverte, sowie nicht weniger die, zu Herbeiführung der Anwendung einer niedrigern, als die Brieftaxe gemachte unrichtige Inhaltsangabe der Briefpackete ist

114) Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 44. — Rescr. v. 30. Sept. 1715 (Cod. Aug. T. II. S. 1096), vergl. B. d. O.-P.-Amts v. 22. Nov. 1715.

bei einer Strafe von 5 Thalern verboten. In solchen Defraudationsfällen ist in Gegenwart der Absender oder des Empfängers mit der Eröffnung dergleichen Briefe in der Postexpedition zu verfahren, die Brieftaxe einzeln auszutaxiren und das Porto, sowie der Strafbetrag dafür einzuziehen oder beziehendlich durch die Ober-Postdirection einziehen zu lassen. Derselben Bestrafung sollen jedoch auch die Postbeamten dann unterworfen sein, wenn der Verdacht ungebührlich gefaßt und sich bei der Eröffnung als unbegründet erweist[115]).

Dahingegen bleibt es einem Correspondenten unverwehrt, mehre von ihm selbst geschriebene, an verschiedene Personen adressirte Briefe, versiegelt unter einem Couverte an einen Adressaten zur weitern Vertheilung abzusenden, jedoch unter der Voraussetzung, daß dabei durch eine unrichtige Declaration des Inhalts eine Hinterziehung des gesetzlichen Briefportos nicht beabsichtigt wird.

§. 151. Vom Postvorschusse.

Den Postanstalten ist gestattet, auf Briefe oder Packereien den Absendern Postvorschuß auszuzahlen, d. h. vorschußweise aus der Postcasse baare Zahlungen zu gewähren, und deren Betrag durch die Postanstalt des Bestimmungsortes vom Adressaten wieder einziehen zu lassen. Da jedoch die Postverwaltung eine Gewährleistung für bezahlten Postvorschuß nicht übernimmt, so bleibt es Sache des den Vorschuß auszahlenden Postbeamten, die Auszahlung des Vorschusses entweder bis zur erlangten Gewißheit über die erfolgte Ablösung von Seiten des Adressaten auszusetzen, oder von der Stellung eines sichern Bürgen abhängig zu machen, oder nach vorgängiger persönlichen Ueberzeugung des Werthes der Sendung zu gewähren oder überhaupt zu verweigern.

Postvorschüsse werden stets nur unter der stillschweigenden Bedingung geleistet, daß der gewährte Vorschuß, wenn der Adressat den Brief oder die Sendung nicht annimmt, und derselbe oder dieselbe deshalb, oder aus einem andern Grunde, unabgelöst zurückkommen sollte, von dem Absender sofort bei der Rückbestellung des damit behafteten Gegenstandes an die Postanstalt, welche ihn geleistet, wieder zurückerstattet werde. In der Regel werden die Postvorschüsse nicht eher geleistet, als bis die darum angegangene Postanstalt sich der Annahme desselben von Seiten des Adressaten versichert hat.

---

115) Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 46. — Instr. d. O.-P.-Amts v. 6. März 1823 §. 28.

Die Entnahme von Postvorschuß soll jedoch auf die von inländischen Behörden gegenseitig zu fordern habenden Gebühren und Verläge nicht ausgedehnt werden, welche Beschränkung aber sich nicht auf die Forderungen inländischer Behörden und Gerichte an ausländische erstrecken soll[116]). Namentlich ist die Leistung von Postvorschüssen an Privat-Personen, öffentlichen Behörden gegenüber, untersagt[117]). Den Kreisdirectionen und Appellationsgerichten[118]), dem an die Stelle der Juristen-Facultät getretenen Spruch-Collegium zu Leipzig[119]), und den Behörden der directen Steuern[120]), sowie, was das Herzogthum Altenburg betrifft, der dortigen Landesregierung, dem Landes-Justizcollegium und den für die directen Steuern bestehenden Behörden[121]) ist jedoch die Entnahme der Kosten und Verläge durch Postvorschuß nicht nur gegen Privatpersonen, sondern auch gegen öffentliche Behörden verstattet. Postvorschüsse auf Privatsendungen nach den k. k. österreichischen Staaten[122]) und auf Briefe und Postsendungen nach dem Königreiche Polen[123]), sowie nach Belgien und Holland[124]) können nicht gemacht werden, indem deren Annahme und Eincassirung von den Postanstalten der genannten Staaten verweigert wird. Nach dem Schweizer-Canton Aargau sind Postvorschüsse nur bis zum Betrage von 16 Schweizerfranken oder 6 Thlrn. zulässig[125]). Auch ist es nicht räthlich, auf Sendungen, welche die Reisepässe oder sonstigen Legitimations-Papiere der Vorschuß-Entnehmer selbst enthalten und an deren eigene Adresse gerichtet sind, Postvorschuß auszuzahlen[126]).

Ueber die Procuragebühren für Postvorschüsse s. §. 97.

---

116) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 23. Jan. 1818. und 9. April 1828. — Vergl. a.: Gesetz, das Untersuchungsverfahren gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben betr., v. 27. Decbr. 1833 §. 208 (Samml. d. Ges. u. V. St. 37. Nr. 73. S. 558).

117) V. d. Fin.-Min. v. 16. Febr., vergl. Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 7. März 1835.

118) V. d. O.-P.-Amts an die Postanstalten Dresden, Leipzig, Budissin u. Zwickau v. 24. Octbr. 1835 (Leipz. Ord.-Buch Bd. II. Nr. 668). — Cours-V. v. 14. März 1836.

119) V. d. Fin.-Min. v. 10., vergl. Anordn. d. O.-P.-Verwaltung v. 24. Sept. 1839 (Leipz. Ordreb. Bd. III. Nr. 331).

120) Cours-V. d. O.-P.-Amts v. 18. Juni 1835.

121) V. d. herz. altenb. Geh. Minist. v. 20. Juli 1847 II. §. 12 (Ges.-S. St. XI. S. 97).

122) V. d. O.-P.-Amts v. 1. Juni 1841 (P.-V.-Bl. St. 1. Nr. 3).

123) V. d. O.-P.-Dir. v. 28. Dec. 1843 (P.-V.-Bl. St. 22. Nr. 130).

124) Taxsammlung S. 64.

125) Cours-V. v. 23. Juni 1840 (Leipz. Ordreb. Bd. III. Nr. 491).

126) S. deshalb: V. d. O.-P.-Dir. v. 19. Juni 1844 (P.-V.-Bl. St. 11. Nr. 170).

Kap. VII.

Vom Expeditionswesen[1]).

§. 152. Stempelung der Briefe.

Die aufgegeben werdenden Briefe und Adressen werden mit einem Poststempel versehen. Die Postanstalten sind angewiesen, nicht nur darauf zu achten, daß nicht ein Brief ungestempelt abgesendet wird, sondern auch darauf zu sehen, daß der Ort der Aufgabe, das Datum und die Jahreszahl deutlich und leserlich ausgedrückt wird.

Dagegen wird es als unnöthig angesehen, die bereits gestempelten Briefe bei der Umspedirung noch überdem mit dem Stempel der umspedirenden Postanstalt zu bedrucken[2]).

In Dresden und Leipzig erhalten die zu bestellenden Briefe oder Adressen noch einen Stunden- oder Austragungsstempel, wodurch den Correspondenten die Prüfung der rechtzeitigen Briefbestellung möglich gemacht wird[3]).

§. 153. Von der Erhebung der Franko's bei der Aufgabe.

Das für die stärkern Briefe, für Gelder und Packereien bezahlte Franko, ohne dessen sofortige Bezahlung keine Postanstalt zu deren Annahme verbunden ist, soll von den annehmenden Postbeamten sogleich bei der Aufgabe, und, wo möglich in Gegenwart des Aufgebers, mit einer kleinen Ziffer in Pfennigen auf dem Couverte neben der Frankobezeichnung, bei Vermeidung einer Strafe von einem Thaler, angemerkt und, wenn über den frankirten Gegenstand ein Schein ausgestellt wird, zugleich in diesen mit eingetragen werden[4]).

Bei Erhebung des Frankos und bei Ansetzung des Portos ist sich genau nach der Posttaxe zu richten, jede Ueberschreitung der Posttaxe, selbst wenn das erhobene Mehrfranko in den Charten getreulich zur Berechnung gekommen wäre, wird mit zwei

---

1) Es kann hierbei nicht die Absicht des Verfassers sein, in die größte Einzelnheit des Expeditionswesens einzugehen, weil eines Theils der Nicht-Postalist, selbst durch eine umständliche und getreue Beschreibung desselben kaum ein richtiges Bild von der Post-Technik erhalten wird, andern Theils aber dem Postbeamten hierin die Praxis die Theorie ersetzen muß.

2) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Sept. 1824 §. 18., v. 31. März 1825 sub 10. u. v. 12. Mai 1834 sub 9.

3) Bek. d. O.-P.-Amts v. 15. Dec. 1828 u. v. 10. Oct. 1838.

4) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 26. Oct. 1761 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1807). — Instr. d. O.-P.-Amts v. 6. März 1823 §. 11. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 19.

Thalern[5]), jeder Unterschleif aber nach dem Criminalgesetzbuche bestraft (oder nach den Postverordnungen, das erste Mal für jeden unterschlagenen Groschen, außer der zu leistenden Restitution, mit fünf Thaler, das zweite Mal mit Dienstentsetzung).

In den Fällen, wo mehr als das tarifmäßige Franko erhoben oder vergütet worden ist, soll der zu viel erhobene Betrag an die Aufgeber gegen deren Quittung restituirt, kann dies aber nicht geschehen, mit dem übrigen Franko zur Postcasse berechnet werden. Diejenige Postanstalt, welche die Restitution des erhobenen Mehrbetrags an den betreffenden Absender bewirkt hat, muß die hierüber zu empfangende Quittung zu der Charte, in welcher sich das ganze vergütete Franko eingetragen findet, beibringen[6]).

Für das zu wenig erhobene Franko steht die Postanstalt, welcher durch Nichtbeobachtung der bestehenden Taxen das Versehen zur Last fällt, ein. Auf keinen Fall und bei Vermeidung einer Strafe von einem Thaler, darf das fehlende Franko, als Porto, von dem Empfänger, welcher den betreffenden Gegenstand, nach der Adresse und der Absicht des Absenders, ganz frankirt zu erwarten berechtigt war, erhoben werden[7]). Das Nachschußporto soll vielmehr, unter Mittheilung der Adresse oder des Couverts, worauf der Name und Stand des Absenders zu bemerken ist, an den Aufgabsort zurückgerechnet werden. Wird jedoch auf solche Weise das Nachschußporto für aus dem Auslande eingehende Correspondenz-Gegenstände vom Absender im Auslande nicht erlangt, so tritt zunächst die Verbindlichkeit zu Entrichtung des fehlenden Frankobetrags auf Seiten des Empfängers ein, und ist daher derselbe vom letztern zu tragen[8]), insofern nicht durch Staatsverträge die absendende Postanstalt zur Annahme der Zurechnung des Nachschußporto's verpflichtet ist[9]).

In den Fällen, wo Absender Fahrpostsendungen nach solchen Orten und Ländern, wohin vollständige Taxen bei den Postanstalten nicht vorhanden sind, zu frankiren wünschen, kann der betreffenden Sendung ein Zettel (sogenannter Frankozettel) mit dem Ersuchen beigefügt werden, daß die Auslieferung derselben an den Empfänger franko erfolgen, dagegen aber das bis an Ort und

---

5) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 26. Octbr. 1761 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1807) u. v. 3. Decbr. 1770 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 489). — Instr. d. O.-P.-Amts v. 6. März 1823 §. 11 u. 12.

6) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 7. Febr. 1835 sub 21.

7) Instr. d. O.-P.-Amts v. 6. März 1823 §. 11. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 4. Oct. 1828.

8) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 4. Oct. 1828.

9) Postvertrag zwischen Sachsen und Preußen v. 10. Juli 1833 Art. 13. — Postvertrag zwischen Sachsen und Bayern v. 16. Febr. 1835 Art. 9. — Postvertrag zwischen Sachsen und Baden v. 16. Jan. 1835 Art. 15.

Stelle erforderliche Franko mittelst jenes Zettels als Auslage an den Ort der Absendung zurückgerechnet werden möchte. Es versteht sich hierbei von selbst, daß der Absender derartiger Gegenstände dem Aufgabsbureau hinlänglich bekannt und für die Nachzahlung des ihm verlangter Maßen angerechnet werdenden und von ihm zu vertretenden Frankobetrags sicher sei[10]).

§. 154. Das Wiegen der Postsendungen.

Die mehr als einfachen oder beschwerten Briefe, Fascikel, Packete, mit Einschluß der Zeitungspackete, Gelder, überhaupt alle Packereien sind, die Geldsendungen noch in Gegenwart der Aufgeber, genau zu wiegen, und das befundene Gewicht in den obern linken Winkel des Briefes oder der Adresse anzumerken, sowie in den etwa auszustellenden Postscheinen, in die Charten, Manualien und Frachtzettel einzutragen. Das gänzliche Unterlassen des Wiegens wird mit 2 Thlr., das unrichtige aber mit 1 Thlr. bestraft. Mit dem letzten Strafbetrage sind auch die Postbeamten bedroht, welche das bei der Expedition der Posten oder sonst wahrgenommene unterlassene oder ungenaue Wiegen nicht zur Anzeige bringen.

Nächstdem sollen die bloßgehenden Geldsäcke, Geldfässer und kostbaren Packereien, ebenfalls in Gegenwart der Aufgeber, noch mit dem Siegel des Postamts versehen werden.

Die aus dem Auslande eingehenden beschwerten Briefe, Geldpackete, Geldfässer und kostbaren Stücke, sowie resp. alle Postwagenstücke oder nur solche, welche entweder rücksichtlich ihres Umfanges und Inhaltes, oder wegen ihrer verdächtigen äußern Emballage mit zweifelhafter Gewichtsangabe ankommen, sind bei den mit ausländischen Postanstalten in Chartenschluß stehenden Postämtern und Posterpeditionen nachzuwiegen, das befundene Gewicht auf der Adresse mit anzumerken und nach den Gewichts-Reductions-Tabellen zu vergleichen. Differiren beide Gewichtssätze so, daß über die Richtigkeit des Inhalts Zweifel entstehen, so hat das nachwiegende Postamt die bestellende Postanstalt noch besonders darauf aufmerksam zu machen[11]). (Vergl. auch §. 140.)

---

10) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 31. März 1825 sub 9. und v. 26. August 1837.

11) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 15. Aug. 1740 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1771). — Gen.-V. dess. v. 31. März 1756 (a. a. O. S. 1803). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 18. Juli 1763 (a. a. O. S. 1811). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 3. Dec. 1770 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 489), v. 20. Sept. 1824 sub 3., v. 31. März 1825 sub 10., v. 21. Oct. 1829 sub 10. u. v. 8. März 1834 sub 9. — V. d. O.-P.-Amts v. 19. Jan. 1842 (P.-V.-Bl. St. 2. Nr. 37).

§. 155. Chartirungsmodus.

Die früher vorgeschrieben gewesene namentliche Chartirungsweise der Briefe ist, vom 1. August 1847 an, aufgehoben und die generelle Chartirung der portopflichtigen Briefe eingeführt. Noch ferner sind namentlich in die Charten aufzunehmen und in das Abgangs-Manual zu übertragen:

1) Fahrpostgegenstände aller Art;
2) die Correspondenz, welche Se. Majestät der König, Se. Hoheit der Herzog von Altenburg und die Mitglieder Allerhöchst- und Höchst-Ihres Hauses, sowie andere hohe Regentenhäuser und deren Mitglieder absenden und empfangen;
3) die dienstliche Correspondenz der königl. und herzogl. Ministerien und der Vorstände derselben, Gesandtschafts-Depeschen rc. und Verordnungen der Landesbehörden;
4) alle recommandirten und die, nach §. 5. der Bestimmungen über die Anwendung der allgemeinen Posttaxordnung vom 7. December 1840, an sich als empfohlen zu betrachtenden Briefe, und
5) alle Vorschuß-Briefe.

Die vorgedachten, der speciellen Chartirung noch ferner unterworfenen Gegenstände sind (s. Beilage B., Schema zu einer Charte) jederzeit im Eingang der Charte aufzunehmen. Der für die generelle Chartirung beginnende Raum ist in der Charte durch „Briefe" zu bezeichnen und die Uebertragung in das Abgangs-Manual in gleicher Weise, mit unbedingter Angabe des summarischen Betrags der Auslage, des Porto und Franko zu bewirken.

Von den summarisch zu chartirenden Briefen sind übrigens die frankirten von den unfrankirten, sowie, unter Sonderung der einfachen von den mehrfachen, die Localbriefe von den weitergehenden Briefen zu trennen.

In Folge des generellen Chartirens ist es unerläßlich, daß von den umspedirenden Postanstalten beim Weiterchartiren der Porto abgehenden Briefe, das zu erhebende inländische Porto mit Rothstift vortaxirt wird, was, da das in jeder Charte etwa zu berechnende diesseitige Porto unbedingt von der absendenden Postanstalt in Ansatz zu bringen ist, in nachstehender Weise zu geschehen hat:

a. auf allen Briefen, welche von dem inländischen Absendungsort dem inländischen Bestimmungsort direct zuchartirt werden, sowie bei Briefen nach dem Auslande, bei welchen das diesseitige Porto in der letzten inländischen Charte, wie z. B. nach Preußen, in Ansatz kommt, ist das Porto auf der Vorderseite der Briefe taxgemäß, mit deutlichen, 1½ Zoll großen Ziffern auszuzeichnen, damit der auschartirende Beamte,

nur das Porto zu zählen, resp. mit dem Ansatz in der Charte zu vergleichen braucht; dagegen ist

b. auf allen aus dem Auslande kommenden Briefen, sofern nicht das diesseitige Porto bereits in der Grenzcharte zu berechnen gewesen, wie z. B. aus Frankreich ꝛc., dasselbe mit deutlichen kleinen Ziffern in die rechte Ecke des Briefes zu bemerken, damit beim Chartiren das summarisch in Ansatz zu bringende Porto sicherer in die Charte aufgenommen, resp. vom Auschartirenden nachgezählt und jeder Brief mit dem darauf haftenden ausländischen Porto, welches in zeitheriger Weise zu notiren ist, schneller ausgezeichnet werden kann;

c. für die zur Umspedition kommenden inländischen Briefe, sowie für solche nach dem Auslande, für welche das diesseitige Porto, resp. erst in der letzten inländischen Charte, oder in der Charte nach dem Auslande in Ansatz kommt, wie z. B. nach Baden ꝛc., und welche daher bei der ersten Chartirung ohne Porto-Ansatz abzusenden sind, ist das Porto, wie unter b. gedacht, auf den Briefen vorzumerken.

Die Taxansätze sind beim Auschartiren genau zu prüfen, und bei vorgefundenen Differenzen die Charten zu berichtigen [12]).

Wenn die Gattung der Post, die Eisenbahn- und andere Verhältnisse es nicht unzulässig machen, wird eine und dieselbe Charte zugleich zur Brief- und Fahrpost verwendet, wodurch eine große Einfachheit erzielt wird. Ueberhaupt findet in Sachsen eine gänzliche Trennung der Briefpost von der Fahrpost nicht statt.

§. 156. Chartenwechsel.

Sämmtliche Postämter und Postexpeditionen des Landes stehen mit einander in directem Chartenschlusse. Jedoch ist nicht immer die Anfertigung eines solchen erforderlich. Sind nämlich beim Schlusse einer Post nach einem nicht auf dem Course gelegenen Postorte nur ein oder zwei Gegenstände vorhanden, so braucht nicht direct geschlossen zu werden, sondern dieselben können auf einen andern Zwischenort, wohin ohnedem geschlossen wird und welche, dem Postenlaufe nach, Zeit zur Umchartirung hat [13]), chartirt werden. Die auf einem und demselben Postcourse liegenden Postanstalten, welche von der betreffenden Post berührt werden, haben aber unbedingt posttäglich directe Charten zu schließen oder Vacatcharten abzusenden [14]).

---

12) V. d. O.-P.-Dir. v. 29. Juli 1847 (P.-V.-Bl. St. 13. Nr. 360.) u. v. 5. Sept. 1848 (a. a. O. St. 16. Nr. 482).

13) V. d. O.-P.-Amts v. 6. Dec. 1841 (P.-V.-Bl. St. 7. Nr. 26).

14) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 28.

§. 157. Spedition und Instradirung der Charten=schlüsse.

Den sämmtlichen Postanstalten ist zur besondern Pflicht gemacht, nach allen Orten des Inlandes aus den vorhandenen Coursnachrichten die geeigneten Speditionswege aufzusuchen, und über unrichtige oder nutzlose Speditionen oder über das Unterlassen von zweckmäßigen Speditionen gegenseitig einander aufmerksam zu machen[15]). Mit den nicht auf dem directen Wege abgesendet werdenden Chartenschlüssen dürfen jedoch Packereien und Gelder über 10 Pfund, welche nur mit den directen Posten abgesendet werden sollen, nicht befördert werden[16]).

Die Chartenschlüsse nach den auf einem andern oder Seitencourse gelegenen Postorten sollen in der Regel in die Charte und den Frachtzettel derjenigen Postanstalt eingetragen werden, von wo sie vom Course abstoßen. Die von einem Haupt= oder Nebencourse eingegangenen, auf einen andern Cours bestimmten Briefbeutel und Briefpackete nebst den etwa dazu gehörigen Poststücken sind sodann in die Charten der Postorte, wohin diese Gegenstände bestimmt sind, oder doch mindestens in die dahin abgehenden Frachtzettel einzutragen[17]).

§. 158. Von den Charten.

Die von den absendenden Postanstalten anzufertigenden, nach einer andern (der distribuirenden) Postanstalt gerichteten Postcharten, dienen nicht blos dazu, die gegenüberliegende Postanstalt in Kenntniß zu setzen, ob und welche Gegenstände, resp. Anzahl von Briefen, sie von jenen zu empfangen habe, sondern auch zur Berechnung des Portos und zur Feststellung des gegenseitigen Abrechnungsverhältnisses.

Die anzufertigenden Charten, sowie die Stunden=, Personen= und Frachtzettel sollen, nächst dem Monatstage und der Jahreszahl, auch mit dem Wochentage versehen und solches auch in den Manualien mit bemerkt werden[18]).

Uebrigens ist der Mißbrauch der Postcharten, sowie der andern, den Postanstalten auf ihre zu Anfange der Monate März, Juni, September und December jeden Jahres zu bewirkenden Be=

---

15) Gen.=V. dess. v. 7. Dec. 1837.

16) a. a. O. u. Gen.=V. d. O.=P.=Amts v. 21. Mai 1836 sub 13.

17) Instr. v. 6. März 1823 §. 10. — Gen.=V. d. O.=P.=Amts v. 21. Mai 1836 sub 16.

18) Gen.=V. d. O.=P.=Amts v. 7. Septbr. 1778 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 517).

stellungen[19]) gelieferten werdenden gedruckten Formularien[20]) bei einer Strafe von 1 Thlr. verboten[21]).

§. 159. Von der Ansetzung des Portos.

Für das Ansetzen des Portos und Vergütung des Frankos gilt im Inlande als Regel, daß dasselbe stets in derjenigen Charte mit dem ganzen Satze vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte angesetzt und beziehendlich vergütet wird, mit welcher die Sendung am Bestimmungsorte eintrifft. Hieraus folgt, daß, wenn nicht unmittelbar geschlossen wird, weder Porto noch Franko anzusetzen, sondern die Porto- und Frankolinie zu durchstreichen und das erhobene Franko als Weiterfranko in die betreffende Linie zu setzen ist[22]).

Wegen des Ansetzens des inländischen Portos für die Postsendungen nach und aus dem Auslande gelten besondere Bestimmungen.

§. 160. Vom Chartenabschlusse.

Am Ende jeder Charte wird ein Rechnungsabschluß gemacht, durch welchen festgesetzt wird, ob und wie viel die absendende Postanstalt von der empfangenden zu fordern, oder an dieselbe zu bezahlen hat. Das Guthaben für die Abgangs-Postanstalt entsteht, wenn die Auslagen an geleistetem Postvorschuß oder an bereits verrechnetem oder verlegtem Porto mehr betragen, als das an die Postanstalt des Bestimmungsorts des Chartenschlusses zu vergütende Franko und Weiterfranko und so umgekehrt. Das Franko wird von der letztern zur Postcasse berechnet (s. §. 171.), das Weiterfranko aber in der Regel an ein drittes Bureau weiter vergütet.

§. 161. Ueber die Abrechnung der Postanstalten unter sich.

Die Chartenabschlüsse (§. 160.) werden von jeder Postanstalt, nach Abgang und Ankunft der Posten, in ein besonderes Buch (Strazze) eingetragen und auf den Grund dieser Strazzen wird gegenseitig monatlich abgerechnet. Die früher üblich und vorge-

---

19) Cours-V. d. O.-P.-Amts v. 10. Nov. 1838.

20) Verordn. d. O.-P.-Amts v. 10. Nov. 1723 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1747).

21) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1766 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1827), 13. Dec. 1783 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 560) und 6. Febr. 1834 sub 16.

22) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 28b.

schrieben gewesene baare Vergütung des Frankos und posttägliche Ausgleichung untereinander ist nicht mehr zulässig[23]).

Derjenige Theil, welcher nach Ablauf eines Monats herauszubekommen hat, fertigt dem andern Theile die Rechnung zu, und letzterer ist verbunden, den Betrag spätestens 14 Tage nach Ablauf des Monats, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Thlrn., baar zu berichtigen. Die damit über diesen Termin in Rückstand verbleibenden Postämter und Postexpeditionen sollen von denen, welche zu fordern haben, ohne allen Verzug und bei eigener Vertretung der Reste, bei der Ober-Postdirection angezeigt werden[24]). Die Ober-Postamtscasse zu Leipzig und die Hof-Postamtscasse zu Dresden erwarten ausnahmweise die Zusendung der Monatsrechnungen von den Postämtern und Postexpeditionen, auch wenn letztere eine Forderung nicht haben[25]).

Die Beilage C. enthält ein Schema zu den Abrechnungen, welches zugleich auch als Schema für die Einrichtung der Strazzen gilt[26]).

Obwol oben erwähnt wurde, daß alle inländischen Postämter und Postexpeditionen in gegenseitigem unmittelbarem Chartenschlusse stehen, so folgt daraus noch nicht, daß sie auch sämmtlich unmittelbar mit einander abrechnen. Unmittelbare Abrechnung findet vielmehr nur in der Weise statt, wie es eine Unzahl von Anordnungen festsetzen.

Wird nach einem Orte direct chartirt, mit welchem keine Abrechnung stattfindet, so wird deshalb das Briefpacket oder der Briefbeutel dahin in der Charte nach demjenigen Orte des Courses, wo das Briefpacket 2c. auf den andern Cours übergeht, gleich einem Gegenstande mit Auslage oder Franko eingetragen und, je nachdem der Abschluß der Charte einen Rest her oder Franko hin nachweist, der Rest als Auslage angerechnet oder das Franko als Weiterfranko vergütet, und auf solche Weise in die Abrechnung mit der Postanstalt des Courses, mit welcher abgerechnet wird, mit aufgenommen. Letztere chartirt das Briefpacket oder den Briefbeutel auf gleiche Weise weiter, und behandelt den Gegenstand in seiner entweder unmittelbar nach dem Bestimmungsorte oder auf einen andern Zwischenpunkt zu schließenden Charte als Auslage- oder Franko-Stück. Zur leichtern Uebersicht ist auf dem Briefpackete das à Conto oder der Rest bei der ersten Absendung zu ver-

---

23) a. a. O. sub 29.
24) a. a. O. u. Instr. v. 6. März 1823 §. 15.
25) Cours-V. d. O.-P.-Amts v. 31. Jan. 1837.
26) Cours-V. dess. v. 6. Aug. 1834.

zeichnen und zu einem Briefbeutel eine gewöhnliche Adresse mit der Bemerkung des Chartenabschlusses beizugeben[27]).

§. 162. Angabe des Inhalts der Charten.

Zur sofortigen Uebersicht der Fahrpostcharten wird am Schlusse der Charte links unterhalb des Rechnungsabschlusses das, was der Briefbeutel an Geldpacketen, an kleinen (Beutel-) Packeten, Briefbeuteln von und nach andern Coursen ꝛc. enthalten soll, summarisch angegeben. Nach diesen summarischen Inhaltsangaben hat der Packer die Postsachen nach jeder Station richtig in die Briefbeutel zu verpacken, und darüber bei einigen Postanstalten unter die Charte und im Manuale zu quittiren; der die ankommende Post am Ankunftsorte expedirende (auschartirende) Postbeamte aber bei Eröffnung des Briefbeutels dessen Inhalt mit den summarischen Angaben sogleich zu vergleichen.

§. 163. Von Briefpacketen und Briefbeuteln.

Die Briefe werden bei geringer Anzahl in Briefpackete (Amtspackete, Posten), bei größerer Anzahl in Briefbeutel verpackt.

Die Briefpackete sind gehörig zu couvertiren, zu versiegeln, deutlich mit dem Orte, woher und wohin (von ... nach ...) zu überschreiben, auf dem Umschlage aber der Betrag der etwaigen Geldeinlagen, sowie die dazu gehörigen bloßgehenden Stücke, die Signa und das Gewicht der letztern, wie auch das Gewicht des Briefpacketes selbst, anzugeben. Die Wiegung der Amtspackete darf nur dann unterlassen werden, wenn solche unbeschwert sind und bis an ihren Bestimmungsort mit reinen Briefposten befördert werden. Ueberdies müssen auf den Amtspacketen, wo solches nöthig (§. 161.), die Chartenabschlüsse deutlich bemerkt werden.

Die Verwendung der Charten als Umschlag zu den Amtspacketen ist nur dann zulässig, wenn letztere nur einige unbeschwerte Briefe enthalten, in welchen Fällen solche nach Befinden noch mit Bindfaden zu umschnüren sind[28]).

Die Briefbeutel sind theils von Leder, theils von Zwillich. Lederne werden nur bei Fahrpost-Chartenschlüssen zwischen größern Postämtern, wo viele und größere Geldpackete oder andere Gegenstände zu versenden sind, in Gebrauch genommen. Die Tiefe und Breite der Briefbeutel richtet sich nach dem bei den betreffenden Chartenschlüssen in der Regel oder öfters eintretenden Raumbedürfniß für die darin fortzuschaffenden Geld-, Acten- und andere Packete.

---

27) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 29. — V. d. O.-P.-Dir. v. 5. Febr. 1843 sub 3 u. 4 (P.-V.-Bl. St. 2. Nr. 86).

28) Gen.-V. d. O.-P.-Dir. v. 5. Febr. 1843 (sub 4 u. 5. u. v. 12. Apr. 1845 sub 9 (P.-V.-Bl. St. 2. Nr. 86. u. St. 6. Nr. 226).

Die Briefbeutel werden mit ihren Bestimmungsorten bezeichnet und sollen stets mit nächster Post, und wenn nach dem Absendungsorte weder Briefe noch Sachen vorhanden sind, leer zurückgehen. Nach Orten, wohin Geld- oder andere kleine Packete nur bisweilen vorkommen, werden kleine, mit bloßer Bezeichnung des Orts der Postanstalt, der sie als Inventar angehören, versehene Reservebeutel verwendet, von welchen bei jeder Postanstalt eine verhältnißmäßige Anzahl vorhanden sein soll. Bei eintretendem Bedarf werden dieselben mit einer aus starkem, festen Papiere bestehenden, am Kopfe anzusiegelnden Fahne versehen, welche mit dem Orte, wohin der Beutel bestimmt ist, bezeichnet wird. Bei der leeren Zurücksendung sind die Briefbeutel unter Angabe des Gewichts stets zu chartiren.

Die Nähte müssen inwendig sein, folglich auch von innen ausgebessert werden[29].

§. 164. Vom Zumachen (Packen) der Briefbeutel.

Noch ehe die Briefbeutel in Gebrauch genommen werden müssen solche jedesmal in Bezug auf die äußere Beschaffenheit genau besehen und, bei Wahrnehmung einer Schadhaftigkeit, erst reparirt werden.

Die Briefe sind in verhältnißmäßiger Anzahl in Packete zu packen, mit Papier zu umgeben und mit Bindfaden zu schnüren, die Briefbunde aber so in die Briefbeutel zu packen. Zur Vermeidung von Beschädigungen durch Zerscheuern und Zerreiben sollen dünne Fascikel, wenn es ohne Verletzung der Siegel geschehen kann, in der Mitte so gebogen werden, daß sie, ohne eigentlichen Bruch, mit in das Briefbund aufgenommen und geschnürt werden können. Sind aber mehre dünne Fascikel für einen Briefbeutel vorhanden, so sind solche unter einen Papierumschlag besonders zusammen zu legen, zu schnüren und so in den Beutel zu stecken.

Bei denjenigen Posten, welche von Schaffnern nicht begleitet werden, sollen kleine, leicht verlierbare und werthvolle Packete und Kistchen, soweit thunlich, in die Briefbeutel verpackt und, der größern Sicherheit wegen, nicht bloß gehen. Alle, scharfe Kanten oder Ecken habende, überhaupt die Briefschaften durch Reibung leicht beschädigende Gegenstände, sind entweder davon auszunehmen oder so in die Briefbeutel zu verpacken und zu placiren, daß sie weder die Briefbunde, noch die außerhalb derselben darin be-

---

29) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 21. Mai 1836 sub 14. — V. d. O.-P.-Dir. v. 5. Febr. 1843 u. 12. April 1845 (P.-V.-Bl. St. 2. Nr. 86. u. St. 6. Nr. 226).

findlichen Fascikel und Rollen durch Reiben und Scheuern beschädigen können[30]).

Die von andern Coursen nach einem andern Orte bestimmten oder von da ab nach Seitencoursen weitergehenden Briefpackete und Briefbeutel sind thunlichst in den Local-Briefbeutel nach diesem Orte zu verpacken, oder doch mindestens in der Localcharte dahin, nebst den dazu gehörigen bloßgehenden Stücken, speciell aufzuführen[31]).

Die Briefbeutel werden am Kopfe fest umschnürt und neben dem Doppelknoten gut versiegelt. Das Siegel ist bei den ledernen Briefbeuteln an den oben am Kopfe fest aufgenähten Lederstreifen, bei denen von Zwillich auf den unter die Bindfaden-Schnürung zu legenden Streifen starken Packpapiers anzubringen, so daß das Lack nie mit dem Beutel in Berührung kommt. Die unter dem Siegel auslaufenden Enden des Bindfadens sind immer dicht am Rande des erstern abzuschneiden[32]).

Jeder abzusendende Briefbeutel ist sodann, insofern er nicht blos unbeschwerte Briefe enthält und dessen Beförderung ausschließlich mit den Briefposten erfolgt, bei zwei Thaler Strafe, gleich andern Packereien und Poststücken, genau zu wiegen und das befundene Gewicht in die Manualien und Frachtzettel, und beziehendlich in die Postcharten der Cours-Stationen, wohin die Briefbeutel nach den Neben-Postanstalten verpackt werden, einzutragen[33]).

§. 165. Vom Aufmachen (Oeffnen) der Briefbeutel.

Die ankommenden, von den Schaffnern, Postillons oder Postboten zu übergebenden Briefbeutel müssen in Bezug auf ihre äußere Beschaffenheit, besonders in Hinsicht der Siegel und Nähte, stets sofort und wo möglich noch bei deren Anwesenheit genau besehen und vor der Eröffnung sorgfältig nachgewogen, das gefundene Gewicht aber mit dem im Frachtzettel oder in der Charte, in welcher die Beutel aufgeführt sind, bemerkten verglichen, und wenn es von diesem abweicht, darin notirt werden.

Zu diesem Ende soll „von jeder Posterpedition, wo der Frachtzettel nicht behalten, sondern weiter gesendet wird, alles dasjenige, was unter der Rubrik ihres Orts eingetragen und von ihr in

---

30) V. d. O.-P.-Amts v. 29. Nov. 1841 (P.-V.-Bl. St. 6. Nr. 25). — Rescr. v. 6., vergl. Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 13. Febr. 1730 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1757).

31) Instr. v. 6. März 1823 §. 25.

32) V. d. O.-P.-Dir. v. 12. April 1845 sub 1 u. 6.

33) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 16. Febr. 1779 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 521).

Empfang zu nehmen ist, sammt dem dazu notirten Gewichte, genau abgeschrieben werden."

Stellt sich bei der Nachwiegung eine Abweichung des Gewichts von dem im Frachtzettel oder in der Charte bemerkten heraus, so hat der Postmeister oder Expedient den Briefbeutel oder das Amtspacket, obwol das Siegel unverletzt und richtig ist, nur in Gegenwart verpflichteter oder anderer glaubwürdiger Personen, welche sich von dem nicht übereinstimmenden Gewichte sowol, als von der Beschaffenheit der Siegel selbst zu überzeugen haben, zu eröffnen und sorgfältig zu revidiren, ob alles in der Charte Angegebene vorhanden sei. Falls sich ein wirklicher Mangel findet, so ist über die diesfallsigen Umstände sogleich eine von dem oder den Zeugen mit zu unterschreibende Registratur aufzunehmen und hiervon der absendenden Posterpedition Mittheilung zu machen, und zwar mit umgehender Post, „außerdem das absendende Postamt deshalb nicht weiter in Anspruch genommen werden mag." Im Fall, daß das Fehlende sich nicht findet, ist deshalb unter Beifügung des Briefbeutels und der Emballage, Anzeige an die Ober-Postdirection zu erstatten[34]).

Die Eröffnung der Briefbeutel und der Amtspackete ist so zu bewirken, daß dabei das Siegel unverletzt bleibt und nicht aufgebrochen wird, folglich durch Aufschneidung der Bindfadenschnürung an einer faltigen Stelle oder des Umschlags neben den Siegeln, widrigenfalls bei vorkommender Ermangelung eines Briefs, Geld- oder andern Packets, der contravenirende Expedient dafür einstehen soll[35]).

§. 166. Frachtzettel.

Die außerhalb der Briefbeutel gehenden Poststücke werden nach ihrer Gattung und Verpackung[36]), ihren Signaturen, ihrem Inhalte, Werthe und Gewichte, bei zerbrechlichen Gegenständen (§. 135.) mit Bemerkung des Glaszeichens[37]), sowie die bloßgehenden Briefbeutel selbst mit ihrem Gewichte, in die Frachtzettel unter die Stationsrubriken eingetragen. Auf den Grund der in den Frachtzetteln gemachten Eintragungen erfolgt die Uebernahme der Posten durch die Schaffner, Postillons und Postboten von den

---

34) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 16. Febr. 1779 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 521). — Instr. v. 6. März 1823 §. 25. — Verordn. d. O.-P.-Dir. v. 12. April 1845 sub 4 (P.-V.-Bl. St. 6. Nr. 226).

35) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 27. Sept. 1771 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 491). — Verordn. d. O.-P.-Dir. v. 12. April 1845 sub 2 (P.-V.-Bl. St. 6. Nr. 226).

36) V. d. O.-P.-Dir. v. 27. Oct. 1848 (P.-V.-Bl. St. 20. Nr. 501).

37) Anordn. d. O.-P.-Amts v. $\frac{15}{21}$ Dec. 1844 (Leipz. Ordrcb. Bd. IV. Nr. 419).

Postanstalten und, nach ihrer Ankunft, deren Uebergabe an die Letztern.

Auch dienen die Frachtzettel zur Unterlage zu den Beiwagen-Rechnungen der Posthalter (§. 43.), sowie zu den, wegen der Bezahlung der auf den Eisenbahnen beförderten Postfracht, aufzustellenden Rechnungen (§. 199).

§. 167. Von den Stundenzetteln.

Die Stundenzettel enthalten folgende Angaben: die Namen der Postanstalten des betreffenden Courses, ihre Entfernung von einander, die bei jeder Post von Station zu Station bewilligte Beförderungszeit und die für jede Postanstalt zur Expedition, Umspannung oder zur Restauration der Reisenden festgesetzte Zeit. Und in dieselben sind folgende Eintragungen zu machen: Namen des Schaffners, Convoyers, Postboten und Postillons [bei letzteren mit Angabe der Station woher[38])], die Nummer des Wagens[39]) und der Coursuhr[40]) (§. 51.), bei Stellung von Posthalterei-Schlitten statt der königlichen Wagen, der Name der Station, von welcher der Schlitten gestellt ist[41]), die Stückzahl der Briefbeutel, Briefpackete, Zeitungspackete und der Poststücke (wobei besonders anzugeben ist, wie viel Geldpackete, Geldfässer und Werthstücke inbegriffen sind), das Gewicht der Postfracht, die Anzahl der Passagiere nebst Gewichtsangabe ihres Gepäckes auf Grund der Personenzettel[42]) (§. 168.), die Zeit des Abgangs und der Ankunft auf den Stationen und namentlich auch auf den Relaispunkten[43]), die Ladung der Beiwagen, die Anzahl der Beichaisen und sonstige Angaben.

Ein Formular eines Stundenpasses enthält die Beilage D.

§. 168. Von den Personenzetteln.

In die Personenzettel werden nach den verschiedenen Rubriken die Namen der Reisenden, der Ort der Abreise, der Ort, bis wohin das Personengeld bezahlt worden ist, das Reisegepäcke, nach dessen Gattung und Gewicht, der Betrag des Personengeldes (§. 93.) und des etwaigen Ueberfrachtportos (§ 95.) eingetragen.

38) Verordn. d. O.-P.-Amts v. 12. April 1768 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1829). — Gen.-V. dess. v. 6. Dec. 1834 sub 7. — V. d. O.-P.-Dir. v. 26. Nov. 1843 sub 10b. (P.-V.-Bl. St. 20. Nr. 126).

39) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 6. Dec. 1834 sub 12. u. v. 26. Jan. 1839.

40) a. a. O. sub 7. — Verordn. d. O.-P.-Dir. v. 31. Jan. 1843 (P.-V.-Bl. St. 2. Nr. 84).

41) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 26. Jan. 1839.

42) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 6. Dec. 1834 sub 13.

43) V. d. O.-P.-Dir. v. 26. Nov. 1843 sub 10a. (P.-V.-Bl. St. 20. Nr. 126,) u. v. 31. Jan. 1843 (a. a. O. St. 2. Nr. 84).

Die Reisenden sind nach der fortlaufenden Nummer einzutragen, hinter den Namen derselben aber in einer Klammer die Plätze zu bemerken, welche von den Reisenden eingenommen werden[44]).

Das Reisegepäcke wird bei der Abfahrt vom Schaffner auf den Grund der in dem Personenzettel gemachten Eintragungen übernommen[45]).

§. 169. Spedition nach Orten des Inlandes, wo sich Postanstalten nicht befinden.

Bei Versendung und Chartirung der Briefe und Fahrpostgegenstände nach Orten des Inlandes, wo sich Postanstalten nicht befinden, dient den Postbeamten die „Postgeographische Speditions-Tabelle für die königlich sächsischen Posten, oder Verzeichniß der sämmtlichen Städte, Marktflecken, Dörfer, Rittergüter, Hammerwerke und Vorwerke nach ihrer Lage und Entfernung von denjenigen Postämtern und Posterpeditionen, von wo aus die Correspondenz und Packerei bestellt wird, und bis zu welchen solche bei der Aufgabe frankirt werden können," deren zweite Auflage den Postbeamten mittelst der Gen.-Verordn. No. XXVII. vom 22. März 1831 zugefertigt wurde, nachdem die mittelst Verordn. vom 1. März 1824 erschienene erste Auflage durch vielfache Nachträge, Abänderungen und Berichtigungen unbrauchbar geworden war. Dieselbe ist zum Behuf der Nachtragung fehlender Ortschaften, oder im Laufe der Zeit nöthig werdender Veränderungen in den Speditionen mit weißem Schreibpapier durchschossen und enthält folgende Rubriken:

Namen der Ortschaften,
Lage derselben,
Postamt oder Posterpedition, von wo aus die dahin gehörigen Sachen bestellt werden,
Entfernung dahin vom Bestellorte aus.

Die zum Königreiche Sachsen gehörigen, zwischen Weimar, Altenburg und Reuß gelegenen Enclaven, die am zweckmäßigsten auf Gera spedirt werden, sind in derselben nicht enthalten. Vor dem Erscheinen solcher Speditionstabellen, mithin bis zum Jahre 1824, waren die Postbeamten genöthigt, sich theils durch Befragen der Aufgeber, theils aus Special-Landkarten von Sachsen und geographischen Wörterbüchern über die Lage der Bestimmungsorte der zu spedirenden Correspondenz zu unterrichten.

Für willkürliche Abweichungen von der in dieser Speditionstabelle vorgeschriebenen Instradirung der Correspondenz- und Packe-

---

44) Cours-V. d. O.-P.-Amts v. 12. Oct. 1829.
45) Dienstanw. f. d. Postschaffner v. 3. März 1832 §. 16.

rei, und die daraus etwa entstehenden Verspätigungen oder Vertheuerungen im Porto und in den Botenlöhnen, sind die Postbeamten verantwortlich. Verlangt der Absender eines Briefes nach einem inländischen Orte, wo sich keine Postanstalt befindet, aus besondern Gründen, ausdrücklich, daß sein Brief nicht von der Postanstalt, in deren Bestellkreise der Empfänger wohnt, sondern von einem andern benachbarten Postorte aus bestellt werde, so wird zwar hierin gewillfahrt, es muß jedoch solchenfalls der Absender sein Verlangen auf der Adresse des Briefs deutlich ausdrücken. Der bloße Beisatz einer andern Postanstalt zum Namen des Orts, wohin der Brief bestimmt ist, begründet keine Abweichung von der in der Speditionstabelle vorgeschriebenen Instradirung.

Wünschen ganze Gemeinden oder viele Correspondenten eines Orts ihre Briefe und Sachen von einer andern Postanstalt aus zu erhalten oder von da abzuholen, als von derjenigen, zu deren Bestellkreise sie nach der Speditionstabelle gehören, so erwartet die Ober-Postdirection hiervon Anzeige mit Angabe der Gründe, welche eine solche Veränderung wünschenswerth machen, worauf dann nach Befinden das Nöthige verfügt wird.

Wegen der Spedition der aus dem Auslande kommenden zollpflichtigen Postsendungen (§. 211.) sehe man die im Post-Verordnungsblatt vom Jahr 1844 Stück 8. S. 37—44 enthaltene Tabelle nach.

Kap. VIII.

Vom Post-Rechnungswesen.

§. 170. Im Allgemeinen.

Alle Postämter und Posterpeditionen und die Posthaltereien an solchen Orten, wo Postämter und Posterpeditionen nicht bestehen, haben vierteljährliche Rechnungen (sogenannte Quartals-Rechnungen) über sämmtliche vorkommende Posteinnahmen und Ausgaben, mit Ausnahme der Chaussee- (§. 104.), Zeitungs-, Unterstützungs- (§. 16.) und der Abrechnungs-Gelder zum Ausgleich mit den andern, in Abrechnung stehenden Postanstalten (§. 161.), nach dem in der Beilage E. enthaltenen Formular anzufertigen. Die Ausgaben der übrigen Posthaltereien werden in die Quartals-Rechnungen des Postamts oder der Posterpedition ihres Orts mit aufgenommen. Die Einnahmen und Ausgaben werden nur nach Beträgen des Vierzehnthalerfußes (der Landeswährung) nach Thalern, Groschen und Pfennigen berechnet.

Die Quartals-Rechnungen sollen in der fünften Woche nach jedem Quartale, von den größern Postämtern (zu Budissin, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Schneeberg, Zittau und Zwickau) aber spätestens mit Ablauf der 6. Woche, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Thlr., an die Post-Rechnungsexpedition zu Leipzig in duplo eingesendet werden. Das eine Exemplar wird, nach erfolgter Durchlegung bei derselben, mit den nöthigen Abänderungen und Berichtigungen versehen, wieder zurückgeschickt und bei den Postanstalten aufbewahrt [1]).

Ohne in das Detail des Rechnungswesens zu sehr einzugehen, werden hier nur folgende Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln gemacht.

§. 171. Ad Cap. I. der Quartals-Rechnungen.

Franko- und Portogelder.

Bei Berechnung der Franko- und Portogelder gilt für das Inland der Grundsatz, daß dieselben am Bestimmungsorte und in denjenigen Charten, mit welchen die Sendung dort eintrifft, in einem Satze vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, zur Postcasse zu berechnen sind [2]). Das Porto oder Franko für einen Brief von Zittau nach Annaberg, obwol derselbe vielleicht nach Dresden oder Chemnitz spedirt worden ist, wird demnach erst in Annaberg vereinnahmt. Das Porto wird vom Adressaten erhoben, das Franko aber, mittelst besonderer Monats-Abrechnungen (§. 161.), von der Postanstalt, welche den Gegenstand nach dem Bestimmungsort spedirt, mithin bei erfolgter directen Spedition, von der Postanstalt, wo die Aufgabe und die Frankirung geschah, eingezogen. Bei der ausländischen Correspondenz findet nicht immer diese Berechnungsweise statt.

Die zu verrechnenden Franko- und Portogelder von den eingegangenen Charten werden von jeder Postanstalt nach den einzelnen Posten und Posttagen specificirt, so daß zuerst die posttäglichen Beträge der drei Monate der ersten Post verzeichnet werden und darunter die Summe gezogen wird, und so sämmtliche Posten aufeinander folgen. Am Schlusse wird dann eine Recapitulation der einzelnen Posten gemacht [3]).

---

1) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 16. Dec. 1816, v. 16. März 1832 sub 11 u. 20., u. v. 20. Dec. 1840 sub 22. — Aelt. Best.: V. v. 4. Oct. 1714 (Cod. Aug. T. II. S. 1093). — V. d. O.-P.-Amts v. 24. Jan. 1717 (a. a. O. S. 1101), v. 13. Jan. 1731 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1759), v. 9. Novbr. 1763 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 487) u. v. 28. März 1774 (a. a. O. S. 505).

2) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 28 b.

3) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 16. März 1832 sub 15. — Aeltere Best.: Reglement d. O.-P.-Amts v. 30. Dec. 1712 (Cod. Aug. T. II. S. 1087).

rei, und die daraus etwa entstehenden Verspätigungen oder Vertheuerungen im Porto und in den Botenlöhnen, sind die Postbeamten verantwortlich. Verlangt der Absender eines Briefes nach einem inländischen Orte, wo sich keine Postanstalt befindet, aus besondern Gründen, ausdrücklich, daß sein Brief nicht von der Postanstalt, in deren Bestellkreise der Empfänger wohnt, sondern von einem andern benachbarten Postorte aus bestellt werde, so wird zwar hierin gewillfahrt, es muß jedoch solchenfalls der Absender sein Verlangen auf der Adresse des Briefs deutlich ausdrücken. Der bloße Beisatz einer andern Postanstalt zum Namen des Orts, wohin der Brief bestimmt ist, begründet keine Abweichung von der in der Speditionstabelle vorgeschriebenen Instradirung.

Wünschen ganze Gemeinden oder viele Correspondenten eines Orts ihre Briefe und Sachen von einer andern Postanstalt aus zu erhalten oder von da abzuholen, als von derjenigen, zu deren Bestellkreise sie nach der Speditionstabelle gehören, so erwartet die Ober-Postdirection hiervon Anzeige mit Angabe der Gründe, welche eine solche Veränderung wünschenswerth machen, worauf dann nach Befinden das Nöthige verfügt wird.

Wegen der Spedition der aus dem Auslande kommenden zollpflichtigen Postsendungen (§. 211.) sehe man die im Post-Verordnungsblatt vom Jahr 1844 Stück 8. S. 37—44 enthaltene Tabelle nach.

Kap. VIII.

Vom Post-Rechnungswesen.

§. 170. Im Allgemeinen.

Alle Postämter und Posterpeditionen und die Posthaltereien an solchen Orten, wo Postämter und Posterpeditionen nicht bestehen, haben vierteljährliche Rechnungen (sogenannte Quartals-Rechnungen) über sämmtliche vorkommende Posteinnahmen und Ausgaben, mit Ausnahme der Chaussee- (§. 104.), Zeitungs-, Unterstützungs- (§. 16.) und der Abrechnungs-Gelder zum Ausgleich mit den andern, in Abrechnung stehenden Postanstalten (§. 161.), nach dem in der Beilage E. enthaltenen Formular anzufertigen. Die Ausgaben der übrigen Posthaltereien werden in die Quartals-Rechnungen des Postamts oder der Posterpedition ihres Orts mit aufgenommen. Die Einnahmen und Ausgaben werden nur nach Beträgen des Vierzehnthalerfußes (der Landeswährung) nach Thalern, Groschen und Pfennigen berechnet.

Die Quartals-Rechnungen sollen in der fünften Woche nach jedem Quartale, von den größern Postämtern (zu Budissin, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Schneeberg, Zittau und Zwickau) aber spätestens mit Ablauf der 6. Woche, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Thlr., an die Post-Rechnungsexpedition zu Leipzig in duplo eingesendet werden. Das eine Exemplar wird, nach erfolgter Durchlegung bei derselben, mit den nöthigen Abänderungen und Berichtigungen versehen, wieder zurückgeschickt und bei den Postanstalten aufbewahrt[1]).

Ohne in das Detail des Rechnungswesens zu sehr einzugehen, werden hier nur folgende Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln gemacht.

§. 171. Ad Cap. I. der Quartals-Rechnungen.

Franko- und Portogelder.

Bei Berechnung der Franko- und Portogelder gilt für das Inland der Grundsatz, daß dieselben am Bestimmungsorte und in denjenigen Charten, mit welchen die Sendung dort eintrifft, in einem Satze vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, zur Postcasse zu berechnen sind[2]). Das Porto oder Franko für einen Brief von Zittau nach Annaberg, obwol derselbe vielleicht nach Dresden oder Chemnitz spedirt worden ist, wird demnach erst in Annaberg vereinnahmt. Das Porto wird vom Adressaten erhoben, das Franko aber, mittelst besonderer Monats-Abrechnungen (§. 161.), von der Postanstalt, welche den Gegenstand nach dem Bestimmungsort spedirt, mithin bei erfolgter directen Spedition, von der Postanstalt, wo die Aufgabe und die Frankirung geschah, eingezogen. Bei der ausländischen Correspondenz findet nicht immer diese Berechnungsweise statt.

Die zu verrechnenden Franko- und Portogelder von den eingegangenen Charten werden von jeder Postanstalt nach den einzelnen Posten und Posttagen specificirt, so daß zuerst die posttäglichen Beträge der drei Monate der ersten Post verzeichnet werden und darunter die Summe gezogen wird, und so sämmtliche Posten aufeinander folgen. Am Schlusse wird dann eine Recapitulation der einzelnen Posten gemacht[3]).

---

1) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 16. Dec. 1816, v. 16. März 1832 sub 11 u. 20., u. v. 20. Dec. 1840 sub 22. — Aelt. Best.: V. v. 4. Oct. 1714 (Cod. Aug. T. II. S. 1093). — V. d. O.-P.-Amts v. 24. Jan. 1717 (a. a. O. S. 1101), v. 13. Jan. 1731 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1759), v. 9. Novbr. 1763 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 487) u. v. 28. März 1774 (a. a. O. S. 505).

2) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 28 b.

3) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 16. März 1832 sub 15. — Aeltere Best.: Reglement d. O.-P.-Amts v. 30. Dec. 1712 (Cod. Aug. T. II. S. 1087).

Alle ankommende Charten werden in besondere für jede Post bestehende, actenmäßig geheftete, mit dem Namen der Postanstalt, der Benennung der Post und der Angabe des Quartals und Jahres rubricirte Chartenfascikel nach der Reihenfolge der Stationen auf dem Course, von welchem sie eingehen, gebracht, und werden nur bei denjenigen Posten verrechnet, mit welchen sie ankommen. Sind in der Charte eines auf dem Course liegenden Ortes Posten von andern Orten aufgeführt, so werden die Charten von letztern gleich nach der Charte, worin die Briefpackete oder Briefbeutel von den seitwärts gelegenen Orten aufgeführt waren, und zwar nach der Reihenfolge geheftet, wie sie in der Charte des Coursortes aufgeführt sind.

Beim Wechsel eines Quartals oder Jahres giebt der Tag der Ankunft des Chartenschlusses, nicht das Datum der Charte, die Entscheidung, ob die betreffende Charte in das alte oder neue Chartenheft zu nehmen ist.

Die in den Charten in Pfennigen angesetzten Porto- und Frankobeträge sind zusammenzurechnen und der Betrag jeder Charte ist auf der Rückseite der ersten Charte jeden Posttages, oder nach Befinden auf ein besonderes anzuheftendes Blatt Papier, mit Angabe des Tages der Ankunft und der Ortsnamen, in Pfennigen aufzuführen; hierauf sind die Pfennigbeträge sämmtlicher Charten einer Post zu summiren und auf Thaler, Groschen und Pfennige zu reduciren [4]).

Wegen der besondern Berechnungsweise der Franko- und Portogelder von den sächsisch-österreichischen Briefposten sehe man nach: Verordn. d. O.-P.-Dir. v. 30. Juni 1843, v. 13. März 1844 und v. 30. Decbr. 1847 (P.-V.-Blatt Stück 16. Nr. 112, Stück 5. Nr. 149 und Stück 20. Nr. 392). Auch hinsichtlich der sächsisch-badischen und der französischen Correspondenz bestehen abweichende Bestimmungen.

§. 172. Ad Cap. II. der Quartals-Rechnungen.

Personengelder.

Auf gleiche Weise erfolgt die Verrechnung der vereinnahmten Personengelder, mit Inbegriff des Ueberfrachtportos und der Einschreibegebühren, jedoch nicht von der Postanstalt, bis zu welcher der Reisende bezahlt hat oder gereist ist, sondern von derjenigen, welche den Betrag erhoben hat [5]).

---

4) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 9. Jan. 1832, v. 20. Dec. 1840 sub 28 e. u. v. 13. Dec. 1783 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 559).

5) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 18. Febr. 1779 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 523).

Die Einschreibegebühren (§. 94.) werden von den Postanstalten, mit Ausschluß von Dresden und Leipzig, nur zur Hälfte zur Postcasse verrechnet, die andere Hälfte verbleibt den einschreibenden Postbeamten[6]).

Die den Quartals-Rechnungen als Unterlags-Rechnungen dienenden Porto- und Personengelder-Verzeichnisse sind denselben in duplo beizufügen[7]).

§. 173. Ad Cap. VI. der Quartals-Rechnungen.

Erlös von den auf der Eisenbahn beförderten Staffetten.

Für die, mittelst der Eisenbahn beförderten Privat-Staffetten bis zum Gewichte von 2 Pfunden wird, außer den gewöhnlichen, der absendenden Postanstalt zukommenden, Expeditionsgebühren von 15 Ngr. und der bei der Abgabe zu erhebenden Bestellgebühr von 5 Ngr., die gewöhnlichen Rittgebühren nach den in der Bekanntmachung des O.-P.-Amts vom 6. April 1839 (Leipz. Zeitg. Nr. 84.) angegebenen Distanz-Verkürzungen, z. B. zwischen Leipzig und Dresden auf 4 Meilen (die Stunde Beförderungszeit wird ungefähr für 1 Meile verkürzte Entfernung gerechnet), bei der Aufgabe erhoben und vierteljährlich in der Quartals-Rechnung zur Postcasse berechnet. Für das bei vorkommenden Staffetten-Packeten über 2 Pfund ausfallende Gewicht wird außerdem noch das gewöhnliche Packerei-Porto berechnet.

Behufs dieser Verrechnung ist über die gedachten Beträge ein besonderes, den Tag der Absendung der Staffette, die verkürzte Meilenzahl auf der Eisenbahn und die zur Postcasse zu berechnenden Beträge enthaltendes Verzeichniß mit der Rubrik: „Verzeichniß der mittelst der Eisenbahn beförderten Staffetten und der dafür zur Postcasse zu berechnenden Rittgebühren und der Portobeträge auf das .. Quartal ..." von den betreffenden Postanstalten anzufertigen und der Quartals-Rechnung, nebst den Staffettenpässen, beizufügen[8]).

§. 174. Ad Cap. X. der Quartals-Rechnungen.

Fuhr- und Rittlöhne.

Die regulären Fuhr- und Rittlöhne werden contractmäßig zwischen der Ober-Postdirection und den Posthaltern festgesetzt und in den Praestandis der letztern ausgedrückt. Die sächsische Post-

---

6) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1834 sub 4.
7) V. d. O.-P.-Amts v. 20. Jan. 1842 sub 1 (P.-V.-Bl. St. 1. Nr. 34).
8) Cours-V. d. O.-P.-Amts v. 24. Sept. 1839.

verwaltung bezahlt zur Zeit als Fuhr- und Rittlöhne im Allgemeinen für das Pferd und die Meile

	bei den Fahrposten und Diligencen . .	7	Ngr.
	= = Eilposten	8	=
	= = Personenposten	7—8	=
und	= = Cariol- und Reitposten . . .	10	=

Werden die Pferde zugleich zu Retourfahrten benutzt, so wird dafür die Hälfte oder etwas darüber, unter Berücksichtigung des längern oder kürzern Stilllagers, vergütet. Bei theuern Futterpreisen werden den Posthaltern besondere Futterbeihülfsgelder bewilligt.

Wenn zu den Staatsposten Beipferde, Beiwagen oder Beichaisen gestellt werden, so erfolgt die Bezahlung dafür, soweit nicht andere contractliche Bestimmungen bestehen, nach den Sätzen, welche bei den Extraposten festgestellt sind, jedoch stets nur nach der wirklichen Entfernung, für welche die Beichaise gestellt wurde, und findet die Bestimmung bei Extraposten, auf kurze Entfernungen $1\frac{1}{4}$ Meilen als mindesten Satz anzuwenden, hiernach nicht statt[9]). Die Vergütung für die bei Retourfahrten sich ergebenden Beipferde findet nach den nämlichen Sätzen statt[10]). Hinsichtlich der Stellung der Posthalterei-Schlitten ist festgesetzt, daß für einen zweispännigen Schlitten 4 Ngr., für einen großen vierspännigen aber 6 Ngr. auf die Meile in Rechnung gebracht werden können[11]).

In neuester Zeit ist bei verschiedenen Fahrposten, Diligencen, Personen- und Packereiposten die Einrichtung getroffen worden, daß bei denselben eine unbeschränkte Annahme von Reisenden und, erforderlichen Falls, deren Beförderung mittelst Beichaisen stattfindet, und daß als Vergütung für die zu stellenden Beichaisen, einschließlich des Postillons-Trinkgeldes, so viel zu liquidiren ist, als das Personengeld von den in Beichaisen beförderten Personen auf die Entfernung, auf welche die Beichaise gestellt wird, beträgt. Wenn jedoch nur drei oder weniger Personen über die im Hauptwagen Platz findende Personenzahl, mittelst Beichaise zu befördern sind, so darf, als niedrigster Satz, 18 Ngr. auf die Postmeile, und Falls die betreffende Posthalterei beim Hauptwagen weder Tour- noch Retourdienst zu leisten hat, 20 Ngr. auf die Post-

---

9) V. d. O.-P.-Dir. v. 10. Juli 1848 (P.-V.-Bl. St. 13. Nr. 455).

10) V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 24 i u. l. — V. d. O.-P.-Dir. v. 23. Nov. 1848 (P.-V.-Bl. St. 21. Nr. 510).

11) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 26. Januar 1839 und v. 21. Mai 1836 sub 12. — Hierbei mag nicht unerinnert bleiben, daß, in Berücksichtigung des inzwischen eingeführten kürzern Meilenmaaßes, die in der erstangeführten Gen.-Verordn. festgesetzten Beträge in guten Groschen nicht auf Neugroschen reducirt werden können, wofür sich auch die Praxis bei der Post-Rechnungsexpedition entschieden hat.

meile liquidirt werden[12]). Diese so festgestellte Vergütung für Beichaisen ist jedoch bis auf anderweite, ausdrücklich vorbehaltene Bestimmung durch die Verordn. d. O.-Postdirect. v. 14. Nov. 1846 (P.-V.-Bl. St. 18. Nr. 306.) dergestalt erhöht worden, daß an Stelle der mit resp. 18 Ngr. und 20 Ngr. pro Meile und eventuell durch Beziehung des Personengeldes von den in den Beichaisen beförderten Reisenden gewährten Vergütung für jede zu 4 Personen gerechnete Beichaise 24 Ngr. auf die Postmeile, und wenn die betreffende Posthalterei beim Hauptwagen weder Tour- noch Retourdienst zu leisten hat, 25 Ngr. auf die Postmeile, einschließlich des Postillons-Trinkgeldes und der Wagenvergütung, gewährt wird und demgemäß in Rechnung zu stellen ist, insoweit nicht bei einzelnen Posthaltereien und auf einzelnen Coursen, aus besonderen Gründen, höhere oder niedrigere Vergütungen für die Stellung von Beichaisen, z. B. der volle Betrag des Personengeldes von einer bestimmten Person an ꝛc., ausdrücklich festgestellt sind, als wobei es solchen Falls sein Verbleiben haben soll.

Als Beitrag zur Anschaffung und Unterhaltung der seit dem Monat Mai 1832, anstatt der frühern ledernen Decken, eingeführten Plandecken bei den Beiwagen der Packereiposten ist eine Vergütung von $1\frac{1}{2}$ Ngr. auf die Postmeile der Fahrt bewilligt und in Rechnung zu bringen[13]).

An Postillons-Trinkgeldern wird von der Postverwaltung auf die Postmeile bezahlt:

a) bei den Staatsposten

5 Ngr. bei allen drei- und vierspännigen Staatsposten,
4 Ngr. bei den zweispännigen Eilposten,
3 Ngr. bei allen andern zweispännigen Staatsposten,
1 Ngr. bei den Cariolposten, und
2 Ngr. bei der Dresden-Leipziger Reitpost;

b) bei den Beichaisen

5 Ngr., ohne Unterschied der Bespannung, und

c) bei den Beiwagen

4 Ngr., ebenfalls ohne Unterschied der Bespannung[14]).

Findet bei den Cariolposten die Beförderung einer Person statt, so wird das Trinkgeld dafür dem überführenden Postillon sogleich bei der Abfahrt ausgezahlt und nicht weiter in Rechnung gebracht[15]).

---

12) V. d. O.-P.-Dir. v. 23. Dec. 1844 (P.-V.-Bl. St. 20. Nr. 205).
13) V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 24 m.
14) V. d. O.-P.-Dir. v. 9. März 1847 (P.-V.-Bl. St. 3. Nr. 327).
15) Cours-V. d. O.-P.-Amts v. 14. Febr. 1835.

Wegen der Einrichtung der Quittungen über Fahrtlöhne, Vergütung für gestellte Beiwagen und Beichaisen u. s. w., s. die Verordn. d. O.-P.-Amts v. 20. Jan. 1842 und deren Beilagen (P.-V.-Bl. Stück 1. Nr. 34).

§. 175. Ad Cap. XII. der Quartals-Rechnungen.

Begleitgebühren.

Außer einem jährlichen Gehalte von 175 bis 300 Thlr. beziehen die, die Posten begleitenden Schaffner als Auslösung für jeden auf der Reise oder zum Stilllager unterwegs zugebrachten Tag 20 Ngr., für einen halben Tag 10 Ngr. Zu einem ganzen Tag werden 24 Stunden gerechnet, wobei 2 Stunden darüber unberücksichtigt bleiben; zu einem halben Tag 12 Stunden, wobei ebenfalls 2 Stunden darüber nicht in Berechnung kommen. Außerdem werden den Schaffnern die bei ihren Wagen auf der Reise gehabten Auslagen für Lichter, Wagenschmiere, Stricke und Stroh vergütet.

Die Convoyer-Gebühren werden mit 4 Ngr. auf die Postmeile bezahlt[16]. Werden die Convoyers zur Rückbegleitung benutzt, so erhalten sie die Hälfte der gewöhnlichen Begleitgebühren[17].

§. 176. Ad Cap. XV. der Quartals-Rechnungen.

Unterhaltung und Reparatur der Inventarienstücke.

Für das Schmieren und Reinigen der Staats-Postwagen wird $3\frac{1}{2}$ Ngr. und, wenn blos geschmiert wird, $2\frac{1}{2}$ Ngr. vergütet[18].

§. 177. Ad Cap. XVII. der Quartals-Rechnungen.

Expeditions-Aufwand.

Außerhalb Leipzig, Dresden, Budissin und Altenburg können nur die Beträge für die angeschafft werdenden Briefbeutel und für deren Ausbesserung, für Charten-, Fracht-, Passagier- und Laufzettel-Manuale, für Quittungsbücher, sowie für Stempelschwärze in den Quartals-Rechnungen in Ausgabe verschrieben werden, wogegen der übrige Expeditionsaufwand für Dinte, Federn, Papier, Siegellack, Bindfaden, sowie für Auslage-Strazzen, Extrapost-, Staf-

---

16) V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 24 d.

17) Dienstanweis. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 27. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 21. Mai 1836 sub 9.

18) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 24 e.

setten- und Zeitungs-Manuale u. s. w. lediglich von den Postmeistern, Postverwaltern und Posthaltern selbst zu tragen ist[19]).

§. 178. Ad Cap. XIX. der Quartals-Rechnungen.

Botenlöhne.

Die regulären Postbotenlöhne werden, gleich den Rittlöhnen, contractlich in Vierteljahrs-Summen festgestellt, so ziemlich nach dem Verhältniß der mit 4 Ngr. auf die Postmeile bezahlt werdenden Beibotenlöhne[20]).

§. 179. Anmerkung zu den sämmtlichen Kapiteln.

Die in den verschiedenen Auslage-Kapiteln oder in deren Unterabtheilungen durch Belege zu verausgabenden Beträge werden auf einem der Quartals-Rechnung beizufügenden besonderen Blatte specificirt.

Die Geldbeträge für gelieferte Arbeiten passiren blos dann in Aufgabe, wenn das Bedürfniß der Arbeiten und die richtige Lieferung derselben, sowie, bei dazu erkauften Materialien, deren wirkliche Verwendung, von Seiten der Vorstände der Postanstalten auf den darüber ausgestellten Bescheinigungen attestirt worden ist[21]).

Zu allen Ausgaben, welche fixirt oder auf bestimmte Sätze gebracht sind, wie z. B. die Besoldungen, Fahrtlöhne, Beipferde, Beiboten u. s. w., bedarf es keiner Berufung auf desfallsige Anordnung; zu allen außergewöhnlichen Ausgaben dagegen, welche die Summe von drei Thalern übersteigen, wie z. B. bei Anschaffung von Inventarienstücken oder Reparaturen derselben, Wagenreparaturen u. dergl., bedarf es der Genehmigung der Ober-Postdirection. Auch ist bei allen außergewöhnlichen, nicht regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben die desfallsige Verordnung der Ober-Postdirection im Originale der betreffenden Quartals-Rechnung als Beleg beizufügen, von der Verordnung aber Abschrift zu den Acten des Postamts oder der Posterpedition zu nehmen[22]).

§. 180. Zum Abschluß der Quartals-Rechnung.

Die Postämter und Posterpeditionen, welche Ueberschußgelder einzuliefern haben, sind verpflichtet, jedes Mal bis zum achten Tage vor Abschluß eines Quartals abschläglich auf die Uebermaaße des Quartals so viel zur Haupt-Postcasse einzusenden, als bis

19) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 31. Mai 1836 sub 20.
20) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1840 sub 24d.
21) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 9. Febr. 1779 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 521).
22) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 16. Sept. 1833 sub 7.

dahin wirklich in Casse vorhanden sein muß. Diese Einlieferungen können auch successive in mehrern Abschlagszahlungen erfolgen, jedoch darf keine später als 8 Tage vor Schluß des Quartals abgesendet werden, damit der Haupt-Postcassirer solche noch in demselben Quartale vereinnahmen kann, in welchem sie bei den Postanstalten im Rechnungsabschlusse in Ausgabe kommen[23]. Der nach der Rechnung verbliebene Cassenbestand soll spätestens 14 Tage nach Ablauf des Quartals als Abschlagszahlung auf das neue Quartal zur Haupt-Postcasse eingesendet werden[24].

Auf gleiche Weise werden an diejenigen Postanstalten, welche Zuschüsse zu empfangen haben, von der Haupt-Postcasse Abschlagszahlungen gemacht, solche aber spätestens 8 Tage vor Ablauf des Quartals abgesendet, damit sie von den empfangenden Postanstalten noch in dem nämlichen Quartale im Rechnungs-Abschlusse in Einnahme gestellt werden können, in welchem sie der Haupt-Postcassirer in Ausgabe stellt. Die Zuschuß erhaltenden Postanstalten müssen daher vor der erwähnten Frist Quittungen über Abschlagszahlungen zur Haupt-Postcasse einsenden, dürfen aber, so weit es sich übersehen läßt, den Betrag der bis zur Zeit der Erhebung der Abschlagszahlung bereits verdienten Fahrtlöhne und sonstigen Posthalterei-Gebührnisse nicht übersteigen und nicht vor Ablauf des ersten Monats des betreffenden Quartals erhoben werden[25].

Diese Quittungen und resp. Lieferscheine der Haupt-Postcasse sind als Belege für die verausgabten Ueberschußgelder und vereinnahmten Zuschußgelder den Quartals-Rechnungen mit beizulegen. Das Datum des Lieferscheins über Zuschußgelder oder der Quittung über eingesendete Ueberschußgelder entscheidet, in welchem Quartale die erstern vereinnahmt, oder die letztern verausgabt werden müssen[26].

Eine Abänderung des Abschlusses der Quartals-Rechnungen wegen der bei deren Examination sich herausstellenden Defecte wird nicht gemacht, sondern es werden diese Defecte jedesmal in einer nächsten Rechnung unter besonderen Rubriken des Abschlusses (sub c. im beigefügten Schema) entweder als Defectgelder oder als Uebermaaß aufgenommen[27].

Als Datum ist unter dem Rechnungs-Abschuß, welcher vom Rechnungsführer mit seinem vollständigen Namen zu unterzeichnen

---

23) a. a. O. sub 4. — V. d. O.-P.-Amts v. 9. April 1842 (P.-V.-Bl. St. 4. Nr. 47).

24) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 21. Mai 1836 sub 8.

25) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 16. Sept. 1833 sub 4. — V. d. O.-P.-Amts v. 9. April 1842 (P.-V.-Bl. St. 4. Nr. 47).

26) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 16. Sept. 1833 sub 6 i. u. k.

27) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 21. Mai 1836 sub 1.

ist, jedes Mal der letzte Tag des betreffenden Quartals zu setzen[28]).

Nach erfolgter Zurücksendung der Rechnung des 4. Quartals an die Postanstalten ist aus den 4 Quartals-Rechnungen eine Jahres-Rechnung zusammen zu stellen und nach Verlauf von 8 Tagen an die Post-Rechnungsexpedition in duplo einzusenden[29]).

Kap. IX.

Das bei der Versendung des Gesetz- und Verordnungsblatts zu beobachtende Verfahren.

§. 181. Pflicht der Postanstalt zur Vertheilung.

Den Postanstalten liegt die Vertheilung des Gesetz- und Verordnungsblatts, durch welches seit dem 1. Januar 1835 die Publication der Gesetze und Verordnungen für das gesammte Königreich erfolgt, mit folgenden Ausnahmen ob[1]):

Die sämmtlichen Ministerien erhalten die für sie erforderlichen Exemplare unmittelbar von der Gesetzblatts-Redaction[2]), und den Militairbehörden werden die Exemplare durch das Kriegsministerium im dienstlichen Instanzenzuge zugefertigt[3]).

Das in dieser Hinsicht in den Schönburgschen Receß-Herrschaften von der übrigen Einrichtung bestandene abweichende Verfahren ist vom 1. Januar 1836 an in Wegfall gekommen, und die desfallsigen allgemeinen Vorschriften gelten nun ebenfalls für jene Herrschaften[4]).

§. 182. Bestellung auf das Gesetz- und Verordnungsblatt.

Alle, welche nach §. 7. und 8. des Gesetzes, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend, das Gesetz- und Verordnungsblatt zu empfangen und zu halten haben, oder auf den Grund des 10. und 11. §. es zu halten wünschen, haben deshalb schriftliche Bestellung bis zum 1. Decbr. jedes nächstvor-

28) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 16. Sept. 1833 sub 3 u. 4.

29) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 16. März 1832 sub 12 u. 14.

1) Gesetz, die Bek. d. Gesetze u. Verordn. betr., v. 6. Septbr. 1834 §. 12 u. 13 (Samml. d. Ges. u. V. St. 23. Nr. 53. S. 191).

2) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 24. Sept. 1834 sub 5 d. aa.

3) a. a. O. sub 5 d. bb. u. V. d. Ministerien des Innern u. der Finanzen, die Publication der Gesetze u. Verordn. betr., v. 6. Sept. 1834 §. 27 (Samml. d. Ges. u. V. St. 23. Nr. 54. S. 195).

4) V. d. Ministeriums d. Innern u. d. Finanzen v. 23. Novbr. 1835 (Ges.- u. V.-Bl. St. 29. Nr. 116. S. 635).

hergehenden Jahres bei der Postanstalt ihres Orts, oder wenn sich daselbst eine solche nicht befindet, bei derjenigen Postanstalt zu machen, durch welche sie ihre Correspondenz von Dresden erhalten[5]). Diejenigen Inhaber von Gast- und Schanknahrungen, welche das Gesetz- und Verordnungsblatt bei sich auszulegen gedenken und sich dazu bei ihrer Obrigkeit verpflichten, haben dem Bestellzettel eine obrigkeitliche Bescheinigung dieser von ihnen übernommenen Verpflichtung beizufügen[6]).

Die gemachten Bestellungen gelten stets auf den ganzen Jahrgang[7]). Findet bis zum 1. Decbr. jeden Jahres keine Abbestellung statt, so wird angenommen, daß die frühern Bestellungen auch für das nächstfolgende Jahr fortdauern, daher es solchenfalls einer Wiederholung der Bestellung nicht bedarf[8]).

Außerdem können Privatpersonen, welche das Gesetz- und Verordnungsblatt zu halten wünschen, solches auch für den Abonnementspreis in gleicher Weise, wie Zeitschriften, vermittelst der betreffenden Postanstalt, bei der Leipziger Zeitungs-Expedition bestellen, oder im Wege des Buchhandels beziehen.

§. 183. Versendung und Austragung des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Die Zusendung der bestellten Exemplare des Gesetz- und Verordnungsblatts erfolgt nach dessen Erscheinen von der Redaction in Dresden selbst an jede Postanstalt. Von da aus erhalten solche die Empfänger in den Postorten durch die Briefträger oder, soweit solches in größern Orten, um die Briefbestellung darunter nicht leiden zu lassen, nöthig wird, nach Befinden durch Briefträger-Gehülfen, in den Bestellkreisen der Postanstalten aber durch besondere Landboten[9]).

Da jede Postanstalt für die richtige Bestellung der gedachten Blätter verantwortlich ist, so haben die Empfänger über den Empfang jeder Zusendung in die Quittungsbücher, welche deshalb von den Postanstalten gehalten werden, zu quittiren[10]).

Die für die Gemeinden bestimmten Exemplare werden in den Städten an die Stadträthe, auf dem Lande an die Dorfrichter abgegeben[11]).

Jedem Stück des Gesetz- und Verordnungsblatts wird der Tag, an welchem die letzte Absendung desselben Seiten der Re-

---

5) V. d. Ministerien des Innern u. d. Finanz. v. 6. Septbr. 1834 §. 1 u. 2.
6) Gesetz v. 6. Sept. 1834 §. 10.
7) V. d. Ministerien d. Innern u. d. Finanzen v. 6. Sept. 1834 §. 6.
8) a. a. O. §. 7.
9) Angef. Gesetz §. 12 u. 13. Angef. Verordn. §. 16.
10) Angef. Verordn. §. 18.
11) a. a. O. §. 17.

daction erfolgen kann, aufgedruckt. Da mit Anfang des fünfzehnten Tages von dem solchergestalt bemerkten Tage an, diesen nicht mit gerechnet, jedes, in dem ausgegebenen Stück enthaltene, Gesetz und Verordnung für in dem ganzen Lande publicirt erachtet wird[12]), so müssen die Zusendungen der Exemplare des Gesetz- und Verordnungsblatts sofort nach Empfang derselben von der Redaction, von jeder Postanstalt an die Empfänger erfolgen[13]).

§. 184. Preis und Provision für das Gesetz- und Verordnungsblatt.

An die königlichen Justizämter und Verwaltungsbehörden, die Gerichtsstellen und Obrigkeiten, die Geistlichen und geistlichen Behörden wird das Gesetz- und Verordnungsblatt unentgeltlich[14]), an die zur Haltung eines Exemplars verpflichteten Gemeinden aber und an die sonstigen Empfangsberechtigten gegen einen jährlichen Preis von 22½ Ngr.[15]) verabfolgt[16]). Dieser Betrag ist einmal im Jahre und ungetheilt, und zwar mit Schluß des ersten Halbjahrs von den Empfängern gegen Quittung zu berichtigen und von den Postanstalten zu Anfang des zweiten Halbjahrs in der vorgeschriebenen Weise[17]) an die Redactions-Casse zu berechnen[18]).

Für die daraus für die Postanstalten hervorgehende Mühwaltung ist denselben für ein jedes ihnen zur Vertheilung zugesendet werdende Exemplar des Gesetz- und Verordnungsblatts 1½ Ngr. als Provision bewilligt[19]). Diese Provision bildet ein in die jährlich von den Postbeamten einzureichenden Uebersichten über ihren Dienstgenuß und Dienstaufwand mit aufzunehmendes Emolument[20]).

§. 185. Bestellungsgebühren für das Gesetz- und Verordnungsblatt.

Für jede Zusendung, sie möge ein oder mehrere Stücke des Gesetz- und Verordnungsblatts enthalten, ist von den Empfängern, ohne Unterschied, ob sie dasselbe unentgeltlich oder gegen Bezahlung erhalten, wegen jedes Exemplars ein Bestellgeld zu entrichten. An den Orten, wo sich Postanstalten befinden, be-

---

12) Angef. Gesetz §. 5.
13) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 29. Sept. 1834 sub 13.
14) Angef. Gesetz §. 7.
15) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 19. Dec. 1840 §. 2.
16) Angef. Gesetz §. 8.
17) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 24. Sept. 1834 sub 23.
18) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 19. Dec. 1840 §. 6. — V. d. O.-P.-Amts v. 7. Juli 1842 (P.-V.-Bl. St. 7. Nr. 58).
19) a. a. O. §. 3.
20) V. d. O.-P.-Amts v. 24. Juli 1841 §. 4 (P.-V.-Bl. St. 3. Nr. 9).

trägt solches drei Pfennige, an andern Orten, ohne Unterschied der Entfernung vom Postorte, acht Pfennige[21]). Von den Exemplaren für Gerichtsstellen aber, welche an die im Orte des Gerichts nicht wohnhaften Gerichtsverwalter zu bestellen sind, ist das Bestellgeld mit acht Pfennigen auch dann zu entrichten, wenn im Wohnorte des Gerichtsverwalters sich eine Postanstalt befindet[22]).

Für die Bestellungen am Postorte selbst wird an die Postanstalten von der Redactions-Casse nichts vergütet, wogegen dieselben im Genusse der von den Empfängern im Postorte zu bezahlenden Bestellgebühren von drei Pfennigen für jede Austragung verbleiben.

Die Bestellgebühren aus dem Bestellkreise und von den Exemplaren für die auswärtigen Gerichtsstellen, deren Gerichtsverwalter im Postorte wohnen, werden von den Postanstalten nach Ablauf eines jeden Jahres an die Redactions-Casse in Dresden berechnet und von den Empfängern vierteljährlich gegen Quittung erhoben[23]).

Das für die Bestellung des Gesetz- und Verordnungsblattes im Bestellkreise von der Redactions-Casse an die dazu verwendet werdenden Boten auf jede Zusendung zu zahlende Botenlohn im ganzen Bestellkreise einer Postanstalt wird durch Special-Verordnungen bestimmt.

Da das für die an die Gerichtsverwalter in den Postorten selbst, statt in den Orten des Gerichts zu bestellenden Exemplare, festgesetzte Bestellgeld an 8 Pfennigen für jede Zusendung, zur Casse der Redaction verrechnet werden muß, mithin die Postanstalten dafür eine Bestellgebühr nicht erhalten, so wird denselben eine nach der Zahl der im Postorte selbst, anstatt im Bestellkreise an Gerichtsverwalter bestellten Exemplare des Gesetz- und Verordnungsblatts, und der vorgekommenen Austragungen festgesetzte Aversional-Vergütung gewährt. Zu diesem Zwecke haben die Postanstalten aller drei Jahre, nach Anleitung des der Gen.-V. d. O.-P.-Amts vom 25. April 1836 beigefügten Schemas, eine Uebersicht der von ihnen an im Postorte wohnende Verwalter auswärtiger Gerichte bestellten Exemplare zur Ober-Postdirection einzureichen[24]).

---

21) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 24. Sept. 1834 sub 19a u. b. und v. 19. Sept. 1840 §. 3.

22) V. d. Minist. d. Innern u. d. Finanzen v. 6. Sept. 1834 §. 19—21. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 24. Sept. 1834 §. 19.

23) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 24. Sept. 1834 §. 18 u. 19. — V. d. O.-P.-Amts v. 19. Dec. 1840 §. 7.

24) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 25. April 1836 und v. 11. Dec. 1839. — V. d. O.-P.-Amts v. 5. Dec. 1842 (P.-V.-Bl. St. 15. Nr. 74).

§. 186. Verfahren bei unterbleibender Bezahlung von Seiten der Empfänger.

Wenn bei der ersten und zweiten Ablieferung im zweiten Halbjahre ein Empfänger die Bezahlung für das Gesetz- und Verordnungsblatt nicht leistet, oder den Betrag des Bestellgeldes für das verflossene Quartal unberichtigt läßt, so haben die Postanstalten die desfallsige, nicht eingelöste Quittung, mittelst eines bloßen mit „ex off. Gesetzblatt-Reste" zu bezeichnenden Couverts, an die Obrigkeit des Säumigen abzugeben, und diese ist gehalten, den Rückstand sofort einzutreiben und der betreffenden Postanstalt kostenfrei und frankirt zu übersenden[25]).

Im Uebrigen muß auf die umfängliche Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 24. Septbr. 1834 und die derselben angefügten Schemata, und in Hinsicht auf die Rechnungsablegung, auf die V. d. O.-P.-Amts v. 7. Juli 1842 (P.-V.-Blatt Stück 7. Nr. 58.) verwiesen werden.

Kap. X.

Von der Personenbeförderung.

§. 187. Von der Aufnahme der Personen zu den Posten.

Die anzunehmende Anzahl der Reisenden zu den verschiedenen Posten ist theils eine unbeschränkte, theils eine beschränkte; erstere findet bei den Eilwagen und in der Regel bei den Personenposten, letztere bei den Diligencen und Fahrposten statt, bei welchen fast immer nur so viele Personen Aufnahme finden, als der Hauptwagen faßt.

Zur Beförderung mit den Posten werden nicht angenommen:

1) kranke Personen, besonders Epileptische, Ausschlags- und Gemüthskranke,
2) auffällig unreinlich aussehende, den äußern Anstand verletzende Personen,
3) Personen, welche im trunkenen Zustande sich befinden, und
4) Kinder unter 3 Jahren[1]).

Unbekannte Personen, welche sich nicht durch Zeugnisse oder Pässe legitimiren können, sollen mit den Posten nicht weiter be-

---

25) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 24. Sept. 1834 §. 22 u. v. 19. Dec. 1840 §. 6 u. 7. — V. d. Ministerien d. Innern u. der Finanzen v. 6. Septbr. 1834 §. 24 (Samml. d. Ges. u. V. St. 23. Nr. 54. S. 194).

1) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 6. Dec. 1834 sub 14. — Vergl. V. d. O.-P.-Dir. v. 3. Sept. 1846 (P.-V.-Bl. St. 14. Nr. 292).

fördert, sondern angehalten werden, insofern sie nicht mit Postpferden ankommen[2]).

Hat ein Postmeister oder Posthalter gegründeten Verdacht, daß ein Reisender wegen eines Verbrechens sich auf der Flucht befinde, so soll er, bei harter Strafe, denselben nicht weiter befördern, sondern sogleich der Obrigkeit davon Nachricht geben[3]).

Wider die Passagiers, so wegen Schulden flüchtig geworden, kann zwar die ordentliche Obrigkeit des Orts mit Arrest verfahren, jedoch erst nach zurückgelegter Station; verdächtige und wegen Verbrechen flüchtige Personen, besonders wenn sie mit Steckbriefen verfolgt werden, können nicht nur auf jeder Station, sondern auch auf dem Wege angehalten und zur Haft gebracht werden[4]).

Die Weiterreise mit der Post kann und soll von den Postanstalten versagt werden solchen Personen, welche die für die Aufrechthaltung des Anstandes und der Ordnung in dem Postwagen und in den Passagierstuben bestehenden Vorschriften nicht beachten oder überhaupt sich unsittlich betragen[5]) (§. 18).

§. 188. Reisescheine.

Beim Einschreiben zu den Posten erhält der Reisende einen Reiseschein, der den Betrag des erlegten Personengeldes (§. 93.), der Einschreibegebühr (§. 94.) und des etwa zu entrichtenden Ueberfrachtportos (§. 95.) und den Tag und die Stunde der Abfahrt enthält. Nach den darin enthaltenen Bestimmungen (auf welche sich hier nicht weiter speciell bezogen werden kann, weil dieselben fast für jeden Cours verschieden sind), haben sich sowol die Reisenden als die beim Postwesen Angestellten zu richten[6]).

Außer den in den Reisescheinen angegebenen Beträgen ist weder eine Schaffner- und Wagenmeister-Gebühr, noch ein Postillons-Trinkgeld zu entrichten, insofern nicht den Reisenden Dienste geleistet worden sind, die zu den Amtspflichten der Postbeamten nicht gehören[7]). (S. jedoch §. 100.)

Der Reiseschein gilt nur für den Tag, auf welchen er lautet, und nur für die Person, auf deren Namen er ausgestellt ist. Auch

---

2) Postordn. v. J. 1713 §. 66 (Cod. Aug. T. II. S. 1072). — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 16. Mai 1764 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1815). — Bek. v. 20. Juli 1833 (Leipz. Ztg. Nr. 174).

3) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 26. März 1822.

4) Postordn. v. J. 1713 §. 15.

5) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1834 sub 19. u. Dienstanweis. f. d. Postschaffner v. 3. März 1832 §. 17 sub 3.

6) Instr. v. 6. März 1823 §. 16.

7) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 20. Dec. 1834 sub 18. — Bek. d. O.-P.-Amts v. 22. Dec. 1834 (Leipz. Ztg. Nr. 307 u. 310).

ist der Schein von dem Reisenden während der ganzen Reise aufzubewahren, da er, auf Verlangen, vorgezeigt werden muß.

§. 189. Verfall des Personengeldes.

Das erlegte Personengeld verfällt der Postcasse, wenn der Reisende seine Reise aufzugeben oder zu verschieben sich bewogen findet, oder sich erst nach der Abfahrt der Post, welche vorher vom Postillon durch dreimaliges Signalisiren auf der Posttrompete, oder, was Leipzig betrifft, durch die im Posthofe unfern der Passagierzimmer zum Rufen der Passagiere angebrachte Glocke[8]), anzuzeigen ist, im Posthause einstellt[9]).

Benutzt ein Reisender seinen Platz nicht so weit, als er denselben bezahlt hat, so kann er weder auf Rückzahlung des mehrentrichteten Personengeldes Anspruch machen, noch über den Platz für den übrigen Theil des Courses, zu Gunsten eines Andern, verfügen.

§. 190. Anmeldung zur Mitfahrt mit der Post.

Reisende, die sich bei einem Postamte, außerhalb ihres Wohnorts, eines Platzes bei einer Eil- oder Personenpost, zu welcher Beichaisen gestellt werden, im Voraus durch schriftliche Anmeldung versichern wollen, haben dieser Anmeldung stets den Betrag des Personengeldes, und wenn dieser ihnen nicht genau bekannt ist, den ungefähren Betrag beizufügen, bei ihrer persönlichen Ankunft im Posthause aber entweder den Ueberschuß zurückzuempfangen, oder den Zuschuß nachzuzahlen. Bloße Anmeldungen, ohne Beifügung des Personengeldes, werden nicht berücksichtigt[10]). Dergleichen Vorausbestellungen werden jedoch nur längstens 8 Tage vor der Abfahrt angenommen.

§. 191. Aufsitzen der Reisenden.

Die Reisenden haben sich stets in und vor den Posthäusern einzusetzen, und daselbst wenigstens eine Viertelstunde vor Abgang des Postwagens sich einzufinden. Alles Anhalten vor der Stadt, vor Privat- und Gasthäusern, ohne Vorwissen des betreffenden Postamts, ist untersagt[11]).

---

8) Bek. d. O.-P.-Amts v. 10. Oct. 1838 (Leipz. Ztg. Nr. 246).

9) Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 23. — Dienstanweis. f. d. Postillons §. 19. — Dienstanw. f. d. Postschaffner §. 18. — V. d. O.-P.-Dir. v. 8. Nov. 1845 (P.-V.-Bl. St. 12. Nr. 242).

10) Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 27.

11) a. a. O. §. 23. — Dienstanw. f. d. Postillons §. 11. — Dienstanw. f. d. Postschaffner §. 18.

§. 192. Plätze der Reisenden.

Die Reisenden sind nicht befugt, anstatt des ihnen angewiesenen Platzes, einen andern, wenn auch unbesetzten, eigenmächtig einzunehmen. Wünscht Jemand in einen solchen Platz einzurücken, so muß er bei der nächsten Postanstalt, sogleich nach Ankunft der Post, darauf antragen, daß ihm derselbe angewiesen werde. Das Belegen der Plätze ist unstatthaft.

Auf den Unterwegs-Stationen haben die mit den durchgehenden Posten und die mit den auf dieselben unmittelbar influirenden Posten ankommenden Reisenden, hinsichtlich der Plätze, den Vorrang vor den im Orte selbst dazu kommenden oder daselbst von neuem eingeschriebenen Personen, welche letztere nur auf die Plätze Anspruch machen können, welche von ersteren noch nicht besetzt sind. Die von Seitencoursen auf einen Hauptcours unmittelbar übergehenden Reisenden stehen in den Plätzen denen des Hauptcourses nach.

Die Beichaisen können nur nach der Nummerfolge der vorhandenen Reisenden besetzt werden, ohne Wahl und begünstigenden Einschub [12]. — Wegen der Platznummern bei den zwischen Sachsen und Böhmen bestehenden directen Fahrposten s. die V. d. O.-P.-Dir. v. 10. Mai 1848 (P.-V.-Blatt St. 7. Nr. 429).

§. 193. Reisegepäck.

Das Reisegepäck muß spätestens eine Stunde vor der Abfahrt des Wagens in das Posthaus geliefert werden; wer dies unterläßt, hat es sich selbst beizumessen, wenn die Bagage nicht mehr mitgenommen wird. Das Gepäck muß stets mit dem Namen des Reisenden und dem Orte des nächsten Reiseziels bezeichnet sein.

Von schwerem Reisegepäcke, welches nicht mit dem Eilwagen, sondern mit einer Diligence oder Packpost versendet wird, gehen dem Reisenden so viel Pfunde an Porto zu gut, als er im Eilwagen selbst unter dem Freigewichte von 30 Pfund mit sich führt. Für das bei der Abreise durch die Schuld des Reisenden zurückbleibende und nachgesendet werdende Gepäcke muß das volle Porto bezahlt werden. Hat der Reisende etwas beim Verlassen des Postwagens darin liegen gelassen, so ist solches der Postanstalt des Orts, wo er von der Post abgegangen ist, sowie dem Schaffner,

---

12) Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 26. — Cours-V. d. O.-P.-Amts v. 12. Oct. 1829. — Dienstanw. f. d. Postschaffner §. 17.

ohne Verzug anzuzeigen, damit der betreffende Gegenstand womöglich ihm nachgesendet werden kann.

Wegen der Gewährleistung des Reisegepäcks s. §. 149.

§. 194. Verhalten der Reisenden.

In den Postwagen Cigarren zu rauchen, oder Hunde mitzunehmen, ist nicht gestattet. Das Rauchen aus verschlossenen Pfeifen ist nur dann erlaubt, wenn es mit ausdrücklicher Genehmigung aller Mitreisenden geschehen kann [13].

Den mit den Posten reisenden Personen ist bei Verlust des bezahlten Personengeldes und bei Strafe des Dupli desselben untersagt, von andern Personen Briefe, Packete, Waaren u. s. w. zu deren gelegentlicher Beförderung zu übernehmen [14].

Da, wo es der Aufenthalt des Postwagens verstattet, können die Reisenden in den Passagierstuben, auf Verlangen, einfache Erfrischungen, bestehend in sogenannter kalten Küche und in Getränken, und an den ausdrücklich dazu bezeichneten Orten auch Mittags- und Abendessen erhalten [15]. Auf der Speisetafel finden die Passagiere ein Beschwerdenbuch zum Eintragen etwaiger Rügen über die Bewirthung (§. 20).

§. 195. Verhalten der Schaffner und Postillons.

Der Schaffner darf seinen Sitz nie im Innern des Wagens nehmen, sondern muß vorn im Cabriolet des Hauptwagens sitzen; auch darf er seinen Platz in Letzterm keinem Reisenden abtreten [16].

Den Postillons, welche nicht vom Sattel fahren, ist das Tabakrauchen unbedingt verboten.

Rauchfutter darf innerhalb der bedeckten Postwagen gar nicht, an Hartfutter aber nur der nothwendigste Bedarf mitgenommen, auf keinen Fall aber dürfen durch dessen Verpackung die Passagiere belästigt werden [17].

Den Schaffnern und Postillons ist bei strenger Ahndung verboten, unterwegs uneingeschriebene Personen und Sachen aufzunehmen (§. 46.) und vor den Schenken ungebührlich anzuhalten (§. 42).

---

13) Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 33.

14) a. a. O. §. 32. — V. v. 22. Oct. 1841 (P.-V.-Bl. St. 5. Nr. 18).

15) Postordn. v. 27. Juli 1713 §. 5.

16) Dienstanw. f. d. Postschaffner §. 19.

17) Dienstanw. f. d. Postillons §. 10.

Kap. XI.

Das Verhältniß der Postverwaltung zu den Eisenbahnen.

§. 196. Enthebung der Eisenbahn-Gesellschaften von dem Verbote der regelmäßigen Personen-Beförderung.

Die zur Zeit bestehenden Eisenbahngesellschaften sind von dem gesetzlichen Verbote der der Postanstalt ausschließlich zustehenden regelmäßigen Personenbeförderung (s. §. 26.) enthoben, und ist solche denselben auf ihren Eisenbahnen gestattet.

Für den hierdurch entstehenden Ausfall in den Einkünften des Postregals und zu Vergütung des durch die erforderliche Verbindung mit den Bahnhöfen entstehenden Aufwandes, jedoch nach Abzug der dagegen der Postcasse erspart werdenden Transportkosten, hat und resp. hatte zu entrichten:

1) die Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie in den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Bahn jährlich Zehntausend Thaler, welche erst dann bis auf jährlich Zwölftausend Thaler erhöhet werden, wenn die Rente der Actien jährlich 4½ pCt. beträgt, bis auf Fünfzehntausend Thaler aber, wenn solche bis auf 5 pCt. steigt;

2) die sächsisch-bayerische, sächsisch-schlesische, Löbau-Zittauer, Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft, für jede Postmeile der betroffenen frühern Postroute in den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Bahn jährlich Sechshundert und funfzig Thaler, von da ab und dafern die Dividende des gesammten Anlagecapitals mindestens 4½ pCt. jährlich erreicht, Siebenhundert und achtzig Thaler, sowie, wenn jene Dividende bis auf 5 pCt. jährlich und höher steigt, Eintausend Thaler in vierteljährlichen Raten an die Haupt-Postcasse.

Während der streckenweisen Befahrung der Bahn wird diese Entschädigung nur insofern gewährt, als solche mindestens von einem Poststationsorte zum andern stattfindet.

§. 197. Entschädigung der Posthalter.

Die nothwendige Entschädigung der Stations-Inhaber auf den betreffenden Postrouten übernimmt die Postadministration. Bei Eröffnung der Eisenbahn in ihrer vollen Ausdehnung hat dafür ein für allemal die sächsisch-schlesische Eisenbahn-Gesellschaft 5000 Thlr., die Löbau-Zittauer 2000 Thlr. und die Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft 4000 Thlr. an die Post-Administration zu entrichten. Hinsichtlich der sächsisch-bayerischen

Eisenbahn war die Entschädigungssumme auf 5000 Thlr. festgesetzt, wovon jedoch nach den durch die Abtretung dieser Bahn an den Staat herbeigeführten veränderten Verhältnissen gänzlich abzusehen gewesen sein wird. Die Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie entschädigte die Posthalter nach besonderem getroffenem Uebereinkommen mit der Post-Administration.

§. 198. Beförderung der Correspondenz auf den Eisenbahnen.

Die Gesellschaften haben alle Gegenstände der Reit-, sowie der Eilpost bis zu und mit dem Gewichte von ½ Pfund, und die von der Postanstalt debitirten Zeitungen und Zeitschriften zum unentgeltlichen Transport auf der Bahn zu übernehmen.

Die Verwaltungen der Eisenbahnen haben sich nicht nur der Annahme von Briefen, Packeten und Geldsendungen bis zu und mit 20 Pfund, sondern auch aller und jeder, den gesetzlichen Strafen ohnehin unterliegenden Connivenz in Betreff von Contraventionen zu enthalten, welche etwa Seiten der von ihr hierunter zu vertretenden Untergebenen oder von den Mitreisenden und den Absendern versucht werden könnten.

Die Postanstalt wird dagegen die Correspondenz der vier letztgenannten (§. 196.) Eisenbahngesellschaften, so weit solche die Bahnverwaltung betrifft, mit dem Siegel der Gesellschaften bedruckt ist, und der Gegenstand der Sendung das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigt, bis zu den betreffenden Bahnstationen portofrei befördern und ausliefern.

§. 199. Beförderung der Fahrpostsendungen auf den Eisenbahnen.

Die Postadministration ist befugt, von den Eisenbahnen nach ihrer Vollendung und nach Befinden schon bei Streckenfahrten, auch für ihre Fahrpostsendungen bei jedem Zuge Gebrauch zu machen.

Für die Fahrpostsendungen (mit Ausschluß der §. 198. benannten, unentgeltlich zu befördernden Gegenstände) wird den Eisenbahngesellschaften nach dem Gesammtgewichte dieser Sendungen bei jedem Stationspunkte und bei jedem Zuge, der jedesmalige, für die verladenen Waaren bestimmte Fahrpreis, jedoch in Berücksichtigung der nöthigen Herabsetzung des Postportos auf der durch die Eisenbahn betroffenen Tour mit einer Ermäßigung von fünfundzwanzig Procent von der Postverwaltung bezahlt, und soll hierüber vierteljährige Abrechnung gepflogen werden.

§. 200. Festsetzung der Dampfwagenfahrten.

Die Eisenbahngesellschaften sind gehalten, täglich mindestens bei einer ihrer Fahrten einen weitern, als den zum Betrieb des

Dienstes unerläßlichen Aufenthalt nicht zu gestatten. Auch muß die sächsisch-bayerische Eisenbahn-Verwaltung, auf Verlangen der sächsischen und altenburgischen Postadministration und gegen Entschädigung des eigenen Aufwandes, auch Nachtfahrten zwischen Leipzig und Hof stattfinden lassen.

Die Bestimmung der Abfahrtsstunden auf den Endpunkten, sowie der Anhaltepunkte unterwegs, hat nur im Einverständnisse der Postadministration zu erfolgen, welche jedoch solche Veranstaltungen treffen wird, daß ein wesentlicher Aufenthalt auf den Unterwegsstationen nicht eintrete.

§. 201. Stellung von Postwagen von Seiten der Eisenbahngesellschaften.

Die Eisenbahngesellschaften haben die Postsendungen bei jeder Fahrt, mittelst besonderer von ihnen zu haltender und den Bedürfnissen der Post gemäß eingerichteter, mit der Bezeichnung: „königliche Post" versehener Wagen befördern, oder was die sächsisch-bayerische Eisenbahn-Compagnie angeht, unter Zustimmung der Postadministrationen, den von letzteren selbst zu stellenden Postwagen mittelst Lowrys transportiren zu lassen.

Für die in dem Postwagen nicht ganz unterzubringenden Poststücke haben die Gesellschaften einen andern, mit verschließbaren Packräumen versehenen Wagen bereit zu halten.

Nächstdem haben die Gesellschaften die in Dienstangelegenheit reisenden Postbeamten, insbesondere auch die, die Posten begleitenden Schaffner, unentgeltlich zu befördern.

Zur Erleichterung und Sicherstellung des Postverkehrs auf den Eisenbahnen müssen die Gesellschaften auf allen Bahnhöfen und Anhaltepunkten für die nöthigen und passenden Localitäten zu einstweiliger Unterbringung der abgehenden oder ankommenden Poststücke sorgen, sowie die erforderlichen Räume zu Unterstellung der anfahrenden Postwagen und Postpferde gewähren.

§. 202. Briefkasten an den Eisenbahnhöfen.

Für die an den Bahnhöfen und auf den Anhaltepunkten der Eisenbahnen, behufs der Einlegung unfrankirter Briefe, anzulegenden Briefkasten, müssen die Gesellschaften die geeigneten, leicht zugänglichen Plätze der Postverwaltung anweisen.

§. 203. Vertretungs-Verbindlichkeit der Eisenbahngesellschaften.

Hinsichtlich der Vertretung der auf der Eisenbahn beförderten Poststücke übernehmen, der Postadministration gegenüber, die Gesellschaften, namentlich auch in Bezug auf die gehörige Beschaffenheit der von ihnen zu stellenden Wagen, sowie anlangend die

Handlungen und Unterlassungen ihres Dienstpersonals, dieselbe Verbindlichkeit, welcher in dieser Beziehung die Posthalter unterliegen.

§. 204. Unterbrechung der Eisenbahnfahrten.

Die Eisenbahngesellschaften sind, für den Fall einer Unterbrechung der Eisenbahnfahrten, zur schleunigen und ungestörten Fortschaffung der von der Post übernommenen Gegenstände und der §. 201. gedachten Postbeamten verpflichtet und zugleich gehalten, von der eingetretenen Unterbrechung sofort die Postadministration in Kenntniß zu setzen, deren Ermessen es anheimgestellt bleibt, ob sie bei länger andauernden Unterbrechungen der Eisenbahnfahrten selbst für den ungestörten Fortgang der Postverbindung sorgen, oder die Herstellung und Unterhaltung des diesfallsigen Transports den Eisenbahngesellschaften überlassen will.

Die dadurch entstehenden Kosten haben für jeden Fall die Gesellschaften zu tragen[1]).

Kap. XII.

Das Verhältniß der Postverwaltung zur Zollverwaltung.

§. 205. A. Vorschriften für Waaren, welche mit der Post in das Zollvereinsgebiet eingehen, um darin zu bleiben.

1) Verpflichtung, den Poststücken eine Inhaltserklärung beizufügen.

Wer Gegenstände über 4 Loth schwer verpackt im Auslande zur Post giebt, um solche mit derselben in das Zollvereinsgebiet

1) Decret, die Allerhöchste und Höchste Genehmigung der Errichtung einer Eisenbahn zwischen Leipzig und Dresden betreffend, v. 6. Mai 1835 §. 6. sub a—f u. h—k. — und Protocoll des Ober-Postamts und des Directoriums der Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft, v. 22. Decbr. 1838, vergl. Anordn. der Ober-Postverwaltung v. 13. Aug. 1839 (Leipz. Ordrebuch Bd. III. Nr. 319) — Decret, wegen Concessionirung der sächsisch-bayerischen Eisenbahn-Compagnie, v. 7. Januar 1843. Beilage B. (Ges.- u. V.-Blatt St. 6. Nr. 23. S. 36—38). — Decret, wegen Concessionirung der sächsisch-schlesischen Eisenbahngesellschaft, und wegen Bestätigung der für dieselbe entworfenen Statuten, v. 22. August 1844. Beilage A. (Ges.- u. V.-Blatt St. 15. Nr. 52. S. 242—244). — Decret, wegen Concessionirung der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft und wegen Bestätigung ihrer Statuten, vom 25. Juni 1845. Beilage A. (Ges.- u. V.-Bl. St. 10. Nr. 47. S. 118—120). — Decret, wegen Concessionirung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft und wegen Bestätigung ihrer Statuten, v. 1. Juli 1845. Beilage A. (Ges.- u. V.-Blatt St. 11. Nr. 51. S. 153—155).

einführen zu lassen, hat dem Poststücke eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder französischer Sprache offen beizulegen, aus welcher sich ergeben muß:

a. der Name des Empfängers,
b. der Ort, wohin das Poststück bestimmt ist,
c. dessen Zeichen und Nummer,
d. die Gattung der darin enthaltenen Gegenstände nach denjenigen Benennungen, womit solche im Zolltarife bei den betroffenen Artikeln und Unterabtheilungen desselben bezeichnet sind, ferner
e. wenn in einem Poststücke mehre, ungleichartige Gegenstände zusammengepackt sind, welche verschiedenen Erhebungssätzen für die Eingangsabgabe unterliegen, das Nettogewicht einer jeden Waarengattung,
f. der Ort und der Tag der Ausstellung dieser Inhaltserklärung, und
g. der Name des Versenders [1]).

Die an ihrer Verpackung und Schwere leicht zu erkennenden Geldfässer, Geldbeutel und Geldpackete bedürfen keiner Declaration [2]).

§. 206. 2) Folgen mangelnder oder unvollständiger Inhaltserklärungen.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 205.) ganz fehlt, oder die dem Poststücke beigefügte, rücksichtlich der Inhaltsangabe, mangelhaft oder unbestimmt ist, und durch die äußerliche Besichtigung nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gegenstände darin enthalten sind, dann wird die Eingangsabgabe nach dem höchsten Erhebungssatze des Zolltarifs, ohne Rücksicht auf die Gattung der Waaren, welche in einem solchen Packete befindlich sein mögen, erhoben [3]).

§. 207. 3) Wo die Abfertigung der eingehenden Poststücke geschieht.

Die mit der Post eingehenden Packete werden im ersten Umspannungsorte einer Vorabfertigung von Seiten der Zollbeamten unterworfen, wogegen die Erhebung der Eingangsabgabe im Bestimmungsorte oder in demjenigen, dem Wohnorte des Adressaten

---

1) V. d. Fin.-Minist. v. 4. Dec. 1833, über die Behandl. der mit den Staatsposten ein- u. ausgehenden Waaren §. 1 (Samml. d. Ges. u. V. St. 31. Nr. 62. S. 443).

2) Anw. d. Fin.-Minist. v. 4. Dec. 1833, die Behandl. der Güterversendungen mit den Staatsposten rc. betr.

3) Angef. V. §. 2.

zunächst gelegenen Orte erfolgt, wo sich eine zur Erhebung befugte Dienststelle befindet[4]).

§. 208. 4) Vorabfertigung an der Grenze.

Die Abfertigung an der Grenze besteht darin, daß die, unter den Augen der Zollbeamten gleich nach erfolgter Ankunft der Post auf der der Grenze zunächst gelegenen Station vom Wagen abzuladenden Poststücke mit den Inhaltserklärungen verglichen, letztere geprüft und, erforderlichen Falls, soweit es angeht, berichtigt, fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten ersetzt, und die Poststücke, nach Umständen, entweder revidirt oder durch Anlegung von Siegeln oder Bleien unter Verschluß gesetzt werden[5]).

Die Bleie, nebst der zu ihrer Befestigung erforderlichen Verbleiungsschnur werden unentgeltlich geliefert. Ist jedoch eine Verbesserung der Emballage oder die Anschaffung von Stricken zur gehörigen Verschnürung erforderlich, damit ein sichernder Verschluß angelegt werden kann, so besorgt solches die Posterpedition auf Rechnung des Empfängers der Waaren[6]).

Die Postbeamten, denen der Transport zollamtlich verschlossener Poststücke anvertraut wird, müssen dafür, daß der Verschluß unverletzt erhalten werde, haften. Zufällige Beschädigungen desselben sind sie verpflichtet, auf der nächsten Station, wo sich eine Zoll- oder Steuerbehörde befindet, dieser letztern zur Erörterung des Anlasses der Beschädigung und zur Erneuerung oder Ergänzung des Verschlusses anzuzeigen[7]). (Vergl. §. 222.)

§. 209. 5) Schlußabfertigung

a. bei der Dienststelle im Bestimmungsorte,

aa. wenn die Poststücke daselbst revidirt werden müssen.

Befindet sich im Bestimmungsorte eine zur Erhebung der Eingangsabgabe befugte Dienststelle, so werden die an der Grenze unter Verschluß gesetzten Poststücke mit sämmtlichen Declarationen und Revisionsnoten, unter Vorlegung der Postcharten, von der Postbehörde unmittelbar nach Ankunft der Posten den Zollbeamten, die sich zu diesem Behufe zur gehörigen Zeit in dem Postlocal einzufinden haben, überantwortet. Ueber die von einer Postanstalt an die Zoll- oder Steuerbehörde auszuliefernden Poststücke aus dem Auslande, sammt den dazu gehörigen offnen Declarationen und Begleitscheinen, haben die Postbeamten sich unter der Post-

---

4) a. a. O. §. 5.
5) a. a. O. §. 6.
6) a. a. O. §. 6. u. angef. Anw. §. 8.
7) Angef. Anw. §. 9.

charte oder in ein dazu zu haltendes Buch speciell quittiren zu lassen.

Die den Zollbeamten nach Ankunft der Post übergebenen verschlossenen Packete werden sämmtlich, jedoch ohne alle Kosten für die Adressaten, aus dem Postlocale zur Zollerhebungsstelle geschafft, und die Adressen den Empfängern mit dem Bemerken zugestellt, daß die Einlösung der Packete bei der Erhebungsstelle zu bewirken sei [8]).

§. 210. bb. wenn dieselben schon an der Grenze revidirt sind.

Die Poststücke, welche an der Grenze nicht unter Verschluß gesetzt, mithin dort schon revidirt und deshalb mit Revisionsnoten oder mit bescheinigten Declarationen über den wirklichen Inhalt versehen werden, verbleiben im Postbureau, und es wird nur die Revisionsnote oder Declaration der Erhebungsstelle übergeben, die Adressen aber an den Empfänger mit der Aufforderung befördert, das Packet gegen Vorzeigung der Zollquittung im Postbureau in Empfang zu nehmen [9]).

§. 211. b. bei einer andern, zunächstgelegenen Dienststelle.

Diejenigen Poststücke, welche nach einem Orte bestimmt sind, wo sich keine zur Zollerhebung befugte Dienststelle befindet, werden mit den Declarationen, Behufs ihrer schließlichen Abfertigung, von dem Postamte auf denjenigen Abfertigungsort der Route adressirt und dirigirt, welcher für die weitere Beförderung zum Bestimmungsorte am bequemsten liegt, wie solches die im Post-Verordnungsblatt v. J. 1844 S. 37—44 enthaltene Speditions-Tabelle für zollpflichtige Postsendungen an die Hand giebt [10]).

Der Empfänger wird hiervon durch die Adresse benachrichtigt und es bleibt ihm überlassen, der Eröffnung und Untersuchung des Packets entweder persönlich beizuwohnen, oder durch einen Beauftragten oder Postbeamten beiwohnen zu lassen, als worauf jedoch nicht über 8 Tage hinaus gewartet werden kann.

Die Beförderung von dort zum Bestimmungsorte geschieht demnächst frei durch die Post, weil das bis dahin berechnete

8) Angef. V. d. Fin.-Min. §. 7.; angef. Anw. §. 23. u. 26. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 24. Dec. 1833 sub 5.

9) Angef. V. d. Fin.-Min. §. 8. u. Anw. §. 25.

10) Vergl. auch: wegen der nach Potschappel bestimmten Postsendungen d. V. d. O.-P.-Dir. v. 15. Aug. 1846 sub 5 (P.-V.-Bl. St. 13. Nr. 288.) — wegen Schöneck die v. 23. Septbr. 1846 sub 6 (a. a. O. St. 16. Nr. 299.) — wegen Burgstädt die v. 21. Nov. 1846 sub 6 (a. a. O. St. 18. Nr. 307.) — wegen Mühltruff die v. 23. Dec. 1846 sub 4 (a. a. O. St. 21. Nr. 315.) — wegen Lengefeld die v. 13. März 1847 (a. a. O. St. 3. Nr. 328.) — wegen der Postanstalten im Herzogthume Altenburg die v. 26. Juli 1847 sub 8 (a. a. O. St. 12. Nr. 359), — wegen Liebertwolkwitz die v. 19. Juli 1849 (a. a. O. St. 13. Nr. 578).

Porto bereits bei Aushändigung der Adresse vollständig erhoben worden[11]).

§. 212. B. Verfahren bei Waaren, welche unmittelbar durchgeführt werden.

Die zur Durchfuhr durch das Zollvereinsgebiet mit der Post bestimmten Packete unterliegen der tarifmäßigen Durchgangsabgabe, welche von der Post dem Zollamte vorschußweise vergütet, dem empfangenden ausländischen Postamte aber, unter specieller Bemerkung des Zollverlags auf der Adresse, bei der Zuchartirung als Auslage angerechnet wird.

Da nicht immer an dem Orte des die schließliche Ausgangs-Abfertigung der betreffenden Poststücke besorgenden Ausgangsamtes eine Postanstalt sich befindet, mithin die vorschußweise Entrichtung des Durchgangszolles von Seiten der Post nicht überall bewirkt werden könnte, so ist zwischen den obern Behörden der Post- und Zoll-Verwaltung die Vereinbarung getroffen, daß diejenigen Postanstalten des Landes, welche mit österreichischen Postämtern 2c. in directem Fahrpostchartenschlusse stehen, die aus dem Zollvereinsauslande eingehenden und ihnen zur Weiterchartirung nach Oesterreich unter Zollvorschuß zukommenden Poststücke, vor deren Weiterchartirung an die Steuer- oder Zollhebestelle ihres Orts, mit den dazu gehörigen Declarationen, zur Ermittelung des für dieselben zu erlegenden Durchgangszolls, übergeben und den auf der Declaration von Seiten der Erhebungsstelle ausgeworfenen Betrag desselben an die letztere vorschußweise auszahlen sollen. Durch diese Bestimmung tritt jedoch in der bei dem Ausgangszollamte stattfindenden schließlichen Abfertigung der betreffenden Poststücke, namentlich in der Abnahme des Verschlusses dieser Stücke, von Seiten des Ausgangsamtes eine weitere Aenderung nicht ein.

Wer verpackte Gegenstände mit den Staatsposten durchführen zu lassen beabsichtigt, muß ebenfalls dem Poststücke die vorgeschriebene Erklärung beifügen (vergl. §. 205). Fehlt diese Erklärung, oder ist sie unvollständig, so muß die höchste, für den Cours, welchen das Poststück nimmt, im Tarife festgesetzte Durchgangsabgabe vom Bruttogewichte entrichtet und zugleich das Packet unter vollständig sichernden Verschluß gesetzt werden[12]).

---

11) An d. angef. O. §. 9. u. §. 28. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 24. Dec. 1833 sub 6.

12) V. d. Fin.-Min. v. 4. Dec. 1833 §. 12 u. 13. — Anw. dess. v. dems. T. §. 33. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 24. Dec. 1833 sub 7. — V. d. O.-P.-Amts v. 16. Juni 1842 (P.-V.-Bl. St. 6. Nr. 57).

§. 213. C. Verfahren bei Waaren, welche mit der Post ausgeführt werden.

1) Gegenstände, welche einer Ausgangsabgabe unterliegen.

Werden Gegenstände des freien Verkehrs, welche mit einer Ausgangsabgabe belegt sind, und mit welchen sich die Postbeamten bekannt zu machen haben, aus dem Inlande mit der Staatspost nach dem Auslande gesendet, so liegt dem Versender ob, vorher bei einer dazu befugten Dienststelle die Ausgangsabgabe zu entrichten. Die darüber erhaltene Quittung, ohne deren Vorzeigung die Postbeamten Poststücke, welche dergleichen Artikel in zollpflichtiger Menge enthalten, zur Versendung in das Ausland nicht annehmen dürfen, wird dem Packete offen beigelegt und von der Postbehörde der Ausgangsstation den Zollbeamten zur Vergleichung mit dem Poststücke übergeben. In zweifelhaften Fällen sind die Postbeamten verpflichtet, sich den Inhalt der ihnen zur Versendung übergebenen Packete näher angeben zu lassen, auch bei obwaltendem Verdachte einer unrichtigen Angabe die Erhebungsstelle vor der Absendung davon in Kenntniß zu setzen[13]).

§. 214. 2) Versendung unverzollter Waaren aus öffentlichen Niederlagen.

Sollen unverzollte Waaren aus einer öffentlichen Niederlage mit der Staatspost in das Ausland gesendet werden, so wird dem Absender darüber, nach erfolgter Berichtigung der Durchgangsabgabe, von der Zollbehörde ein Begleitschein I. ertheilt und dieser dem Poststücke beigefügt. Bis zur Zurückkunft desselben bleibt der Versender für die Eingangsabgabe verhaftet. Die Postanstalt muß indeß Sorge dafür tragen, daß beim Ausgange den Zollbeamten der Begleitschein zugestellt und das Poststück vorgezeigt werde, um dieses nachsehen und den Verschluß abnehmen zu können. Um der Postbehörde die Erfüllung dieser Obliegenheit zu erleichtern, ist der Absender verpflichtet, auf der zu dem Stücke gehörigen Adresse zu bemerken, „nebst Begleitschein," welche Bemerkung sodann in die Postcharte, in das Postmanual und in den Frachtzettel, wie dies auch bei der Beifuge anderer Zollpapiere, z. B. Zollquittungen, Steuerdeclarationen, Revisionsnoten ꝛc. zu geschehen hat, einzutragen ist[14]).

Unter keinerlei Umständen und unter keinem Vorwand darf ein mit Begleitschein zur Post aufgegebenes Packet an den Ab-

---

13) Angef. V. d. Fin.-Min. §. 15. u. Anw. §. 35. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 24. Dec. 1833 sub 8.

14) Angef. V. d. Fin.-Min. §. 16. u. Anw. §. 36. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 24. Dec. 1833 sub 2, v. 11. Jan. u. v. 14. Juli 1834.

sender, ohne Vorwissen der Steuerbehörde, welche den Begleitschein ausgestellt hat, wieder ausgeliefert oder ein anderes Packet von gleichem Gewicht und gleicher Signatur dafür angenommen werden[15]).

§. 215. 3) Versendung ungestempelter Kalender ins Ausland.

Wird eine Ausführung ungestempelter Kalender aus dem Königreiche Sachsen beabsichtigt, so haben die Kalenderverleger und Herausgeber ebenfalls einen Begleitschein I. von dem betreffenden Hauptzoll- oder Hauptsteueramte zu entnehmen und die Packete unter zollamtlichen Verschluß setzen zu lassen. Bei der Versendung mit der Post hat die Erledigung dieser Begleitscheine das hierländische Grenzpostamt (oder eigentlich dasjenige, welches die bezügliche Sendung mittelst directen Chartenschlusses nach einer ausländischen Postanstalt chartirt), nach vorgängiger Ueberzeugung von dem wirklichen Ausgange der Kalendersendung, zu bewerkstelligen, und die erledigten, d. h. den Abgang der betreffenden Packete mit der ins Ausland gehenden Post, unter Angabe des Tages und Benennung der Post, amtlich bescheinigten Begleitscheine dem Hauptsteuer- oder Hauptzollamte, von welchem dieselben ausgestellt worden sind, zuzustellen[16]). Die Begleitscheine zu Postsendungen hierländischer ungestempelter Kalender nach dem Herzogthume Sachsen-Altenburg sind von den dortseitigen Postanstalten zu erledigen[17]).

Ueberhaupt sind die Postofficianten Amtswegen verbunden, bei Besorgung der Postgüter, auf Contraventionen wider die den Kartenstempel betreffenden Anordnungen aufmerksam zu sein. Wenn daher bei einem an die Post abgegebenen, oder mit der Post angekommenen Packete sich ein erheblicher Verdacht einer Contravention ereignet, so hat der Postbeamte dasselbe, in seinem und des Empfängers oder Absenders Beisein, durch einen Steuerofficianten untersuchen zu lassen, und, dafern der Verdacht sich bestätigt, solches mittelst Anzeige an die Ober-Postdirection zu senden[18]).

§. 216. 4) Waaren nach dem Königreiche Belgien.

Nach dem zwischen den Zollvereins-Staaten und dem Königreiche Belgien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage[19])

15) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 24. Dec. 1833 sub 9.
16) Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 29. Nov. 1838.
17) V. d. O.-P.-Dir. v. 25. April 1848 (P.-V.-Bl. St. 6. Nr. 422).
18) Mandat v. 11. Jan. 1819 §. 71. (Gesetzs. St. 4. Nr. 8. S. 41) u. Anw. über die Stempelverwaltung v. dems. T. §. 50 (a. a. O. S. 87). — Vergl. a.: Bek. d. Fin.-Min., das Verbot des Einbringens ausländischer Spielkarten betr., v. 31. Mai 1834 (S. d. G. u. V. St. 18. Nr. 41. S. 152).
19) V. d. Fin.-Min. v. 6. März 1845 (Ges.- u. V.-Bl. St. 3. Nr. 10).

ist für gewisse vereinsländische Waaren, bei deren Versendung nach Belgien, dortseits eine Zollbegünstigung zugestanden, wenn dieselben zuvor bei dem competenten vereinsländischen Zoll- oder Steueramte gehörig angemeldet, revidirt und unter Verschluß gesetzt, von einer zollamtlich beglaubigten Ursprungs-Bescheinigung begleitet sind. Diese Ursprungs-Zeugnisse sollen, wenn derartige Sendungen durch die Post geschehen, von den Postanstalten in derselben Art und mit gleicher Aufmerksamkeit und Sorgfalt behandelt werden, wie die Begleitscheine und andere Zollpapiere[20]. (§. 214.)

§. 217. D. Waarenversendungen von einem nach einem andern Orte des Zollvereinsgebiets, wobei das Ausland berührt wird.

Sollen Gegenstände des freien Verkehrs von einem Orte des Zollvereinsgebiets nach einem andern Orte desselben auf einem solchen Course versendet werden, auf welchem diese durch das Ausland fährt, so muß der Absender dem Poststücke eine schriftliche Erklärung, nach einem von den Zollstellen unentgeltlich zu verabfolgenden gedruckten Formular für dergleichen Versendungen mit Berührung des Auslandes überhaupt abgefaßt, offen beifügen, ohne welche die Postanstalt dergleichen Packete zur Post nicht annehmen darf.

Die Postbehörde muß dafür sorgen, daß im letzten Umspannungsorte, vor Berührung des Auslandes, die Erklärung des Absenders den Zollbeamten vorgelegt werde. Letztere setzen das Poststück unter Verschluß, bemerken dies in der Erklärung und bescheinigen darin den Ausgang.

Befindet sich im Wohnorte des Absenders oder in demjenigen Orte, wo das Packet zur Post gegeben wird, ein Hauptamt oder eine andere, mit Verbleiungswerkzeugen versehene Dienststelle, so hat der Absender das Packet vor der Abgabe zur Post dort mit amtlichem Verschlusse versehen zu lassen, in welchem Falle dies von Amtswegen auf der Erklärung bemerkt wird und hiernächst beim Ausgange an der Grenze nur die Besichtigung des Verschlusses erforderlich ist.

Treffen wider Erwarten dergleichen Poststücke auf der Ausgangsstation ohne Declaration ein, so hat das Postamt den abfertigenden Zollbeamten eine den Bestimmungsort, die Signatur des Packets, sowie dessen Inhalt (soweit solcher ohne Eröffnung zu erkennen ist) bekundende Note zu übergeben und darin im Interesse des Versenders das Begehren auszudrücken, daß das Post-

---

20) V. d. O.-P.-Amts v. 29. März 1845 (P.-V.-Bl. St. 4. Nr. 220).

stück unter Verschluß abgefertigt werde, welchem Antrage die Zollbeamten zu entsprechen haben.

Beim Wiedereingange in das Zollvereinsgebiet werden im nächsten Umspannungsorte die Poststücke, nebst den dazu gehörigen Erklärungen, den Zollbeamten vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt und keine Veränderung vorgegangen sei, mithin der Inhalt der Packete wieder in den freien Verkehr übergehen könne[21].

Bei der Abfertigung der auf dem Course über Braunschweig und Hannover nach Minden (und umgekehrt) gehenden Poststücke soll jedoch von dem Erforderniſſe besonderer Declarationen gänzlich abgesehen werden, sowie auch der steueramtliche Colloverschluß in Wegfall gekommen ist[22].

§. 218. E. Passagiergut.

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt. Sind keine zollpflichtigen Gegenstände angemeldet und vorgefunden, so wird das Passagiergut den Reisenden sogleich wieder verabfolgt. Führen die Reisenden zollpflichtige Gegenstände bei sich, so wird ihre Gattung und Menge förmlich ermittelt und davon zur Stelle die Eingangsabgabe erhoben.

Diese Expeditionen müssen dergestalt beschleunigt werden, daß sie gleichzeitig mit den übrigen Abfertigungen bis zum Abgange der Post beendigt sein können. Ist dies in besondern Fällen, wenn z. B. ganze Koffer mit Waaren vorgefunden werden sollten, nicht möglich, so muß der Passagier Behufs der Abfertigung, welche in solchen Fällen überhaupt nur bei dem nächsten dazu befugten Zollamte geschehen darf, entweder zurückbleiben oder zu deren Besorgung einen Stellvertreter ernennen, da unter Passagiergut nicht eigentliche Waarensendungen verstanden werden können.

Passagiere, welche gerade durch das Land reisen, sind mit ihrem Passagiergute nicht minder der Revision unterworfen; es steht ihnen jedoch frei, statt derselben die Colli verbleien zu lassen, welchenfalls solche von dem Postamte, unter Mitunterschrift der Zollbeamten, in den Frachtzetteln nachgetragen werden und ihr Ausgang controlirt wird. Dasselbe Verfahren muß stattfinden, wenn unter dem Passagiergute zollpflichtige Gegenstände vorhanden sind und die Entrichtung der Eingangsabgabe nicht vorgezogen wird[23].

---

21) V. d. Fin.-Min. v. 4. Decbr. 1833 §. 17. u. Anw. deſſ. v. demſ. Tage §. 37—41.

22) V. d. O.-P.-Dir. v. 6. Sept. 1845 (P.-V.-Bl. St. 10. Nr. 235).

23) Zollordnung v. 3. April 1838 §. 38 (Geſ.- u. V.-Bl. St. 9. Nr. 43) — Anw. d. Fin.-Min. v. 4. Dec. 1833 §. 11.

§. 219. F. Verfahren bei Extraposten.

Die mit Extrapost aus Böhmen nach Sachsen kommenden Reisenden werden nach den hinsichtlich des allgemeinen Verkehrs bestehenden Zollabfertigungs-Vorschriften behandelt und daher bei dem nächsten Grenzzollamte abgefertigt, welches sie bei dem vorschriftmäßigen Eintritte auf einer der vorhandenen Zollstraßen berühren.

Die mit Extrapost Reisenden gehen in der Reihenfolge der Abfertigungen dem andern Verkehre voran.

Alle diesseitigen Grenzabfertigungsstellen (Hauptzollämter, Nebenzollämter I. und II. Klasse und Zollrecepturen) sind zur Abfertigung des Gepäcks solcher Reisenden ermächtigt und deshalb, soweit nöthig, mit der erforderlichen Abfertigungsbefugniß versehen.

Auf den Wunsch des Reisenden und gegen Bestellung vollständiger Sicherheit für den höchsten Zollbetrag kann die Revision und nach Befinden die Zollerhebung bei dem Grenzamte zwar unterbleiben; es muß alsdann jedoch an die Aufbewahrungsbehältnisse oder Packete amtlicher Verschluß gelegt werden. Die weitere Abfertigung, beziehentlich die Erhebung des Zolls, bleibt in solchem Falle einer mit den erforderlichen Befugnissen versehenen Hebestelle im Innern oder — bei Durchreisenden — dem Grenzausgangsamte vorbehalten, bei welchem die Rückerstattung des baaren Depositum oder die Erledigung der gestellten Sicherheit erfolgt.

Die Ermächtigung zur Zollerhebung oder Abfertigung gegen Sicherheitsleistung erstreckt sich aber, dafern sie über die Befugniß hinausgeht, welche der betreffenden Amtsstelle für den allgemeinen Verkehr eingeräumt sind, nur auf das gewöhnliche Gepäck der mit Extrapost Reisenden, nicht aber auf diejenigen Fälle, wenn Reisende mit Extrapost Waaren zum Handel einführen. Vielmehr bewendet es wegen letzterer bei den allgemeinen Vorschriften für die Zollabfertigung und den einschlägigen Befugnissen[24]).

§. 220. G. Beschlagnahme von Poststücken Seiten der Zollregie.

Nach §. 37. des Zollgesetzes vom 3. April 1838[25]) sind die Zollbeamten befugt, in Fällen gegründeten Verdachts einer begangenen Zollhinterziehung, Nachforschungen nach den Gegen-

24) Bek. der Zoll- u. Steuer-Direction v. 28. Juni 1848. — V. d. O.-P.-Dir. v. 7. Juli 1848 (P.-V.-Bl. St. 13. Nr. 454). — Aeltere Best.: angef. Zollordn. §. 39. — Bek. der Zoll- u. Steuer-Direction v. 14. Juli 1834. — Gen.-V. d. O.-P.-Amts v. 19. Juli 1834.

25) Ges.- u. V.-Bl. St. 9. Nr. 43. S. 296.

ständen, worauf ein solcher Verdacht ruht, anzustellen, übrigens auch, nach Befinden, solche Gegenstände mit Beschlag zu belegen. Die wegen der Ausübung dieses Befugnisses bezüglich der bei einer Postanstalt des Grenzbezirks aufgegebenen Poststücke, sowol zur Sicherung des Zollinteresses gegen mißbräuchliche Benutzung der Postanstalten Seiten unredlicher Gewerbtreibender und anderer Individuen zur Verführung eingeschwärzter Gegenstände nach dem Binnenlande, als auch im Interesse des Postdienstes und in Hinblick auf die durch die Annahme von Briefen und Packeten übernommene Verpflichtung, getroffenen ausführlichen Bestimmungen enthält die Finanz-Ministerial-Verordnung v. 23. Febr. 1846 und die zu deren Ausführung ergangene Verordn. d. O.-P.-Direction v. 3. März 1846[26]).

§. 221. II. Allgemeine Bestimmungen.

1) Ausnahme.

Auf Poststücke, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde versendet werden und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden die §§. 205. 206. u. 217. keine Anwendung[27]).

§. 222. 2) Verfahren bei Verschlußverletzungen.

Sobald eine Verletzung des Verschlusses entdeckt wird, muß über den Befund von den Zollbeamten gemeinschaftlich mit den Postbeamten ein Protokoll aufgenommen und in demselben die Verantwortung der bei dem Transport betheiligt gewesenen Schaffner und Postillons niedergeschrieben werden.

Auf den Grund dieses Protokolls wird das weitere Verfahren eingeleitet, zu welchem Behufe das aufgenommene Protokoll, Falls das Poststück noch einer weitern zollamtlichen Abfertigung an einem andern Orte unterliegt, dorthin mit den übrigen, das Poststück begleitenden, amtlichen Papieren in Urschrift gesendet wird.

Eine Abschrift des Protokolls wird durch das betreffende Hauptamt an die Oberbehörde zur weitern Mittheilung an die Postverwaltung befördert[28]).

§. 223. 3) Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

Poststücke, deren Inhalt bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten mit der ausgestellten Inhalts-

---

26) P.-V.-Bl. St. 2. Nr. 253. Vergl. a.: V. d. O.-P.-Dir. v. 9. Jan. 1847 (a. a. O. v. J. 1847 St. 1. Nr. 316).

27) V. d. Fin.-Min. v. 4. Dec. 1833 §. 18 (Samml. d. Ges. u. V. St. 31. Nr. 62. S. 448).

28) Anw. d. Fin.-Min. v. 4. Decbr. 1833 §. 42.

erklärung nicht übereinstimmend befunden wird, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staatseinkünfte hätte entstehen können, werden, nach Beschaffenheit der Umstände, in Beschlag genommen, und es wird nach den wegen unrichtiger Waarendeclaration in dem Zollgesetze enthaltenen Vorschriften weiter verfahren[29].

Kap. XIII.

Von der Anstalt für Extraposten und Couriere.

§. 224. Bestellung der Pferde am Orte der Abfahrt.

Wer von seinem Wohn- oder Aufenthaltsorte mit Postpferden abreisen will, hat solche so zeitig als möglich und spätestens eine Stunde vorher zu bestellen, auch seinen Stand und Namen, ingleichen das Haus, wohin die Pferde kommen sollen, genau anzugeben.

Bei einem Bedarfe von 6 bis 8 Pferden hat die Bestellung spätestens 2 Stunden, bei noch mehr Pferden aber 6 Stunden vorher stattzufinden[1].

Die Postbeamten sollen bei strenger Ahndung keinen falschen Namen, wider besseres Wissen, in den jeder Extrapost beizugebenden, von Station zu Station fortlaufenden Extrapostzettel eintragen. Wenn jedoch fürstliche Personen und regierende Herren unter einem angenommenen Namen reisen, so haben sich die Postbeamten dessen zu bescheiden[2].

§. 225. Wartegeld.

Für jede halbe Stunde, welche der Reisende durch die Schuld des Posthalters oder seiner Leute über die zur Abreise bestimmte Zeit warten muß, kann dem letztern 20 Ngr. am Betrage des Extrapostgeldes abgezogen werden. Läßt jedoch der Reisende die eingespannten Postpferde länger als eine halbe Stunde warten, so zahlt er, vom Anfange der dritten Viertelstunde an, für jede Viertelstunde auf jedes Pferd 1 gGr. ($1\frac{1}{2}$ Ngr.[3]) Wartegeld. Der Postillon hat vor Ablauf der halben Stunde das Zeichen der Bereitschaft zur Abfahrt zu geben, und ist vor Empfang des Warte-

---

29) V. d. Fin.-Min. v. 4. Decbr. 1833 §. 19.

1) Bek. d. Geh. Finanz-Collegii v. 6. März 1822 §. 1. (Ges.-S. St. 8. Nr. 14. S. 177). — Post-Ordn. v. 27. Juli 1713 §. 55. — Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 15. Febr. 1785. (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 565.)

2) Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 26. März 1822 sub 12.

3) Posthandbuch für d. Königr. Sachsen v. J. 1841. S. 80.

geldes nicht schuldig abzufahren. Nach Verlauf von 3 Stunden können die Pferde wieder ausgespannt werden.

Sollte der Reisende die Pferde nicht brauchen wollen und hiervon den Posthalter noch vor Ablauf der zur Abreise bestimmten Zeit benachrichtigen, so kann dieser den vierten Theil des Postgeldes, wenn aber nach Ablauf derselben die Pferde schon angespannt sind, die Hälfte als Entschädigung fordern. Für den bloßen Aufschub der Abreise um einige Stunden, und bis zum Ablaufe des Tages, darf der Posthalter, wenn ihm davon eine Stunde vor der erst bestimmten Abfahrtzeit Nachricht gegeben worden, auf eine Schadloshaltung nicht Anspruch machen [4]).

§. 226. Vorausbestellung der Pferde durch Laufzettel.

Wenn der Reisende bei dem Bedarfe von 6 und mehr Pferden auf den Zwischenstationen die vorgeschriebene Abfertigung (s. §. 48.) verlangt, so hat er den betreffenden Stationen durch einen Laufzettel, in welchem die Stunde der Abreise und die Zahl der erforderlichen Pferde anzugeben ist, dergestalt Nachricht zu ertheilen, daß solcher spätestens 6 Stunden vor der zu erwartenden Ankunft des Reisenden auf jeder Station eingegangen sein kann [5]).

Der Posthalter ist schuldig, die zu einer Extrapost durch Laufzettel vorausbestellten Pferde stets zu gehöriger Zeit und bis 3 Stunden nach der im Laufzettel bestimmten Ankunftzeit zu dieser Bestimmung in Bereitschaft zu halten, ohne einen Anspruch auf Wartegeld machen zu können [6]), und solche nicht zu anderem Dienste, namentlich auch nicht zu Beförderung von Beichaisen, zu verwenden [7]).

Trifft aber der Reisende durch seine Schuld erst nach Verlauf von 3 Stunden ein, so hat er von und mit der 4ten Stunde 2½ Ngr. Wartegeld für jede Stunde auf jedes Pferd zu bezahlen. Mit Ablauf der sechsten Stunde hört die Verbindlichkeit des Posthalters auf, die Pferde länger in Bereitschaft zu halten, der Reisende aber bleibt verbunden, das Wartegeld auf drei Stunden zu bezahlen, wenn nicht seine später erfolgende Ankunft den Posthaltern, noch vor Eintritt der vierten Stunde, nach der, im ersten Laufzettel bestimmten Zeit, durch Erlassung eines zweiten Laufzettels bekannt gemacht worden ist. Dagegen ist der Reisende seiner Seits berechtigt, dem Posthalter, welcher ihn über die Be-

4) Angef. Bek. §. 2. u. 3. — Post-Ordn. §. 57.
5) Bek. d. Geh. Finanz-Collegii v. 6. März 1822 §. 4. (Ges.-S. St. 8. Nr. 14. S. 178.)
6) a. a. O. §. 5.
7) Cours-V. d. O.-P.-A. v. 2. Mai 1836.

stellzeit warten läßt, für jede Stunde den Betrag des Postgeldes für eine halbe ($\frac{3}{5}$)[8]) Postmeile abzuziehen[9]).

§. 227. Zahlungssätze.

Die Zahlungssätze bestehen im Postgelde, Chausseegelde, Wagenmeistergebühr und Schmiergelde.

§. 228. a) Extrapostgeld.

Für ein Extrapost-Pferd wird 10 Ngr., und für ein Courier- oder Staffetten-Pferd 15 Ngr. auf die Postmeile bezahlt[10]).

Das Extrapost-, Courier- und Staffettengeld wird nach den auf den vermessenen Straßen ermittelten Postmeilen bis zur Fünftel-Meile erhoben[11]).

Die gesetzlichen Entfernungen der Stationen von einander giebt der bei jeder Posthalterei befindliche Meilenzeiger an[12]).

Bei anhaltenden hohen Futterpreisen tritt in der Regel eine Erhöhung der Taxe ein. So z. B. wurde im Jahre 1843 von der Behörde die Taxe des Extrapostgeldes von 10 auf 12 Ngr. und die des Courier- und Staffettengeldes von 15 auf 17 Ngr. auf die Zeit vom 1. März bis zum 1. Novbr. durch besondere Verordnung und Bekanntmachung erhöht.

§. 229. b) Wagengeld.

Für einen, den Extrapost-Reisenden und Courieren gestellt werdenden bedeckten, vorn und hinten in Federn hängenden, oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen sind 5 Ngr. auf die Postmeile zu entrichten[13]).

§. 230. c) Postillons-Trinkgeld.

Das Postillons-Trinkgeld, welches erst nach zurückgelegter Station bezahlt wird, beträgt bei einer Bespannung

---

8) Posthandbuch für d. Königr. Sachsen v. J. 1841 S. 81.

9) Angef. Bek. §. 5.

10) Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 20. Decbr. 1840 sub 24. f. u. g.

11) Allgem. Post-Taxordn. v. 7. Decbr. 1840 §. 36. (Ges.- u. Vbl. St. 25. Nr. 122. S. 450.)

12) Bek. d. Geh. Finanz-Collegii v. 6. März 1822 §. 10. (Ges.-S. St. 8. Nr. 14. S. 179.)

13) Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 20. Decbr. 1840 sub 24. i. — Aelt. Best.: Post-Ordn. v. 27. Juli 1713 §. 70. sub D. Verordn. d. O.-P.-A. v. 2. Septbr. 1765 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1819), v. 7. März 1799 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 581) u. v. 25. Septbr. 1833. — Bek. d. Geh. Finanz-Coll. v. 6. März 1822 §. 7. (Ges.-S. St. 8. Nr. 14. S. 179.)

	mit 2 Pferden,	3 bis 4 Pf.,	6 Pf.
für $1\frac{3}{5}$ Postmeile und darunter	8 Ngr.	12 Ngr.	20 Ngr.
= jede Postmeile darüber	5 =	$7\frac{1}{2}$ =	$12\frac{1}{2}$ =
und			
= jede Fünftel=Postmeile	1 =	$1\frac{1}{2}$ =	$2\frac{1}{2}$ = [14])

Bei den Reisen JJ. Majestäten des Königs und der Königin von Sachsen im Lande sind die Postillons=Trinkgelder nach folgenden Sätzen in Rechnung zu bringen:

1) für den königlichen Wagen:
für $2\frac{2}{5}$ Postmeilen und darunter: 2 Thlr. — Ngr. — Pf.,
für jede $\frac{1}{5}$ Postmeile mehr: — = 5 = — =

2) für den Dienstwagen:
für $2\frac{2}{5}$ Postmeilen und darunter: 1 Thlr. — Ngr. — Pf.,
für jede $\frac{1}{5}$ Postmeile mehr: — = 2 = 5 =

3) für Fourgons, Pack= und Küchenwagen ꝛc. das regulativmäßige Trinkgeld, und sollen die Rechnungen selbst sofort an das Königl. Ober=Stallamt eingereicht werden [15]).

§. 231. d) Chausseegeld.

Hierüber sehe man §. 103. nach.

§. 232. e) Wagenmeistergebühr und Schmiergeld.

Auf jeder Station ist an Schmiergeld und Wagenmeistergebühr für jeden Wagen zu bezahlen:

5 Ngr., wenn mit Fett geschmiert wird,
4 = wenn mit gewöhnlichem Wagentheer geschmiert wird oder wenn der Reisende das Material dazu hergiebt, und
$2\frac{1}{2}$ = wenn nicht geschmiert wird [16]).

§. 233. Taxe für Relais.

Wenn Reisende mit unterlegten Pferden befördert sein wollen und deren 12 oder mehrere bedürfen, so sind solche wenigstens 24 Stunden, bei einem geringern Bedarfe aber 12 Stunden vor

---

14) Gen.=V. d. O.=P.=A. vom 20. Decbr. 1840 sub 24. h. — Aelt. Best.: Gen.=V. d. O.=P.=A. v. 3. Juli 1764 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1815) u. v. 27. Sept. 1777 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 517). — Bek. d. Geh. Fin.=Coll. v. 6. März 1822 §. 9.

15) V. d. O.=Postdirect. v. 2. Febr. 1848 (P.=Vbl. St. 3. Nr. 402.).

16) Gen.=V. d. O.=P.=A. v. 20. Decbr. 1840 sub 24. k. — Aelt. Best.: Post=Ordn. v. J. 1713 §. 58. sub 3. — Gen.=V. d. O.=P.=A. v. 3. Juli 1764 u. v. 27. Septbr. 1777. — Bek. d. Geh. Fin.=Coll. v. 6. März 1822 §. 7. — Gen.=V. d. O.=P.=A. v. 24. Aug. 1827. — Cours=V. d. O.=P.=A. v. 4. Dec. 1833.

dem Eintreffen vorauszubestellen und ist das Extrapostgeld, so wie das Trinkgeld auf die volle Station anderthalbfach zu bezahlen [17]).

Anmerk. Die entweder von den Reisenden ausdrücklich verlangten, oder von den Posthaltern nur zur Schonung der Postpferde für nöthig erachtenden Relais, in welchem letztern Falle nur das einfache Post- und Trinkgeld gefordert werden kann, werden stets entgegen und nicht vorausgestellt, und diejenige Station, von welcher aus auf den bestimmten Umspannungsort gefahren wird, hat das Fahrtlohn sowol bis auf letztern als auch von da ab bis auf die nächste Station zu berechnen und einzuziehen. Der gesammte Betrag wird sodann zwischen den beiden Stationen gleichmäßig getheilt, das Postgeld mag einfach oder anderthalbfach erhoben worden sein [18]).

§. 234. Bezahlung der Extrapost-Gebühren.

Das Extrapostgeld, sowie das Wagengeld, das Schmiergeld oder die Wagenmeistergebühr und das Chaussee- und Brückengeld ist bis zur nächsten Station vorauszubezahlen, und dem Reisenden muß darüber unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden [19]).

Das Postillons-Trinkgeld wird erst nach zurückgelegter Fahrt an den Postillon unmittelbar gezahlt. Mit dem festgesetzten Trinkgelde haben sich die Postillons bei strenger Ahndung, und im Wiederholungsfalle bei Verlust ihres Dienstes unweigerlich zu begnügen, und den Wagenmeistern ist geboten, außer dem in der Quittung specificirten Betrage, sich jeder Nachforderung eines Schmier- oder Trinkgeldes zu enthalten [20]).

§. 235. Bespannung.

In Ansehung der zur Beförderung von Extraposten und Courieren erforderlichen Anzahl von Pferden ist festgesetzt:

1) leichte Korb- oder Stuhlwagen, leichte halbbedeckte Caleschen und andere leichte, nicht geschlossene Reisewagen mit 3 bis 4 Personen ohne Koffer, oder mit 3 Personen und einem kleinen Koffer bis 65 Pfund an Gewicht, oder mit 2 Personen und einem großen Koffer bis 125 Pfund an Gewicht, sollen (wenn der Postillon seinen Sitz auf dem Wagen nehmen kann) mit 2 Pferden befördert werden.

---

17) Bek. d. Geh. Finanz-Coll. v. 6. März 1822 §. 8.

18) Cours-V. d. O.-P.-A. v. 12. Juni 1830.

19) Bek. d. Geh. Finanz-Coll. v. 6. März 1822 §. 6. — Post-Ordn. v. 27. Juli 1713 §. 55. — Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 24. Aug. 1827 u. v. 25. Sept. 1833.

20) Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 27. Septbr. 1777 sub I. (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 517), v. 26. März 1822 sub 2. u. v. 24. Aug. 1827. — Dienst-Anw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 30. sub 4.

2) Reisewagen mit Vorder- und Hinterverdeck, und vorn und hinten in Federn hängend, mit 2 bis 3 Personen und einem Koffer oder Vache, oder mit 2 Personen und 2 Koffern besetzt, sollen mit 3 Pferden, hingegen mit 3 bis 4 Personen und 2 Koffern und Vache, ingleichen mit 5 Personen und einem Koffer oder Vache besetzt, mit 4 Pferden befördert werden.

3) Geschlossene Reisewagen (Berliner, schwere Batardes, Coupées, Voutées) mit 3 Personen ohne Koffer oder Vache, und nur mit einem oder zwei kleinen Mantelsäcken bepackt, deren Gesammtgewicht jedoch nicht 50 Pfund übersteigen darf, sollen mit 3 Pferden, mit der nämlichen Personenzahl aber und mit einem Koffer oder Vache, sowie mit 4 Personen und einem Koffer, mit 4 Pferden befördert werden.

4) Aehnliche Reisewagen, mit 5 und 6 Personen und einem Koffer oder Vache, sollen mit 6 Pferden bespannt werden.

5) Kinder unter 8 Jahren werden gar nicht, 2 bis 3 Kinder von 8 bis 14 Jahren für eine Person gerechnet, und wenn sie über 14 Jahr alt sind, den Erwachsenen gleich geachtet.

Die am Wagen angebrachten Magazine, ingleichen die sogenannten Vaches, kommen, wenn sie mit Sachen angefüllt sind, gleich den Koffern in Anschlag. Mantelsäcke unter 40 Pf. kommen nicht in Anschlag. Wiegen sie schwerer, so werden deren zwei für einen Koffer, ein Koffer von 100 bis 125 Pfund aber für eine Person gerechnet.

Giebt ein Posthalter zur Erleichterung seiner Pferde, oder aus sonst einem Grunde, wie ihm allerdings ohne Anspruch auf diesfällige Bezahlung freisteht, eine stärkere Bespannung, so wird solches in dem Extrapostzettel angemerkt.

Die Reisenden sind mit eben so viel Pferden wieder fortzuschaffen, als sie angekommen sind, dafern nicht eine Veränderung der Ladung stattgefunden hat[21]). Den Postillons ist deshalb bei achttägiger Gefängnißstrafe untersagt, vor Erreichung der nächsten Station eins oder mehre von den eingespannten Pferden abzuspannen und unterwegs zurück zu lassen[22]).

Dem entgegen steht der Inhalt des, von der Oberpostbehörde verfaßten und im Jahre 1841 erschienenen Posthandbuchs, welches mithin die Neuheit und die Meinung der Behörde für sich hat. Derselbe lautet S. 82 u. 83: Die Posthalter sind berechtigt, in den Fällen, wo Reisende mit zu geringer Bespannung auf einer Station

---

21) Bek. d. Geh. Finanz-Coll. v. 6. März 1822 §: 11. — Aelt. Best.: Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 14. Sept. 1769 Post-Ordn. v J. 1713 §. 58.

22) Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 26. März 1822 sub 3. — Dienst-Anw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 30. sub 18. — Post-Ordn. v. 27. Juli 1713 §. 59. —

ankommen, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bespannung bei der Weiterbeförderung, gegen Erhebung des ausfallenden Extrapostgeldes, vorzulegen. Für den Fall, daß Reisende auf Beförderung mit einer geringern als der regulativmäßigen Bespannung Anspruch machen und sich nicht bewegen lassen sollten, von ihren unbilligen Forderungen abzustehen, sind die Posthalter berechtigt, die Beförderung mit Extrapostpferden gänzlich zu verweigern.

Außer der gedachten, regulativmäßigen Bespannung können einige Posthaltereien im Erzgebirge und Voigtlande, in Folge besonderer Autorisation, wegen des sehr gebirgigen Terrains, bei schwerern Wagen noch ein Pferd mehr gegen die Gebühr einspannen (Vergl. jedoch §. 64. der Post-Ordn. v. 27. Juli 1713).

§. 236. Untersuchung der Reisewagen.

Die Postbedienten sind schuldig, die Wagen der Reisenden vor der Abfahrt auf der Station genau zu untersuchen und die etwa bemerkten Schadhaftigkeiten daran dem Reisenden sofort anzuzeigen.

Zerbricht unterwegs etwas am Wagen, so hat der Postillon hülfreiche Hand zu leisten und dafür zu sorgen, daß der Reisende nicht ohne Noth aufgehalten und, wenn der Unfall auf der Straße begegnet ist, der Wagen des Reisenden wenigstens bis zum nächsten Orte geschafft oder Hülfe von dort herbeigeholt werde.

Entsteht durch einen solchen Zufall ein Aufenthalt über drei Stunden, und hat der Postillon den Unfall nicht selbst veranlaßt, so hat der Reisende, insofern er nicht die Pferde zurückzuschicken vorzieht, von und mit der vierten Stunde an, dem Posthalter, für das lange Entbehren seiner Pferde, das halbe Postgeld zu bezahlen, und der vorliegende Posthalter solches noch vor der Weiterbeförderung zu erheben. Länger als sechs Stunden aber sollen die Pferde niemals aufgehalten werden [23]).

§. 237. Beförderungs- und Abfertigungszeit.

Die für die Beförderung der Extraposten und Couriere, welche die regulativmäßige Bespannung haben, festgesetzte Zeit, ist bereits §. 48. sub b. u. c. erwähnt, und die Zeit der Umspannung giebt §. 53. an.

§. 238. Reihenfolge in der Abfertigung.

Diejenige Extrapost, welche zuerst vor dem Posthause ankommt, soll auch vor der später ankommenden abgefertigt werden,

---

23) Bek. d. Geh. Fin.-Coll. v. 6. März 1822 §. 12. (Ges.-S. St. 8. Nr. 14. S. 180.)

sofern für letztere die Pferde nicht vorausbestellt sind, oder der Reisende als Courier eingetroffen ist und als solcher weiter befördert wird, wo er ohne Unterschied allen Extraposten vorgeht [24].

Uebrigens müssen auch die Beichaisen und Beiwagen zu den Staatsposten vor Abfertigung solcher Extraposten, deren Pferde nicht vorausbestellt sind, weiter befördert werden [25].

§. 239. Vorbeifahren der Extraposten.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost die schwerere, oder eine regulativmäßig bespannte Extrapost die mit weniger als regulativmäßiger Bespannung beförderte, auf gegebenes Zeichen mit der Posttrompete unterwegs überfährt. Gegenseitiges Ueberfahren oder Wettfahren darf aber nicht stattfinden [26].

§. 240. Wechseln der Pferde unterwegs und Ausweichen der Extraposten.

Man sehe hierüber §. 40. u. 34. nach.

§. 241. Anhalten unterwegs.

Bei Stations-Entfernungen unter 4 Postmeilen darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten und einkehren. Nur zwischen Stationen von 4 Postmeilen und darüber ist dem Postillon gestattet, eine Viertelstunde anzuhalten, doch muß diese Zeit bei der Fahrt selbst wieder eingebracht werden. Während des Aufenthalts darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen und ist ihm streng verboten, zur Zehrung für sich oder zur Fütterung der Pferde etwas abzuverlangen. Der Reisende selbst kann sich unterwegs an einem Orte bis zu einer Stunde, ohne Vergütung eines höhern Postgeldes, verweilen. Dauert sein Aufenthalt länger, so ist der Postillon zwar auch in diesem Falle, jedoch längstens nur 3 Stunden, zu warten verbunden, der Reisende hingegen verpflichtet, mit Ablauf der ersten Stunde und mit 3 Stunden, die Hälfte des gesetzlichen Stations- und Trinkgeldes, als Wartegeld, auf der nächsten Station, für Rechnung der hinterliegenden, zu bezahlen [27].

---

24) Bek. d. Geh. Finanz-Coll. v. 6. März 1822 §. 24. — Dienst-Anw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 30. sub 16.

25) Posthandbuch v. J. 1841 S. 86.

26) A. d. sub 24. u. 25. angef. O.

27) Bek. d. Geh. Finanz-Coll. v. 6. März 1822 §. 19. — Dienst-Anw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 21. — V. d. O.-P.-A. v. 13. Juli 1841 (P.-Vbl. St. 2. Nr. 4.). — Aelt. Best.: Post-Ordn. v. 27. Juli 1713 §. 24. — G.-V. d. O.-P.-A. v. 9. Juli 1753 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1795), v. 27. Septbr. 1777 sub 1. (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 515) u. v. 20. Decbr. 1787 (ibid. S. 569).

§. 242. Abweichen von der Poststraße.

Der Reisende darf den Postillon nicht nöthigen, von der Poststraße abzuweichen und ihn auf einem andern Wege auf die nächste Station zu bringen. Wer von der Poststraße abweichen will, hat sich darüber vor der Abfahrt mit dem Posthalter zu vernehmen und den etwa ausfallenden Mehrbetrag des Postgeldes zu bezahlen [28]).

§. 243. Beförderung nach Orten, wohin keine Poststraße führt.

Wenn Jemand aus einem Stationsorte nach einem andern Orte, wo sich keine Posthalterei befindet, reisen will, so ist der Posthalter verbunden, ihn dahin befördern zu lassen, wenn die Entfernung nicht über 5 Postmeilen beträgt und keine benachbarte Poststation innerhalb einer Stunde Weges seitwärts gelassen wird.

Ebenso hat der Posthalter, auf Verlangen, Extrapostpferde nach nahe gelegenen Orten, welche wenigstens zwei Stunden vom Stationsorte entfernt sind, zu stellen und darf derselbe dafür das Extrapost- und Postillons-Trinkgeld auf 1⅗ Postmeilen (die kürzeste Stations-Entfernung) erheben [29]).

§. 244. Bedingte Erlaubniß über die nächste Station hinauszufahren.

Kein Posthalter darf eine Extrapost über die nächste Station hinaus befördern lassen. Wenn indessen ein Reisender nach einem, höchstens eine Stunde Weges über die nächste Station hinausliegenden, Orte befördert sein will, so ist solches zwar gestattet, jedoch bei der Durchfahrt dem betreffenden Posthalter zu melden [30]).

§. 245. Rückreise mit denselben Pferden.

Reisende, die mit den nämlichen Pferden, welche sie nach einem Orte gebracht haben, innerhalb 3 Stunden nach der Ankunft zurückreisen wollen, haben solches auf der Station, wo sie abreisen, anzuzeigen und für die Zurückreise die Hälfte des Post- und Trinkgeldes zu bezahlen. Halten sie sich länger als 3 Stunden auf, so ist, wenn sich keine Posthalterei am Orte befindet, für die Rückreise das volle Post- und Trinkgeld zu entrichten; ist jedoch eine Posthalterei daselbst vorhanden, so gebührt dieser die Zurückbeförderung [31]).

---

28) Bek. d. Geh. Finanz-Coll. v. 6. März 1822 §. 20.

29) a. a. O. §. 21. — Post-Ordn. v. 27. Juli 1713 §. 63.

30) a. a. O. §. 22. — Post-Ordn. v. 27. Juli 1713 §. 67. Dienst-Anw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 30. sub 14. — Dienst-Anw. f. d. Posthalter v. 18. Juni 1836 §. 11.

31) Bek. d. Geh. Finanz-Coll. v. 6. März 1822 §. 23. — Dienst-Anw. f. d. Postillons §. 30. sub 15. — Dienst-Anw. f. d. Posthalter §. 11.

§. 246. Ankunft am Bestimmungsorte.

Bei der Ankunft an dem Stations- oder sonstigen Bestimmungsorte hat der Postillon den Reisenden in das Haus oder den Gasthof zu fahren, wohin es der Reisende verlangt. Bei ernster Ahndung ist den Postillons verboten, die Reisenden zu bereden, in einem andern Gasthause einzukehren, als in dem, in welchem sie abtreten wollen [32].

§. 247. Beschaffenheit der Postillons.

Zum Extrapostdienste sollen jederzeit nüchterne, der Wege kundige und im Fahren geübte und vorsichtige Leute, in vorschriftmäßiger Montur oder doch wenigstens mit Schild und Posttrompete versehen, gebraucht werden [33].

§. 248. Sitz der Postillons.

Bei jedem mit 2 Pferden bespannten Wagen muß der Postillon seinen Sitz auf dem Bocke erhalten, wogegen bei drei- und vierspänniger Beförderung der Postillon vom Sattel zu fahren hat, wenn ihm von dem Reisenden das Fahren vom Bocke nicht etwa gestattet wird. Der Postillon muß seinen Platz einnehmen, noch ehe der Reisende in den Wagen steigt [34].

§. 249. Tabakrauchen.

Ohne Genehmigung des Reisenden darf kein Postillon, wenn er den Sitz auf dem Wagen hat, Tabak rauchen. In Städten, Flecken und Dörfern darf unter keinen Umständen geraucht werden [35].

§. 250. Aufsetzen fremder Personen.

Den Posthaltern sowol als den Postillons ist untersagt, ohne Einwilligung der Reisenden, fremde Personen aufsitzen zu lassen, oder den Wagen mit fremdem Gepäcke oder Brieffelleisen u. s. w. zu beschweren [36].

---

32) Bek. d. Geh. Finanz-Coll. v. 6. März 1822 §. 29. — Post-Ordn. 27. Juli 1713 §. 67. — Dienst-Anw. f. d. Postillons §. 30. sub 23.

33) Bek. d. Geh. Finanz-Coll. v. 6. März 1822 §. 16.

34) Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 26. März 1822 sub 4. — Dienst-Anw. f. d. Postillons v. 18 Juli 1831 §. 30. sub 9.

35) Post-Ordn. v. 27. Juli 1713 §. 33. — Bek. d. Geh. Fin.-Coll. v. 6. März 1822 §. 17. — Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 21. März 1825 §. 5. — Dienst-Anw. f. d. Postillons v. 18. Juni 1831 §. 30. sub 12.

36) Bek. d. Geh. Fin.-Coll. v. 6. März 1822 §. 18. — Dienst-Anw. f. d. Postillons §. 30. sub 11.

§. 251. Mitnahme von Futter für die Pferde und des Sattels.

Futter darf nur in Körnern zu einem Futter für die eingespannten Pferde mitgenommen werden. Die Mitnahme von Rauchfutter ist gänzlich untersagt [37]).

Zu möglichster Vermeidung irgend einer Beschädigung des Wagens der Reisenden durch das Aufbinden des Futtersacks auf denselben, haben die Postillons solchen nur jederzeit auf den Bock, zwischen oder unter ihren Füßen, zu legen. Wird sich jedoch von Seiten der Extrapost-Reisenden, welche mit eigenem Wagen fahren, der Mitnahme des Hartfutters widersetzt, so ist solches unweigerlich zurückzulassen [38]). Auch darf der Sattel ohne Erlaubniß der Reisenden, dem Wagen nicht aufgepackt werden [39]).

§. 252. Führung der Pferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn Reisende oder deren Leute selbst mit Peitschen oder sonst auf die Postpferde zuschlagen und dieselben ungebührlich anstrengen, so hat der Postillon solches noch vor der Umspannung dem Postmeister der nächsten Station anzuzeigen, welcher die hierauf gesetzte Strafe von 10 Thalern von den Reisenden einzuziehen oder deshalb die Obrigkeit, welche in solchen Fällen, bei Vermeidung des ihnen sonst obliegenden Ersatzes, hülfreiche Hand zu leisten haben, zu requiriren schuldig ist [40]).

§. 253. Reitende Couriere.

Reitende Couriere müssen einen Postillon zum Führer nehmen und dürfen diesem nicht vorreiten. Wenn der Courier vorschriftwidrig dem Postillon vorreitet und vor demselben auf der Station ankommt, wird er nicht eher weiter befördert, bis dieser eingetroffen ist und den Zustand des Courierpferdes untersucht hat. Ist dieses durch Uebertreibung oder sonst beschädigt, so kann die Weiterbeförderung nur erst nach vollständiger, da nöthig, durch gerichtliche Würderung bestimmter, Ersatzleistung erfolgen.

Der Courier darf sich seines eigenen Sattels, aber nicht seines eigenen Zaumes bedienen. Das Felleisen, welches auf das Pferd

---

37) Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 26. März 1822 sub 7. — Dienst-Anw. f. d. Postillons §. 30. sub 10.

38) V. d. Fin.-Min. v. 13. u. V. d. O.-P.-A. v. 2. Decbr. 1841 (P.-Vbl. St. 7. Nr. 29.).

39) Bek. d. Geh. Finanz-Coll. v. 6. März 1822 §. 18. — Dienst-Anw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 30. sub 11.

40) Gen. v. 4. Juni 1716 (Cod. Aug. T. II. S. 1097). — Post-Ordn. v. 27. Juli 1713 §. 61. (ibid. S. 1071). — Gen. v. 8. Septbr. 1741 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1773). —

des Couriers oder Postillons, nach des Erstern Gutbefinden, aufgebunden wird, darf nicht über 30 Pfund schwer sein.

Couriere, welche reitend Extraposten begleiten und, in der Nähe der Station, vorausgehen, um die Pferde zu bestellen, müssen die Ankunft der Extrapost abwarten, ehe sie weiter reisen.

Wer blos durch einen vorreitenden Postillon etwas bestellen lassen will, bezahlt für dieses Pferd die Staffettentaxe [41]).

Kap. XIV.

Von der Anstalt für Staffetten.

§. 254. Aufgabe.

In allen Postorten kann von Jedermann ein Brief oder Packet zur sofortigen Beförderung mittelst Staffette (Extraritts) bei der Postanstalt bei Tag und Nacht aufgegeben werden [1]).

§. 255. Beförderung.

Die Beförderung einer Staffette erfolgt entweder mittelst reitender Postillons oder mittelst eines einspännigen Cariol's. Wenn jedoch die Staffettensendung über 20 Pfund schwer ist, so sind zu deren Fortschaffung 2 Courierpferde und Wagen erforderlich. An solchen Orten, wo sich nur eine Posterpedition ohne Posthalterei befindet, wird die Staffette von ersterer bis zum nächsten Postamte mittelst eines zuverlässigen Botens abgesendet [2]).

Die Staffetten-Depeschen sind von den Postbeamten in lederne Taschen wohl zu verpacken und zu versiegeln, welche die Postillons (die der Wege genugsam kundig sein müssen) [3]) um den Leib schnallen oder über die Achseln hängen sollen. Ist die Staffettensendung wegen ihrer Größe nicht in die Staffettentasche zu verpacken, so muß sie, in einem Briefbeutel oder Sacke verwahrt, auf den Packsattel des Pferdes sorgfältig festgeschnallt werden [4]).

Wegen der Beförderung und Expeditionszeit s. §. 48. b. u. §. 53.

Das Wechseln der sich unterwegs begegnenden Staffettenreiter ist unter allen Umständen verboten, so wie dieselben sich auch,

---

41) Gen. d. O.-P.-A. v. 4. Juli 1775 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 511). — Bek. d. Geh. Finanz-Coll. v. 6. März 1822 §. 26—28. — Dienst-Anw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 30. sub 19—21.

1) Post-Ordn. v. 27. Juli 1713 §. 52.

2) Post-Ordn. v. 27. Juli 1713 §. 52.

3) V. d. O.-P.-A. v. 5. Nov. 1744 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1779).

4) Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 29. Octbr. 1717 (Cod. Aug. C. II. S. 1105). — Anw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 29. sub 2. u. 4.

bei einer Strafe von 8 Tagen Gefängniß, der gelegentlichen Beförderung der Staffetten auf andere Art zu enthalten haben [5]).

§. 256. Staffetten-Gebühren.

Die Staffettenkosten bestehen:

a) in den Rittgebühren von 15 Ngr. für das Pferd und die Postmeile (vergl. §. 228. u. §. 55.) [6]);

b) in den gesetzlichen Chaussee- und Brückengeldern (§. 103.);

c) in der Expeditionsgebühr von 15 Ngr. für die Anfertigung des Staffettenpasses [7]); und

d) in der Bestellgebühr von 5 Ngr., welche erst bei der Abgabe vom Empfänger zu bezahlen ist, bei Staffetten von einer Staatsbehörde an eine öffentliche Behörde oder an einen Staatsbeamten aber wegfällt [8]).

§. 257. Bezahlung.

Für jede Privat-Staffette sind die Kosten, mit Ausnahme der Bestellgebühr, sogleich bei der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte zu bezahlen; wenn aber der Betrag der Rittgebühren im Voraus nicht genau bekannt ist, so hat der Absender einstweilen eine entsprechende Summe dafür zu deponiren und die absendende Postanstalt, welche für die Rittgebühren der andern Stationen einzustehen hat, nach Zurückkunft des Staffettenpasses darüber mit ihm sich zu berechnen. Wenn in einzelnen Fällen erst diese Kosten vom Empfänger bei der Abgabe bezahlt werden sollen, so ist solches zwar ausnahmsweise zulässig, doch hat der Absender der Staffette für die Bezahlung zu haften, Falls letztere aus irgend einem Grunde vom Empfänger nicht sofort geleistet oder dieser von der Staffette verfehlt werden sollte. Auch bleibt der Absender für allen Nachschuß oder unvorgesehene Unkosten verbindlich.

Staffetten-Sendungen, die den unmittelbaren Dienst Sr. Majestät des Königs und Allerhöchstdessen Familie oder den öffentlichen Staatsdienst betreffen, bedürfen, wenn deren Kosten weder bei der Aufgabe noch beim Empfange bezahlt werden, sondern zu der betreffenden Behörde liquidirt werden sollen, einer Bescheinigung der absendenden Behörde darüber, in welchen Angelegenheiten und daß die Staffette unbezahlt abgesendet worden sei, welche Bescheinigung

---

5) Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 26. März 1822 sub 6., v. 22. Nov. 1756 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1805) u. v. 4. Septbr. 1717 (Cod. Aug. T. II. S. 1103.— Post-Ordn. §. 52. sub 17.

6) Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 20. Decbr. 1840 sub 24. g.

7) a. a. O.

8) Allgem. Dienst-Anw. f. d. Briefträger v. 18. Juni 1836 §. 16. in fine.— Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 20. Decbr. 1840 sub 24. g.

dann von dem absendenden Postamte, behufs der Kostenliquidirung, dem zurückgekommenen Original-Staffettenpasse beigelegt wird [9]).

§. 258. Spedition.

Staffetten sollen auf der nächsten Extrapostroute spedirt werden, ausgenommen bei Sperrung einer Route in Kriegszeiten, beim Austreten der Flüsse und wenn der Absender, aus besondern Ursachen, eine andere Route eingeschlagen wissen will [10]).

§. 259. Staffetten auf der Eisenbahn.

Wenn nach der Berechnung die bei einer Postanstalt aufgegebene Staffette mittelst der von der Post benutzt werdenden Dampfwagenzüge den Ort ihrer Bestimmung früher erreichen oder demselben näher gebracht werden kann, als wenn sie reitend befördert würde, so werden die Staffetten auf den Eisenbahnen befördert, die weiter her kommenden selbst dann, wenn sie mehre Stunden vor der Abfahrt des Dampfwagens bei einer Postanstalt an der Eisenbahn eintreffen sollten.

Für die mittelst der Eisenbahn befördert werdenden Staffetten bis zum Gewichte von 2 Pfunden werden in Bezug auf den Tract, den sie auf der Eisenbahn durchlaufen, außer der Expeditions- und Bestellgebühr, nur noch die gewöhnlichen Rittgebühren auf die bezügliche Strecke nach einer verkürzten und zwar derjenigen Meilenzahl, welche mittelst Rittes oder Cariols innerhalb der für die Beförderung auf der Eisenbahn erforderlichen Zeit zurückzulegen wäre, soweit die Leipzig-Dresdner Eisenbahn angeht, nach der verkürzten Meilenzahl, wie solche in der Bek. d. O.-P.-Amts v. 6. Apr. 1839 (Leipz. Ztg. Nr. 84.) enthalten ist, z. B. zwischen Leipzig und Dresden auf 4 Meilen, bei der Aufgabe erhoben und zur Postcasse berechnet (§. 173). Für das bei vorkommenden Staffettenpacketen über 2 Pfund ausfallende Gewicht soll außerdem noch das gewöhnliche Packereiporto erhoben und berechnet werden [11]).

Für die Beförderung von Staffetten auf der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn wird außer der Expeditionsgebühr und dem Bestellgelde das tarifmäßige Porto für recommandirte Briefe, nach Maßgabe des Gewichts und mit Berücksichtigung des declarirten Inhalts, auf die, nach der directen Entfernung zu berechnende Strecke, welche die Staffetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt, erhoben [12]).

---

9) Post-Ordn. v. 27. Juli 1713 §. 52. sub 1. — Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 10. Apr. 1815 (Cod. Aug. C. III. T. II. S. 371—375) u. v. 28. Dec. 1831.

10) Post-Ordn. v. 27. Juli 1713 §. 52. sub 15. — Dienst-Anw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 29. sub 3.

11) Cours-V. d. O.-P.-A. v. 24. Septbr. 1839.

12) Anordn. d. O.-P.-Verwaltung v. 25. Decbr. 1841 (Leipz. Ordreb. Bd. III. Nr. 438).

§. 260. Ankunft am Bestimmungsorte.

Die Zeit der Ankunft einer Staffette wird von der Postanstalt dem überbringenden Postillon in seinem Stundenbuche und in dem mitkommenden, an den Ort der Absendung zurückgehenden, Staffettenpasse bescheinigt [13]) (vergl. §. 52).

In denjenigen Orten, wo sich Postanstalten befinden, werden die ankommenden Staffettendepeschen durch letztere sofort, auch in der Nacht, bestellt; wogegen die nach solchen Orten, in welchen keine Postanstalten bestehen, gerichteten Staffetten von dem deshalb instruirten Postillon unmittelbar an den Empfänger überliefert werden [14]).

Ueber die richtige Abgabe einer Staffettendepesche haben die Empfänger, unter Angabe des Tages und der Stunde, jedesmal zu quittiren [15]).

§. 261. Abweichendes Verfahren bei Staffetten nach dem Auslande.

Zu jeder nach den österreichischen Staaten abgesendet werdenden Staffette ist, außer dem gewöhnlichen Staffettenpasse, noch eine besondere Correspondenzkarte, welche bei dem ersten österreichischen Grenz-Postamte als Beleg verbleibt, von der Postanstalt, bei welcher die Staffette aufgegeben wird oder welche, bei den durch Sachsen gehenden Staffetten, den ersten Staffettenpaß ausstellt, anzufertigen und solche dem letztern offen beizulegen. In dieselbe ist der Bestimmungsort, so wie der Name des Empfängers oder überhaupt die in den Staffettenpaß eingetragen werdende Adresse der Staffette, nebst der Bemerkung „Staffette" und deren Gewicht einzutragen [16]).

Ueber das Staffetten-Rechnungswesen zwischen den sächsischen und österreichischen Postanstalten bestehen besondere Bestimmungen [17]).

Wegen der Erhebung von Porto für gewisse Staffetten-Sendungen nach dem Königreiche Preußen sehe man die Cours-Verordnung des Ober-Postamtes vom 19. September 1839 nach.

---

13) Post-Ordn. v. 27. Juli 1715 §. 52. sub 15. — Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 22. Aug. 1754 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1801) u. v. 10. Mai 1814. — Dienst-Anw. f. d. Postillons v. 18. März 1831 §. 28. sub 13.

14) A. d. angef. O. §. 52. sub 15 und §. 29. sub 5.

15) A. d. angef. O. §. 52. sub 2., §. 29. sub 5. und Allg. Dienst-Anw. f. d. Briefträger v. 18. Juni 1836 §. 16.

16) Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 15. April 1841.— V. d. O.-P.-A. v. 21 April 1842. (P.-Vbl. St. 4. Nr. 48.)

17) Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 8. Juni 1840.

§. 262. Tagebücher über Extraposten, Couriere und Staffetten.

Ueber alle ab- und durchgehenden Staffetten, Extraposten und Couriere, auch nach Orten unter der Entfernung einer der nächsten Stationen, sowie nach Orten darüber hinaus, insofern die Fahrt dahin gestattet, soll bei jeder Posthalterei ein der in der Gen.-Verordnung des Oberpostamtes vom 1. Februar 1836 enthaltenen Vorschrift gemäß eingerichtetes Tagebuch gehalten werden, aus welchem der Tag und die Stunde der Abfahrt, der Ort des ersten Abgangs, die Nummer des Staffettenpasses und des Extrapostzettels [18]), der Stand und Name des Reisenden nach Inhalt des Extrapostzettels [19]), und Falls dieselben in Folge specieller oder allgemeiner Anordnung die Päße vorzuzeigen haben, Ort und Tag des Passes, die Zahl der Pferde, der Betrag des dafür erhobenen Chausseegeldes, sowie der Name des Postillons oder des Hülfsanspänners zu ersehen ist [20]).

Kap. XV.

Von den Postverhältnissen Sachsens mit dem Auslande.

§. 263. Im Allgemeinen.

Die gegenseitigen Postverhältnisse des einen Staates mit den angrenzenden und andern Staaten werden durch Post-Verträge (Conventionen, Recesse) regulirt. Im Allgemeinen wird sich in denselben über folgende Gegenstände vereinbart: Postverbindungen, Coursveränderungen, Verhältnisse der Grenz-Stationen, Auslieferung der Correspondenz und Fahrpoststücke, Instradirung und Chartenschlüsse, Portotaxen und deren Theilung, Chartirungs-, Ab- und Zurechnungs-Modus, Transitoverhältnisse, Portofreiheit, Personen-Transport und die damit in Verbindung stehenden Verhältnisse, Güter-Transport, Garantie für die Postsendungen und Verfahren bei entstehenden Beschädigungen und Verlustfällen, Extrapost-, Staffetten- und Zeitungs-Wesen u. s. w.

---

18) Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 20. Decbr. 1781 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 533).

19) Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 4. Aug. 1781 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 531).

20) Rescr. v. 19. Aug. cfr. Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 1. Septbr. 1721. (Cod. Aug. T. II. S. 1115.) — Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 9. Jan. 1768 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 1829), v. 22. Mai 1773 (Cod. Aug. C. II. T. II. S. 495), v. 30. Octbr. 1773 (ibid. S. 499), v. 10. April 1815 (Cod. Aug. C. III. T. II. S. 371—375) und v. 1. Febr. 1836. — Dienst-Anw. f. d. Posthalter v. 18. Juni 1836 §. 12.

Die königlich sächsische Staatsregierung hat dergleichen Verträge mit dem Kaiserstaate Oesterreich, den Königreichen Preußen, Hannover und Bayern, mit dem Großherzogthume Baden, mit dem Fürsten von Thurn und Taxis und überdies noch einen gemeinschaftlichen sächsisch-bayerisch-badischen abgeschlossen. Diese Verträge, sowie die darin von Zeit zu Zeit nöthigwerdenden Veränderungen und Zusätze werden, so weit nöthig, bevor sie in Wirksamkeit treten, auszugsweise den Postanstalten zu ihrer Nachachtung mitgetheilt und auch zur Publicität gebracht.

§. 264. Die Postverhältnisse zwischen Sachsen und Oesterreich.

Die Postverhältnisse zwischen Sachsen und Oesterreich sind durch den unterm 12. Mai 1829 abgeschlossenen und vom 1. Nov. dess. J. an in Wirksamkeit getretenen Postvertrag [1]) und durch die unterm 28. November 1842 abgeschlossene, vom 1. April 1843 an in Ausführung gebrachte Additional-Convention, den wechselseitigen Correspondenzverkehr betr. [2]), in der Hauptsache regulirt.

Ueber die gegenseitigen Tax-Verhältnisse giebt die nachfolgende Beilage: „Die k. sächs. Posttaxen nach und aus dem Auslande" die nähern Aufschlüsse.

Die bei der Aufgabe frankirt werdenden Briefe nach und aus den österreichischen Staaten werden von den Postbeamten mit einem schiefen Kreuzzeichen (×) auf der Adreßseite versehen [3]).

Die nach den österreichischen Staaten gerichteten Schriften-, Documenten- und Aktenpackete ohne angegebenen Werth bis zum Gewichte von 6 Loth österr. Gew. (= 21 Hektas) gehören ausschließlich zu den Briefposten und werden als Briefpost-Gegenstände behandelt. Indessen können derartige Sendungen bis zum Gewichte von 5 Pfund auf Verlangen der Absender ebenfalls mit den Briefposten, gegen die darnach zu berechnende Taxe, befördert werden [4]).

Hinsichtlich der Zutaxirungsweise, des Abrechnungsgeschäfts und sonstiger Manipulation bei den sächsisch-österreichischen Briefposten muß auf die Verordnungen der Ober-Postdirection vom 14. März 1843 unter 9—19, v. 30. Juni 1843, v. 13. Jan. und vom 5. December 1844 (P.-Vbl. St. 8. Nr. 98, St. 16. Nr. 112, St. 2. Nr. 137 und St. 18. Nr. 201) und wegen der Vorschriften bei den Fahrposten u. s. w. auf den obengenannten Hauptvertrag verwiesen werden. Wegen der neuerdings geordneten Transitverhältnisse bei der österreichisch-hannöverschen Corre-

1) Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 21. Octbr. 1829.
2) V. d. O.-P.-D. v. 14. März 1843 (P.-Vbl. St. 8. Nr. 98).
3) V. d. O.-P.-D. v. 15. April 1843 (P.-Vbl. St. 12. Nr. 106).
4) V. d. O.-P.-D. v. 13. Juli 1843 (P.-Vbl. St. 17. Nr. 114) — Aelt. Best.: Cours-V. d. O.-P.-A. v. 10. April 1833 u. 21. Mai 1836).

spondenz, welche an Sachsen stückweise ausgeliefert wird, sehe man die Verordn. d. Ober-Postdir. vom 31. Jan. 1845 (Leipz. Ordrebuch. Band IV. Nr. 427) nach. Zwischen welchen Postanstalten der beiden Staaten Fahrpost- oder Brief-Chartenschlüsse bestehen, geben die im Post-Vbl. v. J. 1845 S. 38 und 39 befindlichen Uebersichten an, welche nach Inhalt der Verordn. d. Ober-Postdirection v. 16. Mai 1846 (P.-Vbl. Nr. 269), v. 25. Jan. 1848 (Nr. 400), v. 22. Aug. 1848 (Nr. 475), v. 22. Sept. 1848 (Nr. 489) und v. 19. Apr. 1849 (Nr. 551) zu vervollständigen ist. Vergl. a. hiermit die Verordn. v. 13. Dec. 1847 (a. a. O. St. 19. Nr. 385).

§. 265. Die Postverhältnisse zwischen Sachsen und Preußen.

Der die Postverhältnisse zwischen den Königreichen Sachsen und Preußen festsetzende Hauptvertrag ist vom 10. Juli 1833 und trat vom 1. April 1834 an in Wirksamkeit [5]).

Nach der, in Gemäßheit des sächs. Münzgesetzes v. 20. Juli 1840 (Ges.- u. Vbl. St. 13. Nr. 61), v. 1. Jan. 1841 an in Sachsen eingetretenen Veränderung des Münzwesens, war auch eine neue Regulirung der Portotaxen nach dem Auslande nöthig geworden, in deren Folge an die Stelle der im obigen Vertrage stipulirten Taxen die mittelst der Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 20. Dec. 1840 unter 1. den Postanstalten zugefertigte „Taxe des kgl. sächs. und kgl. preuß. Porto's für Briefe, Gelder und Packereien aus Sachsen nach Preußen und umgekehrt" trat. In Folge der neuerdings in Preußen eingetretenen Ermäßigung des Briefporto's und zur vollständigen Ausführung des Art. 5. des sächs.-preuß. Vertrages, wonach der Grundsatz feststeht, daß

Preußen für Briefe und Sendungen nach und aus Sachsen das Porto nach der wirklichen Entfernung und nach den preußischen Tax-Grundsätzen vom Absendungsorte bis zum Grenzpunkte zwischen den beiderseitigen Grenzstationen, nach Maßgabe der geographischen Lage und ohne Rücksicht auf Spedition, bezieht, während

Sachsen das Porto nach der Entfernung und nach den sächsischen Tax-Principien vom Absendungsorte bis zur Grenzstation berechnet, und diesem Portosatze den in der Postconvention vom 2. Dec. 1821 stipulirten sächsischen Grenz-Portoantheil zuschlägt, aus beiden Beträgen aber nur einen Tarifsatz bildet;

sind die beiden Staaten anderweit über neue, vom 1. Dec. 1844 an in Anwendung gekommene Taxen übereingekommen, welche den hierländischen Postanstalten mittelst V. d. O.-P.-D. v. 26. Novbr. 1844 (P.-Vbl. St. 17. Nr. 197.) zugefertigt wurden. Für Fahrpostsendungen wurde das Porto in der Weise fest-

5) Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 8. März 1834.

gesetzt, wie solche die Verordnungen v. 3. Juni 1848 (P.=Vbl. Nr. 437) und v. 26. Nov. 1848 (a. a. O. Nr. 513) angeben.

Wegen der Anwendung, den Abänderungen und Zusätzen der genannten, jetzt Gültigkeit habenden Taxen, sind eine Menge Verordnungen zu beachten, deren Aufführung hier jedoch unterlassen wird.

Im Uebrigen sind noch folgende, auf die sächsisch=preußischen Postverhältnisse Bezug habende Verordnungen anzuführen:

Die Cours=V. d. O.=P.=A. v. 24. Febr. 1835 (Leipz. Ordreb. Bd. II. Nr. 559, v. 3. März 1835), die Vergütung des Personengeldes für die mit Postfreipässen reisenden Personen betr.;

Die Cours=V. d. O.=P.=A. v. 19. Sept. 1839, die Porto=Erhebung für gewisse Staffetten=Sendungen nach Preußen betr.; und

Die Verordn. d. O.=P.=A. v. 19. März 1842 (P.=Vbl. St. 3. Nr. 44), die V. d. O.=P.=A. v. 26. März 1844 (P.=Vbl. St. 6. Nr. 153) u. d. V. d. Ob.=Postdir. v. 21. Juli 1848 (a. a. O. St. 13. Nr. 462), die Behandlung des Passagiergepäckes und die Erhebung des Ueberfrachtporto's bei den combinirten sächsisch=preußischen Posten betr.

Die Verordn. d. O.=P.=A. v. 10. Aug. 1842 (P.=Vbl. St. 8. Nr. 63), das königl. preuß. Porto für recommandirte Briefe und für Vorschußbriefe.

Die Verordn. d. O.=Postdir. v. 25. Apr. 1849 (P.=Vbl. St. 8. Nr. 553), die mit dem 1. Mai 1849 eintretenden Veränderungen im Chartirungs= und Abrechnungsmodus zwischen Sachsen und Preußen &c. betr.

Die Verordn. der O.=Postdir. v. 2. April 1847 (a. a. O. St. 5. Nr. 333), den Wegfall der Gewichts=Reductionen bei den Packereien betr.

§. 266. Die Postverhältnisse zwischen Sachsen und Hannover.

Hinsichtlich des Briefverkehres zwischen den Königreichen Sachsen und Hannover besteht eine unterm 6. Febr. 1825 abgeschlossene und am 1. April deff. J. in Wirksamkeit getretene Postconvention [6]). Zu den hannöverschen Portosätzen, wie solche in der zur Zeit gültigen, mittelst der Verordn. d. O.=P.=D. v. 13. Juli 1847 (P.=Vbl. St. 10.) den Postanstalten zugefertigten Taxen, S. 62 u. 63, enthalten sind, tritt noch das sächsische Porto, welches aus dem Porto vom Aufgabsorte bis Leipzig und aus dem sächsischen Grenz=Portoantheile von 19 Npf. für den einfachen Brief besteht [7]). Der gegenseitige Correspondenz=Austausch findet

---

6) Gen.=V. d. O.=P.=A. v. 31. März 1825.

7) Gen.=V. d. O.=P.=A. v. 20. Decbr. 1840 sub 33.

nur durch die directen Chartenschlüsse zwischen Leipzig einerseits und Hannover, Goslar und Göttingen andererseits, welche durch Preußen gegen ein nach dem Gewichte der Briefpackete stipulirtes Transitporto spedirt werden, statt. Im Uebrigen sehe man wegen der Portofreiheit der Cabinets-Depeschen die Anordn. der Ober-Postverwaltung v. 16. Mai 1825 (Leipz. Ordreb. Bd. I. Nr. 271), und wegen der neuerdings regulirten Transitverhältnisse bei der österreichisch-hannöverschen Correspondenz, welche an Sachsen stückweise ausgeliefert wird, die Verordn. d. O.-P.-D. v. 31. Jan. 1845 (Leipz. Ordreb. Bd. IV. Nr. 427), und wegen der bayerisch-hannöverschen Correspondenz die Anordn. v. 30. Juli 1849 (a. a. O. Bd. V. Nr. 456) nach.

Wegen der durch Hannover zu spedirenden Correspondenz nach Großbritannien s. Verordn. v. 31. März 1847 (P.-Vbl. St. 4. Nr. 332), nach Nordamerika s. Verordn. v. 13. Jan. 1848 (a. a. O. St. 2. Nr. 397), v. 12. Mai 1848 (a. a. O. St. 7. Nr. 431), v. 30. Aug. 1848 (a. a. O. St. 16. Nr. 477) und v. 19. Dec. 1848 (a. a. O. v. J. 1849, St. 1. Nr. 523).

Die Fahrpostsendungen werden an den Durchgangsstaat Preußen einzeln ausgeliefert.

§. 267. Die Postverhältnisse zwischen Sachsen und Bayern.

Der neueste Postvertrag zwischen Sachsen und Bayern ist vom 16. Febr. 1835 und trat am 1. Juni deff. J. in Wirksamkeit [8]). Durch Art. 1. dieses Vertrages ist bestimmt, daß die Correspondenz und Fahrpostsendungen nach und aus dem ganzen Umfange der beiderseitigen Königreiche unmittelbar und ohne Benutzung einer Intermediair-Postanstalt nur auf der Route über Hof gegenseitig ausgeliefert werden, mit der Ausnahme, daß die Fahrpostsendungen nach und von den bayerischen Postanstalten Lichtenfels, Zedtlitz, Kronach, Steinwiesen und Nordhalben auch auf der Route über Schleiz, Greiz und Reichenbach versendet werden können.

Als Postgrenze zwischen Sachsen und Bayern wird der Punkt Hof angesehen, so daß die gegenseitige Ueberlieferung der Correspondenz, der Fahrpoststücke und der beförderten Personen daselbst stattzufinden und jeder Theil das Porto, Franko und Personengeld bis Hof und resp. von da ab zu beziehen, dagegen aber auch den Transport der Posten und die Stellung der erforderlichen Wagen bis dahin und von da ab zu übernehmen hat. Es bezieht demnach die königl. sächs. Postcasse, wie von den durch Hof gehenden Briefen und Packereien, das Porto und Franko auch von den

8) Gen.-V. d. O.-P.-A. v. 21. Mai 1835.

Höfer Localsachen nach und aus Sachsen. Uebrigens wird das bayerische Grenz-Postamt zu Hof zugleich auch als sächsisches Grenz-Postamt angesehen, und es hat demzufolge die Expedition der von Hof nach Sachsen gehenden Posten für königlich sächsische Rechnung und, in Bezug auf Manipulation, Chartirung und Berechnung, den im Königreiche Sachsen geltenden Vorschriften und der demselben von der königl. sächsischen Ober-Postbehörde zugehenden Weisungen gemäß zu besorgen.

Die neuerdings anderweit regulirte Taxe des sächs. Porto's nach und aus dem Königreiche Bayern ist den Postanstalten mittelst der V. des O.-P.-D. v. 4. Febr. 1849 (P.-Vbl. St. 4. Nr. 535) zugefertigt, in welcher die in der Verordn. v. 19. Juli 1849. sub 8b. (P.-Vbl. St. 13) enthaltene Bestimmung nachzutragen ist.

Die neueste Brieftaxe des bayerischen Porto's für die Correspondenz aus und nach dem Königreiche Sachsen ging den hierländischen Postanstalten mittelst der Verordn. d. O.-P.-D. v. 2. Jan. 1845 (P.-Vbl. St. 1. Nr. 206) zu, welche durch eine Menge nachträglicher Bestimmungen zu ergänzen ist. Die Tarife des aus der in der letztgedachten Brieftaxe und den Ergänzungs-Verordnungen angegebenen Meilenzahl sich entwickelnden bayerischen Fahrpostporto's sind mittelst der Verordn. d. Ober-Post-Dir. v. 28. Juni 1849 (P.-Vbl. St. 12. Nr. 573) den Postanstalten mitgetheilt.

Nach Inhalt des Art. 25 des Postvertrags wird die aus und nach Sachsen durch Bayern transitirende Correspondenz theils in verschlossenen Briefpacketen durch Bayern versendet, theils stückweise an die bayerischen Posten ausgeliefert.

In verschlossenen Briefpacketen zwischen Leipzig, Dresden und Hof (als sächsisches Grenz-Postamt) einerseits und Mannheim, Heidelberg, Kehl und Tauber-Bischoffsheim andererseits wird die Correspondenz nach und aus dem Großherzogthume Baden, welcher zugleich die Correspondenz nach und aus den südwestlichen Cantonen der Schweiz und nach und aus dem südlichen Frankreich beigefügt wird, versendet. Auf gleiche Weise wird die Correspondenz zwischen Sachsen und Tyrol und einem Theile Italiens, welche die Absender ausdrücklich via Augsburg dirigiren, in verschlossenen directen Briefchartenschlüssen zwischen Leipzig, Dresden und Hof einer, und Insbruck und Bregenz anderer Seits spedirt.

Die Correspondenz aus Sachsen nach dem ganzen Königreiche Würtemberg und den östlichen Cantonen der Schweiz, und umgekehrt, wird an die bayerischen Posten stückweise ausgeliefert.

§. 268. Die Postverhältnisse zwischen Sachsen und Baden.

Der zwischen Sachsen und Baden unterm 26. Januar 1835 abgeschlossene Vertrag, welcher, sofern er nicht durch die unterm

z. Mai 1846 abgeschlossene und mit dem 1. Juni desselben Jahres in Wirksamkeit getretene Separat-Uebereinkunft modificirt worden, jetzt noch gültig ist, ist der erste zwischen beiden Staaten und trat mit dem neuesten bayerischen Postvertrag zu gleicher Zeit, vom 1. Juni 1835 an, in Wirksamkeit. Vor dieser Zeit wurden die beiderseitigen Postverhältnisse durch die bayerische und die Thurn- und Taxis'sche Postbehörde vermittelt; eine unmittelbare Verbindung bestand nicht.

Zwischen den königlich sächsischen und den großherzoglich badischen Postanstalten findet eine unmittelbare, täglich 2malige und regelmäßige Postverbindung auf der Postroute über Hof und Würzburg und in der neuesten Zeit auch über Frankfurt a. M. statt, mittelst welcher die Correspondenz aus Baden, aus den südwestlichen Cantonen der Schweiz und aus dem südlichen Theile von Frankreich nach Sachsen und umgekehrt, in geschlossenen Packeten gegen eine nach dem Gewichte der Briefpackete an Bayern und resp. Taxis zu bezahlende Transitgebühr überliefert und übernommen wird. Sächsischer Seits ist das Hofpostamt zu Dresden, das Ober-Postamt zu Leipzig und das als sächsisches Grenzpostamt zu betrachtende Postamt zu Hof, und badischer Seits die Postämter zu Kehl und Tauber-Bischoffsheim, und außerdem auf der Route über Frankfurt a. M. Leipzig mit Mannheim und Heidelberg mit einander in unmittelbarem Briefpacket-Wechsel.

§. 269. Die Postverhältnisse zwischen Sachsen und der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung.

Der neueste Postvertrag zwischen der königl. sächsischen und der fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung ist vom 18. Octbr. 1845 und trat mit dem 1. April 1846 in Wirksamkeit. Dadurch ist jedoch eine Aenderung der Portosätze für die Correspondenz und Fahrpostsendungen zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche Würtemberg mit den Fürstenthümern Hohenzollern, welche den königl. bayerischen Posten zur Weiterbeförderung übergeben werden (vergl. §. 267), nicht eingetreten.

Die beiderseitigen Postverwaltungen haben sich verpflichtet, alle Correspondenz, Zeitungen und Fahrpostsendungen aus und nach den beiderseitigen Postbezirken unmittelbar und ohne Vermittelung einer Intermediair-Postanstalt gegenseitig zu überliefern, soweit solches, den Territorial-Verhältnissen nach und ohne Nachtheil für die schnelle Beförderung, geschehen kann. Hierbei sollen, im Interesse des Publikums, stets die die größte Beschleunigung gewährenden Speditionswege benutzt werden, eine jede Veränderung des Speditionsweges aber auf die festgestellten Portosätze und deren Theilung ohne Einfluß bleiben.

Für die zwischen den beiderseitigen Postbezirken wechselnde Correspondenz bestehen folgende Brief-Portosätze:

a) Zwischen allen Postorten des Königreiches Sachsen einerseits und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt, dem Herzogthume Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg, dem Großherzogthume Hessen (mit Ausnahme der Orte Alsfeld, Engelrod, Homberg, Lauterbach, Romrod und Schlitz), und den kurhessischen Poststellen zu Bockenheim, Hanau und Nauheim andererseits für den einfachen Brief fünf Silbergroschen oder 50 Pfennige, wovon

königl. sächsischer Seits zwei Sgr.,
fürstl. Thurn- und Taxis'scher Seits drei Sgr.

bezogen wird.

b) Zwischen dem Königreiche Sachsen einerseits und dem Kurfürstenthume Hessen (mit Ausnahme der Orte Bockenheim, Brotterode, Hanau, Herrenbreitungen, Nauheim und Schmalkalden), den fürstlich lippischen Landen und den großherzoglich hessischen Orten Alsfeld, Engelrod, Homberg, Lauterbach, Romrod und Schlitz andererseits, für den einfachen Brief vier Silbergroschen oder 40 Pfennige, mit halbschiedlicher Theilung unter beiden Theilen.

c) Zwischen dem Königreiche Sachsen einerseits und dem Theile des fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postbezirks, welcher die großherzoglich und herzoglich sächsischen, fürstlich schwarzburgischen und fürstlich reußischen Lande, sowie die kurhessischen Orte Brotterode, Herrenbreitungen und Schmalkalden umfaßt, andererseits, wird das Briefporto, nach Maßgabe der directen Entfernung und der königlich sächsischen Post-Taxordnung vom 7. Decbr. 1840 (vergl. §. 59), ermittelt, und als Maximal-Portosatz bei Entfernungen über 37 Meilen vier Silbergroschen oder 40 Pfennige angenommen und halbschiedlich getheilt, in dieser letztern Rücksicht aber bei Feststellung der einzelnen Taxen darauf gesehen, daß nur gerade, ohne Bruchpfennige theilbare Zahlen vorkommen, zu welchem Ende die für Entfernungen bis mit 10 Meilen sich ergebenden ungeraden, in Pfennigen ausgedrückten Portosätze um einen Pfennig gemindert, die für Entfernungen von mehr als 10 bis mit 36 Meilen aber ergebenden ungeraden Portosätze um einen Pfennig erhöht werden.

Die nach den vorstehenden Feststellungen ausgearbeitete, gemeinschaftlich in Anwendung zu bringende Brief-Portotaxe enthalten die zum Vertrage gehörigen Beilagen Nr. 1 und 2.

Einfach wird gerechnet jeder Brief bis zum Gewichte von $2\frac{1}{2}$ Hektas oder $\frac{7}{8}$ Loth Cölnisch. Schwerere Briefe zahlen bis 25 Hektas ($8\frac{1}{2}$ Loth Cölnisch), für jede $1\frac{1}{2}$ Hektas ($\frac{1}{2}$ Loth Cölnisch) mehr, halbfaches Briefporto mehr, über 25 Hektas ($8\frac{1}{2}$ Loth

Cölnisch) aber für jede 3 Hektas (1 Loth Cölnisch) mehr, ebenfalls nur halbfaches Briefporto mehr. Alle Briefe und Schreiben bis zum Gewichte von vier Loth oder 11½ Hektas werden als zur Beförderung mit der Briefpost gehörig angesehen. Schwerere Briefe und Schriftenpackete werden bis zum Gewichte von einem Pfunde nur auf Verlangen der Absender mit der Briefpost befördert, und in diesem Falle mit der Brieftaxe belegt.

Gedruckte Sachen unter Couvert bezahlen das volle Briefporto. Im Uebrigen werden die im Königreiche Sachsen geltenden Tax-Grundsätze in Anwendung gebracht.

Die Briefe können, nach dem Willen der Absender, entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt, abgesendet werden, eine theilweise Frankatur kann jedoch nicht stattfinden.

Der Regulirung des Fahrpostportos zwischen Sachsen und dem fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postbezirke (mit Ausnahme Würtembergs, Hohenzollerns und des Cantons Schaffhausen) liegen ebenfalls die directen Messungen der Ortsentfernungen nach sächsischen Meilen und die Grundsätze der königl. sächsischen Post-Taxordnung vom 7. December 1840 und der Ministerial-Verordnung vom 26. März 1846, mit Anwendung auf die gemeinschaftliche Meilenzahl im Ganzen, zum Grunde.

Die ausgearbeiteten Meilenzeiger (Beilagen Nr. 14 und 24 des Postvertrags [9]) zeigen an, auf wie viel Meilen das sächsische Porto, und auf wie viel Meilen das Taxis'sche Porto zu erheben ist, und beide dabei herauskommende Sätze bilden das gesammte Porto der Fahrpostsendung. Welches Porto aber für solche Packereien und Gelder zu diesem gemeinschaftlichen Porto noch hinzutritt, welche eine Strecke lang durch Preußen, z. B. über Naumburg und Erfurt nach Gotha, Eisenach, Frankfurt rc. gehen, besagt die zu dem Postvertrage gehörige Beilage sub Nr. 15 [10]).

Wegen der durch die Errichtung neuer Postanstalten inzwischen nöthig gewordenen Zusätze sind nachzusehen: die Verordnungen der Ober-Postdir. v. 21. März 1846 sub 5 (P.-Vbl. Nr. 258), v. 21. Mai sub 9 (Nr. 272), v. 22. Juni sub 6 (Nr. 281), v. 15. Aug. sub 8c. (Nr. 288), v. 23. Septbr. sub 8d. (Nr. 299), v. 21. Nov. sub 9c. (Nr. 307), v. 23. Decbr. 1846

---

9) Wegen der Berichtigung einiger Druckfehler, welche in der Beilage Nr. 14 enthalten sind, s. Verordn. d. Ober-Postdirection v. 23. März 1846 (P.-Vbl. St. 4. Nr. 259).

10) Postvertrag zwischen der königl. sächs. u. der fürstl. thurn u. taxis'schen Postverwaltung v. 18. Octbr. 1845. — Verordn. d. O.-P.-D. v. 14. März 1846 (P.-Vbl. St. 3. Nr. 256). — Bek. d. O.-P.-D. v. 30. März 1846 (Leipz. Ztg. Nr. 78. Außerordentliche Beilage). — Verordn. d. O.-P.-D. v. 26. Juli 1847 (P.-Vbl. St. 12. Nr. 359).

sub 7b. (Nr. 315), v. 13. Jan. 1847 (Nr. 318), v. 27. April 1847 (Nr. 340), v. 3. October 1847 (Nr. 373), v. 6. October 1848 (Nr. 492) und v. 19. Juli 1849 sub 8c. (Nr. 578).

Wegen Einführung neuer oder Aufhebung bestehender Chartenschlüsse s. die Verordnungen v. 27. April 1847 (Nr. 340), v. 26. August (Nr. 366), v. 18. September (Nr. 370), v. 27. October 1847 (Nr. 379), v. 15. April 1848 (Nr. 415), v. 14. Mai (Nr. 433) und v. 18. December 1848 (Nr. 522).

A. Formular.

Auszug der Versäumnisse aus den Stundenzetteln.

Extrahirt von der Post-Rechnungs-Expedition zu Leipzig.

Jahr und Monat.	Datum.	Bei welchem Tour- oder Retour-Dienste		Abgegangen um		Angekommen um		Ueberführungszeit						Strafgelder.		Anmerkungen.
								anberaumte		zugebrachte		versäumte				
		von	nach	Uhr	Min.	Uhr	Min.	Stde.	Min.	Stde.	Min.	Stde.	Min.	ℛ	ngl	

B.

Charte von Leipzig nach Chemnitz.

Abgeg. um Uhr mittags.

No.	den , 184	Ausl.	Porto	Franco	Weiter-Franco
1	Amtshauptmannschaft, Polz.-Off.	—	—	—	—
2	Haase u. S. Recomm. . . .	—	—	22	—
3	Postamt, 740. P.-S. . . .	—	—	—	—
4	Stadtrath, 20 Hkts. Act. . .	—	24	—	—
5	Anzeiger-Exped., inlieg. 12 Gr.	—	—	12	—
6	Kunath u. N., inlieg. Wechsel	—	22	—	—
7	Starke, inl. 100 Thlr. C.-A. 6 Hkts.	—	18	—	—
8	Rompano, 1 Pck. H.R. # 43. 4½ Pfd.	—	36	—	—
9	Justizamt, 5 Hkts. Vorschuß.	650	24	—	—
	ꝛc. ꝛc.				
	Briefe.				
1	20 Stück	500	450	—	—
2	50 „ Local	—	600	—	—
3	3 „ „ 7fach . . .	—	—	84	—
4	6 „	—	—	—	57
5	10 „	78	86	—	—
6	30 „	160	630	—	—
7	3 „ Local	—	—	36	—
8	2 „ inländ.	—	—	—	—
9	2 „	50	48	—	—

Ausl. 1438
Frco. 211
1227 Rest.

2 Geldbriefe. N. N.

C.

Abrechnung

des Postamtes (der Posterpedition) zu . . . mit dem Postamte (der Posterpedition) zu . . .

auf

den Monat . . . 1849.

Angekommene Charten.			Abgegangene Charten.		
Tag.	hin Pf.	her Pf.	Tag.	hin Pf.	her Pf.
Den 1. April 1849	—	45	Den 5. April 1849	—	725
= 9. = =	173	—	= 29. = =	—	120
= 23. = =	—	68	ꝛc.		
ꝛc.					
					845
	173	113			
		845	anher		
		958			
		173	ab		
		785	oder 2 Thlr. 18 Gr. 5 Pf. anher.		

Postamt (Posterpedition) zu . . .
den 5. Mai 1849
N. N.

D. Formular. Stunden-, Personen- und Frachtzettel

zur Packpost von Leipzig nach Annaberg.

		Entfernung in Meilen.	Beförderungszeit.		Angekommen.		Abgegangen.		Tageszeit.	Wagen Nr. Coursuhr Nr.	
			St.	M.	Uhr	M.	Uhr	M.			
Schaffner										Aus Leipig, d.	184
Ladg.	Pfd.									Stück incl.	Briefbtl. und Briefpack.
Pers. mit	"										Pack. } Geld.
Postill.											Fas }
von		$3\frac{3}{5}$	3	45							Werthstücke.
Ladg.	Pfd.			15 M. z. Exped.						in Borna, d.	
Pers. mit	"									Stück incl.	Briefbtl. und Briefpack.
Postill.											Pack. } Geld.
von											Fas }
											Werthstücke.
										2c. 2c.	2c.

E.

Formular zu einer

Rechnung

de

Königl. Sächs. Post

zu

für das Quartal 184

No. der Kapitel.	Benennung der Kapitel und beziehendlich der Kapitel-Unterabtheilungen.	Beträge der Unterabtheilungen. Thlr.	Ngr.	Pf.	der Kapitel. Thlr.	Ngr.	Pf.	Verweisung auf die Belege.
	A. Einnahmen.							
1	Franko- und Porto-Gelder							laut Verzeichniß
2	Personen-Gelder:							
	a. Personengelder . .							laut Verzeichniß
	b. Einschreibegebühren							
3	Transitporto, Fixa u. Entschädigungen, als:							
	a. Porto-Fixa u. Canones							laut
	b. Aequivalente . .							
4	Nutzungen von Gebäuden und Grundstücken . .							laut Verzeichniß
5	Abgabe für die zum extraordinairen Postdienst bestimmten Pferde . .							
6	Erlös von den auf der Eisenbahn beförderten Staffetten . . , . . .							laut
7	Lösung für verkaufte Inventarienstücke							laut
8	Insgemein.							laut
	Summe des Einkommens							
	Vergleichung.							
	Summe des Einkommens							
	Summe des Aufwandes							
	Ueberschuß oder Mehrausgabe							

No. der Kapitel.	Benennung der Kapitel und beziehendlich der Kapitel-Unterabtheilungen.	Beträge: der Unterabtheilungen. Thlr.	Ngr.	Pf.	Beträge: der Kapitel. Thlr.	Ngr.	Pf.	Verweisung auf die Belege.
	B. Ausgaben.							
9	Besoldungen, als:							
	a. Besoldungen . . .							
	b. persönliche Zulagen							laut Quittung
	c. Antheile und Aequivalente							No.
	d. Remunerationen .							
10	Fuhr- und Rittlöhne, als:							
	a. Fuhr- und Rittlöhne							
	b. Vergütungen für Wagen und Schlitten .							laut Quittung No.
	c. Postillons-Trinkgelder							
	d. Futterbeihülfen . .							
11	Für Bei- und Vorspannpferde							laut quittirter Specification No.
12	Begleitgebühren, als:							
	a. Auslösungen der Schaffner							lt Specification
	b. Auslagen der Schaffner							u. Belege No.
	c. Meilengebühren der Convoyer							
13	Transitporto und Entschädigungen, als:							
	a. Restituirtes Porto .							laut Beleg No.
	b. Entschädigungen .							
14	Anschaffung neuer Inventarienstücke							laut Beleg No.
15	Unterhaltung und Reparatur der Inventarienstücke, als:							
	a. Reparatur, Schmieren und Reinigen der Postwagen							lt Specification u. Belege No.
	b. Unterhaltung und Reparatur der Expeditions-Inventarienstücke							
16	Monturkosten für die Postbedienten							laut Beleg No.
	Latus							

No. der Kapitel.	Benennung der Kapitel und beziehendlich der Kapitel-Unterabtheilungen.	Beträge: der Unterabtheilungen. Thlr.	Ngr.	Pf.	der Kapitel. Thlr.	Ngr.	Pf.	Verweisung auf die Belege.
	Transport							
17	Expeditions-Aufwand .							lt Specification u. Beleg No.
18	Reisekosten und Auslösungen							laut
19	Botenlöhne u. Wachtkosten, als:							
	a. Regulaire Postbotenlöhne							lt Specification u. Beleg No.
	b. Beibotenlöhne . .							
	c. Wachtkosten . . .							
20	Bau- und Reparatur-, auch Unterhaltungskosten der Gebäude							lt Specification u. Beleg No.
21	Verlust durch Beraubungen, Retourbriefe rc., als:							
	a. Ersatzleistungen . .							lt Specification u. Beleg No.
	b. Retourbrief-Porto .							
22	Gratificationen und Vergütungen, als:							
	a. Unterstützungen . .							laut Quittung No.
	b. Gratificationen . .							
23	Miethzinsen und Miethzins-Aequivalente . . .							lt Quittung No.
24	Insgemein							laut Beleg No.
	Summe des Aufwandes							

Abschluß

zur Rechnung de Post zu

auf das Quartal 184

Thlr.	Ngr.	Pf.	
			A. Einnahmen.
			Summe des Einkommens laut vorstehender Rechnung.
			Hierzu
			a. Zuschuß aus der Haupt-Postcasse lt. Lieferschein No.
			b. Cassenbestand lt. Abschluß voriger Rechnung.
			c. Defectgelder laut der berichtigten Rechnung auf das Quartal 184
			Summe aller Einnahmen.
			B. Ausgaben.
			Summe des Aufwandes laut vorstehender Rechnung.
			Hierzu
			a. Ueberschußgelder, so zur Haupt-Postcasse abgeliefert worden sind, lt. Quittung No.
			b. Vorschuß (Guthaben) des Rechnungsführers laut Abschluß voriger Rechnung.
			c. Uebermaaß laut der berichtigten Rechnung auf das Quartal 184
			Summe aller Ausgaben.
			Vergleichung.
			Summe aller Einnahmen.
			Summe aller Ausgaben.
			Mithin hat Rechnungsführer im Abschlusse nächster Rechnung
			als Cassenbestand zu vereinnahmen
			als Vorschuß (Guthaben) zu verausgaben.

Abgeschlossen

den

F. Uebersicht

des Betrages des Betriebs-Vermögens beim Postwesen.

zu Anfang des Jahres 1833 .	70,701 Thlr.	1 Gr.	3 Pf.
am Schlusse " " " .	103,255 "	5 "	7 "
" " " " 1836 .	95,717 "	8 "	5 "
" " " " 1839 .	112,343 "	10 "	2 "
zu Anfang des Jahres 1840 .	112,343 "	12 "	7 "
Agiozuschlag .	2,456 "	2 "	4 "
am Schlusse des Jahres 1842 .	111,058 "	19 "	5 "
" " " " 1845 .	143,520 "	14 "	2 "

G. Ueber

des Brutto-Einkommens, ingleichen der Verwaltungs

Ertrages der

	im Jahre 1833. Thlr.	Gr.	Pf.	für die Periode 1834—1836. Thlr.	Gr.	Pf.
Betrag der vollen Einnahme	458,125.	11.	—	1,567,522.	13.	5.
Anlags-, Betriebs- und Unterhaltungskosten, ingl. Erlasse u. Restitutionen, auch Lasten der Verwaltung .	166,566.	15.	11.	641,776.	16.	9.
Nach Abzug vorbemerkter Ausgaben verbleibendes Brutto-Einkommen	291,558.	19.	1.	925,745.	20.	8.
Betrag der Verwaltungs- u. Erhebungskosten . . .	61,101.	12.	11.	194,591.	2.	3.
Reinertrag nach Abzug der Verwaltungs- und Erhebungskosten	230,457.	6.	2.	731,154.	18.	5.
Etatsquantum besage des Voranschlags	200,717.	21.	3.	588,861.	—	3.
Mithin sind mehr erlangt .	29,739.	8.	11.	142,293.	18.	2.
Der Reinertrag ist in Rechnung gewährt:						
a) durch baare Ablieferung an die Centralcasse . .	197,903.	1.	10.	731,154.	18.	5.
b) durch Verstärkung des Betriebs-Vermögens .	32,554.	4.	4.	—	—	—
Demnächst sind vom Betriebsvermögen an die Centralcasse eingeliefert worden .	—	—	—	7,537.	21.	2.
Von 100 Thlrn. der vollen Einnahme betragen die Verwaltungskosten	13.	8.	1.	12.	9.	11.

sicht

kosten und des nach Abzug derselben verbliebenen Rein-Post-Einkünfte.

für die Periode 1837—1839. Thlr.	Gr.	Pf.	für die Periode 1840—1842. Thlr.	Gr.	Pf.	für die Periode 1843—1845. Thlr.	Gr.	Pf.
1,802,739.	14.	6.	1,979,861.	16.	7.	2,156,308.	19.	8.
718,813.	13.	5.	854,512.	20.	8.	907,693.	12.	8.
1,083,926.	1.	1.	1,125,348.	25.	9.	1,248,615.	7.	—
234,246.	22.	10.	336,606.	25.	7.	355,013.	7.	3.
849,679.	2.	3.	788,742.	—	2.	893,601.	29.	7.
657,000.	—	—	690,000.	—	—	690,000.	—	—
192,679.	2.	3.	98,742.	—	2.	203,601.	29.	7.
833,053.	—	6.	788,742.	—	2.	861,140.	5.	—
16,626.	1.	9.	—	—	—	32,461.	24.	7.
—	—	—	3,740.	25.	6.	—	—	—
12.	23.	10.	27.	—	—	16.	13.	9.

H. Uebersicht

der Post-Einkünfte, in Vergleichung gestellt mit dem Voranschlage.

	für das J. 1833	für die Periode 1834—1836	für die Periode 1837—1839	für die Periode 1840—1842	für die Periode 1843—1845	für die Periode 1846—48 (überschläglich)
	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.	Thlr. Gr. Pf.
Quantum des Voranschlags .	200,717. 21. 3.	588,861. — 3.	657,000. — —	690,000. — —	690,000. — —	750,000. — —
Einkünfte						
zur Finanz-Centralcasse eingezogen	194,432. 19. 10.	738,692. 15. 7.	833,053. — 6.	792,482. 25. 8.	893,601. 29. 7.	752,654. 24. —
noch einzuziehende Reste .	3,470. 6. —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
in Summa	197,903. 1. 10.	738,792. 15. 7.	833,053. — 6.	792,482. 25. 8.	893,601. 29. 7.	752,654. 24. —
Gegen den Voranschlag ist erlangt:						
mehr	— — —	149,831. 15. 4.	176,053. — 6.	102,482. 25. 8.	203,601. 29. 7.	2,654. 24. —
weniger	2,814. 19. 5.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Hierüber an eingezogenen Resten früherer Jahre, Restitutionsposten ꝛc. . . .	26,434. 20. 7.[1])	3,470. 6. —	— — —	— — —	— — —	— — —

1) Der Postertrag ist nicht geringer, sondern überhaupt mit 230,457 Thlr. 6 Gr. 2 Pf. ausgefallen und hat also den Voranschlag von 200,717 Thlr. 21 Gr. 3 Pf. um 29,739 Thlr. 8 Gr. 11 Pf. überstiegen. Es sind aber davon nur 197,903 Thlr. 1 Gr. 10 Pf. einzuziehen gewesen, weil das Betriebscapital des Postwesens verstärkt worden ist.

I. Etat der Post-Einkünfte.

Einnahme für ein Jahr

der Jahre	1834—36.	1837—39.	1840—42.	1843—45.	1846—48.	1849.
	Conv.-Thlr. Gr. Pf.	Conv.-Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Franco- und Portogelder . . .	324,380. 17. —	344,670	388,000	400,000	440,000	500,000
Personengelder	82,330. 20. —	113,000	125,000	200,000	200,000	145,000
Transitporto, Fixa und Entschädigungen	2,861. 19. —	5,000	15,800	22,000	27,000	38,000
Nutzungen von Gebäuden und Grundstücken	4,180. — —	4,400	5,344	.	6,400	6,400
Abgaben von Extrapostpferden .	3,211. 15. 6.	—	230	.	150	180
Abgaben von Lohnkutschern . .	6,646. 7. 9.	—	1,500	.	—	—
Dispensationsgelder von Lohnkutschern	—	—	—	.	700	—
Losung für verkaufte Inventarienstücke	140. 6. 8.	430	400	.	350	400
Insgemein	767. 6. —	1,500	150	.	1,400	1,020
Summa der Einnahme	424,518. 19. 11.	469,000	536,424	629,840	676,000	691,000

Ausgaben.

a. Betriebs- und Unterhaltungskosten für ein Jahr

der Jahre	1834—36.			1837—39.	1840—42.	1843—45.	1846—48.	1849.
	Conv.-Thlr.	Gr.	Pf.	Conv.-Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Fuhr- und Rittlöhne, incl. Futterbeihülfsgelder	87,867.	8.	2.	108,500	138,000	195,000	200,000	232,000
Für Beiwagen und Beipferde	30,941.	7.	10.	29,350	16,500	39,000	55,000	20,000
Begleitgebühren	9,719.	19.	6.	10,370	10,860	.	9,000	12,000
Transitporto, Fixa und Entschädigungen	7,764.	8.	3.	7,600	8,100	.	9,000	14,000
Anschaffung neuer Inventarienstücke	3,337.	15.	6.	4,900	4,300	5,200	4,800	5,000
Unterhaltung und Reparatur der Inventarienstücke	8,315.	5.	6.	10,500	13,100	15,300	16,000	14,000
Reisekosten	598.	1.	8.	—	—	—	—	—
Botenlöhne und Wachtkosten	461.	11.	10.	3,200	3,600	.	5,000	5,500
Bau-, Reparatur- und Unterhaltungskosten der Gebäude	2,589.	4.	6.	1,100	13,000	11,920	4,000	4,000
Verluste durch Beraubungen und Retourbriefporto	826.	13.	9.	850	1,000	.	1,000	800
Vergütungen und Beihülfen	4,414.	13.	5.	—	—	—	—	—
Miethzinsen-Aequivalente	1,180.	16.	—	—	—	—	—	—
Insgemein	956.	4.	4.	2,500	1,564	.	3,200	3,200
Summa ad a.	158,972.	10.	3.	178,870	213,024	293,110	307,000	310,500

b. Administrationskosten für ein Jahr

der Jahre	1834—36.			1837—39.	1840—42.	1843—45.	1846—48.	1849.
	Conv.=Thlr.	Gr.	Pf.	Conv.=Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Besoldungen und Remunerationen .	54,376.	14.	—	57,800	77,800	91,130	97,500	117,200
Gratificationen und Vergütungen .	—			700	1,800	.	2,500	2,500
Postmonturkosten	2,662.	16.	2.	3,800	4,500	.	7,000	9,500
Miethzinsen=Aequivalente . . .	—			430	300	.	500	1,000
Reisekosten und Auslösungen . .	—			500	200	.	500	1,300
Expeditionsaufwand	7,789.	6.	3.	7,900	8,800	.	11,000	14,000
Summa ad b.	64,828.	12.	5.	71,130	93,400	106,730	119,000	145,500
Summa ad a.	158,972.	10.	3.	178,870	213,024	293,110	307,000	310,500
Summa aller Ausgaben . . .	223,800.	22.	8.	250,000	306,424	399,840	426,000	456,000
	Abschluß.							
Betrag der vollen Einnahme . .	424,518.	19.	11.	469,000	536,424	629,840	676,000	691,000
Betrag der Betriebs= und Unterhaltungskosten	223,800.	22.	8.	250,000	306,424	399,840	426,000	456,000
Bleibt mithin Reinertrag . . .	200,717.	21.	3.	219,000	230,000	230,000	250,000	235,000

Die

königlich sächsischen

Post-Porto-Taxen

nach und aus dem Auslande.

Bemerkungen:

Für Braunschweig ist demnächst eine neue Taxe zu erwarten.

Wegen der eben eingetretenen veränderten Landesverhältnisse in Schleswig werden, so weit es sich augenblicklich beurtheilen läßt, für die schleswig'schen Orte zur Zeit nicht die unter Schleswig-Holstein angegebenen, sondern die in der dänischen Taxe enthaltenen Portosätze in Anwendung zu bringen sein.

Amerika, Vereinigte

Frankatur.	Zusammensetzung der Taxe.
	I. Via Bremen
Die Correspondenz kann unfrankirt, oder frankirt bis Bremerhafen, oder auch ganz frankirt befördert werden.	a) aus dem sächs. Porto von 25 Npf.; b) „ „ Transitporto für Hannover von 25 Npf.; und c) „ „ amerikanischen Porto, nämlich: 1) 113 Npf. (9 gGr. oder 24 Groten Gold) nach und aus der Stadt New-York, 2) 137 Npf. (10 $\frac{11}{12}$ gGr. oder 29 Groten Gold) nach und aus den übrigen Orten des Staates New-York, ferner nach und aus den Staaten New-Hampshire, Vermont, Massachusets, Rhode-Island, Connecticut, New-Jersay, Pensylvania, Delaware, Maryland und nach und aus dem Districte von Columbia, 3) 160 Npf. (12 $\frac{3}{4}$ gGr. oder 34 Groten Gold) nach und aus allen andern Theilen der Vereinigten Staaten, sowie nach und aus Canada.
	II. Via Bremen per
Die Briefe müssen bis Bremerhafen frankirt werden.	a) aus dem sächs. Porto von 25 Npf.; b) „ „ Transitporto für Hannover von 25 Npf.; c) „ „ Schiffsporto zwischen Bremen u. Bremerhafen von 10 Npf. ($\frac{3}{4}$ gGr. oder 2 Groten Gold).
	III. Durch Preußen
Die diesseitigen Correspondenten haben hinwärts stets das Porto bis zum amerikan. Landungshafen, herwärts dagegen von dem amerikan. Ausgangshafen ab zu entrichten, während die Bezahlung des nordamerik. Landporto's stets den dortseitigen Correspondenten anheim fällt.	a) aus dem sächs. Porto von . . . 3 Pence = 2 $\frac{1}{2}$ Ngr. b) „ „ preuß. Transitporto von . 4 Pence = 3 $\frac{1}{3}$ Sgr. c) „ „ belgischen, Hamburger od. niederländischen Transitporto von 2 „ = 1 $\frac{2}{3}$ „ d) aus d. brit. Transitporto, d. h. Porto von dem belg. ꝛc. Hafen bis zum engl. Abgangshafen (Liverpool) et vice versa von . . . . 6 „ = 5 „ e) aus dem Seeporto, d. h. Porto für die Beförderung von dem engl. Abgangs- bis zum nordamerikan. Eingangshafen et vice versa von . . 8 „ = 6 $\frac{3}{4}$ „ 1 Schill. 11 „ = 19 $\frac{1}{4}$ „
	IV. Ueber Frankfurt

S. Frankreich I. A., b. u. c.

Staaten von Nord-.

Briefgewichts-Progression.	Allgemeine Porto-Tax-Bestimmungen und Regeln.

per Dampfschiff.

ad a u. b) bis 1 Loth incl. 1fach,
über 1 - 2 - - 2 -
- 2 - 4 - - 4 -
u. s. f. für jede weitere 2 Loth 2faches Briefporto mehr;
ad c) bis 1 Loth incl. 1fach,
über 1 - 2 - - 2 -
u. über 2 Loth für jedes weitere Loth
71 Npf. ($5\frac{2}{3}$ gGr. od. 15 Grot. Gold) f. Briefe aus und nach der Stadt New-York,
94 - ($7\frac{1}{2}$ gGr. od. 20 Groten Gold) für Briefe aus u. nach den übrigen Orten des Staates New-York u. s. w.,
118 - ($9\frac{5}{12}$ gGr. od. 25 Grot. Gold) f. Briefe aus u. nach allen andern Theilen der Vereinigten Staaten u. Canada.

Privatschiff oder Segelschiff.

ad a u. b) bis 1 Loth incl. 1fach,
über 1 - 2 - - 2 -
- 2 - 4 - - 4 -
u. s. f. für jede weitere 2 Loth 2faches Briefporto mehr.
ad c) bis zu d. Gew. v. 4 L. 10 Npf. od. $\frac{3}{4}$ gGr.,
f. jed. schwerern Br. 19 - - $1\frac{1}{2}$ -

Zeitungen u. andere gedruckte Sachen können unter schmalem Kreuzbande mit moderirter Taxe zur Versendung kommen, müssen jedoch solchenfalls bis Bremerhafen frankirt werden. Hierbei ist das Porto
für Sachsen mit dem 4. Theile des auf das Gewicht fallenden sächs. Briefporto-Antheils und
für Hannover mit 9 Npf. ($\frac{3}{4}$ gGr.) pro Zeitung oder Bogen
zu erheben und zu berechnen.

Ein Verzeichniß, welches d. vorzüglicheren nordamerikan. Orte in alphabet. Ordnung enthält u. wobei zugleich d. Staat angegeben ist, in welchem dieselben gelegen sind, befindet sich im Postverordnungsbl. v. J. 1849 1. St.

und England.

Auf nebenstehende sämmtliche Portosätze findet die unter Großbritannien sub I. angegebene engl. Briefgewichts-Progression mit den dort angegebenen Ausnahmen Anwendung.

und Frankreich.

Frankatur.	Zusammensetzung der Taxe.	Briefgewichts-Progression.
Die Correspondenz kann unfrankirt od. franko bis zum Bestimmungsorte, die Fahrpostsendungen können überdies franko Hof oder Würzburg abgesendet werden.	Für Briefe aus einem gemeinschaftlichen, halbschiedlich zu theilenden Portosatze in 2 Abstufungen, welcher beträgt: a) zwischen den von Hof in directer Entfernung nicht weiter als 7 Meilen entfernten k. sächs. Postanstalten Adorf, Auerbach, Brambach, Eibenstock, Falkenstein, Klingenthal, Lengenfeld, Markneukirchen, Mühltruff, Oelsnitz, Pausa, Plauen, Reichenbach, Schönberg, Schöneck, Schönheyda, Treuen u. Wildenthal einerseits, u. den v. d. bad. Grenze (Mitte zwischen Würzburg u. Gerichsheim) in direct. Entfernung nicht weiter als 6 M. entfernten bad. Postanstalten Bischofsheim a. T., Borberg, Freudenberg, Gerlachsheim, Hardheim, Hundheim, Krautheim, Külsheim, Walldürn u. Wertheim andererseits 14 Kreuzer oder 4 Ngr. b) zwischen den übrigen unter a. nicht genannten Postanstalten des k. sächs. Postbezirks einerseits und den sämmtlichen großherz. bad. Postanstalten andererseits, sowie zwischen den unter a. nicht genannten übrigen großherz. bad. Postanstalten einerseits u. den sämmtlichen Postanstalten des k. sächs. Postbezirks andererseits 19 Kreuzer oder 5½ Ngr. Für Fahrpostsendungen: a) aus dem sächs. Porto bis Hof, b) aus dem bayerischen Transitporto von Hof bis Würzburg auf 21 Meilen, nach Maßgabe des bayer. Fahrposttarifes (Beilage z. Verordn. v. 28. Juni 1849), c) aus dem badischen Porto, nach Maßgabe des den Postanstalten mittelst Verordn. v. 15. Jan. 1842 zugefertigten Fahrposttarifes. Dieser letztere Fahrposttarif ist zu ergänzen durch die Bestimmungen in den Verordn. v. 10. Febr. 1847 (Nr. 324), v. 19. Aug. 1847 (Nr. 365), v. 16. Mai 1848 (Nr. 434) u. v. 12. Febr. 1849 (Nr. 537).	des gemeinschaftlichen Porto's bis ¾ Loth preuß. 1fach, über ¾ - 1 - - 1½ - - 1 - 1½ - - 2 - - 1½ - 2 - - 2½ - - 2 - 2½ - - 3 - u. s. w. bis 8 Loth für jedes halbe Loth mehr die Hälfte des einfachen Briefporto's mehr. Bei den über 8 Loth preuß. Gew. schweren Briefen wird nur für jedes weitere ganze Loth die Hälfte des einfachen Briefporto's gerechnet.

d e n.

1 Fl. = 172 Npf. 7 Kr. = 20 Npf.

Allgemeine Porto-Tax-Bestimmungen und Regeln.	Taxe für Fahrpost-Sendungen.

Für Zeitungen, Journale, ungebundene Bücher, Brochüren, gedruckte od. lithographirte Preis-Courants, Circularien, Anzeigen, Empfehlungsschreiben, Correcturbogen und andere gedruckte Sachen unter Kreuzband, welche außer der Adresse, sowie dem Datum u. der Unterschrift, nichts Geschriebenes enthalten, wird nur der 4. Theil der auf ihr Gewicht fallenden gemeinschaftlichen Taxe berechnet. Solche Sendungen müssen jedoch frankirt werden.

Für Briefe mit erkennbaren Waarenmustern, wird bis mit 1½ Loth der einfache Portosatz, bei schwererem Gewichte aber die Hälfte der gemeinschaftlichen Brieftaxe erhoben. Wenn der Brief ohne die Muster über ¾ Loth wiegt, wird die volle Taxe erhoben.

Für recommandirte Briefe ist in Frankofällen nach Baden und in Portofällen von daher die gewöhnliche Recommandationsgebühr von 1 Ngr. mit zu erheben und zur sächs. Postcasse zu berechnen, im Uebrigen aber eine solche nicht zu beanspruchen.

Die Fahrposttaxe in Baden wird nach der directen Entfernung und zwar:
a) nach dem declarirten Werthe, oder
b) nach dem Gewichte, wobei das neubadische (Zoll-) Gewicht zur Grundlage dient, berechnet.

Nach dem Werthstarife werden in der Regel alle Versendungen in gemünztem oder ungemünztem Golde und Silber, Pretiosen, Edelsteine, Perlen, sowie Staats- und andere die Stelle des baaren Geldes vertretende Papiere, Obligationen, Urkunden mit angegebenem Werthe, nach Maßgabe der im Werthstarife enthaltenen Abstufungen taxirt.

Bei allen über 1 Gulden betragenden Geld- und Valor-Sendungen kommt der überschießende Betrag in Kreuzern nicht in Berechnung. Bei den über 2000 Fl. betragenden Sendungen wird der unter 100 Fl. abgebrochene Betrag von 1 bis 50 Fl. nicht, von 51 Fl. an aber wie ein volles Hundert berechnet.

Wenn bei Geldsendungen in Silber, welche das Gewicht von 12 Pf. übersteigen, das Porto nach dem Gewichtstarife mehr beträgt, als nach dem Werthstarife, so wird der erstere in Anwendung gebracht. Sendungen in Kupfermünzen werden stets nach dem Gewichtstarife austarirt.

Baarsendungen in Gold, sowie Pretiosen, Edelsteine und Perlen werden von 301 bis incl. 400 Fl. im Werthe mit der gleichen Taxe wie 300 Fl., von 400 Fl. an aber mit der um ½ moderirten Taxe des Werthstarifes belegt.

Staatspapiere und andere die Stelle des baaren Geldes vertretende Papiere, sowie Hypothekar-Obligationen, Urkunden und sonstige Documente mit angegebenem Werthe werden von 201 Fl. an bis 350 Fl. mit der gleichen Taxe wie 200 Fl., von 351 Fl. aber durchgängig mit der Hälfte der sich nach dem Werthstarife ergebenden Taxe belegt, wenn das Porto nach dem Gewichte nicht mehr betragen sollte.

Für Baarsendungen in Silber, wenn solche mindestens 6000 Fl. und darüber enthalten und ein Gewicht von mindestens 21 Pfund und höchstens 25 Pf. auf je 1000 Fl. betragen, ist in der Art ermäßigt, daß in allen Fällen, in welchen das Porto nach dem declarirten Werthe mehr beträgt, als nach der gewöhnlichen Gewichtstaxe, letztere in Anwendung kommt, so daß von beiden Tarifen immer nur der niedrigere maßgebend ist.

Wird eine Geldsendung in mehrere Abtheilungen verpackt, aber von einem und demselben Versender an einen und denselben Adressaten, sowie in einem Frachtbriefe verzeichnet, aufgegeben, so wird die Taxe dafür von der ganzen Summe berechnet. Wenn jedoch eine Sendung Gold, Silber oder Papiere von Werth zusammen enthält, so wird jede besonders declarirte Gattung auch besonders nach der ihr zukommenden Taxe behandelt.

Bücher, gedruckte Schriften und Impressen aller Art, Musikalien, Kupferstiche, Lithographieen und Landkarten, welche von badischen Buchdruckereien, Buch- und Kunsthandlungen an wen immer versendet werden oder an dieselben unfrankirt ankommen, werden bis 10 Pfund incl. mit der um die Hälfte, von 10 bis 40 Pf. incl. mit der um ⅓ und über 40 Pf. mit der um ¼ ermäßigten Taxe des Gewichtstarifes belegt. Diese Moderation kommt aber bei frankirten Sendungen nach Baden nicht in Anwendung.

Wenn vom Auslande Fahrpostsendungen mit versiegelten Frachtbriefen ankommen, so werden solche Briefe oder Schriften-Packete mit der auf ihr Gewicht fallenden Briefportotaxe belegt.

Für Fahrpostsendungen nach Straßburg wird das Porto auf 28 Meilen, nach Basel auf 40¼, nach Schaffhausen auf 33½ Meilen berechnet.

Frankatur.	Zusammensetzung der Taxe.
Briefe u. Fahrpostsendungen können unfrankirt, franko Grenze od. franko bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden.	Das Porto besteht: a) aus dem sächs. Porto bis Hof, nach Maßgabe der mittelst der Verordnung vom 6. Febr. 1849 den Postanstalten zugefertigten Taxe. (Post-Vbl. St. 4.) b) aus dem bayerischen Porto, nach Maßgabe der mittelst Verordn. v. 2. Jan. 1845 zugefertigten Brieftaxe, welche durch die Verordn. v. 22. März 1845, v. 30. Juli, v. 29. Sept., v. 29. Dec. 1845, v. 31. Jan. 1846, v. 7. Nov. 1846, v. 15. März 1847, v. 4. Oct. 1847, v. 1. Febr. 1848, v. 6. Mai 1848 u. v. 31. Aug. 1848 zu ergänzen ist. Der Tarif des aus der, in dieser Brieftaxe und den ebengenannten Ergänzungs-Verordn. angegebenen Meilenzahl sich entwickelnden bayerischen Fahrpostporto's wurde mittelst Verordn. v. 28. Juni 1849 den Postanstalten mitgetheilt. Für die Sendungen nach und aus der Pfalz, welche über Ludwigshafen und Würzburg instradirt werden und bis jetzt nur bis Würzburg frankirt werden konnten, ist das bayer. Franko nicht getrennt, sondern nur nach einer und zwar nach jener Meilenzahl zu berechnen, welche sich aus den beiden Beförderungsstrecken im dies- und jenseitigen Bayern ergiebt. Demzufolge ist zu der Meilenzahl nach Würzburg die Meilenzahl von Ludwigshafen bis zum pfälzischen Bestimmungsorte hinzuzuschlagen und nach der auf diese Weise ermittelten Gesammt-Meilenzahl die bayerische Taxe zu berechnen. Außer der einen bayer. Taxe kommt noch und zwar getrennt die für Baden nach dem badischen Tarife für die Beförderungsstrecke zwischen Würzburg und Mannheim resp. Ludwigshafen, im Hin- wie Herwege, gleichmäßig auf 15 Meilen zu erhebende Transittaxe. Die Meilenzahlen nach und von Ludwigshafen betragen:

Von u. nach	Anweiler	$6\frac{1}{2}$ M.	Von u. nach	Landau	$5\frac{1}{2}$ M.
" " "	Blieskastel	$12\frac{1}{2}$ "	" " "	Landstuhl	9 "
" " "	Deidesheim	3 "	" " "	Langenkandel	$6\frac{1}{2}$ "
" " "	Dürkheim	$2\frac{1}{2}$ "	" " "	Neustadt a. d. Hardt	$3\frac{1}{2}$ "
" " "	Edenkoben	$4\frac{1}{2}$ "	" " "	Oggersheim	$1\frac{1}{2}$ "
" " "	Frankenthal	$1\frac{1}{2}$ "	" " "	Pirmasenz	$9\frac{1}{2}$ "
" " "	Grävenhausen	4 "	" " "	Speyer	$2\frac{1}{2}$ "
" " "	Homburg	11 "	" " "	St. Ingbert	14 "
" " "	Kaiserslautern	$6\frac{1}{2}$ "	" " "	Weingarten	$3\frac{1}{2}$ "
" " "	Kirchheimbolanden	5 "	" " "	Zweibrücken	$11\frac{1}{2}$ "

e r n.

1 Fl. = 172 Npf. 7 Kr = 20 Npf.

Briefgewichts-Progression.	Allgemeine Porto-Tax-Bestimmungen u. Regeln.	Taxe für Fahrpost-Sendungen.
Das bayer. Porto beträgt: bis ½ Loth (bayer. od. österr. Gew.) incl. 1fach, üb. ½ bis 1 Loth = 1½ = = 1 = 1½ = = 2 = = 1½ = 2 = = 2½ = = 2 = 2½ = = 3 = u. s. w. bis zu 8 Loth für jedes halbe Loth die Hälfte des einfachen Briefporto's, und über 8 Loth für jedes ganze Loth die Hälfte des einf. Briefporto's mehr. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß bei dem Portosatze von 3 Kr. für den einf. Brief ein 1½facher statt 4½ Kr. nur 4 Kr. u. s. f. zahlt.	Uneingebundene Druckschriften unter Kreuzband können in Bayern bis 1 Pf. mit der Briefpost befördert werden und zahlen die Hälfte des einfachen Briefes, u. für das weitere Gewicht nur den 4. Theil des auf ihr Gewicht fallenden Briefporto's mit Supplirung eines vollen Kreuzers, wo ein Bruch sich ergiebt. Dergleichen Sendungen müssen jedoch frankirt werden. Waarenmuster, welche einfachen Briefen auf eine erkennbare Weise beigeschlossen sind, haben die Taxe des einfachen Briefes, u. für das weitere Gewicht die Taxe wie die Drucksachen zu bezahlen. Vorschußbriefe werden in Bayern nur mit den Fahrposten befördert.	Für jede ausgeworfene halbe Meile ist bei Berechnung der Taxe eine volle Meile (z. B. für 10½, 11 Meilen) anzunehmen. Die Gewichts-Taxe wird von einer jeden Sendung erhoben, die Werths-Taxe nur dann, wenn ein Werth declarirt ist u. derselbe 1 Fl. für jedes Pfund des ermittelten Gewichts (als worauf sich die Gewähr der Postanstalt bei Nichtangabe eines bestimmten Werths erstreckt) übersteigt. Nur unversiegelte Frachtbriefe zu den Sendungen sind taxfrei; versiegelte unterliegen der Gewichtstaxe nach ihrem Gewichte. Gewichtsbeträge unter 1 Pfund, sowie überschießende Lothe bei größerem Gewichte sind stets als ein volles Pfund zu berechnen. Bei Sendungen über 100 Pfund wird die Taxe für die überschießenden Pfunde zu jener für 100 Pfund geschlagen. Werthsbeträge unter 100 fl., sowie die bei höherer Declaration zwischenfallenden Beträge von einem Hundert zum andern sind bei der Werthstax-Berechnung jedesmal für ein volles Hundert anzunehmen. Bei Fahrpoststücken, welche unter derselben Adresse in mehrere Abtheilungen verpackt und mit einem gemeinschaftlichen Frachtbriefe versehen sind, ist die Werthstaxe von jeder einzelnen Abtheilung besonders zu berechnen. Die früher bewilligt gewesene Portomoderation für gedruckte Sachen zwischen Sachsen, Bayern u. Baden, sowie für Seidenwaaren aus Frankreich u. der südwestlichen Schweiz ist in Wegfall gekommen, sowie auch eine Reduction des bayer. Gewichts nicht mehr stattzufinden hat.

Bel

V. d. O.-P.-D. v. 1. Aug. 1848.

Frankatur.	Zusammensetzung der Brief-Taxe.	Briefgewichts-Progression.
Die Correspondenz kann unfrankirt oder frankirt, franko Leipzig od. franko bis zu den betr. Grenzen, nach Wahl der Absender, abgeschickt werden. Recommandirte Briefe sind dem Frankozwange unterworfen.	Die Brieftaxe bildet sich: a) aus dem sächs. Porto 1) bis Leipzig, 2) von da ab mit 18 Npf., beide Sätze unter Anwendung der sächs. Taxbestimmungen; von den Postanstalten zu Eisenberg, Kahla und Roda ist das sächs. Porto mit 9 Npf. zu erheben; b) aus dem preuß. Transitporto von 5 Sgr., nach den preuß. Taxbestimmungen u. zwar für die unfrankirte Correspondenz nach Belgien u. für die frankirte Correspondenz aus Belgien nach der Briefgewichts-Progression, nicht nach der Schriftentaxe; c) aus dem belg. internen Porto: 1) für Briefe nach u. aus den belg. Grenzorten Arlon, Aubel, Dison, Dolhain, Henry-Chapelle, Herve, Limburg, Stavelot, Spaa u. Verviers 10 Cent. oder 10 Spf., 2) für Briefe nach u. aus den übrigen belg. Postorten in den Provinzen Lüttich, Limburg u. Luxemburg, dem 1. Rayon, 20 Cent. oder 20 Spf., 3) für Briefe nach u. aus den übrigen Gebietstheilen Belgiens, dem 2. Rayon, 40 Cent. od. 40 Spf. Welche Postorte zum 1. od. 2. Rayon gehören, ersieht man auf S. 80. des P.-Vbl. v. J. 1848. Die neu errichtete Postanstalt zu Oostvleteren gehört zum 2. Rayon.	ad c) bis $\frac{3}{4}$ Lth. incl. 1fach, über $\frac{3}{4}$ - 1 - - $1\frac{1}{2}$ - - 1 - $1\frac{1}{2}$ - - 2 - - $1\frac{1}{2}$ - 2 - - $2\frac{1}{2}$ - - 2 - $2\frac{1}{2}$ - - 3 - u. s. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht ein halbfaches Briefporto mehr.

gien.

12 Cent. = 1 Sgr.

Allgemeine Porto-Tax-Bestimmungen und Regeln.	Taxe für Fahrpost-Sendungen.
Waarenproben zahlen, wenn der Brief ohne die Proben nicht mehr als ¾ Loth wiegt, ⅓ der Brieftaxe (als Minimum jedoch 1faches Briefporto). Zeitungen, Journale, Circulare ꝛc. unter Kreuzband können entweder bis zur belg.-preuß. Grenze oder bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. An belg. Porto sind 2 Cent. für jeden gedruckten Bogen zu erheben. Für recommandirte Briefe ist stets das Doppelte von demjenigen belg. Portosatze zu erheben, welcher für gewöhnliche Briefe zu entrichten ist. Die sich bei der Reduction des belg. Porto's auf Sgr. ergebenden Spf. sind stets in der Art auszugleichen, daß in allen Fällen, wo sie weniger als resp. ¼, ½, ¾ und 1 Sgr. betragen, ein voller ¼ Sgr. zu rechnen ist.	Die Fahrpost-Gegenstände nach Belgien können nur bis zum preuß. Grenzpostamte (Aachen) frankirt werden, da die Messagerien in den Händen von Privaten sind, die übrigens vom Staate patentirt und mit ihrer sämmtlichen Habe für die übernommenen Güter ꝛc. verantwortlich sind. Das sächs. Porto wird hierbei nach dem westlichen Theile des preuß. Staates nach Maßgabe der sächs.-preuß. Taxe erhoben, von den Postanstalten Eisenberg, Kahla und Roda, wie nach und von allen an und westlich der Leipzig-Magdeburger Eisenbahn gelegenen preuß. Postanstalten. Wegen der Adressen, Verpackung, Declarationen der Gelder und Packereien nach Belgien s. §§. 128. u. 132.—135. der sächs. Postverfassung.

V. v. 25. Sept. 1841 u. v. 25. Mai 1846.

Frankatur.	Zusammensetzung der Taxe.	Briefgewichts-Progression.
Die Correspondenz kann nach Wahl des Absenders unfrankirt, franko Hamburg, oder franko bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden. Die Correspondenz nach der Insel Bornholm und nach den dänischen Colonien unterliegt dem Francozwange bis Kopenhagen.	a) Aus dem Porto bis Hamburg, b) aus dem Porto von Hamburg ab, nach Maßgabe der Brieftaxe, s. P.-Vbl. v. J. 1841. St. 4. Wegen der Portotaxe nach u. von Schleswig-Holstein. Für die Briefe nach dem Herzogthume Lauenburg (Büchen, Hamfelde, Mölln, Ratzeburg und Schwarzenbeck) ist, außer dem sächs. Porto nach dem mittlern Theile Preußens (für Leipzig 9 Npf.), für das Ausland 43 Npf. zu vergüten (Anordn. v. 2. Oct. 1846. Leipz. Ordrebuch, IV. 816.)	Von Hamburg ab: bis ¾ Loth incl. 1fach, über ¾ = 1 = = 1½ = = 1 = 1½ = = 2 = = 1½ = 2 = = 2½ = = 2 = 2½ = = 3 = u. s. w. bis 9 Loth. Ueber 9 Loth schwere Briefe zahlen: bis 9⅓ Loth 28faches Brfpto, über 9⅓ = 9⅔ = 29 = = = 9⅔ = 10 = 30 = = u. s. w. für jedes ⅓ Loth Mehrgewicht, einfaches Briefporto mehr. Briefe, welche Proben, Wechsel, Rechnungen, Quittungen, Courszettel, Facturen, Connaissements, Waaren-Verzeichnisse, Avertissements oder sonstige Acten u. Documente enthalten, zahlen dagegen nur nach folgender Gewichts-Progression: über 9 bis 9½ Loth 10fach, = 9½ = 10 = 10½ = = 10 = 10½ = 11 = u. s. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht ein halbfaches Briefporto mehr.

mark.

Allgemeine Porto-Tax-Bestimmungen und Regeln.	Taxe für Fahrpost-Sendungen.

Für recommandirte Briefe sind vom Empfänger 6 Rchsb.-Schill. = 1½ Sgr., außer dem gewöhnlichen Briefporto, zu entrichten. Für solche an die k. dänischen Collegien adressirte frankirte Privatbriefe bezahlt der Absender die erwähnten 6 Rchsb.-Schill. = 1½ Sgr.

Für gedruckte Circulare u. gedruckte Empfehlungs-Schreiben wird, bis zum Gewichte von 1 Loth incl., nur die Hälfte des Porto's eines einfachen Briefes erhoben, insofern solche Briefe unter Kreuzband und frankirt versandt werden, und in demselben oder in und auf dem Kreuzbande, nichts als die Adresse geschrieben ist, widrigenfalls das volle taxmäßige Porto bezahlt werden muß. Dergleichen Sendungen über 1 Loth zahlen: bis 9 Loth nach der nebenstehenden Gewichts-Progression,

über 9 bis 9½ Loth 10fach,
" 9½ " 10 " 10½ "
" 10 " 10½ " 11 "

u. s. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht halbfaches Briefporto mehr.

Für Waarenproben findet keine Ermäßigung statt.

Das höchste Gewicht, welches zur Beförderung mit der Briefpost angenommen wird, beträgt 32 Loth.

Für Packereien u. Geldsendungen auf der Tour zwischen Stettin u. Kopenhagen bei den Dampfschifffahrten:

für gewöhnliche Packete

bis 5 Pfund incl.	8	Sgr.
über 5 " 10 "	10	"
" 10 " 15 "	15	"
für jedes Pfund mehr	1	"

für Packete mit Documenten, Schriften und Acten die Hälfte mehr.

Für Geld und Sachen von Werth, als Gold, Silber, Staatspapiere, Obligationen u. dergl.:

bis 10,000 Thlr. pro 100 Thlr.	7½	Sgr.
über 10,000—50,000 Thlr. pro jedes 100 Thlr. üb. 10,000 Thlr.	6	"
üb. 50,000 Thlr. pro jed. 100 Thlr.		
bis 10,000 Thlr.	7½	"
pro jedes 100 Thlr. bis 50,000	6	"
" " " " üb. 50,000	5	"

I. Ueber Frankfurt a. M. oder über Baden.

Gemeinschaftliches Franko.

	Gewöhnliche Briefe		Recommandirte Briefe		Muster-Briefe		C. Zwangs-Frankatur für Zeitungen u. Gedrucktes unter Kreuzband pro Bog.
	bis $1\frac{1}{2}$ Hektas incl. einfach	über $1\frac{1}{2}$ Hektas für jedes $\frac{1}{2}$ Hektas incl.	bis $1\frac{1}{2}$ Hektas incl. einfach	über $1\frac{1}{2}$ Hektas für jedes $\frac{1}{2}$ Hektas incl.	bis $4\frac{1}{2}$ Hektas incl. einfach	über $4\frac{1}{2}$ Hektas	
A. Beliebige Frankatur.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.		Pf.
a) Nach Frankreich und Algerien	72	24	96	32	72	ein Drittel des nach dem Gewicht ausfallenden Porto.	10
b) nach dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland	90	30	129	43	—	—	20
c) nach den englischen Colonien in Westindien . .	144	48	240	80	—	—	40
d) nach Jamaika (Kingston ausgenommen), Canada, Neubraunschweig, Neuschottland, Prinz Eduards-Insel, Neufundland	162	54	273	91	—	—	40
e) Aus den Küstenstädten des mittelländ. Meeres, als auch aus Alexandrien, Constantinopel, Beirut 2c.	114	38	—	—	114	$\frac{1}{3}$ w. sub a	10
f) aus Griechenland	132	44	—	—	132	$\frac{1}{3}$ " " a	25
g) aus der Insel Malta	102	34	—	—	102	$\frac{1}{3}$ " " a	25
B. Zwangs-Frankatur.							
h) Nach Spanien, Portugal und Gibraltar . . .	72	24	96	32	72	$\frac{1}{3}$ w. o.	20
i) nach Südamerika (über Panama)	282	94	—	—	—	—	40
k) nach d. sonst. überseeischen Ländern ohne Unterschied							
1) über England	144	48	—	—	—	—	40
2) mit Packetbooten der königl. franz. Marine u. zwischen Havre und New-York	120	40	—	—	120	$\frac{1}{3}$ w. o.	30
3) mit französischen Handelsschiffen	90	30	—	—	90	$\frac{1}{3}$ w. o.	30
l) Aus dem Großherzogthume Toscana, dem Kirchenstaate, aus dem Königreiche beider Sicilien . .	102	34	177	59	102	$\frac{1}{3}$ w. o.	25
m) aus Ostindien und der Insel Ceylon	120	40	216	72	120	$\frac{1}{3}$ w. o.	30

Algerien.

Allgemeine Porto-Tax-Bestimmungen und Regeln.

Frankatur. Eine theilweise Frankatur findet nicht Statt, sondern es sind die im Tarife unter A., B. u. C. ausgeworfenen Portosätze vollständig in Anwendung zu bringen.

Für das erhobene Franko sind die Briefe nach allen unter A. a—d. genannten Ländern ganz, nach den unter B. h. bis zur französisch-spanischen Grenze, und nach den unter B. i. und k. gedachten Ländern bis zum überseeischen Landungshafen frankirt.

Kreuzbandsendungen nach den unter A. a. genannten Ländern sind bei Erhebung des tarifmäßigen Franko's bis Frankfurt a. M. resp. Kehl frankirt; bei dergleichen Sendungen nach allen übrigen Ländern ist aber noch das französische und Seeporto mit inbegriffen. Dasselbe Porto, welches nach dem Tarife für die darin gedachte Correspondenz ꝛc. vom Absender zu erheben ist, ist auch für dorther gekommene Briefe ꝛc. vom diesseitigen Empfänger zu bezahlen. Außer dem im Tarife angegebenen Porto ist bei recommandirten Briefen noch, ohne Unterschied des Gewichts eines Briefes, 1 Ngr. sächs. Recommandationsgebühr zu erheben.

Spedition. Alle nach den unter b. c. d. i. und k. aufgeführten Ländern bestimmten Briefe müssen, wenn die Spedition über Frankreich gewünscht wird, mit der Bezeichnung „voie de France“, die Briefe nach den unter c. d. i. und k. genannten Ländern aber außerdem mit der weitern „voie d'Angleterre“ versehen sein, wenn die Beförderung über England stattfinden soll. Wird bei den letzteren Briefen die Beförderung mit britischen Handelsschiffen gewünscht, so ist diese Absicht durch die Aufschrift: „bâtiments du commerce“ oder „private ships“ auszudrücken.

Kreuzbandsendungen von Zeitungen oder Drucksachen (Broschüren, Musikalien, Kataloge, Prospectus, gedruckte, gestochene oder lithographirte Ankündigungen und Avis ꝛc.) unterliegen den im umstehenden Tarife unter C. angegebenen moderirten Portosätzen, wenn diese Sendungen bei der Aufgabe frankirt sind und

a) die Kreuzbänder (Streifen) nicht mehr als ein Drittel der Oberfläche der Sendungen bedecken und überhaupt so angelegt sind, daß der Inhalt nachgesehen werden kann,
b) dieselben außer der Adresse, dem Datum der Absendung und der Unterschrift des Absenders nichts mit der Hand Geschriebenes enthalten, und
c) bei Sendungen von mehr als einem Bogen, die Bogenzahl auf der Adresse angegeben ist.

Sendungen, die nicht allen vorerwähnten Bedingungen entsprechen, zahlen das gewöhnliche Briefporto. Viertel- u. halbe Bogen sind stets für einen ganzen Bogen zu rechnen.

Nur die erkenntlichen Waarenmuster, welche mit Briefen versendet werden (nicht die dazu gehörigen Briefe selbst) werden mit ⅓ der auf ihr Gewicht treffenden Brieftaxe belegt. Ist den Proben ein Brief beigelegt, so wird dafür die volle Taxe erhoben. Briefe, in welche Proben eingeschlossen sind, werden auch selbst dann mit der vollen Brieftaxe belegt, wenn die Aufschrift „Muster ohne Werth“ lautet. Die Proben können auch durch einen Bindfaden an den Brief befestigt sein, alsdann wird für den Brief die gewöhnliche Taxe und für die Probe ⅓ derselben erhoben. Es ist aber nothwendig, daß der Bindfaden lang genug sei, damit Brief und Proben einzeln gewogen werden können. Wenn der Brief und die Proben zusammen nicht mehr als 7½ Grammen (½ Loth) wiegen, so wird dafür einfaches Briefporto erhoben.

Für die über Frankfurt zu versendenden Fahrpostgegenstände nach und aus Frankfurt kommt bei der Spedition über Homburg und Saargemünd die Portotaxe zwischen Frankfurt und Saargemünd (Beilage Nr. 16. zum sächs.-taxis'schen Postvertrage) zur Anwendung. Für die zwischen Frankfurt und Saarlouis über Creuznach zur Versendung kommenden Fahrpostgegenstände nach und aus Frankreich tritt folgende Portotaxe, und zwar unter Zugrundelegung der neuen preuß. Taxirungsbestimmungen, ein: Briefporto 3 Sgr.
für 1 Pfund Sachen ⅚ „
eine Assecuranzgebühr nach dem angegebenen Werthe, welche beträgt für

	Silber u. Gold ꝛc.	Papiergeld ꝛc.
unter und bis 50 Thlr.	1 Sgr.	½ Sgr.
über 50 bis 100 Thlr. und von jedem 100 Thlr.	2 „	1 „

Wegen Straßburg s. Baden.

Frankreich und

Frankatur.	Zusammensetzung der Taxe.
	II. pr. Cöln und (Nur auf Verlangen
Die Correspondenz kann frankirt und unfrankirt abgesendet werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht gestattet.	a) Aus dem sächs. Porto von $2\frac{1}{2}$ Ngr. b) aus dem preuß. Transitporto von 4 Sgr. c) aus dem französischen Porto von $3\frac{1}{2}$ " 10 "

Algerien.

Briefgewichts-Progression.	Allgemeine Porto-Tax-Bestimmungen und Regeln.

Belgien.

der Absender.)

Auf die Portosätze unter a—c. findet folgende Progression Anwendung:

	bis ½ Loth	incl.	1fach,	
über ½	„ 1	„	„	2 „
„ 1	„ 1½	„	„	3 „
„ 1½	„ 2	„	„	4 „

u. s. w. für jedes fernere halbe Loth einen vollen Portosatz mehr.

Für recommandirte Briefe ist an preuß. Porto derselbe Betrag zu entrichten, wie für gewöhnliche Briefe. Das französische Porto beträgt dagegen das doppelte von demjenigen Betrage, welcher für gewöhnliche Briefe zu erlegen ist.

Waarenproben, wenn solche auf eine den Inhalt darthuende Weise verpackt sind, zahlen an preuß. Porto die Hälfte, als Minimum jedoch einfaches Briefporto, und an franz. Porto nur ein Drittel des Portobetrags für gewöhnliche Briefe.

Zeitungen, Journale, periodische Schriften, Brochüren, Noten, Kataloge, sowie überhaupt gedruckte, gestochene oder lithographirte Anzeigen und Benachrichtigungen jeder Art unterliegen, sofern sie unter Streifband versandt werden, dem Frankozwange bis zur franz. Grenze. Für Zeitungen und Journale, ohne Rücksicht auf deren Gewicht oder Bogenzahl, ist an preuß. Porto ½ Sgr. für jedes Exemplar, für alle übrigen der obigen Drucksachen, ohne Rücksicht auf deren Gewicht, ½ Sgr. für jeden Bogen zu erheben.

Freie

Frankatur.	Zusammensetzung der Taxe.
	a) Lü
Briefe und Fahrpostsendungen können nach Wahl der Absender frankirt oder unfrankirt, oder franko bis an die betreffenden Grenzen abgesendet werden.	Die Taxe bildet sich 1) für die Correspondenz: a) a. d. Pto bis Leipzig, nach d. sächs. Taxe; b) a. d. Porto von Leipzig ab bis zur preuß. Grenze, mit 15 Npf. für den einf. Brief; c) aus dem preuß. Transitporto v. 3¼ Sgr. für den einfachen Brief; d) aus dem Porto von der preuß. Grenze ab von 1½ Sgr. für den einfachen Brief. 2) für die Fahrpostsendungen: a) aus dem sächs. Porto, wie für Fahrpostsendungen nach und aus Hamburg; b) aus dem preuß. Transitporto: 3 Sgr. als Briefportosatz, 1 „ für 1 Pfund Sachen; c) aus dem mecklenb. Porto: 1½ Sgr. als Briefportosatz, 4 Spf. für 1 Pfund Sachen.
	b) Bre
Die Correspondenz kann unfrankirt, franko Leipzig, franko sächs.-preuß. Grenze oder franko bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden.	a) aus dem sächs. Porto bis Leipzig, nach der sächs. Taxe; b) aus dem sächs. Porto von Leipzig ab bis zur Grenze von 15 Npf.; c) aus dem preuß. Porto von 4 Sgr., nach den preuß. Taxbestimmungen; ferner für Vegesack und Bremerhafen: d) aus dem Porto ab Bremen 1) nach u. von Vegesack 2 Grote (1 Sgr.) 2) n. u. v. Bremerhafen 4 Gr. (2 Sgr.)
	c) Ham
Die Taxen nach	
finden sich in den preußischen, nach	d) Frank
in den thurn- und taxis'schen Taxen.	

Städte.

Briefgewichts-Progression.	Allgemeine Porto-Tax-Bestimmungen und Regeln.
beck. Für den Briefportosatz sub d: bis 1 Loth 1fach, von 1 – 1½ – 1½ –, – 1½ – 2 – 2 –, – 2 – 3 – 3 –, – 3 – 4 – 4 – und dann für jedes weitere Loth den einfachen Briefportosatz mehr.	Kreuzbandsendungen und Proben genießen für das Porto sub d. keine Ermäßigung. Für die Portosätze sub 2. b. u. c. finden die preuß. Taxbestimmungen Anwendung.
men. ad d) bis 1 Loth incl. 1fach, über 1 – 1½ – – 1½ –, – 1½ – 2 – – 2 –, – 2 – 2½ – – 2½ – u. s. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht ein halbfaches Porto mehr.	Waarenproben zahlen die Hälfte der Taxe, als Minimum jedoch den einfachen Briefportosatz. Gedruckte Sachen unter Kreuzband zahlen ¼ der Brieftaxe. Recommandirte Briefe unterliegen dem Porto wie für gewöhnliche Briefe. Die Taxe für Fahrpostsendungen ist unter Hannover angegeben.

burg

furt a. M.

Frankatur.	Zusammensetzung der Taxe.

Bei der Auslieferung an und von Preußen.

Briefe aus u. nach England bei der Spedition durch Preußen können nach Wahl der Absender entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Eine theilweise Frankatur ist nicht zuläßig. Recommandirte Briefe müssen stets frankirt werden.

Briefe nach Helgoland können frankirt oder unfrankirt abgehen.

Das Gesammtporto für einen 1fachen Brief beträgt 125 Npf. Dasselbe besteht:
a) a. d. sächs. Porto von 3 Pence = 2½ Ngr.,
b) = = preuß. = = 4 = = 3⅓ =
c) = = brit. = = 6 = = 5 =
d) = = belg., niederländischen od. Hamburger Pto. von 2 = = 1⅔ =

Da, wo sich bei einem mehrfachen Briefe durch Reduction der engl. Pence Bruchtheile in Sgr. herausstellen, sind diese Bruchtheile in ¼, ½, ¾ oder 1 Sgr. abzurunden.

Für Briefe nach Helgoland besteht das Porto: a) aus dem tarifmäßigen Porto bis Hamburg (von Leipzig 5 Ngr., von Dresden 68 Npf., von Chemnitz 62 Npf.); b) von da ab aus dem Porto von 3½ Sgr.

II. Bei der Spedition über Hannover.

Die Briefe unterliegen dem Frankirungszwange.

Das Gesammtporto für einen 1fachen Brief beträgt 65 Npf.
Die Taxe bildet sich:
a) aus dem Porto für Sachsen mit 40 Npf.,
b) = = = = Hannover = 25 =

III. Bei der Spedition über Frankfurt a. M. und

Die Briefe 1) nach dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland, sowie die durch dasselbe transitirende Correspondenz 2) nach den englischen Colonien in Westindien und 3) nach Jamaika (Kingston ausgenommen), Canada, Neubraunschweig, Neuschottland, Prinz Eduards-Insel u. Neufundland können unfrankirt und frankirt abgesendet werden; eine theilweise Frankatur ist nicht zulässig. Die Briefe 4) nach Südamerika (über Panama) und 5) nach den sonstigen überseeischen Ländern über England unterliegen dem Frankirungszwange.

Das Gesammtfranko beträgt

	f. gewöhnliche Br. bis 1½ Hektas (ca. ½ Loth) incl.	f. recommand. Br. bis 1½ Hektas incl.
ad 1)	90 Npf.	129 Npf.
ad 2)	144 =	240 =
ad 3)	162 =	273 =
ad 4)	282 =	— =
ad 5)	144 =	— =

britannien.

1 Penny = 10 Spf. = $8\frac{1}{3}$ Npf.
1 Schilling = 10 Sgr. 1 Unze = 2 Loth preuß.

Briefgewichts-Progression.	Allgemeine Porto-Tax-Bestimmungen und Regeln.

(Via Ostende oder Belgien, Aachen, Emmerich, Holland, Hamburg.)

ad a) in Frankofällen aus u. in Portofällen nach England, ad b. u. c. u. für das niederländische u. Hamburger Transitporto:

bis 1 Loth incl. 1fach,
über 1 = 2 = = 2 =
= 2 = 4 = = 4 =
= 4 = 6 = = 6 =
u. s. w. für jede fernere 2 Loth 2faches Briefporto mehr.

ad a) in Frankofällen aus u. in Portofällen nach Sachsen die sächs.-preuß. Briefgewichts-Progression, insoweit nach vorstehender Progression kein höheres Porto für Sachsen ausfällt.

für das belgische Transitporto:

bis ½ Loth excl. 1fach,
von ½ = 1 = = 2 =
= 1 = 1½ = = 3 =
= 1½ = 2 = = 4 =
u. s. f. für jedes fernere ½ Loth 1faches Briefporto mehr.

Für Briefe nach Helgoland von Hamburg ab:
bis 4 Loth schwer 3½ Sgr.
über 4 = = 7 =

Für recommandirte Briefe ist noch eine Recommandationsgebühr von 7½ Ngr. für das Ausland zu erheben u. zu vergüten. Die sächs. Recommandationsgebühr von 1 Ngr. ist nur für abgehende Briefe aus Sachsen zu erheben.

Sendungen von Wechselcoursen, Preiscouranten, Zeitungen und anderen gedruckten Sachen unter Kreuzband müssen sowol hin- wie herwärts bei der Spedition über Hamburg u. Holland bis zur Meeresküste u. bei der Spedition über Belgien bis zur belg.-preuß. Grenze frankirt sein mit dem 4. Theile des Porto's für gewöhnliche Briefe.

Waarenproben unterliegen dem gewöhnlichen Briefporto ohne Moderation.

Briefe aus Sachsen nach England sind nur dann zur Spedition durch Preußen geeignet, wenn solche auf der Adresse verlangt wird. Briefe, auf deren Adresse „via Calais" oder gar kein Speditionsweg angegeben ist, werden über Frankfurt a. M. spedirt, Briefe mit der Bezeichnung „via Cuxhaven" oder „via Hannover" werden an Hannover ausgeliefert.

(Via Cuxhaven oder via Hannover.)

Auf das Porto ad a. wird die sächs.-preuß. Briefgewichts-Progression angewendet.

ad b) bis 1 Loth incl. 1fach,
über 1 = 1½ = = 1½ =
= 1½ = 2 = = 2 =
= 2 = 2½ = = 2½ =
u. s. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht ½faches Briefporto mehr.

Waarenmuster und Kreuzbandsendungen genießen keine Moderation.
Die Recommandation ist nicht zuläßig.

Frankreich. (Via Calais).

Für Briefe über 1½ Hektas wird für jedes weitere ½ Hektas der 3. Theil der vorstehenden Sätze mehr erhoben.

Recommandirte Briefe müssen mit „chargé" und einem Kreuzcouvert versehen, auch mit 3 Siegeln verschlossen sein, sowie bei der Absendung frankirt werden. Außer dem angegebenen Porto ist noch, ohne Unterschied des Gewichts eines Briefes, 1 Ngr. sächs. Rec.-Gebühr zu erheben. Ad 4. u. 5. ist die Recommandation nicht zuläßig.

Waarenmuster genießen keine Moderation.

Kreuzbandsendungen von Zeitungen und gedruckten Sachen müssen bei der Aufgabe frankirt werden, ad 1. mit 20 Npf., ad 2—5. mit 40 Npf. Bei Sendungen von mehr als 1 Bogen ist die Bogenzahl auf der Adresse anzugeben.

In dem erhobenen Franko für dergl. Kreuzbandsendungen ist das franz. u. Seeporto mit inbegriffen. Die Briefe ad 4. u. 5. sind für die angegebenen Frankosätze nur bis zum überseeischen Landungshafen frankirt.

H a n

Frankatur.	Zusammensetzung der Taxe.	Briefgewichts-Progression.
Die Correspondenz und Fahrpostsendungen können unfrankirt, frankirt bis an die betr. Grenzen oder franko bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden.	**A.** Für die Correspondenz: 1) aus dem sächs. Porto a) vom inländischen Abgangs- oder Bestimmungsorte bis Leipzig, b) von Leipzig ab od. bis Leipz. von 19 Npf., beide Sätze nach den sächs. Taxbestimmungen. 2) aus dem hannöverschen Porto, s. Portotaxe Beil. I. **B.** Für die Fahrpostsendung: I. Bei der Spedition über Halle und Magdeburg 1) aus dem sächs. Porto nach dem westlichen Theile Preußens, nach Maßgabe der sächs.-preuß. Taxen; 2) aus dem preuß. Transitporto von der sächs.-preuß. Grenze bis Hornburg: Briefporto 2½ Sgr. für 1 Pfund Sachen — = 8 Spf. 3) aus dem preuß. Grenz-Porto-Antheile: Briefporto — = 4 Spf. für 1 Pfund Sachen — = 1 = 4) aus dem hannöverschen Grenz-Porto-Antheile: Briefporto — gGr. 3 gPf. für 100 Thlr. Silber 1 = — = = = = Gold — = 9 = = 1 Pfund Sachen — = ¾ = 5) aus dem hannöverschen internen Porto von Othfresen bis zum Bestimmungsorte, s. Portotaxe Beil. I. II. Bei der Spedition über Nordhausen: 1) aus dem sächs. Porto wie I. 1. 2) aus dem preuß. Porto-Antheile zwischen Leipzig und Nordhausen: Briefporto 1½ Sgr. für 1 Pfund Sachen ½ = 3 u. 4) aus den conventionsmäßigen preuß. und hannöverschen Grenz-Porto-Antheilen zwischen Nordhausen und Osterhagen, von gleichem Betrage wie I. 3. u. 4. 5) aus dem hannöverschen internen Porto von Osterhagen bis zum Bestimmungsorte, s. Portotaxe Beil. I. (Fortsetzung folgt auf S. 240.)	bis ¾ Loth 1fach, üb. ¾ = 1 = 1½ = = 1 = 1½ = 2 = = 2 = 2½ = 3 = u. s. w. für jedes halbe Loth mehr der halbe Portosatz mehr.

Allgemeine Porto-Tax-Bestimmungen und Regeln.

Briefe mit eingelegten oder angehängten Waarenproben zahlen:

	Briefporto,
b. $1\frac{1}{2}$ L.	1fach.
üb. $1\frac{1}{2}$ = $2\frac{1}{2}$ =	$1\frac{1}{2}$ =
= $2\frac{1}{2}$ = $3\frac{1}{2}$ =	2 =

u. s. w. für jedes Loth mehr das halbfache Briefporto mehr.

Gedruckte u. lithographirte Sachen, als Zeitungen u. dgl., worin aber nichts geschrieben sein darf, zahlen, wenn sie unter Kreuzband versandt und frankirt werden, nur den 4. Theil der auf das Gewicht fallenden Brieftaxe.

Für recommandirte Briefe ist, außer dem tarifmäßigen Porto, einfaches Porto für die Recommandation zu entrichten.

Taxe für Fahrpost-Sendungen.

Die Actentaxe wird erhoben für geschriebene Gegenstände über $2\frac{1}{2}$ Loth schwer, welche mit den Päckerei-Posten befördert werden, als Acten, Prozeßschriften, Manuscripte, Documente, Rechnungen, ausgefüllte Formulare u. dergl. Ist von solchen Gegenständen der Werth angegeben, so kommt die Goldtaxe in Anwendung, sofern nicht die Actentaxe ein Mehreres beträgt. Wenn mehrere Acten-Packete zu einer Adresse gehören, so wird jedes besonders tarirt. Die Actentaxe beträgt:

über $2\frac{1}{2}$	bis 8 Loth	3faches	Briefporto,	
= 8	= 16	= 4	=	=
= 16	= 24	= 5	=	=
= 24	= 32	= 6	=	=
= 1	= 21 Pf.[1])	7	=	=
= 21 Pfund die Päckereitaxe.				

Die Päckereitaxe beträgt:

	bis zu 2 Pfund	2faches	Briefporto,	
über 2	= = 6	= 3	=	=
= 6	= = 10	= 4	=	=
= 10	= = 15	= 5	=	=
= 15 Pfund für jedes volle Pfund $\frac{1}{3}$ der Brieftaxe.				

Die überschießenden Lothe werden nicht tarirt. Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, so wird jedes besonders tarirt. Für Päckereien, von welchen der Werth angegeben ist, kommt, insofern nicht die Päckereitaxe mehr beträgt, die Geldtaxe in Anwendung und zwar, wenn das Gewicht des Päckereistücks ungefähr dem des Goldes gleichkommt, höchstens $\frac{1}{2}$ Pfund auf 100 Thlr. gerechnet, die Goldtaxe, sonst aber die Silbertaxe.

Für Geldsendungen bis 100 Thlr. ist zu entrichten:

in Silber		bis 1 Thlr.	1faches	Briefporto,	
	von 2	= 25	= 2	=	=
	= 26	= 50	= 3	=	=
	= 51	= 100	= 4	=	=
in Gold		= 50	= 2	=	=
	= 51	= 100	= 3	=	=

Für Summen über 100 Thlr. ist zu erlegen:

in Silber für jede 100 Thlr. 4faches Briefporto;
in Gold = = = 3 = =

Beträgt die Sendung nicht volle Hunderte von Thalern, so zahlen:

	bis 25 Thlr.		$\frac{1}{4}$	der Taxe von 100 Thlr.
von 26	= 50	=	$\frac{1}{2}$	
= 51	= 75	=	$\frac{3}{4}$	
= 75	= 100	=	das Ganze	

Die überschießenden Groschen werden nicht tarirt.

Kupfergeld, Scheidemünze u. geringhaltiges Silbergeld, letzteres wenn 100 Thlr. mehr als 9 Pfund wiegen, sind mit der Päckereitaxe zu belegen, wenn diese höher ausfällt als die Geldtaxe.

Wenn zu einer Adresse mehrere Geldsendungen gehören, so ist die Taxe vom Gesammtbetrage zu erheben. Bestehen diese Sendungen aber theils aus Gold und theils aus Silber, so sind dieselben so zu taxiren, wie es für den Portozahler am vortheilhaftesten ist, nämlich die Gold- und Silbersummen einzeln nach der Gold- u. Silber-

1) Nach einer vom 1. Juli 1841 ab getroffenen abändernden Bestimmung. (Bekanntm. des k. hannov. General-Postdirectorii v. 19. Juni 1841.)

(Fortsetzung folgt auf S. 241.)

L u x e m

V. v. 17. Juni 1847.

Frankatur.	Zusammensetzung der Taxe.	Briefgewichts-Progression.
Die Correspondenz kann unfrankirt, franko Leipzig, franko Grenze oder franko bis zum Bestimmungsorte abgesandt werden.	Die Briefportotaxe bildet sich: a) aus dem sächs. Porto 1) bis Leipzig, 2) von da ab mit 18 Npf., beide Sätze unter Anwendung der sächs. Taxbestimmungen; von den Postanstalten zu Eisenberg, Kahla und Roda ist das sächs. Porto mit 9 Npf. zu erheben; b) aus dem preuß. Transitporto von 5 Sgr., nach den preuß. Taxbestimmungen; c) aus dem luxemburgischen internen Porto von 1 Sgr. = 6 Cents.	ad c) bis ¾ Loth 1fach, über ¾ = 1 = 1½ = , = 1 = 1½ = 2 = , = 1½ = 2 = 2½ = , = 2 = 2½ = 3 = , u. s. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht ein halber Briefportosatz mehr.

(Fortsetzung zu S. 238.)

Zusammensetzung der Taxe.

Die Fahrpostsendungen nach dem Königreiche Hannover sind von Leipzig ab folgender Maßen zu spediren:

1) Göttingen pr. Halle (1. u. 2. Fahrt) und Merseburg, Bahnhof (3. Fahrt).
2) Andreasberg, Clausthal, Duderstadt, Elbingerode, Gieboldhausen, Herzberg, Lauterberg, Nordheim, Osterhagen, Osterode, Scharzfeld und Zellerfeld, pr. Nordhausen.
   Ist hierbei vom Absender die Spedition ausdrücklich pr. Magdeburg oder Halberstadt verlangt, so hat diese zu erfolgen.
3) Dannenberg, Hitzacker, Lüchow, Beinum, Othfresen, Salzgitter, Hildesheim, Wartjenstädt, pr. Magdeburg.
4) Die übrigen Orte des Königreichs pr. Hannover (über Magdeburg).
   (Anordn. d. Ober-Postamts v. 17. Dec. 1847. Leipz. Ordreb. V. 170.)

b u r g.

5 Cents = 10 Spf.

Allgemeine Porto-Tax-Bestimmungen und Regeln.	Taxe für Fahrpost-Sendungen.
Für Briefe mit Waarenproben und für Kreuzbandsendungen kommen die in Preußen geltenden Taxgrundsätze in Anwendung. Für die recommandirten Briefe, welche frankirt werden müssen, ist nur das gewöhnliche Briefporto zu zahlen; das mitgegebene Recepisse wird frei zurückbefördert.	Auf die Fahrpostsendungen nach dem Großherzogthume Luxemburg, in welchem folgende Postanstalten liegen: Diekirch, Clerff (Clevaux), Esch an der Alzett, Frisingen, Heinerscheid, Luxemburg, Mersch, Echternach, Grevenmacher, Redingen, Remich, Steinfort und Wiltz, werden dieselben Bestimmungen, wie die für Belgien und Holland erlassenen, angewandt. Hiernach können Gelder und Packereien nur bis zur Grenze (Trier) frankirt werden.

(Fortsetzung zu S. 239.)

Taxe für Fahrpost-Sendungen.

taxe. Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn ein Theil des Geldes sich in dem Adreßbriefe befindet.

Für Papiergeldsendungen ist zu entrichten:

1) das Porto nach dem Gewichte der Briefe oder Packete, und zwar bis 2½ Loth nach der Brieftaxe, über 2½ Loth nach der Actentaxe;
2) eine Versicherungsprämie von 6 gPf. für jede 50 Thlr. ohne Unterschied der Entfernung, auf welche die Sendung erfolgt.

Papiersendungen von weniger als 2 Thlr. unterliegen der gedachten Versicherungsprämie nicht; es wird gleichwol für selbige Gewähr geleistet.

Wird Papiergeld mit baarem Gelde zusammen gepackt, so ist das Papiergeld mit dem baaren Gelde zusammen zu rechnen und für den ganzen Betrag die Taxe wie für baares Geld zu entrichten, und zwar die Gold- oder die Silbertaxe, je nachdem das baare Geld aus der einen oder der andern Münze besteht.

Wenn Papiergeld mit Schriften oder Sachen zusammen gepackt wird, so ist, außer dem Porto für das Packet, die Versicherungsprämie zu entrichten.

Sonstige Werthpapiere, als: Staats-Obligationen, auf den Inhaber oder auf Namen lautend, Schuldverschreibungen aller Art, Actien, Zinscoupons, Wechsel u. dergl. unterliegen der gezwungenen Declaration nicht. Ist gleichwol der Werth angegeben, so ist dieses so anzusehen, daß die Garantie verlangt werde. Es findet alsdann die nämliche Taxe Anwendung, welche für Papiergeld bestimmt ist. Werden Werthpapiere der bezeichneten Art nur unter allgemeiner Angabe des Inhalts, ohne Declaration des Werths, versandt, so tritt bis 2½ Loth die Brieftaxe, über 2½ Loth die Actentaxe ein.

Adreßbriefe bleiben bis zu dem Gewichte von ¾ Loth frei. Für schwerere ist von dem Uebergewichte das Porto zu entrichten und zwar a) bis zu dem Uebergewichte v.n 2½ Loth die Brieftaxe und b) bei stärkerem Uebergewichte die Actentaxe.

Wenn bei Anwendung der Posttaxe der Betrag auf einen Bruch-Pfennig ausgeht, so ist solcher unter einem halben Pfennig gar nicht, von einem halben Pfennig an aber mit einem ganzen Pfennig zu erheben.

Mecklenburg=

V. d. O.=P.=D. v. 19. Mai 1847 u. 12. Octbr. 1848.

Frankatur.	Zusammensetzung der Taxe.
Briefe und Fahrpostsendungen können nach Wahl der Absender frankirt oder unfrankirt, oder franko sächs.=preuß. oder preuß.=mecklenb. Grenze abgesendet werden.	Die Taxe bildet sich a) aus dem sächs. Porto vom Aufgabsorte nach dem mittlern Theile des preuß. Staats nach Maßgabe der sächs.=preuß. Taxe; für Leipzig kommt für die Briefe nach Boitzenburg, Grabow, Ludwigslust, Plau, Redevin und Vellahn der Portosatz von 9 Npf., für die nach den übrigen Orten der Portosatz von 12 Npf. in Anwendung (Ordre v. 20. Dec. 1847). Von Dresden 12 Npf., von Chemnitz 24 Npf.; b) aus dem preuß. Transitporto: 3 Sgr. für den einfachen Brief, 1 = für 1 Pfund Sachen; c) aus dem mecklenb.=schwerin'sche Porto 1) für den ersten Rayon 1 Sgr. für den einfachen Brief und als Briefportosatz für die Packereien. 2 Spf. für 1 Pfund Sachen; 2) für den zweiten Rayon 2 Sgr. für den einfachen Brief, $1\frac{1}{2}$ = als Briefportosatz für die Packereien. 4 Spf. für 1 Pfund Sachen. Zum ersten Rayon gehören die Postanstalten: Boitzenburg, Crivitz, Dobbertin, Dömitz, Goldberg, Grabow, Hagenow, Kleth, Krakow, Lübtheen, Lübz, Ludwigslust, Malchow, Marnitz, Neustadt, Ortkrug, Parchim, Penzlin, Plau, Redevin, Röbel, Schwerin, Serrahn, Stavenhagen, Vellahn, Wahren, Wittenburg und Zarrentin. Zum zweiten Rayon: Brühl, Buckow (Neu=), Bützow, Dargun, Dassow, Dobberan, Gadebusch, Gnoyen, Grevismühlen, Güstrow, Heiligendamm, Kahlden (Neu=), Klütz, Kröplin, Laage, Malchin, Marlow, Rehna, Ribnitz, Rostock, Schönberg, Schwaan, Sternberg, Sülz, Tessin, Teterow, Warin, Warnemünde, Wismar und Zickhausen.

Schwerin.

Allgemeine Porto=Tax=Bestimmungen und Regeln.	Taxe für Fahrpost=Sendungen.
Auf die Portosätze sub b. und c. sind allenthalben die preuß. Taxbestimmungen in Anwendung zu bringen.	In denjenigen Fällen, in welchen das mecklenb. Porto für die Correspondenz 2 Sgr., für Fahrpostsendungen dagegen 1½ Sgr. für den einfachen Brief beträgt, findet ersterer Briefportosatz von 2 Sgr. bei Taxirung von Briefen mit Papiergeld, courshabenden oder sonstigen Werthpapieren, ohne Rücksicht auf das Gewicht, desgleichen von Briefen mit baarem Gelde (Gold oder Silber) unter oder bis ¾ Loth schwer, ferner von vermischten Geldsendungen in Briefen unter und bis ¾ Loth Anwendung. Die Assecuranzgebühr ist in allen diesen Fällen nach den Sätzen für Entfernungen über 10 Meilen zu erheben. Bei Briefen mit baarem Gelde über ¾ Loth schwer, desgleichen bei vermischten Geldsendungen über ¾ Loth schwer, ist dagegen der Briefportosatz von 1½ Sgr. bei Berechnung des Porto's und die Anwendung der Assecuranzgebühr nach den niedrigsten Sätzen maßgebend.

V. d. O.-P.-D. v. 15. Septbr. 1846.

Frankatur.	Zusammensetzung der Taxe.	Briefgewichts-Progression.
Briefe und Fahrpostsendungen können nach Wahl der Absender frankirt od. unfrankirt, od. franko sächs.-preuß. oder preuß.-mecklenburg. Grenze abgesendet werden.	Die Taxe bildet sich: a) aus dem sächs. Porto vom Aufgabeorte nach dem mittlern Theile des preuß. Staats nach Maßgabe der sächs.-preuß. Taxe; (von Leipzig u. Dresden 12 Npf., von Chemnitz 24 Npf.) b) aus dem preuß. Transitporto: 3 Sgr. für den einfachen Brief, 10 Spf. für 1 Pfund Sachen; c) aus d. mecklenb.-strelitzschen Porto für Fürstenberg: ½ Sgr. für den 1fachen Brief, 2 = für 100 Thlr. in Silber, 1½ = = = = = Gold, 1½ Spf. für 1 Pfund Sachen. f. Feldberg, Mirow, Strelitz (Alt-), Wesenberg u. Woldegk: 1 Sgr. für den 1fachen Brief, 5 = für 100 Thlr. in Silber, 3 = = = = = Gold, 2 Spf. für 1 Pfund Sachen. für Friedland, Neubrandenburg, Neustrelitz u. Stargard: 1½ Sgr. für den 1fachen Brief, 7 = für 100 Thlr. in Silber, 5 = = = = = Gold, 4 Spf. für 1 Pfund Sachen.	ad c) bis ¾ Loth 1faches über ¾ = 1 = 1½ = = 1 = 1½ = 2 = = 1½ = 2 = 2½ = = 2 = 2½ = 3 = = 2½ = 3 = 3½ = = 3 = 3½ = 4 = = 3½ = 4 = 4½ = = 4 = 8 = 5 = = 8 Loth 6faches Briefporto so lange, bis das Packet-Porto mehr beträgt.

Strelitz.

Allgemeine Porto-Tax-Bestimmungen und Regeln.	Taxe für Fahrpost-Sendungen.

Auf alle Sendungen in Briefform, mit alleiniger Ausnahme gemünzten Gold- u. Silbergeldes, ist die Brieftaxe in Anwendung zu bringen, sowie auch auf alle Sendungen von Schriften, Documenten, Obligationen, Papiergeld, courshabenden Papieren ꝛc.

Frankirte Kreuzband-Sendungen werden für den 4. Theil der Brieftaxe so lange befördert, bis nach Maßgabe ihrer Schwere das volle Packetporto dafür erhoben werden muß.

Waarenproben zahlen, wenn der Brief für sich allein nicht mehr als ¾ Loth wiegt, bis 1½ Loth 1faches Briefporto, über 1½ Loth immer nur die Hälfte des Porto's nach dem Gewichte.

Für recommandirte Briefe wird, außer dem tarifmäßigen Porto, eine vom colligirenden Postamte zu berechnende Recommandationsgebühr von 2 Schillingen oder 1¼ Sgr. erhoben.

Adressen oder Begleitungsbriefe zu Schriften, Packeten u. Geldern bleiben bis zum Gewichte von ¾ Loth untarirt. Für schwerere, sowie für Briefe mit angegebenem Werthe ist dagegen das tarifmäßige volle Porto zu erheben.

Kleine Packete zahlen so lange doppeltes Briefporto, bis die Taxe pro Pf. mehr beträgt. Das Gewicht der zu einer u. derselben Sendung gehörigen Packete, incl. der Lothe, wird zusammengerechnet u. das Porto von dem Gesammtgewichte erhoben. Ueberschießende Lothe werden immer für ein volles Pfund gerechnet.

Für Geldsendungen bei Summen unter und über 100 Thlr. ist zu erheben

a) für Silber:

von 1 incl. bis 25 Thlr. 2faches Briefporto,
" 26 " " 50 " 3 " "
" 51 " " 100 " wie 100 Thlr. voll.

b) für Gold:

von 1 incl. bis 50 Thlr. 2faches Briefporto,
" 50 " " 100 " wie 100 Thlr. voll.

Die vorstehenden Sätze werden erhoben, bis die Sendung 1000 Thlr. voll beträgt; für Sendungen, welche diese Summe überschreiten, wird erhoben:

a) für jede weitere 100 Thlr. bis zur Summe von 5000 Thlr., ¾ des tarifmäßigen obigen Satzes;
b) für Sendungen über 5000 Thlr. für jede weitere 100 Thlr., ½ des tarifmäßigen obigen Porto's bis 1000 Thlr.

Für mehrere zu einer u. derselben Sendung gehörige gleichartige Geldtheile ist das Porto von dem Gesammtbetrage wahrzunehmen.

Bei vermischten Geldsendungen wird stets so tarirt, wie es für den Portozahler am vortheilhaftesten ist, nämlich entweder jeder Betrag für sich oder auch der Gesammtbetrag nach der Silbertaxe.

Für Papiergeld und alle statt baaren Geldes zu brauchenden, nicht courshabenden Zahlungsmittel, als: Cassen-Anweisungen, Bankscheine, Giro-Anweisungen, fällige Zinscoupons ꝛc., wenn deren Werth angegeben ist, wird das Porto nach der Goldtaxe erhoben. Sollte jedoch die Brieftaxe ein höheres Porto ergeben, so ist letzteres wahrzunehmen. Auf vermischte Sendungen von Papiergeld mit Gold u. Courant findet die Brieftaxe keine Anwendung, es sei denn, daß ersichtlich anderweitige geschriebene Anlagen gemacht wären, in welchem Falle für diese das Porto besonders zu berechnen ist.

Courshabende Papiere u. Obligationen mit declarirtem Werthe, sowie andere Sendungen von angegebenem Werthe sind mit der Werthstaxe zu belegen.

Nieder

V. v. 20. Dec. 1840.

Frankatur.	Zusammensetzung der Taxe.
Die Correspondenz kann nach der Wahl des Absenders entweder unfrankirt, oder franko Leipzig, franko Grenze oder franko bis zum Bestimmungsorte abgesandt werden.	Das Briefporto bildet sich:

1) aus dem sächs. Porto
   a) vom sächs. Abgangsorte bis Leipzig,
   b) von Leipzig ab mit 18 Npf.;

Von den Postanstalten Eisenberg, Kahla und Roda ist das sächs. Porto mit 9 Npf. zu erheben.

2) aus dem preuß. Transitporto von $3\frac{1}{4}$ Sgr.;

3) aus dem holländ. Porto nach Maßgabe der Brieftaxe aus Sachsen nach Holland (Beil. zur Gen.-V. v. 20. Dec. 1840. S. 62 u. 63.) (Amsterdam $3\frac{1}{2}$ Sgr., Rotterdam $4\frac{1}{2}$ Sgr.).

Zu dieser Taxe ist zu bemerken:

a) die Portosätze zwischen Arnheim und den niederländ. Briefsammlungen in Driebergen, Lienden u. Zeist sind auf 2 Sgr. ermäßigt worden;

b) Nachzutragen sind folgende Orte:

Culemborg	$2\frac{1}{2}$ Sgr.	Oosterhout	$3\frac{1}{2}$ Sgr.
Elburg	$3\frac{1}{2}$ "	Oud-Beyerland	$4\frac{1}{2}$ "
Franeker	$4\frac{1}{2}$ "	Sluis	5 "
Hulst	5 "	Valkenburg	$4\frac{1}{2}$ "
Neuzen (ter)	5 "	Veendam	$4\frac{1}{2}$ "
Oldenzaal	$3\frac{1}{2}$ "	Vianen	$3\frac{1}{2}$ "
Oostburg	5 "	Waalwyk	$3\frac{1}{2}$ "

c) Bei folgenden Orten, die in der Taxe noch als belgische bezeichnet sind, ist der belgische, jetzt niederländische Portosatz wie folgt abzuändern:

Maastricht	$4\frac{1}{2}$ Sgr.	Vaals	5 Sgr.
Roermond	$4\frac{1}{2}$ "	Venlo	$3\frac{1}{2}$ "
Sittart	$4\frac{1}{2}$ "		

-lande.

Briefgewichts-Progression.	Allgemeine Porto-Tax-Bestimmungen und Regeln.	Taxe für Fahrpost-Sendungen.
Ad 1) nach der sächs. Portotaxe. ad 2) nach den preuß. Taxbestimmungen. ad 3) bis zu 1 Loth preuß. Gew. 1f. über 1 bis 1½ Loth = = 1½fach, = 1½ = 2 = = = 2 = = 2 = 2½ = = = 2½ = = 2½ = 3 = = = 3 = u. s. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht die Hälfte des einfachen Briefportosatzes mehr.	Erkennbare Waarenproben genießen eine Moderation von ⅓ des taxmäßigen Briefporto's, welches jedoch nie weniger als das Porto des einfachen Briefs betragen darf. — Für Sendungen von Gedrucktem unter Kreuzband ist, wenn solche gleich bei der Aufgabe frankirt werden und außer der Adresse nichts Geschriebenes enthalten, der vierte Theil der Brieftaxe zu erheben. Vorschußbriefe werden auf den holländ. Posten nicht angenommen. Recommandirte Briefe, welche mit einem Kreuzcouverte versehen u. fünfmal versiegelt sein müssen, zahlen von der holländ. Grenze ab doppeltes Briefporto. Eine Werthsangabe bleibt unberücksichtigt.	Fahrpostsendungen können nur bis zur holländ. Grenze (Arnheim) frankirt werden. Das sächs. Porto wird hierbei nach dem westlichen Theile des preuß. Staats nach Maßgabe der sächs.-preuß. Taxe erhoben, von den Postanstalten Eisenberg, Kahla u. Roda wie nach und von allen an u. westlich der leipzig-magdeburger Eisenbahn gelegenen preuß. Postanstalten. Das preuß. Porto wird nach der Taxe für Emmerich berechnet. Den Tarif für die Güterbeförderung zwischen Emmerich und Arnheim s. Beil. II. Wegen der Adressen, Verpackung und Declaration der Gelder u. Packereien nach Holland s. §§. 128. und 132—135. der sächs. Postverfassung.

Frankatur.	Zusammensetzung der Taxe.

Frankatur.

Die Correspondenz nach der österr. Monarchie, sowie nach dem Fürstenthume Liechtenstein, kann entweder unfrankirt oder ganz frankirt abgesendet werden.

Die durch Oesterreich transitirende Correspondenz nach den nicht zu Oesterreich gehörigen Staaten Italiens (Sardinien, Toscana, Parma, Modena, Lucca, dem Kirchenstaate, Neapel, den ionischen Inseln, den Inseln des Mittelmeeres), dem Königreiche Griechenland, der Moldau, Walachei, europäischen u. asiat. Türkei u. den Barbaresken-Staaten muß bis zur sächs.-österreich. Grenze, die nach der Insel Malta, bei ihrer Beförderung über Triest u. Corfu, bis Corfu frankirt werden. Dagegen ist der Frankirungszwang für die Correspondenz nach 1) Alexandrien, Beiruth, Canea, Cesme, Constantinopel (pr. Triest), Dardanellen, Gallipoli, Larnaca, Rhodos, Samsun, Smyrna (pr. Triest), Tenedos, Trapezund, Tultscha und Varna, 2) nach Belgrad, Botutschany, Bukarest, Constantinopel (pr. Belgrad), Corfu, Galatz, Ibraila, Jassy, Salonich, Seres u. Smyrna (pr. Belgrad) aufgehoben. V. v. 10. Juli 1847. (P.-Vbl. St. 10. Nr. 355).

Zusammensetzung der Taxe.

A. National-Correspondenz.

Das gemeinschaftliche Porto für den einfachen Brief beträgt:
3 Kr. (11 Npf.) zwischen Postorten bis zu 5 Meilen Entfernung;
6 „ 21 „ „ „ über 5—10 „ „
12 „ 42 „ „ „ „ 10 „ „

Für die über ½ bis 1 Loth österr. od. 1¾ bis 3½ Hektas sächs. Gewicht schweren (1½fachen) Briefe der ersten Taxstufe ist das gemeinschaftliche Porto mit 5 Kr. (18 Npf.) zu erheben.

B. Transitirende Correspondenz aus Sachsen durch Oesterreich.

I. Für Briefe nach den zu Oesterreich nicht gehörigen italienischen Staaten u. s. w., welche bis zur Grenze frankirt sein müssen, 6 Kr. (21 Npf.) sächs. Franko für den einfachen, ½ Loth österreich. Gew. schweren Brief.

II. Für die Correspondenz nach den neben genannten Orten, Alexandrien rc. bildet sich das Porto:

1) aus dem sächs. Porto, der Hälfte des gemeinschaftlichen, mit	6 Kr.
2) aus dem österreich. Transitporto mit	12 „
3) aus dem Porto vom österreich. Ausgangspunkte bis zum Bestimmungsorte, und zwar:	
a) nach Botutschany mit	3 „
b) nach Bukarest und Jassy mit	6 „
c) nach Galatz mit	10 „
d) nach Constantinopel (pr. Belgrad), Salonich und Seres mit	12 „
e) per Dampfschiff des Lloyd	
aa) nach Corfu	12 „
bb) nach Smyrna mit 12 Kr. Landporto und 12 Kr. Seeporto	
cc) nach allen andern, in der 1. Rubrik unter 1) genannten Orten, Alexandrien rc. mit	18 „

Für Briefe nach der Insel Malta ist außer dem Porto bis Corfu, bis wohin solche frankirt werden müssen, noch 8 Kr. ionisches (britisches) Porto zu erheben.

Nach Belgrad wird als gemeinschaftliches Porto 12 Kr. erhoben.

III. Die Correspondenz nach Süd- und Ost-Asien, die auf dem Wege über Triest und Alexandrien rascher befördert wird, als auf dem über Marseille oder England, unterliegt der Zwangsfrankatur in nachstehender Weise:

1) Nach den englisch-ostindischen Besitzungen und Schutzstaaten, sowie nach Hong-Kong in China, muß sie bis Alexan-

(Fortsetzung folgt auf S. 250.)

r e i ch.

1 Fl. oder 60 Kr. = 21 Ngr. 1 Kr. = 3½ Npf.

Briefgewichts-Progression.

Oesterr. Gewicht		Sächs. Gewicht		
bis ½ Loth incl.		bis 1¾ Hektas incl.		1fach,
üb. ½ b. 1 L. incl.		üb. 1¾ — 3½ Hekt. incl.		1½ =
= 1	= 1½ = =	= 3½ — 5¼	=	= 2 =
= 1½	= 2 = =	= 5¼ — 7	=	= 3 =
= 2	= 2½ = =	= 7 — 8¾	=	= 4 =
= 2½	= 3 = =	= 8¾ — 10½	=	= 5 =
= 3	= 4 = =	= 10½ — 14	=	= 6 =
= 4	= 6 = =	= 14 — 21	=	= 7 =
= 6	= 8 = =	= 21 — 28	=	= 8 =
= 8	= 12 = =	= 28 — 42	=	= 9 =
= 12	= 16 = =	= 42 — 56	=	= 10 =
= 16	= 24 = =	= 56 — 84	=	= 11 =
= 24	= 32 = =	= 84 — 1 U. 12 H.	=	= 12 =

u. s. w. von 8 zu 8 Loth Mehrgewicht ein einfacher Portosatz mehr.

Gewichts-Progressionen

für den sächs. Portosatz sub **B. I. u. II. 1.**, wie vorstehend,

für das österreichische Transitporto sub **B. II. 2.**:

bis 1 Loth österreich. incl. 1fach,

über 1	= 1½	=	=	= 1½ =
= 1½	= 2	=	=	= 2 =

u. s. f. für jedes weitere halbe Loth die Hälfte des einfachen Briefportosatzes mehr.

Für das weitere Landporto sub **B. II. 3. a—d.**:

bis ½ Loth österreich. incl. 1fach,

über ½	= ¾	=	=	= 1½ =
= ¾	= 1	=	=	= 2 =
= 1	= 1½	=	=	= 3 =
= 1½	= 2	=	=	= 4 =
= 2	= 3	=	=	= 5 =
= 3	= 4	=	=	= 6 =

dann weiter wie die sächs.-österreich. Progression.

Für das Seeporto sub **B. II. 3. e.**:

bis ½ Loth österreich. incl. 1fach,

über ½	= 1	=	=	= 1½ =
= 1	= 1½	=	=	= 2 =
= 1½	= 2	=	=	= 2½ =

u. s. w. für jedes ½ Loth bis 6 Loth incl. ½faches Briefporto mehr.

über 6—7 Loth österreich. 7fach,
= 7—8 = = 8 =

dann weiter wie die sächs.-österreich. Progression.

(Fortsetzung folgt auf S. 250.)

Allgemeine Porto-Tax-Bestimmungen und Regeln.

Recommandirte Briefe, in Sachsen aufgegeben, bezahlen 3 Kr. (11 Npf.) als Recommandationsgebühr für Sachsen, in Oesterreich aufgegeben, 6 Kr. für Oesterreich. Dieselbe wird in Frankofällen als Franko, in Portofällen als Porto erhoben.

Für Zeitungen, überhaupt Gedrucktes unter Kreuzband, ist nur der 3. Theil des Briefporto's, in keinem Falle aber weniger, als die halbe Taxe für den einfachen Brief; für erkennbare Waarenmuster nur der 3. Theil des tarifmäßigen Porto's, in keinem Falle aber weniger als die Taxe für den einfachen Brief zu entrichten. Beiderlei Sendungen müssen frankirt werden, wenn sie der Portomoderation theilhaft werden sollen. Bei der Versendung durch Preußen oder Bayern genießen dieselben keine Moderation.

An Seeporto (**II. e.**) ist für Druckwerke unter Kreuzband nur der 6. Theil, für Waarenmuster dagegen der 3. Theil der nebenstehenden Seeportogebühren zu entrichten, jedoch darf das Seeporto für Waarenmuster nicht weniger betragen, als das für den einfachen Brief. Die Seeportogebühr für Zeitungen u. Journale unter Kreuzband beträgt 1 Kr. pro Bogen.

An englischem Porto (**III. 2. u. 3.**) ist für Zeitungen nach Ostindien 3 Kr., nach Orten über Ostindien hinaus 12 Kr. pro Stück zu erheben. Für andere Drucksachen, als Zeitungen, tritt bei der englischen Taxe eine Porto-Ermäßigung nicht ein.

Fahrpost-Sendungen können nur bis zur sächs.-österr. Grenze frankirt werden. Fahrpost-Gegenstände nach Krakau und Galizien können, bei der Spedition üb. Breslau, bis Neu-Berun (preuß.) frankirt werden.

Olden

Frankatur.	Zusammensetzung der Taxe.
Briefe, Gelder und Packete können unfrankirt, franko Grenze, franko Bremen oder franko bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden.	a) Aus dem Porto bis Bremen, siehe wegen der Correspondenz: Freie Städte. Bremen, wegen der Fahrpostsendungen: Hannover. b) Aus dem oldenburgischen Porto von Bremen ab, s. Beil. III.

(Fortsetzung zu S. 248 u. 249.)

Zusammensetzung der Taxe.	Gewichts-Progression.
drien (wie vorstehend angegeben mit 6, 12 u. 18 Kr.) frankirt sein. 2) Nach allen übrigen Orten in China sind, nächst dem Franko bis Alexandrien, noch 30 Kr. englisches Porto bis zum überseeischen Landungshafen, und 3) nach allen über Ostindien hinaus gelegenen Orten, außer dem Franko bis Alexandrien, noch 40 Kr. engl. Porto bei der Aufgabe zu erheben. Wegen der Transit-Correspondenz nach den südlichen Provinzen Rußlands s. Rußland. Zu den obigen Portosätzen kommen noch für die, auf Verlangen der Absender, der Beschleunigung wegen durch Preußen über Krakau nach und aus Galizien, der Moldau und Walachei, über Wien nach u. aus Nieder-Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Istrien, nach Ungarn und den Nebenländern, sowie nach Dalmatien und denjenigen Orten des Orients, in welchen k. k. österreichische Postanstalten bestehen, zu versendende Correspondenz 4 Kr. (14 Npf.), und für die auf Verlangen der Absender durch Bayern zu befördernde Correspondenz nach u. aus Tyrol, dem lombardisch-venetianischen Königreiche, sowie nach den übrigen italienischen Staaten, 6 Kr. (21 Npf.) für den einfachen, ½ Loth österr. schweren Brief als Transitporto.	Das ionische Porto beträgt: bis ¾ Loth österreich. 8 Kr. über ¾ - 1½ - - 16 - - 1½ - 3 - - 29 - - 3 - 4½ - - 58 - - 4½ - 6 - - 74 - u. s. w. für je 1½ Loth 16 Kr. mehr. Für das englische Porto sub III. 2. u. 3.: bis ¾ Loth österr. incl. 1fach, über ¾ - 1½ - - - 2 - - 1½ - 3 - - - 4 - - 3 - 4½ - - - 6 - u. s. f. für jede weitere 1½ Loth 2faches Porto mehr. Für das Transitporto durch Preußen: von ½ zu ½ Loth 1faches Briefporto.

b u r g.

72 Grote = 1 Thlr. 3¾ Ngr.

Briefgewichts-Progression.

I. Für Briefe
bis 1 Loth einfaches Briefporto.
über 1 bis 1½ Loth 1½fach,
„ 1½ „ 2 „ 2 „
„ 2 „ 2½ „ 2½ „
„ 2½ „ 3 „ 3 „
„ 3 „ 3½ „ 3½ „
„ 3½ „ 4 „ 4 „
u. s. w. für jedes Loth ein halbfaches Briefporto mehr.

II. Für Acten
über 2 bis 4 Loth incl. 2½fach,
„ 4 „ 6 „ „ 3 „
„ 6 „ 9 „ „ 3½ „
„ 9 „ 12 „ „ 4 „
„ 12 „ 18 „ „ 4½ „
„ 18 „ 24 „ „ 5 „
„ 24 Lth. bis 1 Pf. „ 5½ „
„ 1 bis 1½ „ „ 6½ „
„ 1½ „ 2 „ „ 7½ „
„ 2 „ 3 „ „ 8 „
Als Acten sind Prozeßschriften, Manuscripte und Papiere von geringem Werthe zu betrachten.

III. Für Documente
bis 1 Loth incl. 2fach,
über 1 „ 2 „ „ 3 „
„ 2 „ 3 „ „ 4 „
„ 3 „ 5 „ „ 5 „
„ 5 „ 8 „ „ 6 „
„ 8 „ 12 „ „ 6½ „
„ 12 „ 18 „ „ 7 „
„ 18 „ 24 „ „ 7½ „
„ 24 Loth bis 1 Pf. „ 8 „
„ 1 bis 1½ Pf. „ 9 „
„ 1½ „ 2 „ „ 10 „
u. s. w. für jedes ½ Pf. einfaches Briefporto mehr.

Zu den Documenten gehören: Obligationen, Urkunden u. sonstige Papiere von Werth, u. findet die obige Taxe dann Anwendung, wenn der Werth nicht angegeben.

Allgemeine Porto-Tax-Bestimmungen und Regeln.

Bei Briefen mit Einschlüssen wird nur das Gesammt-Gewicht berücksichtigt.

Für recommandirte Briefe ꝛc. wird außer dem Porto nach der Brieftaxe noch einfaches Porto pro Recommandation erhoben. Im Falle des Verlustes eines solchen Briefes werden 10 Thlr. Entschädigung gewährt.

Kreuzband-Sendungen zahlen ¼ der Brieftaxe.

Waaren-Proben, so wie Drucksachen unter Kreuzband u. sonstige kleine Packete zahlen
bis 1½ Loth 1fach,
über 1½ „ 4 „ 1½ „
„ 4 „ 8 „ 2 „
„ 8 „ 16 „ 3 „
„ 16 „ 1 Pf. 4 „
„ 1 Pf. „ 1½ „ 5 „
„ 1½ „ „ 2 „ 6 „
„ 2 „ „ 3 „ 7 „
u. s. w. für jedes Pf. einfaches Briefporto mehr.

Taxe für Fahrpost-Sendungen.

Packete bis ½ Pfund zahlen 1½ faches Briefpto.
über ½ bis 3 Pf. 2fach,
„ 3 „ 6 „ 3 „
„ 6 „ 12 „ 4 „
„ 12 „ 20 „ 5 „
Mehrere zu einer Adresse gehörigen Packete werden nach dem Gesammtgewichte tarirt.

Geld-Taxe.

Silber.
unter 100 Thlr.
von 1 bis 25 Thlr. 2f. Brfpto.
üb. 25 „ 50 „ 3f. „
„ 50 „ 100 „ 4f. „
über 100 Thlr.
bis 25 Thlr. incl. ¼
über 25 „ 50 „ „ ½
„ 50 „ 75 „ „ ¾
der Taxe v. 100 Thlr.
„ 75 „ 100 „ wie 100 Thlr. voll.

Gold.
von 1 bis 50 Thlr. 2fach,
„ 50 „ 100 „ 3 „
Brfpto.
üb r 100 Thlr. wie vorst.

Bei Sendungen unter 1 Thlr. wird 1½fach Brfpto berechnet.

Adressen zu Packeten und Geldern gehen frei bis zum Gewichte von 1 Loth.

Die Goldtaxe wird auch angewandt bei Kostbarkeiten, deren Gewicht dem des Goldes etwa gleichkommt.

Frankatur.	Zusammensetzung der Taxe.
Die Correspondenz u. Fahrpostsendungen können nach Wahl des Absenders unfrankirt, franko bis an die betr. Grenzen od. franko bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden.	a) aus dem sächs. Porto nach Preußen sub III., nach Maßgabe der sächs.-preuß. Taxe. (Von Leipzig und Chemnitz 30 Npf., von Dresden 21 Npf.) b) aus dem preuß. Transitporto 1) für Briefe 5 Sgr. für den einfachen Brief von ¾ Loth, 2) für Fahrpostsendungen Porto bis Ostrowo ꝛc., preuß. Grenzporto und zwar für den einfachen Brief 1 Sgr. „ 100 Thlr. Silber 2 „ „ 100 „ Gold 1 „ „ 1 Pfund Sachen 2 Spf. nach den preuß. Taxbestimmungen. c) aus dem polnischen Porto nach nachstehender Tabelle. S. auch Beil. IV. d) aus dem poln. Zuschlagporto von 10 Proc. von jedem poln. Portosatze, für den Wege-Communications-Fonds. Bruchtheile unter 1 Kop. werden für eine volle Kopeke (4 Spf.) gerechnet.

Tabelle zur Berechnung des polnischen Porto's:

	Nr.	Brief	1 Pf. Sachen.	
bis 100 Werst incl.	1.	15 Kop.	2 Kop.	Außerdem 10 Proc. Zuschlagporto.
über 100 „ 200 „ „	2.	22 „	3 „	
„ 200 „ 300 „ „	3.	28 „	4 „	
„ 300 „ 400 „ „	4.	28 „	5 „	
„ 400 „ 500 „ „	5.	28 „	6 „	
„ 500 „ 600 „ „	6.	28 „	7 „	
„ 600 „ 700 „ „	7.	28 „	8 „	

len.

1 Silberrubel à 100 Kopeken = 1 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. 1 Kopeke = 4 Spf.
1 Pfund poln. Gew. = 28 Loth preuß. Gew. 7 Loth preuß. Gew. = 8 Loth poln. Gew.

Briefgewichts-Progression.	Allgemeine Porto-Tax-Bestimmungen u. Regeln.	Taxe für Fahrpost-Sendungen.
Ad c) bis 1 Loth poln. Gew. ($\frac{9}{10}$ L. preuß.) incl. 1fach, üb. 1 b. 1½ Loth 1½f. „ 1½ „ 2 „ 2 „ „ 2 „ 2½ „ 2½ „ „ 2½ „ 3 „ 3 „ „ 3 „ 3½ „ 3½ „ u. s. w. für jedes halbe Lth. die Hälfte des einfachen Briefportosatzes mehr.	Recommandirte Briefe müssen bis zu dem Bestimmungsorte frankirt werden, und zahlen, außer dem Porto für den Brief, noch einfaches Briefporto für den zurückfolgenden, vom Empfänger unterschriebenen Schein über die richtige Bestellung. Alle Briefe, Schriften, Acten und Documente gehören zur Reitpost und werden nur auf ausdrückliches, auf der Adresse auszudrückendes, Verlangen des Absenders mit der Fahrpost befördert.	Packettaxe. Sendungen mit Waaren, Victualien, gedruckten u. andern Sachen zahlen: 1) das Porto nach dem Gewichte, 2) die Assecuranzgebühr von dem angegebenen Werthe und zwar a) bei Anwendung d. 1. Progressions-Satzes mit ¼ Proc. od. ¼ Kop. vom Silberrubel, b) bei Anwendung der übrigen Prog.-Sätze mit ½ Proc. oder ½ Kop. vom Silberrubel, 3) einfaches Porto für die mitgehende Adresse, wenn selbige nicht über 1 Loth schwer ist. Schwerere Adressen zahlen das Porto nach der Briefgewichts-Progression. Ueberschießende Lothe werden wie ein volles Lth. tarirt. Actentaxe. Alle Schriften, Acten u. Documente pr. Fahrpost zahlen für die ersten 4 Loth das Porto nach der Brieftaxe u. für das Mehrgewicht das Porto nach der Packettaxe ohne eine besondere Zahlung für die Adresse. Geldtaxe. Sendungen in Silber-, Scheide- u. Kupfermünze bezahlen: 1) Porto nach dem Gewichte, 2) die Assecuranzgebühr von dem wirklichen Werthe und zwar a) bei Anwendung d. 1. Progressions-Satzes mit ¼ Proc. od. ¼ Kop. von 1½ Silberrubel, b) bei Anwendung der übrigen Prog.-Sätze mit ½ Proc. od. ½ Kop. von 1½ Silberrubel, 3) einfaches Briefporto für die Adresse wie sub 3 der Packettaxe. Kleinere Geldsendungen unter 100 Silberrubel bezahlen das Porto eines einfachen Briefes; beträgt die Packettaxe mehr, die letztere. In beiden Fällen außerdem noch Assecuranzgebühr und Briefporto für die Adresse. Sendungen in Gold, Platina-Münzen, Papiergeld, Pfandbriefen und andern courshabenden Papieren oder solchen, die vom Staate garantirt sind, wird erhoben: bis 150 Rubel 1faches Briefporto, über 150 „ 300 „ 2 „ „ „ 300 „ 450 „ 3 „ „ „ 450 „ 600 „ 4 „ „ u. s. w. für jede 150 Rubel mehr, 1faches Briefporto mehr. Außerdem noch Briefporto für die Adresse und die Assecuranzgebühr wie bei Silbersendungen. Coupons, besonders verpackt, zahlen nach dem Gewichte und die Assecuranzgebühr.

Frankatur.	Zusammensetzung der Taxe.	Briefgewichts-Progression.
Briefe und Fahrpostsendungen können unfrankirt, franko Grenze oder franko bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden.	a) aus dem sächs. Porto nach Maßgabe der k. sächs. Portotaxe für Correspondenz und Sendungen nach u. aus Preußen sub **I.**, **II.** u. **III.**, und der Verordn. v. 26. Nov. 1848 (P.-Vbl. St. 22). b) aus dem preuß. Porto nach Maßgabe der k. preuß. Portotaxe für die Correspondenz aus und nach Sachsen, der Anlage **A.** zum sächs.-preuß. Postvertrage u. der Verordn. v. 3. Juni 1848 (P.-Vbl. St. 9). Wegen der Portotaxe zwischen den Postanstalten des Voigtlandes u. Erzgebirges und den preuß. Postanstalten zu Benshausen, Gefell, Schleußingen, Schwarza, Suhl u. Zeitz, s. die Verordn. vom 26. Aug. 1846 (P.-Vbl. St. 14).	Briefe, Schriften, Acten, Papiergeld, Staatspapiere, Documente oder sonstige Papiere ohne angegebenen Werth, in Briefen oder Packeten, zahlen bis $\frac{3}{4}$ Loth incl. 1faches Briefpto, über $\frac{3}{4}$ = 1 = = $1\frac{1}{2}$ = = = 1 = $1\frac{1}{2}$ = = 2 = = = $1\frac{1}{2}$ = 2 = = $2\frac{1}{2}$ = = = 2 = 8 = = 3 = = = 8 = 16 = = 4 = = = 16 Loth so lange 4 = = bis das doppelte Packetporto mehr beträgt. Gehören mehrere dergl. Sendungen zu einer Adresse, so wird für jede einzelne das Porto besonders erhoben.

Allgemeine Porto-Tax-Bestimmungen und Regeln.	Taxe für Fahrpost-Sendungen.

Waarenproben, insofern sie als solche kenntlich sind, und der Brief ohne die Proben nicht über ¾ Loth wiegt, zahlen bis zum Gewichte von 1½ Loth incl. nur das einfache Briefporto, bei schwererem Gewichte die Hälfte des Briefporto's.

Für Zeitungen und Journale, Preiscourante, gedruckte Circulaire und Empfehlungsschreiben unter Kreuzband, wenn solche außer der Adresse, dem Datum u. der Namensunterschrift nichts anderes Geschriebenes enthalten u. frankirt werden, wird der vierte Theil des Briefporto's erhoben.

Recommandirte Briefe zahlen bei der Aufgabe in Preußen, außer dem tarifmäßigen Porto, eine Gebühr von 2 Sgr.

Als geringster Satz für ein Packet ist für Preußen das doppelte Briefporto zu erheben. Gehören zu einer Adresse mehrere Packete, so wird das Gewicht derselben zusammengezogen. Beträgt das Porto nach dem Gesammtgewichte weniger als das dreifache Briefporto, so ist letzteres zu erheben. Ueberschießende Lothe bleiben unberücksichtigt. Gegenstände, deren Werth declarirt worden ist, zahlen außer dem Porto nach dem Gewichte die Assecuranzgebühr für den declarirten Werth, ohne Rücksicht darauf, in welchem Verhältnisse der Werth zu dem Gewichte steht, und zwar nach den Sätzen, welche für Versendungen von baarem Gelde festgesetzt sind. Der zu einem Packete gehörige Brief geht bis zu dem Gewichte von ¾ Loth frei. Vom Uebergewichte wird das Briefporto erhoben.

Baares Geld (Gold oder Silber) zahlt

a) Porto nach dem Gewichte, wie für gewöhnliche Packete. Für in Briefform verpackte baare Geldsendungen kommt jedoch ein höheres als das einfache Briefporto erst dann in Anwendung, wenn solches sich nach dem Gewichte der Sendung rechtfertigt, mithin wird für dergl. Briefe erhoben:
über ¾ bis 1 Loth 1½faches Briefporto,
über 1 = 2 = =

b) Eine Assecuranzgebühr für den angegebenen Werth, welche beträgt:

	unter und b. 50 Thlr.	üb. 50—100 Thlr. u. üb. 100 Thlr. v. 100 zu 100 Thlr.
1) auf Entfernungen bis 10 Meilen, d. i. wenn d. Briefpto 1 u. 1½ Sgr. beträgt	½ Sgr.	1 Sgr.
2) auf Entfernungen über 10—50 M., d. i. wenn das Briefpto 2, 2½, 3 und 4 Sgr. beträgt	1 =	2 =
3) auf Entfernungen über 50 M., d. i. wenn das Brfpto 5 u. 6 Sgr. beträgt	2 =	4 =

Ueberschießende Beträge werden gleich einem vollen Hundert gerechnet, mithin 101 Thlr. gleich 200 Thlr.

Papiergeld, courshabende oder sonstige Papiere, deren Werth declarirt worden ist, zahlen:

a) Porto nach dem Gewichte, wie für Schriften, Acten &c.

b) Eine Assecuranzgebühr für den angegebenen Werth, welche beträgt:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 Thlr. und üb. 100 Thlr. v. 100 zu 100 Thlr.
ad 1.	¼ Sgr.	½ Sgr.
ad 2.	½ =	1 =
ad 3.	1 =	2 =

Ueberschießende Beträge werden gleich einem vollen Hundert gerechnet.

(Fortsetzung folgt auf S. 256 u. 257.)

Frankatur.	Zusammensetzung der Taxe.	Briefgewichts-Progression.
Correspondenz u. Fahrpostsendungen können unfrankirt, franko Grenze od. franko bis z. Bestimmungsorte abgesendet werden. Nach den südlichen Provinzen Rußlands können die Briefe, wenn die Absender solche nicht ausdrücklich über Breslau versendet wissen wollen, auf der Route über Prag unfrankirt, franko sächs.-österr. Grenze od. franko bis zur russ. Grenze (Radzivilow) abgesendet werden.	I. Nach dem nördlichen Theile Rußlands: a) aus dem sächs. Porto vom Aufgabeorte nach dem mittlern Theile des preußischen Staats, nach Maßgabe der sächs.-preuß. Taxe. (Von Leipzig u. Dresden 12 Npf., von Chemnitz 24 Npf.) b) aus dem preußischen Porto 1) für Briefe, 5 Sgr. f. d. einf. Br. v. ¾ L. 2) für Päckereien, v. d. sächs.-preuß. Grenze bis z. preuß. Tax-Grenzpunkte Laugzargen, nach Maßgabe d. sächs.-preuß. Taxe. Für die Strecke v. Laugzargen bis z. russ. Grenz-Postcomptoir Tauroggen kommt ein Portoansatz nicht in Anwendung. c) aus dem russischen Porto 1) für Briefe nach Tauroggen, Polangen u. Georgenburg 3 Silberkopeken = 10 Pf., außerdem nach allen Orten 10 Silberkopeken = 3¼ Ngr. 2) für Fahrpostsendungen s. P.-Vbl. v. J. 1843. St. 21. S. 121—126 u. v. J. 1846. St. 11. Nr. 277. II. Nach den südl. Provinzen Rußlands, wenn die Briefe dahin durch Oesterreich spedirt werden: a) aus dem sächs. Porto von 12 Kr. (42 Pf.), b) aus dem österr. Transitporto von 12 Kr.	I. a. u. b., nach Maßgabe der sächs.-preuß. Taxe (bis ¾ Loth incl. 1fach). c) das russische Porto bis 1 Loth incl. 1fach, über 1 „ 1½ „ „ 1½ „ „ 1½ „ 2 „ „ 2 „ „ 2 „ 2½ „ „ 2½ „ „ 2½ „ 3 „ „ 3 „ u. s. f. für jedes halbe Loth darüber ein halbfaches Briefporto mehr. II. Für diese beiderseitigen Portosätze gilt die gemeinschaftliche sächs.-österr. Progression. S. unter Oesterreich.

Da die Assecuranzgebühr nach dem declarirten Werthe zur Erhebung kommt, so ist bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf der Adresse anzugeben, welcher bei eintretenden Verlusten zur Anschaffung anderer, den Verlorenen im Werthe gleichstehenden Stücke zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen sein würde.

Vermischte Sendungen in Briefen (baares Geld mit Papiergeld, courshabenden oder sonstigen Werthpapieren) zahlen:

a) Porto nach dem Gewichte: bis ¾ Loth incl. 1faches Briefporto,
über ¾ „ 1 „ „ 1½ „ „
„ 1 Loth 2 „ „ als Maximum.

b) Eine Assecuranzgebühr für den angegebenen Werth und zwar:

1) Bei vermischten Sendungen unter und bis 100 Thlr.:

a) wenn die größere Hälfte in Courant besteht, so wird die ganze Gebühr nach dem Satze für baares Geld erhoben,

l a n d.

1 Rubel Silber (100 Kopeken) = 1 Thlr. 2 Ngr. 3 Pf.
1 = Papier = = = 9 =
1 Pfund russ. Gew. = 28 Loth preuß. Gew.

Allgemeine Porto-Tax-Bestimmungen und Regeln.	Taxe für Fahrpost-Sendungen.
Für recommandirte Briefe wird das russische Porto doppelt erhoben. Eine Porto-Ermäßigung für gedruckte Sachen unter Kreuzband und für Waarenproben oder Muster findet in Rußland nicht statt.	An russischem Porto ist auf jede Entfernung zu bezahlen: 1) für einen Brief mit Geld (baar od. in Scheinen), 10 Kop. Silb. pr. Lth. 2) für einen Brief mit unbeschriebenem Stempelpapiere, oder mit kleinen Gegenständen von Gold oder Silber, 10 Kop. Silber pr. Lth. 3) für einen versicherten Brief, welcher Scheine einer Credit-Anstalt, Wechsel, Obligationen oder andere auf Stempelpapier geschriebene Documente unter einem Couvert enthält, 20 Kop. Silb. pr. Lth. 4) für eine Sendung von kostbaren Gegenständen a) wenn sie weniger als ein Pfund wiegt, 10 Kop. Silb. pr. Lth. b) wenn sie mehr als ein Pfund wiegt, 10 = = pr. Pf. 5) für baares Geld, in Säcken od. Fässern versendet, 10 Kop. Silb. pr. Pf. 6) für eine gewöhnliche Päckerei- oder Waarensendung ist, nach Maßgabe der Entfernung von 1 bis 300 Werst, 5 Kop. Silber, = 300 = 800 = 10 = = = 800 = 1100 = 15 = = = 1100 = 1800 = 20 = = über 1800 = 25 = = auf jedes Pfund zu zahlen. (Portotarif: P.-Vbl. v. J. 1843. St. 21. S. 124 u. v. J. 1846. St. 11.) 7) für eine Sendung Documente in Form von Packereien, nach Maßgabe der Entfernung, das Doppelte der Taxe unter 6. Außer diesem Fahrpostporto wird, ohne Rücksichtnahme auf die Entfernung, noch eine Assecuranzgebühr erhoben, s. P.-Vbl. v. J. 1843. St. 21. S. 123. Bruchtheile von Lothen oder von Pfunden werden stets für voll gerechnet.

S. 255.

Fahrpost-Sendungen.

b) wenn die größere Hälfte in Papiergeld oder in Werthpapieren besteht, so wird die ganze Gebühr mit dem Satze für Papiergeld berechnet,
c) sind baares Geld und Papiergeld in ihren Beträgen gleich, so findet die Erhebung der Assecuranzgebühr nach dem Satze für Papiergeld statt.

2) Bei vermischten Sendungen über 100 Thlr. wird die Assecuranzgebühr für jeden Theil der Sendung besonders berechnet.

Gehören zu einer Adresse verschiedenartige Geldsendungen, so werden die gleichartigen Summen, gleichviel ob sie in Briefen oder in Packeten verpackt sind, zusammengerechnet und die Assecuranzgebühr nach dem Gesammtbetrage der gleichartigen Summen erhoben.

Für Geldsendungen in Beträgen von mehr als 1000 Thlr., jedoch nur in baarem Gelde oder in Papiergeld, tritt jedoch nur für den 1000 Thlr. übersteigenden Theil der declarirten Summe, eine Ermäßigung der Assecuranzgebühr auf die Hälfte der vorstehenden Sätze ein. Für die ersten 1000 Thlr. ist die volle Gebühr zu entrichten.

Schleswig:

Frankatur.	Zusammensetzung der Taxe.
Briefe und Fahrpostsendungen können unfrankirt, franko sächs.-preuß. Grenze, franko Hamburg oder franko bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden.	a) aus dem Porto bis Hamburg (von Leipzig 50 Npf., von Dresden 68 Npf., von Chemnitz 62 Npf.); b) aus dem schleswig-holsteinischen Porto von Hamburg ab, nach nachstehendem Tarife [1]):

Für den einfachen Brief von Hamburg bis

Ahrensböck	2 ßl.	Lunden	3 ßl.
Ahrensburg	1 "	Lügumkloster	5 "
Altona [2])	— "	Lütjenburg	3 "
Apenrade	5 "	Meldorf	3 "
Arroeskjöbing	5 "	Neumünster	2 "
Barmstedt	1 "	Neustadt	3 "
Bornhöved	2 "	Norburg	5 "
Bramstedt	2 "	Nortorf	2 "
Bredstedt	4 "	Oldenburg	3 "
Brunsbüttel	2 "	Oldesloe	2 "
Burg	4 "	Pinneberg	1 "
Christiansfeld	5 "	Plön	2 "
Cappeln	4 "	Preetz	3 "
Crempe	2 "	Remmels	2 "
Eckernförde	3 "	Reinbeck	1 "
Elmshorn	1 "	Rendsburg	3 "
Eutin	3 "	Schleswig	3 "
Flensburg	4 "	Schwartau	2 "
Friedrichsstadt	3 "	Segeberg	2 "
Garding	4 "	Sonderburg	4 "
Glückstadt	2 "	Tondern	5 "
Gravenstein	5 "	Tönning	3 "
Hadersleben	5 "	Ueterfen	1 "
Heide	3 "	Ulzburg	1 "
Heiligenhafen	4 "	Wandsbeck	1 "
Horst	1 "	Wilster	2 "
Husum	4 "	Wyck	5 "
Itzehoe	2 "		
Kellinghusen	2 "		
Kiel	3 "	Kolding, Grenz-Postanstalt in Jütland	5 "
Leck	5 "		

1) Nach auswärtiger officieller Quelle.
2) Die Sendungen nach Altona werden von Hamburg aus distribuirt.

Holstein.

40 Sch. = 1 Thlr. Cour. 1 ßl. = ¾ Sgr.

Briefgewichts-Progression.	Allgemeine Porto-Tax-Bestimmungen und Regeln.	Taxe für Fahrpost-Sendungen.
Ad b) bis 1 Loth excl. 1faches von 1 = 2 = = 2 = = 2 = 8 = = 3 = = 8 = 16 = = 4f. Bpto. Briefe u. Acten über 16 Loth zahlen die Packettaxe.	Kreuzbandsendungen zahlen ¼ des auf das Gewicht fallenden Briefporto's, mindestens aber 1 ßl. Probensendungen zahlen die Hälfte des auf das Gewicht fallenden Porto's, mindestens aber einfaches Briefporto. Recommandirte Briefe zahlen nur das gewöhnliche Porto.	Für Päckerei-Sendungen ist: bis 2 ℔. incl. 2faches über 2 = 5 = = 3 = = 5 ℔. für jede 5 ℔. mehr 1faches Briefporto mehr zu entrichten. Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, so wird das Gewicht zusammengezogen; es ist aber dann mindestens 3faches Briefporto zu zahlen. Adreßbriefe sind, wenn sie unter 1 Loth wiegen, frei. Für schwerere ist das Porto nach der Brieftaxe zu zahlen. Geld- und Werth-Sendungen, in Briefen oder in Packeten 2c., zahlen das Päckerei-Porto und außerdem eine Garantie-Prämie, welche für jede 200 Mark schleswig-holstein'sches Courant (80 Thlr. Hannov. Courant) und darunter: bei den Briefttax-Sätzen von 1 und 2 ßl. 1 ßl. bei den Brieftax-Sätzen von 3, 4 und 5 ßl. 2 = beträgt.

Schweden und

V. v. 28. u. 29. Dec. 1847, v. 16. Apr. u. v. 24. Juli 1849.

Frankatur.	Zusammensetzung der Taxe.	Briefgewichts-Progression.
Die Correspondenz nach Schweden u. Norwegen kann unfrankirt, bis Stralsund resp. Hamburg frankirt, oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesendet werden. Die Fahrpostgegenstände nach Schweden können a) bei der Spedition über Stralsund od. Stettin und Ystadt unfrankirt, bis zum Ausgangspunkte an der preuß. Meeresküste frankirt, oder bis zum Eingangspunkte in Schweden (Ystadt) frankirt, b) bei der Spedition über Hamburg u. durch Dänemark unfrankirt, oder bis Hamburg frankirt abgesendet werden. Eine Frankirung bis zum Bestimmungsorte ist nicht möglich.	a) aus dem sächs. Porto vom Aufgabsorte nach dem mittlern Theile des preuß. Staats nach Maßgabe der sächs.-preuß. Taxe; (von Leipzig 12 Npf., v. Dresden 30 Npf., von Chemnitz 24 Npf.) b) aus dem preuß. Porto 1) bei der Spedition über Stralsund od. Stettin das preuß. Transitporto mit 4 Sgr. 2) bei der Spedition über Hamburg das Porto nach und von Hamburg mit 3¾ Sgr. für den einfachen Brief; c) aus dem schwed. Porto, incl. Seeporto und dän. Transitporto, von 8 Sgr. Für Briefe nach und aus Ystadt, sofern solche über Stralsund oder Stettin befördert werden, beträgt das schwed. Porto nur 5½ Sgr. Für Briefe nach u. aus Norwegen besteht das Porto, außer den obigen Sätzen, noch d) aus dem norweg. Porto von 2½ Sgr.	Für die Portosätze sub c. u. d. bis ¾ Loth preuß. incl. 1 fach, üb. ¾ - 1 - - - 1½ - - 1 - 1½ - - - 2 - - 1½ - 2 - - - 2½ - - 2 - 2½ - - - 3 - u. s. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht ein halber Briefportosatz mehr.

Norwegen.

Allgemeine Porto-Tax-Bestimmungen und Regeln.

Die Correspondenz und die Fahrpostsendungen werden während der Dauer der Postdampfschifffahrten zwischen Preußen und Schweden über Stralsund und Ystadt und über Stettin und Ystadt, während der übrigen Jahreszeit aber über Hamburg und durch Dänemark geleitet, und an Berlin resp. Hamburg ausgeliefert.

Der Beginn der Dampfschifffahrten wird öffentlich bekannt gemacht.

Für gedruckte Sachen unter Kreuzband, sowie für Muster findet keine Porto-Ermäßigung statt.

Taxe für Fahrpost-Sendungen.

Das sächs. und preuß. Porto ist für die zur Beförderung über Stralsund oder Stettin und Ystadt bestimmten Sendungen nach der Taxe für Fahrpostgegenstände nach und von Stralsund, für die über Hamburg gehenden Sendungen, wie für Fahrpostgegenstände nach u. von Hamburg in Ansatz zu bringen.

Für die bis Ystadt frankirten Sendungen ist außerdem als Seeporto für die Tour zwischen Stralsund oder Stettin und Ystadt zu erheben:

Für baares Geld in Silber oder Gold, sowie Papiergeld,

	bis	50 Thlr.	5 Sgr.
über 50	"	100 "	7½ "

üb. 100 Thlr. für jede 50 Thlr. mehr 3¾ Sgr.

Für Päckereien bis		10 Pfd. incl.	5 Sgr.
über 10	"	25 " "	7½ "
" 25	"	40 " "	10 "

üb. 40 Pfund für jedes fernere Pfund ¼ Sgr.

Schweiz.

Frankatur.	Zusammensetzung der Taxe.
	I. Ueber
für die Briefe nach und aus den	südwestlichen Cantonen Aargau, Basel,
Die Briefe können unfrankirt, franko bis zur schweiz. Grenze oder franko bis zum Bestimmungsorte abgehen.	a) aus dem gemeinschaftl. sächs.-bad. Porto von 19 Kr. (55 Npf.), unter Anwendung der bei Baden angegebenen Gewichts-Progression und Taxbestimmungen; b) aus dem schweiz. Porto, nach Maßgabe der Briefportotaxe (Beilage sub R beim Postvertrage mit Baden), welche durch die Bestimmungen der Coursverordn. v. 17. Aug. 1836 (Leipz. Ordrebuch II. 766. v. 30. Aug.) abzuändern ist. (Aarau 4 Kr., Basel 2 Kr., Bern 6 Kr., Freiburg 8 Kr., Genf 12 Kr., Lausanne 10 Kr., Locle 8 Kr., Neuchatel 8 Kr., Solothurn 6 Kr.)
	II. Ueber
	für Briefe nach den
Die Correspondenz kann unfrankirt, franko sächs.-bayer. oder bayer.-schw. Grenze oder franko bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden.	a) aus dem sächs. Porto bis Hof; b) aus dem bayer. Transitporto von 12 Kr. (35 Npf.) u. überdies für die Briefe nach dem Canton Graubündten 2 Kr., als Aequivalent für das an Oesterreich zu zahlende Transitporto; c) aus dem schweiz. Porto, nach Maßgabe der Briefportotaxe (Beilage sub Q beim Postvertrage mit Bayern) und, in Bezug auf den Canton Graubündten, der Anordn. v. 23. Mai 1843 (Leipz. Ordrebuch. III. 157). Für Briefe nach Zürich und Winterthur 6 Kr., St. Gallen 4 Kr., Chur 3 Kr.

Schweiz.

Briefgewichts-Progression.	Allgemeine Porto-Tax-Bestimmungen und Regeln.

Baden

Bern, Freiburg, Genf, Neuchatel, Solothurn, Waadt und Wallis.

Für den Portosatz sub b.

	bis $\frac{1}{2}$ Loth		1fach,
über $\frac{1}{2}$	= 1	=	$1\frac{1}{2}$ =
= 1	= $1\frac{1}{2}$	=	2 =
= $1\frac{1}{2}$	= 2	=	$2\frac{1}{2}$ =
= 2	= $2\frac{1}{2}$	=	3 =

u. s. f. für jedes weitere halbe Loth die Hälfte des einfachen Portosatzes mehr.

Briefe mit eingelegten oder angehängten Waarenproben, insofern sie als solche kenntlich sind u. der Brief ohne die Proben nicht über ½ Loth wiegt, werden bis zum Gewichte von 1½ Loth incl. nur mit dem einfachen Portosatze, bei schwererem Gewichte aber mit der Hälfte des tarifmäßigen Porto's belegt.

Frankirte Kreuzbandsendungen zahlen den 4. Theil der Brieftaxe.

Wenn bei Berechnung eines ganzen Portosatzes sich Bruchkreuzer ergeben, wird dafür stets ein ganzer Kreuzer berechnet und erhoben.

Recommandirte Briefe zahlen das Porto wie gewöhnliche Briefe.

Fahrpostsendungen können bis Basel resp. Schaffhausen frankirt werden. S. Baden.

Bayern

östlichen Cantonen.

Ad b)	bis ¾ Loth incl.			1fach,
	über ¾	= 1	= =	$1\frac{1}{2}$ =
	= 1	= $1\frac{1}{2}$	= =	2 =
	= $1\frac{1}{2}$	= 2	= =	$2\frac{1}{2}$ =

u. s. f. für jedes weitere halbe Loth die Hälfte des einfachen Porto's mehr.

Ad c) Auf den Posten des Cantons St. Gallen ist ein einfacher Brief ein solcher, der nur aus einem einfachen oder doppelten Blatte besteht und ½ Loth nicht übersteigt. Als 1½fach werden angesehen:

1) Briefe, welche außer dem Papiere, worauf die Adresse geschrieben ist, noch einen fühl- oder sichtbaren Gegenstand enthalten, wie z. B. Wechsel, Preiscourante, Muster u. s. w.
2) Briefe ohne Beilagen, welche das Gewicht von ½ Loth übersteigen, aber das von 1 Loth nicht erreichen.

Bei der Spedition über Zürich werden als 1½fache Briefe angesehen und taxirt:

1) jene, welche außer dem Papiere, worauf der Brief geschrieben ist, noch einen sicht- oder fühlbaren Gegenstand enthalten, der nicht einen Theil des Papiers ausmacht, wie z. B. Wechsel u. s. w.
2) solche Briefe, die zwar keine fremden Beilagen enthalten, welche aber mehr als ein halbes Loth, jedoch noch nicht ein volles Loth wiegen.

Die Taxe für stärkere Briefe steigt immer von halben zu halben Lothen um die Taxe des einfachen Briefes.

Muster und Drucksachen unter Kreuzband werden auf den Posten des Cantons St. Gallen taxirt:

bis zu ½ Loth	für einen	1fachen	Brief;
von 1 bis 2 Loth	= =	$1\frac{1}{2}$ =	=

über 2 Loth bis ½ Pfund, wie Briefe zu 2 Loth.

Größere Gegenstände werden nicht mit der Briefpost befördert.

Bei der Spedition über Zürich werden unbedeutende Muster, einfachen Briefen beigeschlossen, wie 1½fache Briefe taxirt; größere Muster bis auf das Gewicht eines Pfundes bezahlen, wenn sie mit der Briefpost versendet werden sollen, den 4. Theil der für stärkere Briefe bestehenden Taxe.

Ueber die Posten des Cantons St. Gallen wird spedirt die Correspondenz nach jenen Orten, bei welchen der Beisatz pr. St. Gallen oder Canton St. Gallen steht. Die Briefe nach Graubündten werden durch Vorarlberg, nach allen übrigen Orten der östl. Schweiz über Zürich spedirt.

Thurn- und Taxis'scher
(excl. Würtemberg

Frankatur.	Zusammensetzung der Taxe.
Briefe u. Fahrpostsendungen können unfrankirt, franko Grenze oder ganz frankirt abgesendet werden.	Für Briefe a) aus dem sächs. Porto 1) bei Entfernungen unter 37 Meilen, nach Maßgabe der directen Entfernung und der k. sächs. Posttaxordnung (Beil. Nr. 2 zum sächs.-taxis'schen Postvertrage). 2) bei Entfernungen über 37 Meilen 20 Npf. b) aus dem taxis'schen Porto 1) bei Entfernungen unter 37 Meilen wie a. 1. 2) " " über 37 " nach und aus den großherz. und herzogl. sächs., fürstl. schwarzburgischen und reußischen Landen, dem Kurfürstenthume Hessen (mit Ausnahme der Orte Bockenheim, Hanau und Nauheim), den fürstl. lippischen Landen und den großherzogl. hessischen Orten Alsfeld, Engelrod, Homberg, Lauterbach, Romrod und Schlitz, 20 Npf. 3) nach und aus dem Großherzogthume Hessen (mit Ausnahme der vorgenannten Orte Alsfeld 2c.), dem Herzogthume Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg, der freien Stadt Frankfurt und den kurhess. Poststellen zu Bockenheim, Hanau und Nauheim, 30 Npf. 4) nach und aus dem Schweizer-Canton Schaffhausen 55 Npf. Für Fahrpostsendungen a) aus dem sächs. und b) aus dem taxis'schen Porto nach Maßgabe der Portotaxe (Beil. 12.) und der Meilenzeiger (Beil. Nr. 14. und 24. zum sächs.-taxis'schen Postvertrage). Ueberdies für die durch Preußen transitirenden Fahrpostsendungen c) aus dem preuß. Transitporto nach Maßgabe der Beil. 15. zum sächs.-preuß. Postvertrage. Der Meilenzeiger zur Erhebung und Theilung des Porto's für die Fahrpostsendungen zwischen den k. sächs. Postanstalten zu Dresden, Meißen, Großenhayn, Riesa, Oschatz, Luppa-Dahlen und Wurzen einerseits und den fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postanstalten zu Apolda, Berka, Blankenhain, Buttelstädt, Camburg, Jena, Stadtsulza und Weimar andererseits, auf der Route über Halle, ist enthalten in der Verordn. v. 20. Mai 1847 (Leipz. Ordreb. IV. Nr. 947).

Postbezirk.

und Hohenzollern.)

Briefgewichts-Progression.	Allgemeine Porto-Tax-Bestimmungen und Regeln.	Taxe für Fahrpost-Sendungen.
Bis 2½ Hektas (⅞ Loth cöln.) 1fach. Schwerere Briefe zahlen bis 25 Hekt. (8½ Loth) für jede 1½ Hekt. (½ Loth) mehr, halbfaches Briefporto mehr; über 25 Hektas aber für jede 3 Hektas (1 Loth) mehr, ebenfalls nur halbfaches Briefporto mehr.	Alle Briefe u. Schreiben bis 4 Loth (11½ H.) werden als zur Beförderung mit der Briefpost angesehen. Schwerere Briefe u. Schriftenpackete werden bis 1 Pfund nur auf Verlangen der Absender mit der Briefpost befördert u. in diesem Falle mit der Brieftaxe belegt. Für gedruckte u. lithographirte Circulare, Zeitungen rc. wird nur der 4. Theil des nach dem Gewichte ausfallenden Briefporto's erhoben, wenn dergl. Sendungen unter Kreuzband aufgegeben, bei der Aufgabe ganz frankirt werden und außer der Adresse nichts Geschriebenes enthalten. Dergl. unfrankirte Sendungen, sowie gedruckte Sachen unter Couvert, bezahlen das volle Briefporto. Muster in Briefen oder den Briefen angehängt, wenn sie als solche kenntlich sind und der Brief ohne die Probe nicht über ⅞ Loth (2½ H.) wiegt, zahlen bis 1⅜ Loth (4 H.) das einfache Briefporto, bei schwererem Gewichte die Hälfte des Briefporto's. Für jeden recommandirten Brief wird noch eine Recommandationsgebühr von 1 Ngr. und, wenn der k. sächs. Portoantheil weniger beträgt, der Betrag des letzteren für Sachsen erhoben.	Für die Fahrpostsendungen gelten die im Königreiche Sachsen geltenden Taxbestimmungen u. Regeln.

Frankatur.	Zusammensetzung der Taxe.
Briefe und Fahrpostsendungen können unfrankirt, franko Hof, franko bayer.-würtemb. Grenze, oder franko bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden.	a) aus dem sächs. Porto bis Hof, nach Maßgabe der sächs. Taxbestimmungen. (Von Leipzig 20 Npf., von Dresden 24 Npf., von Chemnitz 15 Npf.) b) aus dem bayerischen Transitporto 1) für Briefe von 8 Kreuzern (23 Npf.), 2) für Fahrpostsendungen nach Maßgabe der Entfernung von Hof ab bis zu den Eintrittsstationen nach Würtemberg, nach den bayerischen Fahrposttarifen. (Nach Bopfingen auf 27 M., Crailsheim 26½ M., Ellwangen 26½ M., Isny 44 M., Leutkirch 41½ M., Mergentheim 24 M., Neresheim 28 M. u. Wurzach 41½ M.). c) aus dem würtembergischen Porto 1) für Briefe nach Maßgabe der Portotaxe von der bayer.-würtemb. Grenze bis zum Bestimmungsorte in Würtemberg (Beil. H. zum Taxis'schen Postvertrage), in welcher einige neue Postanstalten nachzutragen sind, wie solche die Verordn. v. 13. Jan. 1847 (P.-Vbl. St. 1. Nr. 318.) enthält. (Das Porto beträgt für Stuttgart 4 Kr., Ulm 4 Kr., Tübingen 6 Kr., Heilbronn 4 Kr., Reutlingen 6 Kr.) 2) für Fahrpostsendungen, welches berechnet wird: aa) nach der Entfernung, nach Angabe des Meilenzeigers im P.-Vbl. v. J. 1847. St. 1. S. 4. bb) nach dem Gewichte oder cc) nach dem Werthe der Sendungen, nach Maßgabe der Tarife (als Beilage T zum Postvertrage m. Bayern mittelst Gen.-V. v. 30. Sept. 1835 mitgetheilt, welche nach der V. v. 13. Jan. 1847, P.-Vbl. Nr. 1. zu berichtigen ist) und nach Maßgabe der nebenstehenden Taxbestimmungen.

Hohenzollern.

1 Fl. = 172 Npf. 7 Kr. = 20 Npf.

Briefgewichts-Progression.

ad b) Bei Berechnung des Franko's ist die sächs. Briefporto-Progression in Anwendung zu bringen. Bei den aus Würtemberg nach Sachsen gehenden Portobriefen wird bayer. Seits das Transitporto nach der bayer. Briefporto-Progression angesetzt.

ad c) bis ½ Loth bayer. 1fach,
üb. ½ - 1 = = 1½ =
= 1 = 1½ = = 2 =
= 1½ = 2 = = 2½ =
= 2 = 2½ = = 3 =

u. s. w. bis zu 8 Loth für jedes halbe Loth die Hälfte des einfachen Briefporto's, und über 8 Loth für jedes ganze Loth die Hälfte des einfachen Briefporto's mehr.

Taxe für Fahrpost-Sendungen.

I. Gewichtstarif.

1) Die Taxe nach dem Gewichte kommt für alle Waarensendungen in Anwendung, deren declarirter Werth den Betrag von 2000 fl. nicht übersteigt.

Uebersteigt der Werthbetrag die Summe von 2000 fl., so kommt der Geldtarif in Anwendung, wenn dieser eine höhere Taxe als nach dem Gewichte abwirft.

2) Für Briefe und Packete mit Scheinen oder Quittungen wird das Porto nicht nach der Summe des Betrages, auf welchen sie ausgestellt sind, sondern lediglich nach dem Gewichte berechnet.

Auf gleiche Weise werden Acten, Schriften und Rechnungen ohne Werthsdeclaration behandelt; nur bei Angabe eines bestimmten Werthes sind derlei Packete nach dem Geldtarife zu tariren, wenn dieser die Gewichtstaxe übersteigt.

3) Für Sendungen, deren großer Umfang mit dem Gewichte in keinem Verhältnisse steht, wie z. B. Putzwaaren, ist die nach ihrem Gewichte treffende Taxe um ein Viertheil, Dritttheil oder die Hälfte zu erhöhen, je nach Verhältniß des Raumes, welchen sie einnehmen.

4) Ueberschießende Lothe kommen bei Berechnung der Taxe nach dem Gewichte nicht in Betracht, jedoch bedingt das Erreichen des vollen Pfundes die Anwendung der nächst höheren Tarstufe.

5) Bei Sendungen über 100 Pfund wird die Taxe aus den betreffenden Abtheilungen des Gewichtstarifes zusammengesetzt, und so z. B. für eine Sendung von 120 Pfund die Taxe von 95 bis 100 Pfund und von 20 bis 25 Pfund berechnet.

II. Werthstarif.

1) Von baaren Geldversendungen wird das königl. würtembergische Porto durchgängig nach dem Werthstarife berechnet; nur wenn dieselben aus Scheidemünze bestehen, oder zu Geld auch Waaren gepackt sind, wird die Taxe nach dem Gewichtstarife berechnet, wenn jene nach dem Werthstarife geringer sein würde.

2) Ist eine Geldsendung an einen und denselben Empfänger in mehrere Abtheilungen verpackt und mit einem Frachtbriefe versehen, so wird das Porto nur von der ganzen Summe berechnet.

3) Ueberschießende Kreuzer der declarirten Werthsumme kommen bei Berechnung des Porto's nicht in Betracht.

Beträgt der Werth einer Sendung über 3000 fl., so bleiben auch die von einem Hundert zum andern überschießenden Gulden bei Berechnung der Taxe unberücksichtigt, und wird daher für eine Sendung von 3099 fl. das gleiche würtemberg. Porto wie für 3000 fl. erhoben.

4) Für Sendungen in Gold, Edelsteinen, Perlen, baares Geld vorstellenden Papieren, deren angegebener Werth jedem Ueberbringer ausbezahlt wird, sodann für Obligationen u. Urkunden mit angegebenem Werthe wird bis zu 500 fl. die gewöhnliche nach dem Geldtarife treffende Taxe erhoben; übersteigt der für derlei Sendungen declarirte Werth den Betrag von 500 fl., so wird bis zu dem Betrage von 3000 fl. incl. außer der für 500 fl. treffenden Taxe für jedes weitere Hundert ein Dritttheil, und von 3100 fl. an für jedes weitere Hundert ein Viertheil der nach dem Tarife vom einfachen Hundert treffenden Taxe mehr berechnet. Die hierbei sich ergebenden Bruchkreuzer kommen nicht in Berechnung.

Beilagen.

I.

Hannöver'sche Porto-Taxe für Briefe und Fahrpost-Sendungen aus Sachsen.

Nach und von	Porto für Briefe gGr.	Porto für Briefe Npf.	ab Osthfresen gGr.	ab Osterhagen gGr.
Achim	3	38	2½	
Aerzen	2½	31	2	
Alfeld	1½	19	1	
Andreasberg	1½	19	1	½
Ankum	3½	44	3	
Artlenburg	3½	44	3	
Aschendorf	4½	56	4	
Asendorf	3	38	2½	
Aurich	4½	56	4	
Badbergen	3½	44	3	
Barenburg	3	38	2½	
Barnstorf	3½	44	3	
Basbeck	4	50	3½	
Bassum	3	38	2½	
Bederkesa	4	50	3½	
Beinum	1	13	½	
Bentheim	4½	56	4	
Bergen bei Celle	2½	31	2	
Bergen a. d. Dumme	2½	31	2	
Bersenbrück	3½	44	3	
Beverstedt	4	50	3½	
Bevensen	3	38	2½	
Bienenbüttel	3	38	2½	
Bleckede	3	38	2½	
Bockenem	1¼	16	¾	
Bodenteich	2½	31	2	
Bodenwerder	2	25	1½	
Bohmte	3	38	2½	
Bramsche	3½	44	3	
Bremen			3	
Bremerhafen	4	50	3½	
Bremervörde	3½	44	3	
Brinkum	3½	44	3	
Brome	2½	31	2	
Bruchhausen	3	38	2½	
Brüggen	1½	19	1	
Bunde	4½	56	4	

Nach und von	Porto für Briefe gGr.	Porto für Briefe Npf.	ab Osthfresen gGr.	ab Osterhagen gGr.
Burgdorf	2	25	1½	
Burtehude	3½	44	3	
Campen	3	38	2½	
Catlenburg	1½	19	1	
Celle	2	25	1½	
Clausthal	1¼	16	¾	— ¾
Coppenbrügge	2	25	1½	
Dahlenburg	3	38	2½	
Dannenberg	3	38	2½	
Dassel	2	25	1½	
Diepenau	3	38	2½	
Diepholz	3½	44	3	
Dissen	3½	44	3	
Dorfhagen	4	50	3½	
Dorum	4½	56	4	
Dransfeld	2	25	1½	
Duderstadt	2	25	1½	¾
Ebstorf	3	38	2½	
Echte	1½	19	1	
Einbeck	1½	19	1	
Elbingerode	1½	19	1	
Eldagsen	2	25	1½	
Elze	2	25	1½	
Emden	5	63	4½	
Eschede	2½	31	2	
Esens	5	63	4½	
Eystrup	3	38	2½	
Fallersleben	2	25	1½	
Fallingbostel	2½	31	2	
Freren	4	50	3½	
Frideburg	4½	56	4	
Fürstenau	4	50	3½	
Gartow	3	38	2½	
Geestendorf	4	50	3½	

Nach und von	Porto für Briefe		ab Othfresen	ab Osterhagen
	gGr.	Npf.	gGr.	gGr.
Gieboldehausen	2	25	1½	¾
Gifhorn	2	25	1½	
Glandorf	3½	44	3	
Gleidingen	2	25	1½	
Gödens (Neust.)	4½	56	4	
Göhrde	3	38	2½	
Göttingen	2	25	1½	1
Goslar	1	13	½	
Greetsyl	5	63	4½	
Grossefehn	4½	56	4	
Großsander	4½	56	4	
Groß-Oesingen	2	25	1½	
Hademstorf	2½	31	2	
Hage	5	63	4½	
Hagenburg	2½	31	2	
Halte	4½	56	4	
Hameln	2	25	1½	
Hannover	2	25	1½	
Harburg	3½	44	3	
Hardegsen	2	25	1½	
Harsefeld	3½	44	3	
Haselünne	4	50	3½	
Hechthausen	4	50	3½	
Herzberg	1½	19	1	½
Herzlacke	4	50	3½	
Hesel	4½	56	4	
Hildesheim	1½	19	1	
Himmelpforten	4	50	3½	
Hitzacker	3	38	2½	
Hoheneggelsen	1¼	16	¾	
Hohenhameln	1½	19	1	
Hohnsen	2	25	1½	
Horneburg	3½	44	3	
Hoya	3	38	2½	
Hoopte	3½	44	3	
Iburg	3½	44	3	
Ilfeld	2	25	1½	
Kuhstedt	3½	44	3	
Lafferde	1¼	16	¾	
Lamspringe	1¼	16	¾	
Langlingen	2	25	1½	
Lathen	4½	56	4	
Lauenau	2½	31	2	
Lauenförde	2½	31	2	
Lautenthal	1¼	16	¾	

Nach und von	Porto für Briefe		ab Othfresen	ab Osterhagen
	gGr.	Npf.	gGr.	gGr.
Lauterberg	1½	19	1	
Leer	4½	56	4	
Leese	2½	31	2	
Lehe	4	50	3	
Lehrte	2	25	1½	
Lemförde	3	38	2½	
Lesum	3½	44	3	
Liebenau	2½	31	2	
Lingen	4	50	3½	
Loccum	2½	31	2	
Lüchow	3	38	2½	
Lüneburg	3	38	2½	
Marienhave	5	63	4½	
Markoldendorf	2	25	1½	
Meinersen	2	25	1½	
Melle	3	38	2½	
Mellendorf	2½	31	2	
Meppen	4½	56	4	
Moringen	2	25	1½	
Münden	2½	31	2	
Münder	2	25	1½	
Neuenhaus	4½	56	3	
Neuenwalde	4	50	3½	
Neuhaus a. d. Oste	4	50	3½	
Neuhaus a. d. Elbe	3	38	2½	
Neustadt	2½	31	2	
Nienburg	2½	31	2	
Niedersachswerfen	2	25	1½	
Nörten	2	25	1½	
Norden	5	63	4½	
Nordheim	1½	19	1	1
Nordhorn	4½	56	4	
Ohof	2	25	1½	
Oldersum	4½	56	4	
Osnabrück	3½	44	3	
Ostercappeln	3½	44	3	
Osterhagen	2	25	1½	
Osterholz	3½	44	3	
Osterode	1½	19	1	¾
Othfresen	½	6	—	
Otterndorf	4½	56	4	
Ottersberg	3½	44	3	
Papenburg	4½	56	4	
Pattensen bei Hannover	2	25	1½	

Nach und von	Porto für Briefe gGr.	Npf.	ab Othfresen gGr.	ab Osterhagen gGr.
Pattensen bei Lüneburg	3	38	$2\frac{1}{2}$	
Peine	$1\frac{1}{2}$	19	1	
Quackenbrück . .	$3\frac{1}{2}$	44	3	
Rehburg . . .	$2\frac{1}{2}$	31	2	
Rethem	$2\frac{1}{2}$	31	2	
Rotenburg . . .	3	38	$2\frac{1}{2}$	
Salzgitter . . .	1	13	$\frac{1}{2}$	
Sarstedt . . .	$1\frac{1}{2}$	19	1	
Schapen . . .	4	50	$3\frac{1}{2}$	
Scharmbeck . .	$3\frac{1}{2}$	44	3	
Scharzfeld . . .	$1\frac{1}{2}$	19	1	$\frac{1}{2}$
Schladen . . .	1	13	$\frac{1}{2}$	
Schnackenburg .	3	38	$2\frac{1}{2}$	
Schüttorf . . .	4	50	$3\frac{1}{2}$	
Sögel	4	50	$3\frac{1}{2}$	
Soltau	3	38	$2\frac{1}{2}$	
Springe . . .	2	25	$1\frac{1}{2}$	
Stade	4	50	$3\frac{1}{2}$	
Steyerberg . .	$2\frac{1}{2}$	31	2	
Stolzenau . . .	$2\frac{1}{2}$	31	2	
Stotel	4	50	$3\frac{1}{2}$	
Suhlingen . . .	3	38	$2\frac{1}{2}$	
Syke	3	38	$2\frac{1}{2}$	

Nach und von	Porto für Briefe gGr.	Npf.	ab Othfresen gGr.	ab Osterhagen gGr
Thiedenwiese . .	2	25	$1\frac{1}{2}$	
Tostedt	$3\frac{1}{2}$	44	3	
Twistringen . .	3	38	$2\frac{1}{2}$	
Uchte	3	38	$2\frac{1}{2}$	
Uelsen	$4\frac{1}{2}$	56	4	
Uelzen	$2\frac{1}{2}$	31	2	
Uslar	2	25	$1\frac{1}{2}$	
Verden	3	38	$2\frac{1}{2}$	
Vienenburg . .	1	13	$\frac{1}{2}$	
Vilsen	3	38	$2\frac{1}{2}$	
Visselhövede . .	3	38	$2\frac{1}{2}$	
Wagenfeld . . .	3	38	$2\frac{1}{2}$	
Walsrode . . .	$2\frac{1}{2}$	31	2	
Wartjenstedt . .	$1\frac{1}{4}$	16	$\frac{3}{4}$	
Weener	$4\frac{1}{2}$	56	4	
Welle	3	38	$2\frac{1}{2}$	
Winsen a. d. Luhe	$3\frac{1}{2}$	44	3	
Wittingen . . .	$2\frac{1}{2}$	31	2	
Wittlage . . .	3	38	$2\frac{1}{2}$	
Wittmund . . .	$4\frac{1}{2}$	56	4	
Wunstorf . . .	$2\frac{1}{2}$	31	2	
Wustrow . . .	3	38	$2\frac{1}{2}$	
Zeven	$3\frac{1}{2}$	44	3	

II.

Tarif zur Porto-Erhebung bei der Güterbeförderung zwischen Arnheim und Emmerich.

No.		Porto-Beträge in preuß. Gelde Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	Zwischen Arnheim u. Emmerich.				
1.	Für Päckereien.				1) Ein preuß. Pfund ist gleich einem halben niederländ. Pfunde.
	bis 12 Pf. preuß. Gewicht.	—	3	—	2) Für Packete bis 12 Pf. kann die Hälfte der nebenstehenden Taxe mehr erhoben werden, wenn sie einen ungewöhnlichen Umfang haben.
	über 12 = für jedes Pf.	—	—	3	3) Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, wird das Gewicht derselben zusammengezogen. Beträgt das Porto nach dem Gesammtgewichte weniger als 4 Sgr. 6 Pf. oder 27 Cents, dann wird dieser Betrag erhoben. 4) Ueberschießende Lothe bleiben bei der Porto-Erhebung unberücksichtigt. 5) Für Päckereien, deren Werth declarirt ist, wird das Porto nach der Taxe für Geld erhoben, wenn das Porto nach dem Gewichte nicht mehr beträgt.
2.	Für Silbergeld.				1) Der holländ. Gulden wird bei Berechnung des Porto's gleich ½ Thlr. preuß. gerechnet.
	bis 1 Thlr. . .	—	1	—	2) Bei Summen bis 100 Thlr. entscheidet der Werth eines Silbergroschens für Anwendung der höheren Taxstufe, mithin: bis 1 Thlr. 11 Pf. . . . . . 1 Sgr. von 1 Thlr. 1 Sgr. b. 20 Thlr. 11 Pf. 3 = u. s. w.
	über 1 = 20 = . .	—	3	—	
	= 20 = 100 = . .	—	4	—	
	= 100 = 150 = . .	—	6	—	
	= 150 = 200 = . .	—	8	—	
	u. s. w. bis 1000 Thlr. Für jede 50 Thlr. 2 Sgr. oder 12 Cents mehr.				
	über 1000 bis 1050 Thlr. .	1	11	6	3) Bei Beträgen über 100 Thlr. findet erst dann eine höhere Taxstufe Anwendung, wenn 1 Thlr. voll erreicht wird, mithin: bis 100 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf. . 4 Sgr. v. 101 b. 150 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf. 6 = u. s. w.
	= 1050 = 1100 = .	1	13	—	
	= 1100 = 1150 = .	1	14	6	
	= 1150 = 1200 = .	1	16	—	
	u. s. w. für jede 50 Thlr. 1½ Sgr. oder 9 Cents mehr.				

No.		Porto-Beträge in preuß. Gelde. ℛß	Sgr.	₰	Bemerkungen.
3.	**Für Gold.**				
	bis 150 Thlr.	—	3	—	Bei Reduction des Goldes wird der Friedrichsd'or zu 5 Thlr. und der Ducaten zu 2¾ Thlr. gerechnet.
	über 150 = 200 = ...	—	4	—	
	= 200 = 250 = ...	—	5	—	
	= 250 = 300 = ...	—	6	—	
	= 300 = 350 = ...	—	7	—	
	= 350 = 400 = ...	—	8	—	
	u. s. w. bis 1000 Thlr. für jede 50 Thlr. 1 Sgr. od. 6 Cts. mehr.				
	über 1000 bis 1050 Thlr. . . .	—	20	9	
	= 1050 = 1100 = . . .	—	21	6	
	= 1100 = 1150 = . . .	—	22	3	
	= 1150 = 1200 = . . .	—	23	—	
	u. s. w. für jede 50 Thlr. 9 Pf. oder 4½ Cents mehr.				
4.	**Für preuß. Papiergeld (Kassen-Anweisungen)** wie ad 3. für Gold.				Das Porto für preuß. Papiergeld (Kassenanweisungen) wird auch nach dem Gewichte erhoben, wenn das Porto für den Werth nicht mehr beträgt, u. zwar: bis 1¼ Loth preuß. 3 Sgr. oder 18 Cents von 1½ = 2 = = 3¾ = = 22½ = = 2 = 8 = = 4½ = = 27 = = 8 = 12 = = 6 = = 36 = über 12 Loth: für jedes Loth 6 Pf. oder 3 Cents.
5.	**Für ausländ. Papiergeld und courshabende Papiere, Documente.** Diese zahlen $\frac{1}{10}$ des Porto's für Silbergeld vom declarirten Werthe, wenn das Porto nach dem Gewichte (wie bei Nr. 4. bemerkt) nicht mehr beträgt; z. B.: 1000 Thlr. Documente, 2 Loth schwer, zahlen 4 Sgr. oder 24 Cts. (nach dem Werthe); 1000 Thlr. Documente, 3 Loth schwer, zahlen 4½ Sgr. oder 27 Cts. (nach d. Gewichte). Als Minimum sind zu erheben	—	3	—	

III.

Oldenburgische Porto-Taxe von Bremen ab.

Namen der oldenburg. Postanstalten.	Einfache Brieftaxe. Sgr.	Grote.	Fahrend bis
Abbehausen	2¼	5	Oldenburg
Accum	3¼	7	Jever
Ahlhorn	2	4	
Altenesch	1	2	Delmenhorst
Altenhuntorf	2	4	Oldenburg
Altenoythe	2½	6	Cloppenburg
Apen	2½	6	Westerstede
Atens	2¼	5	Oldenburg
Backum	2¼	5	Vechta
Bardenfleth	2	4	Oldenburg
Bardewisch	1¼	3	Delmenhorst
Barssel	2½	6	Oldenburg
Berne	1¼	3	Delmenhorst
Bleren	2½	6	Oldenburg
Bockhorn	2½	6	
Brake	2	4	Oldenburg
Burhave	2½	6	do.
Cappeln	2¼	5	Cloppenburg
Cleverus bis Jever	3¼	7	Jever
Cloppenburg	2¼	5	
Damme	2½	6	
Dedesdorf	2¼	5	Oldenburg
Delmenhorst	1	2	
Dinklage	2½	6	Lohne
Döttingen	1¼	3	Delmenhorst
Eckwarden	2½	6	Oldenburg
Edewecht	2¼	5	Zwischenahn
Ellwürden	2¼	5	Oldenburg
Elsfleth	2	4	do.
Emsteck	2¼	5	Cloppenburg
Esensthamm	2¼	5	Oldenburg
Essen	2½	6	
Falkenburg	1¼	3	
Fedderwarden	3¼	7	Jever
Friesoythe	2½	6	Cloppenburg
Ganderkesee	1	2	Delmenhorst
Goldenstedt	2	4	Vechta

Namen der oldenburg. Postanstalten.	Einfache Brieftaxe. Sgr.	Grote.	Fahrend bis
Golzwarden	2¼	5	Oldenburg
Großenkneten bis Ahlhorn	2	4	
Großenmeer	2	4	Oldenburg
Hammelwarden	2	4	do.
Hasbergen bis Delmenhorst	1	2	
Hatten	1¼	3	Falkenburg
Heppens	3¼	7	Jever
Hohenkirchen	3¼	7	do.
Hockstiel	3¼	7	do.
Holle bis Oldenburg	2	4	
Horummersiel	3½	8	Jever
Hude bis Falkenburg	1¼	3	
Huntlosen bis Wildeshausen	1¼	3	Delmenhorst
Jade	2¼	5	Varel
Jever	3¼	7	
Langförden	2¼	5	
Langwarden	2½	6	Oldenburg
Lastrup	2½	6	Cloppenburg
Lemmwerder	1	2	Delmenhorst
Lindern bis Lastrup	2½	6	Cloppenburg
Löningen	2¼	5	do.
Lohne	2½	6	
Lutten	2¼	5	Vechta
Markhausen	2½	6	Oldenburg
Middoge	3¼	7	Jever
Minsen	3½	8	do.
Mollbergen	2¼	5	Cloppenburg
Moorburg	2½	6	
Neuenbrock	2	4	Oldenburg
Neuenburg	2½	6	
Neuende	3¼	7	Jever

Namen der oldenburg. Postanstalten.	Einfache Brieftaxe. Sgr.	Grote.	Fahrend bis
Neuenhuntorf bis Berne	$1\frac{1}{4}$	3	Delmenhorst
Neuenkirchen	$2\frac{1}{2}$	6	Damme
Oldenbrock	2	4	Oldenburg
Oldenburg	2	4	*)
Oldorf	$3\frac{1}{4}$	7	Jever
Ovelgönne	$2\frac{1}{4}$	5	Oldenburg
Oythe	$2\frac{1}{4}$	5	Vechta
Packens	$3\frac{1}{2}$	8	Jever
Ramsloh	$3\frac{1}{4}$	7	Cloppenburg
Rastede	$2\frac{1}{4}$	5	
Rodenkirchen	$2\frac{1}{4}$	5	Oldenburg
St. Joost	$3\frac{1}{2}$	8	Jever
Sande	$2\frac{1}{2}$	6	
Sandel bis Jever	$3\frac{1}{4}$	7	Jever
Sandersfeld	$1\frac{1}{4}$	3	
Scharrel	$2\frac{1}{2}$	6	Cloppenburg
Schönemoor b. Delmenhorst	1	2	
Schortens	$3\frac{1}{4}$	7	Jever
Schwey	$2\frac{1}{4}$	5	Oldenburg
Schweyburg	$2\frac{1}{4}$	5	Varel
Seefeld	$2\frac{1}{4}$	5	Oldenburg
Sengwarden	$3\frac{1}{4}$	7	Jever
Sillenstedt	$3\frac{1}{4}$	7	do.
Steinfeldt	$2\frac{1}{2}$	6	
Stollhamm	$2\frac{1}{2}$	6	Oldenburg
Strohausen	$2\frac{1}{4}$	5	do.
Strückhausen	$2\frac{1}{4}$	5	do.
Strücklingen	$3\frac{1}{4}$	7	Cloppenburg
Stuhr bis Delmenhorst	1	2	
Tettens	$3\frac{1}{4}$	7	Jever
Tossens	$2\frac{1}{2}$	6	Oldenburg
Varel	$2\frac{1}{4}$	5	
Vechta	$2\frac{1}{4}$	5	
Vestrup	$2\frac{1}{4}$	5	Vechta
Visbeck	2	4	do.
Waddens	$2\frac{1}{2}$	6	Oldenburg
Waddewarden	$3\frac{1}{4}$	7	Jever
Wardenburg	2	4	
Warfleth	$1\frac{1}{4}$	3	Delmenhorst
Westerstede	$2\frac{1}{4}$	5	
Westrum	$3\frac{1}{4}$	7	Jever
Wiarden	$3\frac{1}{2}$	8	do.
Wiefels	$3\frac{1}{4}$	7	do.
Wiefelstede	$2\frac{1}{4}$	5	Rastede
Wildeshausen	$1\frac{1}{4}$	3	Delmenhorst
Wüppels	$3\frac{1}{4}$	7	Jever
Zetel	$2\frac{1}{2}$	6	Neuenburg
Zwischenahn	$2\frac{1}{4}$	5	

*) Für Gelder ist die Taxe moderirt und dafür das Porto nach dem Briefportosatze von 3 Groten zu berechnen.

IV.

Polnische Porto-Taxe für Briefe und Fahrpost-Sendungen.

Polnische Postorte	Spedition über	Progr.-Nr.	Poln. Porto Kopeken	Poln. Porto Sgr.
Augustowo*)	Ostrowo	5	28	9⅓
Bełżyce . .	do.	4	28	9⅓
Biała (Gouvernement Podlachien) . .	do.	4	28	9⅓
Białobrzegi .	do.	3	28	9⅓
Bielawy . .	do.	2	22	7⅓
Bieżuń . . .	do.	3	28	9⅓
Bitgorai . .	do.	5	28	9⅓
Błaszki . .	do.	1	15	5
Błonie . . .	do.	3	28	9⅓
Brześć in Kujavien . .	do.	2	22	7⅓
Brzezie . .	do.	2	22	7⅓
Brzysk . . .	Lublinitz	2	22	7⅓
Busk . . .	do.	2	22	7⅓
Chełm . . .	Ostrowo	5	28	9⅓
Chmielnik .	Lublinitz	2	22	7⅓
Chodecz . .	Ostrowo	2	22	7⅓
Ciechanów .	do.	4	28	9⅓
Ciechanowice	do.	4	28	9⅓
Częstochowa oder Czenstochau . . .	Lublinitz	1	15	5
Daleszyce . .	Ostrowo	3	28	9⅓
Dąbie . . .	do.	2	22	7⅓
Dąbrowa . .	do.	3	28	9⅓
Dobrzyn an d. Drewenz . .	do.	3	28	9⅓
Dobrzyn an d. Weichsel .	do.	2	22	7⅓
Dołchobyczew	do.	5	28	9⅓
Dubienka . .	do.	5	28	9⅓
Działoszyn .	Lublinitz	1	15	5
Garwolin . .	Ostrowo	4	28	9⅓
Gombin . .	do	2	22	7⅓
Gończyce . .	do	4	28	9⅓
Góra . . .	do.	3	28	9⅓
Gostynin . .	do.	2	22	7⅓
Grajewo . .	do.	5	28	9⅓
Granica . .	Ostrowo	4	28	9⅓
Grojec . . .	do.	3	28	9⅓
Hrubieszów .	do.	5	28	9⅓
Jabłonna . .	do.	3	28	9⅓
Janów (Lubliner Gouvernement) . .	do.	5	28	9⅓
Janow (Gouv. Podlachien .	do.	5	28	9⅓
Jedlińsk . .	do.	3	28	9⅓
Jędrzeiow . .	Lublinitz	2	22	7⅓
Jłża . . .	Ostrowo	3	28	9⅓
Jwaniska . .	Lublinitz	3	28	9⅓
Kalisz (Kalisch) . .	Ostrowo	1	15	5
Kalwarja . .	do.	6	28	9⅓
Kałuszyn . .	do.	4	28	9⅓
Kamieńsk . .	Lublinitz	1	15	5
Kaźmierz . .	Ostrowo	4	28	9⅓
Kielce . . .	do.	3	28	9⅓
Kleczewo . .	Strzalkowo	1	15	5
Kłodawa . .	Ostrowo	2	22	7⅓
Kock . . .	do.	4	28	9⅓
Koden . . .	do.	5	28	9⅓
Koło . . .	do.	1	15	5
Koniecpol .	Lublinitz	1	15	5
Konin . . .	Ostrowo	2	22	7⅓
Konskie . .	do.	3	28	9⅓
Koszyce . .	Lublinitz	2	22	7⅓
Kowal . . .	Ostrowo	2	22	7⅓
Koziennice .	do.	3	28	9⅓
Kraśnik . .	do.	4	28	9⅓
Krasnystaw .	do.	5	28	9⅓

*) Das polnische Zuschlagporto beträgt:
5 Spf. bei dem Portosatze von 5 Sgr.
8 „ „ „ „ „ 7⅓ „
10 „ „ „ „ „ 9⅓ „

Polnische Postorte	Spedition über	Progr.-Nr.	Poln. Porto Kopeken	Sgr.
Kromotow .	Lublinitz	1	15	5
Krośniewice .	Ostrowo	2	22	$7\frac{1}{3}$
Krnszyna . .	Lublinitz	1	15	5
Krynica . .	Ostrowo	5	28	$9\frac{1}{3}$
Krzepice . .	Lublinitz	1	15	5
Kutno . . .	Ostrowo	2	22	$7\frac{1}{3}$
Lelice . . .	do.	2	22	$7\frac{1}{3}$
Lipno . . .	do.	2	22	$7\frac{1}{3}$
Lipsk . . .	do.	6	28	$9\frac{1}{3}$
Lubartów . .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Lubicz . . .	do.	3	28	$9\frac{1}{3}$
Lublin . . .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Lubochnix .	do.	2	22	$7\frac{1}{3}$
Lubraniec .	do.	2	22	$7\frac{1}{3}$
Łagow . . .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Łask . . .	do.	1	15	5
Łąck . . .	do.	2	22	$7\frac{1}{3}$
Łęczyca . .	do.	2	22	$7\frac{1}{3}$
Łodź . . .	do.	2	22	$7\frac{1}{3}$
Łomża . . .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Łosice . . .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Łowicz . .	do.	2	22	$7\frac{1}{3}$
Łoździeje . .	do.	6	28	$9\frac{1}{3}$
Łuków . .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Maków . .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Małagoszcz .	Lublinitz	2	22	$7\frac{1}{3}$
Marjampol .	Ostrowo	6	28	$9\frac{1}{3}$
Markuszow .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Mężenin . .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Michatowice .	Lublinitz	2	22	$7\frac{1}{3}$
Miechów . .	do.	2	22	$7\frac{1}{3}$
Międzyrzec .	Ostrowo	4	28	$9\frac{1}{3}$
Mińsk . . .	do.	3	28	$9\frac{1}{3}$
Mława . . .	do.	3	28	$9\frac{1}{3}$
Mniszew . .	do.	3	28	$9\frac{1}{3}$
Mogielnica .	do.	3	28	$9\frac{1}{3}$
Mszczonów .	do.	3	28	$9\frac{1}{3}$
Myszyniec .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Nasielsk . .	do.	3	28	$9\frac{1}{3}$
Nieszawa . .	do.	3	28	$9\frac{1}{3}$
Nowemiasto Korczyn . .	Lublinitz	2	22	$7\frac{1}{3}$
Nowemiasto an der Pilica .	Ostrowo	3	28	$9\frac{1}{3}$
Nowydwor .	do.	3	28	$9\frac{1}{3}$
Nur . . .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Olitta . . .	do.	7	28	$9\frac{1}{3}$
Olkusz . .	Lublinitz	2	28	$9\frac{1}{3}$

Polnische Postorte	Spedition über	Progr.-Nr.	Poln. Porto Kopeken	Sgr.
Opatów . .	Ostrowo	4	28	$9\frac{1}{3}$
Opoczno . .	do.	2	22	$7\frac{1}{3}$
Orónsk . .	do.	3	22	$7\frac{1}{3}$
Osiny . . .	do.	2	22	$7\frac{1}{3}$
Ostrołęka . .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Ostrowie . .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Ostrowiec . .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Ozorków . .	do.	2	22	$7\frac{1}{3}$
Ożarów . .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Pabianice . .	do.	2	22	$7\frac{1}{3}$
Piaseczno . .	do.	3	28	$9\frac{1}{3}$
Piaski . . .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Pilica . . .	Lublinitz	1	15	5
Pinczów . .	do.	2	22	$7\frac{1}{3}$
Piotrków oder Petrikow .	Ostrowo	2	22	$7\frac{1}{3}$
Plecka Dąbrowa . . .	do.	2	22	$7\frac{1}{3}$
Płock . . .	do.	2	22	$7\frac{1}{3}$
Płonsk . . .	do.	3	28	$9\frac{1}{3}$
Podzamcze .	do.	3	28	$9\frac{1}{3}$
Prasnysz . .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Prenny . .	do.	1	28	$9\frac{1}{3}$
Proszowice .	Lublinitz	2	22	$7\frac{1}{3}$
Przedborz . .	do.	2	22	$7\frac{1}{3}$
Przedecz . .	Ostrowo	2	22	$7\frac{1}{3}$
Przyrów . .	Lublinitz	1	15	5
Przysucha .	Ostrowo	3	28	$9\frac{1}{3}$
Puławy . .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Pułtusk . .	do.	3	28	$9\frac{1}{3}$
Pyzdry o Peisern . . .	Strzalkowo	1	15	5
Rachów . .	Lublinitz	3	28	$9\frac{1}{3}$
Radom . .	Ostrowo	3	28	$9\frac{1}{3}$
Radomsk . .	Lublinitz	1	15	5
Radoszyce .	do.	2	22	$7\frac{1}{3}$
Radziejewo .	Ostrowo	2	22	$7\frac{1}{3}$
Radzyń . .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Rajgrod . .	do.	5	28	$9\frac{1}{3}$
Rawa . . .	do.	3	28	$9\frac{1}{3}$
Ryczywoł . .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Ryki . . .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Rypin . . .	do.	3	28	$9\frac{1}{3}$
Sandomierz .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Sejny . . .	do.	6	28	$9\frac{1}{3}$
Serock . . .	do.	3	23	$9\frac{1}{3}$
Sereje . . .	do.	6	28	$9\frac{1}{3}$
Sękocin . .	do.	3	28	$9\frac{1}{3}$

Polnische Postorte	Spedition über	Progr.-Nr.	Poln. Porto Kopeken	Poln. Porto Sgr.
Siedlce . .	Ostrowo	4	28	$9\frac{1}{3}$
Sieluń . . .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Sierpc . . .	do.	3	28	$9\frac{1}{3}$
Sieradz . .	do.	1	15	5
Skalbmierz .	Lublinitz	2	22	$7\frac{1}{3}$
Skierniewice .	Ostrowo	2	22	$7\frac{1}{3}$
Sławków . .	Lublinitz	2	22	$7\frac{1}{3}$
Słupca . .	Strzalkowo	1	15	5
Służewo . .	Ostrowo	2	22	$7\frac{1}{3}$
Sochaczew .	do.	2	22	$7\frac{1}{3}$
Sokołow . .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Solec . . .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Staszów . .	Lublinitz	3	28	$9\frac{1}{3}$
Stawiski . .	Ostrowo	5	28	$9\frac{1}{3}$
Stobnica . .	Lublinitz	2	22	$7\frac{1}{3}$
Strzyzów . .	Ostrowo	5	28	$9\frac{1}{3}$
Suchedniow .	do.	3	28	$9\frac{1}{3}$
Suwalki . .	do.	6	28	$9\frac{1}{3}$
Szadek . .	do.	1	15	5
Szaki . . .	do.	7	28	$9\frac{1}{3}$
Szczekociny .	do.	3	28	$9\frac{1}{3}$
Szczuczyn .	do.	5	28	$9\frac{1}{3}$
Szreńsk . .	do.	3	28	$9\frac{1}{3}$
Szydłow . .	Lublinitz	3	28	$9\frac{1}{3}$
Szydłowiec .	Ostrowo	3	28	$9\frac{1}{3}$
Szypliszki . .	do.	6	28	$9\frac{1}{3}$
Tarczyn . .	do.	3	28	$9\frac{1}{3}$
Tarnogrod .	do.	5	28	$9\frac{1}{3}$
Tomaszow im Lubliner Gouvern. .	do.	5	28	$9\frac{1}{3}$
Tomaszow im Rawaer Kreise . .	do.	3	22	$7\frac{1}{3}$
Turek . . .	do.	3	15	5
Tuszyn . .	do.	3	22	$7\frac{1}{3}$
Tykocin . .	do.	3	28	$9\frac{1}{3}$

Polnische Postorte	Spedition über	Progr.-Nr.	Poln. Porto Kopeken	Poln. Porto Sgr.
Urzędów . .	Ostrowo	4	28	$9\frac{1}{3}$
Warszawa od. Warschau .	do.	2	28	$9\frac{1}{3}$
Warta . . .	do.	4	15	5
Węgrów . .	do.	3	28	$9\frac{1}{3}$
Wejwery . .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Widawa . .	do.	1	15	5
Wieluń . .	Kempen	1	15	5
Wieruszów od. Wieruschau . .	do.	1	15	5
Wierzbołow od. Wirballen	Ostrowo	6	28	$9\frac{1}{3}$
Wilkowyszki .	do.	6	28	$9\frac{1}{3}$
Władysławów	do.	7	28	$9\frac{1}{3}$
Włocławek .	do.	2	22	$7\frac{1}{3}$
Włodawa . .	do.	5	28	$9\frac{1}{3}$
Włoszczowa .	Lublinitz	1	15	5
Wodzisław .	do.	2	22	$7\frac{1}{3}$
Wojsławice .	Ostrowo	5	28	$9\frac{1}{3}$
Wolborz . .	do.	2	22	$7\frac{1}{3}$
Wyszków . .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Wyszogrod .	do.	3	28	$9\frac{1}{3}$
Zalesie . .	do.	5	28	$9\frac{1}{3}$
Zambrów . .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Zamosc . .	do.	5	28	$9\frac{1}{3}$
Zarki . . .	Lublinitz	1	15	5
Zawichost . .	Ostrowo	4	28	$9\frac{1}{3}$
Zboyno . .	do.	3	28	$9\frac{1}{3}$
Zdunska Wola	do.	1	15	5
Zelechów . .	do.	4	28	$9\frac{1}{3}$
Zgierz . . .	do.	2	22	$7\frac{1}{3}$
Złoczew . .	Kempen	1	15	5
Zwierzyniec .	Ostrowo	5	28	$9\frac{1}{3}$
Zwoleń . .	do.	3	28	$9\frac{1}{3}$

V.

Nachweisung der an Eisenbahn-Routen belegenen aus- und inländischen Postanstalten, welche auf die zwischen denselben vorkommenden Sendungen die ermäßigte Porto-Taxe anzuwenden haben.

Inländ. Postanst.	Ausländische Postanstalten.
Leipzig.	Im Herzogthume Braunschweig. Braunschweig, Jerxheim, Schöppenstädt, Wolfenbüttel. (Anordn. v. 28. Juli 1845. Leipz. Ordrebuch. IV. 585).
Leipzig.	Im Königreiche Hannover. Bevensen, Bienenbüttel, Burgdorf, Celle, Eschede, Hannover, Harburg, Hildesheim, Lehrte, Lüneburg, Peine, Schladen, Uelzen, Vienenburg, Winsen a. d. Luhe. (Anordn. v. 30. Apr. 1847. IV. 930).
Altenburg, Bautzen, Bischofswerda, Crimmitzschau, Döbeln, Dresden, Gößnitz, Herrnhut, Leipzig, Löbau, Luppe-Dahlen, Oschatz, Pirna, Radeberg, Reichenbach, Riesa, Werdau, Wurzen, Zwickau, Zittau.	Im Königreiche Preußen. Aachen, Ahlen, Altdamm, Angermünde, Arnswalde, **Barmen**, Benrath, Berlin, Bernau, Bernburg, Bielefeld, Biesenthal, Bonn, Bornheim, Brandenburg, Breslau, Brieg, Briesen, Brühl, Buir, Bunzlau, Burg, Burtscheid, Camen, Canth, Carolinenhorst, Cöln, Cöpenick, Cöthen, Cosel (Stadt), Coswig, Dessau, Deutz, Dölitz, Dortmund, Dratzig, Drensteinfurth, Düren, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Erfurt, Erkrath, Eschweiler, Essen, Eupen, Frankfurt a. O., Freiburg in Schles., Friesack, Fürstenberg, Fürstenwalde, Genthin, Gerresheim, **Gevelsberg**, Gleiwitz, Glöwen, Glogau, Gnadau, Görlitz, Gogolin, Großkreutz, Grottkau, Guben, Gütersloh, **Hagen**, Hainau, Halbau, Halberstadt, Halle a. d. S., Hamburg, Hamm, Hammer-Ratibor, Hansdorf, **Haspe**, Hausberge (Porta), **Herdecke**, Herford, Herne, Herzberg, Holzdorf, Jüterbogk, Kandrzin, Kattowitz, Klopschen, Königsdorf, Königshütte (Stadt), Königszelt, Kösen, Kohlfurt, Langenfeld, Langenweddingen, Langerwehe, Liegnitz, Lissa (Regier.-Bez. Breslau), Löwen, Lossen, Luckenwalde, Ludwigsfelde, Magdeburg, **Mahlwinkel**, Maltsch, Merseburg, Mettkau, Minden, Mühlheim a. Rh., Münster, Myslowitz, Nauen, Naumburg a. d. S., **Neiße**, Neumarkt (Stadt), Neustadt-Eberswalde, Neustadt a. d. Dosse, Neustadt-Magdeburg, Neuzelle, Nimkau, Oberhausen, Oderberg (Preuß.), Oelde, Ohlau, Oppeln, Oschersleben, **Osterburg**, Passow (Groß-), Posen, Potsdam, Quaritz, Ratibor, Rausche, Rehme, Reichenbach (Lausitz), Rheda, **Rittershausen**, Roslau, Ruda, Rudzinitz, Sagan, Samter, Schkeuditz, Schönebeck, Schweidnitz, **Schwelm**, Schwientochlowitz, **Seehausen** in der Altmark, Sommerfeld, Sorau, Spandau, Sprottau, Stargard in Pomm., **Stendal**, Stephansdorf, Stettin, Stollberg (Reg.-Bez. Aachen), Sudenburg, Tantow, Trebbin, Warnow (Wendisch-), Wegersleben (Neu-), **Wehringhausen**, Weißenfels, Werder, **Wetter**, Wilsnack, **Witten**, Wittenberg, Wittenberge, Woldenberg, **Wolmirstädt**, Wronke, **Wupperfeld**, Zahna, Zehlendorf. Anmerk. Für die mit fetter Schrift gedruckten Orte ist in Sachsen bis zum 1. Nov. die Porto-Moderation nicht ausgesprochen.

Zusätze.

Zu §. 3. Nachdem neuerlich im Finanzministerium eine besondere Abtheilung für öffentliche Arbeiten und Verkehrsmittel eingerichtet worden ist, so wurde das Postdepartement dieser dritten Abtheilung überwiesen.

Zu §. 7. Die Leipziger Zeitungsexpedition, welche die Herausgabe der Leipziger Zeitung besorgt, ist von der Debitsanstalt für in- und ausländische Zeitungen, dem jetzigen Haupt-Zeitungsbureau, getrennt und erstere dem Ministerium des Innern untergeordnet worden.

Zu §. 8. Am 1. Aug. 1849 wurde zu Liebertwolkwitz, zwischen Leipzig und Grimma, eine Posterpedition eröffnet.

Zu §. 64. Für die bei den Briefannahme-Expeditionen des Hof-Postamtes zu Dresden und des Ober-Postamtes zu Leipzig aufgegeben werdenden Localbriefe, d. h. solche Briefe, welche nach ihrer Adresse entweder in den genannten Aufgabsorten selbst, oder in Orten des Land-Bestellbezirkes von Dresden und Leipzig zu bestellen sind, beträgt die Recommandationsgebühr 1 Ngr., obwol an Stadtporto nur 6 Pf. zu bezahlen ist [1]).

Zu §. 101. Das Porto für Stadtbriefe, wenn dieselben bei der Aufgabe bezahlt werden und von einem Absender sind, wird in der Weise ermäßigt, daß

von 12 bis 24 Stück à Stück nur 4 Pf.
- 25 - 49 - - - - 3 -
- 50 St. u. darüber - - - 2 -

zu bezahlen ist. Hiernach beträgt das Stadtporto für 11 Briefe 66 Pf., für 12 Briefe aber nur 48 Pf.; für 24 Briefe 96 Pf., für 25 aber nur 75 Pf.; für 49 Briefe 147 Pf., für 50 Briefe aber nur 100 Pf. Diese Bemerkung, die auch auf den nachfolgenden Satz Anwendung findet, dürfte eine Abänderung dieser Taxe bedingen.

---

1) Bekanntm. d. Ober-Postdirection v. 16. Juli 1849 (Leipz. Ztg. Nr. 203. Beil.).

Zu §. 102. Eine gleiche Ermäßigung des Porto's, wie bei den Stadtbriefen, besteht auch für die in Leipzig aufgegebenen und nach den Ortschaften des Landbestellkreises gerichteten Briefe, sobald dieselben bei der Aufgabe bezahlt werden und von einem Absender sind; nämlich:

von 12 bis 24 Stück à $6\frac{2}{3}$ Pf. = $\frac{2}{3}$ der Taxe.
" 25 " 49 " à 5 " = $\frac{1}{2}$ " "
" 50 St. u. darüber à $3\frac{1}{3}$ " = $\frac{1}{3}$ " "

Für diejenigen Briefe, welche der Landpost-Briefträger auf seiner Tour sammelt und die mit den in Leipzig abgehenden Posten versendet werden sollen, hat der Absender bei der Uebergabe der Briefe an den Landpostboten 6 Pf., und für die in Leipzig verbleibenden ist von dem Absender oder dem Empfänger 1 Ngr. zu entrichten.

Zu §. 151. Geldvorschüsse auf Briefe und andere Gegenstände nach dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin werden blos bis zu dem Betrage von 20 Thlrn. angenommen [2]).

Zu §. 159. Wegen des Ansetzens und der Berechnung des inländischen Porto-Antheils für die Postsendungen nach und aus dem Auslande sind umfassende Bestimmungen in der Verordn. der Ober-Postdir. v. 25. April 1849 (P.-Vbl. St. 8. Nr. 553.) gegeben worden.

Zu §. 169. Eine neue Speditions-Tabelle ist im Juni erschienen.

---

2) Verordn. d. Ober-Postdir. v. 25. Aug. 1849 (P.-Vbl. St. 15. Nr. 588.).

Alphabetisches Register.

A.

Seite
Abfertigung der Extraposten . . 184
Abgabe der Postsendungen . . 100
Abgabe vom Extrapost-, Courier- und Staffettenverdienste . . 39
Abholung der Briefe 86
Abholung der Postsachen . . . 86
Abrechnung zwischen den Postanstalten 138. 205
Abschlags-Zahlungen . . . 153
Abschluß der Quartals-Rechnung 153. 210
Abschluß in den Charten . . . 138
Abschreiben der Stundenzettel und Stundenbücher 62
Abweichen der Extraposten von der Poststraße 186
Acceß 6
Administrationskosten . . . 217
Administrativstrafsachen . . . 3
Adreßbriefe 71. 109
Aktien, Taxe für declarirte . . 75
Aktien ohne Werthsangabe . . 77
Almosenbüchsen 27
Altenburg 1
Amtshauptleute . . . . . . —
Angabe s. Declaration.
Anhalten der Posten 49. 161. 163. 185
Annahme d. Postsendungen 100. 101. 107
Ansetzung des Porto's 132. 138. 280
Anspänner 37
Anzeigen 10
Archiv 14
Assistenz der Pferdebesitzer . . 37
Aufbewahrung der Postsachen . 123
Aufnahme der Briefbeutel . . 142
Aufnahme der Personen zu den Posten 159
Aufsitzen der Reisenden . . . 161
Aufwand, Expeditions- . . . 152
Ausland 193. 219
Austragung des Gesetz- und Verordnungblattes 156
Ausweichen der Wagen . . . 43

B.

Seite
Baden, Postverhältnisse mit . . 198
Bayern, Postverhältnisse mit . 197
Beförderung der Personen . . 159
" " Posten . . . 46
" " Postsachen auf den Eisenbahnen . . 165
" mit Extrapost . . 186
" " unterlegten Pferden 32
" postmäßiger Packete 30
" (regelmäßige) von Personen . . 33. 164
Beförderungszeit 58
Befreiung der Posten vom Chausseegelde 92
" " " " Wegegelde 40
" d. Posthäuser von Einquartirung . . . 42
Begleitgebühren 152
Begleitscheine 172
Begleitung der Posten . . . 52
Beichaisen und Beiwagen . . 45
Beipferde 150
Beisammenbleiben der Wagen . 49
Bekleidung der Hülfsanspänner . 23
" " Postillons . . 20
Belege 153
Berechnung der Franko- u. Portogelder 147. 280
Berichte 8
Beschädigung der Postsachen . . 117
Beschlagnahme v. Poststücken 176. 178
Beschwerden 9. 27. 163
Besiegelung der Geldfässer rc. . 134
Bespannung 46. 182
Bestellung der Pferde . 178. 179. 181
" der Postsachen . . 116
" der Staffetten . . . 192
" des Gesetz- und Verordnungsblattes 155
Bestellung, expresse . . . 86. 117
Bestellgebühren 85

Seite

Bestellgebühren für das Gesetz- u. Verordnungsblatt . 157
" für Officialsachen 98
" für Staffetten . 190
Besteuerung der Posthalter . . 29
Betriebskosten 216
Betriebsvermögen 211
Beutelstücke 141
Bezahlung der Extrapostgebühren 182
" d. Staffettengebühren 190
Blasen auf der Posttrompete . . 58
Blutegel, Versendung der . . 108
Botenlohn 153
Botenposten 45
Briefbeförderung 30
Briefbeutel 140
Briefbeutel, Aufmachen derselben 142
" Packen derselben . 141
Briefe, Adreß- 71
" Mahn- 101
" m. durchstrichener Franko-bezeichnung 102
" offene oder verletzte . . 101
" recommandirte . . . 71
" Retour- 72
Briefkasten 102
" an den Eisenbahnhöfen . . 103. 166
Briefpackete 140
Briefsammeln 129
Briefsammlungen 103
Brieftaxe 67
Briefversendung unter falscher Declaration 129
Brücken 41
Brutto-Einkommen 212

C.

Cariolposten 45
Charten 137. 204
Chartenabschluß 138
Chartenschlüsse, deren Spedition und Instradirung 137
Chartenwechsel 136
Chartirung 135
Chausseegeld 90
Cigarrenrauchen 163
Concessionsgeld bei regelmäßigen Personenfuhren 34
Contogebühren 94
Convoyergebühren 152
Convoyers 33
Couriere 178. 188
Couriergeld 180

Seite

Coursuhren 61
Coursverordnungen 10

D.

Dampfwagenfahrten, deren Festsetzung 165
Debitirung von Zeitungen . . 36
Declaration d. Geldsendungen 105. 128
" d. Werthstücke 110. 128
" des Inhalts 112. 167
Defecte 133. 154
Dependenz des Postwesens . . 2
Dienstkleidung 19
Dienstverbrechen 4
Diligencen 44
Disciplinarstrafsachen . . . 3
Dispensation der Lohnkutscher . 33
Documententaxe 77

E.

Ehrenzeichen 24
Eilposten 44
Eingaben 8
Einhemmen 48
Einkünfte 212
Einquartirung 42
Einschreibegebühr 83
Eisenbahnen, Beförderung d. Postsachen auf denselben 165
" deren Verhältniß zu der Post 164
Eisenbahn-Gesellschaften, Verpflichtungen derselben . . . 164
Entfernung 64. 180
Erfordernisse zur Portofreiheit . 96
Erhebung des Franko's . . . 132
Eröffnung der Briefe . . 103. 121
Ersatzverbindlichkeit d. Postanstalt 126
Etat der Post-Einkünfte . . . 215
Expeditions-Aufwand . . . 152
" Gebühr f. Staffetten 190
Expeditionszeit 63. 101
Expresse Bestellung . . . 86. 117
Extrapost 178
Extrapost-Beförderung . . . 186
" Geld . . . 180. 182
" Zettel 178
" Zwang 32

F.

Fähren 41
Felgenbreite 46
Festsetzung d. Dampfwagenfahrten 165
Flüchtige Personen 160
Forderungen der Postanstalten . 119

Seite

Fracht 50. 144
Frachtzettel 143. 206
Franko=Berechnung 147
= Erhebung 132
= Restitution 133
= Zettel . . . . . . —
Freigepäck der Reisenden . . . 83
Fuhrlöhne 149
Futter, dessen Mitnahme . 163. 188

G.

Gastgerechtigkeit der Posthäuser . 42
Gebühr, Begleit= 152
= Bestell= 85
= = für das Gesetz= u. Verordnungsbl. . 157
= = f. Officialsachen . 98
= = = Staffetten . . 190
= Concessions= 28
= Conto= 94
= Convoyer= 152
= Einschreibe= 83
= Expeditions= 190
= Extrapost= 180
= für Postscheine 84
= Kofferträger= 88
= Lager= 94
= Procura= 85
= Recommandations= . 71. 279
= Staffetten= 190
= Wagenmeister= 181
Gedrucktes 70
Geldporto, dessen Moderation . 76
Geldsendungen, Declaration der . 105
= gemischte . . 76
= in Abtheilungen . —
= Retour= . . . 77
= unter 1 Thlr. . 75
Geldtaxe 72
Gendarmen 56
Genehmigung der Ob.=Postdirect. zu Ausgaben 153
Gerichtsstand 5
Gesetz= und Verordnungsblatt . 155
Gesuche 8
Gewerbsteuer der Posthalter . . 29
Gewicht 66
Goldtaxe 73

H.

Haftung der Postanstalt . 117. 126
Hannover, Postverhältnisse mit . 196
Haupt=Postcasse 11. 154

Seite

I.

Jahresrechnung 155
Inhalts=Erklärungen . 167. 177
Insinuation 10
Instradirung der Chartenschlüsse . 137

K.

Kalender, deren Versendung . . 173
Kofferträgergebühr 88
Kosten, Administrations= . . 217
= Betriebs= 216
= Verwaltungs= . . . 212
Kreuzbandsendungen 70
Kupfermünzen, Taxe für . . 75

L.

Ladungssätze 50
Lagergebühren 94
Landpostporto 90. 280
Laufzettel 125. 179
Löhne, Boten= 153
= Fuhr= und Ritt= . . . 149
Lohnfuhrabgabe 28

M.

Mahnbriefe 101
Manuscripte, Taxe für . . . 78
Meile 64
Meilenzeiger 64. 180
Mißbrauch der Portofreiheit . . 96
= = Postcharten ꝛc. . 137
Moderation des Geldporto's . . 77

N.

Nachschußporto 133
Nachwiegen 134

O.

Ober=Postdirection . . 2. 3. 6. 8
= = Genehmigung derselben zu Ausgaben . 153
Oeffnen der Briefbeutel . . . 142
Oesterreich, Postverhältnisse mit . 194
Official=Geldsendungen . . . 99
= Packereisendungen . . —

Seite

P.

Packen der Briefbeutel 141
Packereien, Retour= 80
= unter 1 Pfund . . 79
= von großem Umfange 80
Packerei=Taxe 79
Packposten 45
Papiergeld=Taxe 79
Passagierstube 25. 163
Personalsteuer der Posthalter . 30
Personenbeförderung 159
= = an bestimm= ten Tagen 33. 164
Personen, flüchtige 160
= uneingeschriebene . . 55
Personengeld 81
= dessen Berechnung . 148
= dessen Verfall . . 161
Personenposten 44
Personenzettel 144. 206
Pferdebestellung . 178. 179. 181
Pferde, deren Führung . . . 188
Pferdewechsel 32
Plätze der Postillons 187
= der Reisenden 162
= der Schaffner 163
Porto, Ansetzung desselben 132. 180
Portoberechnung . . 147. 280
Portofreiheit 95
= Erfordernisse zur . 96
= Mißbrauch der . . —
Porto für Ueberfracht . . . 83
= Land= und Stadt= . . 90. 279
Porto, Nachschuß= 133
Portotare 64. 219
Postarchiv 14
Postanstalten 11. 279
= an Eisenbahnrouten 278
Postberichte 100
Postbezirk, königl. sächsischer . . 1
Post=Einkünfte 2. 212
Poste restante-Sachen . . . 120
Postfracht 144
Postfuhrwesen 44
Postgebühren 81. 98
Posthäuser 25. 42
Posthalter, Entschädigung dersel= ben von den Eisenbahn= Gesellschaften . . 164
= deren Gewerbsteuer . 29
= = Personalsteuer . 30
Postillons, deren Beschaffenheit . 187
Postillons=Trinkgelder . 151. 181. 182
Postillons, Sitz derselben . . 187

Seite

Postillons, Verhalten derselben . 163
Postlivree, Tragen derselben . . 39
Postmeile 64
Postregal 1
Postscheine 106. 128
= für Officialsendungen . 97
Postscheingebühren 84
Posttare 64
Posttrompete, Blasen derselben . 58
= Tragen derselben . 39
Post=Verordnungsblatt . . . 15
Postvorschuß 130. 280
Preis u. Provision für das Gesetz= u. Verordnungsblatt . . . 157
Preußen, Postverhältnisse mit . 195
Privat=Postschreiber 7
Proben 70
Procura=Gebühren 85
Prüfung 6

Q.

Quartals=Rechnung . . 146. 207

R.

Rauchen 163
Rechnung, Jahres= 155
= Quartals= . 146. 207
Rechnungs=Expedition . . . 11
Rechnungswesen 146
Recht der Verkümmerung . . 118
Recommandationsgebühr . 71. 279
Recommandirte Briefe . . 71. 128
Recurse 4
Reihenfolge in der Abfertigung der Extraposten 184
Rein=Ertrag der Post=Einkünfte . 212
Reinigen der Postwagen . . . 152
Reisegepäck . . . 83. 162. 175
Reisescheine 160
Reitposten 45
Relais 181
Restitution zuviel erhobenen Fran= ko's 133
Retentionsrecht . . . 118. 122
Retourbriefe 22
Retour=Geldsendungen . . . 77
= Packete 80
= Sendungen 121
Rittlöhne 149

S.

Sammeln der Briefe . . . 129
Sattel, dessen Mitnahme . . 188
Schaffner 52

Seite

Schaffner, deren Begleitungs-Gebühren 152
= Verhalten derselben . 163
Schein, Reise- 160
Schlagbäume 41
Schlitten 150
Schlußzeit 101
Schmiergeld 152. 181
Signatur der Packereien . . . 109
Silbertaxe 73
Spedition der Chartenschlüsse . 137
= = Packereien . . . 114
= = Staffetten . . . 191
Speditionstabelle . . . 145. 280
Staatsdiener 17
Staatspapiere, Taxe für . . 75. 77
Stadtporto 90. 279
Staffetten 189
= auf den Eisenbahnen 149. 191
= nach Oesterreich . . . 192
Staffetten-Gebühren . . 180. 190
Stempelbogen 10
Stempelung der Briefe . . . 132
Strazze 138
Stundenzettel 62. 206

T.

Tabakrauchen 163. 187
Taxe 64
= für Aktien mit Werthsangabe 75
= = = ohne = 77
= = Briefe 67
= = Documente 77
= = Geld 72
= = Gold 73
= = Kofferträger 88
= = Kupfermünzen 75
= = Papiergeld 74
= = Packereien 79
= = Personen 81
= = Relais 181
= = Staatspap. mit Werthsangabe 75
= = Staatspap. ohne Werthsangabe 77
= = Ueberfracht 83
Taxen nach u. aus dem Auslande: 219
Algerien 230. 232
Amerika, Süd- 230
= Vereinigte Staaten von Nord- . . . 220
Baden 222
Bayern 224
Belgien 226
Bremen 234
Dänemark 228
Frankfurt a. M. 234
Frankreich 230. 232
Freie Städte 234
Gibraltar 230
Griechenland 230. 248
Großbritannien . . . 230. 236
Hamburg 234
Hannover 238. 268
Helgoland 236
Hohenzollern 266
Holstein 258
Indien, Ost- u. West- . . . 230
Italien 230. 248
Lübeck 234
Luxemburg 240
Malta 230. 248
Mecklenburg-Schwerin . . . 242
Mecklenburg-Strelitz . . . 244
Niederlande 246. 271
Norwegen 260
Oesterreich 248
Oldenburg 250. 273
Polen 252. 275
Portugal 230
Preußen 254
Rußland 256
Schaffhausen 222. 264
Schleswig-Holstein 258
Schweden 260
Schweiz 262
Spanien 230
Thurn- u. Taxis'scher Postbezirk 264
Türkei 248
Würtemberg 266
Thurn- u. Taxis, Postverhältnisse mit 199
Tragen der Posttrompete und der Postlivree 39. 41
Trinkgelder d. Postillons 151. 180. 182

U.

Ueberfrachtporto 83
Uebergabe der Posten 144
Uebernahme der Posten . . . 143
Ueberschuß-Gelder 154
Uhren, Cours- u. Expeditions- . 61
Umspannung 63
Unbestellbare oder unanbringliche Postsachen 120. 122
Uneingeschriebene Personen 55. 163
Uniform 17
Unterhaltungskosten 216
Unterstützungs-Casse . . 23. 125

Seite
Untersuchung der Reisewagen . . 184
Ursprungs-Zeugnisse 174

V.

Vacatcharten 136
Verfahren bei Beschädigung der Postsachen 117
Verfall des Personengeldes . . 161
Verhältniß der Post zu den Eisenbahnen . . 164
= = = zur Zollverwaltung . . 167
Verhalten der Postbeamten . . 26
= = Reisenden . . . 163
= = Schaffner und Postillons 163
= des Publikums . . . 26
Verjährung 119
Verkümmerungsrecht 118
Vermögen, Betriebs- 211
Verordnungsblatt, Post- . . . 15
Verpackung der Geldsendungen . 104
= = Packereien . . 108
Versäumnisse 59
Versäumniß-Extracte . . 61. 203
Verschwiegenheit der Briefträger 117
Versendung der Briefe unter falscher Declaration 129
= = Kalender . . . 173
= des Gesetz- u. Verordnungsblattes . 156
Versiegelung der Briefbeutel . . 142
= = Geldbriefe . . 134
Versteigerung 123
Vertrag mit Altenburg . . . 1
= = Baden 198
= = Bayern 197
= = Hannover 196
= = Oesterreich . . . 194
= = Preußen 195

Seite
Verwaltungskosten 212
Vorausbezahlung der Extrapostpferde 179. 181
= = Personenplätze . . 161
Vorbeifahren der Extraposten . 185
Vorrechte der Postanstalt . . . 30
Vorspann 38

W.

Waaren nach Belgien mit Ursprungs-Zeugnissen 174
Wagengeld 180
Wagenmeistergebühr 181
Wartegeld 179. 185
Wechseln der Pferde . . 48. 189
Wegegeld, Befreiung der Posten vom 40
Werth 66. 110
Werthstücke 74. 110. 128
Wiegen 134. 142
Wirthschafts-Depot 11

Z.

Zahlungen, Abschlags- . . . 153
Zeitungs-Debitirung 36
= Expedition . . 11. 279
Zeit zur Expedition, Umspannung 2c. 63
Zoll-Abfertigung 168
Zollverschluß-Verletzungen . . 177
Zollverwaltung, Verhältniß der . 167
Zumachen der Briefbeutel . . . 141
Zurückgabe von Briefen u. Sachen 115
Zurücksendung d. poste-restante-Sachen . . . 120
= unanbringlicher Sachen 120
Zuschußgelder 154

Druck von Bernh. Tauchnitz jun.

Bayerische Staatsbibliothek München

Freme

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hüttner, G. F.

Die Postverfassung des Königreichs-Sachsen Nach amtlichen Quellen dargestellt

Leipzig 1849

J.publ.g. 353 pe
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559640-2